

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



1

PRESENTED BY PROF.CHARLES A.KOFOID AND MRS. PRUDENCE W. KOFOID





•

.

;



Digitized by Google

•

Digitized by Google

.

# Sozialpolitik

und

# Berwaltungswillenschaft.

Aufsähe und Abhandlungen

Jast ic .... Dr. J. Jaltrutu, Privatbozent an ber Universität Berlin, Stadirat in Charlottenburg.

## Band I.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte und Einigungsämter.



**Berlin.** Pruch und Verlag von Georg Reimer. 1902.



Georg Reimer Verlag



Berlin W. 35 Lüşowftraße 107-8.

Die

## Einrichtung von Arbeitsnachweisen

und

## Arbeitsnachweis-Derbänden.

Verhandlungen der ersten deutschen Arbeitsnachweis=Ronferenz.

(Karlsruhe, 13. September 1897.)

Auf Grund stenographischer Aufzeichnungen herausgegeben

vc

## Dr. I. Jaffrow

Privatdozent an der Universität Berlin.

Mit acht Anlagen (Formularen, Buchführungs-Blättern, Tabellen), Sachregifter 2c.

2. unveräuderte Auflage. Breis Mart 4.-.

Bei Einrichtung von Arbeitsnachweisen, sowie für die Pflege des Verschrs von Arbeitsnachweisen untereinander empfiehlt es sich, das vorstehende Wert zu Rate zu zichen. Dasselbe enthält u. a. die gesamten Verhandlungen der ersten deutschen Arbeitsnachweis-Konferenz,

beren Anschaffung um ihrer praktischen Bedeutung willen durch Berfügung des preußischen Ministerinms des Junern vom 8. März 1898 (Ministerialblatt S. 77) angeraten worden ist.

## Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Wark Brandenburg.

Im Auftrage des

Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise

bearbeitet von

## Dr. I. Jaffrow

Privatdozent an der Universität Berlin. Oktav. Geheftet M. 3.—.

# Sozialpolitik

und

## Berwaltungswillenschaft.

## Ruflätze und Mbhandlungen

Jastrow, Joseph naa

## Dr. I. Iastrow,

Privatbozent an der Universität Berlin, Stadtrat in Charlottenburg.

## Band I.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte und Einigungsämter.



Berlin. Oruck und Verlag von Georg Reimer. 1902.



## Yorwort.

Was in dem vorliegenden Buche unter "Sozialpolitik" und unter "Verwaltungswiffenschaft" verstanden wird, ift in den ein= leitenden Abschnitten aussführlich dargelegt. Wiederholt find Ver= suche gemacht worden, den Teil des Staatslebens herauszusinden, der für sozialpolitisch gelten soll: die Arbeiterversicherung, den Arbeiter= schutz, diesen oder jenen Vestandteil der Wirtschaftspolitik. Der Versafter will diesen Vestandteil der Wirtschaftspolitik. Der Versafter will diesen Vestuchen nicht einen neuen hinzusfügen. Ihm ist die Sozialpolitik "die Politik aufgefaßt unter sozialem Gesichts= punkte". Da hierbei Politik im Sinne von Verwaltungspolitik ge= braucht ist, so ergibt sich, daß die Sozialpolitik kein anderes Objekt hat, als die Verwaltungswissenschaft überhaupt. Sie durchdringt alle ihre Teile, indem sie jeden unter sozialem Gesichtspunkte be= trachtet.

Die hier vertretene Auffaffung von Sozialpolitik und Verwaltungswiffenschaft ift dieselbe, die ich im Laufe der letzten Jahre meinen Vorlesungen zu Grunde zu legen pflegte. Mit der Einfligung der Sozialpolitik in den akademischen Unterrichtsstoff war in einer Beziehung eine gewiffe Gefahr verbunden: Reformgedanken find ein wenig geeigneter Stoff für die junge Generation, wenn ihr das, was reformiert werden soll, noch nicht bekannt ist. Universitäts= Vorlesungen über Sozialpolitik mitsen des festen Bodens ermangeln,

Digitized by Google

## **M306408**

wenn sie sich nicht auf der breiteren Grundlage einer Verwaltungswiffenschaft erheben. Zu dem Nachweis, daß dies, von jenen mehr pädaaoaischen Gründen abgesehen, auch in rein wissenschaftlicher Beziehung erforderlich und möglich ift, ift das vorliegende Wert be-Allerdings reicht der gegenwärtige Stand der Wiffenschaft ftimmt. noch nicht aus, um auf dieser Grundlage die Aufführung eines in fich geschloffenen wiffenschaftlichen Systems zu gestatten. Es wird in dem Ersten Buche der Versuch gemacht, die Grundlinien eines folchen Syftems zu ffizzieren. In der hauptsache ift jedoch nur die Behandlung einzelner, wenn auch besonders wichtiger, Gegenstände aus der Sozialpolitik und Verwaltungswiffenschaft in Aussicht ge-Um dies anzudeuten, ift dem Titel die Bezeichnung "Aufnommen. fätze und Abhandlungen" eingefügt.

Als solche Gegenftände find für den erften Band Arbeitsnach: weis und Gewerbegericht ausgewählt. Das hatte zunächft den rein äußerlichen Anlaß, daß meine Tätigkeit im Verbande deutscher Arbeitsnachweise und im Verbande deutscher Gewerbegerichte mir die Sammlung des gesamten einschlägigen Materials ohnedies notwendig machte. Doch stellte sich beraus, daß auch aus sachlichen Gründen diese beiden Gegenstände für eine Einführung besonders geeignet waren. Es find beides junge Einrichtungen, die im Entftehen beobachtet werden konnten. Zusammengefaßt bilden fie ein einheitliches Ganze, an dem die Beziehungen der geplanten sozial politischen Verwaltungsmiffenschaft zu den beiden Biffenschaften, aus denen fie herauswachsen soll, zur Nationalökonomie einerseits und zur Jurisprudenz andrerseits, deutlich vor Augen geführt werden konnten. Dabei war nach der juriftischen Seite eine Erdrückung burch Einzelheiten nicht zu befürchten, ba bas materielle Recht des Arbeitsvertrages und die mannigfachen Streitfragen, die das Bürgerliche Gesetzbuch hervorgerufen hat, nicht in den Rahmen diese seften Bandes fallen. Der Arbeitsnachweis gab eine ausgezeichnete Ge legenheit, an einem einzelnen Beispiele die fruchtbaren Beziehungen

IV

eines Verwaltungszweiges zu allen anderen darzulegen, während an dem Sewerbegericht, foweit es Gerichtsbehörde ift, die mehr ifolierte richterliche Tätigkeit besprochen werden konnte. Beide Einrichtungen find in Deutschland eigenartig ausgebildet; aber bei beiden ift die deutsche Entwicklung nicht so selbständig, daß nicht die zahlreichsken Anknüpfungspunkte für internationale Vergleiche gegeben wären. Hierbei war das Augenmerk darauf gerichtet, für das einzelne Problem das Beispiel nach Möglichkeit aus dem Lande zu entnehmen, das in dieser Beziehung am lehrreichsten war. In dieser Urt find zum Vergleiche Einrichtungen aus England und seinen auftralischen Kolonien, aus Frankreich, Italien, Nordamerika und teilweise den scalen Staaten herangezogen (vergl. hauptstächlich die Abschnitte: "Die Eingliederung des Arbeitsnachweises in die öffentliche Verwaltung" und: "Das Einigungsverfahren in internationaler Vergleichung").

Die hier behandelten Verwaltungseinrichtungen find auf die Mit= wirtung weiter Rreise, insbesondere der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter, angewiesen. Der Verfasser ift bestrebt gewesen, diese Teilnahme durch eine möglichft gemeinverständliche Darstellung nach Rräften zu fördern. Literatur=Angaben und wiffenschaftliche Nach= weise find für den Schluß des ganzen Werkes aufgespart. An= zwischen wird in den meiften Fällen aus ben von mir geleiteten oder mitherausgegebenen Zeitschriften, "Arbeitsmarkt" und "Gewerbe= gericht", mit Hilfe der Inhaltsverzeichniffe das Material sich auf= finden laffen. Daß sich nicht für jeden Satz eine gedruckte Quelle anführen, daß ein erheblicher und gerade der wichtigste Teil der in Betracht kommenden Tatsachen sich nur durch eigene Anschauung und eigene Erfahrung gewinnen läßt, ift im Wesen der Verwaltungs= wissenschaft begründet und bildet für sie keineswegs einen Nachteil gegenüber anderen Fächern.

Die Sammlung des Materials, das den einzelnen Arbeiten zu Grunde liegt, geht in ihren Anfängen bis in den Beginn der 90 er Jahre zurück, wo in Deutschland die ersten Gewerbegerichte auf Grund des Reichsgesets und die ersten paritätischen Arbeitsnachweise begründet wurden. Die Umfragen und Aufnahmen, an deren Hand die Ergebnisse der früheren Beobachtungen auf das Laufende gebracht worden sind, wurden zumeist in den Jahren 1897 bis 1901 veranstaltet. Bon meinen teils in den genannten Organen, teils in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik veröffentlichten Borarbeiten sind nur solche aufgenommen worden, die nicht inzwischen durch die Ereignisse überholt waren. Berichtigungen und Hinweise auf übersehene Einrichtungen, sowie Zusendung einschlägiger Materialien an die unten angegebene Adresse werden stets mit Dank angenommen merden.

Charlottenburg=Berlin, im September 1902. Berlinerstraße 54.

Dr. Jaftrow.



## Inhalt.

## Erstes Buch: Einleitung.

#### 1. Was iff Sozialpolitik?

1

Ursprung des Arbeiterschutzes in England S. 3. — Biberstand in Deutschland. "Sozialpolitische Gesetzebung" als Arbeiterversicherungs = Gesetzebung S. 4. — Umschwung nach dem rheinisch-westschlichen Bergarbeiter-Streif und beutsche Arbeiterschutz-Gesezebung S. 6. — "Sozialpolitische Gesetzebung" als Zusammenlaftung für Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz S. 8. — Unmöglichseit dieser und jeder andern Beschräntung auf einzelne Ressons S. 8. — Sozialpolitische bieser solitik, aufgesät unter sozialem Geschützpunkte S. 14. — Politik als Verwaltungspolitik S. 15.

"Sozial" im Unterschiede von rein statlicher Auffassung schlagwortmäßig seit Rouffean S. 15 — im Unterschiede von rein wirtschaftlicher Auffassung S. 18 — in beiden Beziehungen gegenschied zu individueller Auffassung S. 19. — Dritte Bedeutung im Gegensatz von Arbeitertlasse und Bourgeoiste S. 21. — Sonderbedeutung von Sozialismus und Sozialist S. 24. Russammenschlung S. 28.

2. Das ift Verwaltungswissenschaft? . .

Verwaltungsrecht und Staatsrecht S. 28. — Das Verwaltungsrecht ist für die prattische Ausäthung des Verwaltungsbienstes überall erforderlich, aber nirgendes andreichend S. 29. — Bedürfnis nach einer Verwaltungswiffenschaft S. 32. — Einheitlich für alle Refforts S. 33. — Jurifien und Verwaltungsmänner; Alleforismus S. 34.

Berwaltung und Justig S. 37. — Öffentliche und private Verwaltung S. 38. — Allgemeine und Spezialverwaltung S. 89. — Versaffungs= und Verwaltungs= politik S. 42.

#### 8. Die Beziehungen von Sozialpolitik und Verwaltungswillenschaft

Sinfluß der Sozialpolitik auf die Verwaltungswiffenschaft: die Verwaltungsatte find nach ihren Birtungen auf die einzelnen sozialen Schichten zu betrachten S. 43. — Verückfichtigung des 3deenlebens der einzelnen Schichten; Bedeutung des Raditalismus S. 45. — Ginfluß der Verwaltungswiffenschaft auf die Sozial-

Sette

3

28

politif: Konfervativer Charafter jeder Berwaltungstätigfett S. 46. — Berücffichtigung bes Cefantzusammenhanges ber Verwaltung S. 46 — bes Zusammenhanges öffentlicher und privater Verwaltung S. 47. — Cegensat von Manchestertum und Sozialpolitif, abgeschwächt und burch eine andere Cruppierung erstett S. 49.

Inwieweit das Berlangen nach sozialpolitischer Berwaltungswiffenschaft neu 6. 49. – Alte Polizeiwissenschaft: Mohl, Gneist, Stein 5. 50. – Ersahrung als Erundlage der Berwaltungswissenschaft 6. 51.

### Zweites Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

#### 1. Der Arbeitsmarkt im Vergleich ju anderen Märkten

Altere Art des Preistampfes durch Barensperre. überall überwunden, nur nicht auf dem Arbeitsmarkt (Streits und Aussperrungen) S. 55. — Grund: überall Berichterstattung, nur nicht auf dem Arbeitsmarkte S. 57. — Der Arbeits= markt der einzige Markt ohne Organisation S. 59.

#### 2. Das Problem der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt 62

Beginn einer Berichterstattung über ben Arbeitsmartt 1896/7 S. 62. — Pünftlichfeit nach Monatsschluß S. 63. — Die Verichterstattung tann nicht wie andere Martizberichte bet den Preisen (Löhnen) einsehen 6.63. — sondern nur bei den Mengen von Angebot und Nachfrage S. 65. — Diese zu ermitteln an ben öffentlichen Arbeitsnachweisen S. 66. — Programm der Berichterstattung S. 66. — Prattische Aussführung S. 71. — Weitere Ausbildung S. 74.

Zweiter Anhaltspunkt ber Berichterstattung: Die Mitgliederziffern der Aranienlassen 6. 76. — Begründung dieser Berichterstattung S. 79. — Weiterer Ausbau S. 82.

Die Berichterstattung über ben Arbeitsmarkt in England S. 83 — Frankreich S. 84 — Belgien S. 85. — Öfterreich S. 85. — Bergleich mit Deutschland S. 86.

#### 8. Regelmäßige Iahresschwankungen des Arbeitsmarktes .

Renntnis ber regelmäßigen Jahresschwantungen, wichtig für das Erkennen von Unregelmäßigkeiten (Artisen) S. 89. — Bersuch von Durchschnittsberechnungen und änderungsreihen S. 90. — Die Schwantungen an den Arbeitsbanchweisen find nicht identisch mit Schwantungen am offenen Arbeitsmartte S. 111. — aber gleiche wohl als Anhalt brauchdar S. 111. — Unterschiebe am männlichen und webblichen Arbeitsmartte S. 11. — Berliner Jahresschwantungen und Änderungsreihen S. 98.

#### 4. Charakteristische Züge des Arbeitsmarktes

Landläufige Vorstellungen von der Überfüllung des Arbeitsmarttes S. 101. — Die intensivsten Erscheinungen des Arbeitsmarttes find aber nicht Arbeitslosigteit, sondern Fälle von Arbeitermangel S. 101. — Der Mangel an ländlichen Arbeitern nur Spezialfall S. 102. — Die ältere optimistische Auffassung vurch die Furcht vor Übervöllerung nicht widerlegt S. 105. — Die übertriebenen Borstellungen von Überfüllung suchen sich wit den Ziffern abzusinden S. 108. — Der weibliche Arbeitsmartt zeigt noch Mangel an Arbeitsträften S. 108. — Frage, inwieweit überfüllung oder Nenschenmangel, nicht schlechthin zu beantworten S. 110. — sondern nur in Form einer fortlaufenden Berichterstattung über den Arbeitsmartt S. 111.

#### 

89

101

**Beite** 

#### Inhalt.

licher Ergebniffe hängt nicht blog von ber Sicherheit ber Grundlagen ab, fondern auch von bem Bufammenftimmen ber Grgebniffe G. 116.

#### 6. Die nächsten Aufgaben der Arbeitsnachweis-Statiftik . . 119

Ansfonderung nach Berufen G. 117. - Berbefferung ber Anfchreibungen S. 119. — Bormertungsfrift S. 121. — (Bayerischer Verbandstag S. 122). — Individual-Statiftit G. 124. — Die gegenwärtige Statiftit ber Monatsfummen tann nur einen proviforifden Charafter beanfpruchen 6. 124 - ift als Augenblidsstatistif zu beurteilen; Unterschied von ber rückschauenden Statistif S. 127.

#### 7. Der Arbeitsnachweis in den einzelnen Gewerben

Die Formen des Arbeitsnachweises in den einzelnen Gewerben viel erörtert 6. 129 — aber Mangel einer geordneten übersicht über die Bedeutung; Auf= nahme von 1897/99 über ben gewertschaftlichen Arbeitsnachweis im Berhältnis m anbern S. 130. — Baugewerbe S. 131. — Steine und Erben S. 132. — Metalle und Maschinen G. 132. — Tertilindustrie G. 134. — Belleidung und Reinigung G. 134. — Nahrungsmittel G. 135. — Holz-, Leber= und Schnitzindufirie S. 136. — Graphifche Gewerbe G. 136. - Sanbel, Bertehr, Beherbergung G. 137. - Ergebnis: Der gewertschaftliche Arbeitsnachweis ift minimal, - aber nicht mit anderen Formen bes Arbeitsnachweises im Rampf, fondern mit ber Umfcau C. 138.

#### 8. Die Verfassung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Deutschland

Grundfählicher Gegenfatz von kommunaler und Bereinsorganisation In Abfcmachung begriffen G. 139. - Rommunale Arbeitsnachweise zu Abweichungen vom Gemeinde-Bablrecht genötigt G. 139. - Frankfurter Syftem ber Anlehnung an das Gewerbegericht G. 140. — Bereins-Arbeitsnachweise an die Gemeinden angelehnt G. 140. — in Berlin ebenfalls an das Gewerbegericht G. 141. — Ber= zeichnis ber öffentlichen Arbeitsnachweise S. 142. — Angebliche Unfähigkeit ber ftädtischen Berwaltung burch bie Erfahrung widerlegt S. 144. - Bedeutung ber Barität G. 145. - Arbeitsnachweis-Deputation und Städteordnung G. 147.

Burüchtreten bes Prinzipienstreits in ber Gebührenfrage G. 151. - in ber Streil-Rlaufel G. 154.

#### 9. Die Teistungen des öffentlichen Arbeitsnachweiles in Peutschland . . . . . . . . . . . . . . . .

Die Gegner bes päritätischen Arbeitsnachweises G. 158. — Die angebliche

Untätigfeit ber öffentlichen Arbeitsnachweife geprüft an ber preußischen Statifüf S. 159. - ergibt, baß bie parltätischen tätig find, die "bureaufratischen" untätig S. 160. — Die Behauptung, daß nur Ungelernte vermittelt würden, veraltet. S. 162. — Die Erfolalofiakeit in der Dienstboten=Vermittlung ebenfalls über= wunden G. 163. — Umschwung in der Stellung ber Gewertschaften G. 166.

#### 10. Die Verbände der Arbeitsnachweile . . . . . . . . . 169

Sieben Landesverbände S. 169. — Organisation ber einzelnen, namentlich bes banerifden G. 170. - Anbahnungen von Beziehungen über ganz Deutschland: Sozialer Ronares, Arbeitsnachweis=Ronferens, Berband beutscher Arbeits= nachweife G. 177.

#### 11. Die Eingliederung des Arbeitsnachweises in die öffentliche Perivaltuna . . . . . .

Die Beziehungen eines neuen Berwaltungszweiges zu ben alten find ichon in feinen Anfangsftabien ju pflegen G. 179. - Dies die Aufgabe ber Berwaltungs= wiffenfcaft G. 179.

**FX** Seite

129

139

179

#### Inhalt.

Armenpflege als Mutter-Reffort des Arbeitsnachweises 5. 181. — aber jest grundfählich zu trennen S. 182. — auch bei Unentgeltlichteit S. 184. — Bor= beugende Armenpflege S. 185.

Gewerbegericht als Bahltörper für den Arbeitsnachweis S. 186. — Sachliche Beziehungen S. 187. — Einigungsamt und Arbeitsnachweis find beide Arbeitsvertrags-Vermittlung S. 189. — Deoretische S. 191 — und prattische Bebeutung diese Zusammenhanges S. 192. — Besetzung mit densselben Personen S. 194 — nicht grundlählich zu verlangen S. 195. — Stellung der Deputation im flädtischen Berwaltungstörper S. 197.

Arbeiterversicherung. Weitere Aufgaben ber Krankenlaffen in der Berichterstattung über den Arbeitsmartt S. 199. — Sonstige Beziehungen S. 200. — Marfenerlös der Imaliden-Versicherung als Maßstad für den Arbeitsmartt S. 201. — Materialien der Unfallversicherung S. 209. — Verufsgenoffensichaften und Arbeitsnachweis S. 209. — Problem des Arbeitsnachweises für Unfallverlezte S. 211. — Arbeitsbeichaftung für Genefende durch die Imaaliderslezte S. 216. — Kapitalsgemährung für Arbeitsnachweiße Gebluce (Berlin) S. 219.

Arbeitslofen-Fürforge als Bestandteil der öffentlichen Verwaltung S. 220. — Der Ardeitänachweis jest grundfählich nicht mehr dazu zu rechnen S. 221. — Notstandsarbeiten S. 223. — Mannheimer System S. 227. — Arbeitänachweis und Arbeitsbeichaftung S. 230. — Segenwärtige Stellung der deutschen Stadtverwaltungen S. 233. — Grundfähliche Unterscheidung der beutichen Stadtverwaltungen S. 235. — Frantfurter Steinschageplat: Ordnung S. 236. — Kosten und Etatisterung der Rotstandsarbeiten S. 237. — Staatlicher Regelungsverluch in Frantreich S. 240. — Arbeitsverschiedung in die tote Jahreszeit als regelmäßige Berwaltungseinrichtung: Preußicher Ministerial-Erlaß S. 242. — Einschlägige Aufgaden des Arbeitsnachweifes S. 244. — Dentschieft der Mannbeimer Macheter.

Arbeitslofen-Unterstützung und Arbeitslofen-Verstcherung in historischen Beziehungen zum Arbeitsnachweis S. 247 — in Gewertvereinen und Gewertschaften S. 248. — Verschgerungstechnit und Arbeitsnachweis in dem Problem der Arbeitslosen-Versicherung S. 249. — Streil-Versicherung S. 251. — Praltische Beispiele der Arbeitslosen-Versicherung S. 253. — Stellung der politischen Barteien S. 255. — Entwurf am Verliner Brauer-Nachweis S. 257. — Sparzwang S. 258. — Genter System S. 259.

Arbeitslofen-Zählungen in theoretischer und praftischer Hinficht S. 280. — Amtliche Zählungen S. 261 — Feststellung der Arbeitslofigkeit an den Arbeitsnachweisen S. 261. — Gewertschaftliche Aufnahmen S. 262. — Einslache Formulare S. 263. — Gewertschaftliche Zählung in Verlin S. 264 — des Hirch-Dunderschen Berbandes S. 267. — Bichtigkeit periodischer Wiederholung und einsachen Verfahrens S. 268. — Arbeitslosen-Verlammlungen S. 268. — Arbeitslosen-Wedbungen S. 269. — Stutislosen-Verlach S. 271. — Jählung der Befchäftigten S. 276 — in Betriebs-Arantenlassen

Fürforge gegen Arbeitermangel S. 279 — mit Unrecht vernach= läffigt S. 280. — Berschiedene Stellung bes Arbeitsnachweises zum vereinzelten S. 280. — und zum notorisch großen Arbeitermangel S. 281. — Leutenot S. 281. — Landwirtschaftliche Borschläge zur Beseitigung S. 283.

Lehrlings – Vermittlung und Verwaltung von Erziehung und Unterricht. Eigenartige Stellung ber Lehrlingsvermittlung innerhalb des Arbeitönachweises S. 288. — Berufswahl und öffentliche Verwaltung S. 287. — Erziehungs-Beiräte S. 288. — Bürgerliches Gesehbuch und Gemeinde-Balfenpflege S. 289. — Lehrlings = Abteilung des Ofimarten = Vereins S. 290. — Zufammenwirten von Armentinderpflege, Schule und Arbeitsnachweis S. 291. — Berufswahl in der Zwangserziehung S. 291. — Bückflicht auf die Lage des Lehrlingsmarties S. 293. — Verufstafel S. 294. — Beichaffung von Lehrftellen und Rampf gegen Lehrlingssüchtung S. 297. — Gewerbenovelle und Aufgaben bes Arbeitsnachweifes S. 297. — Handwertstammern gegen Lehrlingszüchtung S. 298. — Positive Fürforge für geeignete Lehrmeister S. 300. — fast gänzlich vernachlässigter S. 301. — Beaufstchtigung ber Lehrherren und Verhältnis zur Fortbitdungssichule S. 302. — Spezialfall staatlicher Lätigteit für Lehrstellen - Beschaffung: Vierfinnige Rinder S. 304. — Spezialfall staatlicher Anstalten für Ausbitdung von Lehrpersonal: Lehr-Schmiedemeister S. 306. — Aufgaben der Arbeitsnachweise E. 307.

Arbeitsbebingungen und Lohntlaufel bei öffentlichen Arbeiten. Hinwirtung auf gleichmäßige Vertragsbedingungen liegt im Intereffe jedes Vermittlungsgeschäftes G. 307 – für den Arbeitsnachweis Antnüplungspunkt: Submissionen S. 308. – Entwicklung der Sohnslausel in Frankreich G. 309 – in England S. 314 – in Belgien S. 317 – in Deutschland S. 8. – Preußiche Etisenbahn-Verordnung von 1846 S. 320. – Die Beziehungen von Einigungsamt und Arbeitsnachweis machen die Sohnslausel unter Umständen unsdweislich S. 321. – Reform der Submissionen im Algemeinen S. 521.

Cemerbliche und Berlehrs - Berwaltung C. 322. — Arbeitsnachweis trog Unentgelilichteit Beflandteil der Gewerbeverwaltung C. 323. — und mit geschäftlicher Rührigteit zu betreiben C. 324. — Telephon C. 326. — Mblehnung der Gebührenfreiheit S. 327. — Tarifreform C. 329. — Cifendahn S. 330. — Ermäßigungen für Arbeitsnachweife C. 331. — Stundung S. 385. — Gegenwärtiger Stand C. 338. — Cifendahn-Karifreform C. 337.

Beispiele icheinbar entlegener Refforts : Auswärtiges, Rrieg, Strafrechtspflege.

Auswärtige Angelegenheiten S. 338. — Deutsche Ausländerpolitif S. 339. — Verhältnis der Ausweisungen zum Arbeitsmarkt am lehrreichsten entwickli in Amerika S. 843. — Chinesenfrage S. 343. — und Mitzkände in den Ofiskaaten S. 345. — Grundsfähliche Stellung zur Ausländerfrage S. 347. — Die nationale und die Arbeitsmarkt-Seite untrennbar S. 849. — Internationale Organisation des Arbeitsmarktes S. 850. — Reime dazu in Deutschland S. 350. — Spezialfall einer abgeschlossen internationalen Regelung in einem Aleinen Erwerdszweige: Notensteher S. 352. — Austunkterteilung über den Arbeitsmarkt im Auslande S. 858.

Herr und Marine. Refervisten-Entlassung und Arbeitsmartt S. 854. — Refervisten-Rachweise S. 355. — Refervisten-Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsnachweisen S. 857. — Ariegsbeendigung und Arbeitsmartt, Aufgaden der Demobilisserung S. 360. — bei Beendigung des China-Feldzuges S. 362. — Mißbrauch des Arbeitsnachweises für Werbezwerte S. 363. — Riederländische Werbepuläge S. 364.

Strafrechtspflege. Einfluß ber Gefängnisarbeit auf den Arbeitsmartt 5. 386. – Hiltorifche Entwicklung S. 387. – Verlangen nach landwirtichaftlicher Berwendung S. 369. – Individualifierung nach den Fähigleiten für den Arbeitsmartt als Aufgade der Strafanstalts-Berwaltungen S. 371. – Arbeitsvermittlung für entlassene Strafgesagene S. 375.

Einwirfungen bes Arbeitsmarftes auf die Kriminalität: Arbeitsscheu, Landstreichen 2c. C. 382. — Mißbrauchung des Arbeitsnachweises zu Bescheinigungen S. 388. — Berminderung dieser Delikte durch Organisation des Arbeitsmarktes (Bürzdurger Statisstill) S. 385. — Bisherige sachwidrige Behandlung dieser Delikte S. 387. — zufünstige Behandlung in erster Linie unter dem Geschickpunkte des Arbeitsmarktes S. 391. — — Problem der Bestrasung des Bertragsbruches S. 388. — Ausschluß vom Arbeitsnachweis gegenwärtig und bei vollendeter Organisation S. 398.

## Prittes Buch: Gewerbegerichte und Ginigungsämter.

		Gette
1.	Die allgemeine Bedeutung der Gewerbegerichte	405
	Stellung ber Gewerbegerichte im Staatsorganismus unbedeutend; in den Augen der Arbeiter höchst bedeutungsvoll S. 406. — Vernachläffigung des Arbeits- vertrages im heutigen Vertragsrecht S. 406. — webergespiegelt in der Gerichts- verfassung S. 407. — Ursprung der Gewerbegerichte in Frankreich und Deutsch- land S. 408. — Erste Seranziehung der Arbeitertlasse zur täglichen Verwaltung S. 410. — Umwandlung des Vegriffs des System S. 411. — Regelung des Vorstess; französisches und beutsches System S. 412. — Verläufer diesen wicklung in der Arbeiterversicherung S. 416. — "Partidütich" S. 417.	
2.	Die Errichtung der Gewerbegerichte durch die Gemeinde- verwaltungen	419
	Befürchtung, daß das Gewerbegerichts-Gefetz unpraktisch bleiden werde S. 419 — nicht bewahrheitet (ältere und neuere Gewerbegerichte) S. 420 — er- gänzender Zwang für Gemeinden bis 20 000 Einwohner und mangelhafte Wirtung dieses Zwanges S. 424. — Bestätigung des Vorsitzenden S. 424.	
8.	Die Begrenzung der Buffändigkeit	426
	Buständigteit nicht nach der Höhe des Objetts, fondern nach der Gattung der Streitigteiten S. 426. — Rompeteng-Zweifel durch die Novelle nicht befeitigt S. 427. — Begriff des "gewerblichen Arbeiters" nicht ertlärt S. 428. — Maffen- Betspiele von Kompetenz-Zweifeln aus der Praris S. 429. — Innungs-Schieds- gerichte S. 436. — Zufammentreffen mehrerer Rompetenz-Zweifel und theo- retische Formulierung der Kompetenz-Frage im Prozeß S. 488.	
4.	Die Derhältniswahl	441
	Bolitischer Ursprung der Berhällniswahl und veränderte Stellungnahme zur Einführung bei den Gewerbegerichten S. 441. — Beispiele aus dem bisherigen Babliystem S. 442. — Preußische "Borschläge". — Bebürfnis nach einer einfachen Formulierung. "Märtische Fassung" S. 443. — Bisherige Ersolge S. 444.	
5.	Versahren und Statistik	446
	Statiftische Aufnahmen S. 446. — Schleunigkeit S. 446. — im Bergleiche mit ben orbentlichen Gerichten S. 447. — Gerichtsferien S. 455. — Gütliche Erlebigung S. 455. — im Bergleiche mit den orbentlichen Gerichten S. 457. — Berufung in ber Regel unzulässig S. 459. — Abschaffung prattisch bewährt S. 480. — überschätzung ber Rechtsmittel S. 484.	
6.	Rechtsprechtung Rlagen über Parteilichteit S. 466 — veranlaßt durch ungenaue Berichte S. 487 — und mangelnde Renntnis der Gewerbe-Drdnung auf Sette der Arbeitgeder S. 488 — Sozialdemotratische Beister S. 489. — Besprechung von Gewerbegerichts- männern S. 471. — Gesetverletzende Urteile und ihre belehrende Birtung (Berliner Lithographen-Streif) S. 472. — Tendenz in der Rechtsprechung S. 474. — Die Zusammensezung der Gewerbegerichte das erste organische Mittel zur Be- seitigung von Lendenzen S. 479. — Zunehmendes Vertrauen der Arbeitgeber zu den Gewerbegerichten S. 479.	466
7.	Raufmännische Gewerbegerichte	482
	Der Sanbel unterfteht ber Gewerbeordnung und ift ben Gewerbegerichten nur burch ausbrückliche Bestimmung entzogen C. 482 Bewegung für tauf-	

#### Inhalt.

männifche Gewerbegerichte und Antrag Baffermann zum Anschluß an Amtsgerichte S. 488. - Prüfung ber Frage vom Standpunkt ber Parteien S. 484 - ber Amisgerichte S. 485 — ber Gewerbegerichte S. 486. — Die Sanblungsgehilfen gegen ben Anfolut an bie Amtsgerichte S. 489. - Reuefte Berhandlungen S. 490.

8. Anfänge der deutschen Einigungsämter . . . . . . Bisherige Schlichtungserfolge S. 492. — Gewerbegerichte ohne einigungs-

amtliche Rompetenz S. 492. — Ausbildung eines einigungsamtlichen Berfahrens im Sewerbegericht Berlin G. 498 - Entfcheidende Bendung au Gunften ber Sinigungsämter im Samburger Safenftreit G. 498. - Rovelle G. 499.

#### 9. Das deutsche Einigungsversahren in internationaler Ver-

aleidung . . . . . . . . . . . . . . . .

Srivate und flaatliche Einigungsämter in England und in den auftralischen Rolonien S. 500. — Bergleich mit Belgien, Standinavien u. f. w. G. 501. — Besondere Bersuche in Frankreich und in Deutschland S. 501. --

Bufammenfezung bes Einigungsamtes: ob für Einzelfälle ober ftändig S. 502 — oh privat ober behördlich S. 504. — (Kritif der gegenwärtigen bentfchen Mittelstellung S. 506) — ob territorial ober lotal S. 507. — — — Berfahren: S. 511. — Grundfäze des Reichsgefezes S. 512. — prattifch bemährt 6. 514. - Anfat zum Beugniszwang 6. 515. - - - Entfchetbungsn orm: nach Recht, Billigfeit ober Machtverhältnis G. 516. - Rechts- und Intereffenfireit im finnländischen Senats-Gutachten und im italienischen Gesetz S. 517. — Belaische private Rammern S. 519. — Englische boards of conciliation and arbitration 6. 520. - Allgemeine Grunbfäte 6. 521. - 3wed: tollettiver Arbeitsvertrag 6. 524. - - - Bollftredbarfeit: 6. 526.

#### 10. Gutachten und Anträge

Urfprung im Frantfurter Schiedsgericht S. 532. — Bisberiger geringer Umfang der Gutachter-Tätigkeit 6. 583. — Andere Mittel für Intereffen-Babrnehmung S. 534. — Bebeutung ber Berhältniswahl S. 585. — Anträge S. 536. — Bisherige Gegenftänbe G. 536.

#### 11. Die Zukunft der deutschen Gewerbegerichte . . 533

Durchweg bewährt mit Ausnahme ber Zuftändigleits-Begrenzung G. 589. überficht ber Rompetenz-Aweifel G. 538. - Entweder allaemeine Arbeitsvertrags= Gerichte S. 541 - ober "Gemeindegerichte" für fleine Objette S. 541. - Bermutlicher Mittelweg 6. 548.

12. Per Verband deutscher Gewerbegerichte 544

Eigenart eines Berbandes richterlicher Behörden S. 544. — Bedürfnis und Entftehung G. 545. — Ausbreitung und Lätigleit G. 546.

XШ Geite

492

500

### Inhalt.

		Cabellen.	Seite
Tab.	. 1.	Deutsches Reich 1896-1901. Jahresschwantungen bes Anbranges an ben Arbeits-	
		nachweisen	91
"	2.	Dasfelbe. Änberungsreihen ("zufammen")	90
	8.	" " ("männliche")	95
	4.	""""""""""""""""""""""""""""""""""""""	96
"	5.	Bergleich ber brei Anderungsreihen	96
		Rurve der durchschnittlichen Jahresschwantungen	97
"	6.	Berlin 1890—1901. Jahresschwantungen	98
"	7.	Dasselbe. Änderungsreihen	99
"	8.	Arbeitsnachweis des Berliner Bereins zur Befferung ber Strafgefangenen	
		1883—1900	876
"	<b>9</b> .	Dasselbe. Unterscheidung nach Berufen unter ben Strafentlassenen und ben	
		nachgewiefenen Stellen. 1885-1900	379
"		Seographische Verbreitung ber Gewerbegerichte im Deutschen Reich 1896 und 1900	422
"	11.	Berbreitung der Gewerbegerichte nach Größenklassen 1896 und 1900	421
"	12.	Rechtsprechung ber beutschen Gewerbegerichte. übersicht nach Staaten und Lanbesteilen	448
"		Rechtsprechung der größten deutschen Gewerbegerichte 1896 und 1900	450
"	14.	Berufungen bei 6 beutschen Gewerbegerichten	480



### XIV

## Erstes Buch.

## Einleitung.

Saftrow, Sozialpol. u. Bermaltgsmiff. 83. I.





:

•

## 1. Was ift Hozialpolitik?

Die Gesetzgebung, die man heute als die sozialpolitische zu be= zeichnen pflegt, hat ihren Ausgangspunkt von England genommen. Hier, in dem Heimatlande der Dampfmaschine, wo sich zuerft die Glanzseite der neuen Fabrikation zeigte, wurde man auch zuerft auf ihre Rehrseite aufmerksam. In die Jahre 1767 und 1785 fällt die Er= findung der ersten brauchbaren Spinn- und Webemaschinen, und nur 10 Jahre später hören wir bereits von einer gewaltigen Erregung ber öffentlichen Meinung über die veränderten Arbeiterverhältniffe im Tertil= Bo die Herstellung des Gewebes durch Handarbeit auf= gewerbe. hörte, und an ihre Stelle die Bedienung einer Maschine trat, wurde der gelernte Spinner und Weber entbehrlich. Und da für die Bedienung der neuen Maschinen auch die schwächste Arbeitstraft brauch= bar war, so griff man auf die billigste, die kindliche Arbeitskraft. Die Rirchspiele, die nach alter Sitte die Baisenknaben ihres Bezirks an Meister in die Lehre zu geben hatten, gaben jetzt diese Kinder in Maffen an die neuen Fabriten; damit entstand eine Rategorie von Arbeitern, die, nicht im ftande, fich felbft zu schützen, jeder erdentlichen Verschlechterung des Arbeitsverhältniffes ausgesetzt waren. 3m Laufe weniger Jahre entwickelte fich in England ein förmlicher Rinderhandel. Als im Jahre 1795 in Manchester eine Epidemie ausbrach, wurde sie auf eine Schiffsladung Rinder zurückgeführt, bie turze Beit vorher im dortigen Hafen eingetroffen war. Diefes Er= eignis wurde in ganz England besprochen. Man verlangte einen gesetzgeberischen Schutz der Fabrikkinder. Daraus ging die "Moral and Health Act" von 1802 hervor, das Muttergesetz ber englischen

1\*

Fabrikgesetzgebung. Neben einigen allgemeinen gesundheitlichen An= ordnungen über Arbeitsräume enthielt dieses erfte englische Fabritgesetz hauptfächlich Bestimmungen zum Schutze der Fabrikkinder. Die Nachtarbeit wird für sie verboten, und bestimmte Effenspausen bei Tage werden für fie vorgeschrieben. Spätere Gesethe haben hieraus eine genaue Festsetung der Arbeitszeit für Fabrikkinder Vorschriften für jugendliche und sodann entwickelt. ähnliche auch für weibliche Arbeiter geschaffen. Auf die Arbeitszeit der erwachsenen Männer übten diese Beschräntungen von felbft eine Ein= wirkung, da es sich in Betrieben mit gemischtem Personal empfahl, bie Arbeitszeit=Beschränkungen, welche bie Gesetgebung nur für junge und weibliche Arbeiter verlangte, einheitlich für alle durchzuführen. Andere Beschränkungen, welche biefe Gesetzgebung schuf, wurden allgemein für alle auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigten Berfonen in Geltung gesetst. So namentlich der Schutz gegen übervorteilungen bei der Lohnzahlung, die ausdrückliche Vorschrift, daß ber Lohn ftets in barem Gelbe auszuzahlen fei, daß den Arbeitern Waren weder statt baren Geldes gegeben, noch auch nur kreditiert werden dürfen (Truck-Berbot). Diefe Beftimmungen zur Beschräntung des freien Arbeitsvertrages gelten für alle Arbeiter ohne Unterschied von Alter und Geschlecht. Die Ausführung der neuen Gesetzgebung wurde schon im Jahre 1833 unter den Schutz einer eigenen unabhängigen Beamtung, der Fabrikinspektion, gestellt, deren Befugniffe im Jahre 1844 erheblich verschärft wurden. Die gesamte einschlägige Gesetsgebung erhielt eine einheitliche Busammenfaffung in dem "Fabrit- und Werkftätten-Gefet," von 1878 und 1883.

England gegenüber war der Kontinent zurückgeblieben. Namentlich in Deutschland herrschte in der Zeit, in welcher zuerst der Nordbeutsche Bund und dann das Deutsche Reich eine einheitliche Gewerbeverfaffung erhielten, eine entgegengesetzte Politik. Fürst Bismarcks Ideal blieb in dieser Beziehung auch in der Folgezeit die möglichst ungehinderte Stellung des einzelnen Unternehmers in seinem Betriebe. Und wenn nach seiner Ansicht in die inneren Angelegenheiten des einzelnen Betriebes der Staat sich möglichst wenig einmischen sollte, so befand er sich darin mit einer in Deutschland weitverbreiteten Anschauung in Übereinstimmung. Dieser Anschauung wurden zwar in den verschiedenen auseinander solgenden Gewerbeordnungen

einzelne Zugeständniffe abgerungen; aber aus der Gewerbegeset= gebung einen haupthebel zur Fürsorge für die Arbeiter zu machen, hat der damalige Leiter der deutschen Politik mit seinen Ansichten nicht für vereinbar gehalten. Es follte vielmehr die Fürforge für die Arbeiter, auf die allerdings auch er ein großes Gewicht lege, Gegenstand einer ganz besonderen, von der Gewerbeverfassung los= gelösten Gesetzgebung bilden und dann in so umfassendem Maße ge= übt werden, daß die Arbeiterbevölkerung dadurch allein befriedigt und von weiteren Forderungen abgehalten würde. Die Grundfäte diefer Politik find niedergelegt in der Kaiferlichen Botschaft Wilhelms I. vom 17. November 1881. Die Botschaft geht von der Anschauung aus, daß die Heilung der sozialen Schäden zunächst "im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen" zu suchen sei. Aber fie betont, daß man diese Heilung nicht "ausschließlich" auf jenem Bege suchen durfe, sondern "gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Bohles der Arbeiter". Hierfür entfaltet die Bot= schaft ein umfaffendes Programm: Für den kranken Arbeiter sollte das Krankenkassenwesen, das bisher in örtlicher Verschiedenheit ent= ftanden war und vielfach gänzlich fehlte, gleichmäßig über das ganze Reich hin organisiert werden. Gegen Folgen der Betriebsunfälle sollten die Arbeiter auf Kosten der Unternehmer versichert werden, und für den Verluft der Erwerbsfähigkeit durch Alter oder Invalidität wurde ein Anspruch der Arbeiter auf ftaatliche Fürsorge grundsätlich Noch bei keinem Bolke der Erde hatten fo umfaffende anerkannt. Beranftaltungen für Arbeiterintereffen beftanden. Bon ihrer Aus= führung (und fie wurden im Laufe des nächften Jahrzehnts aus-. geführt) versprach Fürst Bismarct sich eine augenfällige Wirkung auf die Arbeiterbevölkerung. Indem durch diefe Versicherungsgesetze eine große Anzahl kleiner Rentenempfänger geschaffen würde, schaffe man ebensoviele Personen, die dadurch an der Erhaltung des Bestehenden interefsiert würden. Für die in der Botschaft von 1881 verheißene und alsbald in Angriff genommene Gesetzgebung bürgerte sich in Deutschland der Ausdruck "sozialpolitische Gesetzgebung" ein. Unter sozialpolitischer Gesetzgebung verftand man feit damals die Ge= fetgebung über Kranten=, Unfall= und Invalidenversicherung.

Unter der Herrschaft dieser in sich geschlossenen und zusammen= hängenden Politik stand Deutschland acht Jahre, von 1881—1889, bis der große rheinisch-westfälische Bergarbeiter-Streit mit einem Schlage flar machte, daß die Leiftungen der neuen Gesetzgebung und die Forderungen der Arbeiter, zu deren Beruhigung fie bestimmt war, auf ganz verschiedenen Gebieten lagen. Um 4. Mai 1889 traten Bergarbeiter auf der Beche Hibernia aus örtlichen Grunden in Ausftand. Als den Forderungen der Ausständigen fich auch die Arbeiter einiger benachbarter Gruben anschloffen, entstand baraus ein allgemeiner Bergarbeiter-Ausstand mit einer Schnelligkeit, die fich nur erklären ließ, wenn man annahm, daß hier ein unbemerkter reich= haltiger Zündstoff bereit lag. Bereits am 14. Mai schätzte man die Bahl ber Streitenden in Rheinland=Weftfalen auf 90000 Mann, bazu kamen aber noch im Saargebiet 13 000, in Sachsen c. 10 000, in Schleften 15-20000 Mann. Der Auffehen erregende Baldenburger Streit von 1869 hatte nur 7000, ber größte bis dahin in Deutschland vorgekommene Ausstand, der Effener Streik von 1872, auch nur 10000 Bergleute umfaßt. Die Bergbehörden waren von der Bewegung völlig überrascht. Man wähnte die Arbeiterbe= völkerung burch die Versicherungs=Gesetbung, die den beften Willen der leitenden Kreife fo unzweifelhaft zeige, beruhigt oder doch auf dem Wege der Beruhigung. Und jetzt brach eine fo allgemeine Arbeiterbewegung aus, die nicht etwa ein schnelleres Fortschreiten auf dem Wege jener Gesetzgebung verlangte, sondern mit ganz anderen Forberungen tam : achtftundige Arbeitszeit, Abschaffung zwangsweiser überschichten, beffere Form ber Ubtehrscheine, reellere Berechnung der Abzüge für Bulver, Öl 2c. Wenn biefe Forderungen von den Behörden unbemerkt in fo ungeheurer Ausdehnung und mit folcher Intensität sich verbreiten konnten, fo war damit der Beweis geliefert, daß die Forderungen der Arbeiter auf diesem Gebiete lagen, nicht auf dem, in welchem damals die Gesetgebung arbeitete.

Die heute in Deutschland lebende Generation kennt kein Ereignis, das auf irgend einem Gebiete des öffentlichen Lebens mit solcher Plözlichkeit einen Umschwung herbeiführte, wie der rheinischwestfälische Bergarbeiter = Ausstand vom Mai 1889. Jene Bersicherungs=Gesetzebung hatte zum Gegenstande den kranken, den unfallverlezten, den invalide und alt gewordenen Arbeiter. Objekt der Arbeiterforderungen aber war gerade die Berbefserung der Lage bes gesunden und kräftigen Arbeiters. Indem jene Gesetzgebung sich

abmühte, dem kranken Arbeiter seine Gesundheit wieder zu verschaffen, dem Unfallverletzten eine Entschädigung zu gewähren, indem man auch dem invaliden und alten Arbeiter eine Beihilfe in Aussicht stellte, nahm man zwar Aufgaben in Angriff, die an sich durchaus nützlich waren. Aber wenn sie selbst alle auf das glänzendste gelöst worden wären, so wäre von dem, was die Arbeiterbevölkerung in ihrem politisch vordringenden Teile verlangte, nichts erstüllt. Die oberen Gesellschaftsklassen Deutschlands standen in jenen Tagen wie vor einer neuen Offenbarung.

Der Ausbruck der damaligen Stimmung waren die beiden Bot= schaften Wilhelms II. vom 4. Februar 1890. Bei aller herzlichen Pietat gegen die Versicherungs-Gesethung Bilhelms I. fpricht die preußische Botschaft es mit ausdrücklichen Worten aus, daß bie bis= herigen Magnahmen die ganze Aufgabe nicht erfüllen könnten. Neben ben weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung wird als zweiter Teil des Bertes eine Revision des Gewerbeordnungs-Abschnittes über die Fabrifarbeiter gestellt, "um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Alagen und Bünschen, soweit sie begründet find, gerecht zu werden". Als Zielpunkt biefes zweiten Teiles ber Gefetgebung wird bezeichnet: "die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit fo zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfniffe der Arbeiter und ihr Anfpruch auf gesetliche Gleich= berechtigung gewahrt bleiben". Neben die Versicherungsgesetse foll alfo eine Gefetzgebung zur Regelung von Arbeitszeit und Arbeitsart treten, in Form einer Revision der Gewerbeordnung. Un demselben Tage ordnete ein Erlaß an den Reichstanzler die Einberufung einer Staaten-Ronferenz an "behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfniffen und Bunschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letten Jahre und anderweit zu Tage getreten find", und als Gegenstand der gemeinfamen Prufung wurden ausdrücklich die Beftrebungen bezeichnet, "über welche die Arbeiter diefer Länder unter fich ichon internationale Verhandlungen führen". Für diese Konferenz bürgerte fich der Ausdruck Arbeiterschutz=Ronferenz ein, ebenso wie man die neue Fassung des Titel VII der Gewerbeordnung, die als Ergebnis ber Reichstags-Verhandlungen unter dem 1. Juni 1891 verfündet wurde, "als deutsches Arbeiterschutz-Geset" zu bezeichnen pflegt.

Seit dieser Botschaft Wilhelms II. hat sich der Sprachgebrauch in Deutschland verschoben. Die Bezeichnung sozialpolitische Gesetzgebung im Sinne von Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ist nicht ganz erloschen (man begegnet ihr namentlich in den Tageszeitungen noch sehr häusig). Überwiegend aber neigt der Sprachgebrauch jetzt dazu, sozialpolitische Gesetzgebung als gemeinsamen Ausbruck für Arbeiterschut und Arbeiterversicherung zusammen zu gebrauchen.

Legt man den bisherigen Sprachgebrauch zu Grunde und sucht man, davon ausgehend, fich über die Grenzen flar zu werden, die für eine Sozialpolitit als Wiffenschaftszweig zu ziehen wären, fo ftellt es fich als unmöglich heraus, bei diefen Grenzen haltzumachen. Dies nicht etwa bloß in dem Sinne, wie die Bewältigung jedes Biffensstoffes auch eine weitgebende Beschäftigung mit zahlreichen Nachbargebieten verlangt; sondern für den, der aus Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung eine Sozialpolitik als Wiffenschaft begründen will, drängt fich die Notwendigkeit auf, mit diefen Objekten zugleich, und zwar vollkommen gleichberechtigt mit ihnen, andere in den Kreis diefer Wiffenschaft einzubeziehen. Geht man beispielsweise in der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit noch so weit, schließt man sich felbft der radikalften heute bestehenden Forderung, dem gesetlichen Achtftundentage für fämtliche Arbeiter, an, fo tann ber 3med ber Arbeiterschutz = Maßregel hiermit allein nicht erreicht werden. Denn ob diefe Maßregel der Arbeiterbevölferung zum Schutze oder zum Verderben gereicht, hängt nicht bloß von der Gewährung der Ruhezeit ab, sondern auch von dem Gebrauche, der von der Ruhezeit gemacht wird. Der heilfame oder schädliche Gebrauch der Rubezeit hängt von dem Bildungsgrade, der Gelegenheit zu bildenden Vergnügungen u. f. w. ab. Gibt es eine Biffenschaft, die fich mit den Maßregeln zur Verfürzung der Arbeitszeit zu beschäftigen bat, fo gehört die Lehre von der Volksbildung, zum mindesten fo weit fie bie Voraussjezung für einen heilfamen Erfolg ber Magregel barftellt, in die neue Wiffenschaft. Hierbei ift es völlig unerheblich, ob man meint, daß der heutige Bildungsgrad der Arbeiterbevölkerung genüge, um besondere Magregeln nach diefer Seite bin überfluffig zu machen, und daß auch Ausnahmen (zum Beispiel in den öftlichen Grenzprovinzen) verhältnismäßig leicht zu überwinden scheinen. Denn die Abgrenzung eines Biffensgebietes tann nicht nach dem

geschehen, was in einem Lande zu einer Zeit zutrifft, sondern die Abgrenzung muß begrifflich und allgemeingiltig vorgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist es unmöglich, den Arbeiter= schutz wiffenschaftlich zu behandeln, ohne auch die Lehre von der Hebung des Bolksbildungs-Niveaus als mindestens gleichberechtigten Segenstand einzufügen. Noch deutlicher wird die Notwendigkeit der Ausdehnung an anderen Zusammenhängen. Millionen von Arbeitern müssehnung an anderen Zusammenhängen. Millionen von Arbeitern nußten in ihrer Ruhezeit in die Schenke gehen, weil sie keinen anderen erträglichen Ausenthaltsort haben, weil in ihrer Wohnung sämtliche Familienmitglieder in ein oder zwei Räumen zusammen= gepfercht sich aufhalten, und die Luft durch jeden längeren Ausenhalt der Personen bei Tage nur noch verschlechtert wird. Das ganze Wohnungssystem beruht zum Teil darauf, daß der Familienvater entweder in der Arbeitsstätte oder in der Schenke ist. Vergrößerung der freien Zeit bedeutet Entziehung der Urbeitsstätte als Ausenthaltsstätte. Es ist unmöglich, eine Sozialpolitis als Wissensweig so abzugrenzen, daß geschliche Bestimmungen über Arbeitszeit hineinsallen, aber die Regelung der Wohnungsfrage nicht hineinspiele.

Diefelbe Ausdehnungs=Notwendigkeit wie bei Maßregeln des Arbeiterschutzes zeigt fich auch bei denen der Arbeiterversicherung. Krankenkaffen=, Unfall=, Invalidenversicherung sind Beranskaltungen mit dem Zwecke, die Folgen der Krankheit, der Unfallverlezung, der Invalidität zu mildern. Die Wiffenschaft, zu der diese Dinge gehören, muß notwendigerweise sich auch mit der Verhütung der Ereigniffe befaffen, deren Folgen gemildert werden sollen. Eines vom andern zu trennen, wäre wiffenschaftlich unaussführbar. Am beutlichsten zeigt sich das in der Unfallversicherung, wo auch in der Frazis von vornherein die Unfallversütung mit zu demselben Ver= waltungszweig gezählt wurde. Die Verufsgenossensschaften als Träger der Unfallversütungs=Vorschriften zu erlassen Ingenieure anzustellen, die sich von dem Vorhandensein der Unfallverhütungs=Vorrichtungen zu überzeugen haben. Aber auch in der Invalidenversicherung sehlte es von vornherein nicht an Anzeichen, die auf die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung hinwiesen. Dass die Anstalt, die einem Invaliden eine lebenslängliche Rente zu geben verpflichtet ist, auch berechtigt sein muß, ihm, wenn die ärzt=

Ł

liche Runft es gestattet, ftatt deffen feine Gesundheit wiederzugeben, ift felbstwerständlich. Von da ift aber nur ein kleiner und unbedeutender Schritt dazu, auch dem, der noch nicht Invalide ift, eine gesetzliche Fürsorge dergestalt zuzuwenden, daß es zur Invalidität und zur Forderung einer Rente garnicht erst kommt. Hierbei ift die deutsche Invalidenversicherung nicht mehr auf die Ausbeilung ber Krankheit im engsten Sinne beschränkt, seitdem ihr die Berechtigung gegeben ift, auch "Anstalten für Genesende" zu beschicken. Die vorbeugende Fürforge für völlig Gesunde wird am wirfungsvollften geschehen, wenn die Invalidenversicherung nicht sowohl für ben Einzelnen, wie für bie ganze Schicht der versicherungspflichtigen Bevölkerung Maßregeln trifft. Daber ift der Bersicherungsanstalt die Befugnis gegeben, einen Teil ihrer Gelder auf Beranftaltungen auszuleihen, die eine Verminderung der Invaliditätsgefahr in ihrem Bezirke zu bewirken insofern geeignet find, als sie "ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute tommen". Benn bie Versicherungsanftalten einen Teil ihrer Gelder zu mäßigem Binsfuß ausleihen, um eine Verbefferung der Arbeiterwohnungen in ihren Bezirken herbeizuführen, fo feben wir auch an diefer Stelle die Ungertrennlichkeit ber Bohnungsfürforge von der "sozialpolitischen Gesetzgebung". Was aber von der Wohnungsfürsorge gilt, gilt von jeder anderen Magregel zur Bebung der Volksgefundheit und der Volkswohlfahrt überhaupt. So besiten denn die Invalidenversicherungs-Anstalten nicht nur Krankenhäuser und Genefungsheime, fie unterftuten die Errichtung von Bolfsbädern und Schlachthäusern, von Kanalisationen und Bafferleitungen. Für Berbergen zur Beimat und Gewertichaftshäufer haben fie Rapitalien flüssig gemacht. Die Förderung landwirtschaftlicher Meliorationen, Wegebauten, Maßregeln zur Förderung der Biehzucht fpielen, innerhalb der gesetslich erlaubten Grenzen, in ihrer Vermögensverwaltung eine Rolle, die der bloßen Aussicht auf höheren Zinsgenuß übergeordnet ift. Für den Fall, daß eine Versicherungsanftalt in eine günftige Vermögenslage kommt, stellt fich ber Zusammenhang ber Invaliditäts-Verminderung mit allen Magregeln zur Sebung des Lebensniveaus so bedenkenfrei dar, daß das Gesetz in seiner neuesten Fassung sich kurzerhand zu der Erlaubnis entschloffen hat, Uberfcuffe "im wirtschaftlichen Intereffe" ber Verlicherten, fowie ihrer

Angehörigen zu verwenden; und in der Tat findet eine solche Ber= wendung z. B. schon in der Weise statt, daß den Angehörigen eines Kranken, der in eine Heilanstalt gebracht wird, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus bares Geld in die Hand gegeben wird. Eine Maßregel, die von dem klaren Gedanken diktiert ist, daß die beste Vorbeugung der Invalidität in einem Schutz der Gesunden gegen Nahrungssorgen liegt. Tatsächlich wird schon heute unter den Leitern der Invalidenversicherungs-Anstalten nicht der am höchsten geschätzt, der mit den Einzelheiten dieses Versicherungsgeschäftes am beften vertraut ift (diese Vertrautheit wäre in wenigen Wochen oder Monaten zu erwerben), sondern wer die Weite des Blickes und die praktische Lebenserfahrung besitzt, um die 10 oder 20, ja sogar 80, 90 oder 100 Millionen Mark, die das Vermögen einer derartigen Anftalt bilden, in solcher Art in die volkswirtschaftlichen Kanäle zu leiten, daß fie fruchtbringend und gesundheitspendend wirken. — Bei den Krankenkassen tritt ähnliches in der Praxis weniger in die Erscheinung, weil die meiften Krankenkaffen nur klein find und einer Ausdehnung ihrer Aufgaben geradezu ängstlich aus dem Wege gehen müssen. Aber in Einzelfällen tritt auch hier schon die Ausdehnungs= notwendigkeit mit solcher Energie hervor, daß die Kaffen sich ihr garnicht entziehen können. Das zeigt sich namentlich bei Krank-heiten, die in der Regel Invalidität zur Folge haben. Ein Schwindsüchtiger, der sich krank meldet, wird zunächst von seiner Krankenkassen Berlängerung dieser Frist) unterstützt. Dann ist der Kranke auf sich selbst angewiesen, die der Beitpunkt eintritt, wo er einen Answuch auf Invaliderrente geltend wechen kann. Ohne einen Anspruch auf Invalidenrente geltend machen kann. Ohne Zweifel kann sich dieses Geschäft aktenmäßig und ohne Gesetses= verletzung abwickeln. Daß es aber einen Sinn hätte, in tausenden von Fällen diefe Abwickelung vorzunehmen und alles, was dazu dienen könnte, ihr vorzubeugen, als außerhalb des Refforts liegend zu betrachten, das wird kein Verständiger behaupten wollen. Wenn daher die Invalidenversicherungen Deutschland mit einem Netz von Lungenheilftätten überziehen, um die Invalidität zu verhüten, so haben auch die Krankenkassen eingesehen, daß es in ihrem Interesse liegt, Vorbeugungsmaßregeln dagegen zu ergreifen, daß der, der den Reim der Lungenschwindsucht in sich trägt, "krank"

(im Sinne bes Gesethes) werbe. Der große Kongreß zur Befämpfung der Tubertulose als Volkstrankheit, der im Mai 1899 in Berlin tagte, ift undenkbar ohne die vorhergegangene Tätigkeit der Berficherungsanftalten; und wie febr bie Krankenkaffen einfaben, daß hier ihre Angelegenheit verhandelt wurde, zeigte fich darin, daß ihre Vertreter im Anschluß an den Kongreß eine eigene Konferenz abhielten, um aus den Verhandlungen das Ergebnis für die Krankenkaffen=Verwaltungen zu ziehen. — Der Zusammenhang mit weiter reichenden Maßregeln tritt in den drei Versicherungsarten nicht gleich anschaulich zu Tage; aber die innere Notwendigkeit ift voll= kommen die gleiche. Wer für einen abgehauenen Arm die Rente zu zahlen hat, besitzt ein Intereffe daran, feine Maschine fo ein= zurichten, daß fie keine Arme abhaut. Aber was hier grobfinnlich in die Erscheinung tritt, ift garnichts anderes als das Interesse, das auch die Invalidenversicherung an Verhütung der Invalidität. die Krankenkasse an Verhütung der Krankheit besitzt. Maa man biefer Ausdehnung in der Praxis gemiffe Grenzen feten, in der Biffenschaft find nachträgliche und vorbeugende Maßregeln nicht fo voneinander zu trennen, daß aus jenen für fich allein eine Biffenschaft gebildet werden könnte, die nicht auch diefe mit umfassen müßte.

hält man fich daher an den heute herrschenden Sprachgebrauch, wonach Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz als "sozialpolitische Gesetzgebung" bezeichnet werden, fo kommt man von hier aus in jedes Reffort des Staatslebens. Mag man im Arbeiterschutz fich von der Lohnreaulierung noch fo fernhalten, gewiffe einschlägige Vorschriften werden heute schon von allen Seiten als unbedingt notwendig anerkannt, 3. B. die Vorschrift der Barzahlung (das Tructverbot), die Untersagung willfürlicher Abzüge, der Beschlag= nahme u. s. w. Aber es hätte feinen Sinn, Gefetze zu geben, die auf die Löhnung einen Einfluß haben sollen, und sich barum nicht zu kümmern, ob die Gerichte auch so eingerichtet sind, daß der Arbeiter sie in Anspruch nehmen tann. Hohe Gerichts= fosten, langwierige Verhandlungen, unverständliche Amtsiprache würden alle Rechte, die dem Arbeiter gegeben werden, wiederum in der Ausführung vereiteln. Wer irgend eine auch noch jo eng bearenate Lohnpolitik will, muß auch eine Einrichtung ber Gerichte wollen, die volkstümlichen Anforderungen entspricht. Die Braris

hat sich zunächst soweit damit abgefunden, daß sie besondere "Ge= werbegerichte" verlangt und eingerichtet hat. Wiffenschaftlich pflegt man seit damals die Gewerbegerichte mit zum Arbeiterschutz zu rechnen und aus der Juftig gemiffermaßen herauszuheben. Dies ift auf die Dauer garnicht haltbar, schon aus dem einfachen Grunde, weil ein einmal beftehendes vollstümliches Gericht früher oder fpäter den anderen Gerichten feine Verfassung und fein Verfahren auf= nötigt. Die Gründe, die zur Einführung der Gewerbegerichte nötigten, laffen fich Bunkt für Bunkt für eine volkstumliche Ausgestaltung ber gesamten Gerichtsverfassung verwenden. Gleiche Gedankengänge führen in Refforts, mit denen jene "fozialpolitische Gesetzgebung" zunächft gar feine direkten Beziehungen unterhält. Je mehr von den oben ffizzierten Erweiterungs-Aufgaben in Angriff genommen wird, defto dringender wird die Frage, wie die Geld= mittel dafür aufgebracht werden sollen. Der Sozialpolitiker, der fein Fach wiffenschaftlich auffaßt, tann unmöglich auf diese Frage antworten, fie gehöre nicht in sein Fach, sondern in ein anderes Fach. Er hat Rede und Antwort zu stehen, wie er sich die Auf= bringung der Mittel denkt. Und wenn er es nicht tann, fo würde man ihm mit Jug und Recht entgegenhalten, er möge seine Wiffen= schaft erft nach diefer Seite hin vervollftändigen, bevor er verlangt, sie anerkannt zu sehen. Ja, fchließlich reicht die Sozialpolitik, von allen einzelnen Refforts abgesehen auch in das Gebiet der "allge= meinen Staatsverwaltung" hinein. Wenn ein Sozialpolitiker Maß= regeln für die Arbeiter verlangt, sich aber um den Aufbau des Staates im ganzen nicht fümmert, von dem es schließlich abhängt, ob in die Amter, in die Parkamente, in die Gemeindeversammlunaen Vertreter ihrer Intereffen hineinkommen, fo würde er einem Bau= meister gleichen, der einen prächtigen Aussichtsturm errichtet, aber die Frage, ob durch den umliegenden Sumpf ein Weg zu bahnen fei, als nicht zu feiner Aufgabe gehörig betrachtet. Uber Amter= besetzung und Bahlrecht find, rein wiffenschaftlich angesehen, sehr verschiedene, mehr ariftokratische oder mehr demokratische Meinungen möglich. Auch innerhalb der Sozialpolitik als Wiffenschaft find hierüber alle erdenklichen verschiedenen Ansichten zuläsfig. Allein un= vereinbar mit einer wiffenschaftlichen Auffaffung von der Sozialpolitik wäre die Borftellung, als ob alle diefe Dinge nicht zu ihr gehörten.

Das Ergebnis ift: Alle bisherigen Versuche, ein sozialpolitisches Refsort des Staatslebens sachgemäß abzugrenzen und von den andern Refsorts zu unterscheiden, sind mißlungen, und alle nur möglichen derartigen Versuche müssen notwendigerweise wiederum mißlingen. Denn es gehört zum Wesen der Sozialpolitik, daß sie in alle Refsorts des Staatslebens hineinsührt. Dadurch aber wird eine sach= und wortgemäße Auffassung nicht erschwert, sondern erleichtert. Die Sozialpolitik ist: die Politik aufgefaßt unter sozialem Gesichtspunkte; d. h.: die Sozialpolitik umfaßt das Gesant= gebiet der Politik —, jedoch immer nur unter sozialem Gesichtspunkte.

Das Wort "Politik" wird in dreifach verschiedenem Sinne ge-Im täglichen Verkehr ift die "Bolitik" der Inbegriff aller braucht. Ereigniffe des öffentlichen Lebens, die augenblicklich zur Entscheidung ftehen, sei es nun im Verhältnis der Staaten untereinander (äußere Politik), oder innerhalb eines Staates (innere Bolitik). In Diesem Sprachgebrauch ift die augenblickliche Wichtigkeit der Sache ein wesentliches Merkmal. Go ift es gemeint, wenn bisweilen Gespräche über Politik verbeten werden, weil man von der Unterhaltung alles auszuschließen sucht, was wegen der augenblicklichen Wichtigkeit im öffentlichen Leben nicht wohl ohne Gefahr der Erregung erörtert werden kann. Da fast alles, was innerhalb eines Staates nur einigermaßen augenblickliche Wichtigkeit besitzt, von den Barteien in ihr Programm aufgenommen wird, so umfaßt Politik in diefem Sinne ziemlich genau: die auswärtige und die Partei-Politik, d. h. den Inbegriff aller Gegenftände, welche in einem gegebenen Zeitpunkt entweder dem Staate im Verhältnis zu andern Staaten, oder innerhalb des Staates feinen Parteien von Wichtigkeit find. Gänzlich abgewendet von jedem Zusammenhang mit dem augenblicklichen Intereffe ift der Begriff der Politik, wie er feit Blato und Ariftoteles zur Bezeichnung miffenschaftlicher Berte verwendet worden ift. Im altgriechischen Sprachgebrauch bedeutete das Wort nichts, als "bie Lehre vom Staat" schlechthin. Nachdem im Laufe der Jahr= hunderte eine größere Anzahl von Spezialwiffenschaften ausgeschieden, bas Staats= und Bölferrecht den Juriften, die Wirtschaftslehre den Nationalökonomen zugefallen ift, blieb in der "Politik" als Wiffen= schaft nichts übrig als die Lehre von der Natur und den Formen

des Staates (Monarchie, Aristofratie, Demokratie u. s. w.). Diese beiden Anwendungen des Wortes — Tagespolitik und Politik als Biffenschaft — find ziemlich unberührt nebeneinander bergegangen. Daher ift jeder, der fich für Politik intereffiert, ungemein enttäuscht, wenn er eines Tages ein Buch dieses Titels angefündigt sieht und in der Hoffnung, nun über alles aufgeklärt zu werden, was den Begenstand politischer Gespräche bildet, sich auf die Lekture stürzt. Er findet nichts von alledem, was augenblicklich von Wichtigkeit ift; er findet im Gegenteil eine Biffenschaft, die sich ganzlich vom augenblicklichen Intereffe zu befreien fucht und den Staat fozufagen unter ewigen Gesichtspunkten betrachten will. - Neben diefen beiden Anwendungen des Wortes gibt es aber noch eine dritte, die freilich niemals felbständig, sondern immer nur in Zusammensetzungen vortommt. Wir sprechen von einer Finanzpolitik, einer Agrarpolitik, einer Gewerbe=, Gifenbahn=, Rirchen=, Schulpolitit u. f. w. Hierbei denken wir keineswegs an Maßregeln, die gerade augenblicklich von Bichtigkeit find. Wir machen es 3. B. einem Minister zum Bor= wurf, wenn er feine Gesetze nach augenblicklich wichtigen Umftänden einrichtet, aber die Grundfate einer festen Finanzpolitik dabei außer acht läßt. Es schwebt in diefem Sprachgebrauch vielmehr ber flare Gebanke vor, daß es in jedem Reffort des Staatslebens gewiffe Grundfätze gibt, die praktisch zu beobachten und auch wiffen= schaftlich zu entwickeln find. Politik in diesem Sinne ift Berwaltungspolitik. Praktisch angesehen ift die Verwaltungspolitik eines Refforts der Inbegriff aller Maßregeln, die in Bezug auf biefes Reffort ergriffen werden; miffenschaftlich ift es die Lehre von diefen Maßregeln.

Wenn wir die Sozialpolitik erklären als die Politik, aufgefaßt unter sozialem Gesichtspunkte, so ist dabei das Wort Politik im Sinne von Verwaltungspolitik verstanden.

Nunmehr aber ergibt fich die weitere und schwierigere Frage, was unter dem Wort "Sozial" zu verstehen ist.

Das erste mir bekannte Ereignis, das das Wort Sozial in schlag= wortmäßiger Verwendung in die Kulturwelt hineinschleuderte, ist das Erscheinen von Rouffeaus "contrat social" im Jahre 1762. Die noch immer nicht ausgerottete Vorstellung, als ob der eigenartige

Gedanke Rouffeaus darin gelegen habe, die Verfaffung des Staates auf den Abschluß eines Berrschaftsvertrages zurückzuführen, ift geeignet, mit aller nur denkbaren Schärfe, an der hauptfache vorbeizulenken. Der Gedanke, daß jeder Herrschaft ein Vertrag vorangegangen fei, in welchem das Bolf bie Herrschaft an den König abgetreten habe, hat Jahrhunderte vor Rouffeau den Vorderarund politischer Grörterungen eingenommen. Er spielt in den Staatsphilosophien des Mittelalters eine hervorragende Rolle. Die Absetzung von Raisern und von Päpften hat ihren theoretischen Rückhalt an der Lehre, daß im Falle des Mißbrauches der Herrschaftsvertrag als gebrochen und hinfällig anzusehen sei. Auch war man schon vor Rouffeau über jene Fragestellung nach dem Urfprung der herricherrechte über das Bolt weiter rückwärts gegangen und hatte die Frage aufgeworfen: woher ftammt das Bolt, das einem Einzelnen die Berrschaft überträgt? Diefes Bolt tritt nicht als eine bloß zufällige Anfammlung von Perfonen, fondern als eine Einheit auf. Bodurch hat es diefe Einheit gewonnen? Auch hierauf hatten bereits vor Rouffeau andere Theoretiter geantwortet : durch einen Vertrag. Die einzelnen zusammenhanglos nebeneinander lebenden Menschen vereinigen fich zu einer Gemeinsamkeit (Bereinigungsvertrag) und übertragen die Herrschaft über diese Bereinigung, sowie über ihre Mitglieder einem bestimmten Organe (Berrschaftsvertrag): einem erblichen Monarchen, einem Senat, einem in Zwischenräumen zu wählenden Bräsidenten. Diefe beiden Elemente einer Staatserflärung hat Rouffeau vorgefunden: den Vereinigungsvertrag und den Herrschaftsvertrag. Er hat diesen letteren geftrichen und aus jenem die ausschließliche Bauptfache gemacht. Nach Rouffeau schaffen Die einzelnen nebeneinander lebenden Menschen, indem fie fich durch einen Vertrag zusammentun, eine "Gesellschaft" mit der Wirfung, daß diefe Gefellschaft der Souveran über die Einzelnen ift und bleibt. Das ungeheuer Revolutionierende diefer Lehre lag darin, daß ein Übergang etwa von der Monarchie zur Demokratie sozusagen ein blokes Spielwert wurde. Nicht einmal mehr die Kraftanftrengung der Kündigung eines Herrschaftsvertrages war dazu erforderlich; denn der wahre Souveran war ja doch immer die Gesellschaft felbft Beblieben, mochte fie sich je nach vorübergehenden Verhältniffen eines monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Organs bedient

haben. Wenn in unfrer Zeit nachgewiesen worden ift, daß auch diefer Gedanke ichon vor Rouffeau von einem deutschen Gelehrten genau in derselben Art gelehrt und felbst praktisch verwendet worden ift, so ändert dies an der Seite des Sachverhaltes, die wir hier im Auge haben, nichts. Uns intereffiert hier ausschließlich die Erfaffung des Augenblickes, in dem zum erstenmal das Wort Sozial schlagwortmäßig mit großer Wirkung auftrat. Dies geschah genau in der dem Worte sprachlich zukommenden und aus dem Lateinischen ins. Franzöfische übernommenen Bedeutung "Gefellschaftlich". Rouffeau hat den Herrschaftsvertrag aus der Theorie gestrichen und Voll, Staat, herrschaft ausschließlich auf einen Gesellschaftsvertrag begründet; mit dem Titel seines Werkes ist das Wesentliche seiner wiffenschaftlichen Tat gezeichnet. Damit ift die "Gesellschaft" als ein neuer und urfprünglicher Begriff in die Wiffenschaft eingeführt. — Die Gefellschaft ift ein weiterer Begriff als der Staat. Der Staat und das positive Recht schaffen bestimmte Einrichtungen. Die wissen= schaftliche Betrachtung des Zusammenlebens der Menschen ift aber an das, was ftaatlich (rechtlich) festfteht, nicht gebunden; die Wiffenschaft hat völlig unabhängig von den Satzungen des Staates zu betrachten, wie fich das Zusammenleben der Menschen als rein tatsächlicher Vorgang (etwa ähnlich den Formen des Zusammenlebens der Tiere) gestaltet. Diefe gefellschaftliche Auffaffung, einmal in die Wiffenschaft hineingeworfen, ift aus ihr nicht wieder verschwunden. Sie hat ein besonders deutliches Objekt an der Einteilung des Bolkes in Gruppen gefunden. Wo diese Einteilung vom Staate durch Recht und Gesetz fanktioniert ift, da zerfällt das Volk in mehrere Stände (Adel, Bürger, Bauern 2c.). Faft überall ift in den modernen Berfaffungen der Unterschied der Stände aufgehoben worden. Für die politisch= rechtliche Betrachtung des Staates war damit dieser Unterschied nicht vorhanden. Dennoch lebte er weiter und war für jeden aufmerkfamen Beobachter zu erkennen. Als alte Stände im politischen (rechtlichen) Sinn haben fie aufgehört; fie bestehen fort als Klaffen im gesell= schaftlichen Sinn. Die Beobachtung von Klassenbildungen und Klassenverschiedenheiten, völlig unabhängig davon, ob das staatliche Recht sie anerkennt oder ignoriert, ist in der Wiffenschaft das ausgesprochenste Symptom der gesellschaftlichen, der "sozialen" Auffassung. Die gesell= schaftliche Auffassung läßt fich nicht bazu zwingen, die Existenz deffen zu

Jaftrow, Sozialpol. u. Bermaltgswiff. 20. L.

leugnen, was das ftaatliche Recht nicht mehr anerkennt, sondern fie macht gerade dieses Fortbestehen zum Gegenstande der Untersuchung.

Indem die soziale Auffassung der menschlichen Gemeinschaften fich von der staatlichen emanzipierte, vollzog sie für sich nur eine Befreiung, die auf anderem Gebiet genau um dieselbe Zeit ebenfalls im Gange war. Diefes andere Gebiet ift das wirtschaftliche. Während hier die ältere Auffassung von dem Gedanken beherricht war, daß die Vermehrung des Wohlftandes die Aufgabe der Obrigkeit fei, verfocht eine neue Richtung die Anschauung, daß die wirtschaftliche Entwicklung ihren Gang unabhängig vom Staate gebe, daß sie ein Naturvorgang fei. Wegen diefer Betonung der natürlichen Entwicklung und des fteten Hinweises auf die natürlichen Hilfsquellen eines Landes nannte man die neuere Richtung die "physiotratische". Die Entwicklung der physiofratischen Richtung fällt genau in dieselbe Zeit wie bas Erscheinen des "contrat social". Als ihr Begründer gilt der Leibarzt Ludwigs XV., Quesnay. Seine "ökonomischen Tafeln" erschienen im Jahre 1758, und 18 Jahre später, im Jahre 1776, war daraus der fustematische Bau der neuen Auffassung vom wirtschaftlichen Leben in Adam Smith' Hauptwerk hervorgegangen. Hatte die neue Nationalökonomie mit der sozialen Auffassung das Negative gemeinfam, daß sie sich beide gleichzeitig von der rein ftaatlichen (rechtlichen) befreiten, so waren sie aber positiv vonein= ander durchaus verschieden. Die Lehre ber Bhysiofraten, Adam Smith' und feiner Nachfolger, betrachtet als einziges Ziel des Bolkswirtes die Vermehrung des Bolkswohlftandes. Die foziale Auffaffung aber, auch wo fie fich auf wirtschaftliches Gebiet begibt, würde betonen, daß die Vermehrung des Wohlftandes an fich für die Bewertung eines gesellschaftlichen Körpers noch nicht entscheidend ift; hierfür kommt es vielmehr auch darauf an, wie der Wohlstand unter die verschiedenen Schichten des Bolkes verteilt ift. Die Summe des Bohlftandes tann in zwei Bölkern genau die gleiche sein, und dennoch tann bas eine, wenn man feine wirtschaftliche Verfassung unter gefellschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet, von dem anderen völlig verschieden fein, indem dort einer reichen Oligarchie eine in Armut schmachtende Maffe gegenübersteht, mahrend hier eine gemiffe Gleichmäßigkeit der Verteilung ftatthat. So fteht die foziale Auffaffung

vom menschlichen Gemeinleben von vornherein wie zur rein politischen,

so auch zur rein wirtschaftlichen in einem Gegensate. Sowohl in politischer wie in wirtschaftlicher Beziehung trat immer deutlicher hervor, daß es zwei Arten gab, das Zusammen= leben von Menschen wissenschaftlich zu betrachten. Da eine Gemeinschaft fich aus einzelnen Menschen und nur aus solchen zusammensett, so tann man, um die Gemeinschaft zu erkennen, die Einzelnen betrachten. Eine Gesamtheit ift mit Tatkraft und Weisheit geleitet; man findet den Grund hiervon darin, daß in ihr tatkräftige und weife Männer vorhanden sind. Geht man von der Voraussezung aus, daß in einer Gemeinschaft von Menschen nichts enthalten sein kann, als was die einzelnen Individuen ihr zuführen, so muß auf diesem Wege eine vollständige Erkenntnis des Gemeinschaftslebens möglich fein. Diefe Betrachtungsweife, die überall vom Einzelnen, vom Individuum, ausgeht, ift die individuale. Ihr fteht die foziale Betrachtungsweise gegenüber. Sie geht umgekehrt von der An= schauung aus, daß der einzelne Mensch bie Eigenschaften besitzt, die ihm von den Gemeinschaften, denen er angehört, zugeführt werden. Er besitzt Körperstärke und verstandesmäßige Begabung infolge der Abstammung von kräftigen und geistig begabten Eltern; er besitzt Tapferkeit und Zähigkeit, weil er in einem spartanischen Gemeinwesen aufgewachsen ift; Sparsamkeit ober Verschwendungssucht, schwere oder leichte Auffassung des Lebens, weil die Berkehrskreise, benen er angehörte, ihn nach der einen oder nach der anderen Seite formten. Für diese Auffassung ist der einzelne Mensch der Schnitt= punkt aller gesellschaftlichen (sozialen) Kreise, denen er angehört. — Die individuale Auffassung, dis ins schroffste Extrem fortgetrieben, würde nur Individuen anerkennen und in einem Zusammensein von Menschen nichts erblicken als bloße Beziehungen zueinander, die von diesen geschaffen und von diesen gelöst werden: Anarchismus. Die soziale Auffassung, in ihr Extrem getrieben, würde dabei anlangen, nur die Gemeinschaft als berechtigtes Lebewesen an= zuerkennen, das Individuum aber in all und jedem dem Gemein= schaftszwecke unterzuordnen. In diesem Sinne find philosophische Aussprüche benutzt worden, wie der, daß der Staat früher sei als der Mensch, daß erst der Staat der wahre Mensch sei; nach dieser Richtung liegen ebenso die asketischen Ideale des Mittelalters, deren 2\*

Biel die Beugung des Individuums bis zur Selbstvernichtung des Individualwillens ift. Allein es ift nicht gerade notwendig, daß die Gegensätzlichkeit sich in diesen Extremen zeigt. Sie tritt schon darin hervor, daß die individuale Auffassung von der Betrachtung des Einzelnen ausgeht und auf diefen das haupt= gewicht legt, während umgekehrt die foziale Auffaffung ihren Ausgangspunkt von der Gemeinschaft nimmt und auf diese das Haupt= gewicht zu legen geneigt ift. Auch in dieser schwächeren Form bleibt des Gegensätzlichen genug übrig. Die individuale Richtung, die an= nimmt, daß die Gemeinschaft ihre Rräfte aus der Stärke ber Individuen ziehe, wird es für die hauptaufgabe der Staatsweisheit halten, die Versaffung fo einzurichten, daß die Individuen möglichft ftart gedeihen können. 3hr ftehen die sogenannten Individualrechte: Redefreiheit, Preßfreiheit, Vereins= und Versammlungsfreiheit u. f. m., in erfter Linie, und die ganze übrige Staatsverfaffung hat fich dem Die soziale Auffassung muß diese Rechte nicht etwa anzuvassen. notwendigerweise befämpfen, aber fie wird bas hauptgewicht darauf legen, die Gemeinschaft so zu gestalten, daß sie den Individuen möglichft viel gute Eigenschaften zuführen tann; fie wird daher in ber Politik weit mehr geneigt fein, Rechte ber Einzelnen zu Gunften eines ftarten Gesamtwillens einzuengen. In wirtschaftlicher Beziehung hat in der Tat die individuale Richtung eine Schule ausgebildet, die das völlig freie Gewährenlaffen der Einzelnen für das Ideal erklärt (Manchestertum), während eine soziale Richtung zwar der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen durchaus nicht feindlich gegenüberzuftehen braucht, aber das Hauptgewicht doch immer auf die Ausgestaltung der Wirtschaftsgemeinschaft legen und jedenfalls viel leichter bereit fein wird, auch in wirtschaftlicher Beziehung bie Freiheit des Einzelnen zu beschränken.

Die soziale Auffaffungsweise ist nicht auf das politische und wirtschaftliche Gebiet beschränkt; sie ist anwendbar auf jede Art menschlichen Zusammenlebens, mag der Zweck sein, welcher er wolle. Eine religiöse Gemeinschaft findet ihre kennzeichnenden und unter= scheidenden Eigenschaften in ihrem Glaubensbekenntnis und ihrer Pflichtenlehre. Ihre Ausbreitung und ihr Bestand aber hängt keines= wegs ausschließlich von ihren Dogmen ab, sondern auch von der Art, wie diese Dogmen vertreten werden: von der Unterordnung

.

ihrer Mitglieder unter einen einheitlichen Billen, ober von ihrer Sicherung gegen ein allzu schroffes Einheitsverlangen; von der Auf= bringung der erforderlichen Geldmittel und von dem Schutze gegen Mißbrauch der Kirchensteuern; kurzum von der gesellschaftlichen Berfaffung, in der die Religionsgesellschaft lebt. Man kann nun die Religionsgesellschaften behandeln entweder nach ihren Dogmen (wie dies die Kirchengeschichte in der Regel tut) oder vom Standpunkte des Gemeinschaftslebens, vom sozialen Standpunkte. Selbst das Gedeihen eines Vergnügungsvereins hängt keineswegs bloß von den Vergnügungen ab, die er zu bieten vermag, sondern auch von der Art der Leitung, von der Höhe der Beiträge, von der Geftaltung der Vorstandsorgane, die über die Verwendung dieser Beiträge zu beschließen haben, von der mehr oder minder weitgehenden Heranziehung der einzelnen Mitglieder, kurzum von seiner sozialen Verfassung. Die soziale Anschauung tritt mit dem Unspruche auf, daß das Wesen der menschlichen Gemeinschaften sich nicht erfassen lasse, wenn man sich nur mit dem Zwecke beschäftigt, dem fie dienen, mag dieser ein religiofer, ein unterhaltender, ein politischer, ein wirtschaftlicher oder sonst irgendwelcher sein; daß man vielmehr, wenn man ihr Wessen ergründen will, immer auch auf die Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens eingehen müsse. Danach bestimmt sich genauer, was oben als ein Gegensatz des Sozialen zum Politischen und zum Wirtschaftlichen bezeichnet war. Un sich besteht ein solcher Gegensatz nicht. Das Politische und das Wirtschaftliche ist vielmehr Objekt sozialer Betrachtungsweise. Ein Begensatz befteht zu der rein politischen und der rein wirtschaft= lichen Auffaffungsweise, indem diese nur den politischen oder nur den wirtschaftlichen Zweck des Zusammenlebens im Auge haben, während die soziale Anschauungsweise auch auf die Formen der Vergesellschaftung eingehen will, die ihre Bedeutung haben unab-hängig von dem politischen und dem wirtschaftlichen Zwecke, dem sie in diefem Falle dienen.

Eine dritte gegensähliche Betonung entstand im 19. Jahrhundert da= durch, daß die Volksschicht, die hauptsächlich für die soziale Auffassung eintrat, dieser auch ihr Gepräge gab, im Gegensatze zu den Schichten, die an der älteren Auffassung festhielten. Diese neue Schicht war die Arbeiterklasse, die sich als Klasse der Besitzlosen im Gegensatze zu den befitzenden Klaffen fühlte. Die Arbeiterklaffe versocht jene Forderung, menschliche Angelegenheiten unter fozialen Gefichtspunkten, unter Berudfichtigung der Wirtungen auf die verschiedenen fozialen Schichten zu betrachten, hauptfächlich deswegen, weil die Unterlaffung einer berartigen Analyse zu einer unwillfürlichen Beschräntung auf bie Intereffen der Besitzenden geführt hatte, auch ba, wo diefe vermeintlich in voller Beitherzigkeit vorgegangen waren. Die Bewegung, in der diese neue Auffassung vor ganz Europa zu lautem Ausdruck gelanate, war die Februar-Revolution von 1848. Die erste französische Revolution hatte die Frage, was der dritte Stand sei, dahin beantwortet, daß er im Gegensatze zu den privilegierten Ständen, Adel und Geiftlichkeit, das Bolt fei; fie hatte alle Standesunterschiede beseitigt und die einheitliche Unrede "Burger" geschaffen; bei dem Frankreich nach seinen mannigfachen das Köniatum. Wandlungen angelangt war, nannte fich mit Stolz ein "Bürger-Diefer ganzen Bewegung, mochte sie sich in reföniatum". publikanischen oder in monarchischen Formen geäußert haben, wurde nunmehr der Arieg erklärt. In jeder diefer Formen feien tatfächlich nur die besitzenden Klaffen zu Borte gekommen, und fie hätten ihren eigenen beschränkten Horizont für das Beltganze gehalten. Jetzt wollte man das Königtum nicht stürzen, um an seine Stelle eine Republik zu feten, die von demfelben beschränkten Ideentreis beherricht war, sondern man verlangte die soziale Auffaffung, die ein Bolf unter Berücksichtigung aller feiner Schichten betrachtete, die mit der Fiktion aufräumte, daß der dritte Stand das Bolk sei, die hinter diesem der vordringenden Arbeiterklasse zu ihrem Rechte verhalf, das heißt, man verlangte die "foziale In die provisorische Regierung von 1848 wurde Republit". Ein Hauptvertreter jener ein Arbeiter aufgenommen. Rich: der provisorischen Ledru=Rollin, wurde aus Regierung tuna, auch in den Vollziehungsausschuß übernommen, der von der konftituierenden Nationalversammlung eingesetzt wurde. Auf den Präsibenten diefer Republik, den späteren Kaifer Napoleon III., ging als ihr Erbteil die "foziale Frage" in dem Sinne der Arbeiterfrage über. — Das Schlagwort Sozial im Sinne einer Berückfichtigung der Arbeiterintereffen hat auch auf die deutsche Revolution des Jahres 1848 eingewirkt. Diese Bewegung machte zwar für Deutsch-

land im großen und ganzen die Kreise mobil, die in Frankreich in der erften Revolution sich gegen den alten Staat erhoben hatten: den "dritten Stand". Aber hinter ihm, teils zu dem gemeinschaft= lichen Zwecke mit ihm gehend, teils auch schon in bewußtem Gegen= sate, sah man bereits den in der Folgezeit vielgenannten "vierten Stand". Die Arbeiter verlangten die soziale Auffassung und meinten damit eine Auffaffung zu Gunften der Arbeiterklaffe. hierbei scheint infolge eines fruchtbaren Migverftändniffes in Deutschland der Gegensatz eine noch deutlichere Zuspitzung ge= funden zu haben. Die französische Sprache besitzt für Bürger zwei Ausdrücke, indem sie den Staatsbürger im Sinne des all= gemeinen gleichen Bürgerrechtes citoyen nennt, hingegen den Stadtbürger als den priviligierten Inhaber von Bürgerrechten im Unterschiede von der übrigen Einwohnerschaft als bourgeois be= zeichnet. Der bourgeois war für die hereinstürmende Arbeiter= flaffe genau ebenso der Inbegriff des ungerecht Privilegierten, wie ehemals für den Bürgerftand Adel und Geiftlichkeit es gewesen waren. Gegen die Bourgeoisse war hauptsächlich die soziale Republik verlangt worden, wiewohl sie schließlich mit ihr gemacht wurde. Louis Philippe hatte fich roi-citoyen nennen laffen. Wenn man aber in Deutschland vom "Bürgerkönigtum" sprach, so erweckte der Monarch, der, um Papiere an der Börse billig einzukaufen, eigens krank wurde und mit Gerüchten über die Gefährdung der Monarchie die Kurfe drückte, die Vorftellung des bourgeois auf dem Throne. In Deutschland erblickte man in dem Bürgerkönigtum und der Forderung der sozialen Republik den Gegensatz von Bour= geoisie und Arbeiterklasse. So ging der Gegensatz von bürgerlicher und sozialer Auffaffung unter den verschiedensten Formen in den Schlagwörterschatz über.

Das Wort Sozial war in Aufnahme gekommen, im Gegensate zuerst zu der rein politischen, sodann zu der rein wirtschaftlichen Aufsaffung. Zu den beiden Reibungen war eine dritte hinzugekommen, indem die Klasse, welche die soziale Aufsafsung hauptsächlich forderte, sie als die Aufsafsung zu ihren Gunsten im Gegensate zur Bourgeoisse stempelte. Von den drei Betätigungsfeldern für das Wort "Sozial" stand für die weitere Entwicklung des Sprachge= brauchs das wirtschaftliche in einer Beziehung verschieden von den beiden anderen. Hier fehlte es an jedem großen Ereignis, das, den Sprachaebrauch bestimmend, auf eine Generation mit einer gewissen Blöglichkeit eingewirkt hätte. Weder ein Buch, wie der contrat social hat hier wortprägend gewirkt, noch ein Ereignis wie die Februar=Revolution bedeutungspendend. Die Entwicklung ift hier burchaus allmählich verlaufen. Trotz der großen Reihe von Autoren, bie den Gegensatz der sozialen Auffassung zur wirtschaftlichen betonen, trot der Denker ersten Ranges, die fich unter ihnen befinden, hat es doch niemals einen Augenblick gegeben, in dem der lefenden und disputierenden Mitwelt zu klarer Bedeutung gelangte, daß diefelben Dinge entweder unter rein wirtschaftlichen oder unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten aufgefaßt werden können. Da nun aber fowohl die soziale Auffassung wie die wirtschaftliche beide dadurch hochaekommen waren, daß sie sich von der rein staatlichen (rechtlichen) emanzipiert hatten, und da mit dieser Emanzipation die Gebildeten aller Nationen reichlich zu tun hatten, ja, da sogar die wiffenschaftliche Literatur mit diefem Stadium noch nicht einmal vollftändig fertig geworden ift, fo kann es nicht wundernehmen, daß die Gemeinsamkeit in mancher Beziehung ftärker gewirkt hat, als das Unterscheidende. So geben die Ausdrücke Sozial und Wirtschaftlich bisweilen durcheinander. Da übrigens jede gesellschaftliche Entwicklung eine wirtschaftliche, und umgekehrt jede wirtschaftliche Entwicklung eine gesellschaftliche ift, so wird jene Vermengung dadurch bisweilen entschuldigt (nur daß es niemals als gerechtfertigt bezeichnet werden kann, wenn Sozial gesagt wird, wo Wirtschaftlich aemeint ift). — Jene allmähliche Einführung des Gegensatzes war ber Einwirkung folcher Richtungen geöffnet, die eine foziale Beeinfluffung des wirtschaftlichen Lebens zu einem beftimmten Bielebin forderten. So kam der Name Sozialismus für eine derartige Beeinfluffung auf. Er taucht zuerft in England in einem verhältnismäßig kleinen Rreise auf, der fich den ftolzen Namen eines Bereins aller Volksklaffen gab. Es waren die Anhänger Owens, die für die Forderung einer Abschaffung des Privateigentums zu Gunsten des Gesamteigentums den Namen Sozialismus prägten. Das Worl wird in diefem Kreise programmatisch im Jahre 1835 gebraucht, ift im Jahre 1837 in die Literatur aufgenommen, verbreitet fich von England nach Frankreich und Deutschland und hält sodann feinen

Siegeszug burch die Sprachen aller zwilifierten Völker. Alle Verfuche, zwischen Sozialismus und Rommunismus Unterschiede festzu= ftellen, find gescheitert. Beides bezeichnet die Richtungen, die das Privateigentum burch Gefamteigentum erfetzen wollen. Hierbei ift es nicht erheblich, ob diese Ersezung das gesamte Eigentum ober nur einen wesentlichen Teil erfassen soll. Der Sozialismus in der verbreitetsten Richtung, die durch Marx begründet worden ift, er= ftrebt das Gesamteigentum lediglich an den Produktionsmitteln. — Bu diesem Worte Sozialismus ift dann das Eigenschaftswort Sozialiftisch gebildet worden, welches eine Unterart von Sozial bezeichnet. In der Unwendung auf das Wirtschaftsleben ift sozial jede Auffassung, die die gesellschaftliche Seite der wirtschaftlichen Entwicklung betont. Sozialistisch ift die Auffaffung, die diefe Betonung in der einen bestimmten Schulrichtung vornimmt, daß die Bergesellschaftung des Privateigentums (sei es im ganzen, sei es zu einem wesentlichen Teile) verlangt wird. Selbstwerständlich kann jede sozialistische Richtung sich sozial nennen (und die sozialistische Demokratie hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht, indem sie sich Sozialdemokratie nannte), aber nicht umgekehrt. Durch jene Prägung des Wortes Sozialismus ift in den Sprachgebrauch eine 3weideutigkeit hineingekommen. An sich kann sprachlich Sozialismus nur eine wiffenschaftliche Richtung bedeuten, die vom Sozialen, Gefellschaftlichen, ausgeht, ebenso wie Individualismus eine Richtung bezeichnet, die vom Individualen ausgeht; Sozialist müßte das technische Wort für den Anhänger einer solchen Richtung sein, ebenso wie Individualist für den Anhänger der anderen Richtung. In diefer Beziehung ift Sozialismus keine andere fprachliche Bildung als Positivismus, Naturalismus, Monotheismus. Nun ift aber seit zwei Menschenaltern das Wort Sozialismus festgelegt nicht sowohl für die Anschauungsrichtung, wie für ein ganz bestimmtes Ergebnis, nämlich dafür, daß es richtig sei, das Privateigentum zum wesent= lichen Teile der Gemeinschaft zu geben, ja, wie man nach der Ent= wicklung des letzten Menschenalters wohl kurzweg sagen könnte, für die Richtung, welche die Verstaatlichung der Produktionsmittel verlangt; unter einem Sozialisten versteht man bementsprechend einen Anhänger der Lehre, die jene Umwandlung des Privateigentums oder die Ber= staatlichung der Produktionsmittel fordert. Darum ift aber jener

fprachliche Sinn der Endungen "=ismus" und "=ift" nicht hinfällig geworben. Es ift heute noch möglich, das Wort Sozialismus in bem Sinne zu gebrauchen, daß es jede Richtung umfaßt, die vom Sozialen ausgeht, völlig ohne Rückficht darauf, ob sie zu weitgehenden oder weniger weitgehenden Ergebniffen gelangt. Daŝ Wort Ratheder-Sozialismus ift ausgegangen vom Sozialismus in der radikalen Bedeutung. Als H. B. Oppenheim im Jahre 1873 in einem Feuilleton der Nationalzeitung den Profefforen, die gegen die individualistische Richtung des vollswirtschaftlichen Rongreffes Front machten, zurief, fie verträten gewiffermaßen einen Ratheber-Sozialis= mus ober Sugmaffer=Sozialismus, ba war das spottweife gemeint in dem Sinne, sie verträten eine radikale Richtung, mehr ins harmlose übersetzt. Seitdem aber der Name Ratheder-Sozialist, wie dies mit so vielen Spottnamen gekommen, zu einem Ghrennamen geworden ift, zeigt fich, daß die spottfreie Bedeutung sprachlich gar nicht unge-Das Wort Sozialismus in einem ganz weiten rechtfertigt ift. Sinne, weit mehr in dem der Problemstellung als einer bestimmten Beantwortung zu gebrauchen, ift sogar die wissenschaftlich korrektere Anwendungsweise, und der Hinweis auf das Ratheder deutet gar nicht übel auf die Rückeroberung des miffenschaftlichen Sprachgebrauches hin. — Dementsprechend muß man sich vor Augen halten, daß das Wort Sozialismus auf zweierlei Art gebraucht werden kann, in einem weiteren und in einem engeren Sinne, und basselbe gilt von dem Worte Sozialift.

Diese Zweideutigkeit mag zwar psychologisch eine gewisse Unsicherheit im weiteren Umkreise herbeisühren; allein an sich ergreist sie das Wort Sozial noch nicht. Nichts von dem, was wir über Entwicklung und Gebrauch dieses Wortes ausgeführt haben, wird durch diese Zweideutigkeit irgendwie erschüttert.

Überblicken wir sonach unser Gesamtergebnis, so hat sich gezeigt, daß es unmöglich ist, die Sozialpolitik als einen neuen Zweig staatlicher Tätigkeit zu fassen, der zu den alten, die Zahl dieser Zweige vermehrend, hinzukäme. Die Sozialpolitik ist viel= mehr: die Politik, aufgesaßt unter sozialem Gesichtspunkte. Das Wort Politik ist hierbei gesaßt in dem Sinne von Verwaltungs= politik. Das Wort Sozial bezeichnet die Anschauungsweise, die in

### 1. Bas ift Sozialpolitit?

der Betrachtung menschlichen Zusammenlebens von der Gemeinschaft ausgeht und auf diese das Hauptgewicht legt, im Unterschiede von der individualen Anschauung, die von dem Einzelnen ausgeht und auf diefen das Hauptgewicht legt. Der Unterschied tritt auf ftaat= lichem (rechtlichem) Gebiete hervor, indem hier die individuale An= ichauung nur Einzelpersonen sieht und Gemeinschaften nur insoweit, wie der Staat (das Recht) sie anerkennt, während die soziale An= ichauung zum Gegenstande ihrer Betrachtung und Berücksichtigung jede Art von Gruppierungen macht, die sich in Wirklichkeit äußert, ohne Rückficht darauf, ob der Staat fie anerkennt ober nicht (Stände — Klaffen). Der Unterschied macht fich auf wirt= ichaftlichem Gebiete geltend, indem die individuale Anschauung nur die einzelnen und die (objektive) Vermehrung des Wohlftandes im Auge hat, während die soziale Anschauung auch die Verteilung des Bohlftandes unter die verschiedenen Schichten der Bevölferung be-Endlich tritt in unfrer Zeit der Gegenfatz noch nach einer trachtet. anderen Richtung in die Erscheinung, indem die Arbeiterklasse, welche die energischte Berfechterin ber fozialen Anschauungsweise geworden ift, ihr das Gepräge einer Anschauungsweise zu Gunften der Arbeiter= flaffe, im Gegensatz zur Bourgeoisie, aufgeprägt hat.

27

# 2. Was ist Verwaltungswissenschaft?

In dem hergebrachten Sprachgebrauch der Biffenschaft, der sich in Deutschland an die Einteilung des Universitätsunterrichts anschließt, kommt die "Verwaltung" in den Vorlefungen und Lehrbüchern über Verwaltungsrecht zur Geltung, die neben denen über bas Staatsrecht hauptfächlich im Laufe der letzten drei Jahrzehnte erwachsen find. Über die Abgrenzung des Verwaltungsrechtes vom Staatsrecht gibt es nicht viel weniger Definitionen, als Autoren, die fich damit beschäftigt haben. Dennoch ift es möglich, eine Erklärung zu geben, die fast durchgehends dem herrschenden Sprachgebrauche ber Praxis entspricht. Das Verwaltungsrecht ift das Recht der einzelnen Berwaltungszweige, mährend man beim Staats= recht das Recht des Staatsorganismus als eines Ganzen im Auge Die Frage, wer befugt ift, einen Lehrer anzustellen, gehört in bat. das Berwaltungsrecht der Unterrichtsverwaltung; die Lehre vom Recht der Beamtenanstellung im allgemeinen gehört in das Staats= An wen ich mich zu wenden habe, wenn mir der Landrat recht. einen Jagdichein versagt, darüber muß ich Aufschluß im Verwaltungs= recht der landwirtschaftlichen Verwaltung (Forstwirtschaft) suchen; allein die Lehre von der Uberordnung der höheren Behörden über die unteren im allgemeinen, von den daraus hervorgehenden Rechten, von der Beschränkung diefer Rechte u. f. w. gehört in Das Staatsrecht.

Wenn daher im Verwaltungsrecht alle Zweige der Verwaltung abgehandelt werden, so verschafft es troty dieser Bollständigkeit dennoch nicht die Kenntnisse, die zum Verwalten nötig sind. Dies möge an einem Beispiele dargelegt werden. Wir nehmen hierfür eine ländliche Gemeinde, die, in einiger Entfernung von einer Groß= stadt gelegen, anfängt, sich mehr nach städtischer Art auszuwachsen, und die sich nicht weiter in der altväterlichen Art des Haus-an=Haus= Reihens vergrößern tann, sondern für die neuen Gemeindeteile einen einheitlichen Bebauungsplan festjeten will. Die Gemeinde fieht ein, daß der Dorffchulze alten Schlages für die neuen Aufgaben nicht mehr genügt, und stellt an ihre Spite einen Verwaltungsmann, dessen Qualifikation durch seine Renntnis des Verwaltungsrechts erbracht wird. Kraft diefer Renntnis des Verwaltungsrechts weiß in der Tat der neue Gemeindevorsteher anzugeben, wie der Bebauungsplan zustande kommt. Er kennt, wenn wir annehmen, daß der Ort in Preußen liegt, das Fluchtlinien-Gesetz vom 2. Juli 1875. Er weiß danach: 1. daß er und sein Kollegium (der Gemeinde= vorftand) ben Bebauungsplan festzuseten hat; 2. daß dies im Ein= verständnis mit der Gemeinde vertretung erfolgen muß; 3. daß die Zustimmung der "Orts-Polizeibehörde" erforderlich ift. Er kennt namentlich die Tragweite der letzteren Bestimmung und weiß, daß gegen eine ungerechtfertigte Versagung der Zuftimmung ihm der Weg an den Kreisausschuß offen fteht; ebenso, wenn er selbst die Orts=Polizeibehörde darstellt, daß dieser Weg auch gegen ihn be= schritten werden kann. Er weiß ferner, daß felbst beim Uberein= stimmen aller beteiligten Behörden der Bebauungsplan noch nicht in Kraft treten kann, daß vielmehr 4. erst noch eine öffentliche Auslegung und Beftimmung von Friften für Einwendungen erfolgen müffe; 5. die Behandlung derartiger Einwendungen; sodann 6. die förmliche Feststellung; 7. die Offenlegung; endlich 8. auch die Art und Beise, wie für das Unternehmen die Kosten aufzubringen, ins= besondere bis zu welchem Grade und in welcher Art die Anlieger, die von dem Unternehmen den Vorteil haben, auch zur Roften= dectung herangezogen werden können. In allen diefen und der großen Fulle noch weiter dazu gehörender Vorschriften findet sich aber keinerlei Anleitung darüber, wie denn nun die Linien zu ziehen find, die den Bebauungsplan bestimmen. Die alte Art der Städteanlegung, durch einen Feftungsgürtel beengt, zog die beiden Linien, die die Straße begrenzen, möglichst nahe aneinander. Gegenüber diefer Einengung verlangte man für die Bewohner der modernen Städte Luft und Licht und führte ein Syftem breiter Straßen ein.

▲ \

Je höher an diesen breiten Straßen die Häuser gen Himmel wuchsen und nach hinten in derfelben Höhe sich um einen Hof herumgruppierten, defto mehr sah man, daß der größte Teil der Bevölkerung gar nicht an der Luft und Licht gewährenden breiten Straße, sondern an einem engen schlotartigen Lichthof wohnte. œз erhob fich nun die Parole, die großen Häuserblocks durch kleine Straßen zu teilen, d. h. man wandte fich wieder von dem Rultus der breiten Brachtftraße ab und verlangte mehr bescheidene schmale Straßen. Bie breit sollen nun in einem guten Bebauungsplane bie Straßen fein? Ift 20 oder 30 Meter eine gute normale Breite? Soll man in manchen Hauptstraßen noch darüber hinaus, in Nebengaffen noch darunter geben? — Gegenüber dem poetischen Reize ber krummen und winkligen Straßen der mittelalterlichen Städte hat man in der Neuzeit seinen Ehrgeiz darein gesett, Straßen womöglich von einem bis zum anderen Ende des Ortes gerade verlaufen zu laffen. Der Verkehr rollte fich vorzüglich ab, aber der Wind faufte ebenso vorzüglich hindurch. So ift man in neuerer Zeit ftutzig geworden und fragt fich, ob es nicht praktischer ift, den Straßenzug ab und zu zu unterbrechen und in die geradlinig verlaufenden Straßen mitten hinein Straßen - Dreiecte zu legen. -Wie foll das ftädtische Bild im ganzen orientiert sein? Läßt man die Linien wie Meridiane und Parallelfreife der Landkarte genau von Norden nach Suden und von Often nach Weften ziehen, fo erleichtert dies namentlich dem Fremden die Orientierung in hobem Maße. Aber neben der auch hier wichtigen Rückficht auf die in Geaend vorherrschende Windrichtung kommt allgemein in der Betracht, ob es richtig ift, ganze Straßenzüge ber ungemilderten Bestrahlung durch die Mittagssonne auszuseten oder durch Buge von Nordweften nach Sudoften Sonne und Schatten mehr gleich= mäßig zu verteilen. — Es leuchtet ein, daß bei gleich genauer Be obachtung aller Vorschriften des Verwaltungsrechtes das Ergebnis ein guter oder auch ein fehr schlechter Bebauungsplan fein tann. Es ist auch gar nicht gesagt, daß in dem vom Verwaltungsrecht vorgesehenen Einspruchsverfahren etwaige Mängel zum Vorschein kommen müffen. Denn unter den oben erwähnten Mängeln befinden fich zwar manche, die den Intereffenten zum Widerspruch reizen (z. B. zu große Straffenbreite, deren Roften von den Un-

liegern zu tragen find), aber die meisten stehen mit Privatinteressen nicht in einem fichtbaren oder wenigstens nicht in einem leicht erkennbaren Busammenhange. Zuweilen wird der Einspruch von Intereffenten sich gerade gegen gute Eigenschaften des Bebauungsplanes richten, und aus dem Verwaltungsrechte ist keine Norm für diese Güte oder ihr Gegenteil zu entnehmen. Übrigens kann die Leiftung des Verwaltungsmannes nicht darin bestehen, daß er einen beliebigen Bebauungsplan macht, aus dem nachher im Einspruchsverfahren etwas erträglich Gutes wird; sondern wenn die Herstellung von Bebauungsplänen zu den Aufgaben des Verwaltungsmannes gehört, so muß er befähigt sein, ihn von vornherein gut zu machen und um die Sachkenntnis in seinem Fach anderen ebenso überlegen sein, wie überall der Fachmann den Laien überragt. Für alles diefes versagt in unserem Beispiel das Verwaltungsrecht vollständig. — Andererseits aber ift klar, daß ohne die Kenntnis des Verwaltungs= rechtes der Bebauungsplan nicht zuftande gekommen wäre. Der hervorragendste Renner bes Städtebaues würde nicht imftande fein, der Gemeinde zu einem Bebauungsplane zu verhelfen, wenn er nicht das Verwaltungsrecht beherrscht. Der vorzüglich aufgestellte Plan wurde, wenn bie gesetslichen Borfchriften nicht erfullt find, nicht in Rraft treten und also nie ausgeführt werden können.

Dasselbe Berhältnis läßt sich an jeder größeren Berwaltungsaufgade dartun. Will eine Gemeinde eine Gasanstalt anlegen, so ist aus dem Berwaltungsrecht zu ersehen, welche feuer= und gewerbe= polizeilichen Vorschriften für Gasanstalten innezuhalten sind, welche Borschriften sür die Bewilligung der Anstalt als einer kommunalen Einrichtung in Betracht kommen, inwieweit der Magistrat an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden ist (Geldbewilligung), inwieweit er selbständig vorgehen kann (Beamtenernennung) u. s. w. Allein, ob die so zustande gebrachte Gasanstalt gut oder schlecht wird, hängt mit der größeren oder geringeren Kenntnis des Ver= waltungsrechtes gar nicht zusammen. Für die Größe einer Gasanstalt und die Fassungsfähigkeit der Rohrleitungen kommt bei= spielsweise nur der Bedarf eines einzigen Tages im Jahre in Betracht, nämlich des 24. Dezember. Wer die Gasanstalt anlegt und sie nicht auf diesen Tag einrichtet, der kann erleben, daß am heiligabend die Bevölkerung ihm die Scheiben einschlägt, und daß bie Übeltäter nicht einmal zu fassen sind, weil auch die Straßen in tiefem Dunkel liegen. Wenn es ein so feststehender Satz ist, daß die Größe der Gasanstalt nach dem mutmaßlichen Bedarf des 24. Dezember zu bemessen ist, so muß die Wissenschaft, die der Verwaltungsmann braucht, so eingerichtet sein, daß er das aus ihr ersehen kann; die Wissenschaft des Verwaltungsrechts lehrt es nicht. — Der gewiegte Kenner des Finanzrechts wird aus seiner Rechtskenntnis allein niemals eine Antwort auf die Frage schöpfen, wann es vorteilhafter ist, eine Anleihe zu 3%, wann zu 3½ oder 4% aufzunehmen; er muß hierzu die Geld= und Börsenverhältnisse, die Bedingungen der Rückzahlung, das Verhältnis des Agiogewinnes zur Mehrzahlung von Zinsen u. s. w. kennen.

Daß in allen diefen Dingen für die Erfüllung der Berwaltungs= aufgaben die Renntnis des Verwaltungsrechts unentbehrlich ift, und daß sie sich aleichwohl niemals mit den Kenntnissen deckt, die erforderlich find, um die gute Ausführung der Verwaltungsaufgabe zu fichern, das erklärt fich dadurch, daß zum weitaus größten Teile bas Verwaltungsrecht negativ ift. Es gibt in der Hauptsache die rechtlichen Schranken an, die der Tätigkeit des Berwaltungsmannes gesetzt find. Die Vorschrift, daß der Bebauungsplan offenzulegen, daß für die Gasanstalt die Bauerlaubnis einzuholen, daß für die Anleihe die Beschlüffe der Repräsentativ=Körperschaften er= forderlich find, haben im wesentlichen die Bedeutung, daß es unzu= lässig ift, einen Bebauungsplan anders als im Offenlegungs= Ber= fahren, eine Gasanstalt anders als mit Bauerlaubnis, eine Anleibe anders als mit jener Zuftimmung in die Welt zu feten. Welche Rücksichten aber zu nehmen sind, damit ein guter Bebauungsplan, eine ausreichende Gasanftalt, eine fachgemäße Unleihe zuftande täme, damit beschäftigt fich das Verwaltungsrecht in der Regel nicht. Hierin gerade läge die Hauptaufgabe einer Verwaltungsmiffenschaft. In einem vollftändigen System ber Verwaltungswiffenschaft würde das Verwaltungsrecht in jedem Zweige als ein unentbehrlicher, aber in keinem als ber wefentliche Bestandteil eine Rolle fpielen.

Die erste Frage, die die Verwaltungswiffenschaft zu beantworten hat, lautet: Wie wird verwaltet? Erst die zweite würde lauten: Wie soll verwaltet werden? Das Material zur Beantwortung der zweiten Frage kann aus keinem anderen Schöpfbecken als dem der

## 2. Bas ift Berwaltungswiffenschaft?

praktischen Verwaltung entnommen werden. Die Verwaltungs= wissenschaft ist eine empirische Wissenschaft. Sie muß mit Samm-lung der Erfahrungs-Tatsachen beginnen, und erft auf diese Art, induktiv, gewiffe Grundfate finden, aus denen fie nachher, deduktiv, andere ableiten kann. Aber gerade wegen diefer Unentbehrlichkeit ber Tatsachen-Renntnis könnte man auch schlechthin fagen, die Verwaltungswiffenschaft habe es mit der Frage zu tun, wie verwaltet werden soll; benn in der Beantwortung würde die Erledigung ber ersten Frage, wie tatsächlich verwaltet wird, mit unumgänglicher Notwendigkeit enthalten fein.

Es ergibt sich nun freilich die Frage, ob bei der unendlichen Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der Verwaltungsaufgaben eine solche Wiffenschaft als einheitliche überhaupt noch möglich ift. Rann es Sache ein und derselben Wiffenschaft sein, anzuleiten, wie in der Schule bie Lekture der Rlassiker, in der Feuerwehr die Einrichtung der Dampffpritzen, in der Landwirtschaft die Drainage zu gestalten ift? Scheitert der Aufbau einer folchen Biffenschaft nicht von vorn= herein daran, daß es niemals einen Menschen geben tann, der dies alles beherricht?

An diesen Einwänden ist zunächst soviel richtig, daß die Einheit= lichkeit diefer Biffenschaft nur herzustellen ift, wenn für jeden Berwaltungszweig die Einzelheiten der Technik ausgeschieden werden. Um den Zusammenhang mit der Technik zu wahren, dazu genügen drei Dinge: der Verwaltungsmann muß aus ihr das Wichtigste d. h. das für ihn Wichtigste - kennen; er muß mit der Technik fich fo viel beschäftigt haben, um zu miffen, in welchen Bunkten er genauere Austunft einzuholen hat; endlich drittens muß er wiffen, welcher Techniker für die einzelnen Fragen der geeignete Fachmann Eine fernere Einschräntung muß dahin zugegeben werden, daß ift. der Verwaltungsmann nicht alle Zweige in gleich hohem Maße beherrichen tann; er wird in der Regel einen oder einige Verwaltungszweige als fein eigentliches Betätigungsfeld betrachten. Aber mit diesen Einschränkungen ift der Satz aufrecht zu erhalten: daß der Berwaltungsmann alle Zweige ber Verwaltung als fein Rach im weiteren Sinne zu betrachten hat.

Mit diesem Satze steht und fällt auch die Einheit der Ber-waltungswissenschaft. Der Satz befindet sich in Übereinstimmung 3

Saftrow, Sozialpol. u. Berwaltaswiff. Bb. I.

mit dem herrschenden Syftem, wonach die Verwaltungsmänner wechseln, und heute die Finanzen dirigiert, wer vorgeftern noch die Polizei verwaltete, wonach ein abgedantter Diplomat Theater-Intendant werden und direkt aus der höheren Kirchenverwaltung der Weg an die Spite eines großen Krankenhauses führen kann. Freilich so ficher wie jener Sat mit dem herrschenden Syftem übereinftimmt, fo ficher ift er auch im Widerspruch mit einer weitverbreiteten - vielleicht heute bie Mehrzahl ber Gebildeten umfaffenden - Meinung, die es für unrichtig hält, daß in jedem Verwaltungszweige die Sachkenner in den unteren Amtern bleiben, während die oberen einer nur untereinander wechselnden Schicht von Verwaltungsmännern vorbehalten Diefer Biderspruch äußert fich in ben Klagen über den find. Affefforismus in der Verwaltung. Er ist im Begriff, sich zu der arundsäklichen Forderung zu verdichten, daß an die Spitze jedes Verwaltungszweiges ein Fachmann gestellt werden müsse: an die Spitze der Unterrichtsverwaltung ein Lehrer, an die der Medizinalverwaltung ein Arzt, an die der Gifenbahnverwaltung ein Ingenieur Soweit diese Forderungen betonen, daß das gegenu. j. w. wärtige Syftem die spezielle Sachkenntnis in den einzelnen Berwaltungszweigen nicht zu genügendem Einfluß kommen laffe, haben fie Recht. Allein sieht man genauer zu, so richtet sich alles, was biefe Kritik anführen kann, nicht dagegen, daß Berwaltungsmänner an der Spitze aller Refforts fteben, sondern weit mehr dagegen, daß die, die heute an der Spitze fteben, vielfach nicht Verwaltungsmänner, sondern nur Juriften find. Daß die verwaltungsrechtliche Borbildung zur Verwaltung nicht befähigt, ift richtig; aber daß es keine einheitliche zur Verwaltung aller Zweige befähigende Vorbildung gebe, ift damit in keiner Weise bewiesen. Aber bas Vorherrschen der Juristen in der Verwaltung ließe sich noch viel Schärferes fagen, als jene tritische Opposition ausspricht, ober mit der Fauft in der Tasche in sich hineinspricht. Denn für einen großen Teil der Juriften, die bei uns in die Berwaltung gelangen, würde es noch einen auffälligen Euphemismus barftellen, wenn man fagen wollte, fie feien einfeitig verwaltungsrechtlich porgebildet. Es mangelt ihnen oft alle und jede Renntnis bes Berwaltungsrechts, und sie besitzen lediglich vermöge ihrer privatrecht= lichen Vorbildung eine gemiffe Anftelligkeit, um fich im Laufe ber

Digitized by Google

٠

Zeit durch eine Reihe von Fehlern hindurch allenfalls in das Verwaltungsrecht hineinzuarbeiten. Allein wenn auch der Affefforismus darin irrt, daß er den Affeffor für genügend vorbereitet hält, um alle ordentlichen Verwaltungsämter fachgemäß verwalten zu können, fo hat er doch darin recht, daß es eine folche allgemeine und einheitliche Vorbereitung geben foll. Und wenn heute trotz ber in den weiteften Rreisen der Nation anerkannten Mangelhaftigkeit diefer Vorbildung fich der Affefforismus gleichwohl hält, fo ift dies ein ftarkes Indizium dafür, daß er irgend eine in der Tat notwendige Staatsfunktion erfüllt. Diese dürfte in der Notwendigkeit eines irgendwie einheitlichen Standes von Verwaltungsmännern liegen, die nicht Spezialisten in der Berwaltung der Gisenbahnen, oder der Finanzen, oder ber Bolizei u. f. w., fondern Verwaltungsmänner als folche find. --Die angemeffene Art, bem Affefforismus in der Berwaltung entgegen= zutreten, läge bementsprechend nicht darin, daß man das einzig Richtige am Affefforismus, nämlich die Einheitlichkeit der Borbildung, betämpft, sondern umgekehrt darin, daß die, die an feine Stelle treten wollen, fich diesen seinen einzigen Vorzug anzueignen suchen. Das heißt: die Techniker sollen nicht darauf ausgehen, den Stand von Verwaltungsmännern zu negieren, sondern fie sollen umgekehrt fich selbst zu Verwaltungsmännern ausbilden; sie follen in ihrer Ausbildung, fo fehr auch ein jeder feinen Zweig pflegen möge, darauf bedacht fein, fich alle die Renntniffe zu erwerben, die der Verwaltungs= mann im allgemeinen braucht. Wenn wirklich einmal ein Lehrer an die Spitze des Unterrichtsministeriums tritt, so wird er dazu nicht deswegen befähigt sein, weil er es versteht, den homer vorzutragen oder die sphärische Trigonometrie flar und einfach auseinanderzuseten, sondern weil er weiß, wie ein Schulhaus zu bauen ift, das den Anforderungen des Unterrichts und der Hygiene in gleichem Maße entspricht, wie bie Geldmittel für die Schule aufzubringen find, nach welchen Grundfäten Ruhegehalts- und Alterszulage=Raffen eingerichtet welche Mittel es gibt, um den Fortschritten werden, ber Unterrichtsverwaltung in andern Ländern zu folgen u. f. w. Der Ingenieur Frencinet ift in Frankreich nicht deswegen Eisenbahn= Minifter geworden, weil er seiner Vorbildung nach befähigt war, Tracierungslinien und Dampffeffel-Revisionen zu beurteilen, sondern weil er ein Mann war, der mit dieser Renntnis die Fähigkeit ver=

band, große Beamtenkörper zu leiten und Organismen in Bewegung zu sehen; weil er diese Fähigkeiten in so hohem Maße besaß, daß er ebensogut wie das Eisenbahn= auch das Auswärtige und das Kriegsministerium verwaltet hat. Ein Techniker kann, wenn er außer seiner Technik von Verwaltung nicht mehr versteht, als was gerade damit im notwendigen Zusammenhange steht, immerhin ein leidlich guter Verwaltungsmann in seinem Fache sein; ja er kann unter Umständen auch Hervorragendes in dieser Verwaltungstätigkeit leisten. Ein Stand von Technikern in irgend einem Zweige kann es aber zur Geltung in der Verwaltung nur dann bringen, wenn er sich als Stand von Verwaltungsmännern stühlt und demgemäß für sich in Anspruch nimmt, nicht bloß seine Technik, sondern nötigenfalls und in bestimmtem Umsange auch die anderer Verwaltungszweige zu bemeistern.

Alles das tritt am beutlichsten an der Spize der Verwaltung in die Erscheinung, wo (namentlich in parlamentarisch regierten Ländern — aber auch in andern —) oft genug nur der ein Ministerium erhält, der nicht gerade lange wählt, ob er die Domänen oder die Justiz oder Bosten und Telegraphen übernimmt. Allein im Prinzip ist auf jeder Stufe zu verlangen, daß der Verwaltungsmann für die Verwaltung im allgemeinen vorbereitet sein soll, mag auch für einzelne Amter eine spezielle Vorbereitung daneben noch ersorderlich sein oder nicht. Die Einheitlichsteit einer Verwaltung ist nur dann zu wahren, wenn in dem Personal ein Wechsel aus einem Verwaltungszweig in den andern wenigstens zuweilen und nicht als bloße Ausnahme stattfindet. Nur so auch ist es zu erreichen, das in dem einzelnen Verwaltungszweig die Beziehungen zu allen anderen erkannt und gepslegt werden.

Faffen wir danach die Verwaltungswiffenschaft als die Wiffenschaft von der besten Verwaltung, so folgt daraus schon, daß wir das Wort Wiffenschaft nicht in dem stolzen Sinne eines großen Vestandteiles in einem System der Wissenschaften gebrauchen. Diese Disziplin ist Wiffenschaft nur in demselben Sinne, wie es etwa die Chirurgie ist. Sie ist Runstanleitung auf theoretischer Grundlage. Solche Disziplinen sind für den, der das Fach ausüben will, nicht

in jedem Stadium und unter allen Umftänden unentbehrlich. Es gab schon eine Chirurgie von ziemlicher Entwicklung, als noch immer ein einzelner Feldscher mit gutem Blick in der Erfassung des richtigen Moments für eine Operation dem theoretisch Gebildeten überlegen sein konnte. Bei dem bescheidenen Stande der heutigen Verwaltungswissen= schaft wird sich gar nicht leugnen lassen, daß es auch heute noch unter Umständen einen geborenen Verwaltungsmann geben tann, der ohne jede theoretische Schulung den rite vorgebildeten Verwaltungsmännern sich überlegen zeigt. Je weiter ein Wiffenszweig fortschreitet, defto seltener wird dieser Fall. Wie er heute in der Chirurgie bereits unmöglich ift, so wird bei zunehmender Ver= vollfommnung die Verwaltungswissenschaft auch einmal die Höhe erreichen, auf der sie jedem, der in der Berwaltung etwas leiften will, unentbehrlich ift. — Übrigens ist eine gewiffe theoretische Renntnis der Verwaltungsmiffenschaft auch heute ichon selbft dem Verwaltungsgenie notwendig. Denn mag er felbst für feine Person traft außerordentlicher natürlicher Beanlagung ohne diese Vorbildung häufiger das Richtige treffen als andere mit ihr, so beruht doch die Berwaltung auf einem Zusammenarbeiten und einem Ineinandergreifen der Teile; und um dieses herbeizuführen, um in jedem Augenblicke zu wiffen, wie die anderen arbeiten, tann auch der Genialfte des bescheidenen Maßes von Kenntnissen, das die heutige Verwaltungs= wissenschaft bietet, nicht entraten. Nur muß man nicht die äußer= liche Auffaffung haben, daß der geiftig hochstehende Mann dies gerade in seinen Studienjahren gelernt haben und ein Abgangszeugnis darüber befigen muffe. Die erfolgreichste Schule für die Verwaltung bleibt schließlich die Verwaltung felbft.

Zum Vorstehenden sind zur Vermeidung von Mißverständniffen noch einige zusätzliche Bemerkungen zu machen. Es ist herkömmlich, im Verwaltungsrecht die Verwaltung der Justiz entgegenzusehen und diese also von der Verwaltung auszuscheiden. Dieser Sprachgebrauch hat in der politischen Entwicklung der europäischen Staaten seinen Grund und ist für die Terminologie, innerhalb deren er entstand, nicht underechtigt. Für die obige Darlegung konnte dieser Sprachz gebrauch nicht als bindend erachtet werden. Das Prozesprecht ist tatsächlich das Verwaltungsrecht der Gerichte. Ebensowenig kann die Begrenzung der Verwaltung auf die "innere" Verwaltung unter Ausscheidung des Auswärtigen hier maßgebend sein.

Umfaßt fonach für uns bie Verwaltung alle Zweige ber Staatsverwaltung, so würde fie in wiffenschaftlicher Abgrenzung nicht einmal barauf zu beschränken sein. Daß auch die Gemeinde ihre Verwaltung hat, würde zwar der Beschräntung auf den Staat nicht im Bege fteben, da es auch sonft üblich ift, die Gemeinden, selbst in ihrer autonomen Tätigkeit, als Glieder des Staates aufzufaffen oder wenigstens im Systeme unterzubringen. Allenfalls könnte man fich auch mit der Rirchengemeinde und ber Rirche als Gesamtorganismus aus Gründen hiftorischer Entwicklung abfinden. Aber "Berwaltung" findet auch da statt, wo alle und jede Berührung mit dem Staatsleben fehlt. Verwaltet wird überall, wo Menschen zu dauernder Gesamttätigkeit organisiert find. Ein kaufmännisches Geschäft hat ebensogut seine Verwaltung, wie das Büreau eines Landrates. Und gerade gegenwärtig nimmt der Handel Organisationsformen an, in denen die genaue Ahnlichkeit, ja sogar die Soentität mit dem. was im Staate Verwaltung genannt wird, unverkennbar ift. Bedeutet ichon die Aftiengesellschaft einen Schritt nach biefer Seite hin, fo noch mehr die vielfachen Beziehungen der Bandelsgefellschaften untereinander in Gestalt von mehr innerlichen oder äußerlichen Fusionen, ferner die Berstellung von Rartellen, Syndifaten, Trufts, die Gesellschaften und Einzelfirmen gemeinsam umfaffen und Die Tätigkeit von oben nach unten von einer Bentralstelle aus leiten. Die ideale Verwaltungswiffenschaft mußte fo ausgestaltet fein, daß fie jede Art von Verwaltungstätigkeit in gleichem Maße berückfichtigt, und der bloße Umstand, daß die Tätigkeit staatlich ift oder mit dem Staate zusammenhängt, dürfte auf die wissenschaftliche Erforschung keinen ausschließlich bestimmenden Einfluß üben. Faßt man die Verwaltungswiffenschaft in biefem Umfange, fo würde fie geradezu ein Rapitel der allgemeinen Soziologie darftellen. Aber auch fo lange diefe Höhe nicht zu erklimmen ift, darf doch jener weite Geltungsbereich der Verwaltungswiffenschaft nicht ganz auker Augen gelaffen werden. Schon deswegen nicht, weil garnicht feftsteht, welche Aufgaben der Staats-, welche einer privaten Berwaltung zufallen. Noch vor dreißig Jahren galt es in Deutschland als die weitaus überwiegende Meinung, daß die Verwaltung von

Eisenbahnen Sache der Privaten sei, daß es einen Ausnahmezustand darstelle, wenn der Staat, der die Aufsicht führe, gleichzeitig Ronkurrent der Beaufsichtigten sei. Heute ist die entgegengesette Ansicht in Deutschland wahrscheinlich ebenso allgemein, und sicher ist der entgegengesette Justand allgemein. Gemeinnüchige Einz richtungen, für die noch vor wenigen Jahren Verein auf Verein begründet wurde, werden von Gemeinden übernommen, ohne daß darin ein Systemwechsel erblickt würde. Selbst eine Verwaltungswissenschaft, die die Absicht hätte, sich auf die öffentliche Verwaltung zu beschränken, könnte die private nicht ignorieren; denn auch das gehört zum Verwaltungsmann in Staat und Gemeinde, gerüftet zu sein auf die neuen Aufgaben, die der öffentlichen Verwaltung aus der privaten zuwachsen oder doch täglich zuwachsen können.

Unfere Ausführungen über die Stellung der Verwaltung in der juriftischen Literatur gingen von der Disziplin des Verwaltungsrechtes gegenüber der des Staatsrechtes aus. Diefe Gegenüberstellung tann eine sprachliche Berechtigung für sich nicht in Anspruch nehmen. Ein voll= ständiges System des Staatsrechtes ist ohne das Recht der Staats= verwaltung nicht denkbar. In der Tat haben die älteren Lehrbücher des Staatsrechtes ftets alles mitbehandelt, was über das Recht der Verwaltung zu fagen war. Erst als die Abschnitte über dieses eine immer steigende Bedeutung erhielten und die Loslöfung einer besonderen Disziplin unter dem Namen des Verwaltungsrechtes not= wendig machten, blieb auf der Reft= oder Stammwiffenschaft der alte Name des Staatsrechtes haften. Dieses "Staatsrecht im engeren Sinne" behandelt das, was nach Ausscheidung des Rechtes der einzelnen Zweige noch übrig blieb. Es ist daher in der juristischen Literatur auch vielfach bereits zugestanden, daß für das heutige Staatsrecht der Name Versassungsrecht angemessener wäre. — Einer Einteilung des gesamten Staatsrechtes in Verfassund und Verwaltungsrecht liegt ein deutlich erkennbares Einteilungs= prinzip zu Grunde. Verfassung bezeichnet einen Zustand, Verwaltung eine Tätigkeit. Da aber eine Zuftandsbeschreibung mehr auf das Allgemeine, eine Tätigkeitsbeschreibung auf das Besondere gerichtet ist, so steht jene Einteilung mit der von uns gegebenen Erklärung des Verwaltungsrechtes keineswegs im Widerspruch. Das Verwaltungsrecht wäre auch hiernach das Recht der einzelnen Ver=

waltungszweige (der Beeres=, Finanz=, Unterrichts=, Gewerbever= waltung u. f. w.), während in das Berfaffungsrecht die Teile des Staatsrechtes gehören, die allen Verwaltungszweigen gemeinfam find : Monarchie, Parlament, Begriff des Beamtentums als folchen, Grenzen des Staatsgebietes, Staatsangehörigkeit u. f. w. Es läuft also die Zweiteilung des Staatsrechtes im Grunde genommen auf nichts anderes hinaus, als auf den üblichen juriftischen Schematismus des "Allgemeinen Teiles" und des "Besonderen Teiles". — Wie man aber auch die Zweiteilung gestalte, so läßt sie sich in keiner Beife fo durchführen, daß nicht gemiffe Schnittflächen übrig blieben, bie beiden Rreisen gemeinfam find. Auch die Berfaffungsinftitute bedürfen einer Verwaltung. Ein Parlament muß ebensogut seine Bureauräume, feine Aktenführung, feine Raffenrechnung, feine Bibliothet haben, wie jede Verwaltungsbehörde. Soweit die hierauf bezüglichen Bestimmungen überwiegend unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für das Verfassungsleben im allgemeinen betrachtet werden — so z. B. die Frage, ob das Parlament felbft seine Beamten ernennt ober ob fie ihm von der Regierung gestellt werden; ob das Parlament selbst die etatsmäßig feststehenden Gelder für die Ausstattung feines Gebäudes verwenden tann, oder ob dies Sache ber Regierung ift (Inschrift am Reichstagsgebäude), - insofern weift man diesen Fragen mit Recht ihren Blatz im Verfaffungsrecht Allein je reicher entwickelt ein parlamentarisches Leben ift, je an. länger es besteht, defto umfangreicher wird feine Verwaltung in ihren Einzelheiten, und es fällt schließlich jeder wesentliche Unterscheidungsgrund zwischen diesen Einzelheiten des Verwaltungsrechtes und denen anderer Refforts fort. Man kann die Frage, ob die Regierung das Recht habe, von den Unterschriften der Betitionen Renntnis zu nehmen, oder ob der Reichstag eine bei ihm eingereichte Petition als fein Eigentum verwalten dürfe, als Frage des Berfassungsrechtes behandeln. Wenn aber im Laufe der Jahrzehnte ober gar der Jahrhunderte ein ganzes Reichstags-Archiv erwächst, unter dem jedesmaligen Präsidenten in derselben Beise Dag wie andere Archive verwaltet wird, fo kann man die im Laufe ber Zeit in Geftalt von Reichstagsbeschluffen oder Präsidialverfügungen niedergelegten Grundfäte über bie Benutzung biefes Archivs (3. B. auch für Zwecke der bistorischen Forschung) unmöglich aus



bem Grunde zum Verfassungsrecht rechnen wollen, weil sie ihrem Wesen nach etwas anderes seien, als die Grundsätze für die Benutzung anderer Archive. Erkennt man aber einmal den Begriff des parlamentarischen Verwaltungsrechtes an, so kann man ihm feinen wichtigsten Bestandteil, das Recht der Geschäftsordnung, nicht entziehen.1) Sobald eben das Verfassungsrecht die Verfassungsinstitute in ihrer Tätigkeit behandeln will, gewinnt es eine verwaltungs= rechtliche Seite. — Umgekehrt, wenn das Verwaltungsrecht das Recht der einzelnen Verwaltungsrefforts sein will, so wird die Aufzählung der einzelnen Refforts niemals vollftändig fein, wenn ihnen nicht noch eines hinzugefügt wird, das die Staatsaufgaben im allgemeinen wahrzunehmen hat. Die "allgemeine Staatsverwaltung" ift ein Spezialreffort wie jedes andere, insofern jede Organisationsfrage, die für ein Spezialreffort zu lösen ist, bier ebenfalls gelöft werden muß. Es muß in jedem Staate ein solches Reffort geben, nicht etwa bloß deswegen, damit die Dinge, die bei der Einteilung übersehen worden sind, doch irgendwo einen Unterschlupf finden, sondern weil es auch in der Verwaltung gewisse Objekte fo allgemeiner Natur gibt, daß fie bei einer bloßen Spezialeinteilung gerade um ihrer allgemeinen Bichtigkeit willen heimatlos würden (Bevölkerungspolitik, Landesvermeffung u. a.). — So läuft denn die Einteilung in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht darauf hinaus, daß beide dasselbe Objekt haben, es aber unter ver= schiedenem Gesichtspunkte ansehen. Das Verfassunasrecht ift das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Sanz ebenso gibt es auch ein Verwaltungsrecht der monarchischen Gewalt. Auch hier tann man zwar die großen maßgebenden Grundsäte, deren Bedeutung weitaus überwiegend in ihrer Tragweite für das gesamte Staatsleben liegt, a parte potiori zum Versässecht rechnen, und man tann davon absehen, daß ihre Handhabung schließlich auch Verwaltung ist, wie jede andere. Man fann es z. B. ganz gut mit dem Grundsät der Gegenzeichnung so halten, wiewohl die Gegenzeichnung eine allgemeine Verwaltungseinrichtung urchzieht. Aber die Entschließung des Königs dis zu dem Augenblicke, wo ste die Gegenzeichnung des Mönigs dis zu dem Augenblicke, wo ste die Gegenzeichnung des Mönigs dis zu dem Augenblicke, wo ste die Gegenzeichnung des Mönigters erhält (oder wie es sich in der Prazis regelmäßig stellt, die Entschließung auf die vorgelegte Gegenzeichnung hin) entsteht auch nicht formlos. Auch hierssen zu der Methode dies Verwaltungssecht, arbeitet. Das die herrichende Methode dies Verwaltungssecht, arbeitet. Das die herrichende Methode dies Verwaltungssecht, arbeitet. Das die herrichende Methode dies Berwaltungssecht, arbeitet. Das die herrichende Methode dies Verge, daß über Institutionen, wie das geheime Zivilfabinett, das Heroldsamt und andere, eine bei prattischen Anlässen zuch schnerzlich empfundene Untlarheit besteht.

Staatsrecht, betrachtet unter dem Gesichtspunkte des Verfassungszuftandes: das Verwaltungsrecht ift dasselbe unter dem Gesichtsvunkte der Verwaltungstätigkeit. In diefer Beschränkung aber ift jene Zweiteilung aufrecht zu erhalten und auch als wiffenschaftlich fruchtbar anzuerkennen. — Wenden wir diefes Ergebnis, feines juriftischen Charakters entkleidet, auf die Berwaltungswiffenschaft im allgemeinen an, und suchen wir baran unfere frühere Erklärung von Sozialpolitik zu meffen, fo werden wir in einem Bunkte diefe Erklärung modifizieren können. Wie nämlich dem Verwaltungsrecht bas Verfaffungsrecht gegenüber fteht, fo tann es neben der Verwaltungspolitik auch eine Verfassungspolitik geben. Es besteht dann fein Anlaß, die Sozialpolitik auf jene zu beschränken. Es eraibt fich vielmehr auch hier eine Zweiteilung: die soziale Verfassungspolitik und die soziale Verwaltungspolitik. Wie biese in jedes Verwaltungsreffort mit sozialen Gesichtspunkten hineintritt, so hat jene bie Sozialifierung auch in den allgemeinen Institutionen des Verfaffungslebens (Wahlrecht, Beamtenernennung, Selbstverwaltung) durchzuführen. Allein da wir daran festhalten, daß es keine noch fo allgemeine Frage des Staatslebens gibt, die nicht auch von der Verwaltung aus zu erreichen wäre, da also auch der Verwaltung das Allgemeine nicht entzogen ift, so genügt für uns diese Pforte, um der Sozialpolitik den Eintritt in das gesamte Staatsleben zu Für die von uns zu behandelnden Fragen wird das eröffnen. Schwergewicht der Beantwortung auf der Verwaltungsseite liegen.



# 3. Die Beziehungen von Hozialpolitik und Derwaltungswissenschaft.

It die Sozialpolitik die Politik aufgefaßt unter sozialem Gefichtspunkte, fo zeigt fich ihr Einfluß auf die Berwaltunas= wiffenschaft zunächft nach der Seite bin, daß der Berwaltungsmann genötigt ift, seine Tätigkeit nach der Wirkung auf die einzelnen sozialen Schichten zu betrachten. Der Individualismus fteht zu allen Volksaliedern gleich, weil er allen mit derselben Gleichgiltigkeit gegenübersteht. Die volkswirtschaftliche Wirkung hat es nur mit der Wirfung an einem unpersönlichen Objekt zu tun. Das Ein= treten sozialer Gesichtspuntte in die Verwaltung hat zur Folge, daß man die einzelne Maßregel nicht mehr bloß darauf prüft, wie fie auf die Vermehrung des Wohlftandes im ganzen, sondern auch, wie sie auf die einzelnen Schichten des Bolkes wirkt. So tritt vor das Auge des Berwaltungsmannes mit einem Male die ganze Buntheit ber Birfungen, die von jeder feiner Maßregeln ausgehen. — Die Anderung besteht aber nicht darin, daß überhaupt in diese Tätig= teit soziale Gesichtspunkte und soziale Beweggründe eintreten. Ohne diefe hat eine Verwaltung niemals bestanden. Neu treten jene Motive nicht sowohl in die Tätigkeit, wie in das Bewußtsein ein. Unbewußt wirken Rücksichten auf einzelne foziale Schichten zu allen Zeiten mit. Jede Verwaltung ift beherrscht von den sozialen An= schauungen der Gesellschaftsklaffe, aus der ihre leitenden Kräfte her= vorgegangen find und täglich neu hervorgehen. Hier zeigt fich der Einfluß der Sozialpolitik gerade darin, daß die Einseitigkeit der eigenen Anschauungen zum Bewußtfein kommt und neben den Intereffen der herrschenden Rlaffe die ber andern zur Berücksichtigung fich melben. Die älteren Steuer= und Koftengesetze ließen die Beträge nach der Höhe des Objektes fteigen, machten aber bei einer beftimmten Höhe Halt, gewiffermaßen von dem Anftandsgefühle asleitet, daß es doch irgendwo eine Grenze haben müffe, wieviel man dem Untertanen abnehmen könne. Noch bis zum Jahre 1895 galt in Breußen für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Tarif, der beispielsweise für Teftamente nach der Höhe des Wertobjekts von 300-60 000 M. mit einer Gebühr von 6-38 M. anftieg, aber für höhere Objekte ein für allemal 50 M. festsette. In Wahrheit schlug dieser Tarif dazu aus, daß von den großen Vermögen, je größer fie waren, ein defto geringerer Prozentsat erhoben wurde, fo 3. B. auf der unterften Stufe 5/8 %, bei 60 000 M. 1/15 %, bei 100000 M. 1/20 %, bei einer Million gar nur 1/200 %. Mas bier als anständige Rücksichtnahme galt, war (wenn auch völlig unbewußt) die Rücksichtnahme auf das Intereffe der hochbegüterten Die soziale Anschauungsweise, d. h. diejenige, die Bolfsklassen. unter dem Gesichtspunkte der Birkungen auf alle fozialen Schichten urteilt, fieht darin eine Schonung der Reichen zu Laften der Minderbegüterten. Ein besonderes Beispiel für den unbewußten Druck der Anschauungen einer einzelnen sozialen Schicht bietet die Berwaltungsorganisation selbst in der Gestaltung des unentgeltlichen Ehrenamtes. Die Vorstellung, daß es zu den schönften Bürgerpflichten gehöre, feine Tätigkeit unentgeltlich in den Dienst des Gemeinwefens ju ftellen, entfpricht bem Borftellungsfreise einer Bevölkerungstlaffe, die von der Sorae um des Lebens Notdurft nicht aar zu schwer bedrückt ift. Indem sie ihre Anschauungsweise für allgemeingiltig hält, betrachtet fie es als felbftverftändlich, Ehrenamt und Besoldung als unverträglich hinzuftellen. Ganz anders ift die Wirkung auf die besitzlofen und schwer arbeitenden Rlaffen, die dadurch, wenn auch nicht von allen, so doch von einem großen Teile der Ehrenämter ausgeschloffen werden. Zuweilen ift die Gesetzgebung von jenen Anschauungen so vollständig beherrscht, daß der Verwaltungsmann fuchen muß, fich neue Wege, wenn auch nicht gegen bas Gefet, fo boch neben ihm, zu beschaffen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in dem Abschnitt "Führung der Vormundschaft" 2 Paragraphen über die Verson und 33 über das Vermögen des Mündels. Das Gesetbuch ift hierin nicht beffer und nicht schlechter als seine Borgänger

# 3. Beziehungen v. Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft.

waren, die die Vormundschaft hauptsächlich als Vermögensfürsorge behandelten. In Wahrheit kommt ber Fall, daß ein Baisenkind Bermögen hat, nur fehr felten vor; und das Institut, das auf biefen Ausnahmefall zugeschnitten ift, paßt wohl für einen ganz fleinen Teil des Bolkes, aber nicht für seinen Hauptbestandteil. Bier muß der Verwaltungsmann, der für die Hilflosen unter der heranwachsenden Generation sorgen will, die Einseitigkeit des Gesets= gebers erkennen. Nur dann wird er imftande sein, eine Nebenein= richtung, wie den Waisenrat, ein fakultativ zugelaffenes Verfahren, wie die Anstalts-Bormundschaft, so auszubauen, daß durch die ausgiebige Benutzung biefer Nebeneinrichtungen wieder gut gemacht wird, was an der Haupteinrichtung verdorben ift. Erft der bewußten Betrachtung der Wirkungen auf alle sozialen Klaffen weicht allmählich der Druct jener unbewußten Einseitigkeit. Und der Lohn für diefe Umdeutung, die nicht ohne große geistige Anftrengung und auch nicht ganz ohne geiftige Erschütterungen vor sich geht, ist die Erweiterung des geiftigen Gesichtstreises, ja eine unendliche Bereicherung des Beltbildes.

Die Intereffen der einzelnen sozialen Schichten, die auf diese Art zur Berudfichtigung gelangen follen, find aber nichts Feststehendes. Sie tonnen nur ertannt werden aus den Forderungen und Ideen, die in den einzelnen Kreisen lebendig find. Die Vertrautheit mit diefem Ideenleben ift mehr als bloges Hilfsmittel zur Erkenntnis ber Intereffen. Das Vorhandensein von Bünschen, Bedürfniffen, Anschauungen aller Art ift an sich ein Faktor, mit dem gerechnet werden muß, ohne Rückficht darauf, ob man den einzelnen Bunkten eine objektive Berechtigung zugesteht oder nicht. So liegt denn eine zweite Einwirkung der Sozialpolitik auf die Verwaltungswissenschaft darin, daß fie das Ideenleben der einzelnen sozialen Schichten in diefe Biffenschaft einftrömen läßt. Hierdurch treten die Barteien, die jene Vorftellungswelt zum Ausdrucke bringen, in eine ganz andere Stellung zur Verwaltung des Staates. Je mehr eine Partei fich von der Rücksichtnahme auf das Bestehende loslöft, um, frei entfaltet, Zufunftspläne zum Ausdruck zu bringen, je rücklichts= loser und lauter ihre Sprache ertönt, defto leichter ift es, aus ihren Lebensäußerungen zu erkennen, nach welcher Richtung hin die Bünsche einer Bevölkerunasschicht liegen. Darauf beruht die Bebeutung einer radikalen Partei in unserer Zeit. Sie leistet gewiffer= maßen die Dienste eines sozialen Mikroskos. So erklärt sich auch der ungeheure Einsluß, den die Sozialbemokratie auf alle Sozial= politiker und Verwaltungsmänner unserer Zeit geübt hat. Vergleicht man den Ideenschat der Verwaltungsmänner von heute und vor dreißig Jahren, so sind in dem Gedanken-Inventar deutlich die Plätze zu bezeichnen, die auf diese Art ihre Füllung erhalten haben. —

Genau nach der entgegengesetten Seite liegt der Einfluß, ben die Berwaltungswiffenschaft auf die Sozialpolitik Faßt man die Sozialpolitik als Verwaltungspolitik, so ausübt. muß fie alle charakteriftischen Merkmale ber Verwaltung mit ihr teilen. Unter den Aufgaben der Verwaltung fteht teine fo hoch, wie die, das verwaltete Objekt in seinem Bestande zu erhalten. Mag ein Verwaltungsmann Umwandlungsplänen noch so weitherzig und schaffensfreudig gegenüberstehen, neun Zehntel seiner Tätigkeit wird immer auf den gewohnten Bang der Geschäfte zu verwenden fein, deffen hauptaufgabe es ift, den anvertrauten Gegenstand der Für= forge zunächft vor Untergang und Verderben zu bewahren. Hierauf beruht der konfervierende Charakter jeder Verwaltungstätigkeit. Gr ift unabhängig von der eigenen politischen Meinung. Er drängt fich jedem Verwaltungsmann und darum jedem Sozialpolitiker auf, ohne Unterschied der Barteirichtung.

Eine zweite große Anderung bat die Auffaffung der Sozialpolitik als Verwaltungspolitik zur Folge, indem fie, aus ihrer Rolierung befreit, in den Zusammenhang des Ganzen bineingestellt wird. Jest, wo die Sozialpolitik nicht mehr als ein neuer den überlieferten Bestandteilen der Verwaltung hinzugefügter Teil er= scheint, wo sie ebenso wie jede andere Auffassung der Verwaltung biefe als Ganzes betrifft, tann eine fozialpolitifche Aufgabe nicht mehr mit der Schaffung ber geforderten Ginrichtung als gelöft erscheinen. Der neu gepflanzte Baum foll aus dem gesamten ihn umgebenden Erdreich feine Rräfte faugen, und der Gärtner, der ihn gevflanzt hat, hat die fortlaufende Aufgabe, ihm diese Möglichkeit zu wahren. Ja schon der Standort, der einer neuen Einrichtung gegeben wird, ift unter diefem Gesichtspuntte auszusuchen. Ebenso muß auch jede sozialpolitische Schöpfung Kräfte an die anderen Verwaltungsorgani= fationen abgeben. Hierbei ergeben fich dann zwischen der Sozial=

### 3. Beziehungen v. Sozialpolitit u. Verwaltungswiffenschaft.

politik und den sonstigen Staatsaufgaden ganz andere Beziehungen als die eines eifersüchtigen Abrechnens. Keineswegs hat eine neue sozialpolitische Einrichtung von dem, was sie an andere Verwaltungseinrichtungen abgibt, immer Verlust. In einem wohlgestügten Ver= waltungsorganismus nuß der Verkehr der einzelnen Zweige untereinander so geregelt sein, daß sie alle aus ihm Vorteil haben. Und bestände dieser Vorteil im Einzelsalle selbst in nichts anderem, als in einem gut geregelten Erfahrungsaustausch, so würde auch dieser ichon von hohem Wert sein.

Die dritte und vielleicht bedeutsamfte Beeinfluffung der Sozial= politik ergibt sich daraus, daß die Verwaltungswissenschaft nicht bloß Wissenschaft von der öffentlichen, sondern ganz ebenso auch von der privaten Verwaltung ist. Bei jeder sozialpolitischen Einrichtung sind eine Fülle von Aufgaben unabhängig davon, ob die Einrichtung von Staats wegen ober burch freie Vereinsbildung burchgeführt wird. Auf diese Art tritt die Frage, ob staatliche oder private Mittel, mehr in den Hintergrund, und den Vordergrund nimmt die andere Frage ein, was mit diesen Mitteln anzustreben ift. Der Gozial= politiker, der beifpielsweise an die Krankenversicherung herantritt und ihre Regelung als Berwaltungsaufgabe betrachtet, findet an Problemen vor: die Ausdehnung der Krankenunterstützung über einen möglichft großen Zeitraum, Einführung von Genesungsheimen, freie Arztwahl oder beamtete Arzte, Vertragsverhältnis der Kassen zu den Apothekern, Vorzüge der Kassengliederung nach Berusen oder Zusammentreffen verschiedener Berussgattungen in ein und derselben Rasse, — alles Aufgaben, die zu lösen sind, mag die Kranken= versicherung durch flaatlichen Zwang oder durch freie Initiative herbeigeführt werden. Indem aber auf diese Art die Streitfrage, ob ftaatlicher Zwang oder freie Initiative, in den Hintergrund geruckt wird, wird doch gleichzeitig ein fehr erheblicher Einfluß zu Gunften der einen Seite gellbt. Rein logisch angesehen, hat es zwar garnichts zu bedeuten, wenn durch die Auffassung ber Sozial= politit als Berwaltungspolitit eine Wiffenschaft geschaffen wird, bie lehrt, wie die Einrichtungen ins Werk zu sehen sind, gleichgiltig, ob sie auf staatlichen Zwang oder aus freier Initiative entstehen. Psychologisch aber hat diese Gleichsehung zur Folge, daß auf diesen Gebieten die ftaatliche Tätigkeit als ebenso berechtigt erscheint wie

47

die private. Oder, anders ausgebrückt: je mehr die Einzelheiten der Verwaltung erörtert werden, defto mehr entwöhnt man sich des Eingehens auf jene Prinzipienfrage. — So bietet denn auch die in ber Braris längft zur Geltung gelangte (wenn auch theoretisch noch nicht vollzogene) Auffassung der Sozialpolitik als Verwaltungspolitit ben Schluffel zu der großen Berschiebung ber fozialpolitischen Parteien, die sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat. Für Deutschland fällt die Scheidung der Geifter deutlich erkennbar in das Jahr 1872. Bis dahin hatte als eine alle Richtungen umfaffende Vereinigung der Kongreß deutscher Vollswirte bestanden. Da in diesem Rongreß, der damals überwiegend herrschenden Stromung entsprechend, die Gegner der Staatseinmischung die Oberhand hatten, so traten eine Anzahl angesehener Sozialpolitiker, die einer ftärkeren Staatseinmischung günstig gesinnt waren, in Eisenach zum "Berein für Sozialpolitit" zusammen. Der Gegensatz, ob für oder wider ftaatliche Einmischung, beherrschte auch die Literatur dieser Zeit und brachte Männer, die in ihrer politischen Gesamtüberzeuauna nahe verwandt waren, auf das schärffte aneinander, wie benn ber Treitschte=Schmollersche Broschurenwechsel aus jener Beit lange als programmatisch für beide Teile gelten konnte. So sicher nun die Streitfrage miffenschaftlich erörtert werden mußte, ebenso ficher war die Wiffenschaft die allerungeeignetste Stätte, wenn nach solchen Brogrammen hin eine Bereinsgruppierung stattfinden sollte. Denn miffenschaftliche Bereine können fich wohl nach Broblemen fondern, aber nicht nach bestimmten Antworten, die fie auf ein und dasselbe Broblem geben. In den beteiligten Rreisen selbft hatte man auch ein Gefühl davon, daß jene Scheidung für und wider Sozialpolitik mit wiffenschaftlicher Borurteilslosigkeit nicht wohl vereinbar, daß es vielmehr Aufgabe einer wiffenschaftlichen Vereinigung fei, Unhänger verschiedener und entgegengesetter Richtungen zusammenzubringen. Deswegen versuchten der Verein für Sozialpolitik und der Kongreß deutscher Bolkswirte abwechselnd Jahr um Jahr zu tagen, indem abwechselnd die Mitglieder des einen wie des anderen Vereins als Gäfte erscheinen follten. 63 hätte damals nicht an Persönlichkeiten gefehlt, die als Leiter der Gesamtverhandlungen sich das gemeinsame Vertrauen erwerben und die verschiedenen Richtungen wieder in eine gemeinsame

wiffenschaftliche Organisation hätten einführen können. Indes ift es zu dieser Entwicklung nicht gekommen, da der Kongreß deutscher Bollswirte immer mehr zurücktrat und seit 1885 über-haupt keine Sitzungen mehr hielt. Das Interesse für die Grörterung jener Prinzipienfrage, die ehemals scharf scheidend gewirkt hatte, ist heute in Theorie und Praxis in gleicher Weise schwach geworden. Beute ift die Frage, ob für oder gegen stärtere Staatseinmischung, nicht mehr das Schiboleth, an dem der Gefinnungsgenoffe erkannt wird, sondern auf der einen Seite stehen die, welche die gebung der unteren Boltstlaffen wollen (sei es mehr mit staatlichen, sei es mehr mit privaten Mitteln), und auf der anderen Seite die, welche diese Hebung nicht wollen. Den Schlüffel zu diefer in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Verschiebung gibt bie immer fteigende Auffaffung ber Sozialpolitik als Verwaltungspolitik und die Tatjache, daß die Ver= waltungswiffenschaft fich als eine Wiffenschaft erweift, die ihr Problem zu behandeln hat, gleichgiltig, ob der Träger der Löfung ein öffentlicher oder ein privater Verwaltungskörper ift. — Hiermit foll über die Bedeutung jener Prinzipienfrage nicht etwa gering= schätzig geurteilt, es foll nur erklärt werden, wieso fie in der letzten Zeit in den Hintergrund getreten ift. Aber eine so hohe Bedeutung man felbft der allgemeinen Frage beilegen möge, ob Sozialpolitik getrieben werden foll, - in eine Biffenschaft der Sozialpolitik gehört fie nicht, fo wenig wie die Frage, ob Kriege geführt werden sollen, in die Wiffenschaft der Strategie gehört. Die zuständige Stelle für jene Frage ift die allgemeine Staatslehre, die allgemeine Gesell= schaftslehre, die allgemeine Nationalökonomie; und in dem Lehr= gebäude, namentlich der letzteren, nimmt ja auch in dem Rapitel von dem Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche Leben diese Frage einen breiten Raum ein. In die sozialpolitische Wissenschaft aber gehört nur die Frage: wenn Sozialpolitik getrieben werden foll, wie foll fie getrieben werden?

Ift die Forderung einer sozialpolitischen Verwaltungswiffenschaft, wie fie hier erhoben wird, etwas gänzlich Neues? Im Verwaltungs= recht sucht man fie vergebens. Und der beherrschende Einfluß, den das juriftische Moment auf die heutige Literatur über Verwaltung geubt hat, macht fich auch hierin geltend. Allein wenn auch eine Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. L.

solche Wiffenschaft heute nicht besteht, so hat sie doch früher einmal bestanden. Der sozialpolitische Gedanke, als Gedanke der Fürsorge für die einzelnen sozialen Schichten, ist recht eigentlich das Formgebende für die alte "Polizeiwissenschaft" als Verwaltungswissenschaft gewesen. Daß hierbei die Hauptvertreter der alten Polizeiwissenschaft in ihrer Blütezeit auf die möglichste Erhaltung der sozialen Schichten in ihrer Verschiedenheit ausgingen, während gerade ihre Uberwindung der großen Mehrzahl der heutigen Sozialpolitiker als Hauptaufgabe gilt, das kann wohl einen Unterschied in der Auffassung, aber nicht in der Abgrenzung der Wissenschaft begründen.

Die alten Lehrbücher der Polizeiwiffenschaft, wie fie vom 18. in das 19. Jahrhundert hineinragen, haben um die Zeit, als man anfing, dem Volizeistaat den Rechtsstaat als vermeintlich ausschließenden Gegensatz gegenüberzustellen, noch eine letzte versöhnende Darftellung durch Robert v. Mohls "Polizeiwiffenschaft nach den Grundfäten bes Rechtsftaates" in den Jahren 1832-1834 erhalten. Hiermit schließt diese Lehrbuch-Literatur ab. Der Gesichtspunkt der Fürsorge und der verwaltungsmäßigen Rücksichtnahme auf Die einzelnen sozialen Schichten erlebte bann, etwa in den 60 er und 70 er Jahren, noch einmal eine hervorragende Nachblüte. Im Jahre 1865 begann Lorenz v. Stein feine große "Berwaltungslehre", die er nur in der fürzeren Faffung des Handbuches (1870) zum Abschluß Und innerhalb des Berwaltungsrechtes fuchte Gneift in brachte. feinen Studien über die englische Selbstwerwaltung (1857-63), sowie in seinen gesethgeberischen Forderungen über "Berwaltung, Juftig, Rechtsweg" (1869) denfelben Gesichtspunkten zur Geltung zu ver-Dann aber ift diese Wiffenschaft wie erloschen. belfen. Nur noch neue Auflagen jener Werke erinnern an die frühere Entwicklung (fo Mohl noch 1866, Stein 1888; um diefelbe Zeit mehrfach Gneift). In den Lektionskatalogen verschwindet die alte Borlefung über Polizeiwissenschaft, und wo sie sich noch eine Zeitlang hält, wird die Bedeutung der Ankündigung von den Studierenden in der Regel nicht mehr verstanden. Die gewaltigste Busammenfaffung des ftaatswissenschaftlichen Wissensstoffes, die unsere Zeit hervorgebracht hat, bas "handwörterbuch der Staatswiffenschaften", hat nicht einmal mehr einen besonderen Urtikel Polizeimiffenschaft und erwähnt biefe Wiffenschaft unter "Polizei" nur mit wenigen Zeilen. Das Wort

Polizeiwiffenschaft scheint aus dem Sprachgebrauch ganz und gar verschwunden zu sein. Wir bestigen in Deutschland zwei Wörter= bücher, von Sachs-Billatte und von Muret, die für die Übersezung in das Französsische und Englische den deutschen Sprachschatz mit einer so vollständigen Berücksichtigung der technischen Ausdrücke zusammen= stellen, wie sie kaum in einer anderen Wörtersammlung erreicht wird. Das Wort Polizeiwissenschaft sehlt in beiden. — Dadurch darf man sich nicht täuschen lasse nach echt auf dem Titel Verwaltungslehre erscheint, und daß auch die Einleitung eines Buches vielsach eine Lehre von der besten Verwaltung erwarten läßt. Tatsächlich sind berartige Werke ausschließlich oder weitaus überwiegend juristischen Charakters. Das gilt selbst von dem größten Teile der "Verwaltungslehre" in dem Schönbergschen Handbuch, wiewohl es immerhin schon als ein beachtenswertes Zugeständnis an das Bedürfnis nach einer Verwaltungswissenschaft gelten muß, daß ein handbuch der "politischen Ökonomie" vorurteilslos genug ist, um einer besonderen Abteilung den Titel Berwaltungslehre zu geben.

Diefer literarische Zustand bestimmt die nächsten Aufgaben einer Verwaltungswiffenschaft. Die erste und wichtigste Aufgabe ist: die Anknüpfung an die alte Polizeiwissenschaft wieder zu suchen. Es macht sich in der Wissenschaft unserer Tage nach vielen Seiten eine gewisse Überhebung in der Geringschätzung der alten Literatur geltend. Nach keiner Seite hin hat sie verhängnisvoller gewirkt, als in der bis zur Vernichtung getriebenen Vernachlässigung der alten Polizei= wissenschaft. Hier gilt es, Brücken rückwärts zu schlagen.

Immerhin werden wir auf diese Art nicht mehr, als eine gewiffe, wohldurchdachte und ehemals wohl angebrachte Systematik kennen lernen, die im Aufbau einer Wiffenschaft niemals zu entbehren ist, solange sie nicht durch eine bessere ersetzt worden. Aber der Rahmen, der auf diese Art gewonnen wird, bedarf einer Füllung. Die Herbeischaffung des Materials für diese Füllung bezeichnet die zweite große Aufgabe. Für die Materialsammlung ist in der Bwischenzeit der Faden geriffen, und diese Tätigkeit muß an den meisten Punkten von neuem beginnen. Die Kenntnis des Details der Berwaltung gewinnt aber für unsere Zeit eine ganz neue, früher nicht gekannte Bedeutung. Die Anderungen in den Einzelheiten folgen

4\*

heute ungleich schneller aufeinander, als in früheren Zeiten. Früher hatte der gereifte Mann, etwa in den dreißiger Jahren, im großen und ganzen sich die Renntnisse erworben, mit denen er bis an fein Lebensende austommen konnte. Die Regel war, daß die Anderungen etwa im Wechsel der Generationen sich vollzogen. Seute ift es umgekehrt die Regel, daß ein und dieselbe Generation die Einrichtungen, in denen fie groß geworden ift, zu Grabe tragen muß, um andere an ihre Stelle zu setzen. Darum ift es heute von unendlich viel größerer Wichtigkeit als früher, die Flüsfigkeit aller Berwaltungseinrichtungen zu betonen, nicht eine Sammlung als eifernen Bestand zu schaffen, sondern Vorrichtungen und Anleitung zu Beobachtungen zu geben, die eine beständige, unaufhörliche Erneuerung ermöglichen. — Dieser Gesichtspunkt ift gerade mit besonderer Intensität durch die Sozialpolitik der Verwaltungswiffenschaft aufgenötigt. Denn nur in wenigen Gebieten find die sozialvolitischen Fortschritte durch große Alte der Gesetzgebung ein= aeleitet worden. In weitaus den meisten Refforts heften fie fich an eine veränderte Auffassung des Details, die in keiner anderen Weise gelernt werden kann, als durch unausgesetzte Beobachtung. Indem aber unfere Beit fo der Verwaltungswiffenschaft neue Aufgaben gestellt hat, hat fie gleichzeitig auch die Mittel geschaffen, diefen schwierigen Aufgaben in höherem Maße gerecht zu werden. Ein höher entwickeltes Verkehrswesen gestattet heute in gang anderem Umfange als früher, felbft für die Beobachtung von Einzelheiten eigene Reisen von Ort zu Ort zu unternehmen und persönliche Be ziehungen zu pflegen. Fast für alle Gebiete ber Verwaltung gibt es große Wanderversammlungen, die bald an dem einen, bald an dem anderen Orte einen Erfahrungsaustausch größten Maßstabes bewerkftelligen oder vorbereiteten. 3m Staats-, Gemeinde= und Bereinsleben macht die Öffentlichkeit und Zugänglichkeit der Verwaltung beftändige Fortichritte. Go wächft mit der Schwierigkeit ber Aufgabe auch die Möglichkeit ihrer fortschreitenden Lösung. - - -

Für ein solches Lehrgebäude der Sozialpolitik und der Verwaltungswiffenschaft zunächst einige Bausteine beizusteuern, ist der Zwect des vorliegenden Werkes.

# Zweites Buch.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.





.

## 1. Der gebeitsmarkt im Vergleich zu andern Märkten.

Es hat eine Zeit gegeben, in der die Getreidehändler, wenn sie für ihre Bare einen höheren Preis erzielen wollten, das Getreide einsperrten, bis nach Wochen oder Monaten entweder die hungernde Bevölkerung den geforderten Preis zahlte, oder eine gesteigerte Ein= fuhr die Unmöglichkeit der Preissteigerung flarlegte und die Türen der Speicher öffnete. Heute kommen derartige Vorgänge auf dem Warenmarkte zwar zuweilen auch noch vor, und der Rupferring von 1887 hat gezeigt, daß fie bis in die äußersten Ronsequenzen durch= Allein wenn sie sich einmal ereignen, so tragen geführt werden. fie den Charakter des vereinzelten Ereigniffes. In der Regel fpielt fich heute ber Preistampf auf dem Barenmartte fchneller und einfacher Statt das Getreide einzusperren, fich bem hunger auszuseten, ab. schließlich ben geforderten Preis notgebrungen herabzuseten, oder ben gebotenen ebenso notgedrungen zu erhöhen, einigen sich Anbietende und Nachfragende von vornherein auf den Preis, den die Entziehung der Brotfrucht ober die Zurüchaltung vom Rauf mutmaßlich erzwingen In ähnlichen Formen vollzieht sich heutzutage der Kampf würde. überall, wo der Befitzer der Ware mehr verlangt, als der Raufluftige Es können zwar Tage und Wochen vergehen, bis das geben will. Seschäft in flotteren Gang kommt; aber der Versuch, zum Zwecke der Preiserhöhung bie Bare ganz aus dem Markte zu nehmen und den Verkehr ftillzulegen, kommt heute nur noch als kuriofe Ausnahme vor.

Nur einen Markt gibt es, auf dem diese urzeitliche Art des Preiskampfes noch die nahezu allgemein übliche ist: den Arbeits= markt. Wenn Arbeiter, die einen Tagelohn von 2,50 Mark beziehen, ben Satz von 2,75 Mart für angemeffen halten, fo tun fie fich zu= fammen und erklären einheitlich, daß fie ihre Ware Arbeitsfraft überhaupt nicht feilhalten, so lange nicht der geforderte Preis gezahlt wird. Am schärfften und deutlichsten tritt dieses Borgeben beispielsweise bei ben Generalftreiks im Baugewerbe hervor, wenn bie Bauarbeiter eines Ortes geschloffen erklären, daß bie Bautätigteit ftillgelegt fei, bis die Forderungen auf allen Bauten bewilligt wären. Umgekehrt kommt auch der Fall vor, daß die Unternehmer erklären, alle Betriebe ftillzulegen, fo lange für einen Teil der Arbeiter Mehrforderungen erhoben werden. Ift der Generalftreit die schrofffte und baber deutlichfte Form dieses Rampfes, fo ift boch die Rampfesweife im wesentlichen dieselbe, wenn die Betriebseinftellung nicht auf alle, sondern nur auf die widerstrebenden Betriebe erstreckt wird; ja felbft bann, wenn fich Arbeitgeber und Arbeiter nur eines Betriebes gegenüberstehen : immer besteht das Kampfesmittel darin, daß die Ware Arbeitstraft eingesperrt, daß die Raufluft zurückgehalten, daß der Markt (fei es nun allgemein, fei es für einen bestimmten Fall) leergesett wird, daß durch Aushungern festgestellt werden foll, welche Bartei es am längsten aushält.

Untersucht man, wie ber Warenmarkt jene primitive Rampfesweise allmählich überwunden hat, so ergiebt sich, daß es im Laufe der Jahrhunderte befto feltener ju ihrer Anwendung tommt, je beffer beide Teile über die Lage des Marktes unterrichtet find. Solange es auf bem Barenmarkte an einer zuverläffigen Berichterftattung fehlte, folange der Einzelne, der Nachrichten über die Preisbildung an anderen Orten besaß, fie als Geschäftsgeheimnis ängstlich hutete, um burch ben Befitz Diefer Renntnis feinem Gegner ebenfo überlegen zu fein, wie diefer fich im Befite vielleicht einer gegenteiligen Mitteilung auch überlegen alaubte : folange mußte es der regelmäßige Fall fein, daß jeder, gestütt auf feine vermeintlich beffere Renntnis ber Marktlage, bas Außerfte wagte und durchzutroten suchte. Je mehr aber die Mitteilungen von ben verschiedenen Märkten in eine große vergleichende Berichterftattung zusammenfloffen, je mehr bie Nachrichten von der einen und von ber andern Seite im Lichte der Öffentlichkeit fich gegenseitig kontrollierten, befto geringer mußte die Verfuchung zu fo gewaltfamem Vorgeben werden. Und rein objektiv: je feiner und vollkommener der Melde Apparat wurde, je häufiger die Berichterstattung mit dem wahren

Sachverhalt sich deckte, und je beffere Schulung beide Teile in der Beherrschung des Materials und in der richtigen Urteilsbildung er= langten, desto häusiger mußte auch der Fall eintreten, daß beide Teile in ihrem Urteil über die Marktlage zusammentrafen, oder wenn sie einmal auseinandergingen, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit gegen= seitig überzeugten.

Auf jener Stufe mangelhafter Information, auf der der Getreide= handel vielleicht in der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ftand, befinden fich in der Regel heute noch die beiden Teile, die um den Preis der Ware Arbeitstraft ftreiten. Raum, daß fie über die Lage am Plaze selbst ausreichend unterrichtet sind, noch weniger über den Stand an anderen Blätzen. Da hat ein Arbeitgeber gehört, daß fein Nachbar Arbeiter entlaffen hat, und er ift fofort überzeugt davon, daß die Mehrforderungen seiner Arbeiter leicht= finnig find, da ja sofort andere zu haben wären. Daß seit einigen Lagen die in den Vorftädten gelegenen Militär-Werkstätten Arbeiter juchen, ift ihm entgangen. Nachdem er feinen Betrieb ein paar Tage hat ftillstehen lassen, ift er froh, an Stelle ber ausgeschiedenen Arbeiter andere, vielleicht zu etwas höheren Löhnen, als die geforderten waren, einstellen zu können. Umgekehrt ift es kein seltener Fall, daß die Arbeiter in gut besuchten Versammlungen feststellen, daß alle Arbeitsträfte am Orte vergeben, ja sogar daß weitere noch gesucht find; aber sobald fie, darauf gestützt, in den Streit getreten find, ftrömen auf ein einziges Inserat hin aus anderen Stäbten berartige Maffen von Arbeitern herbei, daß der Streit in fich zufammenbricht.

Will man daher die gewaltigen Erschütterungen des gewerblichen Lebens, die durch die Arbeitskonflikte in Gestalt von Streiks und Aussperrungen herbeigeführt werden, im Laufe der Zeit feltener machen, so hat man zu diesem Ziele denselben Weg vor sich, den der Warenmarkt der historischen Entwicklung nach bereits hinter sich hat: man muß versuchen, eine ebenso zuverlässige und ebenso rasche Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes zustande zu bringen.

Der tiefere Grund, weswegen die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt so sehr zurückgeblieben ist, liegt darin, daß der Arbeits= markt selbst noch nicht entfernt die Organisation gefunden hat, die ihm seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung nach zukäme. Wandelt

man die Ergebnisse der letzten deutschen Berufszählung nach der inzwischen stattgefundenen Volksvermehrung um, fo kann man die Zahl der Personen, die von ihrer Handarbeit leben, auf etwa 15 Millionen angeben. Rechnet man im Durchschnitt auf jeden auch nur wenig mehr als 1-2 Mart Tagelohn, fo würde dies bei einem Arbeitsjahr von 300 Tagen ichon eine Jahresjumme von rund 5—10 Milliarden Mark ergeben. Dies ift etwa der jährliche Umfat, der in der Ware "Arbeit" in Deutschland gemacht wird. 11m bie Bedeutung biefer Umfatziffer würdigen zu können, ftellen wir einige andere Ziffern aus der deutschen Handels- und Produktionsftatiftit daneben. Die Umfatziffer hält schon in ihrem Minimum die Bohe inne, wie sie der gesamte deutsche Außenhandel nach den Erhebungen für ben Spezialhandel zeigt (1901 Einfuhr : 5,7 Milliarden; Ausfuhr: 4.5 Milliarden). Der Wert aller Berawerts-Erzeuaniffe im Deutschen Reiche zusammengenommen, beträgt (1900) nur etwa 11/4 Milliarde. Der Verbrauch an fämtlichen Getreidearten, in= und ausländischen zusammengenommen, mag sich in feinem Werte auf 2-3 Milliarden Mart belaufen.

Nach alledem fäme der Bare "Arbeit" nach dem Berte des jährlichen Umfates in der Organifation der deutschen Bolkswirtschaft und in der berichterstattenden Statistik ein geradezu majestätischer Blatz zu. In Birklichkeit ift das Gegenteil der Fall. Die amtliche Statistit fteigt in der Spezialisierung der Baren bis zu fleinen Gruppen herab. Sie hält es für der Mühe wert, den auswärtigen Bandel in feinem Steigen und Sinten bis auf Bettfedern und Blauholz, bis auf Rofinen und Korinthen herab zu spezialifieren. Die Statistif des Außenbandels ermittelt eine große Reihe von Bositionen, beren gefamter Jahresumfatz fich nur noch in Bruchteilen von Millionen ausdrücken läßt. Die deutsche Produktions= und Ronfumtions=Statifik geht schon jest fo weit, wie die Steuerverfaffung und die Ernteermittlungen nur irgend geftatten. Sie wird (und das mit vollem Recht) für noch nicht annähernd ausreichend erachtet und gegenwärtig auf ganz neue Grundlagen gestellt. Aber noch niemand, scheint es, ift bisher auf den Gedanken gekommen, Produktion, Konsumtion und Umfatz der Bare Arbeit zum Gegenstande amtlicher Statistik, wenn auch nur in rohen Umriffen, zu machen. — Diefe Vernachläffiaung in der Statistit ift nur ein Abbild der Vernachläffigung in der wirt-

schaftlichen Organisation. Märkte, Messen und Börsen zeigen jene steigende Vervollkommnung der Organisation im Waren= und Effekten= handel, der eine zunehmende Feinfühligkeit der Verichterstattung entspricht. Angebot und Nachfrage werden ohne Rücksicht auf die räumliche Entsernung der Produktionssstätten und der Niederlagen dicht aneinander gerückt, und der Umsatz vollzieht sich in Massen unmittelbar unter den Augen der Intereffenten, die jeder noch so kleinen Schwankung mit Aussenklicher Vermittlungs zureaus bestehen nebeneinander. Regellos wachsen dazwischen Bureaus hinein, die teils von Arbeitgebern, teils von Arbeitsnachweisen (gemeinnüchte find. Während auf der einen Seite gewisse Ansänzen (gemeinnüchten Organisation in den allgemeinen Arbeitsnachweisen (gemeinnüchten wie kommunalen) einer Anzahl deutscher Städte vorhanden sind, hält sich auf der andern Seite die unorganisierte Art, sich gegenseitig im Wege des öffentlichen Ausgebots (Inserats) zu suchen, oder gar die ganz primitive Form der Umschau, in welcher der Arbeitsuchenbe von Fabrik zu Fabrik, von Werkstatt zu Werkstatt geht und seine Dienste anderet.

An diesen Zustand, daß die Vermittlung der Arbeit unorganisiert ist, während die Vermittlung des Waren- und Effektenhandels eine höchst verseinerte Organisation zeigt, sind wir so gewöhnt, daß wir hier jede Störung empfinden, während wir dort, auf dem Arbeitsmarkt, der Organisationslosigkeit uns kaum bewußt werden. Die größte Störung der Börsenorganisation, die wir in unserer Zeit erlebt haben, liegt in der Auflösung der Verliner Produktendörfe und in der Schließung des "Feenpalastes". Vom Oktober 1897 bis zum März 1900 hat es in Verlin weder amtliche noch private Zusammenkünste der Getreidehändler gegeben, alles beschränkte sich auf den "Verkehr von Comptoir zu Comptoir" in den nebeneinander gestellten Kojen und Schreidstuben des Heiligengeist-Spitals. Aber wie haushoch stand diese vielbeklagte "Desorganisation des Verliner Getreidehandels" über der Organisationslosigkeit des Berliner Arbeits= marktes! Ließe sich für diesen der Zustand herbeisführen, wie er damals für den Berliner Getreidehandel bestand; ließen sich sämtliche oder auch nur die wichtigsten Arbeitsvermittlungs=Sureaus in

einem Hause unterbringen, wie die den Berliner Getreideumfatz vermittelnden Firmen im Beiligengeift-Spital untergebracht waren : liefte fich unter ihnen ein beständiger "Berkehr von Comptoir zu Comptoir" einrichten, - die fühnften Träume aller Arbeitsmarkt-Berbefferer wären übertroffen. Gewiß war die Berichterstattung über die Getreidepreise desorganisiert im Vergleich zu allem, was wir gewohnt find. Aber wenn wir für die Arbeitslöhne auch nur eine Fülle folcher täglichen Notizen erhielten, wie fie ber Reichsanzeiger in feinen (ganz gewiß mit Recht angefochtenen) "Berichten von deutschen Fruchtmärkten" damals zusammenzuftellen begann, - es würde alles überbieten, was fich gegenwärtig an Berichten über Arbeitslohn=Schwantungen vorderhand auch nur hoffen läßt. - Einen Buftand des Warenmarktes, wie er auf dem Arbeitsmarkt tatfächlich noch besteht, können wir uns heutzutage nicht mehr vorftellen. Dder weffen Einbildungstraft reichte wirklich fo weit, daß er sich in der heutigen Vollswirtschaft eine Organisationsftufe bes Getreidehandels vorstellen könnte, auf welcher jeder Vermittler fein Bureau für fich hat, ohne mit den anderen in Verbindung zu ftehen, auf welcher der übliche Weg, einen Abnehmer zu erhalten, darin besteht, daß man im "Intelligenzblatt" nachficht, ob etwa jemand ein paar Zentner Roggen fucht; eine Stufe, auf welcher der Produzent von Stadt zu Stadt und von Haus zu Baus "Umschau" hält, bis er jemanden findet, ber feine Bare brauchen tann?

Diese Verschiedenheit in der Organisation der Vermittlung auf dem Waren- und Effektenmarkt einerseits, auf dem Arbeitsmarkt andrerseits ist mit ein Element für das verschiedenartige Verhältnis, in welchem die miteinander verkehrenden Parteien hier und dort zueinander stehen. Der Hauptunterschied ist freilich schon durch andere Momente gegeben: durch die gesellschaftliche Verschiedenheit von Unternehmer und Arbeiter, durch die einzigartige Lage des Arbeit= andietenden, der von der Arbeit noch an demselben Tage leben will, burch die nntrennbare Verbindung von Mann und Person u. s. m. u. s. w. Gewiß bedingt schon dies, das Unternehmer und Arbeiter anders zueinander stehen, als Käufer und Verkäufer im Waren= und Effektenmarkt. Aber neben diesen sacht organisiert ist, in der formale mit, das im Handel der Markt organisiert ist, in der Arbeitsvermittlung aber sich noch in urwüchsiger Ver-

wilderung befindet. Eben weil auf dem Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage sich nicht an großen Zentren treffen, herrscht über den Umfang beider, über etwaigen Mangel oder Überslüß eine Unklarheit, die jeder Teil auf seine Art deutet, und die eine ungezügelte Phantasie für Lohndruct oder Lohnsteigerung ausnutzbar hält. Es ist die fürchterlichste Art des Rampses, in welchem die Streitenden nichts mehr miteinander gemein haben, nicht einmal den Rampfplatz. Bum Teil ist die unvollendete Technik des Arbeitsmarktes im

Befen feines Gegenstandes begründet. Es zeigt fich eben auch hier, daß ber Mensch schließlich doch teine Bare ift, so febr auch der Birts verkehr versuchen mag, ihn dazu zu ftempeln. Wollte man selbft das Erfordernis der börsenmäßigen Durchschnitts-Qualität durch die unge= heure Bedeutung befriedigt sehen, welche die "ungelernten Arbeiter" im Zeitalter der Maschinen gewonnen haben, so bleibt doch für den Ausgleich von Markt zu Markt die Tatsache bestehen, daß der Mensch sich eben nicht wie eine Ware hin und her verschicken läßt, weil er nicht überall hingehen will. Und er kann dazu umsoweniger gezwungen werden, da er häufig fehr zutreffende Gründe bafür hat, einem wirtschaftlichen Drucke nicht sofort mit dem Wechsel seines Bohnfitzes nachzugeben (Wechfel der Schule für Rinder, dauernder Berzicht auf vorhandene Beziehungen u. f. w.). Auch ift ber Mensch nicht in jeder beliebigen Gegend dasselbe wie in feiner Heimat. Bon den großen klimatischen Unterschieden abgesehen, welche den internationalen Ausgleich erschweren, ift selbft innerhalb derselben Nation der Binnenländer an der See, der Flachländer im Gebirge faum zu brauchen. Aus zahlreichen anderen Gründen bedeutet die Raumveränderung für die Kalkulation im Arbeitsmarkt unendlich mehr, als für die tote Ware der bloße Frachtzuschlag.

Nach dem Maße heutiger Erkenntnis wird man diese Schwierigs feiten vielleicht so hoch schätzen müssen, daß man es für geradezu ummöglich erklären wird, dem Arbeitsmarkt in Organisation und Berichterstattung eine Bollkommenheit zu beschaffen, wie sie der Barenmarkt schon erreicht hat. Die Unmöglichkeit, ein Ziel zu erreichen, ist aber an sich noch kein Grund dagegen, den Weg nach dem Ziele hin anzutreten. Wie weit wir auf diesem Wege vorzudringen vermögen, kann nur die Ersahrung lehren; aber auch diese mur dann, wenn der Versuch wirklich gemacht wird.

# 2. Das Problem der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt.

Aus der vorstehenden Stizze ift der Buftand der Bericht= erftattung über den Arbeitsmarkt zu entnehmen, wie er war, als ber Versaffer diefes Buches vor etma 6-7 Jahren mit ben erften Versuchen begann, das Problem einer praktischen Behandlung auf wiffenschaftlicher Grundlage zu unterziehen. Es gab damals wohl Berichte über den Arbeitsmarkt; fie tauchten hier und da auf, wenn aus Anlaß eines Streiks mit fieberhafter Erregung Fragen gestellt und oft mit ebenso fieberhafter Erregung die Antworten Aber eine Berichterstattung, wenn gegeben wurden. man barunter eine zusammenhängende, von vorübergehenden Anlässen unabhängige Tätigkeit versteht, war überhaupt nicht vorhanden. Es gab weber Tageszeitungen, noch wiffenschaftliche Zeitschriften, noch Fachblätter, die dafür eine Rubrit befaßen. Es gab vor allen Dingen nicht einmal eine Methode, die einer solchen Berichterstattung zur Verfügung geftanden hätte.

Sollte eine solche Methode geschaffen werden, so mußte zunächst zwischen zwei Arten der Berichterstattung unterschieden und mit völliger Alarheit und Bestimmtheit gewählt werden. Eine Berichterstattung ist technisch verschieden einzurichten, je nachdem ihre Absicht darauf geht, möglichst große Zeiträume einheitlich zu umfassen, oder in möglichst kleinen Zeiträumen eine Reihe von Augenblicksbildern nebeneinander zu stellen. Die erstere könnte man die historische Berichterstattung nennen; wobei es gleichgiltig ist, ob man über eine längst vergangene oder über eine eben erst verstossfene Zeit berichtet. Derartige zusammenhängende Berichte über ein ab-

#### 2. Problem der Berichterstattung.

gelaufenes Jahrzehnt, Jahrfünft ober Jahr find, wiffenschaftlich betrachtet, von der höchsten Bedeutung. Allein für den oben dar= gelegten Zweck, den ftreitenden Teilen in ihrer Urteilsbildung zu Hilfe zu kommen, tragen fie nichts aus. Ber bei Streiks und Aussperrungen fich zwischen bie ftreitenden Teile stellen und ihnen einen Bortrag darüber halten wollte, wie die Lage des Arbeitsmarktes im vergangenen Jahre gewesen sei, würde im günstigsten Falle eine Aufnahme finden wie in Wallensteins Lager der Rapuziner, den man mit einem gemiffen Reft von Uchtung vor feiner ehrbaren Berfon fein Sprüchlein hersagen läßt, weil es volltommen unschablich ift. Für den hier im Auge behaltenen Zweck kann nur die zweite Art der Berichterstattung in Frage kommen, die für möglichst kurze Zeit= räume möglichst häufige Augenblicksbilder gewähren will. Da für eine tägliche ober auch nur wöchentliche Berichterstattung alle Voraussetzungen fehlten, so konnte zunächft nur an eine monatliche gedacht In so unbeftimmten Umriffen mir baher auch das werden. Problem zu Anfang vorschwebte, so war soviel von vornherein klar: diese Berichterstattung stand und siel mit der Möglichkeit, sie pünkt= lich nach Monatsschluß erscheinen zu laffen. Diesen Grundsatz habe ich während ber ganzen Dauer des Experiments bisher feftgehalten, und er enthält meines Grachtens das A und das O für eine Urbeitsmarkt-Berichterstattung im gegenwärtigen Stadium.

Für die genauere Fragestellung lag es nahe, da einzuseten, wo auf dem Waren= und Effektenmarkte in einer jahrhundertelangen Entwicklung jede Berichterstattung ausnahmslos eingeset hatte: bei den Preisen. Es wäre also darauf angekommen, entsprechend den Preisen hier die Löhne zum Gegenstande der Berichterstattung zu machen und eine Methode zu finden, die Steigen und Sinken der Löhne allmonatlich anschaulich vor Augen sührte. Alle Versuche, die nach dieser Richtung hin gemacht wurden, sind gescheitert. Zwar sind die beiden Methoden der Preisbestimmung sur man etwa als Marktpreis und als Börsenpreis unterscheiden könnte, an sich auch auf den Tagelohn anwendbar. Man kann entweder eine gute, mittlere und geringe Markt=Qualität unterscheiden und den Lohn in Abstussung als börsenmäßigen standard nehmen, nur dies versolgen und in ihr den Maßstab für die Beränderungen er=

blicken, denen dann auch entsprechend die höheren und die niederen Qualitäten ausgesetzt find. Das erstere würde vielleicht auf gelernte, bas letztere auf ungelernte Arbeiter anzuwenden fein. Allein unter ben gelernten Arbeitern ergab fich eine folche Fülle der verschieden= ften Löhnungsarten, bag eine Enquête größten Stils erforderlich gewesen wäre, um auch nur die richtigen Beispiele für eine auswahlweise Fragestellung herauszufiuden. Der Tagelohn der ungelernten Arbeiter aber ift nicht fo häufigen und fo fchnellen Schwantungen ausgesetzt, daß eine monatliche Berichterstattung Aussicht auf Erfolg hatte, wenn fich nicht Gelegenheit bote, fie von vorn= herein über ein ungeheueres Berichtsfeld auszudehnen. Was aber die Hauptfache war: der Zeitlohn spielt im gewerblichen Leben überhaupt nicht die maßgebende Rolle, daß man seine Entwicklung als typisch ansehen könnte. Es gibt große bezeichnende Beränderungen, die fich ausschließlich im Altordlohn äußern. Bei der Mannigfaltigkeit der Aktordfätze hat fich bisher noch feine Methode finden laffen, um an einzelnen bezeichnenden Beispielen das Steigen oder Sinken der Aktordlöhne zu meffen. Es kommen auch die Lohnveränderungen durchaus nicht immer in einer ficht= baren Anderung der Lohn fähe zum Ausdruck. Unaufhörlich icheiden einzelne Waren, Façons u. f. w. aus der Fabrikation aus und ähnliche treten an ihre Stelle. Die unveränderten Lohnfätze stellen gleichwohl eine verschiedene Entlohnung dar, wenn der neue Gegen= ftand schwerer herzustellen ift als der alte. In jeder Branche gibt es unter nahe verwandten Gegenständen folche, die beffer, und folche, die schlechter entlohnt werden. Bei niedergehender Konjunktur kommt es vor, daß die Faffons mit ungünftiger Löhnung bevorzugt und zur allmählichen Verdrängung der anderen benutzt werden. Dann ift eine Veränderung der Lohnsätze überhaupt nicht zu bemerten, während das Lohn ein tommen erheblich finten tann. Der Versuch wiederum, das Lohneinkommen zu meffen, hätte fortlaufende Verbindungen mit genau denselben Arbeitergruppen zur Borausfetzung, da hier jede auch nur einigermaßen erhebliche Beränderung bes Personenbestandes die Ziffern unvergleichbar machen würde. Endlich spielt in allen Lohnfragen bei Arbeitern wie bei Arbeitgebern eine große Abneigung gegen ftändige Offenlegung biefer Ziffern mit. — Alle diefe Schwierigkeiten burchen burchaus nicht

als unüberwindlich gelten. Aber die erste Vorausssehung für ihre Aberwindung liegt darin, daß ein gewisser Stamm von Arbeitern besteht, der zu einer brauchbaren Berichterstattung bereits einiger= maßen herangebildet ist. Für den Beginn einer Berichterstattung über den Arbeitsmarkt erwies sich die Lohnermittlung als ein un= geeignetes Thema.

Es mußte daher für die geplante Berichterstattung gerade an einem Puntte eingesetzt werden, den die Berichte über Waren und Effekten trotz ihrer sonft zum Mufter genommenen Erfolge nicht hatten erledigen können. Wenn auf einem Markttage der Zentner hafer mit einem Mittelpreis von 8,50 Mark und auf bem nächsten mit 8,25 Mart bezahlt worden ift, so wird daraus geschlossen, daß Hafer billiger geworden sei. In Wahrheit reicht jene Tatsache allein zu diesem Schlusse noch nicht aus. Denn wenn auf dem ersten Markte 20-30 Fuhren verkauft wurden, während auf dem zweiten nur ein vereinsamtes Bäuerlein ein oder zwei Räufern fich gegenüber befand und feine paar Scheffel losschlug, so gut es gerade ging, so folgt aus der zweiten Notiz in keiner Weise ein Rückgang des Haferpreises. Ja, es ift möglich, daß Hafer inzwischen teurer geworden ift, und dieser vereinzelte Fall eines billigeren Preises einer von jenen war, die sonft im Durchschnitt untergehen. Zu einer vollständigen Bewertung der Preisziffern gehört eine Renntnis der Warenmengen, die gehandelt worden sind. Dieser Mangel zieht sich bis in die höchsten Regionen der verfeinertsten Berichterstattung hinein. Die Kurszettel der Fondsbörfe sind davon nicht frei. Es ift ein offenes Geheinmis, daß unter den Rursen sich zahlreiche Notierungen befinden, die eine Preisveränderung nur des= wegen registrierten, weil bei der völligen Geschäftsftille es niemandem lohnte, dem entgegenzutreten, daß nach einem einzelnen wenig um= fangreichen Geschäft der Kurs "gemacht" werde. Reineswegs bezieht sich dies bloß auf die Notizen, die mit "Brief" und "Gelb" sich als bloßes Angebot und Nachfrage darftellen, fondern auch auf solche, die mit "bezahlt" über einen wirklichen Geschäftsschluß be= richten. In den unteren Regionen werden die Wochenmarkt-Berichte durch diesen Mangel stellenweise geradezu entwertet. In der Beit, als für den Getreidemarkt die Börsenberichte ausblieben und der Reichsanzeiger den Notbehelf der "Berichte von deutschen Frucht=

Jaffrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. 206. L.

märkten" in die Lücke treten ließ, wurde zum ersten und einzigen Male der Versuch begonnen, neben den Preisen auch die gehandelten Warenmengen anzugeben. Es geschah dies aus dem Bedürfnis heraus, den an sich sehr unvollkommenen Preisangaben dadurch eine gewisse Stütze der Zuverlässigkeit zu geben. Für den Arbeitsmarkt mußte man nach dieser Seite hin noch viel weiter gehen. Die Preis= angaben (Lohnangaben) mußten ganz fallen gelassen. Man mußte ausschließlich die an den Markt gebrachten Mengen von Angeboten und Nachfragen, sowie ihr Verhältnis zueinander registrieren.

Ronnte dies für irgend einen nicht willfürlich abgegrenzten Areis geschehen, so war es möglich, an den Beränderungen des Berhältniffes von Angebot und Nachfrage die Schwankungen des Arbeitsmarktes zu messen. Ein solcher Areis war immerhin schon damals an den "öffentlichen Arbeitsnachweisen" im Deutschen Reiche gegeben. Zwar tobte auch damals noch der große Prinzipienstreit darüber, ob es richtiger sei, den Arbeitsnachweis als kommunale Einrichtung zu gestalten, oder ihn der freiwilligen Thätigkeit von Bereinen zu überlassen. Immerhin war aber doch trotz des vorhandenen Gegensates der Kreis der Bereins-Arbeitsnachweise, bie mit den kommunalen auf eine Stufe zu stellen waren, schon mit hinlänglicher Deutlichkeit erkennbar, um den Borwurf einer willfürlichen Abgrenzung vermeidbar zu machen. Für das Zustandebringen der Bereichterstattung ergaben sich nun zunächst folgende Aufgaben.

1. Es mußte feftgeftellt werden, wo fich folche Arbeitsnachweije Diefe Aufgabe wäre damals geradezu unlösbar gewesen, befanden. wenn nicht der Berliner Verein in den Freundschen Jahresberichten beständig über die eigene Tätigkeit hinausgegangen wäre und auch von anderen Arbeitsnachweisen, soweit möglich, Renntnis gegeben hätte. Diefe Zufammenstellungen gaben für die Nachforschungen den Freilich ftellte sich beraus, daß manche jener Arbeits= erften Anhalt. nachweise lediglich auf dem Papier ftanden. Andere, die in ihrem Bezirke eine gar nicht unbedeutende Tätigkeit entfalteten, waren in Berlin bis dahin nicht bekannt geworden. Noch andere waren bei bem Mangel genauerer Bezeichnungen für die Post nicht auffindbar. Mit Zuhilfenahme persönlicher Beziehungen gelang es. zunächt wenigstens ein Abreffenverzeichnis ber in Betracht kommenden Arbeitsnachweise zuftande zu bringen.



### 2. Problem der Berichterstattung.

2. Da die Arbeitsnachweise in völliger Vereinzelung als ledig= lich örtliche Einrichtungen entstanden waren, so fehlte es unter ihnen an jeder Berbindung. Diese Verbindung konnte in ihrem ersten Stadium keine andere als eine bloß wissenschaftlich-literarische sein. Zu diesem Zwecke wurde die "Literarische Zentralstelle für Arbeits= nachweise" (Zentralstelle für Arbeitsmarkt=Verichte) durch den Ver= fasser begründet. Diese Zentralstelle nahm Verichte von Arbeits= nachweisen entgegen und erteilte aus den Zusammenstellungen Aus= künste. Auf die Nachricht von dem Vestehen einer solchen Zentral= stelle nahmen auch die Mitteilungen über neu begründete Arbeits= nachweise zu.

3. Es mußte bie geplante Berichterstattung auf einen bestimmten Bunkt konzentriert und eine feste Methode ausgebildet werden. Von den Biffern, die bei den Arbeitsnachweisen erwuchsen, schied diejenige, an der die Nachweise selbst am ehesten geneigt waren, die Marktlage zu meffen, bie Biffer ber Stellenbesetzungen, aus. Denn mit der erfolgten Stellenbesetzung hört das Intereffe der Beteiligten an der Benachrichtigung des Arbeitsnachweises in der Regel auf, und es gibt teine Registrierung, die namentlich bei jungen Arbeitsnachweisen (und damals waren fast alle Arbeitsnachweise jung) so verschieden= artig und so unzuverlässig ersolgt, wie die der Stellenbesetzung. Da ferner diefe Arbeitsnachweife immer nur einen fehr kleinen Ausschnitt des örtlichen Arbeitsmarktes beherrschten, fo hing es vielfach noch vom bloßen Bufall ab, ob fie für einen Bewerber eine geeignete Stelle befaßen oder nicht. Aus der ausgebliebenen Stellenbesetzung ließ sich auf die Unmöglichkeit einer solchen am Orte kaum ein erheblicher Schluß ziehen. Hingegen konnte man die an diesen Arbeits= nachweisen fich treffenden Mengen von Angeboten und nachfragen, wenn auch keineswegs mit den am Orte vorhandenen für identisch, fo doch wenigstens in ihrem Steigen und Sinken für symptomatisch Für die Ausbildung einer feften mathematischen Formel zur halten. Ermeffung dieses Verhältniffes bot wiederum der Berliner Verein am eheften einen Anhalt. Er pflegte nach Ablauf des Jahres eine Rechnung darüber aufzumachen, wieviel Stellen für je 100 Bewerber zur Verfügung gestanden hatten. Das war eine Berechnung, bie sich ebenso sofort am Monatsschluß vornehmen ließ. Nur mußte im Intereffe der Anschaulichkeit das Verhältnis umgekehrt und be-

5\*

rechnet werden, wieviel Bewerber sich um je 100 offene Stellen drängten. War diese Ziffer größer als im entsprechenden Monat des Vorjahrs, kamen zum Beispiel auf 100 offene Stellen 110,7 Arbeitsuchende, während es im Vorjahr nur 104,3 gewesen waren, so konnte man annehmen, daß der Andrang gestiegen war, und um= gestehrt.

4. Nach dem früher Ausgeführten (f. o. S. 63) hing das Zuftandekommen der Berichterstattung davon ab, ob es gelang, die Arbeitsnachweise dafür zu gewinnen, die Ziffern der ausgebotenen offenen Stellen und der Arbeitsuchenden schon am letzten Geschäfts= tage des Monats zur Post zu geben.

5. Für die weitere Ausgestaltung der Berichterstattung, für die Intereffierung größerer Rreife, deren Teilnahme ganz unentbehrlich war, mußte zur Bezeichnung des Objekts ein Wort schlagwortmäßig ausgebildet und verbreitet werden, das die Analogie mit dem Warenund Effektenmarkt in Rürze und Anschaulichkeit zum Ausdruck brachte. Ein solches Wort war im deutschen Sprachschatze vorhanden in dem hie und da, wiewohl nicht gerade ftändig und allgemein gebrauchten Worte "Arbeitsmarkt". Es wurde damals felten anders, wie als Bezeichnung für Inseraten=Beilagen von Zeitungen angewendet. Indes widerftrebte der Sprachgebrauch nicht geradezu der beabsichtigten Es erhob fich zwar das Bedenken, daß gerade bei den Verwenduna. Arbeitern felbst die Bezeichnung des Menschen als Marktware Anftoß erregen könnte. Über diefes äftethisch nicht unberechtigte Bebenten mußte jedoch im Intereffe ber Sache hinweggegangen werden. Um ben Gedanken, daß es fich hier um eine Berichterstattung handle, wie über jeden anderen Markt, zu klarem und entschiedenem Ausdruck zu bringen, um ihm eine weite Verbreitung bei Arbeitgebern und Arbeitern zu sichern, mußte planmäßig darauf hingearbeitet werden, das Wort "Arbeitsmarkt" als technische Bezeichnung allgemein zu machen.

Darüber hinaus mußte aber für den neuen Markt eine Art Terminologie geprägt werden. Je nach dem Ursprung und den überwiegenden Gesichtspunkten in der Leitung eines Arbeitsnachweises wurden die Ausdrücke für Angebot und Nachfrage in verschiedenem Sinne gebraucht. Die einen verstanden unter Angebot das Angebot von Stellen, die anderen das von Arbeitskräften. Diese Verschieden=

68

heit ging so weit, daß es bei den zahlenmäßigen Aufnahmen lange Zeit hindurch unmöglich war, zu voller Sicherheit darüber zu ge= langen, in welche Rubrik der Arbeitsnachweis die verlangten, in nungen, in werche studen der Arbeitsnuchtbers die verlangten, in welche er die sich meldenden Arbeiter eintrug. Man hätte meinen sollen, daß die Bezeichnungen "offene Stellen" und "Stellengesuche" ganz unzweideutig seien. Dennoch stellte sich heraus, daß einzelne Arbeitsnachweise unter "offene Stellen" nicht die Meldungen der Unternehmer, sondern die der Arbeitslosen eintrugen. Erkärlich wird dies, wenn man auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Arbeits= nachweise eingeht. Wenn ein Arbeitsnachweis überwiegend aus Arbeitertreisen hervorgegangen war, so konnte er einen Aberblick über die offenen Stellen in der Tat nur auf die Art gewinnen, daß er die Entlassenen, das heißt die Arbeitslosen, zählte. Erft als die beiden Rubriken die Bezeichnungen erhielten "Ausgebotene offene Stellen" und "Arbeitsuchende", hörten hier die Mißverständnisse auf, weil sie mit dieser sprachlichen Bezeichnung geradezu unmöglich ge= weil ste mit blefer iprachtigen Sezerchnung geravezu unnwytig ge= macht waren. Für die zufünftige Terminologie kam es aber nicht darauf an, durch ausgeklügelte sprachliche Wendungen die Mißver= ständnisse mühsam auszuschließen, sondern es mußte für die sprach= liche Ausdrucksweise ein fester Standpunkt gewonnen werden, von dem aus die einzelnen Ausdrücke sich in natürlicher Klarheit und Bestimmtheit ergaben. Auf jedem Markte bestimmt fich die Ausdrucksweise nach der Bare, Die zu Markte gebracht wird. Auf dem Getreidemarkt find Angebot und Nachfrage das Angebot und die Nachfrage nach Getreide, und nicht etwa das Angebot und die Nach= frage nach Geld. Dementsprechend können auf dem Arbeitsmarkte Angebot und Nachfrage nur bedeuten: das Angebot und die Nach= frage nach Arbeitsträften. Wenn daher zuweilen berichtet wurde, daß die Nachfrage feitens der Arbeiter in letter Zeit fich fehr gesteigert habe, so mußte ein solcher Ausdruck konsequent in das Gegen= teil verwandelt werden: daß das Angebot seitens der Arbeiter sich gesteigert habe. Eine Klarheit in der Berichterstattung war auf keine andere Art zuftande zu bringen, als daß unermüdlich und unerbittlich darauf gehalten wurde, Angebot und Nachfrage nur in dem Sinne des Angebots von Arbeitsfräften und der Nachfrage nach ihnen zu ge= brauchen. Bur Bermeidung von Verwechselungen wurde daher auch in der zuerft angeführten Terminologie "Ausgebotene offene Stellen"

.

bas erste Wort gestrichen. Es hatte feine Schuldigkeit getan, indem es über die erften fcmierigen Zeiten einer Berftändigung hinweghalf. Auf bie Dauer ware die Zumutung einer Unterscheidung zwischen Musgebot und Angebot unzuläffig gewesen. — Wie jede Marktbericht= erftattung von der Ware ausgeht, die zu Markte gebracht wird, fo geht fie auch in der Bezeichnung Günftig oder Ungunftig ftets von bem aus, der die Ware zu Markte bringt, das heißt, vom Verkäufer. Der Getreidemarkt ift günftig, wenn die Getreidepreise steigen, er ift ungünftig, wenn fie finken. 3m Vergleich zu der Sicherheit und Bestimmtheit biefer Ausdrucksweise zeigten die ersten Versuche einer Berichterstattung über den Arbeitsmarkt eine Verworrenheit, die fich nur daraus erklären läßt, daß hier die Ausdrucksweife nicht auf dem Markte entstanden ift (denn die Arbeit ift die einzige Bare, für die es einen organifierten Markt nicht gibt), sondern jeder der beiden Rreife feine Ausdrucksweise für fich entwickelt hatte. Der Fabrikant, der in Schwierigkeiten ift, um seine Breise noch gerade annehmbar falkulieren zu können, empfindet es als eine Ungunft des Arbeits= marktes, wenn in diesem Augenblick die Löhne fteigen, während der Arbeiter diefe Lage als günftig bezeichnet. Auch hier mußte der Grundfat, der jede Martt-Berichterstattung beherricht, zu voller Geltung aebracht werden. Gunft oder Ungunft auf dem Arbeitsmarkte beftimmen sich vom Standpunkte dessen, der die Ware Arbeit an den Markt bringt, das heißt: vom Standpunkte des Arbeiters.

7. Diese Terminologie durfte in keiner Beise der Anschanung Vorschub leiften, als ob es fich in biefer Berichterstattung um ein Unternehmen zu Gunften der Arbeiter handle. Das Befen diefer Berichterstattung liegt in ihrer vollen Objektivität. Sie foll Arbeitgebern wie Arbeitern die Mittel an die Sand geben, fich ein eigenes Sie würde, wenn fie für die Arbeiter Partei Urteil zu bilden. nähme, nicht etwa bloß die Arbeitgeber schädigen, sondern ganz Denn im geschäftlichen Leben kommt es ebenso auch die Arbeiter. nicht barauf an, angenehme, sondern wahrheitsgemäße Berichte zu erhalten. So wenig daher diefe Berichterstattung fich zur Aufgabe machen konnte, die Organisation ber Arbeitsnachweise zu beeinfluffen; fo ficher fie fich darauf beschränten mußte, das, was diefe Anftalten ohnehin produzierten, abzuschöpfen und zu verwerten, so mußte doch schon das Vorhandensein einer folchen Berichterstattung und bie ihr

innewohnende Tendenz der Unparteilichkeit als ein neues Moment für die gänzlich unparteiische Ausgestaltung des Arbeitsnachweises benutzt werden. Die Arbeitsmarkt=Berichterstattung mußte einen Zusammenhang mit der Bewegung zu Gunsten des paritätischen Charakters der Arbeitsnachweise suchen.

8. Die Berichterstattung durfte den Arbeitsmarkt nicht vom fonstigen wirtschaftlichen Leben loszulösen suchen. Der Arbeitsmarkt führt noch weniger als irgend ein anderer Markt eine Existenz für sich allein. Er bildet einen Bestandteil aller gewerblichen Märkte, für die seine Arbeitskräfte gebraucht werden. Gunst oder Ungunst auf dem Arbeitsmarkte hängt von der Entwicklung des gesamten wirtschaftlichen Lebens ab. Der neuen Berichterstattung mußte von vornherein der Zusammenhang mit den bestehenden alten Bericht= erstattungen über Märkte und Börsen gewahrt werden. Dies im Interesse der geplanten Berichterstattung selbst, aber auch ebenso im Interesse der schon vorhandenen alten Berichterstattungen. Es mußte von vornherein darauf hingewiesen werden, daß auch die besten und vollkommensten Börsenberichte aus einer halbwegs guten Bericht= erstattung über den Arbeitsmarkt immer noch Belehrung schöpfen könnten. — — —

Die Ausarbeitung dieses Programms fällt in das Jahr 1896. In diesem, wie teilweise schon in früheren Jahren, benutzte ich jede Busammentunft mit Persönlichkeiten aus der Verwaltung von Arbeits= nachweisen zu einer Besprechung dieses Planes. Als ich gegen Ende des Jahres an die Ausführung herantrat, fand ich Entgegenkommen von allen Seiten. Es stellte fich heraus, daß die Arbeitsnachweise felbft für die Bebürfniffe ihrer Verwaltung barauf angewiefen waren, einen Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Mir das Zuftandebringen einer solchen Berichterstattung stellte ich bie Vorbedingung, daß jeder angeschloffene Arbeitsnachweis sich bereit erklärte, auf einer formularmäßigen Poftkarte die Ziffern des Monats noch am letten Geschäftstage des Monats selbft auf die Poft zu geben. Hierauf gingen die Arbeitsnachweise in genügender Bahl ein. Es geschah bies teilweise unter großen persönlichen Opfern ber Be-An größeren Arbeitsnachweisen war es nur baburch zu er= amten. möglichen, daß schon am vorletten Tage eine einftweilige Auf-Addierung vorgenommen wurde. Aber auch dann war bie pünktliche Absendung

zuweilen nur möglich, wenn ber Beamte nach Schluß der Geschäfts= ftunden einen Teil der freien Zeit diefer Aufgabe widmete. In einzelnen Fällen war die Bünktlichkeit nur dann zu erreichen, wenn der Beamte die Karte persönlich an den Bahnhof trug. Dieses Entgegenkommen soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, weil es sich bei dem Zustandekommen eines früher für unmöalich gehaltenen Werkes wohl ziemt, derer zu gedenken, deren Idealismus über die erften und schwerften Anfänge hinweggeholfen hat. Es konnte sich bamals nur um einen fehr kleinen Rreis von Anftalten handeln, um einen Kreis, der in der Hauptfache ein Muster abzugeben und die Möglichkeit einer solchen Berichterstattung darzulegen hatte. Für ben Januar 1897 war eine erste Probe=Berichterstattung geplant. Bünktlich am 1. Februar waren die Berichte in der Zentralstelle, am 4. Februar<sup>1</sup>) gedruckt in den Händen der Leser. Es waren die Riffern von folgenden 22 Arbeitsnachweisen:

Polen, Breslau, Berlin, Rixborf, Salle a. S., Deffau, Gera, Hörbe, Effen, Röln, Biesbaden, Darmftadt, Straßburg i. E., Freiburg i. B., Mann= heim, Ravensburg, Stuttgart, Ulm, Bamberg, Fürth, Nürnberg, München.

Die an sich äußerst bescheidene Zahl von 22 wurde noch badurch verringert, daß bei zweien dieser Arbeitsnachweise die Bergleichung mit dem Vorjahre sich nicht durchführen ließ (in Breslau, weil diese Anstalt damals noch nicht bestanden hatte; in Hörde, weil im Vorjahre noch nicht registriert worden war), und einer (Bamberg) aus anderen Gründen nicht vergleichbar war. So blieben nur 19 Arbeitsnachweise übrig. Eine Summe zu ziehen und damit den Anschein zu erwecken, als ob man ganz Deutschland summiert habe, erschien bedenklich. Das Resumé beschränkte sich daher darauf, daß von 19 Arbeitsnachweisen 12 ein geringeres Drängen um offene Stellen, als im Vorjahre zeigten, und nur 7 ein stärkeres. Um eine Anschauung davon zu geben, wie



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Diefer Termin war so frühzeitig, daß es von vornherein ausgeschloffen war, ihn bei größerem Umfange der Berichterstattung als regelmäßigen Beröffentlichungstag seitzuhalten. Da die Zusammenstellung, die Erledigung etwaiger Rückfragen sowie die Drucklegung 10—12 Tage mindestens beanspruchen, so tann eine Zeitschrift, in der diese Ausammenstellung voch nur einen Teil bilden soll, nicht früher als am 15. des Monats erscheinen. Diefer Tag aber muß auch innegehalten werden, wenn die Berichterstattung nicht ihren Wert verlieren soll. Man kann annehmen, daß Ziffern, die in einem Monat erwachsen find, um die Mitte des nächsten Monats für die Kennzeichnung ber Lage noch verwertbar sind, später nicht mehr.

#### 2. Problem der Berichterstattung.

dieser erste Arbeitsmarkt=Bericht sich in die sonstige Berichterstattung über Märkte und Börsen einzufügen suchte, sei der Hauptteil dieses ersten Bersuches hier abgedruckt.

"... Soweit sich aus diesem Material ein Schluß begründen läßt, würde derfelbe dahin gehen, daß die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes für die Arbeiter günftig ift. Allenfalls im Often (Bofen, Berlin, Rirdorf) lann gegen das Borjahr die Arbeitslofigkeit mehr als vereinzelt zugenommen haben. Diefes Ergebnis ift um fo bemerkenswerter, da der Januar zwar eine günstige Bitterung zeigte, aber die Gunst des Wetters auch im Vorjahre bereits mitsprach. Nach den Ermittlungen für Berlin zeigte das Vorjahr ziemlich genau die normale Temperatur des Januar von 0,0%, und die Niederschläge blieben mit 28,4 mm fehr erheblich unter der Januar = Rormale von 38,0 mm. Man darf wohl in der Gestaltung des Arbeitsmarktes mit das Symptom einer Verbefferung der Geschäftslage erblicken. Daß eine solche Berbefferung um die Jahreswende vorhanden war, brückte fich in den erhöhten Exportziffern, in den gesteigerten Gifenbahn = Ginnahmen, in dem verhältnis= mäßig hohen Distontsatz aus. Inzwischen ift freilich gerade im Laufe bes Januar der Diskontsatz gewaltig gesunken (Brivatdiskont von 4.8/4 auf 2.8/4.0/0.!), ein Zeichen dafür, daß Geld müßig liegt und der Unternehmungsgeift erlahmt. Dem steht aber die, wie es scheint, ungeschwächte Fortbauer jener anderen günftigen Momente gegenüber, wie fie fich auch in dem fortgesetzten hohen Stande der Eifenbahn-Altien ausspricht. Belche Dienste könnte für eine zu= verläffige Moment=Beurteilung ber ganzen wirtschaftlichen Lage eine Arbeits= martt-Berichterstattung bieten, die uns die Wirtungen eines Auffchwunges oder Niederganges nicht bloß an den Kapitalsintereffen der fleinen führenden Rreife, fonbern auch an den Arbeits=Intereffen breiter Maffen zeigte !"

Die hier von vornherein versuchte Herstellung eines Zusammenhanges in der Berichterstattung zwischen dem Arbeitsmarkt und der wirtschaftlichen Gesamtlage ist in der Folgezeit sestgehalten und be= ständig weiter ausgebildet worden. Wie die allgemeinen Ziffern des Arbeitsmarktes im Zusammenhange mit Diskontsähen und Aursen, mit Banken und Börsen besprochen wurden, so kehrte inner= halb jedes einzelnen Geschäftszweiges dasselbe Berhältnis wieder, indem für Bergdau und Hütten, für Metalle und Maschinen, für Lextil- und Nahrungsmittel=Gewerbe u. s. w. jedesmal die vom Ar= beitsmarkt kommenden Nachrichten mit denen über die geschäftliche Lage der Industrie zusammengehalten wurden. Dies geschähnicht bloß, wenn die Nachrichten übereinstimmten, sondern mit ganz be= jonderem Nachdrucke auch dann, wenn sie einander zu widersprechen ichienen. Es mußte dann geprüft werden, inwiesern eine Berein=

#### II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

barung möglich fei. Zuweilen mußten auch die Riffern des Arbeitsmarktes als die der unvollkommeneren Organisation in den Hintergrund rucken. Dies ift jedoch nie der Fall gewesen, wenn die Ziffern des Arbeitsmarktes eine besonders große, in die Augen fallende Bewegung zeigten. In Fällen nämlich, wo bie Ziffern des Arbeitsmarktes mit voller Entschiedenheit eine Ungunft anzeigten, während die Börfenkurfe fich hielten, haben jene Biffern fich als Sturmsignale bewährt. Es muß hier aber anerkannt werden, daß nicht erft feit diefer Bewährung, sondern schon vorher der Handelsteil der deutschen Zeitungen auf die Bedeutsamkeit diefer Ziffern eingegangen ift, und heute gibt es in Deutschland keine hervorragende Beitung mehr, die nicht im Intereffe ber wirtschaftlichen Orientierung ihrer Lefer über diese Biffern berichtete. Die Börfenpreffe war die erste, die die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt als ein neues Moment für die Beurteilung der wirtschaft= lichen Lage benutzte; erft nachher und ganz allmählich ift die Arbeiterpreffe nachgefolgt. Dies war insofern ganz günftig, als dadurch bas Mißverständnis, die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt sei eine einseitige Arbeiterangelegenheit, auf das glücklichfte vermieden wurde.

Nachdem die Berichterstattung zuftande gebracht war, mußte bie Hauptaufgabe fein, die Bahl der berichtenden Arbeitsnachweise zu vermehren. Die Berichterstattung über die Lage des Arbeits= marktes, die Herstellung irgend einer Beziehung unter den Arbeits= nachweisen und die Vermehrung diefer Anftalten waren Aufgaben, bie geradezu ineinanderwuchsen, und die alle gleichmäßig barauf hinzielten, daß zunächft ein Uberblict über die in den verschiedenen Teilen Deutschlands vorhandenen Perfonlichkeiten gewonnen werden mußte, bie für die Sache der Arbeitsnachweise Intereffe befaßen. Als ich, von den Vertretern einiger Arbeitsnachweise aufgefordert, die Initiative zu einer Besprechung zu ergreifen, den Vorschlag machte, daß man sich am Tage vor dem Zusammentritt des Gefundheitspflege = Rongreffes, der alljährlich eine Anzahl ftädtischer Verwaltungsmänner zusammenführte, in Karlsruhe treffen moge, erfolate auf die Veröffentlichung der Verabredung hin eine so große Rahl von Anmeldungen, daß an Stelle der ursprünglich geplanten zwanglosen Zusammentunft am 13. September 1897 eine Versamm

lung stattfand, die in den Formen eines Kongreffes tagen mußte. Die 138 Teilnehmer umfaffende Präfenzliste, die dem gedruckten Kongreßberichte beigegeben wurde, schuf mit einem Schlage jenes Personenverzeichnis, das die Grundlage für alle weiteren Verhand= lungen bilden konnte. Auf dieser Konferenz beruhte die Möglich= keit einer Berichterstattung in Deutschland.

Als einige Monate nach Beginn der Berichterstattung die "Soziale Prazis", in der ich bis dahin die Berichte zur Veröffent= lichung gebracht hatte, in andere Hände überging, machte fich bie neue Leitung dahin schluffig, diese Berichterstattung nicht mehr als Bestandteil der Zeitschrift fortzuführen. Die weitere Entwicklung hat ihr darin Recht gegeben; benn es ftellte sich in der Tat heraus, daß diese Berichterstattung zu einem Umfange anwuchs, der jede allaemeineren Zwecten bienende Beitschrift hatte belaften müffen. Es ergab sich so bie Notwendigkeit, für diese Beröffentlichungen ein eigenes Organ zu begründen. Als folches erscheint seit Oktober 1897 ber "Arbeitsmarkt". Bei beffen Begründung betrug die Bahl der angeschloffenen Arbeitsnachweise bereits 52. Mit der Begrün= dung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise 1) war dann endlich die offizielle Organisation gegeben, die bis dahin durch private Beziehungen nur mühlam und unvollkommen erfetzt war. Gegenwärtig umfaßt die Monatstabelle 133 Verbandsmitglieder. Von diefen liefern die Arbeitsnachweise aus folgenden 92 Orten regelmäßig Riffern, die geeignet find, einer Addition einbezogen zu werden:

Memel, Königsberg D.=Pr., Graubenz, Bromberg, Pofen, Breslau, Liegniz, Glogau, Hirfchberg, Görliz, Stettin, Frankfurt a. D., Rigdorf, Schöneberg b. Bln., Charlottenburg, Potsdam, Brandenburg a. J., Berlin, Riel, Jlensburg, Hamburg, Magdeburg, Halle a. S., Beißenfels a. S., Ufchersleben, Quedlinburg, Erfurt, Mühlhaufen i. Th., Dresden, Leipzig, Braunfaweig, Hannover, Osnadrück, Bielefeld, Göttingen, Münster i. W., Hagen i. W., Dortmund, Herford, Effen a. R., Elberfeld, Barmen, Düffeldorf, Neuß, Oberhaufen (Rhld.), Köln, M.-Gladbach, Bonn, Aachen, Trier, Areuznach, Wieszbaden, Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach a. M., Raffel, Gießen, Darmstadt, Borms, Raiferslautern, Straßburg i. Elf., Heibelberg, Lahr, Freiburg i. Br., Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Rarlsruhe, Offenburg i. B., Mannheim, Rontanz, Baldshut, Pforzheim, Stuttgart, Cannitatt, Ludwigsburg, Eßlingen, Lübingen, Reutlingen, Echw.-Hall, Schw.-Emilub, Havensburg, Ulm, Bärzburg, Bamberg, Fürth, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Straubing, München.

1) S. u. Abschn. 10.

Folgende 24 befinden sich entweder in zu ungleichmäßiger Entwicklung oder haben eine zu abweichende Organisation, als daß sie regelmäßiges Material für eine vergleichende Berichterstattung liefern könnten:

Grünberg, Freystadt, Sprottau, Haynau, Goldberg, Lauban, Landeshut, Löwenberg, Kremmen, Hadersleben, Gotha, Zwictau, Lemgo, Bethel b. Bielefeld, Hamm i. W., Siegen, Duisburg, Aheydt, Odentirchen, Landau, Kolmar, Baden-Baden, Göppingen, Heidenheim i. W.

Die anderen erscheinen zwar im Berzeichnis der Verbands= mitglieder, liefern aber keine Ziffern für die Zusammenstellung. Hingegen nehmen an der Berichterstattung noch 7 ausländische Ar= beitsnachweise gastweise teil:

Bien, Brünn, Reichenberg i. B., Graz. — Bern, Zürich. — Ropenhagen.

Den Ziffern der Arbeitsnachweise konnte bei ihrem unentwickelten Zustande eine fo hohe Bedeutung nicht beigelegt werden, daß es nicht für wünschenswert hätte gelten müssen, neben ihnen noch einen anberen Maßstab zu gewinnen. Ein folcher bot fich in den Mitgliederziffern der Krankenkaffen, die im großen und ganzen die Bahl ber beschäftigten gewerblichen Arbeiter miderspiegeln mußten. Die Reichsstatistif ber Krankenkaffen ließ sich hierfür nicht verwerten. Denn wenn auch die Reichsftatiftit jeder Krantentaffe zur Bflicht machte, die Mitgliederzahl für den Ersten jeden Monats (bei Gemeindeverficherungen für den Erften jeden Bierteljahrs) festzuftellen, fo wurde doch diese Feststellung immer erst nach Jahresschluß für die 12 Monatsbeginne einheitlich auf einem Blatt verlangt. Die Veröffentlichung ber Monatszahlen war vom Statistischen Reichsamt eingestellt worden, und die eingelieferten Monatsziffern dienten lediglich dazu, um ດາເຮັ ihnen die mittlere Jahresziffer zu berechnen. Immerhin waren boch die Krankenkassen ein viel leichter erreichbares Objekt als die Arbeitsnachweise. Für eine Einrichtung, die auf Reichsgeset beruht und in der Hauptfache obligatorisch ist, konnte es bei aller Buntheit ber Ausführung zunächft doch keine erheblichen Schwierigkeiten machen, das Vorhandensein und die Udreffen der einzelnen Raffen festzustellen. Benigstens für die Orts=Rrankenkassen, mit denen begonnen werden follte, erwies fich das Siemenrothiche, nach amt= lichen Quellen zufammengestellte Verzeichnis als durchaus brauchbar.

Auch gab es in Deutschland bereits drei Städte, in denen wenigstens ein gewiffer Ansatzpunkt für die Nuthbarmachung dieser Ziffern zu finden war: Berlin, Dresden und Leipzig. Die leitenden Persön-lichkeiten des Städtischen Statistischen Amtes in Berlin hatten die hohe Bedeutung der Mitgliederziffern der Krankenkassen für den Einblick in die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse der Arbeiter betont, ihnen insbesondere in dem amtlichen städtischen Jahrbuch einen Platz angewiesen, und auch in außeramtlichen Publikationen gerade die monatlichen Schwankungen zu weiteren Schlußfolgerungen benutzt. Die Hirschbergschen Kurven über die Jahre 1892—1896 ließen beispielsweise deutlich einen Rückgang des Baugewerbes in Berlin während der genannten fünf Jahre erkennen. Daß man jah, wie unter dem Einfluß der Jahreszeit die Zahl der Beschäftigten sprungweise herab= und heraufgeht, war selbstwerftändlich. Während bei den Bauhandwerkern der Sommer das Maximum der Beschäf= tigten aufweift, die Zahl derselben dann bis April herabgeht, um im Mai in die Höhe zu schnellen, zeigen andere Gewerbe, wie die Rürschnerei, zwei oder drei Höhepunkte, im Sommer und Herbst, die Tischler dagegen ein von der Jahreszeit ziemlich unberührtes Beschäftigungsverhältnis. Aber die Zahlen waren nicht bloß eine Ilusstration der ohnedies bekannten Saison=Schwankungen. Auch besondere Einflüffe und die durch sie bewirkten Verschiebungen des regelmäßigen Ganges traten in den Kurven hervor. Dies zeigte sich besonders in den Zahlen der Zimmerer, die im Februar und März 1896 infolge der Gewerbeausstellung zahlreicher beschäftigt waren. Für jedes Gewerbe, für jeden Monat ließ sich aus dem Mitgliederbestand der Krankenkassen der Beschäftigungsgrad der Berliner Arbeiterschaft entnehmen, es ließ sich ferner ein Bild von dem Bachstum der Gesamt=Arbeiterzahl fowie der Bahlen der in den einzelnen Gewerben tätigen Arbeiter gewinnen. Allerdings fehlte es in Berlin an jedem, auch dem leisesten Bersuche, diese Ziffern für eine fortlaufende, den Ereignissen auf dem Fuße folgende Beobachtung des Arbeitsmarktes auszunutzen. Die mit rühmenswerter und ftets fteigender Bollftändigkeit gehaltenen Bu= fammenftellungen über Krankenkaffen (die fog. braunen Hefte) brachten zwar die Monatsziffern, aber stets in Jahrestabellen, also ein dis zwei Jahre später. Das Statistische. Jahrbuch der Stadt

Berlin kann ohnedies bei dem ungeheuren Umfange der Verwaltung und der erforderlichen Ermittlungen alljährlich erft in einem noch fpäteren Zeitraum erscheinen. Zudem war Berlin in einer beson-bers ungünftigen Lage, weil sein Krankenkaffenwesen unter einer weitgehenden Zersplitterung leidet. In diefer Beziehung waren die beiden fachfischen Metropolen, die hervorragende Beispiele zentralifierter Krankenkaffen darftellen, in einer günftigeren Lage. An Dresden gab das Statiftische Amt Monatsberichte heraus, und die Leipziger Orts-Krankenkasse gab ihre Mitgliederziffer sogar direkt an bie Tagespreffe. Aber felbft bie Dresdener Monatsberichte, die fich vor anderen burch eine ganz besondere Schleunigkeit auszeichneten, hatten boch aus ben verschiedenen ftäbtischen Berwaltungszweigen ein so umfangreiches Material zu bewältigen, daß der Bericht über einen Monat in der Regel erft ein bis zwei Monate fpater zur Ausgabe gelangen konnte. Selbft die Leipziger Beröffentlichung burch die Tagespreffe, obwohl fie ohne Zweifel das hervorragendfte Beispiel für eine sachgemäße Schätzung diefer Biffer enthielt, erfolgte boch in der Regel erft in der zweiten Hälfte des nächsten Monats. Für die Berichterstattung aber, wie fie mit den Arbeits= nachweis=Ziffern begonnen war, konnte keine andere Mitteilung in Betracht kommen als eine folche, die punktlich am 15. des neuen Monats in Tabellenform gedruckt in die Hände der Lefer zu bringen war.

Da die Krankenkassen nach der Reichs-Sefetzgebung keinerlei gemeinsame Organisation besitzen, da ihre freiwilligen Bereinigungen sich grundsätlich von jeder Einmischung in die Seschäftstättigkeit der einzelnen Kassen fern halten, da die Kassen auch gegenüber den städtischen Aufsichtsbehörden eisersüchtig über ihre Selbständigkeit wachen, und da endlich die meisten Krankenkassen mit äußerst knapp bemeffenen Bureaukräften ausgestattet sind, so galt es damals als eine ausgemachte Sache, daß es unmöglich sei, eine derartig schleunige und pünktliche Berichterstattung mit Hilfe der Krankenkassen, so mußte zunächst damit gerechnet werden, daß nicht jedesmal dieselben Kassen berichten würden, daß bei pünktlichem Abschluß das eine Mal die einen, ein anderes Mal andere in der Tabelle schlen würden. Dann war eine Vergleichung der Summenzahlen unmöglich. Alles hing

#### 2. Problem der Berichterstattung.

also davon ab, ob für die monatliche Verwertung dieser Ziffern eine Methode gefunden werden konnte, deren Anwendung von der genauen Identität der berichtenden Kaffen unabhängig war. Diese Methode ergab fich, wenn man nach Analogie der Behandlung der Arbeitsnachweise darauf verzichtete, den Stand der Beschäftigten zu meffen und fich damit begnügte, bie Veränderung in der Babl ber Beschäftigten festzuftellen; und auch dies nicht absolut, fondern nur im Vergleich mit dem Vorjahre. Wenn alfo beispielsweise in einer gemiffen Anzahl Krankenkaffen aus den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches bie Mitgliederzahl am 1. September 1897 zusammen 816615 betrug, während sie am 1. August 823472 betragen hatte, fo ift fie um 0,8 % gefunken. Wenn aber im Bor= jahre vom 1. August zum 1. September in denselben Krankenkaffen die Gefamt = Mitgliederzahl von 779 021 auf 782 132 fich vermehrt hatte, das heißt um 0,4 % geftiegen war, so ift flar, daß die Ent= wicklung diesmal im Vergleich zum Vorjahre ungünftig ift. Es war also die Berichterstattung nur dann zustande zu bringen, wenn man von jeder angeschloffenen Kaffe jedesmal (bis der Berichterstattung ein festeres Bett gegraben war) die Angabe von vier Monatsziffern verlangte.

Am 1. Januar 1899 wurde nun der Versuch gemacht, eine solche Berichterstattung erstmalig zustande zu bringen, und in der Tat konnte am 15. Januar ein erstmaliges Zahlenmaterial veröffent= licht werden, an dem sich Krankenkassen aus folgenden 26 Orten beteiligt hatten:

Memel, Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Stettin, Berlin, Charlottenburg, Potsbam, Lübect, Hamburg, Magdeburg, Halle a. S., Leipzig, Dresden, Gotha, Weimar, Jannover, Darmstadt, Elberseld, Trier, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Augsburg, Mänchen.

Nachdem erst einmal die Möglichkeit einer solchen Bericht= erstattung praktisch dargetan war, hat das Interesse unter den Be= teiligten beständig zugenommen. Das Hauptorgan der Krankenkassen, die Kottbuser "Bollstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiter= versicherung", ist von vornherein mit großer Wärme für diese neue Aufgabe der Krankenkassen eingetreten. Der Zentralverband der Orts=Krankenkassen Deutschlands setze die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Arbeitsnachweis auf die Tagesordnung der Ber= fammlung, die am 16. Oktober 1899 flattfand, empfahl in einer Resolution den Kassen den Anschluß an die Berichterstattung des "Arbeitsmarkt" und legte ihnen die Feststellung des Mitglieder= bestandes sofort am Monatsschluß ans Herz.

Die große Mehrzahl der Krankenkassen ist auf einen statistischen Betrieb nicht eingerichtet. Es mußte daher den Kassen ein Mittel an die Hand gegeben werden, mit dem sie der Forderung pünktlicher Ermittlung ohne erhebliche Mühewaltung gerecht werden konnten. Zu diesem Zwecke war in erster Linie nach schon vorhandenen Vorbildern in Deutschland Umschau zu halten, und diese war nicht vergeblich.

Bie in einer Reihe anderer Punkte, so ist auch hierin die Orts-Krankenkasse für Leipzig und Umgegend, die größte Deutschlands, den andern mit gutem Beispiel vorangegangen. In Leipzig wird der Mitgliederbestand tagtäglich "fortgeschrieben". Die Tagesliste beginnt mit Auszeichnung des Bestandes vom Schluß des vorigen Tages, dazu werden die Anmeldungen addiert und die Abmeldnugen subtrahiert, dann das Ergebnis, der augenblickliche Mitgliederbestand, eingezeichnet und auf den andern Tag vorgetragen. Dieses System der Fortschreibung ist sehr früh von einer andern in großem Stile arbeitenden Orts-Krankenkasse, der in Frankfurt a. M., angenommen worden. Nach einer im Jahre 1899 veranstalteten Umfrage bestand dieses System schue damals bei einer großen Anzahl von Kassen in allen Teilen Deutschlands, so in:

Berlin (gewerbliche Arbeiter; Kaufleute; Sattler); Lübect; Hamburg (Buchdructer); Altona; Leipzig; Halle a. S.; Gera=R.; Beimar; Köln (Bauhandwerker); Wiesbaden; Frankfurt a. M.; Mainz; Rreuznach; Darmftadt; Straßburg i. C.; Mannheim (Dienftboten); Stuttgart; Heilbronn u. a. m.

Es läßt sich annehmen, daß unter dem Einflusse der Berichterstattung an den "Arbeitsmarkt" diese Methode inzwischen weitere Fortschritte gemacht hat. Eine Monatstabelle für derartige tägliche Aufzeichnungen hat in ihrer einfachsten Gestalt folgendes Aussehen:

1899	Beftand	Dazu	Ab	Ergibt
	(morgens)	Anmeldungen	Abmeldungen	(abends)
Januar 1.	1587	20	17	1590
2.	1590	55	96	1549
3.	1549	78	56	1571

Je nach Bedarf tönnen in diese einfache Tabelle Unterscheidungen eingeschoben werden, z. B. besondere Unterabteilungen für männliche und weibliche, für pflichtmäßige und freiwillige Mitglieder, für die verschiedenen Lohnklassen, für etwaige verschiedene Arztbezirke µ. s. w. Der Verband der 5 Orts-Krunken:

laffen in Beimar führt die Liste einheitlich für alle 5 Kaffen. Ühnlich ist es in Seilbronn, Rreuznach u. a. D. Benn die Meldungen nicht bei der Raffe felbst, sondern bei einer Zentral-Meldestelle erfolgen, empfiehlt es sich, auf jeden Lag die Bu= und Abgänge einzutragen, die an dem betr. Lage der Raffe von der Zentral-Melbestelle übergeben werden. — In den obengenannten Orten hat fich das Verfahren bewährt. Frrtumer find nur felten und in geringem Umfange vorgekommen. Es genügt im allgemeinen, wenn bei Jahresschluß eine genaue Fesistellung durch Auszählung erfolgt, die dann für das nächfte Jahr die neue Grundlage abgibt. Borfichtige Raffen ftellen allenfalls in der Mitte des Jahres noch eine Kontrollzählung an.

Ein noch einfacheres Verfahren besteht darin, daß auf den Anmelbeformularen felbst die gemeldeten Versonen das ganze Jahr hindurch fortlaufend gezählt werben, jobaß 3. B. ein Anmeldeformular, auf dem 6 Berjonen gleichzeitig angemeldet werden, etwa die Nummer 750-755 erhält (Nummerierungs= Syftem). Ebenso verfährt man mit den Abmeldeformularen. Wenn also beispielsweife eine Raffe am 1. Januar mit 1235 Mitgliedern begonnen hat, und am 31. Mai ftehen bie Anmelbungsziffern bei 219, bie Abmelbungsziffern bei 189, fo ift der augenblidliche Mitgliederbeftand = 1235 + 219 - 189 = 1265. In diefer Art verfahren beispielsweife Magdeburg (Altstadt), Riel I, Dlben= burg, Danzig (Töpfer). Bei dem Nummerierungs-Suftem tonnen leichter Irrtumer burch zurückgenommene Melbungen vortommen; daber ift bas Labellen-System zuverläffiger. Bei forgfältigem Beamtenpersonal oder bei lleineren Raffen bürfte indes auch das Nummerierungs-Suftem ausreichen.

Die Fortschreibung bes Mitgliederbestandes hat nicht bloß statistischen Bert. Sie bietet auch ben Raffen für ihre eigene Verwaltung manche Vorteile. für die vorläufige Abrechnung mit Urzten ift es zuweilen wünschenswert, den augenblicklichen Mitgliederbestand zu tennen, namentlich wenn Verhandlungen über anderweite Festsehung der Arzthonorare schweben. Wenn Beamte ber Raffe wegen Überlaftung fich beklagen, fo kann aus der Fortschreibung mit einem Schlage festgestellt werden, ob ber Zubrang in ber Lat ftärker ift als in früheren Jahren u. a. m. Endlich aber bedeutet die Fortschreibung nicht etwa eine Beschwerung ber Raffe, sondern im Gegenteil eine Erleichterung. festgestellt muß der Mitgliederbeftand nach den bestehenden Borfchrift ja doch werden. Läßt man diefe Arbeit bis zum Quartalsschluß und fucht bann, um der Borschrift zu genügen, die Mitgliederbestände für jeden der brei letzten Ronate nachträglich zu ermitteln, so ift das eine große Arbeit. Vermittelft der Fortschreibung aber wickelt fich die Arbeit ichon an jedem Monatsichluß mühelos ab.

Das Ziel dieser Berichterstattung muß sein, im Laufe der Zeit von der Bufälligkeit und bem ichwankenden Charakter des Anschluffes unabhängig zu werden und über einen fest begrenzten Rreis regelmäßig berichterstattender Raffen zu verfügen. Burde als ein folcher Rreis etwa die Gesamtheit der Raffen in den Groß= oder in den 6

Sattrow, Sozialpol. u. Berwaltaswiff. 8b. I.

81

Groß- und Mittelftädten ins Auge gesaßt, so wäre hierzu die Mitwirfung der flädtischen Verwaltungen unentbehrlich. Der drobende Charafter der Krifis im Jahre 1901 zeigte, daß die Stadtverwaltungen felbst ein Interesse daran haben, sich zum Mittelpunkte für die monatliche Einlieferung der Mitaliederzahl von fämtlichen Raffen des Bei den erften Alarm=Nachrichten über die Arbeits= Ortes zu machen. lofigkeit waren die Verwaltungen ratlos, folange fie nicht über ein Zahlenmaterial verfügten, das ihnen Aufflärung darüber gab, ob und inwieweit der Beschäftigungsgrad der gewerblichen Arbeiter im Abnehmen begriffen war. Ein solches Material läßt sich nicht im Augenblick aus der Erde ftampfen. Nur wenn in ruhigen Zeiten bie Stadtverwaltung die Mitgliederzahlen beständig verzeichnet, wird fie im ftande fein, eine herannahende Krifis zu ertennen, Übertreibungen und Verschleierungen in gleichem Maße entgegenzutreten und nament= lich fich ein Urteil darüber zu bilden, ob das gewerbliche Leben der betr. Stadt von der Krifis ergriffen oder verschont worden ift. Die erfte Stadt in Deutschland, die den Versuch machte, die Verfolgung der Lage des Arbeitsmarktes unter die regelmäßigen Berwaltungs= aufgaben einzureihen, war Charlottenburg. Hier wurde denn auch die Probe darauf gemacht, ob es möglich ift, eine fortlaufende Mitglieder= ftatistit ber Krankentaffen mit unbedingter Bünktlichkeit amtlich zu organisieren. Und diese Brobe ift gelungen. Die ber Aufsicht des Magistrats unterstehenden Raffen liefern fämtlich die Babl am Monatsichluß ein; die Biffern der eingeschriebenen Bilfstaffen werden von der königlichen Polizeidirektion geliefert. Nachdem diefer Versuch in Charlottenburg in verhältnismäßig kleinerem Kreise, aber immerhin boch mit 24 Raffen und 25-30 000 Mitgliedern, die Ausführbarkeit bewiesen hatte, ift dann Berlin nachgefolgt. Sofort nachdem im Juniheft 1901 der "Monatsberichte des Statiftischen Amtes der Stadt Charlottenburg" bie erfte einschlägige Beröffent= lichung erfolgt war, hat der Magiftrat Berlin feine Gewerbedeputation beauftragt, die vierteljährliche Aufstellung durch monatliche Nach= weisungen zu ersetzen. Auch diefe Nachweisung wird nach dem Grundfate unbedingter Bünftlichkeit verlangt. Und wenn auch Berlin bis= her die eingeschriebenen Hilfstaffen noch nicht einbezogen, wenn auch ein Teil der kleineren Kaffen sich an die Bünktlichkeit noch nicht vollftändig gewöhnt hat, fo überragt andererseits durch die Größe

und Mannigfaltigkeit des Materials die Berliner Zusammenstellung schon jetzt alles, was an irgend einem Punkte der Erde in dieser Beziehung geleistet ist.

Ein erneuter Vorftoß wurde gemacht, als der Verein für Sozial= politik in dem groß angelegten Plane einer Untersuchung über den Gang der Rrifis in Deutschland eine eigene dritte Abteilung für die Rrifis auf dem Arbeitsmarkte einrichtete, und die Leitung dieser Abteilung bem Verfaffer übertrug. Als auf deffen Bunsch eine große Anzahl Magistrate sich bereit erklärten, für die ihrer Aufsicht unter= ftehenden Krankenkaffen eigene Jahresblättchen für die Zeit von 1895—1902 auszufüllen, wurde die Gelegenheit benutzt, den Ma= gistraten auch die Fortsekung dieser Mitteilungen in Form eines regelrechten Anschluffes an die Berichterstattung des "Arbeitsmarkt" vor= zuschlagen. So schnellte die Zahl der Krankenkassen, die an der regelmäßigen monatlichen Berichterstattung beteiligt waren, von 100 auf 800 empor und umfaßte bald 11/2 Millionen Mitglieder. Wenngleich nicht anzunehmen ift, daß bei der nun einmal unerläßlichen Forderung unbedingter Bünktlichkeit die einmal angeschloffenen Raffen ohne weiteres in derselben Bahl zusammenzuhalten fein werden, fo ift der Rreis der Berichterstattung doch jetzt immerhin groß genug, um als zweckentsprechend bezeichnet werden zu können. In der Bericht= erstattung find zur Zeit folgende 49 Städte vertreten:

Nachen, Barmen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Charlottenburg, Chemnit, Danzig, Darmftadt, Deffau, Dresden, Dortmund, Düren, Düffeldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Freidurg i. B., Gera A., Söppingen, Suben, Hagen i. B., Hanau a. M., Heilbronn, Rarlöruhe, Kiel, Roblenz, Röln, Rönigsberg i. Br., kottbus, Areuznach, Leipzig, Lübect, Mainz, Mannheim, Meiderich, Mühlhaufen i. Th., Milhaufen i. G., München, Rürnberg, Pforzheim, Potsdam, Schwerin i. M., Siegen, Spandau, Straßburg i. G., Stuttgart, Beißenfels a. S., Biesdaden, Borms.

Mit dem Versuche, den Arbeitsmarkt zum Gegenstand einer Bericht= erstattung zu machen, steht Deutschland nicht allein da. England, Frankreich und Belgien sind Deutschland vorangegangen, Österreich ist ihm nachgefolgt.

In England bildet diese Berichterstattung eine amtliche Auf= gabe des Arbeitsamtes (Labour office) im Handelsministerium. In der zwischen dem 15. und 20. jeden Monats ausgegebenen "Labour Gazette" wird ein Bild über die Lage des Arbeitsmarktes im ver= 6\* flossenen Monat veröffentlicht. Für die Beurteilung der allgemeinen Lage kommt vornehmlich die Beschäftigungs-Rurve (Employment Chart) in Betracht, die für jeden Monat den Brozentfatz der Arbeitslofen bei den an die Berichterstattung angeschloffenen Gewerkvereinen in Prozenten anzeigt. Die Berichterstattung erstreckt sich auf rund 500 000 Arbeiter, die zwischen 140 und 150 Gewerkvereinen an= gehören. Eine Aurventafel ermöglicht mit einem Blick einen Vergleich mit den Ziffern der vorhergehenden Monate des laufenden Jahres, fowie ebenso mit den entsprechenden Monaten des Borjahres. Ang dem Grade der Arbeitslofigkeit wird dann auf die augenblicklichen Beschäftigungsverhältniffe geschloffen. In einer Erläuterung zu der Tafel werden die Ergebniffe für die einzelnen Gewerbe spezialisiert. In diefen furzen Berichten aus den einzelnen Gewerben wird in der Hauptsache das statistische Berichtsmaterial der Trade=Unions nach Gewerben geordnet registriert. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter, die sonft regelmäßig berückfichtigt find, fehlt eine solche Feststellung der Arbeitslofen. Außer diefem auf statistischem Material aufgebauten Einblict in die Beschäftigungsverhältniffe bringt die "Labour Gazette" beschreibende Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes nach Gewerben und nach geographischer Anordnung. Und zwar beruhen diefe Mitteilungen in der Regel auf mehr als 2000 Einzelberichten, die sowohl von Arbeiter= als auch Arbeitgeberfeite herrühren. Außerdem werden noch alle anderen sonft verfügbaren Quellen benutzt. Neben der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt in Großbritannien und Irland bringt die Zeitschrift auch fortlaufend ausführliche Berichte über den Arbeits= markt in den englischen Rolonien; ferner die bemerkenswerten Borgänge auf dem Arbeitsmarkte des Auslandes, unter Benutzung der einschlägigen Zeitschriften und Zeitungen des Auslands, so für Deutschland nach dem "Arbeitsmarkt".

In Frankreich veröffentlicht das "Office du travail" (ebenfalls Bestandteil des Handelsministeriums) seine Zeitschrift ("Bulletin") in dem letzten Drittel jeden Monats. Auch diese Zeitschrift teilt ihre Berichterstattung in eine allgemein statistische und eine nach Bezirken geordnete in beschreibender Form. Der statistische Berichtsstoff wird durch die Arbeitersgundikate gewonnen. Diese berichten allmonatlich über die Beränderungen im Beschäftigungsgrad, und zwar bringen sie ihre Beobachtungen unter folgende Bezeichnungen: ob die Arbeit im



## 2. Problem der Berichterstattung.

Vergleich zum Vormonat reichlicher ober weniger reichlich geworden oder gleich geblieben ift. Die Veränderungen werden prozentual für die Syndikate, für die Bahl der Betriebe und für die Bahl der Arbeiter ermittelt. Im ganzen berichten ca. 300 bis 400 Syndikate, benen 8—900 000 Arbeiter in rund 25 000 Betrieben angehören. Diese Berichterstattung beruht überwiegend auf subjektiven Eindrücken und Meinungsäußerungen. In einem Gesamtbild über die Marktlage (Situation Générale) werden für jede einzelne Gewerbegruppe die charakteriftischen monatlichen Veränderungen unter Benutzung ber ftatiftischen Angaben der Syndikate kurz angegeben. Auch die Land= wirtschaft wird, jedoch nur ganz nebenbei, berückfichtigt. Ausführlich find die Situationsberichte, meist je einer aus einem Departement, Hier wird das Material der Organisationen örtlich vergehalten. wendet und Angaben über bedeutende Lohn= und Arbeitszeit=Ver= änderungen, sowie über wichtige Lohnbewegungen gemacht. Das Material zu diefen Berichten wird geliefert: 1. durch die Handelstammern, Gewerbegerichte, Arbeitnehmerverbände 2c.; 2. durch be= fondere ftändige Berichterstatter. Verschiedenemale wurden auch Angaben über die Vermittlungsergebniffe von Arbeitsnachweisen herangezogen, doch ift in letzter Zeit davon wieder Abstand genommen worden.

Belgien ift äußerlich genau ebenso organistert wie Frankreich. Tatsächlich aber unterscheidet sich seine "Revue du travail" sehr wesent= lich von dem französischen Bulletin. Sie kennt nur die schildernde Bericht= erstattung nach Bezirken. Ohne ein Auftragsverhältnis zu Arbeitz geber= oder Arbeiterverbänden berichtet jeder Korrespondent über seine Gegend an die Redaktion der Zeitschrift und zeichnet in der Regel mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens. Hie und da berichtet auch eine Arbeitgeber= oder eine Arbeitnehmer=Bereinigung; so für Gent die Berufsorganisationen der Arbeitnehmer=Bereinigung; so für Arbeitslosen in ganz ähnlicher Weise, wie es seitens der englischen trade=Unions geschieht. Aus sämtlichen Bezirks= und Ortsberichten wird eine kurze Hauptlibersicht über die jeweilige Lage ausgezogen. Das Heft über jeden Monat erscheint in der Regel gegen Ende des nächsten Monats.

Ungefähr um denselben Beitpunkt, zuweilen auch früher, gibt in Öfterreich seit Oktober 1898 das arbeitsstatistische Amt im Handels= ministerium seine monatliche "Soziale Rundschau" mit dem Bericht über den vorhergangenen Monat heraus. Der Berichterstattung werden die Angebote und Nachfragen von kommunalen gemeinnützigen Innungs-, Gewerkschafts= und gewerblichen Arbeitsnachweisen zu Grunde gelegt und in Prozentberechnungen gebracht. Eine Einzelaufstellung dessselben Berichtsstoffes ist nach Berufsgruppen sowie außerdem nach Berufen und Ländern gegliedert. Beschreibende Berichte sind baneben in Ausslicht genommen. Die der Handels= und Gewerbekammern beziehen sich zumeist auf ganze Quartale und werden zuweilen durch Augenblicksbilder aus Arbeitgeberkreisen ergänzt.

Suchen wir nun ein Urteil darüber zu gewinnen, wie fich unfere Berichterstattung neben der ausländischen ausnimmt, so fällt zunächst ber Unterschied in die Augen, daß in allen genannten Ländern die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt amtlich ift, während die beutsche einen rein miffenschaftlich privaten Charafter trägt. Bei Unternehmungen, die auf Organisation beruhen, verleiht der amtliche Apparat eine gewaltige Überlegenheit. 3ch war daher nicht nur bei der Begründung der Berichterftattung, sondern auch noch lange nachher von der Inferiorität des Geleisteten fo überzeugt, daß ich an ein Zusammenhalten mit den Leiftungen des Auslandes kaum zu denken wagte. Erft Meinungsäußerungen aus England und Frankreich haben mir gezeigt, daß man dort anders dachte. In der Tat hat manches, was in Deutschland ursprünglich Notbehelf war, in mehrjähriger fortgesetter Anwendung einen felbständigen Wert erhalten. Wenn ich bei Begründung der Berichterstattung nicht die englische Methode, die Bahl der Beschäftigten in den Gewertschaften zu zählen, einfach nachahmte, so ift dies zwar nur deswegen unterweil es nach deutschen Verhältnissen für unerreichbar blieben. gelten mußte; die gewertschaftliche Entwicklung ift in Deutschland noch zu wenig umfangreich, als daß fich gablen von einer Beweistraft wie die englischen beschaffen ließen. Nachdem aber ftatt feststehender Tatsachen (Beschäftigung, Arbeitslosigkeit) ein blokes Zahlenverhältnis, nämlich das zwischen Angebot und Nachfrage, zum Maßstab genommen wurde, stellte sich heraus, daß diese Methode in einer Beziehung einen ganz unvergleichlichen Vorzug bietet: indem nämlich fie, und nur fie, den Rhythmus des Arbeitsmarttes jum Ausdruck bringt. Dazu kommt, daß in Deutschland die Kranken=

taffen ein Mittel gewährten, die Bahl der Beschäftigten zu meffen, und so auch ohne besondere Auszählung einen Teil des englischen Ergebniffes für Deutschland zu gewinnen. Sicher fteht diese Dethode den Tatfachen näher und der bloßen Subjektivität der Meinungsäußerung ferner, als die französische und belgische. Die öfterreichische Berichterstattung endlich, die einzige amtliche, die seit Bestehen des "Arbeitsmarkts" begründet worden ist, hat deffen Me= thode glatt angenommen. — Das ift schließlich allen diesen Berichten gemein, daß fie nur über einen Teil des Arbeitsmarktes berichten und diesen Teil als symptomatisch für das Ganze betrachten. An diefer Beziehung hat das englisch-französische System den unleug= baren Vorteil, daß dieser Teil im großen und ganzen derselbe bleibt, während wir in Deutschland keine Kontrolle darüber haben, ob nicht der Gegenstand unserer Berichterstattung stark wechselt. Allein, dieser Fehler ist in den Ziffern der Arbeitsnachweise von Jahr zu Jahr geringer geworden, da hier sich immer mehr ein festes Publikum herausbildet, dessen Kreis sich zwar ständig ver= größert, aber doch nie mehr wesentlich nach rückwärts schwankt; und vollständig vermeidbar wird dieser Fehler im Lause der Zeit bei den Krankenkaffen, da es hier möglich seinen und, einen festen und nicht mehr wechselnden Stand von Krankenkassen der Berichterstattung zu Grunde zu legen. Was die absolute Größe der Arbeiterzahl, über die berichtet wird, betrifft, so erstreckt sich die englische Kurve der beschäftigten und unbeschäftigten Arbeiter auf etwa 500 000, die französischen Allgemeinberichte auf etwa 8-900 000 Arbeiter, während die deutschen Krankenkassen-Bahlen in dem gegenwärtigen Umfange der Berichterstattung sich auf etwa 1—1<sup>1</sup>/2 Millionen beziehen, und die 7-800 000 Stellungsuchenden, über die im Laufe eines Jahres von den deutschen Arbeitsnachweisen berichtet wird, bei aller Unbeftimmtheit des Personentreises doch ficher einer Arbeiter= zahl von mehreren Millionen schon jetzt entsprechen müssen. In Hierreich läßt sich die Zahl der Arbeitsuchenden, über die berichtet wird, auch schon auf 600 000 schätzen. — Bergleicht man endlich die Erscheinungszeit der verschiedenen Monatsberichte, so ist es durchaus kein Zufall, daß die private Berichterstattung am früheften auf dem Plaze ist; denn eine amtliche ist weit weniger in der . Lage, fich im Ausnahmefalle von einer fehlenden Nachricht zu

emanzipieren und muß daher den Termin von vornherein etwas weiter bemeffen. Der 15. des Monats, den die deutsche Berichterstattung festhält, gilt amtlich anch für die englische; dant der einzig= artigen Schulung ber dortigen Gewertschaften wird diefer Termin nur in Ausnahmefällen, und auch dann nur um wenige Tage binausgerückt. Frankreich und Belgien laffen die Berichterstattung über einen Monat erft bann folgen, wenn der nächfte fich dem Ende nähert oder es bereits überschritten hat. Die öfterreichische nennt das Heft, das den Bericht über einen Monat bringt, mit dem Namen des nachfolgenden, läßt es aber zumeift einige Wochen später erscheinen (fo daß zum Beispiel ber Maibericht im Juniheft enthalten ift, dieses aber erst am 15. oder 20. Juli ausgegeben wird). -Endlich hat die deutsche Bezeichnung "Arbeitsmarkt" den ausländischen Sprachgebrauch beeinflußt. Die "Labour Gazette" hat im Januar 1900 für den betreffenden Teil die überschrift "State of the Labour Market" eingeführt, ebenso wie die belgische "Marché du Travail" überschreibt, und die "Soziale Rundschau" von vornherein die Überschrift "Arbeitsmarkt" angenommen hat. Auch in ber Gemeinfamkeit der Ausdrucksweife kommt allmählich zur Geltung, daß die Arbeit ihren Markt hat, und daß er seine Berichterstattung verlanat.



# 3. Regelmäßige Jahresschwankungen des Arbeitsmarktes.

Reben dem Vergleich mit dem entsprechenden Monat des Vor= jahres wird die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt versuchen müssen, auch den Vergleich mit dem unmittelbar vorangegangenen Monat desselben Jahres zu benutzen. Wenn im Oktober von massenweiser Arbeitslosigkeit die Rede war, so wird man wissen wollen, ob sie im November größer oder geringer geworden ist.

Um diefen Vergleich sachgemäß würdigen zu können, muß man aber wiffen, welches das normale Verhältnis der Monate zu ein= ander ift. Niemand wird sich darüber wundern, wenn der Juni wärmer ift als der Mai, der Dezember fälter als der November. Der erfahrene Börfenmann weiß, daß in den ersten Tagen jedes Quartals ober Semesters die Rurfe der Staatspapiere ein wenig anziehen (Bedürfnis nach Anlagepapieren für empfangene Binsbeträge 2c.), ohne daß aus diefer regelmäßig ober häufig wieder= fehrenden Erscheinung irgend ein Schluß auf eine Veränderung ber Marktlage zu ziehen wäre. Unfer Biel muß nun fein, in ähnlicher Beise herauszubekommen, welches die regelmäßigen Schwankungen Arbeitslosen=Andranges zu den verschiedenen Reiten Deg Deg Jahres sind.

Da die Berichterstattung bereits über 6 abgeschlossene Jahre vorliegt, so ist es möglich, einen erfahrungsmäßigen Durchschnitt des Andranges für jeden einzelnen Monat zu ermitteln. Während der ersten beiden Jahre war die Beteiligung der Arbeitsnachweise an der Berichterstattung so ungleichmäßig, daß damals nachträglich eine durchgehends einheitliche Berechnung für ein und dieselben 38 Arbeits= nachweise des Deutschen Reiches aufgestellt wurde. Es waren dies:

Vofen, Berlin, Rizdorf, Riel, Halle a. S., Quedlinburg, Erfurt, Gera-R., Hannover, Effen (Ruhr), Elberfeld, Düffeldorf, Köln, M.=Gladbach, Trier, Biesbaden, Frankfurt a. M., Darmfladt, Raiferslautern, Straßburg i. E., Heidelberg, Lahr, Freiburg i. B., Schopfheim, Rarlsruhe, Offenburg i. B., Mannheim, Ronftanz, Pforzheim, Stuttgart, Rannftatt, Eßlingen, Heilbronn, Ulm a. D., Fürth i. B., Kürnberg, Augsburg, Mänchen.

Seit damals ift die Beteiligung einigermaßen gleichmäßiger geworden, und es laffen fich durch Benutzung der in den Jahren 1899 und 1901 jedesmal in Bergleich mit dem Borjahre fest= gestellten Zahlen zwei fernere Jahrespaare bilden, die jenen ersten hinzugefügt werden können. Daraus ergibt sich nebenstehende Tabelle.

(Siehe Seite 91.)

Bezeichnet man jeden Monat, je nachdem er einen größeren oder geringeren Andrang zeigt, als der unmittelbar vorangegangene mit + oder —, so ergeben sich folgende Anderungsreihen:

Tab. 2. Dasselbe. Änderungsreihen ("zusammen"). Gingetlammert () bebeutet: Unterschied gegen den Bormonat weniger als 1 %.

	San.	Febr.	März	Upril	Mai	Suni	Suli	Mug.	Sept.	Dft.	Nov.	Des.
1896		-	-	-	+	-	+	-	-	+	+	(+)
1896 1897	-	-	-	+	+	-	(+)		-	+	+	14
1898 1899	-	-	-	+	+	-	(-)	-		+	+	(+)
1899	-	-	-	+	+		+	-	+	+	+	(4)
1900	-	-	-	-	+	+	+	-	+	+	+	14
1901	-		-	+	+	+	+	-	-	+	+	+
Durchschn.	-	-	-	+	+	-	+	-	-	+	+	+

Ein Blick auf die Durchschnittsreihe der Tabelle 2 zeigt uns in den drei erften Monaten des Jahres die Abnahme und in den drei letzten die Zunahme des Andranges in so ausnahmsloser Über= einstimmung, daß dies kein Zufall sein kann. Nicht nur der Durch= schnitt weist jedesmal drei Monate hintereinander dasselbe Zeichen auf, sondern dieser Durchschnitt ist auch in der Tat aus einer ausnahmslosen Wiederholung desselben Borganges in jedem der sechs Berichtsigahre entstanden. Von derselben schwerwiegenden Bedeutung Tab. 1. Deutsches Reich 1896—1901. Jahresschwankungen des Andranges an den Arbeitsnachweisen.

Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende:

	02	Sannar		3	ebrua	P		März			<b>Upril</b>			Mai			Sumi	
	m.	w.	auf.	m.	w.	zuf.	m.	w.	Buf.	m.	m,	Buf.	m.	w.	Juf.	m.	w.	Buf.
1896	231,4	102,0	179,0	176,7	94,9	147,5	128,4	91,9	117,7	133,8	70,2	115,5	143,6	93,0	130,1	141,3	90,4	126,7
1897	187,8	89,3	152,4	170,5	85,5	139,3	119,2	84,2	108,1	120,6	83,2	109,5	133,0	88,8	120,4	123,9	83,1	112,0
1898	179,2	91,1	149,9	157,8	88,2	134,2	114,8	277.2	103,5	119,0	82,8	108,6	125,1	84,9	114,1	121,6	89,4	113,0
1899	156,2	83,5	131,6	127,0	78,0	1111	100,5	65.4	89,3	104,8	72,1	95,5	109,2	73,2	98,9	102,1	70,1	93,6
1900	154,9	73,1	126,2	135,3	6'02	113,1	6'21I	62,1	99,8	102,2	70,2	93,4	118,2	74,2	106,6	119,4	81,2	108,
1901	228,2	77,55	165,8	202,4	6'02	146,8	149,8	69,3	122,2	140,8	78,6	141,4	174,8	85,3	145,9	183,3	80,2	148,7
urchidmitt	189,6	86,1	150,8	161,6	81,4	132,0	121,8	75,0	106,8	120,2	76,2	110,7	134,0	83,2	119,3	131,9	82,4	117,1

		<b>J</b> uli		57	կոցոկ		୬	September	ਸ ਸ	246	Ottober		35	lovember	R	<u>R</u>	Dezember	ų
	Ħ	ä	Juf.	Ë	Ŗ	zuf.	ä.	ä	Juf.	ä	ä	duf.	Ë	ä	Juf.	Ħ	Ŗ	Juf.
1896	144,0	1,99	131,4	143,8	9 <b>0</b> ,6		135,0	99,7	124,4	149,8	108,6	138,1	182,2	120,2	163,9	201,4	92,9	164.4
1897	122,1	84.8	112,4	121,8	82,0		1164	93,5	109,8	126,9	106,8	121,6	169,2	118,0	148,6	177,6	100,5	153,3
1898	119,9	80's	112,5	116,8	83,8		104,7	80,7	98,8	119,3	100,7	114,8	143,8	110,7	135,0	153,0	87,3	135,2
1899	109,5	74,4	100,7	103,9	68,5		109,2	72,2	98,9	116,5	88,0	109,0	141,5	0,66	130,8	153,7	73,0	131,2
1900	131,7	80's	122,2	121,5	71,0		123,1	177.1	110,5	148,2	98,1	135,3	203,6	96's	169,3	233,4	82,9	177,9
1901	182,4	93,0	160,9	186,9	<b>64</b> 8		177,2	89,2	147,5	231,5	127,9	198,1	272,4	127,6	223,9	325,7	95,2	240,6
Durchschmitt	134,9	88,4	123,4	132,8	80,1	116,3	127,6	85,4	ور114	148,7	105,0	136,2	185,4	112,1	ور161	207,5	88,8	167,1

#### 3. Jahresschwantungen.

Digitized by Google

**\_\_\_\_** 

91

ift das + im Mai und annähernd auch im Juli, sowie das im August. Das + im April hat nicht die gleich schwerwiegende Bedeutung, da in den 6 Jahren immerhin zwei Ausnahmen vor= kommen; der April zeigt auch hier seine sprichwörtliche Witterung. Ahnlich unbestimmt sind die Ergebnisse über Juni und September.

Suchen wir dieses Ergebnis zu deuten, fo können wir von ben Jahresschwankungen des Andranges an den Arbeitsnachweisen ungefähr folgendes Bild entwerfen. Nach Beendigung der fommerlichen Arbeiten beginnt im Oktober ein gesteigerter Andrang der Arbeitsuchenden, der von Monat zu Monat zunimmt. Die Steigerung fetzt ein mit einem Hinaufgehen von 114,9 auf 136,2 im Oktober, fetzt sich in erhöhtem Tempo auf 161,9 im November und selbst bann noch ein wenig bis auf 167,1 im Dezember fort. Damit hat der Andrag seinen Höhepunkt erreicht. Mit der Jahreswende läßt er nach. Er finkt schon im Januar einigermaßen erheblich (auf 150,8), ebenso im Februar auf 132,0 und noch stärter im März auf 106,8. Um die Frühjahrszeit beginnt, zuerft schwankend im April, dann aber fteigend im Mai ein verschärfter Andrang. Diefe Steigerung des Andranges kehrt nur noch einmal im Juli wieder, ift aber sonft in den Sommermonaten in Verminderung begriffen, bis zum Herbste mit dem erneuten Andrange der Rreißlauf wieder beginnt. —

Daß diefe Anderungsreihen an den Arbeitsnachweifen ein Sviegelbild von den Anderungen in der Lage des Arbeitsmarktes geben, wird nun freilich nicht behauptet werden dürfen. In einem einzigen Bunkte, in der winterlichen Steigerung, die im Oktober einfett, findet eine übereinftimmung ftatt. Schon das Sinken des Andranges in den Monaten Januar bis März, sowie noch mehr die Steigerung in den Monaten April und Mai widersprechen dem Augenschein. Die Beobachtung des Arbeitsmarktes lehrt, daß der Höhevunkt der Arbeitslosigkeit nicht im Dezember, sondern zumeift in den Monaten Januar oder Februar liegt; und daß die Frühjahrswende April/Mai nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbefferung bringt, liegt auf der Hand. Auch die Steigerung im Juli ftimmt mit den gewöhnlichen Beobachtungen nicht überein. Undrerfeits treten diefe Erscheinungen mit folcher Regelmäßigkeit und Bestimmtheit auf, daß fie eine gleichmäßig wirkende Urfache haben müssen. Man kann die Anderungsreihen fich etwa in der

#### 3. Jahresschwantungen.

Art erklären, daß der Andrang der Arbeitfuchenden, nachdem er drei Monate hindurch von Oktober dis Dezember fortgesetst ift, ein gewiffes Ergednis gezeitigt hat, daß von da ab die Arbeitfuchenden in größerem Umfange sich auf andere Mittel, namentlich auf die Umschau, legen, während von den Arbeitgebern ein gewisser seiter Stamm bei dem Grundsate bleibt, Arbeitsuchende nur durch den Arbeitsnachweis zu beziehen. Dann würde die Steigerung des Anbranges bei beginnendem Frühling sich ebenso als eine Reaktion gegen die zu weit getriebene Fernhaltung vom Arbeitsnachweise dar= stellen: die wiederkehrende Aussicht auf Arbeit lockt jest Arbeiter nicht nur in entsprechendem, sondern in noch höherem Maße an, dis im Laufe der Sommermonate wieder der Ausgleich eintritt. Hierbei bleibt die Unterbrechung dieses Ausgleiches, durch eine meistens eintretende nochmalige Steigerung im Juli, der Ausschlärung durch weitere Erfahrungen vorbehalten.

Hiernach bestimmt sich das Maß der Brauchbarkeit dieser Ziffern für die Beurteilung der Lage des Arbeitsmarktes. Diese Prozentziffern können nicht für den genauen oder annähernden Ausdruck des Berhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte ausgegeben werden. Allein, wer in dieser Beziehung eine Läuschung erlebt, hat sie nur sich selbst zuzuschreiben. Daß für so verwickelte Borgänge wie die des Arbeitsmarktes sich ohne weiteres eine Ziffer sinden ließe, an der die Anderungen des Marktes mühelos abzulesen wären, war von vornherein nicht anzunehmen. Solange die Arbeitsmacktes beherrichten, konnte insbesondere nicht erwartet werden, daß hier Angebot und Nachfrage dasselbe Berhältnis zeigen, wie die in Wirklichkeit gesuchten und in Wirklichkeit suchenden Arbeitskräfte. Es ist völlig ausgeschlossen in einem bestimmten Zeitgen beutschen Arbeitsnachweisen in einem bestimmten Zeitgen, wie die in Dirklichkeit gesuchten und in Birklichkeit suchenden Arbeitskräfte. Es ist völlig ausgeschlossen in einem bestimmten Zeitgen, wie die in demselben Zeitgunkt am offenen Arbeitsmarkte jeder elfte Mann vergebens eine Stelle suchte. Aber auch noch nicht einmal die Folgerung wäre gerechtfertigt, daß, wenn die Prozentzisffer an den Arbeitsnachweisen von einem Monat zum andern zurückgeht, dann auch der Andrang am offenen Arbeitsmarkte gesunken ist.

nachweisen nachlassen, weil es eine Grenze hat, wie lange ber Arbeits= lose ein nicht zum Ziele führendes Mittel immer aufs neue versucht. In diefer Beziehung tann es für die junge Berichterstattung über den Arbeitsmarkt als ein Gluckfall angesehen werden, daß die Anderungsreihe für Januar/März jenen in die Augen fallenden offenbaren Biderspruch zu den wirklichen Verhältniffen zeigt; denn badurch wird die Versuchung zu einer derartigen Gleichsetzung von vornherein ausgeschlossen. — Nachdem so mit voller Deutlichkeit gesagt wird, wofür eine Beweistraft jener Anderungsreihe nicht in Anspruch genommen wird, soll nun aber auch der übrig bleibende Wert nicht unnötig berabgesett werden. Die Anderungen auf dem Arbeitsmartte feten fich aus zwei verschiedenen Borgängen zufammen: aus den normalen, die regelmäßig in jeder Jahreszeit wiedertehren, und aus den abnormen, die durch Schwanfungen der Konjunktur entstehen. Hat man nun für irgendwelche mit der Sahreszeit normal vor fich gehende Veränderungen am Arbeitsmarkte einen zahlenmäßigen Maßstab, so kann man an Störungen diefer Reibe meffen, ob eine außerordentliche Störungsursache vorhanden ift. Hierfür ift jene Anderungsreihe in der Tat brauchbar. Dak im Januar der Andrang an den Arbeitsnachweisen abnimmt, läßt in feiner Beife den Rüctschluß zu, daß der Andrang in Birklichkeit am offenen Arbeitsmarkte geringer geworden fei. Sene Abnahme ift nun aber eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung. Sollte baher einmal in einem Januar eine zweifellofe Zunahme bes Anbranges an den Arbeitsnachweifen ftattfinden, fo würde biefes Borkommnis das Vorhandensein einer abnormen Urfache beweisen. Theoretisch müßte dies schon der Fall sein, wenn nicht ein - in ein + verwandelt, sondern das - nur bedeutend abgeschwächt würde. Braktifch werden wir diefe Schlußfolgerung einstweilen nicht immer vornehmen können, weil die Biffern (Beile Durchschnitt in Tabelle 1) bis jetzt noch nicht auf einer genugend reichen Erfahrung beruhen. Diese Biffern sind noch nicht die, die für die Rennzeichnung der Jahresschwankungen des Arbeitsmarktes gebraucht werden. Aber sie find gemiffermaßen das Unterpfand dafür, daß es der Wiffenschaft im Laufe der Zeit gelingen muß, derartige Ziffern zu erarbeiten.

Für die Bewertung der durchschnittlichen Anderungsreihe kommt noch in Betracht, inwieweit sie für die beiden Geschlechter überein= stimmt. Die Unterscheidung nach männlichen und weiblichen geht aus den beiden folgenden Tabellen hervor.

Dlära Upril 3an. Febr. Sumi Sult Quug. Sept. Mai OH. Slov. De3. 1896 1897 1898 189919001901 Durchichn

Tab. 3. Dasselbe. Änderungsreihen ("männliche").

Tab. 4. Dasjelbe. Anderungsreihen ("weibliche").

	San.	Febr.	März	Upril	Mai	3uni	Juli	Aug.	Sept.	Dtt.	Nov.	Deg.
1896 1897 1898 1899			-	-	+	-	+	-	+	+	+	
1897	-	-	-	-	+	-	+		+	+	+	-
1898	-	-	-	+	+	+	(+)	-	-	+	+	-
1899	-	-	-	-	+	÷.	+	-	+	+	+	-
1900	(+)	-	-	+	+	+	+	-	+	+	-	
1901	-	-	-	+	+	-	-	-	+	+	()	-
urchichn.	-		-	+	+	(-)	-	-	+	+	+	-

Von vereinzelten Schwankungen abgesehen zeigt der weibliche Arbeitsmarkt eine durchgehende Abweichung: ausnahmslos weist der Dezember eine Verminderung des Andranges auf, während auf dem männlichen Arbeitsmarkte die mit dem Oktober beginnende Verschärfung des Andranges ebenso ausnahmslos in allen Jahren in den Dezember hineinreicht. Dies hängt vermutlich damit zu= sammen, daß auf dem städtischen Arbeitsmarkte das Weihnachts= geschäft weibliche Arbeitskräfte (Verkäuserinnen, Näherinnen) in be= sonders hohem Maße in Anspruch nimmt.

Inwieweit die Durchschnittslinie des gesamten Arbeitsmarktes auf einer Übereinftimmung der Ergebniffe für beide Geschlechter be= ruht, zeigt die folgende Zusammenstellung.

	Jan.	Febr.	Mårz	April	Mai	3umi	<b>Suli</b>	Aug.	Sept.	Đtt.	Nov.	Dez.
männlich weiblich zusammen				‡	++		+ + +	-	+	++	‡ +	$\frac{+}{+}$

Tab. 5.

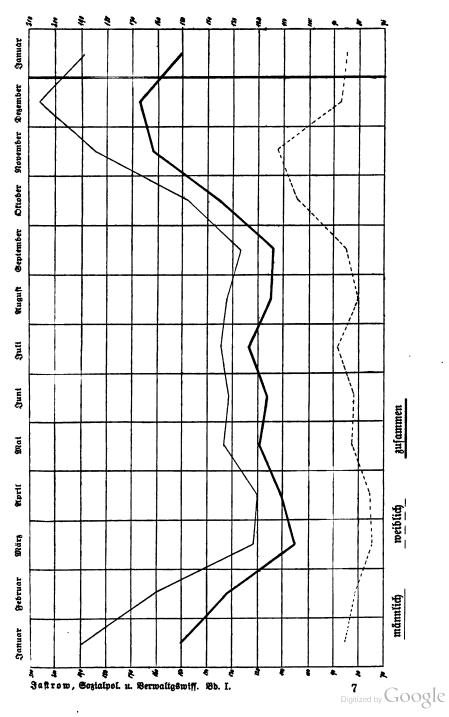
Hierbei ift unter die Monate, die Übereinstimmung aufweisen, ein Punkt geset. Im großen und ganzen bleidt das oben entworfene Bild unverändert. Das Verhältnis der Jahresschwankungen für "männlich", "weiblich" und "zusammen" bringt die nachfolgende Rurve zur Anschauung.

(Siehe Seite 97.)

Eine Verbefferung der zahlenmäßigen Grundlagen könnte man vielleicht von einer über lange Zeiträume hin fortgesetten Jahresreihe erwarten, die schließlich einen guten und zuverläsfigen Durchschnitt ergeben müßte, so daß man je nach der Abweichung der Anbrangsziffer einfach fagen könnte: der Oktober dieses Jahres zeigt den normalen Andrana, einen übernormalen oder einen unternormalen. Eine gewiffe Verbefferung nach diefer Seite hin ift in der Tat von der Verlängerung der Tabellen während der nächften Jahre zu er-Allein eine Entwicklung bis zu jenem Ziele ift ausge warten. schloffen. Die meteorologischen Beobachtungen find auf diesem Bege mit Ersolg vorgeschritten. Nachdem die Beobachtungen der durch schnittlichen Temperaturen über Jahrzehnte, ja teilweise von einem Jahrhundert ins andere fortgeset waren, zeigte ber Durchschnitt eine weitgehende Zuverläffigkeit. Unter den vielen Berfchieden heiten, die für die Beobachtung von Natur und Rultur in Betracht tommen, ift von ganz besonderer Wichtigkeit, daß in jener die Unveränderlichkeit gemiffer Boraussekungen eine Rolle spielt, die wir innerhalb des Rulturlebens vergebens suchen. Auch der Arbeits: markt als ein Rulturprodukt ift im Laufe der Zeit fo großen Ande rungen unterworfen, daß eine Beobachtung über Jahrzehnte bin nicht mehr berechtigt wäre, Durchschnittsziffern zu ziehen und fie als Norm hinzustellen. Man wird einen veraleichenden Rückblid immer auf eine verhältnismäßig furze Zeit beschränken muffen.



3. Jahresschwantungen.



97

Dazu kommt noch ein zweiter Unterschied. Die bloße Tatsache, daß über den Arbeitsmarkt berichtet wird, übt auf diesen einen Einfluß. Die Berichterftattung, die die Beteiligten mit Nachrichten versorgt, und sie dorthin leitet, wo ein Ausgleich erfordert wird, ift felbst ein Glied in einer Kette von Veranstaltungen, die auf das ideale Ziel hinftreben, den Andrang der Arbeitfuchenden im Verhältnis zur Zahl ber offenen Stellen auf 100% zu bringen. Je größere Fortschritte die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt im Laufe der 3ahrzehnte macht, defto mehr wird von ihr das Verhältnis von Angebot und Nachfrage beeinflußt, und desto weniger brauchbar werden die alten Jahrgänge für Durchschnittsbildungen. Daß es hingegen auf das Wetter einen Einfluß übe, ob es von einer Sternwarte aus beobachtet wird oder nicht, wird sich füglich nicht behaupten lassen. - Hingegen tann von jenen meteorologischen Beobachtungsreihen etwas anderes für unferen Gegenstand entnommen werden : die Beziehung auf bestimmte Ortlichkeiten. Man muß auch hier versuchen, bie Durchschnittstemperatur jeden Monats für den einzelnen Ort festzuftellen. Das verhältnismäßig am weiteften zurückreichende Material besitzt Berlin. Es umfaßt von 1890-1901 bereits zwölf Jahre. Da die weibliche Arbeitsvermittlung im Berliner Zentralverein teine erhebliche Rolle spielt, so genugt es, die Ziffern für die gesamte Vermittelung einheitlich zu geben.

L	ab. E	i. Ber	lin 189	0—190	1. Jahresschwankungen.
Auf	100	offene	Stellen	<b>F</b> amen	Arbeitsuchende :

	Zanuar	Februar	März	Upril	Mai	Suni	Sufi	Muguft	Septbr.	Oftober	November	Degember
1890	191,6	179,9	93,3	141,6	146,4	149,5	139,1	104,5	120,2	155,0	186,2	148,
1891	216,9	180,5	118,3	194,6	201,2	253,8	182,8	130,7	112,4	162,9	192,4	159,4
1892	189,8	237,0	121,5	167,5	166,4	152,9	150,4	96,5	106,2	95,7	198,8	111,7
1893	147,0	157,0	108,0	160,0	189,8	168,6	173,0	129,7	123,5	162,1	183,8	135,1
1894	206,2	144,7	104,5	173,0	190,1	173,1	157,7	136,4	112,0	143,1	184,5	148,8
1895	172,7	115,2	120,0	175,7	154,1	145,0	141,6	106,3	110,5	129,7	140,4	113,9
1896	157,0	117,5	100,0	135,3	135,1	159,5	103,1	125,8	109,8	115,2	132,6	114,5
1897	154,5	136,4	118,2	132,6	155,8	127,3	131,8	112,7	92,0	118,0	155,2	119,
1898		176,2										
1899		171,7										
1900	175,0	127,7	106,4	94,2	110,5	137,6	110,6	103,5	76,8	103,3	196,8	156,8
1901	237,7	195,4	128,1	135,3	154,5	189,1	142,7	138,1	93,4	127,5	177,6	161,6
Durch= }		161,6				1					1.000	

Die Tafel der monatlichen Anderungen stellt sich wie folgt:

	3an.	Febr.	März	Upril	Mai	3uni	Suli	Olug.	Sept.	Øft.	Mov.	De3.
1890	-	-	-	+	+	+	-	-	+	+	+	-
1891	+	-	-	+	+	+	-	-	-	+	+	-
1892	+	+	-	-	-	-		-	+			-
1893	+	+		+	+		+		-	+		-
1894	+			+	‡	-	—		—	+	+-	-
1895	+		+	+	<u> </u>	—	—	l —	+		+ '	
1896	-	—			()	+		+	<u> </u>		+	- 1
1897	1			1	+	· -	+	· -			1	
1898		_			<u> </u>	+	<u> </u>	1			1	
1899		_	-	+	+	<u> </u>	_		_	I T		
1900						+		_		L	I L	
1901	11			L	I I	I I	_			II	I I	
urchschn.	I T			I T	II	IT.			-	T	T	1

Tab. 7. Dasfelbe. Änderungsreihen.

Als auffallendste Abweichung von dem allgemein deutschen Durch= schnitt zeigt die Anderungstafel die durchgehende Verminderung des Andranges im Dezember parallel der genau ebenso durchgehenden Verftärtung im deutschen Gesamtdurchschnitt. Dbgleich die weibliche Arbeitsvermittelung in Berlin nur ganz unbedeutend ift, teilt der Arbeitsnachweis diefe Eigenschaft doch gerade mit dem weiblichen und nicht mit dem männlichen Reichs-Durchschnitt. Das Weihnachtsgeschäft, auf das wir jene Beeinfluffung des weiblichen Arbeits= marktes zurückführten, spielt in Berlin eine besonders große Rolle, nicht nur wegen der fteigenden Anziehungstraft der Barenhäufer, Bazare u. f. w. auch für Auswärtige, sondern wegen der ganz befonderen Stellung, die das Weihnachtsfeft im Berliner Bolksleben einnimmt. Namentlich im Weften und im Süden Deutschlands ift ber Rarneval die Zeit des üppigen Geldausgebens. In Norddeutschland steht in diefer Beziehung das Weihnachtsfeft konkurrenzfrei da, und in Berlin wird ihm nicht einmal durch ein örtliches Volksfeft (Vogelwiefe) ein Bettbewerb bereitet. Für das Detailgeschäft spielt das Weihnachts= fest in Berlin eine Rolle, wie taum in einer anderen Stadt. Diefe Abschwächung des Andranges im Dezember hat nun zur Folge, daß der Januar ebenso abweichend vom Reichs-Durchschnitt eine Steigerung zeigt.

7\*

Für ähnliche Berechnungen an der Hand der Krankenkaffen-Biffern liegen bis jetzt noch nicht genügende Jahresreihen vor.<sup>1</sup>)

1) Diefelben werben gegenwärtig aus der Zeit 1895—1901 für die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über den Gang der Krifis in Deutschland nachträglich ermittelt.



100

### 4. Charakteristische Züge des Arbeitsmarktes.

Die landläufige Vorstellung von der Lage des Arbeitsmarktes geht dahin, daß das charakteristische Merkmal der Marktlage in einem beständigen und bedeutenden Überangebot von Arbeitskräften bestehe. Bährend auf dem Warenmarkte sich Angebot und Nachfrage das ungefähre Gleichgewicht halten, scheint es das Verhängnis des Arbeits= marktes zu sein, daß hier das Angebot an Händen beständig die Nachfrage übersteige.

Bill man hierüber zu einem begründeten Urteil gelangen, so ist zunächst erforderlich, daß man sich von dem Eindruck augenblick= licher Verhältnisse unabhängig macht. Daß gegenwärtig in Deutsch= land eine weitgehende Arbeitslossgkeit herrscht, darf für die Unter= suchung nur einen Umstand unter vielen bilden. Die Untersuchung jener Frage hat es nicht mit dem augenblicklichen Zustand oder wenigstens nicht mit ihm allein zu tun. Die Frage ist nicht, ob ein Ubersluß an Arbeitskräften zuweilen besteht (denn das bestreitet niemand), sondern ob es wahr ist, daß dieser Abersluß dem Arbeits= markte sein dauerndes und charakterisstisches Gepräge verleihe. Ober in engerer Umgrenzung: inwieweit sprechen die Ergebnisse der bis= herigen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt für oder gegen jene Anschanung?

Da ift denn zunächft in negativer Beziehung sehr merkwürdig, daß die Arbeitslosigkeit keineswegs die intensivste Erscheinung des deutschen Arbeitsmarktes ist. Tritt einmal Arbeitermangel ein, so erreicht dieser eine weit höhere Intensität. Gleich bei Begründung der Berichterstattung, in den Jahren 1896 und 1897, zeigte sich dies an einem auffallenden Beispiel. Während jener beiden Jahre wurde Für ähnliche Berechnungen an der Hand der Krankenkassen-Biffern liegen bis jetzt noch nicht genügende Jahresreihen vor.<sup>1</sup>)

1) Diefelben werden gegenwärtig aus der Zeit 1895—1901 für die Unterfuchungen des Vereins für Sozialpolitik über den Gang der Krifts in Deutschland nachträglich ermittelt.

Digitized by Google

100

## 4. Charakteristische Züge des Arbeitsmarktes.

Die landläufige Vorstellung von der Lage des Arbeitsmarktes geht dahin, daß das charakteristische Merkmal der Marktlage in einem beständigen und bedeutenden Überangebot von Arbeitskräften bestehe. Bährend auf dem Warenmarkte sich Angebot und Nachfrage das ungefähre Gleichgewicht halten, scheint es das Verhängnis des Arbeits= marktes zu sein, daß hier das Angebot an Händen beständig die Nachfrage übersteige.

Bill man hierüber zu einem begründeten Urteil gelangen, so ist zunächst erforderlich, daß man sich von dem Eindruck augenblick= licher Verhältnisse unabhängig macht. Daß gegenwärtig in Deutsch= land eine weitgehende Arbeitslosigkeit herrscht, darf für die Unter= suchung nur einen Umstand unter vielen bilden. Die Untersuchung jener Frage hat es nicht mit dem augenblicklichen Zustand ober wenigstens nicht mit ihm allein zu tun. Die Frage ist nicht, ob ein übersluß an Arbeitskräften zuweilen besteht (denn das bestreitet niemand), sondern ob es wahr ist, daß dieser Ubersluß dem Arbeits= markte sein dauerndes und charakteristisches Gepräge verleihe. Ober in engerer Umgrenzung: inwieweit sprechen die Ergebnisse bessherigen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt für oder gegen jene Anschauung?

Da ift denn zunächst in negativer Beziehung sehr merkwürdig, daß die Arbeitslofigkeit keineswegs die intensivste Erscheinung des deutschen Arbeitsmarktes ist. Tritt einmal Arbeitermangel ein, so erreicht dieser eine weit höhere Intensität. Gleich bei Begründung der Berichterstattung, in den Jahren 1896 und 1897, zeigte sich dies an einem auffallenden Beispiel. Während jener beiden Jahre wurde von der Allgemeinen Arbeitsnachweis=Anftalt Freiburg i. B. ein Mangel an Schuhmacher-Gefellen beobachtet. Diefer Mangel ging fo weit, daß man fich bereits daran gewöhnte, offene Stellen als unbesetzbar zu betrachten. In Stuttgart bestand derselbe Mangel feit Begründung des Arbeitsamtes. Erft im November 1897 schlug bier wie da das Verhältnis um, und das Angebot von Schuhmachern überftieg bie Nachfrage. Diefes Beispiel bewies deftomehr, weil Stuttgart ichon damals Landeszentrale für ganz Bürttemberg war, so daß es den Ausgleich von Ort zu Ort, wenn nur genügende Arbeitsfräfte vorhanden gewesen maren, ficher auch hatte bewirten fönnen. Schon demgegenüber mußte man sich fragen: wann hat in einem Gewerbe eine Arbeitslofigkeit in einem Teile Deutschlands einen solchen Grad erreicht, daß es Jahre hindurch unmöglich gewefen wäre, Arbeitfuchenden Arbeit zu beschaffen? - Gin typischer Fall für derartigen Arbeitermangel ift das Auftommen einer schnell beliebt werdenden Industrie. Die Fahrrad=Fabrikation hat in den Nahren 1895—1899 einen solchen Einfluß auf den Arbeitsmarkt der Metallindustrie geübt. Sie nahm eine derartige Menge von Drehern aus dem Markt, daß hier das Angebot von Drehern beständig von der Nachfrage übertroffen wurde. Manche Geschäfts= erweiterung mußte unterbleiben, weil man sicher war, notwendige Arbeitsträfte nicht erhalten zu können.

Rur ein spezieller, allerdings besonders ausgedehnter Fall ift der Mangel an ländlichen Arbeitern. Über die Intensität dieses Mangels, seine Dauer, seine Ursachen herrschen überwiegend irrige Borstellungen. Als in den 80 er Jahren aus den Kreisen der ländlichen Arbeitgeber die ersten lauten Klagen über Mangel an Arbeitsträften erschollen, führte der scharfe politische Gegensah, der seit dem Zolltarif von 1878 zwischen den Versechtern agrarischer Interessen und den nichtagrarischen Parteien bestand, dazu, daß in den Kreisen der Städter die Behauptung von dem Mangel an Arbeitsträften einsach nicht geglaubt wurde. In den Maßnahmen der Regierung zur erleichterten Beschaffung auswärtiger Arbeiter erblickte man nur einen Beweis mehr für die agrarische Färbung der Regierungspolitik. Und doch ist nach den später gesührten wissenschaftlichen Untersuchungen gar kein Zweisel mehr möglich, daß jener Mangel schon während der 80 er Jahre in weitem Umfange bestanden hat. Es ist auch nicht einmal richtig.

102

daß die Maßregeln zur Abhilfe aus einem Einverständnis der Regierungs- und ber agrarischen Kreise hervorgegangen seien. Die preußische Ministerial-Verfügung von 1886, die ermäßigte Gifenbahn= Preise für die Sachsengänger einführte, ftieß vielmehr auf den lauteften Biderspruch der oftelbischen Gutsbesitzer, die behaupteten, hierdurch ihrer ohnedies schon knappen Arbeitskräfte noch weiter beraubt zu werden. Das Zentral-Rollegium der verbündeten landwirt= schaftlichen Vereine ber Provinz Schlesien hat am 5. März 1889 gegen diefe Ermäßigung einen geharnischten Beschluß gefaßt. Wir feben also schon damals die Landwirte von Mittel- und Westdeutsch= land, die die Arbeitsfräfte an sich ziehen (von den Rübenfeldern der Provinz Sachfen als bem ersten Reiseziel haben bie Sachfengänger ihren Namen erhalten), und die Oftelbier, die die Arbeitskräfte ver= lieren follen, in einem ausgesprochenen Rampfe um ländliche Arbeits= fräfte. Wenn die Regierungs-Maßregel der Fahrpreis-Ermäßigung in entschiedenem Gegensatze zu der politisch einflußreichften Rlaffe, zu den oftelbischen Gutsbesitzern, erfolgt ift, fo hat fie die ftarke Ver= mutung für sich, daß sie in der Tat durch eine in der Marktlage begründete Notwendigkeit erzwungen wurde. Die Bulaffung ruffischer und galizischer Wanderarbeiter in die öftlichen Brovinzen war nicht, wie allgemein angenommen wird, ein hilfsbereites Eingehen auf die Bunsche der oftelbischen Agrarier, sondern stellt fich historisch als eine ebenso notgedrungene Entschädigung für bie fehr schroffe antioftelbische Stellungnahme in Sachen ber Sachsengängerei dar. Biffenschaftlich kann nicht mehr beftritten werden, daß Deutschland feit etwa einem Vierteljahrhundert an einem Mangel an landwirt= schaftlichen Arbeitern leidet. Diefer Mangel bewirkt, daß die west= und mitteldeutschen Arbeitsplätze die Bevölkerung aus den oftelbischen auffaugen, und daß man in die leer gewordenen Stellen mit Mühe und Not Arbeitsträfte aus Rußland und Galizien zu ziehen beftrebt Von den zahlreichen parlamentarischen Verhandlungen über ift. diefen Notftand der Arbeitgeber sei hier wenigstens eine angeführt.

Am 20. und 21. April 1898 verhandelte das Preußische Abgeordnetenhaus über die Interpellation des Zentrumsabgeordneten Szmula, welche die Regierung befragte, ob ihr der ländliche Arbeitermangel in den östlichen Provinzen bekannt sei, und auf welche Weise ste Abhilfe schaffen wolle, sofern die Zulaffung russtschafter und österreichischer Arbeitsträfte nicht dem Bedürfnisse ent-

Digitized by Google

----- **h** 

sprechend gestattet werde. Da schon vorher am 15. Februar ein vergeblicher Versuch zur Besprechung ber Interpellation gemacht wurde, war am 18. Februar das Thema gelegentlich der Etatsberatung angeschnitten worden. In diesen Beratungen brachten der Interpellant sowie einige ihn unterstützende Gefinnungsgenoffen eine Anzahl Tatfachen und Beobachtungen bei. Im Rreife Golbberg= Saynau wurde im Jahre 1897 die Bahl der fehlenden landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten auf 1600 angegeben. In der naffen Ernte diefes Jahres fei im Kreife Öls ein Bauernguts = Besitzer von 100 Morgen ohne jeden Dienstboten geblieben. Ein Erbscholtisei=Besitzer in Rottwitz bei Breslau fuche feit dem 1. Januar 2 Rnechte, die er nicht erhalten könne, obwohl er fich schon an 8 Vermieter gewandt habe. Aus der Ortschaft Rielitz im Faltenberger Areise wurde mitgeteilt, daß dort 13 Anechte und 16 Mägde fehlen. was auf 25 % der erforderlichen Arbeitsträfte angegeben wird. In den Gemeinden Binsdorf und Deutsch-Bette im Rreise Reiße blieben von 120 Stellen 43 unbesetzt (d. h. alfo ca. 36 %), in der Ortschaft Riemertscheide in demselben Rreife find 79 Arbeitsträfte vorhanden und 30 fehlen (d. h. von 109 Stellen find 30 unbesetht = ca. 27 %). Über ben Rreis Frankenstein-Münfterberg hat fein Vertreter im Abgeordnetenhause, der Pfarrer Langer, eine Statistit aufgestellt, "die einen gewiffen amtlichen Charakter hat" (Abgeord. Jenfen, stenogr. Bericht, S. 2088). Bon 95 Ortschaften, die der Rreis gablt, find nur 16 ohne Arbeitermangel, hingegen in 79 ift ein folcher Mangel hervorgetreten. 3m ganzen Kreise sind als fehlend angeführt: je 125 verheiratete männliche und perheiratete weibliche Urbeiter; Unverheiratete: 59 männliche und 51 weibliche; Dienstboten: 327 Rnechte und 465 Mägde, zusammen 1152 Arbeitsfräfte.

Selbstverständlich sollen diese Zahlen nicht als unbedingt richtig anerkannt werden. Eine Partei, die einen Übelstand zur Sprache bringt, ist immer der Gesahr ausgesetzt, solche Zahlen, die den Übelstand am deutlichsten zu illustrieren geeignet sind, auch am meisten zu bevorzugen. Allein in der weitschichtigen Grörterung, welche diese Interpellation damals in der Presse aller Parteien gesunden hat, hat sich der Widerspruch immer nur gegen die Mittel gerichtet, welche die Interpellanten zur Abhilfe vorschlugen. Die Tatsache des länd= lichen Arbeitermangels selbst ist damals von keiner Seite mehr bestritten worden.

Welche Bedeutung haben nun diese Tatsachen für die Charakteri= fierung der Lage auf dem Arbeitsmarkt? Man sagt wohl, die länd= lichen Arbeitskräfte würden sofort zu haben sein, wenn nur die Gutsbesitzer die nötigen Löhne zahlen wollten. Ober man sagt andrerseits, daß die Menschen vielsach nur aus Vergnügungsssucht in die großen Städte liesen; man brauche nur die Freizügigkeit ab=

zuschaffen, und man habe den Arbeitermangel gedeckt. Beide An= schamungen gehen von der Voraussfetzung aus, daß der städtische Arbeitsmarkt in demselben Verhältnis überbesets sei, wie der ländliche Mangel aufweift. Das ift petitio principii. Weil man von der Vorstellung unerschöpflicher Arbeitermassen beherrscht ift, deswegen muß man für einen Arbeitermangel, der sich irgendwo zeigt, setundäre Gründe und zwar solche ausschließlich anführen. Eine nüchterne Betrachtung muß uns das Gegenteil sagen. Die Bevölkerung in einem Lande reguliert fich etwa wie Waffer in einem Schlauch. So= lange in einem wagerecht liegenden Schlauch noch ein Teil leer ift, tann man mit Bestimmtheit jagen, daß nicht soviel Baffer vorhanden ift, wie zur Füllung des Schlauches erforderlich ift; der Schlauch läuft nicht eher über, als bis er alle Ecten ausgefüllt hat. Wenn nun auch die einzelnen Teilchen der Bevölkerung nicht so leicht und schnell verschiebbar find wie die einzelnen Wafferteilchen, wenn auch manche Verschiedenheiten von Stadt und Land in gewiffer Beise mit Abweichungen von ber wagerechten Lage zu vergleichen find, wenn also fehr wohl an einer Stelle eine Überfüllung ftattfinden kann, während an einer anderen fehr entfernten Ede bereits Mangel ift, so ift es doch bei einem so umfangreichen Erwerbszweig, wie die Landwirtschaft, sehr schwer denkbar, daß hier Jahre hindurch ein drückender Arbeitermangel bestehe, ohne daß dies einen Grund in einem vorhandenen Menschenmangel haben sollte.

Der ländliche Arbeitermangel ift die intenfivste Erscheinung, die der deutsche Arbeitsmarkt aufzuweisen hat, und es kann nicht als wissenschaftlich zulässig anerkannt werden, bei einer Charakterisierung des Arbeitsmarktes gerade von dieser Tatsache absehen zu wollen.

Vor 20—30 Jahren würde die Behauptung, daß Deutschland Menschenmangel ausweise, nichts Auffallendes gehabt haben. Die damals noch alleinherrschende liberalistische Nationalökonomie, von grundsätzlichem Optimismus erfüllt, die jedes neugeborene Kind als einen neuen Arbeiter willkommen hieß, die mit einem unendlichen Aufschwung aller menschlichen Berufsarten rechnete, war von der Furcht vor Ubervölkerung weit entfernt. Diese Furcht ist inzwischen so start geworden, daß man den Gedanken, wir hätten vielleicht zu wenig Menschen, kaum noch fassen zu können glaubt. Und da die neueren Fortschritte der ökonomischen Wissenschaft gerade unter Uberwindung liberalistischer Einseitigkeiten gemacht wurden, so ist es nur natürlich, daß man glaubt, berartige Ansichten als "überwundenen Standpunkt" verachten zu dürfen. Es ist aber nicht gesagt, daß in diesen Punkten die ältere liberale Nationalökonomie durchaus unrecht gehabt haben müsse, und natürlich noch viel weniger, daß die neue, deswegen weil sie neu ist, recht haben müsse.

Es ift merkwürdig, zu sehen, wie die Borftellungen von einer ungeheuren Aberfättigung des Arbeitsmarktes fich nach Möalichkeit fo einrichten, um den Bablen gegenüber bestehen zu können, bag fie fich aber nicht entschließen mögen, ganz das Feld zu räumen. Die überschüffigen Kräfte des Arbeitsmarktes find im Jahre 1895 in Deutschland zweimal gezählt worden. Sie betrugen in Prozenten ber vorhandenen Arbeitsträfte im Sommer am 14. Juni 1,77%, im Winter am 2. Dezember 4,80 %. Nun muß eine Bolfswirtschaft, wenn sie in regulärem, ununterbrochenem Betriebe bleiben foll, in jedem Augenblicke ein gewiffes Maß von Arbeitsträften verfügbar haben, schon weil der Stellenwechsel Zeit erfordert und für diese Zwischenzeit Kräfte vorhanden fein müffen; ähnlich wie die Wohnungsftatiftiker birekt von Wohnungsmangel sprechen, wenn nicht ein gewiffer Prozentfatz von leerstehenden Wohnungen ermittelt ift. Einen Aberschuß von durchschnittlich etwa 3-4% tann man zwar für mehr als notwendig halten. Aber mit der Borftellung von einer ganz ungeheuren Aberfüllung, die uns berechtigte, fie als ein permanentes Rennzeichen des Arbeitsmarktes im Gegensatz zum Warenmarkt zu betrachten, fteben die Bahlen nicht in Einklang. Gleichwohl haben die Arbeitslofen=Bablungen auf diese Vorstellungen teinen sichtbaren Einfluß geubt. Man hält fich baran, daß die Arbeitslofen=Zählungen große Ziffern ergeben haben. Und ba es unbarmherzig wäre, zu leugnen, daß die 300 000 fommerlichen und gar die beinahe 800 000 winterlichen Arbeitslofen eine große Menge von Rummer und Elend in sich schließen, so findet man die landläufige Vorstellung eher bestärkt. Hatte man sich früher die Arbeitslosen als endlose, die Landftraßen fich entlang wälzende Scharen vorgeftellt, fo mindert man jest die Vorstellung herab, bleibt aber dabei, daß diese Bahl nunmehr eine ungeheure überfüllung darftelle.

In kleinerem Maßstabe haben die Ziffern der Arbeitsnachweise ein ganz ähnliches Schickfal gehabt, nur daß hier psychologische

Maffenwirkungen nicht zu beobachten find, weil diese Bahlen bisher auf das große Publikum überhaupt noch nicht gewirkt haben. In fleinen Kreisen habe ich bei Beginn der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt wiederholt das pfychologische Experiment gemacht, Personen, die in Arbeiterverhältnissen mitten inne standen, angeben zu laffen, wieviel Arbeitsuchende sich nach ihrer Ansicht wohl auf die offenen Stellen melden. Ausnahmslos begegnete ich der Vor= ftellung, daß um jede offene Stelle sich die Arbeitsuchenden förmlich drängen, daß also auf 100 ausgebotene offene Stellen mehrere Hungerte von Arbeitsuchenden kämen. Jetzt, wo die Berichterstattung über die Arbeitsnachweise vorhanden ift, und die vielfachen Hunderte fich niemals zeigen, ift man damit zufrieden, auch Ziffern wie 200 und 150 für Beweise des gewaltigften Andranges gelten zu laffen und über niedrige ganz hinwegzusehen. Daß man früher an ganz andere Ziffern gedacht hat, ift vergessen. Schon heute kann man fich kaum noch eine Vorftellung von den Außerungen machen, wie fie noch vor 5—10 Jahren, als der Plan ftädtischer Arbeitsnachweise in größerem Umfange zur Debatte gestellt wurde, beinahe regelmäßig in widerstrebenden Stadtverordneten-Versammlungen getan wurden. Einmal über das andere Mal wurde hier der Grund geltend gemacht, daß man auf diese Art ganze Scharen von Arbeitslosen in die Stadt ziehen werde. Die Vorstellung war nahezu allgemein, daß man nur ein Inflitut zu errichten brauche, welches Arbeitsgelegenheit vermittelt, um sofort die ganze Überfüllung des Arbeitsmarktes in geradezu erdrückender Weise auf diesen Punkt zu konzentrieren. Daher auch der ebenso regelmäßige Einwand, man werde bei diesem Schritt nicht stehen bleiben können; errichte man erft eine Arbeitsvermittlungs= Anstalt, so werde die nächste Forderung die Gewährung des "Rechtes auf Arbeit" sein. Logisch stände zwar die Befürchtung, die Fabrikanten könnten an die Stadtgemeinde die Forderung richten, sie sei nun verpflichtet, ihnen auch wirklich Arbeiter zu beschaffen, genau in der= Diefe Befürchtung aber wird nicht ausgesprochen und felben Linie. tam auch nicht ausgesprochen werden, da eben die Voraussezung, daß auf dem Arbeitsmarkte stets eine ungeheure Überfüllung herrsche, für ganz selbstwerständlich gilt. Drückt sich doch schon in dem Namen "Arbeitsnachweis" die Zwangsvorftellung aus, daß eine Arbeits= vermittlungs-Anftalt nicht wie ein Vermittler auf dem Warenmarkte

bie Aufgabe habe, Angebot und Nachfrage aneinanderzubringen, fondern daß hier die einzige und in ihrer Eintönigkeit stets wieder= kehrende Aufgabe des Vermittlers sei, dem, der seine Arbeitskräfte andietet, Arbeit nachzuweisen. Und doch hat es in der ganzen Zeit des höchsten beobachteten Andranges immer daneben noch einen um= fangreichen Erwerbszweig gegeben, in dem die Schwierigkeit nicht darin lag, Arbeit, sondern Arbeiter nachzuweisen. Die Durchschnitts= zissen der Arbeitsnachweise würden ganz anders lauten, wenn es sich nicht, wie bisher, um sast ausschließlich städtische Anstalten handelte, sondern der Menschemangel der Landwirtschaft durch länd= liche Arbeitsnachweise zu gleichmäßigem Ausdruck gelangte. Und selbst innerhalb des rein städtischen Arbeitsmarktes haben wir gesehen, daß Urbeitermangel nicht bloß als vorübergehende, sondern als typische Erscheinung vorkommt.

In diesen Erörterungen ift der weibliche Arbeitsmarkt einstweilen noch außer acht gelaffen, weil das Argument, das aus dem Mangel an weiblichen Arbeitskräften zu entnehmen ist, nicht in vollem Umfange benutzt werden soll. Dieser Mangel ist aber nach den Ergebnissen der Arbeitsnachweise ganz zweisellos. In Tabelle 8 sind zum Zwecke größerer Ubersichtlichkeit die Andrangsziffern für den weiblichen Arbeitsmarkt aus Tabelle 1 ausgezogen.

#### Tab. 8. Deutsches Reich 1896 - 1902. Beiblicher Arbeitsmarkt.

Auf 100 offene Stellen kamen an den deutschen Arbeitsnach= weisen Arbeitsuchende:

	Jan.	Febr.	März	Upril	Mai	Juni	Suli	Aug.	Sept.	Dît.	Nov.	Dez.
1896 1897 1898 1899 1900 1901 Durchfchn. 1902	102,0 89,8 91,1 83,5 73,1 77,5 86,1 85,5	70,9 70,9 81,4	91,9 84,2 77,2 65,4 62,1 69,8 75,0 78,8	70,2 83,2 82,8 72,1 70,2 78,6 76,2 91,6	93,0 88,6 84,9 73,2 74,2 85,8 85,8 83,2 90,0	90,4 83,1 89,4 70,1 81,2 80,2 82,4 89,2	99,1 84,8 89,8 74,4 89,3 93,0 88,4 94,2	90,6 82,0 83,8 68,5 71,0 84,9 80,1	93,5 80,7 72,2 77,1	108,6 106,8 100,7 88,0 98,1 127,9 105,0	118,0 110,7 99,0 96,8 127,6	100,5 87,3 73,0 82,9

Es ist fraglich, ob man hier noch von "Andrangsziffern" sprechen kann. Denn im Jahre 1896 kamen nur in 4 von den 12 Monaten des

Jahres auf 100 offene Stellen mehr als 100 Arbeitsuchende; in den Jahren 1897 und 1898 nur in je 2 und 3 Monaten; in den Jahren 1899 und 1900 aber ift sogar in fämtlichen 12 Monaten des Jahres die Prozentzahl der Arbeitsuchenden unter 100, d. h. der Zustand, daß weniger Arbeiterinnen gemeldet als verlangt waren, hat in diesen beiden Jahren ununterbrochen angedauert. Diese Lage des weiblichen Arbeits= marktes ift nun aber nicht etwa mit der Hochkonjunktur verschwunden. Auch das Krisenjahr 1901 zeigt nicht mehr als 2 Monate des Aber= schuffes, und auch die aus dem bisherigen Verlauf des Jahres 1902 der Tabelle hinzugefügten Monatsziffern zeigen den gewohnten Unter-Die höchfte in der ganzen Beobachtungsperiode vorgekommene íchuñ. Prozentziffer ift 127,9, die niedrigste hingegen steigt bis 62,1 herab. Es läge nahe, in diefen Ziffern des weiblichen Arbeitsmarktes einen durchgehenden Beweis dafür zu erblicken, daß dem Uberfluß an gewiffen Arbeiterkategorien ein Mangel an anderen zur Seite ftehe, und wie könnte diefer Beweis großartiger geführt werden, als durch die Gegenüberstellung der beiden Geschlechter. Allein eine folche Beweisführung wäre nur dann erlaubt, wenn den ungünftigen Zeitumftänden für die eine Rategorie günstige für die andere gegenüber-Das erhöhte Verlangen nach weiblichen Arbeitern hat aber ftänden. zwei völlig verschiedene Urfachen. In der Hochkonjunktur nimmt die Nachfrage nach weiblichen Arbeitern gewaltig zu, weil bei einem fo fleißigen Bolke wie dem unfrigen an männlichen Arbeitskräften schon alles eingespannt ift, was irgendwie eingespannt werden tann. Da wenig Aussicht vorhanden ift, männliche Arbeiter mehr als bisher zu bekommen, so fragen die Unternehmer nach Arbeiterinnen, in der Aberzeugung, daß es immer noch eine Anzahl verheirateter Frauen oder Haustöchter geben wird, die sich aus ihrer bisherigen Reserve werden herauslocken laffen. Bei abwärtsgehender Konjunktur aber ift der Grund, weswegen weibliche Arbeitsfräfte besonders gesucht werden, der entgegengesete: wegen der Ungunft der Lage foll wie an allen Produktionskoften fo auch an Arbeitslohn gespart werden, und deshalb werden weibliche Arbeiter gesucht, nicht zu den männ= lichen hinzu, sondern statt ihrer. Sobald erft die ausreichende Auf= arbeitung der Krankenkassen-Ziffern für die letten Jahre vorliegen wird (f. oben G. 1001), wird fich auf das schlagendfte zeigen, wie oft diefelbe Ungunft der Zeiten, die den Mann arbeitslos macht, der konkurrierenden Frau zu einer Stelle verhilft. Aus diesem Grunde können die Ziffern des weiblichen Arbeitsmarktes nicht in vollem Umfange als Beweis für das Nebeneinanderstehen von Gunst und Ungunst auf dem Arbeitsmarkte verwendet werden. Allein soviel beweisen diese Ziffern doch, daß man sie immerhin neben der Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes als ein zweites Argument muß gelten lassen. Der Dienstbotenmangel hat troz des wirtschaftlichen Niederganges bis heute noch nicht aufgehört.

Die Vorstellung von der allgemeinen Überfüllung des Arbeitsmarktes wurzelt defto fefter, je mehr fie den allgemeinen prinzipiellen Anschauungen über die beutige Staats- und Gesellschaftsordnung zur Unterlage dient. Sie wird einerseits als Argument benutzt, um darzutun, daß das Elend der Arbeitslosigkeit sich nicht aus der Welt schaffen laffe, und andrerseits ebenso sicher als Beweismittel für die Notwendigkeit, eine Birtschaftsordnung, die fo traurige Folgen mit fich bringe, nicht im einzelnen zu reformieren, sondern ganzlich um= zugestalten. Die induftrielle Refervearmee 1), das eherne Lohngeset, der Malthusianismus, die Bredigt, daß jeder mit feinem irdischen Lofe zufrieden sein müsse, weil eben nicht jeder wirtschaftlich ausreichend versorgt werden könne, - alle diese so verschiedenartig ange legten Ideenkreife stimmen in der Vorstellung von der Uberfättigung des Arbeitsmarktes überein und üben so auf die Festigkeit dieser Vorstellung einen um so stärkeren Druck, gerade weil derselbe von entgegengesekten Seiten ausgebt.

Was ift nun daraus zu folgern, daß diefe Vorstellung in ihrer Festigkeit erschüttert ist? Zunächst, daß es unsre Aufgabe ist, vorurteilslos und mit möglichst erakten Mitteln uns eine zutreffende Ansicht von der Lage des Arbeitsmarktes zu bilden. An Stelle der landläufigen Vorstellungen von Menschenübersluß einfach die Vorstellung von Menschenmangel zu sehen, das hieße nur: ein Vorurteil durch ein anderes verdrängen. Wir müssen überhaupt von der Vorstellung lassen, als ob für den Arbeitsmarkt das Schicksa

110

<sup>1)</sup> Es sollte eigentlich nicht erst ausdrücklicher Hervorhebung bedürfen, daß dem Begründer der Lehre von der industriellen Refervearmee die Absicht fern lag, zu behaupten, daß immer ein Überfluß an Arbeitern vorhanden jei. Bgl. z. B. Marz, Rapitel I, S. 649: "Der charafterstiftiche Lebenslauf der modernen Industrie beruht auf der beständigen Bildung, größerer oder geringerer Absorption und Biederbildung der industriellen Refervearmee."

unabänderlich feststehe. Sein Gepräge wechselt wie das Gepräge jedes Marktes und ist nicht anders zu erfassen als durch fortlaufende Berichterstattung über die Marktlage. Den älteren liberalen Optimismus zur Seite zu schieben, war ein wiffenschaftliches Unrecht, nicht etwa, weil er bewiesen, sondern weil diese Anslicht und die gegenteilige beide gleich unbewiesen sind. Beide Parteien haben also das gleiche Interesse daran, die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt so zu vervollkommnen, daß sie uns im Laufe der Zeit ermöglicht, Ubersluß oder Mangel in periodischen Zwischenräumen richtig zu erkennen.

Wenn soviel schon jetzt als erwiesen angesehen werden kann, daß die Uberfüllung des Arbeitsmarktes jedenfalls nicht die riefen= mäßige und nicht die dauernde Ausdehnung aufweist, die man früher aeträumt hat, so könnte daraus die Folgerung gezogen werden, daß man nun besonderer Verwaltungsmaßregeln in betreff der Arbeits= losigkeit nicht bedürfe. Eine folche Folgerung wäre bequem, logisch wäre die gegenteilige. Jene Vorftellungen von dem unermeßlichen Elend der Arbeitslofigkeit dienten der Ablehnung der Verwaltungs= maßregeln, ich will nicht fagen zum Vorwand (benn niemand kann die bona fides mehr für sich in Anspruch nehmen, als der von einem Vorurteil fest Beherrschte), aber doch zur wohlwollenden Bemäntelung. Jest, wo die Vorstellung von der Unermeßlichkeit, man darf wohl fagen endgiltig, beseitigt ift, wo an ihre Stelle die Vorftellung tritt, daß wir es in der Arbeitslofigkeit mit einem meßbaren Vorgange zu tun haben, ift auch erwiesen, daß hier eine Aufgabe für die Ber= waltung vorliegt, die ebenso ihre festen und bestimmbaren Grenzen hat wie jede andere Verwaltungsaufgabe.

### 5. Meffungsmethode. Fritische Bedenken.

Seitdem die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt begründet worden ift, find dem Bearbeiter zwar durchweg wohlwollende, darunter aber auch sehr kritische Meinungsäußerungen zugegangen. Ferner ist die Berichterstattung bereits viermal Gegenstand der Berhandlungen in größeren oder kleineren Konferenzen der Arbeitsnachweise gewesen: in Karlsruhe (1897), Frankfurt a. M. (1898) und München (1899, 1902). Ich stelle im folgenden einige der wichtigsten schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwände zusammen.

.

Hierbei scheide ich alle Einwände aus, die sich gegen die Rubrik "Befetzte Stellen" richten. Zweifellos wird bierunter bei den verschiedenen Arbeitsnachweisen etwas Verschiedenes verstanden. Es gibt manche primitiven Nachweise, welche glauben, eine Stelle als "besett" zählen zu dürfen, wenn sie einen Arbeiter hingeschickt haben. Re genauer die Kontrolle des Nachweises darüber ift, ob die Stellenbesetzung wirklich stattgefunden hat oder nicht, je gewiffenhafter er arbeitet, defto ungünftiger erscheint er in der Statiftik. Allein diese Einwände treffen unsere Ermittlungsmethode nicht, da in dieser aus ber Rubrit "Besetzte Stellen" Folgerungen grundsätzlich nicht gezogen werden. Die Rubrit ift nur deswegen aufgenommen, weil die Arbeitsnachweise in der Regel Gewicht darauf legen, ihre Vermittlungs: ergebniffe zu registrieren, und weil die Berwaltungen einen gemiffen Anspruch darauf haben, die Rubrit, auf welche sie das größte Gewicht legen, in dieser Statiftik vertreten zu sehen. Aber Rückschlüffe auf die Lage des Arbeitsmarktes aus diefer Rubrit zu ziehen, folange fie fich in keiner befferen Verfaffung befindet, wäre wohl in der Tat taum zulässig. Unsere Ermittlungsmethode gründet sich ausschließlich

auf die beiden Rubriken "Offene Stellen" und "Arbeitsuchende". Je nachdem in einem Monat die Zahl der Arbeitsuchenden, die auf 100 offene Stellen kommen, größer oder geringer ist, als in dem entsprechenden Monat des Borjahres, wird dies als ein Symptom von Ungunst oder Gunst angenommen. Die Berechtigung dieser Messungsmethode ist theoretisch allgemein anerkannt. Die Einwände gründen sich hauptsächlich darauf, daß die uns disher an den Arbeitsnachweisen zur Verfügung stehenden Zissern mit dem wirklichen Angebot und der wirklichen Nachfrage nicht übereinstimmen.

Es wird zunächst eingewendet, daß an den einzelnen Arbeitsnachweisen die Zahlen eine ganz verschiedene Bedeutung haben tonnen, je nachdem bie einmalige Anmeldung längere ober fürzere Zeit giltig bleibt. Die Dauer biefer "Vormertungsfriften" fei bei den verschiedenen Anstalten zu verschieden, als daß man fie ignorieren dürfte. Bei manchen Anftalten würde überhaupt nicht vorgemerkt, fondern eine offene Stelle würde ausgerufen, und foviel Arbeiter wie im Melberaum anwesend und zur Annahme bereit wären, melbeten fich als "Arbeitfuchende". Undere Ungleichmäßigkeiten entständen durch die bloß vorübergehenden Beschäftigungen. Diefe Beschäftigungen murden in fo großer Bahl notiert, wie fie angemeldet mürden, ber Arbeiter aber, der fie heute hier und morgen ba erhalte, zähle häufig nur als 1 Arbeitfuchender. Ein fernerer Grund, weswegen das Prozentverhältnis der offenen Stellen und der Arbeitfuchenden teinen getreuen Maßstab der Berschiebung von Angebot und Nach= frage bilden tonne, fei der, daß alle Nachweisanstalten nur ganz allmählich bekannt würden, und zwar stopweise: einmal in einem größeren Rreise von Arbeitgebern, ein ander Mal (s. B. durch plötzlichen Anschluß der bis dabin abfeits ftebenden Gewertichaften ober Chriftlich-Sozialen) bei Arbeitnehmern; badurch erscheine dann bas buchmäßige Prozentverhältnis verschoben, mährend fich ber Markt gar nicht geändert habe. — Für die Arbeitsnachweise, welche auch weibliche Arbeit vermitteln, tonne durch diefe allein die Prozentzahl ichon beeinflußt werden. Dienstmädchen suchen im allgemeinen Arbeitsnachweise weniger auf, teils weil fie an den berufsüblichen "Mietsfrauen" festhalten, teils weil viele von ihnen, wenn fich nicht zufällig eine Stelle bietet, getroft nach Bause gehen und in der Wirtschaft helfen können, teils endlich, weil vielfach notorischer Mangel an Dienstboten ift. — Endlich übe die Organisation eines Nachweises an fich einen Einfluß auf seine Ziffern aus. Es sei ein Unterschied, ob in einem Orte ein Arbeitsnachweis besteht, weil man der vorgefetzten Regierungsbehörde nicht länger widerstehen tonnte und einen Ratsschreiber hinsette, ber fich damit begnügt, das zu notieren, was ihm vor bie feber tommt, oder ob eine Stadt einen rührigen Beamten anstellt, der felbft etwas tut, um bei allzu startem Angebot die Seite der Nachfrage zu verftärken, der 3. B. Zeitungeinferate mit heranzieht u. a. m. Und hierbei beftehe

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. 8b. I.

8

nun wiederum ein Unterschied, ob in einem derartigen Arbeitsnachweise solche selbstgefundenen Balanzen mitgezählt werden ober nicht.

So viel Richtiges nun auch in diefen und anderen Einwänden enthalten ift, so reicht ihre Beweiskraft doch nur aus, um einen un= bedingten Glauben an die Richtigkeit der Ergebnisse (wenn dieser Glaube irgendwo vorhanden sein sollte) zu erschüttern, nicht aber, um ihnen den Wert hoher Wahrscheinlichkeit streitig zu machen.

Bunächft ift zu bedenken, daß in der Berichterstattung, wie sie heute besteht, ein großer Teil diefer Einwände bereits berüctfichtigt Diese Berücksichtigung liegt zu einem erheblichen Teile in dem ift. Ausschluß ungeeigneter Arbeitsnachweise. So lieferte das ftädtische Arbeitsamt Göppingen geradezu rätfelhafte Zahlen von Arbeitsuchenden: 1897 im März auf 72 offene Stellen 361 Arbeitsuchende, im Januar auf 25 gar 598. Der Grund liegt darin, daß Göppingen an der schwäbischen Heerstraße ein beliebter Vorspruchsort durch= reisender Handwerksgesellen ift, und daß das dortige Arbeitsamt in ber Tat überwiegend zu den Registrierbehörden gehört. Seitdem dies festgestellt ift (und das geschah schon in den ersten Anfängen der Berichterstattung), werden die Zahlen von Göppingen zwar monatlich veröffentlicht, aber in die Summierung nicht mehr einbezogen. Ahnlich fteht es mit Hamburg. Zwar gehört der Hamburger Arbeitsnachweis burchaus nicht zu den inaktiven. Er entfaltet vielmehr eine weitreichende Tätigkeit. Aber bis jetzt hat die Anstalt im wesentlichen nur die Arbeitsvermittlung unter den Hafenarbeitern 2c. Sie ver= mittelt also in der Hauptsache nur Gelegenheitsarbeit. Wer Arbeiter zum Schiffbeladen oder =entladen braucht, schickt auf den Arbeits= nachweis, wo die Arbeitfuchenden schon feiner harren. Sobald die Arbeit getan ift, kehren biese wieder in den Barteraum zurück. Da hier jeder Arbeitsuchende fich täglich neu melden muß und täglich neu gezählt wird, so ergeben sich ganz riesenmäßige Bahlen von Arbeitsuchenden. Beil also hamburg gewiffermaßen den äußerften Grenzfall ber Vormertungsfrift (= 0) darftellt, so waren seine Ziffern nicht mehr vergleichbar. Hier bot sich aber der Ausweg dar, statt der gesamten Monatszahl den täglichen Durchschnitt einzuseten. Für eine feinere Statistik wäre es unzulässig, einen Tagesdurchschnitt in eine Abdierung einzubeziehen, deren Poften sonft aus Monatssummen beftand. Für eine Statistik, die nur darauf ausging, ein Verhältnis in seinen rohen

Umriffen zu erfassen, bestand dieses Bedenken nicht in erheblichem Maße. — Im übrigen muß in der Tat zugegeben werden, daß die Verschiedenheit der Vormerkungsfriften einen erheblichen Mangel der gegenwärtigen Arbeitsmarkt=Berichterstattung bedingt. Zu bestreiten ift aber : 1. daß die Berschiedenheit in ihren praktischen Wirkungen so weit geht, daß man um ihretwillen die Berichterstattung für un= brauchbar erklären müßte, und 2., daß es irgend ein anderes Mittel zur Erzielung einer größeren Einheitlichkeit gibt, als zunächst einmal die Statistif allmonatlich zu machen und alle, die sich an der Verschiedenheit ftoßen, fich allmonatlich stoßen zu lassen. Einen Beweis dafür, daß durch diese Ungleichheit die Berichterstattung nur unsicherer, aber nicht ohne weiteres unbrauchbar wird, bietet München. Als dort der Januar 1897 gegen das Vorjahr ein so bedeutendes Herunter= gehen des Andranges aufwies, wurde in einer kritischen Zuschrift darauf aufmerksam gemacht, daß in München statutarisch die 14tägige Vormerkungsfrift gelte, die sich aber als nicht ausreichend erwiesen Während man bei Begründung des Inftituts einführte, daß habe. derselbe Arbeitssuchende nach 14 Tagen noch einmal registriert (und gezählt) werden müßte, sah man seit dem 1. Februar 1896 davon ab. Daher habe der Januar 1896 noch eine große Anzahl von Eintragungen unter den Arbeitsuchenden aufgewiefen, und wenn der Januar 1897 weniger Arbeitsuchende aufweise, so liege dies daran, daß nicht mehr so viele Wiederholungen eingetragen worden seien. Aber die übrigen 11 Monate des Jahres, welche doch nur mit gleich= friftigen Monaten des Vorjahres verglichen wurden, haben weitaus überwiegend auch ein Sinken gezeigt, wie dies ja auch die Signatur des Jahres in Deutschland überhaupt war. Es mag also durch die Beränderung der Bormerkungsfrift das ohnedies vorhandene Sinken des Arbeitslosen=Andranges sich noch stärker darstellen, als es in Birklichkeit war. Aber ein praktisches Beispiel dafür, daß durch solche Anderungen der Geschäftspraxis das Ergebnis geradezu in sein Gegenteil verwandelt würde, liefert auch diefer Fall nicht. Bis jest find als praktische Beweise nur solche Fälle vorgebracht worden (Hamburg, Göppingen), die in der Tat so kraß find, daß sie auch das unbewaffnete Auge erkennt und ausscheidet.

Schließlich ift die wesentliche Frage in dieser ganzen Kritik doch nicht die, ob sich berechtigte Einwände gegen die Ziffern machen ließen 8\* (benn das bestreitet niemand; die Ziffernermittlung will ja für nichts anderes als für einen Anfang gelten), sondern ob die Einwände so ftart find, daß man um ihretwillen überhaupt daran verzweifeln müßte, mit diefer Methode zu einem brauchbaren Ergebnis zu gelangen. Hier muß aber allen Ernftes gegen den Aberglauben proteftiert werden, als ob die Sicherheit miffenschaftlicher Ergebniffe ausschließlich von der Sicherheit ihrer Grundlagen abhänge. Zu allen Zeiten hat es vielmehr in der Biffenschaft zwei Ariterien der Sicherheit gegeben. Einmal die Sicherheit der Grundlagen, sobann bas Zusammenstimmen ber Ergebniffe. Reine Biffenschaft tann bas letztere entbehren. Und die Tatsache, daß die Ergebnisse einer Untersuchung ein in fich harmonisches Ergebnis liefern, wird immer bis zu einem gemiffen Grade als Bestätigung der angewandten Methode gelten dürfen. Jest, wo die Berichterftattung bereits auf mehr als 6 Jahre zurick blickt und durchgehends eine in sich zusammenhängende Entwicklung widergespiegelt hat, wird die Brauchbarkeit der Ziffern im Pringip von keiner Seite mehr angezweifelt. Da andrerseits die Verbefferungs= bedürftigkeit der zahlenmäßigen Grundlagen ebenfalls zugegeben ift, fo ift einer allgemeinen Verständigung der Boden geebnet. Für eine folche Verständigung aber wird davon fehr viel abhängen, daß man fich darüber flar wird, welche Aufgaben zunächft in Angriff ju nehmen find.



# 6. Die nächsten Aufgaben der Arbeitsnachweis-Statistik.<sup>1</sup>)

Die hauptsächlichsten Forderungen, die für eine Berbesserung der Arbeitsnachweis-Statistik gegenwärtig erhoben werden, kann man in zwei große Gruppen teilen. Die einen beziehen sich auf eine Ausfonderung nach Berusen, die anderen auf eine Berbesserung der Anschreibung.

Die Aussonderung nach Berufen ift ohne Zweifel die wichtigste Voraussjezung für die praktische Verwertung einer jeden Arbeitsnachweis-Statistik. Den Beteiligten liegt in letzter Linie nicht daran, zu wissen, wie die Lage des Arbeitsmarktes im allge= meinen, sondern wie fie in ihrem Gewerbe ift. Db höhere ober niedrigere Löhne im Schloffergewerbe berechtigt sind, hängt zwar auf die Dauer indirekt auch davon ab, ob der Arbeitsmarkt im allgemeinen überfüllt, oder leer ift; im Augenblick aber nur davon, wie der Arbeitsmarkt gerade in der Schlofferei oder wenigstens in den verwandten Metallgewerben liegt. Die Aussonderung nach Berufen ift überall in Deutschland eine der erften Aufgaben gewesen, wo ein Landesverband der Arbeitsnachweise sich bildete. Der Badische Verband hat die Statistik nach Berufen seit seiner Begründung in seine Jahresberichte aufgenommen. Die staatliche Statiftif des Rönigreichs Württemberg veröffentlicht die Zufammenstellungen monatlich. Der Rhein=Main=Verband ift noch einen Schritt weiter gegangen, indem er die Berbandsftatiftit felbft mit der amtlichen Statistik insofern in Verbindung gesetht hat, als er das

<sup>1)</sup> Betr. Krankenkassen=Statistik f. o. S. 1001.

ftatiftische Amt seiner größten Stadt, Frankfurt, zum Mittelpunkte dafür gemacht hat. Ebenso war man auf dem ersten bayerischen Berbandstage (Mai 1902) darin einig, die Statistik nach Berufen zu einer Hauptaufgabe des Verbandes zu machen. Es aibt auch bereits einzelne Anftalten, die die Bahlen nach Berufen geordnet fofort zum Monatsschluß veröffentlichen : München, Nürnberg, Stuttgart, Frantfurt a./M. u. a. m. Allein der Täuschung darf man sich nicht hin= geben, baß, auch wenn die genauefte Ausscheidung nach Berufen bei fämtlichen Anftalten des Deutschen Reiches heute durchgeführt würde, man dadurch einen irgendwie brauchbaren Aberblick über den Arbeits= markt in den einzelnen Gewerben bekäme. Für diese Statistik wie für jede andere ift das Gesetz der größten Zahl maßgebend. Mr bei einer gemiffen Größe der Zahl kann man annehmen, daß man fich mit einiger Bahrscheinlichkeit bem wirklichen Berhältnis nähert. Die 1 bis 11/2 Millionen beiderseitigen Meldungen zusammengerechnet, die bie Statiftit ber beutschen Arbeitsnachweise in einem Jahre gegenwärtig umfaßt, würden, auch nur auf 50 Berufe verteilt, für jeden derfelben auf 20-30 000, und sodann auf die 12 Monate und in jedem Monate auf Arbeitgeber und Arbeiter verteilt auf 1-2000 Melbungen monatlich von jeder Seite zusammenschrumpfen. Eine solche Bahl ift für das Erwerbsleben eines Berufes innerhalb ber Grenzen bes Deutschen Reiches an sich zu unbedeutend, als daß fie nicht als bloße Zufallsstatistik gelten müßte. Für einzelne Berufe wäre es wohl möglich, dieses Bedenken herabzumindern oder vielleicht auch zu beseitigen. Im großen und ganzen aber muß der, der die Aussonderung nach Berufen anstrebt, in erster Linie auf eine Vermehrung der Arbeitsnachweise ausgeben. — In dieser Beziehung liefern die öfterreichischen Arbeiten sowohl nach ber nachahmenswerten wie nach der abschreckenden Seite hin ein höchft lehrreiches Beispiel. Man hat in Öfterreich ein Berufsschema entworfen, das nach miffenschaftlicher Grundlegung und praktischer Brauchbarkeit das Befte zu fein scheint, was bisher geleiftet worden ift: auch auf dem bayerischen Verbandstage ift die Muftergiltigkeit anerkannt worden. Aber gleichzeitig hat man in Öfterreich felbft die Empfindung, daß die Ausfüllung diefes Schemas in den einzelnen Monaten geradezu irreführend ift, weil es von bloßen Zufällen abhängt, wieviel Rahlen in einem Berufe an offenen Stellen und an Arbeit-

Ł

Digitized by Google

a

fuchenden veröffentlicht werden. Gerade das ausgezeichnete öfter= reichische Berufsschema liefert den besten Beweis dafür, daß für die Ausfüllung der erfte Schritt fein muß: Bermehrung und Ausdehnung ber Arbeitsnachweise. — Für die Zwischenzeit ift bas Verfahren in hohem Maße beachtenswert, das der Zentralverein für Arbeits= nachweis in Berlin eingeschlagen hat, um auch schon bei dem jetzigen Buftande des Arbeitsnachweises die Ansammlung größerer Ziffern wenigstens für einen Ort vorzubereiten. Der Zentralverein sucht fich für die Berichterstattung zu einem Mittelpunkte aller in Berlin bestehenden Arbeitsnachweise zu machen und von ihnen die Ziffern einzufammeln. Bei dem gänzlichen Mangel an Zusammenhang zwischen den einzelnen Anftalten, bei der Schwierigkeit, auch Arbeitsnachweise von Arbeitgebern, von Arbeitnehmern, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittlungs=Bureaux mit einzubeziehen, war an einen schleunigen Abschluß dieser erweiterten Statistik zunächft nicht zu denken. Die Zusammenstellungen erscheinen meistens erft 4 bis 6 Wochen nach Abschluß des Berichtsmonats. Allein als Anbahnung einer zukunftigen zusammenfaffenden Statiftik, bie gerade vermöge der Zersplitterung der Arbeitsnachweise nach Berufen für diese unter Umftänden fehr charakteristisches Material bekommen kann, ift die "Berliner Arbeitsnachweiß-Statistik" von sehr bemerkenswerter Bedeutung. Sie begann im November 1900 mit 33 Arbeitsnachweisen und war im Juni 1902 bereits auf 93 gestiegen.

Für die Verbefferung der Anschreibungen in den Arbeitsnachweisen werden seitens der Statistiker von Fach hauptsächlich zwei Forderungen erhoben: Individualkarte statt Buchung und einheitliche Vormerkungsfrist. Wird die Meldung des Arbeitzgebers oder des Arbeiters nicht in eine Liste gebucht, sondern auf eine Karte geschrieben, so kann auf dieser Karte fortgesets alles vermerkt werden, was sich auf dieselbe Person bezieht. Erst durch dieses Kartensystem wird es ermöglicht, zu unterscheiden, wieviel Arbeiter im Laufe des Monats Arbeit gesucht haben, und wieviel Sesuche von ihnen eingegangen sind, während beispielsweise jetzt der Angabe "800 Arbeitssuchende" nicht angesehen werden kann, ob 800 Arbeiter sich haben einschreiben lassen, oder vielleicht 100 Arbeiter achtmal im Laufe des Monats Arbeitsstellen bekommen und wieder nachgesucht haben. Erst durch dieses System wird auch eine Unter=

\_

scheidung zwischen der Nachweisung bloß vorübergehender und dauernder Arbeitsstellen ermöglicht. — Die Verschiedenheit der Bor= merkungsfristen hat<sup>1</sup>) zur Folge, daß ein Arbeiter, der sechs Wochen lang vergedens Arbeit sucht, an der einen Anstalt als 1 Arbeit= suchender geführt wird, an der andern aber, wo er nach je vierzehn Tagen gelöscht wird und sich neu eintragen lassen muß, als drei Arbeitsuchende. Das ist ein bedeutendes Hindernis für die Ver= gleichbarkeit der Jahlen seitens der verschiedenen Anstalten.

Die beiden statistischen Forderungen sind ohne Zweifel berechtigt. Aber gegenwärtig trägt die gesamte Statistik einen so roben Charakter, daß wir zunächft noch mit viel größeren Mißständen zu tämpfen haben. Bis jett sind wir noch nicht einmal so weit, daß überhaupt alle Gesuche von den Anstalten verzeichnet werden. Eine große Reihe von Anstalten unterlaffen die Buchung, wenn das Gesuch aussichtslos ift. Je größer der Andrang der Arbeitsuchenden, defto mehr von ihnen bleiben als aussichtslos ungebucht; so daß also bie weiteftgehende Verschlechterung in der Lage des Arbeitsmarktes in diefen Ziffern überhaupt nicht mehr zum Ausdruck gelangt. Einige Unstalten nehmen in ihre Monatsstatistif die unerledigten Meldungen des vorigen Monats mit auf, andere nicht. Letzteres tritt namentlich bann in die Erscheinung, wenn in der Monatsstatistik die Bahl der besetzten Stellen größer erscheint als die der gemeldeten. In diesen beiden Bunkten muß zunächft eine Ubereinstimmung unter ben Anftalten erzielt werden. Es gibt Anstalten, denen man eine Beränderung ihrer Buchführung ohne Kostenersatz für die Mübewaltung schwer zumuten tann. Mögen fie daher Gesuche, deren Buchung für die Geschäftsentwicklung nicht erforderlich ist, ungebucht lassen, aber dann wenigstens durch genaue Anftrichelung die Bahl ber ungebuchten feststellen und am Schluffe des Monats in die Monats= ftatiftit aufnehmen. Goll diefe ein Bild von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage innerhalb des Monats geben, jo dürfte es angemeffener fein, fämtliche auf beiden Seiten zur Verfügung ftehende Meldungen aufzunehmen, mögen sie aus dem Vormonat ftammen oder innerhalb des Monats neu gemeldet werden. — In ähnlicher Art wird sich vielleicht auch die Frage der Vormerkungs-

120

<sup>1)</sup> wie oben S. 113 näher ausgeführt.

frift ohne Eingriff in die Organisation erledigen lassen. Das Maß der herrschenden Verschiedenheit geht aus einer Umfrage vom Jahre 1898 hervor. Die Vormerfungsfrift betrug damals:

1 Lag: Hamburg, 3 Lage: Heidelberg, 7 Lage: Deffau, 8 Lage: Frantfurt a./M., Rixborf, Effen a. Ruhr, Elberfeld, Düffeldorf, • . Rreuznach, Mainz, 10 Tage: Worms,

14 Tage: Riel, Halle a./S., Quedlinburg, Hannover, Osnabrück, Dort-mund, Köln, Nachen, Trier, Wiesdaden, Gießen, Lahr, Rarlsruhe, Mannheim, Camftatt, Ludwigsburg, Gölingen, Reutlingen, Göppingen, Ulm, Fürth i./B., Nürnberg, 14—30 Tage: Bern,

28 Lage: Erfurt, Raiferslautern,

28-56 Tage: München,

30 Lage: M.-Gladbach, Darmstadt, Straßburg i./E. Schopfheim, Pforzheim, 56 Lage: Freiburg i./B., 60 Lage: Bofen, Gera, Offenburg i. B., Augsburg, Wien, 90 Lage: Breslau, Brünn, 90 Lage: Breslau, Brünn,

Danach schwankte die Vormerkungsfrift zwischen 1 und 90 Tagen (wenn man Hamburg, das im wefentlichen Gelegenheitsarbeiter, ftreng genommen ohne Vormerkung, vermittelt 1), als eintägig bezeichnet; (zugelaffen ift bort eine dreitägige Refervierung). Bei diefer Ver= schiedenheit ift ber Versuch wenig aussichtsvoll, eine Vormertungsfrift zu finden, der fich die einzelnen Anstalten fügen werden. Denn wenn eine Anstalt einen erheblichen Umfatz in Arbeitern macht, bei denen sich die Vermittlung erfahrungsgemäß erst in längeren Zeit= räumen vollzieht (3. B. landwirtschaftliche Arbeiter, Saisonarbeiter, höher qualifizierte Arbeiter), so wird sie sich schwer dazu bewegen laffen, aus bloß statiftischen Rücksichten ein Gesuch, das fie noch für aussichtsvoll hält, zu löschen und nicht wieder in Erwägung zu ziehen, als bis es neu gemeldet wird. Ganz abgesehen davon, daß es eine Kategorie von Arbeitern gibt, bei denen im Intereffe einer sachgemäßen Vermittlung eine sehr frühzeitige Anmeldung (3 bis 6 Monate ober noch länger vor dem Fälligkeitstermin) wünschens= wert ift: die Lehrlinge. Man wird daher wohl darauf verzichten muffen, die Geschäftserledigung der Arbeitsnachweise in diefer Be= ziehuna an statistische Rücksichten zu binden. Dann bliebe nur übrig,

<sup>1)</sup> S. o. S. 114.

neben der verschiedenen geschäftlichen Vormerkungsfrift eine einheit= liche statistische einzuführen, fo daß während des Monats die Arbeitsnachweise in ihrer Geschäftsabwicklung unbehindert find, aber am Schluffe des Monats etwaige Abweichungen für die Statiftit hinguzählen oder abziehen müffen. Bu biesem Zwecke würde eine Anftrichelung oder ein Buchungsvermerk genügen. — Welches foll nun Diefe, rein statistische, Vormertungsfrift fein? Es würde aut fein, fie so zu wählen, daß sie mit der geschäftlichen bei einer möglichst aroßen Bahl von Anstalten zusammenfällt. Bei faft ber Sälfte ber oben zusammengeftellten Arbeitsnachweise — bei 22 unter 53 — beträgt schon jett die geschäftliche Vormertungsfrift 14 Tage. Burde diefe als allgemeine ftatistische Vormerkungsfrift eingeführt, so war anzunehmen, daß Anftalten, mit deren Geschäftsbetrieb es vereinbar ift, sich berselben anschließen werden, und so konnte man auf diese Urt in nicht ferner Zeit auf einem Umwege für die meisten Anstalten das Ziel einer einheitlichen geschäftlichen Vormerkungsfrift erreichen. Indes scheint seit jener Feststellung insofern eine Anderung ein= getreten zu fein, als infolge ber bayerischen Ministerial-Entschließung vom 31. Dezember 1898 in Bayern die Frift von vier Wochen bevorzugt wird. Falls eine erneute Umfrage ein Ergebnis zu Gunften diefer Frift haben follte, so würde es sich empfehlen, sie auf genau einen Monat abzurunden. Auf diese Art würde verhindert, daß dasselbe Gesuch zweimal in eine Monatsstatistik kommt.

Von den mehrfachen Formulierungen, die die Forderung nach einer Verbefferung der zahlenmäßigen Grundlagen gefunden hat, fei hier die neueste angeführt. Es find die Leitfätze, in die auf dem bayerischen Verbandstage am 26. Mai 1902 der Referent Rechtsrat Bacher=Augsburg die wichtigften Bunkte zusammengefaßt hat:

1. Bur herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit in ber Statiftit der Arbeitsnachweise ist es notwendig, daß die Aufnahme sowohl der Stellen-angebote als auch der Stellengesuche eine möglichst vollständige werde.

angebote als auch der Stellengesuche eine möglichst vollständige werbe. a) Es find daher alle diejenigen Angebote und Gesuche, bezüglich beren eine Vermittlungstätigkeit begonnen wurde, in die Listen einzutragen, gleich-viel, ob die Gesuche von Ortsanslässigingen oder Auswärtigen (Deutschen) oder von Passanstein gestellt sind. Wänschenswert ist es jedoch, die Gesuche Orts-nstässissier von den Gesuchen Auswärtiger getrennt aufzunehmen. b) Arbeitsangebote und Stellengesuche, welche amtsbekannterweise in einer der Vormerkungsfrist gleichkommenden Zeit eine Versiedigung nicht sinden tönnen, bezüglich deren also eine Zuweisung nicht einmal versucht werden tonnte, sind nicht in die allgemeinen Listen aufzunehmen, sonderer Rubrit summarisch zusammenzustellen und in der Monatsstatistist in besonderer Aubrit

Digitized by Google

(aussichtslose Gesuche) auszuweisen. Der Vermittlungsprozentsatz ift aus der Sesamtzahl ber angemeldeten Angebote und Stellengesuche (Summa a + b) zu berechnen.

2. Gesuche von Ausländern (Nichtdeutschen) find in eigenen Listen aufzuführen und in der Statiftit besonders vorzutragen.

3. Angebote und Stellengesuche, welche ftandige Arbeit betreffen, find gesondert von denjenigen aufzunehmen und zu behandeln, welche turzfriftige Arbeit zum Gegenftand haben.

4. Angebote, die mehrfache Arbeitsgelegenheit darbieten, find mit fo vielen Rummern vorzutragen, als Stellen angeboten werden.

5. Biederholte Gesuche eines und desselben Urbeitnehmers dürfen nur nach Ablauf der Vormerkungsfrift bezw. dann wieder unter neuer Nummer vorgetragen werben, wenn das Sefuch durch Vermittlung ober bergl. erlebigt worden ift.

6. Es ift wünschenswert, bei der Aufnahmsverhandlung festzustellen, ob ber um Arbeit Nachsuchende arbeitsloß ist oder sich zur Zeit in Stellung be-findet. In der Statistift wäre zu unterscheichen, wie viele Gesuche von Arbeits-losen gestellt wurden, und wie viele von solchen, welche sich noch in Arbeit befinden. Dankenswert wären weitergehende Feststellungen über die Dauer der Erwerbslosigkeit.

ber Erweroscongren. 7. Es ist auf die Einführung einer gleichmäßigen Berufs-Gruppenein-teilung hinzuwirken; für größere Amter ist jedoch eine weitergehende Speziali-sterung als für tleine Nachweise notwendig. 8. Es ist die Festschung einer gleichmäßigen Vormerkungsfrist für ständige und unständige Arbeitsangebote und Gesuche anzustreben, und zwar entweder bis Bestimmen Maart aber die Restimmen die jede Keinch am Schluß des

die Frift von einem Monat ober die Bestimmung, daß jedes Gesuch am Schluß des folgenden Monats abzuschreiben ift, sofern es nicht erneuert wird (wie in München).

9. Angebote und Gesuche, welche nach Fristablauf erneuert werden, find mit neuer Nummer wieder vorzutragen.

		Stellenangebote										Befette	
Ubteilung, dann Berufs= art des gefuchten bezw. ftellen= fuchenden Arbeiters.	n ate		÷u				dat	on e	unerledigt geblieben	Stellen (7 <del>+</del> 8)			
	oen vom Ø :ledigt gebl Stellen wu aemeldete		Neu gemeldete Stellen-	angebote für	zufammen (26)	durch Vermittlung von Arbeitern		Zurücknahme des Angebotes		Streichung nach Fristablauf	zufammen (7—10)	am Ørt	auswärts
	nicht erneuert	erneuert	ftändige	turzfristige	âu	ftăndige	turzfriftige	durch Zurlid	durch Strei	zufa	nne		9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	24	25

10. Es ift eine Monatsstatistif mit folgendem Rubrikenbau1) zu führen :

1) Die einzelnen Rubriken 2 bis 12 find nur für Stellenangebote befümmt. Für die Stellengesuche gilt der gleiche Rubritenbau mit fortlaufender 11. Für Haupt-Arbeitsvermittlungsstellen ift die gleichmäßige Anwendung der vom Münchener Amt festgelegten Grundfäße für den Verkehr mit den äußeren Amtern und Gemeinden zu empfehlen.

Solange die Verbesserung der Statistik noch mit dringenden Aufgaben zu tun hat, foll jedoch bie angestrebte Individualstatistit nicht etwa als einstweilen ganzlich aussichtslos beiseite geschoben werden. Im Berliner Arbeitsnachweis, von dem das Rartenspftem ausgegangen ift, hat es so hervorragende Erfolge zu verzeichnen, daß jede Propaganda für die Verbreitung biefes Syftems an größeren Anstalten nur freudig zu begrüßen ift. Solange die kleineren nicht nachfolgen können, wäre es möglich, für die Anstalten, die das Syftem annehmen, eine eigene Individual-Statistik zu begründen. Mles bieses wären wünschenswerte Versuche. Nur darf das eine nicht aus den Augen verloren werden : daß die einmal begonnene Statiftik unter keinen Umftänden der Aussicht auf eine verbesserte geopfert werden darf. Die Geschichte der Statistif lehrt, daß für die Brauchbarkeit fortlaufender Reihen nichts von fo großer Wichtigkeit ift, wie bie Länge ber Reihe. Eine Monatsftatiftit, die etwa sechs Jahre umfaßt, bedeutet für den deutschen Arbeitsmarkt einen fo gewaltigen Fortschritt, daß die unveränderte Fortsezung zunächst wichtiger ift, als die Aussicht auf eine Verbefferung. Aus diefem Grunde habe ich die monatliche Statistik, obwohl ich mir ihrer Fehler vollkommen bewußt war, unermüdlich fortgesett, und der Erfolg hat mir recht gegeben. Diese Statistik ift durch ihre bloße Fortsetzung von Jahr zu Jahr beffer geworden, und unter allen Versuchen, fie weiter zu verbeffern, fteht keiner fo hoch wie der: fie fortzuseten.

In gewiffer Weise tut man mit den feinen ftatistischen Vorschlägen, die zur Verbesserung der Monatsstatistikt gemacht werden, dieser zu viel Ehre an. Sie kann in keiner Weise mehr als einen provisorischen Charakter für sich in Anspruch nehmen. Sie muß gehalten werden solange, dis einmal eine auf besserer Grundlage aufgebaute Statistik nicht nur vorhanden ist, sondern auch schon so lange Reihen hervorgebracht hat, daß die alten abgebrochen werden dürfen. Gemessen an dem, was eine ideale Arbeitsmarkt=Statistik

124



Numerierung 13 mit 23; nur ift für "Stellenangebote" die Bezeichnung "Stellengesuche" zu sehen und statt durch "Bermittlung von Arbeitern" durch "Bermittlung von Arbeit".

# 6. Nächste Aufgaben ber Statistik.

leiften follte, kann die gegenwärtige, ganz abgesehen von der Unvoll= fommenheit der Antworten, noch nicht einmal in Bezug auf die Fragestellung befriedigen. Um am Ende des Monats ein Bild über die Lage zu gewinnen, fragt fie, wieviel Angebote und Nachfragen im abgelaufenen Monat sich gegenüber gestanden haben. Im Grunde genommen, ift dies ebenso, wie wenn jemand am Ende des Monats alle Börfenkurfe zusammenaddieren wollte. Wie die Lage an der Börse nicht nach der Summe der Aurse im letzten Monat zu beurteilen ift, sondern ausschließlich nach denen des letzten Tages, ja, wie sogar die im Laufe der Börfenftunden wechselnden Rurfe ignoriert werden und nur die letzten zur Notierung gelangen, so müßte ein entsprechender Arbeitsmarkt=Bericht das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht vom ganzen Monat, sondern nur vom letzten Monats= tage, ja fogar nur von dem Augenblick des Tagesschlusses geben. Theoretisch steht bem auch gar nichts im Wege, das Verfahren ber Preisnotierung auf die Verzeichnung von Angebot und Nachfrage fo ju übertragen, daß, wie über die Produkten- und Fondsbörse, so auch über die Arbeitsbörfe täglich ein Bericht erscheint. Der Rhein= Main-Berband hat in dem Formular der Tagesausweise ein einfaches Mittel an die Hand gegeben, um diese Rahl festzuftellen.

# (Siehe S. 126.)

Das praktische Hindernis, das dieser Statistik entgegensteht, liegt ausschließlich darin, daß sie zu kleine Ziffern hervorbringen würde. Auch hier liegt der erste Schritt für Verbesserung der Statistik in einer Vermehrung der Arbeitsnachweise.

Daß gegen eine Statistik, bie als ihre Hauptaufgabe betrachtet, ben Ereigniffen auf dem Fuße zu folgen und dieser Hauptaufgabe alle Einzelheiten des Verfahrens unterordnet, sich mehr methodische Bedenken erheben, als gegen die nachträglich arbeitenden Statistiken, ist in der Natur der Sache begründet. Daß billig denkende Kritiker diesen Unterschied überschen sollten, ist nicht zu bestürchten. Allein zuweilen wird die Anerkennung dieses Unterschiedes in die Worte gekleidet, daß man eine unvollkommene und eine vollkommene Statistik unterschiedet, und daß man auch der unvollkommenen eine Eristenzberechtigung zuspricht, wenn sie der vollkommenen voraneilt. Eine solche Unterscheidung ist irreführende. Das Maß der Vollkommenheit

		и. ј. ю. 31.	Î∾∺			и. ј. то. 31.	10.H		Datum	Lagesausweis über				
	•	32	22				•	154	<i>159</i> 165		vorher Lage	Rottom	80 B	usvei
NB.	106	4	10	-	1465	24	<b>34</b>		melbete Urbettø- ftellen')	SDenne-	n Arb	8 über		
In biefe Reibunge	223	36	32 32		1624	178	207 199		zuf.		eitgeb			
Tabelle n einzutr	110	5.	70 44	_	1041	23	32 27		8u- wellung von Ur- bettern	8	ern ge:	bei der ritägefu		
find alle agen.	8	1.	н	_	239	.4	00 07		Burück- nahme ber Nel- bung	Davon erledigt burch	Bon Arbeitgebern gemelbete offene Stellen	Arbei 1che un		
bei ber	77	ື	5 10	_	188	5.	5		Strets dyung nach HrtfL: ablauf	edigt dur	e offei	d dere		
betr. Ar	292	œ.	7 10		1468	32	<b>4</b> 2		zu[.	.8	ne Ste	n Erle		
beit\$verm	•	28	22	II. Frauen.	•	156	165 164	1. M	Uner- ledigt blieben		llen	die bei der Arbeitsvermittelungsstelle zu Arbeitsgesuche und deren Erledigung für		
tttlungsf	•	.2	87		•	215	220 220	Männer.	von Lage vorher	Rettant				
noa eye	041	6	00		1808	34	88	. <b>t</b>	and the second sec	S) en nez	Gesuche von Arbeitnehmern	ben Monat 190		
Arbeitgel	147	13	13 14		2014	249	274 276	•	guf.			. diret nat .		
bern ober	110	.5	-0 4	•	1041	23.	32 27		8u- weilung von Arbett	20	i uaa a	t geme		
Arbettn	1	۱.	11	•		1.		•	Burüd. nahme des Ge- fuches	avon erl	Urbeit	190 .		
ehmern b	31	.∞	4	-	778	23	22 24	•	Stret- dung nach Briff- ablauf	Davon erledigt durch	nehme	offene		
treft etng	141	.2	08 57		<i>órgr</i>	54	51 52		zuf.	ð	rn	n Stel		
371 biefe Tabelle find alle bei der detr. Arbeitsvermittlinngsstelle von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern dirett eingelaufenen Retdungen einquiragen. 	•	<i>6</i> .	<b>ი</b> თ	-	•	195	225		uner- lebigt bliteben	5		birekt gemeldeten offenen Stellen und at 190		

1) 8wecknähigerweise zu trennen in "Erneuerungen nach Fristablaus" und "Neumeldungen".

•

126

II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Digitized by Google

# Shjema I.

### 6. Nächste Aufgaben der Statistik.

einer Leiftung bestimmen wir stets in Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen soll. Steht in diesem Zwecke die Schleunigkeit an erster Stelle, so ist die Leistung, die ein bescheidenes Maß von Brauchbarkeit mit der ersorberlichen Schleunigkeit fertigdringt, die relativ vollfommenere, und die andere, die mit ihrer Leistung in einem Augenblick erscheint, in dem sie nicht mehr zu verwerten ist, ist von der vollfommenen das genaue Gegenteil. Die Augenblicks-Statistik und die rückschauende Statistik (wenn man diese Gegensähe für zwei Arten brauchen darf, die im Grunde genommen nicht der Sache, sondern nur dem Grade nach verschieden sind) müssen als zwei verichiedene Aufgaben anerkannt werden, und die Augenblicks-Statistik ist im Vergleich zur ruhig und gelassen zurückschauenden nicht etwas Schlechteres oder Bessers, sondern etwas Anderes. Auch sie soll danach streben, immer vollfommener zu werden; aber sie sollt es nicht gerade mit den Mitteln tun wollen, die der anderen Art kongenial sind.

Es gibt eine Wiffenschaft, in der diese Unterscheidung Bürgerrecht erlangt hat. Der Medizin ift bie Unterscheidung zwischen klinischem und anatomischem Befund volltommen geläufig. Sie weiß, daß ber Arzt am Krankenbett fich sein biagnostisches Urteil aus unzureichenden Unterlagen zu bilden versuchen muß. Allein noch niemandem ift es eingefallen, von einem Arzte, der fich mit zweifelhaften Symptomen einer beginnenden Geiftestrankheit abquält, zu verlangen, daß er eigentlich feinem Patienten die Hirnschale öffnen muffe, um dann als wiffenschaftlich gebildeter Mann mit Leichtigkeit festzustellen, ob und wo ber Sitz des Ubels ift. Zwischen dem klinischen und dem anatomischen Befund liegt eben die flotzige Tatsache, daß "Patient verstorben ift", und sie schützt vor einer Verwechselung der beiden Feststellungsarten. Methodisch aber wäre es ganz dasselbe, ob man am lebenden Körper die Anwendung einer Methode verlangt, die nur gegenüber dem toten durchführbar ift, oder ob man für eine Augenblicks-Statistik Methoden fordert, die nur der rückschauenden eigen find.

In der Tat ift auch dieser Unterschied von den Berufsstatistikern, die die ersten stammelnden Versuche der Arbeitsmarkt=Statistik be= sprochen haben, durchweg anerkannt worden. Insbesondere sind die Städtestatistiker auf den Gedanken, daß das Wesen dieser Statistik in ihrer Schleunigkeit bestehe, und daß diesem wesentlichen Zwecke die Frage der Methodenauswahl unterzuordnen ist, stets eingegangen. Mit der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt tritt in die moderne Statistiken neues Element ein. Denn die disherigen Augenblicks-Statistiken beschränkten sich entweder darauf, Tatsachen sestzustellen (tägliche Rurse) oder bloße Aussichten, die gar nicht mit dem Anspruche auftraten, eine Tatsachen-Feststellung zu sein (Erntestatistik). Hier aber handelt es sich um Tatsachen, die die Statistik nur an Symptomen erfassen kann, und zwar einstweilen nur an solchen, deren unsicherer Charakter gar nicht zu verkennen ist.

Hierin ift es auch begründet, daß die Arbeitsmarkt-Berichterftattung sich an Zahlen nicht genugsein lassen kann. Sie bedarj der ergänzenden Beschreibung, nicht bloß durch Berichte über Tatsachen, sondern auch über Meinungen und Stimmungen. Sie kann diese Ergänzung einstweilen noch sehr viel weniger entbehren, als andere Marktberichte, weil sie sich eben noch nicht in dem Zustande der Bollkommenheit besindet, den sie selbst bei Innehaltung der Schleunigkeit erreichen könnte. Das ist eine Schwierigkeit, die namentlich auch einer amtlichen Arbeitsmarkt=Berichterstattung entgegensteht. Denn in Berichten über schwankende Berhältnisse, Meinungen, Stimmungen kann das Richtige nur treffen, wer sich der Gesahr des Unrichtigen auszusehen entschlossen sit.



# 7. Der Arbeitsnachweis in den einzelnen Gewerben.

Es gibt in Deutschland kaum ein Gewerbe, in dem nicht im Laufe der lehten Jahre die Frage des Arbeitsnachweises zu grund= fäglichen Erörterungen geführt hätte. In einzelnen Gewerben haben Arbeitgeber, in anderen Arbeiterverbände Arbeitsnachweise errichtet und den Anspruch erhoben, daß nur durch fie die Arbeitsträfte bezogen werden dürften. Faft in allen größeren deutschen Städten haben die kommunalen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise gelernte Arbeiter aus den verschiedensten Berufen vermittelt, und zwar teil= weise mit folchem Erfolge, daß die Vermittlung bei ihnen als zentralisiert gelten konnte. Daneben haben in anderen Städten, ge= ftützt auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Innungen versucht, ihre Arbeitsnachweise umzugestalten oder neue zu errichten. Zwischen diesen verschiedenen Formen der Arbeitsnachweise hat es vielfach einen erbitterten Kampf gegeben. Will man in diefem Rampfe Stellung nehmen, so ift es vor allen Dingen erforderlich, zunächst den tatfächlichen Zuftand zu kennen, aus dem der Rampf hervorgeht.

An Beschreibungen über die Art des Arbeitsnachweises in den einzelnen Gewerben fehlt es nicht. Von der Schilderung der Handwertsgebräuche in früheren Jahrhunderten dis herab zu den Enquêten modernen Stils ist bei Gewerbebeschreibungen immer auch auf die Art, wie der Arbeiter eine Stelle findet, ein gewisses Gewicht gelegt worden. Ebenso begnügt sich auch die Literatur über den Arbeits= nachweis nicht mit allgemeinen Angaben, sondern spezialissiert sie nach Berusen. Namentlich das umfassende Referatswerk der Zentralstelle für Arbeiter=Wohlfahrtseinrichtungen (v. Reizenstein=Freund) gibt für

Jakrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. 8b. L.

Deutschland einen so reichhaltigen Aufschluß über die in den einzelnen Gewerben vorkommenden Formen, wie sie in mancher Beziehung nicht einmal Frankreich besitzt. Allein, wenn man weiß, daß in einem Gewerbe gewisse Bermittlungsformen vorkommen, so läßt sich daraus noch kein Schluß ziehen, ob und wo diese Formen herrschend sind. Und wenn man weiß, daß in gewissen Berufen gewisse Bermittlungs formen, in anderen aber andere herrschend seinen, so kann für eine Bewertung die Zahl der Berufe nicht entscheidend sein; denn menn die eine Bermittelungsform in vielen, die andere nur in wenigen Berufen herrschend ist, jen aber sehr klein und diese sehr groß sind, so müssen trozdem jene für wenig und diese stür viel verbreitet aelten.

Einen Überblick nach dieser Seite hin zu gewähren, ift nur ein= mal versucht worden. Die Bentralstelle für Arbeitsmarkt=Berichte ift feit ihrer Begründung bemüht gewesen, in jede ihrer Enquêten auch eine Frage über die Arbeitsvermittlung aufzunehmen und im Wege ber Korrespondenz mit Arbeitgeber -, Arbeitnehmer = Berbänden und Arbeitsnachweis-Berwaltungen die Einzelheiten nach Möglichkeit feft-Obaleich nur selten von einem Orte über alle Gewerbe zustellen. und von einem Gewerbe über alle Orte feiner Berbreitung Nachrichten zu haben waren, fo war doch immerhin das Borhandene zahlreich genug, um darauf den erften Versuch einer in großen Bugen gehaltenen Stizze zu gründen. Der baraus hervorgehende Uberblick wurde nach Berufsgruppen der deutschen Berufs- und Gewerbezählung von 1895 geordnet. Jeder Berufsgruppe wurde die Zahl der in ihr enthaltenen Arbeiter nach der Berufszählung beigefügt. Der Überblick war zwar in erster Linie auf eine Aufklärung darüber zugespitzt, welchen Umfang ber gewertschaftliche Arbeitsnachweis in ber einzelnen Berufsgruppe habe. Um diefe zu ergründen, mußte aber jedesmal auf die andern Vermittlungsformen eingegangen Die Zusammenftellung gibt das Bild, wie es sich in merden. ben Jahren 1897 bis 1899 gestaltete. Inzwischen find an einzelnen Orten nicht unerhebliche Veränderungen eingetreten. Aber eine danz Deutschland ergreifende Verschiebung, die auf das Endergebnis Einfluß hätte, ift nicht vorgekommen. So dürfte denn alfo das damals gewonnene Bild im großen und ganzen noch gegenwärtig Geltung haben:



#### 7. Arbeitsnachweis in den einzelnen Gewerben.

Um wenigsten Burzel hat der gewerkschaftliche Nachweis jedenfalls bei den Bergarbeitern gesaßt, die nach der Berufszählung von 1895 zusammen ein Arbeiterkontingent von 534157 Personen stellen. Bei den Bergleuten herrscht die Umschau vor. Die Arbeiter fragen auf den Gruben bei den Bez amten um Arbeit an. Tritt Arbeitermangel ein, so schicken die Wertseleitungen Berbeagenten in andere Reviere, um Arbeiter anzuwerben. Angeworbenen Arbeitern werben die Transportkosten für Umzug durch die Agenten vom Lohn abgezogen. Dadurch entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis, das die Arbeiter schwer drückt und zu großen Nachteilen führt. Es besteht nirgends ein Nachweis der Arbeitgeber oder ber Arbeitnehmer.

Die Umschau, neben der alle übrigen Arten der Arbeitsvermittlung verschwinden, herrscht auch im Baugewerbe vor (1075091 Arbeiter). MIS Regel gilt fie bei ben Bauarbeitern, Maurern, Zimmerern und Steinfegern. Einzelne Anfätze einer anderen Art ber Arbeitsvermittlung kommen vor. haben aber nur lokale Bedeutung, ohne doch die Umschau selbst irgendwie beeinträchtigen zu tonnen. So eriftieren bei ben Bauarbeitern Arbeitgeber-, wie auch Arbeiternachweise: in Berlin besteht der Arbeitsnachweis der Bauarbeitgeber, in Halle ein folcher ber Innung, in Erfurt ein Nachweis ber Baugewertsberufsgenoffenschaft; in Görlig hat fich der gewertschaftliche Nachweis fräftig entwickelt, in Quedlinburg ein Nachweis des Hirsch-Duncker'schen Aber auch die städtischen (bez. gemeinnützigen) Nachweise Gewerkvereins. werden in manchen Orten schon erheblich benützt, so in Bürzburg, Augsburg, Mannheim, Erfurt. — Für die Maurer bestehen Arbeitgeber-Nachweise in Erfurt, Halle, ferner neben solchen in Arbeiterhänden: in Berlin, Magdeburg. In Queblinburg ift der Nachweis der Hauptsache nach in den Händen der Arbeiterorganisation. In Braunschweig bestand früher ein Gewertschafts= nachweis, der jedoch eingegangen ift. Die öffentlichen Nachweise werden benützt in Mainz, München, Freiburg i. Br., Mannheim, Erfurt und Osna= brud; doch herricht auch in den angeführten Städten die Umschau überwiegend vor. Zur Umschau tritt in manchen Gegenden das Zeitungsinserat für den fall des Arbeiterbedarfs. Eine Ausnahme macht das Gewerbe der Fliefen= leger, die zu den Maurern zählen. Ihre Organisation hat den Nachweis vollständig in den Händen; ein Arbeitgebernachweis eriftiert überhaupt nicht. Jedoch ift diefer Beruf eng begrenzt und eristiert tatsächlich nur in Berlin. Er umfaßt höchstens einige hundert Mann.

Die Glafer und auch die Dach decker, bei denen die Arbeitsvermittlung ganz ähnlich liegt, find im Baugewerbe die beiden Berufe, in denen der gewerkschaftliche Nachweis die ausschlaggebende Rolle fpielt, ohne jedoch auch hier die anderen Formen der Arbeitsvermittlung vollständig zu verdrängen.

Zimmerer: wie Maurer. Städtische Nachweise sogar noch weniger benützt, am meisten noch ber in Mainz. — Steinset: Umschau fast ausschließlich. Die zahlreichen auf dem Lande wohnenden Arbeiter erhalten bei Beginn der Arbeitsperiode entsprechende Mitteilung von den Unternehmern. Fast nirgends gewerkschaftliche oder Unternehmernachweise. Berlin besitzt als Ausnahme einen Innungsnachweis. Städtische Nachweise wenig benützt.

9\*

Fachorgan vermittelt nach Orten, wo infolge von Mangel an Arbeitskräften folche verlangt werden (jährlich ca. 60 Stellen). Mehr Geltung hat ber gewerkschaftliche Nachweis bei ben Dach beckern, Glafern, Malern und Stuttateuren. Zwar herrscht auch bei den Malern die Umschan entschieden nach vor, außerdem überwiegt an den Orten mit städtischen refp. gemeinnützigen Nachweisen von Grantfurt a. M., Mainz, München, Stuttgart, Mannheim, Berlin. Gewerkschaftliche Nachweise vermitteln erheblich in Ronstanz, Märzdurg, Mainz, München, Braunschweise, stuttgart, hof, halle, Berlin und hamburg. Daneben in München, Hraunschweiz, stuttgart, dof, halle, Berlin und hamburg. Daneben in München, halle a. S. und hamburg auch Innungsnachweise. Bei den Stuttstateuren (Gipfern, Beißbindern), an manchen Orten der gewerkschaftliche Nachweis vorberrschend, so in Frankfurt a. M.; in Stuttgart dagegen wird er nicht viel benlizt, vielmehr Umsrage. In München wie Wärzdurg, Frankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München der Arbeiter ist Reisburg, Frankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, Frankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, Frankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, Frankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, Brankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, Brankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, Brankfurt a. M. ausschließlich —, in den Haus, München und Eusschurg, auch flädtlicher Nachweis.

In der Industrie der Steine und Erden (424 320) fieht weitaus in erfter Linie die Umschau, an zweiter die gewerbsmäßige Stellenvermittlung oder das Inserat. Bei den Steinarbeitern kommt es vor, daß Agenten ausgesandt werben, um in den Steinbrüchen auf dem platten Lande billige Arbeitsträfte für städtische Betriebe zu erhalten. Ende ber 80 er und Anfang der 90 er Jahre wurde in verschiebenen Städten der Versuch gemacht, den Nachweis in die Hände der Arbeiter zu bringen; er scheiterte aber infolge der mangelhaften Draanisation ber Arbeiter, so in Hamburg, Berlin und Dresden. — Bei den Zieglern herrscht die gewerbsmäßige Vermittlung vor, daneben spielen Inferat und Umschau noch eine hervorragende Rolle. Seit 1. Januar 1899 besteht ein Urbeitgeber=Nachweis, errichtet von dem Verbande deutscher Ton=Industrieller in Berlin, der fich hauptfächlich mit der Beschaffung von galizischen und italienischen Urbeitsträften befaßt. Daneben ift am 1. Upril 1899 auch noch ein gewertvereinlicher Nachweis in Lippe (Paftor Zeiß=Schwalenberg) errichtet worden. Städtische Nachweise werden bis jeht noch nicht benuht. - Bei den Porzellanarbeitern überwiegt Umfrage, Zeitungsannonce, "Berschreibung", mündliche und schriftliche Anfrage. Nur ganz verschwindend kommt der nachweis des Verbandes der Vorzellan= und verwandten Arbeiter zur Geltung, am eheften noch in Berlin=Charlottenburg. In Gotha werden ungelernte Arbeiter für die Vorzellanindustrie durch den neu errichteten städtischen Nachweis vermittelt. — In der Glasindustrie eristieren Nachweise überhaupt nicht, städtische Nachweise werden nicht benutzt. Einzig üblich ist die Umschau. Glasschleifer werden in Berlin durch einen gewertschaftlichen Nachweis vermittelt. -- Die Arbeitsvermittlung der Töpfer liegt in fehr vielen Orten bei der Innung. Daneben werden jedoch auch die gewertschaftlichen Nachweise start benutzt. In einzelnen Städten, wie 3. B. in Chemnitz, besteht ein gemeinsamer Nachweis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In München und Rigdorf kommen bie städtischen Nachweise mehr in Betracht, neben allen die Umschau.

Verwickelter liegt die Arbeitsvermittlung in der Induffrie der Wefalle und Waschinen (888 641). Zwar scheinen auch hier Umschau und Inferat die erste

Digitized by Google

#### 7. Arbeitsnachweis in den einzelnen Gewerben.

Stelle zu behaupten. Aber für die organisierte Großindustrie in Berlin, Chemnitz, Samburg, Magdeburg, Lübect, Dresden, Leipzig 2c. bestehen Arbeits= nachweise, die ausschließlich in den Händen der Unternehmer liegen. Bei Lohn- und Streikbewegungen werden zuerft die Bakanzen in den Firmen, in denen Differenzen bestehen, nachgewiesen. Beigert fich ber Stellensuchende, fo erhält er an dem Ort überhaupt keine Stelle nachgewiesen und wird in die Lifte der Ausgeschloffenen eingetragen. — In vereinzelten Branchen bestehen eigene Nachweife der Gewertschaften. Der wirtsamste ist ohne Zweifel ber der Feilenhauer. Diefer Nachweis ift über ganz Deutschland organifiert. An allen in Betracht kommenden Orten bestehen Filial- und Bezirksnachweise. Der Nachweis, der erft seit dreiviertel Jahren besteht, beherrscht den Arbeits= markt beinahe ausschließlich. Freilich ist diefer Markt fehr bescheiden, da es insgesamt nur 5756 Feilenhauer gibt. — Außer diesem Nachweise gibt es für andere Branchen gleichfalls noch örtliche gewertschaftliche Nachweise, beren Lätigkeit aber auch vom lokalen Standpunkt aus fehr begrenzt ift. Höchstens die Kleingewerbetreibenden nehmen fie in Anfpruch, während die großindustriellen Betriebe fich entweder ber Arbeitgeber-Nachweise und des Zeitungsinferats bedienen, im allgemeinen jedoch fo von Arbeitsträften überlaufen ober durch schriftliche Offerten angegangen werden, daß sie Inferate wohl nur in Zeiten höchften Geschäftsganges und auch bann nur für Spezialbranchen nötig haben. Die Birkfamkeit der gewerkschaftlichen Nachweise, wo solche überhaupt tätig find, erstreckt sich Großbetrieben gegenüber höchstens darauf, unter ber Hand in Erfahrung gebrachte Stellen den gerade Arbeitslofen mitzuteilen, was meistens auf Umschau hinausläuft. Bei Formern herrscht ber Arbeitgeber= Nachweis vor. Schmiede werden schon in hohem Grade durch ftädtische Nachweise vermittelt, in Stuttgart, wo die Umschau seitens der Organisation verboten ift, bis au 90 %.

boten ift, bis zu 90%. Rupferschmiedereien Deutschlands hat Arbeitsnachweise in Berlin, Magdeburg, Halle, Breslau, Görlitz, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zwidau, Etettin, Lübeck, Güstrow, Rostock, Neustrelitz, Flensburg, Neumünster, Hamburg, Bielefeld, Borkum, Dortmund, Köln, Barmen, Düsseldorf, Mülheim, Duisburg, Nachen, Roblenz, Lennep, Arefeld, Elberfeld, M.-Sladbach. In kleineren Orten hauptschlich lumschau und Inferate. Bis 1894 hamburg ganz in den Händen der Urbeiter. Auch heute gewertschaftliche Nachweise in Hamburg, Magdeburg, Berlin, München 2c. noch von einiger Bedeutung. In Stuttgart vornehmlich städtisches Arbeitsamt. — Schloffer: Umschau, durch kommunale Nachweise mehr und mehr in Anspruch genommen. — Ahnlich Reimpner (Spengler, Flaschner): Selbst dort, wo Nachweise in Hamburg, wo drei Nachweise ber Alemppner, (des Metallarbeiterverbandes, der Alsamburg, wo drei Nachweise ber Alempner, (des Metallarbeiterverbandes, der Alsamburg, wo drei Nachweise ber Alempner, (des Metallarbeiterverbandes, der Alempner (Spengler, Jaschner): Selbst dort, wo Nachweise in Freiburg i. Br., Stuttgart, Osnabrüct und Erfurt benutzt. — Maschweise in Freiburg i. Br., Stuttgart, Osnabrüct und Erfurt benutzt. — Maschweise in Freiburg i. Br., Stuttgart, Osnabrüct und Erfurt benutzt. — Maschweise in Freiburg i. Br., Stuttgart, Osnabrüct und Erfurt benutzt. — Maschweise in Freiburg i. Br., Stuttgart, Osnabrüct und Erfurt benutzt. — Maschweise in Freiburg i. Br., Stuttgart, Osnabrüct und Erfurt benutzt. — Maschweise in Schlarer in macher: in Berlin soweltschaftlicher Nachweise. — Musitäntennachweis, beite schlich start benutzt. Sonft Umschau. — Go 16= und Silber ar beiter: zeitungsinferat. Zentralifierter Nachweis bes Verbands fungiert ungenügend. Etädtischer Nachweis vornehmlich in Mainz benutzt. Die Umschau wird in der Metall- und Maschinenbranche nur dort einigermaßen zurückgedrängt, wo der Großbetrieb besonders start entwickelt ist. Inwieweit aber dessen Nachweise sie verdrängen oder aber benutzen (Handzettel), ist im einzelnen schwert seszgene oder aber benutzen (Handzettel), ist im einzelnen schwert seszgene der beinagen (Handauch Immungsnachweise vermochten hier die Umschau jedensalls nicht einzuengen. In den handwertsmäßig betriebenen Branchen nimmt die Bermittlungstätigteit der öffentlichen Nachweise schon einen breiten Raum ein. Insgesamt kommt der gewertschaftliche Nachweis für rund 38 000 Metallarbeiter zur Zeit in Betracht.

In der Cextilindustrie find 697 523 Personen beschäftigt, die mit ganz vereinzelten Ausnahmen als Stellesuchende auf Umschau angewiesen sind. In Chemnitz ruht die Vermittlung für die meisten Branchen des Textilgewerbes bei einem von den Unternehmern errichteten Nachweis. In Görlitz und Berlin bestehen gewertschaftliche Nachweise. Sine Reihe städtischer Nachweise vermitteln gleichfalls Arbeiter der Textilbranche.

Im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (562450) ift die Art der Bermittlung noch bis zu einem gemiffen Grade burch ben handwertsmäßigen Charafter ber Gewerbe bedingt. Im Gegenfatz zu bem ber handwertsmeister und fleineren Fabrikanten vermochte fich der gewerkschaftliche Nachweis in einzelnen Branchen ganz erheblich zu entwickeln. So beherrscht er in der Hutbranche den Arbeitsmarkt ziemlich ausschließlich, mit einer Zentrale in Altenburg und 65 örtlichen Filialen. Ein Arbeitgeber=Nachweis besteht nur für die Berliner Bollhutfabriken. In der Seidenhut-, Strohhut- und Damenfilzhutbranche herrscht auch in Berlin ber gewertschaftliche Nachweis vor. In Brandenburg, Köln, Offenburg, Ulm und namentlich Guben ist Umschau ausschlaggebend, da die Fabrikanten den gewertschaftlichen Nachweis ablehnen. In Mainz und München wird ber städtische Nachweis nebenbei benutzt. Eine weit weniger erhebliche Rolle fpielt ber gewertichaftliche Nachweis bei ben Sanbfdub= m a ch e r n. Die Vermittlung burch Anferat im Fachorgan des Verbandes berrscht vor. Eine neue Stelle darf jedoch von dem stellensuchenden Arbeiter nur dann angenommen werden, wenn der Ortsvorstand der Gewertschaft, der zugleich als Arbeitsnachweisführer fungiert, seine Zustimmung erteilt hat. Dies gilt für Deutschland allgemein. Der gewertschaftliche Nachweis ift über ganz Deutsch= land organisiert, die Zentralstelle domiziliert in Stuttaart. Städtische Rachweise werden felten benutzt. Nur für diefe beiden Branchen (29 736) kommt ber gewerkschaftliche Nachweis in Betracht.

Schuhmacher: Umschau. In Berlin ein Arbeitgebernachweis, ber gewertschaftliche wenig. In Chemnit, München, Ronstanz u. a. m. träftige Innungsnachweise. Städtischer Nachweis besonders start benutt in Bürzburg, Mainz, Ersurt, München, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., weniger in Stuttgart und Osnabrück. — Schneider: Umschau. Städtische Nachweise steigend frequentiert. Gewerkschaftliche bestehen in Bürzburg, München, Braunschweize, Berlin 22, ohne große Lätigkeit. Innungsnachweise in Nuchen, Braunschweiz, — Friseure und Barbiere: Umschau und Inserat, in Berlin Vermittlung burch ben Verwalter ber Krankenlasse.

#### 7. Arbeitsnachweis in den einzelnen Gewerben.

Bährend in den letztgenannten, mehr noch handwertsmäßig betriebenen Gewerben teilweife ber gewertichaftliche Nachweis fich entwickeln konnte, ift dies im Bahrungsmittelgewerbe (505 962) bei den Handwerten nicht der Fall, in denen der Arbeiter noch an die Familie des Meisters in hohem Grade gefesselt ift. Hier behaupten noch immer die Innungsnachweise das Felb. Bei ben Bäckern find fie zahlreich und fungieren, wenigstens in ben großen Städten, gut. Es besteht meift noch die Einrichtung des Sprechmeisters, der die Ge= bühren der Arbeitsuchenden bezieht. Auf dem platten Lande und in den fleineren Provinzialstädten herrscht Umschau vor. In Rheinland-Bestfalen überwiegt das Zeitungsinferat. In Hamburg, Altona, Bremen, Lübect befteben neben ben Innungsnachweisen auch gewerkschaftliche, in Dortmund gibt es nur einen gewertschaftlichen. Städtische und gemeinnützige Nachweise werden noch felten benutt. - Bei den Ronditoren berricht die gewerbsmäßige Bermittlung und das Inferieren vor. Innungsnachweife bestehen in München und hamburg; trot diefen geschicht übrigens der größte Teil der Bermittlung auch in diefen Städten durch Agenten. In Berlin besteht auch ein gewertfcaftlicher nachweis. - Bei ben & leifchern (Schlächtern, Metgern) lieat bie Bermittlung fast ausnahmslos bei Innungen. In Großstädten, wie in Berlin, find auch erfolgreich private Rommiffionäre tätig. In München besteht ein besonderer Schweinemetzgerverein, der den Nachweis beherrscht. In fleinen Städten und auf dem platten Lande überwiegt Umschan und Zeitungsinserat. - Die Brauer find hauptfächlich auf die Vermittlung vou Gaftwirten angewiesen. Umschau kommt nur in kleineren Orten und Stäbten vor. In Berlin, Halle, Dresden gibt es jedoch für ganze Gruppen von Brauereien paritätische Fach-Arbeitsnachweise. Unternehmernachweise gibt es nicht, wohl aber eine Reihe gewertichaftlicher, bie jedoch wenig vermitteln können, ba bie Unternehmer nicht mit ihnen in Berbindung treten. Seit einiger Zeit werden auch städtische Nachweise in Anspruch genommen. In Stuttgart haben sowohl Unternehmer wie Arbeiterorganisationen fich vervflichtet, den städtischen Nachweis ausschließlich zu benutzen. Allein bei den Müllern ift der gewertschaft= liche Nachweis von Bedeutung. Der Verband der Mühlenarbeiter vermittelt in 44 Orten. Die Zentrale hat ihren Sitz in Altenburg. In etwa 20 Orten ift der Nachweis infofern ganz in den Händen der Arbeiter, als dort das Umschauen von der Organisation mit Erfolg verboten ift. Neben diesen gewertschaftlichen Nachweisen gibt es eine große Anzahl gewerbsmäßiger Vermittler, die den Arbeitsmarkt in hohem Grade beherrschen. Un manchen Orten, wie in Erfurt und München, wird der städtische Nachweis fleißig benutt. --Las La batsgewerbe fiedelt fich immer mehr auf dem platten Lande an, fo daß die städtischen Betriebe heute nur noch einen geringeren Prozentsatz des Gesamtgewerbes ausmachen. Auf dem platten Lande ift nur die Umschau ausschließlich herrschend. In einzelnen Städten, wie hamburg und Görlitz, bestehen auch gewertschaftliche Nachweise. Die Vermittlung bei den Zigarren= sortierern Hamburgs ruht sogar ausschließlich beim Nachweis der Gewertschaft. In Erfurt wird auch vom städtischen Nachweis vermittelt.

Die Art der Vermittlung in der Holz-, Teder- und Schnikinduffrie (596 609) ift nach Ort und Branche sehr verschieden gestaltet. Eine wesentliche Einengung der Umfchau ift den Bilbhauern gelungen. Bährend Modelleure und Steinbildhauer allerdings noch in weitem Umfange barauf angewiesen find, haben die Holzbildhauer den gewertschaftlichen Nachweis geradezu zur Berrschaft gebracht. Die Vermittlung geschieht zunächft örtlich. Sind Arbeitslofe an einem Orte überflüffig, fo werden fie an die Zentral-Stellenvermittlung nach Berlin gemeldet, wo fie dann an irgend einen Play mit offener Stelle gewiesen werden und das Fahrgeld der niedrigften Bagenklaffe bezahlt erhalten. Bei der Vermittlung werden nur organisierte Gehilfen berücksichtigt. In Mainz und Stuttgart wird auch der ftädtische Arbeitsnachweis in Anspruch genommen. — Das genau entgegengesete Bild zeigen Sattler und Tapezierer: schrankenlose, man möchte fast sagen anerkannte Herrschaft ber Umschau. Zeitungsinserate werden von beiden Seiten erlaffen, haben aber keine andere Bedeutung, als daß fie die Umschau verstärken. Arbeitsnachweise gibt es zweierlei Art: Innungs- und Gefellennachweife. Beide Arten fungieren fo schlecht, daß man es auch in den größten Orten von keinem Arbeitslofen verlangen tann, bas Umfchauen zu unterlaffen. Erfolgreiche Ronturrenz ift ber Umschau bis jetzt nur hie und da durch städtische Nachweise gemacht worden, die, wo fie bestehen, von Sattlern und Tapezierern fast überall benutzt werden. Um in Berlin, wo mit dem 1. April 1899 eine Zwangsinnung ins Leben trat, einen tauglichen Urbeitsnachweis zu erhalten, erklärten fich bie Gehilfen zum Anfchluß eines paritätischen Fachnachweises an ben "Zentralverein für Arbeitsnachweis" bereit.

Holtz in Berlin, Hornin, Oldenburg, Braunschweig, Görlig, Nürnberg, Mannheim, Stuttgart bestehen gewerkschaftliche Nachweise. — Möbeltischlicher und Risten macher: in Rigdorf je ein Unternehmer- und je ein gewerkschaftlicher Nachweis. In Mainz hauptsächlich Verband der Möbelfabrikanten und Schreinermeister, in Ersurt und Hauptsächlich Verband der Möbelgart auch private Vermittlung ziemlich start. Städtische Nachweise in steigendem Maße benußt. — Schiffszimmerer: Umschau. Nur während des Streits 1889/90 vermittelte der Arbeitsnachweis der Eisenindustriellen arbeitswillige Hilfskräfte in großer Anzahl. — Vört der: gewerkschaftliche neben Innungsnachweisen sehr übervietet, doch überwiegt Umschau und Vermittlung durch Wirte. — Drechsler: Umschau, auch städtische Nachweise. — Vergolder: Umschau. Arbeiternachweise eristieren nur wenige. — Kortarbeiter: Gewerkschaft.

Um weitesten ist der gewerkschaftliche Nachweis in den graphischen Gewerben (116570) vorgeschritten. Alle Berufe bestehen hier Gehilfenorganisationen, die in mehr oder minder hohem Grade sich mit Arbeitsvermittlung abgeben. Gine gewisse Herrschaft hat indes die gewerkschaftliche Vermittlung in Gestalt eines über Deutschland zentralisterten Nachweises nur in den kleinen Branchen erhalten: bei Graveuren, Ziseleuren, Zylographen. In den großen Branchen konnte der gewerkschaftliche Nachweis weder in der Buch binderei in feiner

Digitized by Google

#### 7. Arbeitsnachweis in den einzelnen Gewerben.

ziemlich konkurrenzlosen Stellung, noch im Buch bruck zufammen mit Prinzipalund Tarifamts-Nachweisen eine dreigliedrige Schlachtreihe bildend, die Umschau zurüchschlagen, die vollends bei den Schrift gießern die Herrschaft unbestritten, bei Lithographen und Steindruckern neben gewerkschaftlichen Nachweisen behauptet. Während in dieser Lage die Buchbinder wenigstens anfangen, städtische Nachweise zu benutzen, wie z. B. in Stuttgart, stehen diesen die Setzer, mit Ansnahme von Erfurt, fast überall teilnahmslos gegenüber, oder bezeichnen sterlin, wo die nebeneinander bestehenden 3 Nachweise (1 Prinzipals-, 2 Gehilfen-) sich gegenseitig zu bloßen Rotbehelsen degradieren, würden die Gez hilfen dem "Haufterengehen mit der Ware Arbeitstraft" gern durch einen gemeinsamen Nachweis ein Ende machen.

3m Handels-, Derkehrs- und Beherbergungsgewerbe find 767932 Arbeitsträfte tätig. Davon entfallen auf den Hande 1 - ohne die (ungelernten) handelshilfsarbeiter — 270 053. Für diefe vermitteln in erster Linie tauf= männische Bereine, bie aus Prinzipalen und Gehilfen bestehen; vor allem ber hamburger Verband, dann der Frankfurter, Leipziger u. a. In Berlin ift ein gewertichaftlicher Zentralnachweis vorhanden, aber ohne Bedeutung. Private Vermittlung und Zeitungsinferate überwiegen. In München erftreckt fich bie Lätigkeit bes ftäbtischen Nachweises auch auf Raufleute. - 3m Seemannsberuf ift das Ausbeutungssyftem ber Beuer- und Schlafbaafe übel berüchtigt und feit den letzten Streits allgemein befannt. Die jahrelangen Bestrebungen ber Seeleute, biefe "Land-Baifische" durch ordnungsmäßige, in Gemeinschaft mit den Rhebern verwaltete Seuerbureaus auszuschalten, find erfolglos gewefen. In Bremerhaven, hamburg und Stettin wurden vielmehr einseitige Rhederbureaus errichtet. Diefer Arbeitsnachweis, sowie der ber Schauerleute und Hafenarbeiter überhaupt, wird in Zufunft start durch das Endergebnis der in hamburg noch schwebenden Verhandlungen beeinflußt werden. - Daß das gefamte Beherbergungsgewerbe ber flaffifche Boden für gewerbliche Vermittlung und gewerbliche Ausbeutung ift, ift allgemein bekannt.

Das Ergebnis des Überblicks ift in gewiffer Weife überraschend. Begonnen war die Untersuchung, um festzustellen, inwieweit Arbeitz geder=, Arbeitnehmer= oder gemeinnützige und städtische Arbeitsnach= weise ein Übergewicht haben. Sie endet damit, daß diese Ber= anstaltungen sämtlich verschwinden vor der noch alles erdrückenden Macht der Umschau. Die Frage lautet also nicht, ob Arbeitgeber= oder Arbeitnehmer= oder städtische 2c. Nachweise, sondern: ob regel= loses Umschauen oder regelrecht organisierte Nachweisung der Arbeit. Und in dieser Form gestellt, kann die Beantwortung der Frage gar nicht zweiselbaft sein. Wieviel Opfer an Zeit und Mühe die Umschau dem Arbeiter auferlegt, hat noch kein Vollswirt zu ergründen ver= mocht. Sie ift diejenige Form des Arbeitsnachweises, welche die Roften der Vermittlung ausschließlich auf die Schultern des Arbeiters wälzt. Dazu kommt noch, daß die Scharen der Umschauenden die Stärke des Angebots in übertriebener Form zum Ausbruck bringen. Es gibt am Arbeitsmarkte keine Institution, die in dem Maße lohn= brückend wirkt, wie die Umschau, ganz abgesehen von einzelnen häß= lichen Erscheinungen im Konkurrenzkampfe der Arbeiter untereinander, die nicht selten zu heimlichen Provisions=Zahlungen an Werkmeister zc. führen. Da die Umschau auf dem deutschen Arbeitsmarkt noch all= beherrschend ist, so ist jede regelrechte Form des Arbeitsnachweises an sich schon als ein Fortschritt zu begrüßen.

Fragt man nun speziell, welche Aussichten der gewertschaftliche Arbeitsnachweis hierbei hat, so ist zunächst zu bedenken, daß von den 14,6 Millionen Arbeitern die landwirtschaftlichen (5,6) und das Gefinde (1,3) schon nach Lage der Gesetgebung für eine durchdringende gewerkschaftliche Tätigkeit unerreichbar find. Aber auch unter den übrigen 7,7 Millionen befinden sich zahlreiche Rategorien, wie Eisen= bahner, Boft= und Telegraphen=Arbeiter, Handel, Beherbergung und Erquictung, fowie das ganze ungeheure Seer der ungelernten Arbeiter, für die kaum Aussicht vorhanden ist, einem gewertschaftlichen Arbeits= nachweis eine angesehene Stellung zu verschaffen. Innerhalb der zugänglicheren Berufe ift der gewerkschaftliche Arbeitsnachweis, wie der Überblick zeigt, vorherrschend (jedoch ohne die anderen Formen gänzlich zu verdrängen) bei Dachdeckern, Glafern, Feilenhauern, Maschinisten, Hutmachern, Bildhauern, Korkarbeitern, Graveuren und Ziseleuren (ca. 75—76000); nennenswert, aber nicht mehr beherr= schend bei den Malern, Stuffateuren, Töpfern, Gold- und Silberarbeitern, Sandicuhmachern, Müllern, Böttchern, Buchbindern, Buchbruckern und Lithographen (ca. 466 000 Arbeiter). Alfo von 141/2 Millionen Arbeitern find bis jest nur etwa 1/2 Million für einen einigermaßen erheblichen gewertichaftlichen Urbeitsnachweis gewonnen, während für die übrigen 14 Millionen in der Hauptsache noch gegen Umschau, Inferate und gewerbsmäßige Stellenvermittlung mit allen ihren Schäden im vollften Umfange anzukämpfen ift.

Diese Tatsachen geben den Schlüssel zu der gänzlich veränderten Bedeutung, die in Deutschland der unparteische und insbesondere der kommunale Arbeitsnachweis im Laufe der letzten Jahre erlangt hat-

Digitized by Google

# 8. Die Yerfassung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Deutschland.

Die Erörterungen über die Einrichtung öffentlicher Arbeits= nachweise haben in Deutschland in den 80er und 90er Jahren haupt= sächlich an die Streitfrage angeknüpft, ob es richtiger sei, den Arbeits= nachweis von Gemeindewegen in die Hand zu nehmen, oder ihn privater Initiative, d. h. der gemeinnützigen Vereinstätigkeit zu über= lassen. Der Streit wurde mit Heftigkeit, ja zuweilen mit Erbitterung geführt. Die Schlagwörter des "sozialistischen Staates" und des "ödesten Manchestertums" wurden von den streitenden Teilen aus= getauscht.

Wo die Ausführung der Aufgabe auf die eine ober die andere Art in Angriff genommen wurde, sahen sich die Parteigänger jeder Richtung zu Zugeständnissen genötigt. Die Befürwortung der kommunalen Tätigkeit ging gerade von den Anhängern einer kräftigen und lebensvollen Ausgeftaltung des Arbeitsnachweises aus. In der praktischen Ausführung mußten sie aber zugeben, daß unsere kommunale Verfaffung, so wie fie heute ift, taum die geeigneten Handhaben besitzt, um einen Arbeitsnachweis lebenskräftig zu organisieren. An dem größten Teile Deutschlands ift das Gemeinde=Bürgerrecht beschränkt. Im Rönigreich Breußen gibt es nicht eine einzige Stadtverordneten=Ber= fammlung, in welcher nicht den hausbesitzern allein ichon traft Gesets bie hälfte ber Sitze gewährleiftet wäre, und zwar meiftens mit fo weit= gehenden Sicherungen, daß diefe als Gewähr für eine fichere Mehrheit genügen. Überall sind die Stadtverordneten-Versammlungen — teils infolge des gesehlichen Wahlrechts, teils infolge des gesellschaftlichen Schwergewichts in feiner Ausübung — ihrer wesentlichen Zusammen= fetzung nach ein Ausschuß der besitzenden Rlaffen. nun foll zwar nicht geleugnet werden, daß troty diefer Einfeitigkeit die kommunalen Rörperschaften, namentlich in den Großftädten, vieles zu Gunften der arbeitenden Rlaffen geleiftet haben. Allein eine Aufgabe wie die der Arbeitsvermittlung, in welcher es gerade darauf ankommt, daß die vermittelnde Inftanz von den beiden Teilen, zwischen denen fie vermittelt, als unparteiisch anerkannt wird, war der bisherigen Gemeindeverwaltung noch nicht gestellt. Der Grundsatz der Selbstwerwaltung, auf den Arbeitsnachweis angewendet, erfordert, daß Unternehmer und Arbeiter in der Verwaltung des Arbeitsnachweises tätig find: und daß die Gemeinde in dem heutigen Aufbau ihrer Organe nicht eine gleichmäßige Organisation für die Gesamtheit der Gemeinde-Angehörigen ift, mußte an diesem Beispiel mit voller Deutlichkeit klar werden. Nun wurde durch das Gewerbegerichts=Gefetz von 1890 eine Einrichtung geschaffen, die kommunal war, aber boch außerhalb des kommunalen Verfaffungsrechts ftand. Der Versonalbeftand des Gewerbegerichts geht hervor aus getrennten Bahlen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und nur ber Vorsitzende wird durch den Gemeindevorftand oder die Gemeindevertretung benannt; der Vorsitzende darf nach dem Geset weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer fein. Die Einrichtung war für Deutschland nicht vollständig neu. Es gab Gemeinden, die an den Borläufern der Gewerbegerichte, den "gewerblichen Schiedsgerichten", Erfahrungen gefammelt hatten. In einer diefer Städte, in Frankfurt a. M., hatte schon im Jahre 1888 der dortige Vorsitzende, Stadtrat Flesch, gemeinsam mit dem damaligen Oberbürgermeister Miquel eine Rom= petenz-Erweiterung des gewerblichen Schiedsgerichts beantragt und burchgeset, wonach dasselbe auch zu Gutachten und Anträgen berechtigt fein follte. Aus biefer Entwicklungstendenz nach ber Seite von Arbeitskammern hin erwuchs, ebenfalls von Flesch und Miquel vertreten, im Juni 1890 der Gedanke, das gewerbliche Schiedsgericht auch als Auffichtsinftanz für einen kommunalen Arbeitsnachweis zu benutzen, die Wahlen für eine Auffichtstommission durch die beiden Richterbänke des gewerblichen Schiedsgerichts vornehmen zu laffen und ben Borfitz dem unparteiischen Gewerberichter zu übertragen. Als durch das Reichsgesetz das Schiedsgericht in ein wirkliches Gewerbegericht umgewandelt wurde, schien vermöge der diesem beigelegten höheren Autorität die

Digitized by Google

Ausführung bes Planes eher erleichtert. Dennoch zogen sich bie Vulspuhrung des planes eger erleichtert. Dennoch zogen sich ole Verhandlungen in Frankfurt mehrere Jahre hindurch hin. Wirksam wurde der Frankfurter Plan aber dadurch, daß er an anderen Orten aufgegriffen wurde. Aus Stuttgart, wo man bei der Kommunali= sierung des Arbeitsnachweises auf Schwierigkeiten in der richtigen Zusammensehung der Kommission stieß, wandte sich der Gewerbe-gerichts=Vorsitzende Lautenschlager im Jahre 1892 mit einer Anfrage nach Frankfurt und entwarf auf Grund der erteilten Auskunft ein Arbeitsnachweis=Statut. Die Annahme verzögerte sich jedoch auch in Stuttgart. Erst nachdem die kleine schwäbische Stadt Eßlingen im Jahre 1894 auf dieser Grundlage ein "städtisches Arbeitsamt" wirklich eingerichtet hatte, sind dann im Jahre darauf Frankfurt und Stuttgart und von da an eine große Reihe anderer Städte nach= gefolgt. Wenngleich seit diesen Umwandlungen die kommunalen Arbeitsnachweise in Deutschland einen großen Aufschwung nahmen, so war dieser Aufschwung doch gerade durch Emanzipation von der bestehenden Gemeindeverfaffung erreicht. Andrerseits hielten sich die Nachweise der gemeinnützigen Vereine ebensowenig ftreng an den Grundsatz privater Initiative. Mit diesem Grundsatz, wenn er als Dogma gefaßt wäre, wäre bie Annahme von Beihilfen aus öffent= lichen Mitteln taum vereinbar gewesen. Aber fast alle großen Arbeits= nachweis=Bereine Deutschlands beziehen derartige Beihilfen. Mehr oder minder stehen sie auch in direkten Beziehungen zur Gemeinde= verwaltung, sei es, daß zwischen dem Gemeinde=Oberhaupt und dem Bereins= oder Anftaltsvorsitzenden eine Art Personalunion besteht, fei es, daß die Satzungen dem Gemeindevorftand einen Ginfluß auf die Zusammensetzung der verwaltenden Kommission ausdrücklich ein= Das Entscheidende war nun, daß im Jahre 1897 der räumen. Berliner Verein eine Ergänzung der privaten Organisation auf genau demjelben Wege versuchte, auf welchem man in Frankfurt begonnen hatte, fich von den Ginfeitigkeiten der Gemeindeverfaffung zu befreien. Der Berliner Verein ersuchte das dortige Gewerbegericht, die Ver= waltung seines Arbeitsnachweises durch Erwählte der Gewerbegerichts= Beisiger zu ergänzen. Seitdem dieser Vorschlag in die Wirklich= teit übersetzt ist (1898), hat der Berliner Verein eine Organis jation, die von der der kommunalen Nachweise nur sehr wenig ver= schieden ift.

#### II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Wer den Arbeitsnachweis als Bestandteil der öffentlichen Berwaltung anstrebt, wird von der Forderung einer Übernahme durch die Gemeinde schon deswegen nicht ablassen, weil nur auf diefe Art die ausnahmslofe Durchführung des neuen Berwaltungszweiges an allen Orten zu erreichen ift. Solange aber diefe Durchführung obnedies nur fraamentarisch ist, besteht kein Anlaß, den Unterschied zwischen kom= munaler und Vereinstätigkeit gerade in den Vordergrund zu stellen. Weit wichtiger ift es, die Anstalten, die heute den allgemeinen Arbeitsnachweis pflegen, einheitlich zu behandeln, mögen es nun kommunale oder Vereinsanstalten sein. Im folgenden gebe ich ein Verzeichnis biefer Anstalten, soweit sie an die im Abschnitt 2 erwähnte Berichterstattung angeschlossen sind; (\* = Gemeinde; + = weiterer Rommunalverband; die öfterreichischen und schweizerischen find in Klammern gesetht), geordnet nach dem Jahre der Gröffnung.

Es wurden eröffnet:

- 1874 Roln, Allgemeine Arbeitsnachweis Anstalt.
- 1883 Berlin, Zentralverein für Arbeitsnachweis. 1885 (\*Wien, Verein für Arbeitsvermittlung, feit 1900 "Städtische Arbeitsvermittlungsftelle").
- 1889 Hannover, Zentralstelle für Arbeitsnachweis. (\*Brünn, Filiale des Wiener Bereins für Arbeitsvermittlung, seit 1901 "Städtisches Arbeitsvermittlungsamt"). (\*Bern, Anflat der Stadt Bern für Arbeitsnachweis).

- (\*Bern, Anftalt der Stadt Bern für Arbeitsnachweis).
   1890 Düffeldorf, Berein für Arbeitsnachweis.
   1891 Karlsruhe i. B., Unentgeltlicher Arbeitsnachweis.
   1892 \*Freiburg i. B., Allgemeine Arbeitsnachweis.
   1893 Hardsruhe feit 1.897 ftädtisch).
   1893 Harbard, Arbeitsnachweis der Patriotischen Gefellschaft.
   Darmstadt, Zentralanstalt für Arbeitsnachweis.
   Schopscheim, Allgemeine Arbeitsnachweis.
   Schopscheim, Allgemeine Arbeitsnachweis.
   Schopscheim, Allgemeine Arbeitsnachweis.
   Mannheim, Zentralanstalt für Arbeitsnachweis.
   Augsburg, Arbeitsnachweis des Berbandes ordnungsliebender Arbeiternereine.

- vereine.
- bertente.
  1894 \*Bosen, Zentralanstalt für Arbeitsnachweis (feit 1901 städtisch).
   "Erfurt, Städtisches Arbeitsamt.
   Effen, Zentral=Arbeitsnachweisermittlungsstelle.
   \*Trier, Städtische Arbeitsnachweisamt.
   "Trier, Städtische Arbeitsnachweisemt.

- \*Lrier, Städtisches Arbeitsnachweisamt.
   Pforzheim, Allgemeine Arbeitsnachweis=Anstalt.
   \*Eßlingen, Städtisches Arbeitsnachweis=Anstalt.
   \*Hirborf, Offentlicher Arbeitsnachweis.
   Riel, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   Halle a. S., Arbeitsnachweisstelle des Vereins für Volkswohl.
   \*Quedlindurg, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Mühlhausen i. Th., Städtischer Arbeitsnachweis.
   +Hirborf, Offentlicher Arbeitsnachweis.
   Balle a. S., Arbeitsnachweisstelle des Vereins für Volkswohl.
   \*Unedlindurg, Städtisches Arbeitsamt.
   +Mühlhausen i. Th., Städtischer Arbeitsnachweis.
   +Hörde, Zentral=Arbeitsnachweis=Anstalt für den Areis.



- 1895 M.=Gladbach, Anstalt für Arbeitsnachweis.
- "Neuß a. Rh., Städtische Arbeitsnachweisstelle.

- Biesbaden, Verein für Arbeitsnachweis. Biesbaden, Verein für Arbeitsnachweis. \*Frankfurt a. M., Städdischer Arbeitsvermittlungsstelle. \*Raiserslautern, Städtischer Arbeitsnachweis. \*Straßburg i. E., Städtische Arbeitsnachweis-Anstalt. Lörrach, Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt.

- \*Offenburg i. B., Städtifche Arbeitsnachweis-Anftalt. Ronftanz, Allgemeine Arbeitsnachweis-Anftalt.
- \_ \*Stuttgart, Städtisches Arbeitsamt.
- \*Rannftatt, Städtisches Arbeitsamt. —
- ----\*Göppingen, Städtisches Arbeitsamt.
- \*Ravensburg, Städtisches Arbeitsamt. \*Ulm, Städtisches Arbeitsamt.
- \*Fürth i. B., Städtisches Arbeitsnachweisebureau. \*München, Städtisches Arbeitsamt. \_

- 1896 \*Breslau, Städtisches Arbeitsnachweis-Amt. \*Frankfurt a. D., Städtische Arbeitsnachweisftelle. \*Oznabrück, Städtischer Arbeitsnachweis.
- Nachen, Allgemeine Arbeitsnachweis = Anftalt.
- \*Rreuznach, Städtische Arbeitsnachweisstelle.
- \*Gießen, Arbeitsnachweis der Stadt Gießen. \*Borms, Städtischer Arbeitsnachweis.
- \*Offenbach, Städtische Arbeitsvermittlungsstelle.
- \*Offenbach, Städtische Arbeitsvermittlungsstelle.
   \*Heidberg, Städtische Algem. unentgeltt. Arbeitsnachweis Anstalt.
   \*Eudwigsburg, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Echw. Hall, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Schw. Hall, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Schw. Hall, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Schw. Hall, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Nürnberg, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Nürnberg, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Nürnberg, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Nürnberg, Städtisches Arbeitsnachweiseltene.
   Münster i. W., Arbeitsnachweisbureau.
   \*Dortmund, Städtische Arbeitsnachweise Anstalt.
   Bielefeld, Hauptarbeitsnachweise.
   \*Meint, Städtisches Arbeitsamt.

- \*Reutlingen, Städtisches Arbeitsamt.
- \*Lübingen, Städtisches Arbeitsamt.
- \*Bürzburg, Städtisches Arbeitsamt.
- \*Straubing, Städtisches Arbeitsamt.
- (Graz, Arbeitsvermittlung des Landesverbandes für Wohltätigkeit).
- 1898 \*Charlottenburg, Städtischer Arbeitsnachweis.
- Liegnitz, Zentralanstalt für Arbeitsnachweis.
- Flensburg, Arbeitsnachweis. "Afchersleben, Städtische Arbeitsnachweisstelle.
- Herford, Arbeitsnachweis.
- Pagen i. W., Städtischer Arbeitsnachweis. \*Hagen i. W., Städtisches Vollsbureau und Arbeitsnachweis. Müllheim i. B., Arbeitsnachweis : Anstalt.
- \*Bamberg, Städtisches Arbeitsamt.
- (\*Reichenberg i. B., Städtisches deutsches Arbeitsvermittlungsamt.)
- 1899 Glogau, Arbeitsnachweisstelle.

- Hirfchberg, Zentralarbeitsnachweis.
   \*Schöneberg, Städtischer Arbeitsnachweis.
   \*Magbeburg, Städtischer Arbeitsnachweis.
   \*Batjel, Städtische Arbeitsnachweisstelle.
   \*Raffel, Städtische Arbeitsvermittlungsstelle.
- \*Bonn, Städtischer Arbeitsnachweis.

1899 \*Potsdam, Städtischer Arbeitsnachweis.

- Baldshut, Allgemeine Arbeitsnachweis = Anftalt.
- Baubshu, Augenteine Arbeitsnachweis.
   Grühberg, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   Freystadt, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   Sprottau, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   Lauban, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   Laubashut, Allgemeiner Arbeitsnachweis.

- Laudan, Augemeiner Arbeitsnachweis.
   Landesbut, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   Löwenberg, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
   \*Stettin, Städdischer Arbeitsnachweis.
   Leipzig, Berein für Arbeitsnachweis.
   \*Braunschweig, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Oberhausen (Rhlb.), Städtische Arbeitsnachweisstelle.
   \*Negensburg, Städtisches Arbeitsamt.
   \*Regensburg, Städtisches Arbeitsamt.

- (\*Zürich, Städtisches Arbeitsamt.) 1901 Görliy, Arbeitsnachweis= und Gefindevermittlungsstelle für den Stadtund Landfreis.
  - \*Beißenfels a. S., Städtischer und landwirtschaftlicher Arbeitsnachmeis.
- Barmen, Allgemeine Arbeitsnachweisstelle.
   \*Rönigsberg, Städtischer Arbeitsnachweis.
   \*Graubenz, Städtischer Arbeitsnachweis.
   1902 \*Memel, Städtisches Arbeitsamt.

\*Beißenfels, Städtische Arbeitsnachweisstelle.

Mit dem schwindenden Widerftreit zwischen Bereins: und Gemeindeanstalten ift auch ein Argument verschwunden, welches früher eine große Rolle gespielt hatte: daß nämlich die Gemeinde anftalten im Durchschnitt geringere Erfolge aufzuweifen haben. Dieses Argument gründete sich auf die zweifellose Tatsache, daß es eine nicht unbedeutende Zahl ftädtischer Arbeitsnachweise gibt, welche bloß auf bem Papier figurieren. Allein so wenig, wie aus einer großen 3abl von Totgeburten zu folgern wäre, daß die Fortpflanzung einer Be völkerung unbedeutend sei, wie hierfür vielmehr die Lebendgeburten allein ausschlaggebend find, ohne Rückficht darauf, ob es neben ihnen viel oder wenig Totgeburten gibt: fo ift die Leiftungsfähigkeit von Verwaltungseinrichtungen nach den Gremplaren zu beurteilen, die etwas leiften, und nicht nach denen, die untätig find oder gar von ihren Urhebern mit dem vollen Bewußtfein zufünftiger Untätigkeit in die Belt (oder vielmehr in die Alten) gesett wurden. Db in Retin bei Botsdam der Polizei-Sergeant den Auftrag erhält, Leuten, die Arbeit haben wollen, nach Möglichkeit Arbeit zu beschaffen, ob man derartige Beranstaltungen mit dem ftolzen Namen "Arbeitsnachweis=Anftalt" verfieht oder nicht, ift für die Frage der Leiftungsfähigkeit des kommunalen Arbeitsnachweises unerheblich. Es kommt nur darauf an, ob die gut und ernft organisierten Arbeitsnachweise etwas leiften. In diefer Beziehung

. 1

haben seit der Eröffnung Stuttgarts und namentlich Münchens die Leiftungen der kommunalen Arbeitsnachweise eine so ungeteilte An= erkennung gefunden, daß diese Frage heute als erledigt gelten tann. Die Behauptung, daß die öffentliche Verwaltung für diese Aufgabe nicht geeignet sei, ift auf diesem Gebiete ebenso verstummt, wie an= gesichts ber ftädtischen Gasanstalten, ftaatlicher und kommunaler Betriebe im Verkehrswesen 2c. Man kann die allgemeinen Arbeitsnachweise. welche gegenwärtig an die gemeinsame Berichterstattung angeschloffen find, als eine bestimmte Rategorie betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob fie Bereins- oder Gemeindeeinrichtung find. Sie repräfentieren den Arbeitsnachweis in feiner Eigenschaft als Verwaltungseinrichtung, fei es, daß die Gemeinde die Verwaltung felbft führt, sei es, daß fie dieselbe einem Verein überläßt und diesen unterftützt. Daher kann man auch die innere Verfassung dieser Arbeitsnachweise einheitlich behandeln. Das Frankfurter Syftem, die Beisitzer durch die beiden Rurien des Gewerbegerichts wählen zu lassen, ift angenommen in Breslau, Eflingen, Frankfurt a. D., Heilbronn, Hoerde (Rreis= Sewerbegericht), Rannstatt, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Trier, Ulm und vielen anderen Orten in allen Teilen Deutschlands. Jedoch besteht die Kommission nicht an allen diesen Orten ausschließlich aus Diefen Beisitzern; es werden zuweilen daneben auch Vertreter der Stadtverordneten gewählt. Dem übelftande einer zu großen Mitglieder= Zahl geht München dadurch aus dem Wege, daß es die Gemeinde= Tollegien zwar wählen läßt, aber an Arbeitgeber bindet, fo daß daneben nur noch Arbeiter burch das Gewerbegericht gewählt zu werden brauchen. Auch ift der Vorsitzende nicht überall und notwendig mit dem Gewerbegerichts= Borfitzenden identisch. Daß übrigens die Aus= ftattung der Rommission mit Gewerbegerichts=Bertretern nicht not= wendig auf städtische Arbeitsnachweise beschränkt zu sein braucht, beweift das Beispiel des Berliner Bereins (vergl. oben S. 141). Den Grundsatz der Parität, jedoch bei Bahl durch die Gemeinde= vertretung, haben Raiferslautern, Mainz, Straßburg. In Worms wählt der Gemeinderat und ift dabei an beiderseitige Gewerbegerichts= Beisitzer, aber auch an Innungen 2c. gebunden. Von den Vereinen bildete der (frühere) Biener unter feinen Mitgliedern felbft für die Bahl 2 Rurien, und für feine Filiale Brünn mußten je 4 Arbeiter und Nichtarbeiter gewählt werden. In Effen wird der Ausschuß vom 10

Jahrow, Sozialpol. u. Berwaltaswiff. Bb. I.

144

- 1899 \*Potsbam, Städtischer Arbeitsnachweis.
  Baldshut, Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt.
  1900 Grünberg, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
  Frenstadt, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
  Sprottau, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
  Lauban, Allgemeiner Arbeitsnachweis.
- zauvan, Allgemeiner Arbeitsnachweis. Landeshut, Allgemeiner Arbeitsnachweis. Löwenberg, Allgemeiner Arbeitsnachweis. \*Stettin, Städtischer Arbeitsnachweis. Leipzig, Verein für Arbeitsnachweis. \*Braunschweig, Städtisches Arbeitsamt. \*Oberhausen (Rhlb.), Städtische Arbeitsnachweisstelle. \*Augsburg, Städtisches Arbeitsamt.

- \*Regensburg, Stabtifches Arbeitsamt.
   (\*Zurich, Städtifches Arbeitsamt.)
   1901 Görlig, Arbeitsnachweis= und Gefindevermittlungsstelle für den Stadt= und Landtreis.
- \*Beißenfels a. S., Städtischer und landwirtschaftlicher Arbeitsnachweis.
- Barmen, Allgemeine Arbeitsnachweisstelle.
   \*Rönigsberg, Städtischer Arbeitsnachweis.
   \*Graubenz, Städtischer Arbeitsnachweis.
   1902 \*Memel, Städtisches Arbeitsamt.

- \*Beißenfels, Städtische Arbeitsnachmeisstelle.

Mit dem schwindenden Widerstreit zwischen Bereins= und Gemeindeanstalten ift auch ein Argument verschwunden, welches früher eine große Rolle gespielt hatte: daß nämlich die Gemeinde anstalten im Durchschnitt geringere Erfolge aufzuweisen haben. Dieses Argument gründete sich auf die zweifellose Tatsache, daß es eine nicht unbedeutende Zahl städtischer Arbeitsnachweise gibt, welche bloß auf bem Papier figurieren. Allein fo wenig, wie aus einer großen Babl von Totgeburten zu folgern wäre, daß die Fortpflanzung einer Bevölkerung unbedeutend sei, wie hierfür vielmehr die Lebendgeburten allein ausschlaggebend find, ohne Rückficht darauf, ob es neben ihnen viel ober wenig Totgeburten gibt: so ift die Leiftungsfähigkeit von Verwaltungseinrichtungen nach den Exemplaren zu beurteilen, die etwas leiften, und nicht nach denen, die untätig find oder gar von ihren Urhebern mit dem vollen Bewußtsein zufünftiger Untätigkeit in die Belt (oder vielmehr in die Akten) gesett wurden. Ob in Rezin bei Botsdam der Polizei=Sergeant den Auftrag erhält, Leuten, die Arbeit haben wollen, nach Möglichkeit Arbeit zu beschaffen, ob man derartige Veranstaltungen mit dem stolzen Namen "Arbeitsnachweis=Anftalt" versieht ober nicht, ift für die Frage der Leiftungsfähigkeit des kommunalen Arbeitsnachweises unerheblich. Es kommt nur darauf an, ob die gut und ernft organisierten Arbeitsnachweise etwas leisten. In diefer Beziehung

haben seit der Eröffnung Stuttgarts und namentlich Münchens die Leistungen ber kommunalen Arbeitsnachweise eine so ungeteilte Anerkennung gefunden, daß diese Frage heute als erledigt gelten kann. Die Behauptung, daß die öffentliche Verwaltung für diefe Aufgabe nicht geeignet sei, ift auf diesem Gebiete ebenso verstummt, wie an= gesichts der ftädtischen Gasanstalten, ftaatlicher und kommunaler Betriebe im Verkehrswesen 2c. Man kann die allgemeinen Arbeitsnachweise, welche gegenwärtig an die gemeinsame Berichterftattung angeschloffen find, als eine bestimmte Rategorie betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob fie Vereins= oder Gemeindeeinrichtung find. Sie repräsentieren den Arbeitsnachweis in seiner Eigenschaft als Verwaltungseinrichtung, sei es, daß die Gemeinde die Verwaltung selbst führt, sei es, daß sie dieselbe einem Verein überläßt und diesen unterstützt. Daher kann man auch die innere Verfassung dieser Arbeitsnachweise einheitlich behandeln. Das Frankfurter System, die Beistiger durch die beiden Rurien des Gewerbegerichts wählen zu lassen, ist angenommen in Breslau, Eßlingen, Frankfurt a. D., Heilbronn, Hoerde (Kreis= Gewerbegericht), Rannftatt, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Trier, Ulm und vielen anderen Orten in allen Teilen Deutschlands. Jedoch besteht die Kommission nicht an allen diesen Orten ausschließlich aus diesen Beisitzern; es werden zuweilen daneben auch Bertreter der Stadtwerordneten gewählt. Dem Ubelftande einer zu großen Mitglieder= zahl geht München dadurch aus dem Wege, daß es die Gemeinde= follegien zwar wählen läßt, aber an Arbeitgeber bindet, fo daß daneben nur noch Arbeiter durch das Gewerbegericht gewählt zu werden Auch ift der Vorsitzende nicht überall und notwendig mit brauchen. dem Gewerbegerichts= Vorsigenden identisch. Daß übrigens die Aus= ftattung der Kommission mit Gewerbegerichts=Vertretern nicht not= wendig auf städtische Arbeitsnachweise beschränkt zu sein braucht, beweift das Beispiel des Berliner Vereins (vergl. oben S. 141). Den Grundsatz der Parität, jedoch bei Wahl durch die Gemeinde= vertretung, haben Kaiserslautern, Mainz, Straßburg. In Worms wählt der Gemeinderat und ift dabei an beiderseitige Gewerbegerichts= Beisitzer, aber auch an Innungen 2c. gebunden. Von den Vereinen bildete der (frühere) Biener unter feinen Mitgliedern felbft für die Bahl 2 Rurien, und für seine Filiale Brünn mußten je 4 Arbeiter und Nichtarbeiter gewählt werden. In Effen wird der Ausschuß vom 10

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. I.

Bereinsvorftand eingesetz und muß aus je einem Arbeitgeber und Arbeiter unter einem Unparteiischen bestehen. Die Anftalten, welche nicht einem einzelnen Bereine, sondern ganzen Bereinsverbänden achören, haben je nach der Bufammensehung diefer Verbände ichon in beren Abgesandten eine Vertretung beider Teile. Die Zusammen= setzung ift allerdings sehr verschiedenartig. Unternehmer= und ge= meinnützige Bereine, bestehend aus Mitaliedern der besitzenden Klaffen, find in allen diefen Verbänden. In Karlsruhe außerdem noch der evangelische Arbeiterverein und der katholische Gesellenverein, in München = Gladbach neben diefen noch der Birfch = Dunder'iche Ortsverband, in Bforzheim, Nachen und in Röln auch das Gewertschaftsfartell; an den beiden letzteren Orten ift die Vertreterzahl fo verteilt, baß die Barität gewahrt ift. Unter den Berbandsanftalten befindet fich eine, welche ausschließlich auf Arbeitervereine begründet ift: die Augsburger. Doch find das diejenigen Bereine, welche grundfählich in Arbeiter - Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit den Unternehmern vorgehen. Als folche bezeichnen fich in Augsburg: der Birich = Dunder'iche Ortsverband, tatholische und evangelische Bereine, der Arbeiter=Fortbildungs=Berein, die Arbeiter=Sängergefellschaft Germania u. a. m. (zuf. 17 Vereine mit rund 3000 Mitgliedern). Die "Gemertichaften" somie fonftige Arbeitervereine, deren Mitglieder ganz oder überwiegend der sozialdemokratischen Bartei angehören, find nicht beteiligt, und der Verband benannte sich "Verband ord= nungsliebender Arbeitervereine von Augsburg und Umgebung". Offiziell wurde der Augsburger Arbeitsnachweis nicht als mit einem kommunalen oder gemeinnützigen Allgemeinen Arbeitsnachweis auf einer Stufe ftebend anerkannt. Die bayerische Staatsregierung hat feit dem Jahre 1894 wiederholt auch in Augsburg die Errichtung eines kommunalen Nachweises verlangt. Als am 17. April 1898 eine erneute Mahnung der Staatsregierung in einer Blenarsitzung ber Gewerbegerichts=Mitglieder zur Beratung gelangte, verneinten die anwesenden Arbeitgeber das Bedürfnis in Rückficht auf den bereits bestehenden Arbeitsnachweis des Verbandes ordnungsliebender Arbeitervereine. Die anwesenden Arbeitnehmer erklärten, bag biefer Arbeits= nachweis unter Ausschluß der sozialdemokratischen Arbeiter und daher parteiisch verwaltet werde. Aus der Mitte des Magiftrats wurde einerseits betont, daß für die Barteilichkeit Beweise nicht erbracht

feine: andrerseits aber, daß es wünschenswert sei, einen Arbeitsnachweis so zu konstruieren, daß seine Umparteilichkeit allgemein anerkannt werde, und hierzu sei nach den Erschrungen anderer Städte die kommunale Einrichtung der beste Weg. Bei dem Mangel an Abereinstimmung wurde von der kommunalen Einrichtung auch damals noch Abstand genommen, und bei der bayerischen Zentralisserung (vergl. unten Abschnitt 10) wurde von der Regierung der Augsburger Arbeitsnachweis übergegangen und die Provinz Schwaben zunächst an Oberbayern angeschlössen von der Regierung der Augsburger Arbeitsnachweis übergegangen und die Provinz Schwaben zunächst an Oberbayern angeschlössen die Berbandsanstalt bestehen blieb und ben Namen annahm: "Arbeitsnachweise=Bureau des wirtschaftlichen Verrichtete, daß aber daneben die Berbandsanstalt bestehen blieb und ben Namen annahm: "Arbeitsnachweise=Bureau des wirtschaftlichen Berbandes der Arbeitervereinigungen von Augsburg und Umgebung". Hier liegt allerdings ein Fall vor, wo an ein und demsselben Orte ein Vereins= und ein städtischer Arbeitsnachweis beibe für sich in Anspruch nehmen, den öffentlicher Arbeitsnachweis beibe für sich in und er ist vermutlich nicht von langer Dauer. — Für Preußen hat der Ministerialerlaß vom 8. März 1898 die follegiale Verwaltung unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betont und eine Prüfung der Frage angeordnet, imvieweit die namentlich in steinen Städten vorhandenen kommunalen Nachweise mit rein "bureaukratischer" Verwaltung verbessedurftig sind. Der Arbeitsnachweis als kommunale Einrichtung, mag er sich

Der Arbeitsnachweis als kommunale Einrichtung, mag er sich in den maßgebenden Punkten auch noch so frei von der kommunalen Berfassung stellen, kann nicht anders ins Leben treten als nach Maßgabe der geschlichen Bestimmungen, die für kommunale Ein= richtungen überhaupt gelten. Den Ortsftatuten über Einrichtung von Arbeitsnachweisen sind bei der Nachprüfung von Einzelheiten hie und da Schwierigkeiten bezüglich der Bestätigung seitens der Regierungsbehörden erwachsen. Dies legte die Frage nahe, auf Grund welcher geschlichen Bestüglich ver Statut betreffend des Andweises überhaupt einer Bestätigung bedürfe. In der Tat ist im Jahre 1896 dem Areuznacher Statut betreffend ben städtischen Arbeitsnachweis die Genehmigung mit dem Bemerken versagt worden, daß dieselbe geschlich nicht erforderlich ser= 10\*

147

waltungseinrichtung die Gemeinde=Autonomie eine gar nicht geringe Bedeutung hat, fo hat auch diese Frage eine gemiffe Bichtigkeit. Bir besprechen fie nach der Städteordnung für die öftlichen Brovingen Breußens vom 30. Mai 1853. Daß Ortsftatute ber Beftätigung bedürfen, ift allerdings zweifellos (§ 11 der öftl. Städteordn.). 20ber es gibt in der Städteordnung keinen Baragraphen, aus welchem gefolgert werden könnte, daß ein Arbeitsnachweis nur durch Ortsftatut eingerichtet werden könnte. Insofern also ift zweifellos, daß bie Einrichtung eines Arbeitsnachweises innerhalb der Gemeinde-Autonomie liegt. Anders aber liegt die Frage in betreff der Rommission, welcher der Arbeitsnachweis unterstellt werden foll. Die Städteordnung hat bestimmte bindende Borschriften für die Busammensetzung der Verwaltungsdeputation, wobei 3. B. die Stadt= verordneten und Bürgerdeputierten, welche Mitglieder ber Verwaltungsdeputation sein sollen, stets von der Stadtverordneten=Ber= fammlung zu wählen find. Abweichungen hiervon find nur durch "ftatutarische Anordnungen" gestattet (§ 59), und also genehmigungs= pflichtig. Demnach unterliegt zwar nicht der Arbeitsnachweis als folcher einer Genehmiaung, wohl aber die Einsetzung der Rommiffion, wenn das aktive Wahlrecht für einzelne Mitglieder den Gewerbe= gerichts = Beisigern verliehen wird 1). — Daß aber Arbeiter= Mitglieder der Rommiffion durch die Arbeiter-Beifitter des Gewerbegerichts gewählt werden, stellt sich immer mehr als eine unerläßliche Vorbedingung für die Volkstümlichkeit der Arbeitsnachweise in der Arbeiterbevölkerung heraus. Man vergegenwärtige sich die oben

148

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In Kreuznach ift allerdings auch eine solche veränderte Zusammensetzung der Kommission vorgeschrieben. Die 6 Mitglieder der Kommission sollen nach § 4 "zu je einem Dritteil aus der Stadtverordneten-Versammlung, aus den Beistigern des Gewerbegerichts und dem Vorstrantentasse verschlicht die Körperschaften" gewählt werden. Wenn gleichwohl ein solches Statut nicht für genehmigungsplichtig erklärt wurde, so kann dies nur so ausgesaßt werden, daß die Kommission nicht für eine Verwaltungsdeputation im Sinne der Städteordnung gehalten wurde. Dem Vernehmen nach ist man in Kreuznach selbst jetzt der Unsicht, daß die Kommission für den Urbeitsnachweis auf einer freien Vereinigung zwischen Stadtgemeinde, Gewerbegericht und Ortstrantenkasse beruche mit der (unwesentlichen) finanziellen Vereinbarung, daß die Kosten ausschließlicht von dem einen Teil, der Stadtgemeinde, getragen werden. — Eine Verschiedenheit der geschlichen Bestimmungen gegen Ult-Preußen liegt nicht vor. Die in Kreuznach geltende rheinische Städteordnung ift vielmehr in ihren §§ 10 und 54 den §§ 11 und 59 der östlichen Städteordnung nachgebildet.

Digitized by Google

erzählte Verfassungsgeschichte der Arbeitsnachweise in der neuesten Beit, man vergegenwärtige sich ferner die Fremdheit, mit welcher die gefamte, zum Teil sogar vom Gemeinde-Wahlrecht ausgeschloffene Arbeiterbevölkerung dem kommunalen Leben gegenüberfteht, man mache sich klar, daß in der Tat das Gewerbegericht heute die einzige Inftitution ift, welche hier auf voller aktiver Anteilnahme ber Arbeiterbevölkerung beruht, und man wird es auch erklärlich finden, daß diese auf das aktive Bahlrecht in Bezug auf die Kommissions= mitglieder das größte Gewicht legt. — Neuerdings ift bei dem in Einrichtung begriffenen Arbeitsnachweis in Charlottenburg ein Weg eingeschlagen worden, um diefem Verlangen durch blogen Gemeinde= beschluß, ohne förmliches Ortsstatut, entgegenzukommen. Man ließ das aktive Wahlrecht bei der Stadtverordneten-Versammlung, schrieb aber vor, daß diefe die Arbeiter=Mitglieder aus einer von den Arbeiter=Beisigern des Gewerbegerichts aufgestellten Lifte mähle. Diefer Ausweg bietet insofern eine Schwierigkeit, als die Frage offen bleibt, was denn nun geschehen folle, wenn einmal eine Stadt= verordneten=Versammlung trotzem andere Arbeiter als die präfen= tierten wählt, und wenn sie sich hierbei auf § 59 der Städteordnung beruft. Indes ift diefer Frage wahrscheinlich teine große praktische Bedeutung beizumeffen. Nach einer anderen Seite hin hat jedoch die Befreiung vom Ortsftatut und die bloße Unterstellung unter die Städteordnung in Charlottenburg Wirkungen gezeitigt, die zwar zu= nächft rein örtlicher Natur waren, in ihrem Endergebnis aber ein allgemeineres Intereffe haben.

Den Vorsitz mußte ein Magistratsmitglied führen. Da die Bezeichnung dieses Mitgliedes nach der Städteordnung ausschließ= lich dem Bürgermeister zusteht, und da außerdem der Gewerbez gerichts=Vorsitzende nicht notwendigerweise dem Magistrat anzugehören braucht, so war es nur in sehr gewundener Ausdrucksweise möglich, anzudeuten, daß bei der Wahl des Vorsitzenden für diese Deputation ähnliche Rücksichten zu nehmen seien, wie das Gesetz sie für den Gewerbegerichts=Vorsitzenden vorschreidt. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden konnte kein Stimmrecht verliehen werden, wenn man den Grundsat, die Deputation durch die Erwählten beider Teile unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammenzusetzen, aufrecht erhalten wollte; man konnte ihm, wenn der Vorsitzende nicht verhindert war, höchstens das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme zugestehen. Dieses System ist zwar in anderen märkischen Orten, so in Schöneberg und (teilweise) in Wittenberge nachgeahmt worden. In Charlottenburg selbst aber ist es einer Anderung unterzogen worden. Die Stellung eines zweiten Magistratsmitgliedes ohne Stimmrecht erwies sich als unhaltbar, da ein solches Mitglied von seinem Rechte der Teilnahme Gebrauch zu machen Anstand nahm. Infolgedessen gab es bei Verhinderung des Vorsisenden im Magistrat tein Mitglied, das über den Arbeitsnachweis unterrichtet war. Bei Gelegenheit einer Erhöhung der Mitgliederzahl von je 3 auf je 4 Vertreter beider Teile verlangte der Magistrat für sich statt des bloßen Vorsisenden wenigstens drei Mitglieder in der Deputation. Da nun aus Gründen der Fraktions=Zusammensehung die Stadtver= ordneten=Versammlung statt 4 Mitglieder 5 zu haben wünschte, so trug sie, um dies durchzusehen, selbst dem Magistrat die Vermehrung seiner Mitgliederzahl auf 5 an. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, das bies auf einen Antrag seitens der sozialdemotratischen Fraktion geschah.

So ift in Charlottenburg die Deputation für den Arbeitsnachweis in demfelben Zahlenverhältnis wie jede andere aus 5 Magistrats= mitaliedern und 10 von der Stadtverordneten-Verfammlung gewählten Mitgliedern zusammengesett. Sie unterscheidet fich nur badurch, daß 5 dieser Mitglieder aus einer Lifte gewählt werden, die die Arbeiter-Beisither des Gewerbegerichts aufstellen, und daß die 5 anderen Arbeitgeber sein müssen. Es ift nicht ausgeschlossen daß in Deutschland bei größerem Umfange der Arbeitsnachweis= Geschäfte bas Verlangen nach ftärkerer Vertretung des Magiftrats im Intereffe eines Zusammenhanges mit ber Gesamtverwaltung zunimmt. Der Gedanke einer bloßen Selbstverwaltung beider Teile unter einem unparteiischen Vorsitzenden rückt dann in den Hintergrund. Db diefe Symbolik entbehrlich ift, ob fich in der Tat der Arbeitsnachweis mit jener einzigen Abweichung einfach den Beftimmungen der Städteordnung unterwerfen ließe, ift nach den bisherigen Erfahrungen noch nicht zu beurteilen. Denn die Stimmung, in der ein ftädtischer Arbeitsnachweis verwaltet wird, hängt keineswegs bloß von den Einrichtungen des eigenen Ortes ab. Hier wirken die Strömungen mit, die das ganze Land durchziehen, und in diefer Beziehung ift gar nicht zu vertennen, daß jenes Programm für die paritätische Zusammensetzung der Deputation in Deutschland aewirkt hat und noch beständig weiter wirkt 1).

L

Digitized by Google

<sup>1)</sup> Zur Frage der Deputations=Zusammensetzung vgl. auch unten Abschnitt 11.

Überblickt man alle die verschiedenen Formen, die dem öffentlichen Arbeitsnachweis in Deutschland im Laufe der letzten 1<sup>1</sup>/2 Jahrzehnte gegeben worden sind, so ist der Grundzug der Entwicklung unverkenndar: Verwaltung durch erwählte Vertreter beider Teile und Sicherung einer unparteilschen Leitung durch Anlehnung an die Gemeinde. Um diese Mittellinie gruppieren sich nach der einen Seite kommunale Anstalten, die jener Entwickelung zuliede ihre Deputation gänzlich abweichend von der bestehenden Gemeindeversafsung gestalten, und auch solche, die das Grundschema der Städteordnung annehmen und nur eine gewisse Modistikation eintreten lassen zuch eine städtige Beihilfe und den damit verbundenen Einsluß der städtische Beihilfe und den damit verbundenen Einsluß verschats-Beissenzensen verliehenes Bahlrecht ihrem Arbeitsnachweise einer könnung ale bei solchen des Arbeitsnachweise einer deschats-Beissensten verliehenes Bahlrecht ihrem Arbeitsnachweise ihre geschtze Beissen verliehenes Beitensanstalt der Borzug zu geben ein, zwar eine bestimmte Stellung einnehmen (und ich für meine Berson gebe der Kommunalisserung den entschiedenen Borzug). Aber nan kann angeschts einer Entwicklung, in der beide Gattungen nebeneinander mit gleichen Erfolgen arbeiten, nicht mehr behaupten, daß sie die Grund- und Rernsfrage der gesamten Organisation des Arbeitsnachweises sei

Wenn schon in dieser Frage der Prinzipienstreit in den Hintergrund gerückt ist, so kann es nicht wundernehmen, daß dies in Einzelfragen erst recht der Fall gewesen ist. Alls einen Beweis, wie die Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit in dieser Beziehung gewirkt hat, wähle ich zwei Beispiele aus: die Gebührenstrage und die Streik-Rlausel.

In Betreff der Gebührenfrage überwog bei der Einrichtung allgemeiner Arbeitsnachweise in den 80er Jahren die Meinung, daß die Loslösung des Arbeitsnachweises von der Armenpflege auch äußerlich in der Erhebung einer Gebühr zum Ausdruck kommen müsse; teils weil man fürchtete, mit einem gebührenfreien Arbeits= nachweis die Vorstellung eines allgemeinen Rechtes auf Arbeit zu besördern, teils weil man auch meinte, dem Ehrgefühl des Arbeiters entgegenzukommen, wenn man ihm nicht zumutete, eine Leiftung, die fonft bezahlt wurde, hier unentgeltlich anzunehmen ; teils endlich, weil man glaubte, daß unentgeltliche Einrichtungen bei dem beteiligten Publikum nicht genügend hoch bewertet würden. Zwar ift von vornherein der Grundsatz der Gebührenerhebung nicht allgemein durch-Aber die erste Anstalt in Deutschland, die mit der geführt worden. Gebührenerhebung grundsätzlich brach und den Arbeitsnachweis in allen seinen Teilen unentgeltlich zur Verfügung stellte, war Mann-Bier erzielte die Gebührenfreiheit gleich bei ihrer Einführung beim. im Jahre 1893 einen fo durchschlagenden Erfolg, daß seit damals die Gebührenfreiheit als das hauptfächlichste Rampfesmittel im Wettbewerbe mit der gewerblichen Stellenvermittlung verfündigt wurde. Zunächft in Baden, dann auch in Württemberg und Bayern machte bie Gebührenfreiheit im Laufe der nächften Jahre beftändige Fort-Da aber die ältere Anschauung daneben fortbestand, so schritte. fetzte ber Verband deutscher Arbeitsnachmeise zweimal hintereinander in den Jahren 1898 und 1900 die Frage auf feine Tagesordnung. Hierbei stellte sich nun zunächft in einer Umfrage heraus, daß von 98 befragten Anftalten bereits 78 vollkommen gebührenfrei waren. Aber auch unter den 20 Anstalten, die Gebühren erhoben, hatten nur 9 diefes Prinzip noch allgemein, die übrigen 11 nur in der Dienstboten=Abteilung. Teilweise wurde die Gebühr nur von den Arbeit= gebern (Serrschaften) erhoben. Die badische Regierung fnupfte die Gewährung einer ftaatlichen Beibilfe an die Voraussekung der Gebührenfreiheit und ließ sich nur für die Dienstbotenvermittlung zu einer Ausnahme herbei. Der Arbeitsnachweis Freiburg, der in Suddeutschland am längsten das Brinzip der Leiftung gegen Gebühr verfochten hatte, hat fich dennoch dem gegenteiligen Brinzip ftändig Er hat seine Tätigkeit im Jahre 1892 mit einer aenähert. allgemeinen Gebühr für Arbeitgeber wie für Arbeiter begonnen. Nach kurzer Zeit wurden die Gebühren für Arbeiter aufgehoben, sodann die Gebühr für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitgeber ermäßigt, nach wiederum einem kurzen Zwischenraum ebenfalls auf= Es blieb sonach nur noch die Dienstboten=Abteilung übrig, aehoben. und auch in diefer nur eine Gebühr der Serrschaften. Dies widerfprach den Anforderungen, die die badische Regierung stellte, nicht. Da aber die Regierung den Wunsch nach Aufbebung auch diefer

# 8. Verfassung des Arbeitsnachweises.

Gebühr aussprach, so wurde dem mit dem 1. April 1900 gleichwohl stattgegeben. Um die Kosten für eine Mädchenherberge aufzubringen, zahlt jedoch noch jede Herrschaft eine Herbergsgebühr von dreißig Bfennigen. Berteidigt wurde in jenen Verhandlungen die Gebühr hauptsächlich von Berlin. Aber auch hier nicht mehr mit den alten Gründen, sondern hauptsächlich mit der Bedeutung, die ein kleines Einschreibegeld (es beträgt in Verlin zwanzig Pfennige) als "Kontrollgebühr" habe; da der darüber ausgesertigte Schein drei Monate lang giltig sei, so lege der Arbeiter Gewicht darauf, jede vorgeschriebene Meldung zu machen, um den Schein in Giltigkeit zu halten; hierauf beruhe die außerordentlich weitgehende Zuverlässige id ber Verliner Statistik. Der Charakter als Kontrollgebühr kommt in Verlin namentlich auch dadurch zum Ausdruck, daß grundsählich die Einnahmen aus dieser Gebühr zum Rutzen der Arbeiter verwendet werden. Der Verliner Brauer-Arbeitsnachweis, der diese Gebühr ebenfalls angenommen hat, verwendet die Einnahmen zur Unterstückung von Arbeitslosen (der Ansfang einer Arbeitslosen-Verlächerung, s. unten Abschnitt 11). Bei der Angliederung einzelner gewerblicher Arbeitsnachweise an den des Zentralvereins find überall Arbeitervertreter gehört worden und haben sich nach langen Verhandlungen mit dieser Gebühr einverstanden erklärt. Arbeitslosen werd die Gebühr bereitwillig gefundet und nötigenfalls erlassen.

Diese Entwicklung liefert zunächst den Beweis, daß von den Befürchtungen, die man ehemals an die Gebührenfreiheit knüpfte, auch nicht eine sich bewahrheitet hat. Auf der andern Seite aber liegt auch kein Grund vor, die Forderung der Gebührenfreiheit als ein ausnahmsloses Prinzip hinzustellen, so daß man etwa den Arbeits= nachweisen, die Gebühren erheben, den Charakter der Gemeinnützig= keit bestreiten wollte. Es läßt sich vielmehr aus der Entwicklung der letzten Zeit das Ergebnis mit ziemlicher Sicherheit wie folgt abnehmen.

Als Grundsatz foll bei öffentlichen Arbeitsnachweisen die Unentgeltlichkeit bestehen. Es ist durch die Erfahrung bewiesen, daß die Unentgeltlichkeit ein mächtiges Werbemittel für den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweis ist. Die Unentgeltlichkeit muß für beide Leile bestehen; denn in einem Vermittlungsgeschäft hat jeder Teil sein Intereffe daran, daß der andere in möglichst weitem Umfange herangezogen wird. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit verbietet sowohl Vermittlungs= wie Einschreibegebühr. In betreff der letztenen aber kommt jetzt noch hinzu, daß für die gewerbliche Stellenvermitt= lung das B.G.B. den ausdrücklichen Grundsatz aufgestellt hat, daß eine Gebühr nur bei wirklichem Zustandekommen des vermittelnden Vertrages zu leisten ift, und dadurch die Anschauung, daß eine bloße Ginschreibegebühr im allgemeinen nicht der Billigkeit entspreche, ge= wissermaßen legalisiert hat.

Als Ausnahme können indeffen Gebühren zugelaffen werden, ohne daß darum der gemeinnützige Charakter der Anftalt verloren ginge. Als folche Ausnahmen ftellen fie hauptfächlich drei dar: 1. Beibehaltung, wo die Gebühr besteht und nicht auf Schwierig= keiten stößt, namentlich als Kontrollgebühr oder als Abgabe für bestimmte Zwecke, 2. in der Dienstboten-Vermittlung, falls dies ört= lichen Gewohnheiten entspricht, 3. bei Neueinrichtungen, wenn dieselben badurch erleichtert werden (wobei jedoch zu betonen ist, daß bisher in den weitaus meisten Fällen eine Neueinrichtung gerade durch Gebührenfreiheit am meisten gefördert worden ist).

Der früher soviel angefeindete Grundsatz der Gebührenfreiheit ift im sichern Vordringen begriffen und hat nicht mehr nötig, auf ausnahmslose Anwendung zu achten. —

Das zweite hier zu behandelnde Beispiel betrifft einen Meinungsftreit, der zeitweise die ganze Einrichtung des unparteiischen Arbeits= nachweises zu fprengen drohte: die Frage, wie der Arbeitsnachweis im Falle von Streiks oder Aussperrungen fich verhalten solle. Wo in den 80 er Jahren die Frage Unternehmern und Arbeitern vorgelegt wurde, haben sich die Unternehmer in der Regel dahin ausgesprochen, daß der Arbeitsnachweis, wenn er unparteiisch fein wolle, von dem Vorhandensein der Streitigkeit überhaupt keine Kenntnis nehmen dürfe. Die Arbeitervertretungen erklärten ebenso regelmäßig, dies fei unter bem Scheine ber Unparteilichkeit tatfächlich eine Bartei= nahme gegen die Arbeiter (Lieferung von Baffen an eine der friegführenden Mächte); wolle der Arbeitsnachweis wirklich unparteiisch fein, fo muffe bestimmt werden, daß er im Falle einer Streitigkeit feine Tätigkeit einstelle (Streik-Rlaufel). Der Einwand von Arbeiterfeite ift zweifellos richtig; aber ber von biefer Seite gemachte Borschlag unterliegt bemfelben Einwand: auch wenn ber Arbeitsnachweis

Digitized by Google

bei Streiks und Aussperrungen seine Tätigkeit einstellt, so ift dies unter dem Anscheine der Unparteilichkeit tatsächlich eine Parteinahme gegen ben Unternehmer, dem die Bufuhr von diefer Seite abgeschnitten gegen den Unternehmer, dem die Zufuhr von dieser Seite aogeschnitten wird. Alls baher in den Jahren 1893/94 in Berlin einmal die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises geplant wurde, haben die dortigen Arbeitervertreter den Vorschlag in jeuer Schärfe nicht mehr wiederholt, sondern nur verlangt, der Arbeitsnachweis solle sich immer gegen den Teil erklären, der sich weigere, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurgen. In diesem Vorschlage liegt ohne Zweifel ein richtiger Kern. Nur haben die bisherigen Versuche, ihn zu formulieren in der Praxis immer noch empfindliche Schwierigkeiten zur Folge gehabt. So wurde z. B. in Straßburg i. E., wo das Statut im Falle von Streiks eine Beschlußfassung über die Fortsezung der Tätigkeit verlangte, darüber geklagt, daß mancher an sich ganz unbedeutende Streik, der ohne behördliche Dazwischenkunft höchstwahrschnende Steel, ver vyne vegotolitige Dazwijtgentungt godynbugts schenende Steel, ver verschen Gepräges erhielt und Beschluß der Kommission eine Art kriegerischen Gepräges erhielt und es nun für beide Teile gewissermaßen zur Ehrensache machte, den Rampf regelrecht durchzuführen. So sah man sich in Straßburg sehr bald genötigt, das Statut abzuändern, die Fälle des Eingreisens zu vermindern und von Anträgen abhängig zu machen. Der Streit über die Klausel nahm einen um so schärferen Charakter an, da bei Einführung kommunaler Nachweise die Aufsichtsbehörden eine verschiedene Stellung dazu einnahmen. In Trier erhielt eine Streik-Klausel die Genehmigung des Bezirksausschuffes. Um so größer war die Erbitterung, als in Frankfurt a. M. die Stadtverordneten sich zur Streik-Klausel herbei= ließen und der Wiesbadener Bezirksausschuß ihr gleichwohl die Ge= nehmigung verweigerte. Ein Teil der Schwierigkeiten, mit denen der Frankfurter Arbeitsnachweis zu kämpfen hatte, ging darauf zurück, daß ihm durch die Ausmerzung der Klaufel in den Augen der dortigen organissierten Arbeiterschaft gewissermaßen ein Stigma aufgedrückt war. — Unter dem Einfluß praktischer Erfahrungen haben sich nun freilich auch die Ansichten über den Wert und die Bedeutung einer Streik-Rlausel geändert. In Arbeitsnachweisen, die keine Streik-Rlausel besaßen, erlosch die Tätigkeit von selbst, wenn die Arbeiter= schaft umfaffend und kräftig genug organisiert war. In Städten, wo die Klaufel galt, hat wiederholt im Wege des Inserats ein vom

Streit betroffener Unternehmer mit Leichtigkeit Arbeitskräfte erhalten, wenn die Arbeiter nicht genügend organisiert waren. In Frankfurt felbft, wo die Klausel behördlich gestrichen war, hat fich ein Fall ereignet, wo gleichwohl die Anstalt fich genötigt fab, ihre Tätigkeit für im Streit befindliche Betriebe einzuftellen. 3m Fruhjahr 1896 brach in Ifenburg in der Nähe von Frankfurt a. M. ein Tischler-Das Gewerbegericht des Landkreises Offenbach sprach ftreik aus. fich als Einigungsamt dahin aus, daß das Recht auf feiten ber Arbeiter fei, und empfahl ben Meiftern, nachzugeben. Die Meifter aber beharrten auf ihrem Standpunkte. Das Gewerbegericht ersuchte nun den Frankfurter Arbeitsnachweis, nach Ifenburg keine Tischlergesellen zu vermitteln. Die Rommission war einstimmig der Ansicht, baß biefem Ersuchen stattzugeben sei. Bie follte man fich auch einen Buftand denken, in dem eine Behörde als zuftändiges Einigungsamt fungiert, der widerstrebende Teil sich aber einfach darauf beruft, er fönne dem Einigungsamt tropen, weil ihm eine andere benachbarte Behörde beiftehen werde? Daß diefe Nachbarbehörde, fo lange die Materie nicht gesetslich geregelt ift, zu folchen Diensten zum mindeften nicht verpflichtet fein tann, leuchtet ein. Alfo auch ohne Streit-Alausel wird ein vernünftig geleiteter Arbeitsnachweis in gewissen Fällen seine Tätigkeit einstellen müffen. In jedem Falle erfordert aber die fachgemäße Tätiakeit des Bermittlers, den Suchenden über das, was ihm geboten wird, in jeder Beziehung aufzuklären. So wenig, wie ein reeller Vermittler im Barenhandel Mängel der Bare absichtlich verschweigen wird (feien es auch folche, welche nur ber Runde subjektiv, aber bekanntermaßen für Mängel hält), ebensowenig darf die öffentliche Arbeitsvermittlung folche Eigenschaften einer in Vorschlag gebrachten Stelle verschweigen, von der fie weiß, daß fie unter Umftänden den Arbeiter zum Ausschlagen der Stelle veranlaffen würde. Daß zu folchen Eigenschaften das Vorhandensein eines Streiks in dem betreffenden Betriebe gehört, tann einem Zweifel nicht unterliegen. Seit dem erzählten Vorfall hat die Frankfurter Rommiffion den Geschäftsführer des Arbeitsnachweifes mit entsprechenber allgemeiner Anweisung versehen. - Infolge diefer und anderer praktischer Erfahrungen zeigte fich in der Befprechung des Gegenftandes auf der Arbeitsnachweis-Ronferenz in Karlsruhe (1897) ein vollftändiger Umschlag der Meinungen. Alle Redner waren einig

## 8. Verfaffung des Arbeitsnachweises.

darin, daß die Streik-Rlausel eine wesentliche praktische Bedeutung überhaupt nicht habe, daß mit der Klausel der Unternehmer durch Inserat, Privatvermittler 2c. die Herrschaft behaupte, wenn die Organisation schwach sei, und daß auch ohne Klausel der Arbeits= nachweis regelmäßig mattgesett werde, wenn die Arbeiter=Organi= sationen genügend stark seien. Besonders bemerkenswert war, daß die Stuttgarter Bereinigten Gewerkschaften einen Bertreter entsendet hatten, der sich direkt in diesem Sinne aussprach; desto bemerkens= werter, weil das Stuttgarter Arbeitsamt in der Tat keine Streik= Klausel besitzt.

# 9. Die Leiftungen des öffentlichen Arbeitsnachweises in Deutschland.

Als die ersten öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland gegründet wurden, war das Zutrauen zu ihrer Leiftungsfähigkeit nur Heute ift zwar die Annahme, daß eine öffentliche sebr aerina. Vermittlungsgeschäft nicht geeignet Verwaltung für sei. dag durch die Erfahrung widerlegt. Allein gänzlich beseitigt ift darum diese Meinung nicht. Sie wird von Zeit zu Zeit noch immer in den Kreisen geäußert, die den Arbeitsnachweis ausschließlich als Eigentum der Arbeitgeber in Anspruch nehmen. Die hierauf gerichtete Bewegung hat in Deutschland zwei Zentren: ein gewerbliches und ein örtliches. Jenes ift die Metallinduftrie, dieses die Doppelftadt Hamburg=Altona. In der Metallinduftrie gibt es an verschiedenen Orten Arbeitsnachweise, die sich ausschließlich in den Händen von Unternehmern befinden, und in hamburg=Altona gibt es einen Arbeit= geber=Verband der verschiedensten Gewerbszweige, der dieses Ziel anstrebt und teilweise erreicht habt. Die Verwaltungen derartiger Unternehmer=Nachweise haben im Jahre 1898 in Leipzig, und im Jahre 1900 in Dresden Konferenzen gehalten. Aus Anlas ହୁ Antrages Roeficte=Bachnicte, ber ein Reichsgefetz zur Beförderung paritätischer Arbeitsnachweise vorschlug, hat im Jahre 1901 Die Handelstammer Hamburg eine Gegenpetition an den Reichstag ge-Diese Rundgebung ift zahlreichen Unternehmerverbänden richtet. zugestellt worden, und sie bildet gegenwärtig die Schöpfgrube, aus ber Argumente gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis hervorgeholt

# 9. Leistungen bes Arbeitsnachweises. 159

werden. Insbesondere hat die Handelskammer Dresden in einem Gutachten an den Rat dieselben Argumente wiedergegeben. Man kann nicht fagen, daß diese Argumente vollkommen falsch seien. Aber sie haben einen Zustand des Arbeitsnachweises im Auge, wie er vor etwa zehn Jahren bestanden hat. Die neuere Entwicklung ist an ihnen spurlos vorübergegangen.

Diese Kritik geht auf zweierlei Weise vor. Entweder wird überhaupt bestritten, daß die Parität im Arbeitsnachweis irgendwelche praktischen Erfolge aufzuweisen habe, und behauptet, daß diese Arbeitsnachweise bloß auf dem Papier stehen, ohne eine wirkliche Tätigkeit zu entfalten. Oder es wird zugegeben, daß diese Arbeitsnachweise sich zwar hier und da als brauchbar erwiesen haben, aber lediglich für die Vermittlung ungelernter Arbeiter, während die gelernten Arbeitskräfte, bei denen es auf die individuelle Beurteilung ankomme, von solchen Anstalten nicht vermittelt werden könnten. Beide Ein= wände können nicht anders als an der Hand der Erfahrung be= urteilt werden.

Für die Erfolge der paritätischen Arbeitsnachweise im allge= gemeinen gibt einen ziemlich guten Anhalt die preußische Statistik, die alljährlich über die kommunalen oder die kommunal-unterstützten Arbeitsnachweise aufgenommen wird. Die neueste Statistik vom 1. Januar 1902 weift 222 Arbeitsnachweise im Königreich Preußen auf. Aus den beigefügten Zahlen geht ohne weiteres hervor, daß die große Mehrzahl dieser Arbeitsnachweise in der Tat ein papierenes Dasein führen. In Neustadt in Westpr. haben sich im Jahre 1897 11 Arbeitgeber und 1 Arbeiter gemeldet. Für diefen einen hat der dortige städtische Arbeitsnachweis in der Tat eine Stelle vermittelt. Auf diesen Lorbern ruht er seit damals aus. In der ganzen 3wischenzeit ift es nicht wieder vorgekommen, daß er von einem Arbeitgeber oder von einem Arbeiter beläftigt worden wäre. Die meisten märkischen und pommerschen Arbeitsnachweise füllen die Rubriten der Statistif mit Strichen aus. Jahreserfolge von 2, 3, 4 oder 5 vermittelten Stellen kommen in allen Landesteilen vor. Allein, sieht man genauer zu, welche Arbeitsnachweise sich davon ab= heben und Erfolge aufzuweisen haben, so find dies gerade die paritätischen. So haben Stellen vermittelt:

#### II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

	1897	1898	1899	1900	1901
Rönigsberg i. Pr	_	_		3 496	3 763
Berlin	22 692	24 141	30 363	38 393	26 600
Charlottenburg	—	750	3 101	2 953	2 889
Potsdam				1 782	2 625
Rirdorf	1 127	1 193	1 563	1 813	1 852
Schöneberg	—		199	825	1 442
Frankfurt a. D	3 193	3 421	3 219	3 227	3 142
Stettin	_			214	1 891
Breslau	5 906	7 334	8 666	8 4 2 5	6 761
Magdeburg	—		3 278 <sup>1</sup> )	5 823	6 3 4 3
Grfurt	12 573	9 463	10 812	10 635	8010
Dortmund	1 290	702	4 585	5 778	2 792
Raffel		_	1 956 <sup>2</sup> )	3 306	3 887
Frankfurt a. M. 9	9 699	12 455	15 297	18 655	20 881
Rreuznach	471	682	773	555	325
<b>R</b> öln	13 409	16 352	20 360	22 388	20 210
Elberfeld	1 078	753	717	935	1 884
Aachen	3 477	4 4 4 4 0	5 392	5 163	3 887

Das sind beachtenswerte Erfolge, und die Reihe ließe sich leicht noch vermehren. Dem gegenüber will es nichts heißen, wenn an einigen Orten die Nachweise als kollegial verwaltet bezeichnet werden und doch keine Erfolge vorkommen. Woran dies an Orten wie Itehoe, Bectum, Gräfrath, Höhscheid u. ä. liegt, wird sich schwer ergründen laffen. Wichtiger mag es fein, daß auch Duisburg im letzten Jahre nur 65. Trier nur 283 Stellen vermittelt hat. Allein über die Frage, ob der paritätische Arbeitsnachweis Erfolge aufzuweisen bat, entscheiden die Orte, an denen die Erfolge erzielt worden sind. Dabei ift Norddeutschland nicht das Ursprungsland des paritätischen Urbeitsnachweises. Im Suden ift diefer älter und hat weit größere Erfolae aufzuweisen. So stellt Stuttaart an Vermittlunaszissen zusammen :

1895 (3/4)	. 1896	1897	1898	1899	1900	1901
7 512	13 112	14 966	16 911	17 900	17 423	16 366

Aus Baden liegen vom Jahre 1901 folgende Vermittlungs= ziffern vor:

- <sup>1</sup>) Vom 1. April bis Ende Dezember.
   <sup>2</sup>) Vom 1. Mai bis Ende Dezember.
- 5) Vom 1. April des einen bis Ende März des nächsten Jahres.



#### 9. Leistungen des Arbeitsnachweises.

Mannheim								13637	Lörrach .	•							1471
Rarlsruhe.					•			11834	Offenburg	•							1060
									Lahr								
Ronftanz .									Waldshut.								
									Müllheim .								
Pforzheim	•	•	٠	•	٠	•	•	4076	Schopfheim	•	•	•	٠	•	•	•	323

Diese Ziffern zeigen, daß hier, namentlich auch an kleineren Orten, ein gar nicht unerheblicher Umfatz erzielt worden ift.

Den großartigsten Beweis aber für die Lebensfähigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises liefert München. Hier hat man sich nicht damit begnügt, die fteigenden Ziffern der eigenen Geschäfts= tätigkeit zu verzeichnen, sondern ift auch bemüht gewesen, den Umfang der anderen Vermittlungsbureaus festzustellen. Das Verhältnis ftellte sich im Jahre 1901 wie folgt:

Städtisches Arbeitsamt	55 305,
Arbeitgeber= und Arbeiter=Vereinigungen	5 567,
Charitative Vereine	10 534,
Géwerbsmäßige Stellenvermittler	17 936,
Summe	89 342.

Reine der anderen Rategorien kann sich in München mit dem Städtischen Arbeitsamt auch nur entfernt meffen. BuC hat bereits 61,9 % der Stellenvermittlung in Amt feinen händen, d. h. das Städtische Arbeitsamt für sich allein vermittelt bereits mehr als alle anderen Arbeitsnachweise zusammengenommen. Die Behauptung, daß der paritätische Arbeitsnachweis mit den anderen Formen nicht wetteifern könne, wird bereits durch die obigen Ziffern widerlegt, und München liefert geradezu ein Beispiel, an dem das Gegenteil genau und zuverlässig dargetan wird. Selbstver= ftändlich find diefe Erfolge nicht auf einmal errungen worden, und auch die Münchener Jahresreihe der Stellenbesetzungen

1895 (Nov. u. Dez.)	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1965	25 586	28 855	32 336	40 295	44 498	45 173

gibt ein anschauliches Bild von einem ununterbrochenen Fortschreiten. Dabei find in diefer Zahlenreihe die erft in den letzten Jahren an= gegliederten Fach=Urbeitsnachweise noch nicht enthalten. Mit beren Ergebniffen zufammen steigen die Vermittlungen des letzten Jahres auf die oben angegebene Ziffer: 55305 Es ist heute unmöglich, sich Jatrow, Cozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. I. 11

Digitized by Google

ein sachgemäßes Urteil über den Arbeitsnachweis zu bilden, ohne gerade die Erfahrungen der letzten Jahre zu berücksichtigen.

Daß die öffentlichen Arbeitsnachweise nur ungelernte Arbeiter vermitteln, war ebenfalls vielleicht vor 10 Jahren noch richtig. Aber fast überall, wo ein paritätischer Nachweis Erfolge hatte, haben die Erfolge auf die gelernten Arbeiter und ihre Arbeit= geber eine gemiffe Anziehungstraft ausgeübt. In den badischen und württembergischen Anftalten ift die Vermittlung der Gelernten fo umfangreich, daß darüber in 40 (47) Rubriken berichtet wird. In Bayern ift diefe Übersicht noch mehr in Syftem gebracht, indem die Arbeitsnachweise fich den Rategorien der Berufszählung anschloffen. In München vergeht kein Jahr, in dem das Arbeitsamt nicht den Anschluß neuer Innungen zu melden hätte; fo neuerdings: Rupferfcmiede, Schneider, Schuhmacher, Raminkehrer, Drechsler, Gärtner. Unter den 24358 Stellen, die im Jahre 1901 München in der männlichen Abteilung besetzte, waren nur noch 9103 = 37,4 % Ungelernte. Berlin hat ein eigenes Syftem in der Angliederung von Fachnachweisen ausgebildet, von denen jetzt bereits solche für Maler, Schloffer, Rlempner, Bafchereinigungs- und Blättgewerbe bestehen, mährend ein weiterer für Tapezierer in Gröffnung begriffen ift. — Als ein Hauptgrund, weswegen ein öffentlicher Arbeitsnachweis gelernte Arbeiter nicht erfolgreich vermitteln könne, wird die Vergebung nach der Nummernfolge bezeichnet. Wer diefe Mythe aufgebracht hat, ift nicht festzuftellen. Gie tauchte während bes hamburger Rupferschmiede-Streits von 1901 in einem Schreiben bes Verbandes der Gisenindustriellen an die Lohnkommission in folgender fertiger Gestalt auf: ba in einem öffentlichen Arbeitsnachweis teinem Arbeiter Arbeit zugewiesen werde, bevor die ersten nummern befriediat seien, da aber unbrauchbare Arbeiter nicht zur Befriedigung gelangten, weil fie niemand annehme, so gelangten bei solchen Arbeitsnachweisen die unbrauchbaren Arbeiter in den Besitz der ersten Nummern, und es entstehe so eine Nötigung, fie zu nehmen, wenn man überhaupt Arbeiter zugewiefen haben wolle. Aus Anlaß diefer Behauptung hat der Arbeitsnachweis des Batriotischen Bereins in hamburg Auskünfte von 93 dem Verbande deutscher Arbeitsnach= weise angeschloffenen Anftalten gesammelt und festgestellt, daß es einen einzigen paritätischen Arbeitsnachweis gibt, der das System



#### 9. Leiftungen des Arbeitsnachweises.

der Nummernfolge beobachtete. Dies ift der Nachweis der Berliner Ringbrauereien, in dem übrigens die Einrichtung den vollen Beifall der Arbeitgeber findet, während die Arbeiter die jetzt mit einer langen Wartefrift verbundene Kündigung direkt fürchten. Die anderen Anstalten berichteten übereinstimmend, daß sie eine Nachfrage durch Zuweisung eines geeigneten Arbeiters zu befriedigen suchen und nur, wenn mehrere gleich geeignete in Betracht kommen, den Zeit= vunkt der Meldung entscheiden lassen.

Lediglich ein Spezialfall diefer Behauptung, daß ein öffentlicher Arbeitsnachweis nur Arbeiter vermitteln könne, die nach der Nummer vergeben werden, ift die unaufhörlich wiederkehrende Behauptung, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise für die Vermittlung von Dienst= boten, und daher weiblicher Arbeitsträfte überhaupt, ungeeignet seien. hier sei die gewerbliche Stellenvermittlung vermöge ihrer größeren Fähigkeit, zu individualisieren, entschieden überlegen. Diese Behauptung, so oft und so sicher sie auch aufgestellt wird, widerspricht gleichwohl der Erfahrung. 3m Gegenteil, die gewerbliche Stellenvermittlung bietet wenigstens in Mittel- und Großstädten unaufhörlich Anlaß zu Rlagen darüber, daß die "Mietsfrau" nicht imftande fei, auch nur annähernd zu beurteilen, welches Mädchen für welchen Haushalt ge= eignet sei, daß übrigens auch in manchen Fällen, in denen die Fähigkeit dazu vorhanden ift, fie von der gewinnsüchtigen Absicht, möglichft schnell und möglichft oft die Vermittlungsgebühr zu verdienen, weit= aus übertroffen wird. Auch ift der Kreis von Angebot und Nach= frage, der fich bei einer Mietsfrau und felbft in einem sogenannten Bermietungsbureau gewöhnlichen Umfanges trifft, viel zu gering, um in der Regel eine genauere Individualisierung zu gestatten. Hin= gegen haben bereits eine ganze Anzahl öffentlicher Arbeitsnachweise durch die Tat ihre Leiftungsfähigkeit bewiesen. Es vermittelten im Jahre 1901 in der weiblichen Abteilung

1. München			20858	7. Stuttgart					3839
2. <b>R</b> öln									3100
3. Frankfurt a. M.	• •		5559	9. Nürnberg					3093
4. Biesbaden	• •		4855	10. Freiburg i. Br.					2899
5. Erfurt			4469	11. Mannheim		•			2496
6. Breslau		• •	3960	12. Mainz	•	•	•	•	2138

Daß sich trotz dieser Ziffern noch immer die Vorstellung hält, ein öffentlicher Arbeitsnachweis sei in der Hauptsache nur für Männer 11\* da, erklärt sich zum Teil baraus, daß gerade in der Reichshauptstadt die weibliche Arbeitsvermittlung nur in sehr geringem Umfange in den Kreis der Bermittlungsaufgaben gezogen ist. Die Dienstboten= Bermittlung ist in Berlin einstweilen noch ausgeschloffen, und so hat es die dortige weibliche Abteilung im ganzen im letzten Jahre nur auf 2072 Bermittlungen gebracht. Die Mißstände, die mit der gewerblichen Stellenvermittlung, namentlich für Dienstmädchen und Kellnerinnen, verbunden sind, sind in Berlin keineswegs geringer als an anderen Orten. Ein allgemeiner Rampf gegen diese Miß= stände wird schwerlich früher zu entfessen sien aus man sich auch in Berlin entschließt, den Bersuch mit dem öffentlichen Arbeits= nachweis für Bermittlung weiblicher Dienstboten zu wagen.

Anstalten, die die richtige Art der Vermittlung für weibliche Arbeits= fräfte und insbesondere für Dienstboten dartun, find in erfter Linie München und Wiesbaden. Bei beiden nimmt in der weiblichen Abteilung die Dienstboten=Bermittlung einen hervorragenden Blatz ein, dort mit 6923, hier mit 2072 im letzten Jahre vermittelten Dienftboten. Dak grundsätzlich die Vermittlung weiblicher Arbeitsfräfte eine besondere Abteilung bildet und von einem weiblichen Beamten geleitet wird, ift von diefen beiden Anstalten, wie auch von Köln, Frankfurt a. M. und Erfurt aus, über ganz Deutschland verbreitet worden. Burde bie Beamtin unter dem Gesichtspunkt ausgesucht, daß fie die für die Stelle erforderlichen Fähigkeiten besitzt, und murde bazu eine Berfon= lichkeit genommen, die höheren Bildungsgrad besitzt als der Durchschnitt der Mietsfrauen, so war schon damit eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß die Vermittlung sachgemäßer ausfallen würde. Eine geordnete Registerführung, die Platz läßt für die Eintragung besonderer Bunsche beider Teile, ift in der gewerblichen Stellenvermittlung, die fich in diefer Beziehung mit der bloßen Erfüllung ber gesetzlichen Vorschriften begnügt, verhältnismäßig felten. München verdankte feine erften umfaffenden Erfolge zum Teil dem Umftande, daß die Beamtin im ftande war, sich noch während der Unterhaltung mit der Herrschaft oder dem Dienstmädchen stenographische Aufzeichnungen zu machen, die dann ihrem Gebächtnis zu Hilfe tamen. Die Einrichtung besonderer Frauen=Nebenkommissionen, die Verbindung mit den am Orte bestehenden Frauenvereinen u. a. m. sind ebenfalls von den genannten beiden Orten ausgegangen. Hingegen

#### 9. Leiftungen des Arbeitsnachweises.

fehlt es noch sehr an einer ausreichenden Verbindung mit den Dienste boten, was damit zusammenhängt, daß die Arbeiterorganisation, die sonst einem Arbeitsnachweise die Möglichkeit leichter Fühlungnahme gewährt, hier (von vereinzelten Anfängen in Verlin abgesehen) nahezu vollständig sehlt. Trotz dieser Schwierigkeit bleibt die Intenssität der Vermittlung an Dienstboten nicht sehr erheblich hinter dem Durchschnitt der weiblichen Abteilung zurück. Es kamen Vermittlungen zustande

	in München	in Wiesbaden
auf 100 offene Stellen in der weiblichen Abteilung überhaupt an Dienftboten	. 69,9 . 57,9	54,0 44,2
in der weiblichen Abteilung überhaupt an Dienstboten		61,0 56,9

Mit Necht beklagen sich baher die öffentlichen Arbeitsnachweise, wenn ihnen infolge eines herrschenden Vorurteils nur geringe Mel-dungen von beiden Seiten zuftrömen und ihnen dadurch weniger Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen. Bei jedem Vermittlungsgeschäfte hängt die Aussicht auf Erfolg in erster Linie von dem Umfange der beiderseitigen Anerbietungen ab. Wer ein Interesse daran hat, eine Vermittlungsform als minderwertig hinzustellen, braucht nur dafür zu sorgen, daß ihr Betätigungsseld klein bleibt, und die Jahl der möglichen Erfolge wird dann sicher noch kleiner sein. So befindet sich das Städtische Arbeisamt Stutt-aart in einem unguthärlichen Kampfe mit den Kunstarissen der gart in einem unaufhörlichen Kampfe mit den Kunftgriffen der ge= werblichen Arbeitsvermittler, die diese Abteilung nicht auftommen laffen wollen. Und doch läßt fich gerade in Stuttgart die Unfähig= keit der gewerblichen Stellenvermittlung ziffermäßig dartun. Das Städtische Arbeitsamt Stuttgart ift das einzige, dem regelmäßig die polizeilichen Feststellungen über die Geschäftsergebnisse der Gesinde= vermieter mitgeteilt werden. Nach dem Jahresbericht des Arbeits= amtes kann man daher hier einmal eine Bergleichung über die beider= jeitigen Erfolge der Vermittlungstätigkeit vornehmen. Im Jahre 1900 wurden bei den Gesindevermietern 15091 offene Stellen und 13702 Stellensuchende gemeldet. Vermittelt wurden 6444 Stellen, d. h. von den ausgebotenen wurden 42,7 % besetzt, von den Arbeit= suchenden 47,0 % befriedigt. Diefe Zahlen zeigen nichts von der vielgerühmten Tüchtigkeit der gewerblichen Stellenvermittlung in Er=

- X

Erzielung von Vermittlungs=Erfolgen. Hingegen entfallen am Städtischen Arbeitsamt Stuttgart auf 135730 offene Stellen und auf 139342 Arbeitfuchende 87824 Vermittlungen, b. h. 64,7 % ber offenen Stellen und 63,2 % ber Arbeitsuchenden. 3m Städtischen Arbeitsamt ift der Erfolg der häufigere Fall, in der gewerb= lichen die Erfolglosigkeit. Die allgemeinen Erfolgsziffern hält das Amt auch in der Vermittlung von Dienstboten für erreichbar. Benn es hier auf einen kleinen Kreis eingeengt wird, in dem es mehr oder weniger vom Bufall abhängt, ob fich für den Suchenden auf der einen Seite das Entsprechende auf der andern Seite findet oder nicht, und wenn es sich daher in dieser Abteilung mit dem unzureichenden Erfolge begnügen muß, daß beispielsweife von 4211 offenen Stellen nur 902, das heißt 21,4 %, besetzt werden konnten, fo liegt hier ein geradezu schlagender Beweis dafür vor, daß fich die gewerbliche Vermittlungsform nicht deswegen hält, weil fie leiftungsfähiger ift, sondern daß sie, herrschenden Vorurteilen ju Liebe, trot ihrer Leiftungsunfähigkeit noch gehalten wird und als Hindernis höherer Leiftungen fortbesteht. Ubrigens zeigt fich ungeachtet aller biefer Schwierigkeiten felbft in Stuttgart ein gemiffer Erfolg ber Standhaftigkeit auf seiten des Arbeitsamtes. Wie in vielen anderen Großstädten ift auch in Stuttgart die Bahl der ftellesuchenden Dienstboten bei dem herrschenden Mangel in Rückgang begriffen. Es meldeten fich Dienftboten

	1897	1898	1899	1900
bei dem Arbeit8amt bei den gewerblichen Vermittlern		$\begin{array}{r}1605\\17825\end{array}$	1 737 16012	1 411 13 702

Der Rückgang hat demnach die gewerblichen Bermittler ungleich ftärker getroffen als das Arbeitsamt; er hat bei jenen 24,3 %, hier nur 16,2 % betragen.

Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß wir es in dem öffentlichen Arbeitsnachweis in Deutschland mit der vordringenden Form des Arbeitsnachweises zu tun haben. Daher erklärt sich auch der Umschwung, der in den letzten Jahren in der Stellung der Arbeiter zum öffentlichen Arbeitsnachweis eingetreten ist.

Im Jahre 1896 erörterte ber allgemeine deutsche Gewertschafts= Rongreß in Berlin die Frage des Arbeitsnachweises und nahm den

Digitized by Google

#### 9. Leiftungen des Arbeitsnachweises.

Arbeitsnachweis als ausschließliche Angelegenheit der Gewerkschaften in Anspruch. Zwei Jahre später stand in Frankfurt a. M. die Frage wiederum auf der Tagesordnung des Kongresses. Diesmal wurde zwar der grundsätzliche Standpunkt von 1896 nicht geradezu aufgegeben, weitaus das Hauptgewicht aber auf eine Beteiligung an öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweisen gelegt und diese nur von gewiffen Bedingungen abhängig gemacht. Daß beide Male bie Stellungnahme nicht von Zufälligkeiten abhing, geht daraus hervor, daß ungefähr gleichzeitig mit dem deutschen Gewertschaftskongresse im Jahre 1896 der öfterreichische, im Jahre 1898 der schweizerische Arbeitertag fich damals wie diesmal in dem gleichen Sinne wie der deutsche Kongreß aussprachen. Tatjächlich sind die Gewertschaften über den in Frankfurt gefaßten Beschluß noch weit hinausgegangen und haben öffentliche Arbeitsnachweise, wenn fie ihnen zu Beschwerden feinen Anlaß gaben, anftandslos unterftutt. Das "fozialdemokratische Reichtagsbandbuch", das zwar keine varteioffizielle Arbeit ift, aber doch in den meisten Bunkten die herrschenden Anschauungen dieser Bartei richtig wiedergibt, leitet den Artikel Arbeitsnachweis mit folgenden Sätzen ein:

"Die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen find zunächst stets bestrebt gewesen, den Arbeitsnachweis nach Möglichkeit selber in die Hand zu nehmen. Ihn von Gemeindewegen oder sonstwie öffentlich zu organisieren, lehnte man meist grundsätzlich ab.

Diefe Haltung hat sich allmählich wesentlich geändert, weil für große Arbeiterschichten der gewerkschaftliche Nachweis unwirksam blieb, vor allem jedoch, weil vielsach die Unternehmer die Arbeits= vermittlung zu einem Monopol für sich ausgestalteten, und weil man so vor der Frage stand: ob der leichter zu erreichende, häufig auch von andrer Seite erstrebte paritätische, bez. kommunale Nach= weis nicht das zielführendste Mittel sei, den reinen Unternehmer= nachweis wieder zu beseitigen oder seine Gründung von vornherein zu verhüten".

Hier ift also die Auffassung, daß der Arbeitsnachweis grund= sählich den Gewerkschaften gehöre, nur noch historisch berichtet, als gegenwärtiger Zielpunkt aber der paritätische kommunale Nach= weis hingestellt. Nur in der Angabe des Grundes, der die Ver= schiedung bewirkt hat, geht diese Darstellung irre. Die drohende Gesahr des einseitigen Arbeitgeber=Nachweises ist dieser Grund nicht gewesen. So wenig Zuverlässiges wir auch über die wirklichen Erfolge biefer Arbeitgeber=Nachweise in Deutschland wiffen, soviel fteht feft, daß ihre bisherigen Erfolge auch nicht den geringsten Grund zu der Befürchtung einer Verallgemeinerung diefer Form abgeben könnten. Der wahre Grund für den Umschwung, der in der Stellung der Arbeiter eingetreten ift, liegt überhaupt nicht in bem Gegensatze zwischen bem gewerkschaftlichen und irgend einem anderen Arbeitsnachweise, sondern in jenem viel bedeutungsvolleren Widerstreit zwischen den organisierten Formen des Arbeitsnachweises auf der einen Seite, und der organisationslosen Umschau auf der anderen. Da der Arbeiter an der Verdrängung der Umschau das (S. 138). größte Intereffe hat, fo gehören feine Sympathien der Form des Arbeitsnachweises, die die meiste Aussicht hat, das Ungeheuer zu bezwingen. Ift es doch in dem Rampfe gegen die Migbräuche der un= organisierten Stellenvermittlung in einem Falle sogar vorgekommen, daß die Arbeiter im reinen Arbeitgeber=Nachweis einen Fortschritt erkannt haben! Dieser allerdings vereinzelte Fall ift im Seemannsgewerbe eingetreten, wo die Seuerbaafe und Schlafbaafe, die berüchtigten "Land=Baifische", einen derartigen Ruf genoffen, daß felbft die ganz einseitigen Heuerbureaus, die die Hamburger Rheder errichteten, trotz aller mit Recht gegen die Einseitigkeit vorgebrachten Klagen, bennoch in diefer einen Beziehung als Erlöfung hingenommen wurden. Um wieviel mehr muß es erklärlich fein, daß gegenüber kommunalen Arbeitsnachweisen, die unter gleichheitlicher Beteiligung von erwählten Vertretern der Arbeiter wie der Arbeitgeber verwaltet werden sollen, für den gewerkschaftlich geschulten Arbeiter alle anderen Fragen zurücktreten, wenn die eine bejaht wird, daß mit dieser Form endlich die Möglichkeit geboten wird, der lohn= brückenden und verderblich wirkenden Umschau zu Leibe zu geben.

# 10. Die Verbände der Arbeitsnachweise.

Wenn die Arbeitsnachweise einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte bewirken wollen, so können sie sich nicht auf den örtlichen Markt beschränken. Um auch dem Ausgleich von Ort zu Ort dienen, ja auch nur um ihn anbahnen zu können, müssen sie in irgend welchem Umfang in Beziehungen zueinander treten und, sei es seste, sei lockere Verbände begründen.

Gegenwärtig gibt es in Deutschland 7 derartige territoriale Berbände : Bürttemberg, Baden, Bayern, Reg.=Bez. Düffeldorf, Rhein=Main=Verband, Reg.=Bez. Liegnitz, Mart Brandenburg. Sie find fämtlich eine Schöpfung der letzten 3 Jahre. Buerft ift die württembergische "Landeszentrale für Arbeitsvermittlung" in Kraft getreten: am 1. Januar 1896. Darauf folgte ber "Verband ber Anftalten für Arbeitsnachweis im Großherzogtum Baden", jetzt mit geschmackvollerem Namen "Verband badischer Arbeitsnachweife", am 4. Mai 1896. Ein Jahr darauf, im Mai 1897, übernahm der ftädtische Arbeitsnachweis in Raiserslautern die Funktionen einer Bentrale für das linksrheinische Bayern (Bfalz), und am 1. Juni desselben Jahres trat das "Zentralbureau für die Arbeitsnachweis= Stellen im Reg.=Bez. Düffeldorf" in Tätigkeit. Um 27. Januar 1898 fand in Frankfurt a. M. die konstituierende Versammlung des "Ver= bandes der öffentlichen Arbeitsvermittlungs=Stellen der Rhein= und Maingegend" ftatt. Nachdem in Bayern durch Ministerialent= schließung vom 1. Mai 1898 dem linksrheinischen Vorbild ent= sprechend, für jeden Landesteil eine Zentrale eingesetzt worden war, wurde in dem folgenden Jahre für das ganze Rönigreich ein "Verband Banrischer Arbeitsnachweise" begründet, dem die meisten und insbesondere die wichtigsten Anstalten als Mitglieder beitraten. Im Jahre 1898 wurde die "Zentralanstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art" in Liegnitz begründet. Da diese aus landwirtschaftlichen Areisen hervorgegangene Gründung von vornherein den Ausgleich zwischen Stadt und Land als eine Hauptaufgabe betrachtete, so war sie auf eine Ausdehnung über den gleichnamigen Regierungsbezirk anz gelegt; die Arbeitsnachweise in den einzelnen Städten sind Tochterz gründungen von Liegnitz und bilden zusammen den "Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Liegnitz". Endlich traten am 18. Februar 1901 die kommunalen Arbeitsnachzweise der Provinz Brandenburg mit dem Zentralverein Berlin zum "Verband Märkischer Arbeitsnachweise" zusammen.

Baden und Bürttemberg haben das zweifellofe Verdienft, in ber großen Verwaltungsaufgabe einer Zentralifierung des Arbeits= nachweises bahnbrechend vorangegangen zu fein. Der bayerischen Berwaltung scheint das Verdienst zuzukommen, die Aufgabe in größerem Umfange erfaßt und ihre Lösung auf festere Grundlagen gestellt zu haben. Schon nach dem Umfang des Gebietes bedeutet die bayerische Zentralisierung einen erheblichen Fortschritt. Baden, bas zuerft in Deutschland den Gedanken faßte, die Arbeitsnachweise in irgendwelche Berbindung miteinander zu bringen, umfaßt etwa 900 000 Einwohner; Bürttemberg, das fodann mit der organisierten Landeszentrale in Stuttgart folgte, etwas mehr als 1 Million, Bayern hingegen 3 Millionen. Noch deutlicher tritt dies in einer Bergleichung des räumlichen Umfanges hervor, über den die Organisation auszudehnen war: Baden mit 273 Quadratmeilen, Bürttemberg mit 354, Bayern mit 1378. In anderen Verwaltungszweigen mit alten Erfahrungen und festgefügten Organisationen ift es ein Leichtes, was im kleinen Kreise fich bewährt hat, auf große Gebiete zu übertragen. Der Arbeitsnachweis aber ift der jüngste aller Berwaltungszweige (wo man ihn überhaupt schon einen Verwaltungs= zweig nennen darf), und hier bietet jede räumliche Erweiteruna andersartige Aufgaben. Für ein fo großes Gebiet, wie das Königreich Bayern, den Arbeitsnachweis irgendwie einheitlich auszu= gestalten, ift nicht bloß nicht in Deutschland, sondern überhaupt noch in keinem europäischen Staate versucht worden. - Gegenftand der Zentralisierung war in Baden die Statistik, in Württembera die regelmäßige Mitteilung der Bakanzenliften. Bie Baden bereits mit Berhandlungen über einen Liftenaustausch begonnen hat, so ift in Württemberg die einheitliche Statistik von Staatswegen in die hand genommen worden. Das württembergische Muster, zunächft eine Landeszentrale mit Liftenaustausch zu begründen, ift auch in Düffeldorf, deffen Zentralbureau für den ganzen Regierungsbezirk errichtet ift (ein Gebiet von 100 Quadratmeilen mit etwa 2 Mill. Einwohnern, allerdings mit zum Teil noch unvollkommener lokaler Organisation) nachgeahmt worden. Diesem Vorgange ift ebenso Bayern gefolgt. Aber der Größe des Gebietes entsprechend wurde von vornherein darauf verzichtet, eine Zentrale für den ganzen Staat zu errichten. Raiferslautern, welches die Bfalz zentralifiert hatte, blieb beftehen, und der Landeshauptstadt, deren Arbeitsamt auch ohne besondere Zentralorganisation tatsächlich einen bedeuten= den interlokalen Verkehr gepflegt hatte, wurde außer Oberbayern auch Schwaben und Neuburg zugewiesen. Ebenso wurde Straubing für Niederbayern zur Zentrale erklärt, Bamberg für Oberfranken, Nürnberg für Mittelfranken und Oberpfalz-Regensburg, fowie endlich als sechste Würzburg für Unterfranken=Aschaffenburg. Nachdem es gelungen war, auch in Augsburg ein ftädtisches Arbeitsamt zu begründen (f. o. S. 147) und ebenfo der Oberpfalz in Regensburg eine Zentrale zu geben, war die Einteilung des Königreichs für Arbeits= nachweiszwecke genau nach den 8 Regierungsbezirken zum Abschluß gebracht. — Der große organisatorische Fortschritt, den die bayerische Zentralisation über alle früheren Versuche hinaus getan hat, liegt aber nicht blos in der räumlichen Ausdehnung, sondern auch in der verwaltungsmäßigen Bertiefung. Die Zahl der Arbeitsnachweise ift heute noch so ungleich über das Land verteilt, daß die Wirksamkeit einer Zentralisierung weit mehr von diesen Zufälligkeiten, als von ber Gute des Zentralisierungs=Statuts abhängt. Es kommt hier, wie bei jeder anderen Verwaltungsaufgabe, darauf an, ordnungs= mäßige untere Verwaltungsorgane zu schaffen. Schon bei Be= gründung der württembergischen Landeszentrale fah man ein, daß man hierzu die Gemeinden als solche heranziehen müsse, wagte aber nicht, ihnen mehr zuzumuten, als die Bakanzenlisten der Landes= zentrale in Empfang zu nehmen. Bayern hat den entscheidenden Schritt getan und die Gemeindebehörde grundsfählich zum Organ

der Arbeitsnachweis=Verwaltung gemacht. An die Gemeinde hat fich in der Regel der ftellesuchende Arbeiter zu wenden, wie er auch durch ihre Vermittlung die Antwort des Arbeitsamtes erhält. Die Arbeitgeber haben die Wahl, ob sie sich an das nächftgelegene Arbeitsamt oder an ihre Zentrale wenden wollen. Für diefen Berkehr find einheitliche Formulare eingeführt. Jedes Arbeitsamt melbet die Gesuche, die es nicht in sich befriedigen tann, feiner Ben-Die Bentrale sucht den Ausgleich, soweit es geht, dirett zu trale. Inwieweit die Bentrale die unbefriedigten Gesuche in bewirken. Liften zusammenstellen und versenden will, ift zunächft ihr felbft überlassen. Für solche Liften ift nach dem Vorgange von Düffeldorf vorgeschrieben, daß fie nicht bloß die offenen Stellen, sondern auch die stellesuchenden Arbeiter enthalten. Die Versendung geschieht an alle Orte über 3000 Einwohner und an kleinere Orte, wenn fie Sitz eines Bezirksamts ober Amtsgerichts find. In diefem letzteren Bunkte hatte Bayern das württembergische Mufter befolgt. Burttemberg feinerfeits hat sofort den Bersuch gemacht, die bayerischen Verbefferungen fich anzueignen. Zwei württembergische Ministerialerlaffe vom 28. Juni 1898 (an die Oberämter und an die Kreis: regierungen) setzen wenigstens fakultativ die Gemeinde als Organ der Arbeitsnachweiß=Berwaltung ein, indem fie die Arbeitsämter an= weisen, jedem Ortsvorfteher auf Antrag Anmeldeformulare für Unternehmer und Arbeiter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu ftellen, die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen, und, soweit möglich, die Arbeit zu vermitteln, ev. die erledigte Stelle in die Vakanzenlifte aufzunehmen. Damit ift wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß auch in Bürttemberg die Gemeinden den Anmeldedienst übernehmen (ben Ortsvorstehern gleichberechtigt find allerdings nach der Berfügung auch die Berbergen zur Beimat, die Berpflegungsftationen und bie Arbeiterkolonien). — Die schlechten Erfahrungen, die man in Württemberg mit Scheineristenz widerwillig errichteter Arbeitsämter gemacht hat, haben offenbar das Ministerium in diesem Bunkte zurüchaltend gestimmt. Die Kreisregierungen find zwar angewiesen, die Anreaung auf Errichtung neuer ftädtischer Arbeits= ämter zu unterstützen, jedoch nur, wenn eine Erfolg versprechende Organisation in Aussicht ift. Man erwartet, wie es scheint, in Burttemberg den Fortschritt von der besseren Einsicht der Inter-

Digitized by Google

effenten selbst. Der Ministerialerlaß weist die Oberämter an (und zwar nicht bloß diejenigen, in deren Bezirk schon Arbeitsämter bestehen), in periodischen Zwischenräumen auf die Arbeitsämter und auf die Einrichtungen der Zentralisation durch öffentliche Bekannnt= machungen hinzuweisen.

Die Erfahrung, daß die staatlichen Grenzen für den Arbeits= nachweis (wie für jede wirtschaftliche Vermittlung) nicht maßgebende Linien sind, hat sich in Süddeutschland sofort geltend gemacht. Nachdem westlich und östlich von Württemberg der badische Landes= verband und die bayerische Zentralisation des Arbeitsnachweises entstanden sind, hat die württembergische Regierung sowohl mit dem badischen wie mit dem bayerischen Ministerium des Innern eine Vereinbarung über den Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander getroffen. Danach soll ein Austausch der Bakanzenlisten überall da erfolgen, wo nach Ermessen des betreffenden Arbeitsnachweises ein Bedürfnis vorliegt. Für den Austausch sind in Baden und in Bürttemberg die einzelnen Arbeitsnachweise, in Bayern die 6 Zentralen zuständig. Augenscheinlich liegen hier die Anstänge der= jelben Entwicklung vor, welche an der Grenze von Mittel= und Süddeutschland den Rhein=Main=Berband gerade zu dem Zwecke ber Berbindung über die Landesgrenzen hinweg hat entschen lassen.

Wenn man bedenkt, daß das württembergische System der Landeszentralen jeht nach Often hin auf Bayern übertragen ist, während nach Westen hin Baden es anzunehmen sich vorbereitet; daß an Baden wie an die Pfalz nördlich das Großherzogtum Hessen sich aus den mie an die Pfalz nördlich das Großherzogtum Hessen sich aufchließt, welches wenigstens den telephonischen Verkehr mit Staatsunterstützung schon ins Leben gerussen hat; daß ferner von hier aus der Rhein-Main-Verband in das preußische Staatsgebiet hineingreift und in Frankfurt seinen Sitz hat, während rheinabwärts — räumlich allerdings noch getrennt der Regierungsbezirk Düsseldorf in seinem Zentralbureau eine Or= ganisation gefunden hat: so sieht man förmlich schon die Ansänge der einander entgegenwachsenden Landesverbände, welche Süddeutsch= land nunmehr ganz und Westbeutschland zum Teil bedecken. Das weitere Fortschreiten der Verbandsbildung wird wesentlich von der zufünstigen Ausgestaltung des Arbeitsnachweises in den preußischen Städten abhängen. Hier haben der Handelsminister und der Mi= nister des Innern in wiederholten gemeinsamen Erlassen, und zwar

noch neuerdings unter dem 18. März 1898 die Gemeinden, freilich in erster Linie die noch rückständigen Großftädte, auf die Notwendigkeit öffentlicher Arbeitsnachweise aufmerkfam gemacht. Die Landesverbände würden, wenn fie fich barauf beschränkten, vorhandene Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu feten, auf die Dauer schwerlich eine ausreichende Wirksamkeit entfalten. Die Arbeits= nachweise entstehen meistens in größeren Städten. Trop aller wirtschaftsgeographischen Verschiedenheiten find aber doch die großftädtischen Märkte einander fo ähnlich, daß fie sich gegenseitig häufig nichts anderes mitzuteilen haben werden, als daß bei ihnen in denfelben Branchen überfluß und in denselben Branchen Mangel jei. Was nützt es, daß im Frühjahr Elberfeld erfährt, in Rrefeld könnten 100 Maurer Beschäftigung finden, wenn Elberfeld felbft beren 200 braucht? Praktisch viel wichtiger als der Ausgleich zwischen Großstadt und Großstadt ift der beständige unmittelbare Bertehr zwischen einem ftäbtischen Bentrum und feiner nächften Um-Die Entwicklung der Zentralisierungsbestrebungen aebuna. in Bürttemberg und in Bayern, welche auf das deutlichste befunden, daß die Zentralisierung im großen stets Verwaltungsorgane bis in die fleinsten Gemeinden zur Voraussetzung habe, enthalten bereits den Fingerzeig, daß die Landesverbände der Arbeitsnachweise einer Grgänzung bedürfen : in einer engeren Verbindung zwischen jedem Arbeitsnachweis und feiner nächsten Umgebung (Nachbarschaftsverbande). Die Pflege diefer Verbindung scheint die Spezialität des Rhein-Main-Verbandes zu werden. Der Verband hat von einem Austausch der Bakanzenliften Abstand genommen. Außer einer Vereinheitlichung und Verbefferung ber Statiftik ftrebt er in erfter Linie diefe Art der Nachbarschafts=Berbindung an. Inder konstituierenden Bersammlung vom 27. Januar 1898 wurde folgende Refolution zum Beschluß erhoben:

"I. Um den Arbeitsvermittlungsftellen in größeren Städten Renntnis von den freien Arbeitsplätzen der kleineren Städte und des flachen Landes zu verschaffen, sollen in geeigneten Städten oder Ortschaften, für jeden Areis mindestens in einer Stadt, Arbeits= vermittlungsstellen errichtet werden. Die Arbeitsvermittlungsstellen können in der Bürgermeisterei, aber auch an sonst geeigneten Stellen eingerichtet werden.

II. Die Arbeitsvermittlungsstelle nimmt die an sie gelangenden Mitteilungen über offene Arbeitsplätze in eine Liste auf, welche

174

Digitized by Google

1. das Datum der Anmeldung, 2. Name und Wohnort des Arbeitgebers, 3. Angaden über die Art der geforderten Arbeit und den in Aussicht gestellten Lohn, sowie 4. sonstige für den Bewerber wichtige Tatsachen (mutmaßliche Dauer der Stellung, Möglichkeit der Erlangung eines höheren Lohnes u. s. w.) enthält. Sie versendet diese Verzeichnisse in geeigneten Zwischenräumen mindestens wöchentlich zweimal an die Arbeitsvermittlungsstellen, welche zur Besetzung der offenen Arbeitsplätze am geeignetsten scheinen und macht diesen stets sofort Mitteilung, sowie die Besetzung eines angemeldeten Platzes bekannt wird. Die Vermittlungsstelle hat dafür zu sorgen, daß genaue Angaden über den besten Reiseweg nach dem offenen Platz sowie über die Arbeitsplätze gelten als besetzt, wenn 3 Tage seit ihrer Mitteilung an die Vermittlungsstelle versloffen sind, und müssen daher, falls sie noch offen sind, in die nächste Liste neu eingestellt werden.

III. Die Arbeitsvermittlungsstellen sollen telephonisch verbunden jein. Der telephonische Berkehr über zu besetzende Arbeitsstellen erfolgt kostenlos für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die durch die Arbeitsvermittlungsstellen verursachten Kosten (Porti, Schreibwerk u. s. w.) werden von der Verwaltung derselben getragen. Über die Kosten des Transports der Arbeiter muß vorläufig noch stets besondere Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen werden.

IV. Die Arbeitsvermittelungsstellen übernehmen keinerlei Haftung bezüglich der den Arbeitgebern zugewiesenen Arbeiter, wenngleich sie tunlichst darauf achten werden, daß nur geeignete Leute entsandt werden. Werden einer Arbeitsvermittlungsstelle dadurch Kosten veranlaßt, daß die Arbeitgeber unzutreffende Angaben über die Arbeitsbedingungen gemacht haben, so können dieselben von dem Arbeitgeber eingezogen werden.

V. Die durch die Reise eines Arbeiters nach einer auswärtigen, ihm von einer Arbeitsvermittlungsstelle nachgewiesenen Stelle ent= stehenden Kosten sind von dem Arbeitgeber zu ersehen".

Der Verband Märkischer Arbeitsnachweise hat sich einftweilen bas allmähliche Vorwärtsgehen in Begründung neuer Anstalten zur einzigen Aufgabe gemacht. Da dieser Verband vermöge des Über= gewichts von Berlin und den Vororten mehr als irgend ein anderer mit der Gleichartigkeit rein großstädtischer Verhältnisse zu kämpfen hat, so würde in diesem Verband der Versuch eines Listenaustausches heißen, den zweiten Schritt vor dem ersten tun wollen. Erst wenn in den kleineren Städten der Mark Brandenburg eine er= hebliche Anzahl von Arbeitsnachweisen besteht, wird der Hauptauf= gabe, dem Austausch von Arbeitskräften, näher zu treten sein.

Als Beispiel für die Organisation und Vermittlungstätigkeit eines Verbandes seien im folgenden die hauptsächlichen Tatsachen aus Bayern zusammengestellt. Einen Uberblick über die Organisation gibt das folgende Tableau. Bei jedem Regierungsbezirk ist die Zentrale vorangestellt, sodann solgen die Arbeitsnachweise, die ihren Anschluß an den (auf freiwilliger Beitritterklärung beruhenden) Verband bayerischer Arbeitsnachweise ausgesprochen haben. Dahinter, durch einen Gedankenstrich getrennt, die meist nur kleinen Arbeitsvermittlungsstellen, die der amtlichen Zentralisierung eingestägt sind, ohne Mitglieder des Verbandes zu sein. Diese letztere Unterscheidung ist notwendig, wenn von der Engmaschigkeit des Netzes nicht eine übertriebene Vorstellung erweckt werden soll. Denn inwieweit jene kleinen Arbeitsvermittlungsstellen in Wahrheit eristent find, oder inwieweit man sie zu denen zu rechnen hat, die ein papiernes Dasein führen (S. 159), ist nicht über jeden Zweisel erhaben.

- 1. Oberbayern: München, Ingolftadt, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim, Traunstein, Wasserburg.
- 2. Niederbayern: Straubing, Deggendorf, Griesbach, Landshut, Paffau. — Kößlarn und Bocking.
- 3. Pfalz: Kaisers lautern, Frankenthal, Germersheim, Landau, Ludwigshafen, Neuftadt a. H., Speyer. — Annweiler, Grünftadt, Homburg, Landstuhl, Frankenstein, Kirchheimbolanden, Albisheim, Eisenberg, Marnheim, Lambrecht, Dürkheim, Birmasens, Obernheim, Winnweiler, St. Ingbert, Rockenhausen und Zweibrücken.
- 4. Oberpfalz und Regensburg: Regensburg, Amberg, Neumarkt i. O., Sulzbach, Tirfchenreuth, Weiden. — Neunburg v. B.
- 5. Oberfranken : Bamberg, Beyreuth, Forchheim, Höchftadt a. A., Hof, Aronach, Rulmbach, Lichtenfels, Selb. — Bunfiedel, Thurnau und Redwitz.
- 6. Mittelfranken : Nürnberg, Dinkelsbühl, Erlangen, Fürth, Pappenheim, Schwabach, Weißenburg a. S. —
- 7. Unterfranken und Afchaffenburg: Würzburg, Afchaffenburg, Bad=Riffingen, Rarlftadt, Kitzingen, Schweinfurt, Zellingen. — Urnftein, Binsfeld, Bonnland, Günheim, Gramschatz, Halsheim, Hundsbach, Müdesheim, Rieden, Schwebenried, Bülfershausen, Bühler, Duttenbrunn, Eußenheim, Heßlar, Himmelstadt, Rarlburg, Laudenbach, Rohrbach, Stadelhofen und Wiefenfeld.

8. Schwaben und Neuburg: Augsburg, Lindau, Nördlingen. — Ilertissen und Babenhausen.

Diefes Tableau stellt etwa den Stand von Mai 1902 dar. Im Jahre 1901 wurden die Erfolge für die auswärtige Vermittlung bei 33 Anstalten erhoben, die zusammen 16429 Stellen nach auswärts vermittelten. Von diesen waren nur 6 ohne auswärtigen Verkehr, 27 hatten nach auswärts vermittelt. Da aber Vermittlungen von einigen wenigen Stellen im ganzen Jahr gar feine oder höchstens zusällige Bedeutung haben, so seien im folgenden nur die Anstalten zusammengestellt, die 50 und mehr Stellen nach auswärts vermittelt, das heißt also solche, die im Durchschnitt in jeder Boche eine Vermittlung nach auswärts auszuweisen hatten.

München							8526	Fürth			•					345
Bürzburg								Bamberg .								
Augsburg								Regensburg								
Straubing								Speyer .								
Raiferslautern								Schweinfurt								
Rosenheim								Bafferburg								
Nürnberg Lindau i. B	•	•	•	•	•	•	202	Ludwigshafen Traunstein .								
	•	•	•	•	•	•	000	ærunnpent .	•	•	•	•	•	•	•	00

Über den einzelnen Landesverbänden ist die Herstellung von Beziehungen zwischen sämtlichen Arbeitsnachweisen des deutschen Reiches nicht verabsäumt worden. Diese Herstellung hat sich in drei Etappen vollzogen.

Während der Arbeitslossgleit des Jahres 1893 hat das freie deutsche Hochstift in Frankfurt a. M. einen "sozialen Kongreß" von Nationalökonomen und Praktikern aller Parteirichtungen zur Beratung der Abhilfemittel einberufen. In den Beratungen dieser Bersammlung spielte die Beschaffung von Arbeit und dementsprechend die Einrichtung von Arbeitsvermittlungs-Anstalten eine große Rolle. Diese Versammlung hat die Debatte über den Arbeitsnachweiss von der Verbindung mit der Armenpflege (innerhalb deren der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sie schon in den Jahren 1885 und 1887 erörtert hatte) losgelöft.

Die erste Versammlung auf deutschem Boden, die die Besprechung des Arbeitsnachweises auch von der Frage eines Notstandes voll= ständig loslöste, die den Arbeitsnachweis als ständige Verwaltungs= einrichtung und nur als solche behandeln wollte, war die auf Ver= Sastrow, Sosialvol. 1. 12 anlaffung bestehender Arbeitsnachweise vom Verfasser dieses Buches einberufene "Arbeitsnachweis-Ronferenz", die am 13. September 1897 in Rarlsruhe tagte (S. 74). Den Hauptgegenstand diefer Ronferenz bildete die Besprechung über bestehende und zu gründende Landesverbände. Außerdem fanden Gruppenversammlungen über Ginzelbeiten der Verwaltung ftatt, die zum Ausdruck bringen sollten, daß es fich hier nicht mehr um allgemeine Plane, sondern um eine bis ins einzelne einzurichtende Verwaltung handelt. Dem Konferenzbericht wurde zu diesem Zwecke reichliches Material über die Einrichtung von Arbeitsnachweis = Verbänden beigegeben. Nachdem in Breuken purch Ministerial-Verfügung vom 8. März 1898 die Gemeindeverwaltungen auf den Ronferenzbericht ausdrücklich aufmerkfam gemacht wurden, hat er auch in diesem Sinne gewirkt und zu einer größeren Gleich= mäßigkeit in der Verwaltung der einzelnen Arbeitsnachweise erheblich beigetragen.

Unabhängig von der Rarlsruher Ronferenz hatte bereits vorher ber Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin ben Blan gefaßt, für das Königreich Breußen einen Gesamtverband zu bearünden. Diefer Blan wurde auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt und am 4. Februar 1898 durch Begründung des "Berbandes deutscher Arbeitsnachweise" mit dem Site in Berlin ausgeführt. Die Aufgabe des deutschen Verbandes ift eine wesentlich andere als die der einzelnen Landesverbände. Für einen Austausch von Arbeitsfräften über das ganze Deutsche Reich hin ift der gegenwärtige Stand der Arbeitsnachweise noch nicht reif. Die hauptaufgaben des deutschen Berbandes liegen in der Förderung des Erfahrungs=Austausches, in dem Erftreben einer gleichmäßigen Statiftit und in der Propaganda für Vermehrung ber Arbeitsnachweise. Nach all diesen Richtungen hin hat der Verband schon jetzt erhebliche Erfolge aufzuweisen, die auch in der Babl der angeschloffenen Anftalten zum Ausdruck kommen. Bei ber Begründung zählte der Verband 29, heute 133 Mitalieder in allen Teilen des Deutschen Reiches.

# 11. Die Gingliederung des Arbeitsnachweises in die öffentliche Verwaltung.

Ein neuer Verwaltungszweig ftellt zwei Verwaltungsaufgaben: die innere Ausgestaltung und die Herstellung von Beziehungen zu den anderen Verwaltungszweigen. Die zweite Aufgabe darf nicht etwa verschoben werden, bis die erste im großen und ganzen vollendet Denn gerade in der Entstehungszeit neuer Einrichtungen beift. durfen diese eines besonderen Augenmerts auf alle Reime von Beziehungen zu den benachbarten Verwaltungszweigen, aus denen ihr Rräfte und Safte zugeführt werden können 1). Auch hängt bas Ent= ftehen einer neuen Einrichtung zu einem nicht unerheblichen Teile davon ab, daß fie nicht etwa in den Ruf kommt, ein Stillleben für fich zu führen, daß vielmehr die Anforderungen, die sie an andere Teile der Verwaltung zu stellen hat, und namentlich die Leiftungen, die sie ihnen gewährt oder bei guter Ausbildung gewähren kann, möglichst frühzeitig be-Andrerseits führt das Aufspüren derartiger Bekannt werden. ziehungen ins unendliche. Es gibt keinen noch so kleinen Ver= waltungszweig, der nicht Beziehungen zu allen anderen hätte oder unter Umftänden gewinnen könnte. Wollte man dem Verwaltungs= mann die Verpflichtung auferlegen, allen diefen Beziehungen nachzu= spären, so würde man ihm damit die Möglichkeit rauben, sich dem eigentlichen Gegenstande seiner Verwaltung zu widmen. Hier sett die Verwaltungswiffenschaft ein. 3hre Aufgabe ift es, beim Auftauchen einer neuen Verwaltungseinrichtung davon Rechenschaft ju geben, welche Stelle ihr im Gefamtorganismus ber Verwaltung

1) Bgl. die Einleitung: S. 46-47.

12\*

zukommt, und welche Wechselbeziehungen zwischen ihr und den anderen altgewohnten Verwaltungszweigen bestehen. Wenn so die Verwaltungswissenschaft den Ereignissen in gewissen Sinne vorauseilt, indem sie das, was notwendig oder möglich ist, erforscht, so muß sie andrerseits für diese Erforschung in erster Linie die schon vorhandenen Latsachen zu Grunde legen. Sie muß zeigen, wo diese Beziehungen in leisen Ansähen schon vorhanden sind oder (was gleich wichtig ist) wo ihr Fehlen schon in der gegenwärtigen Praxis zu anerkannten Mißständen führt.

Will man innerhalb des Gefamtorganismus der Verwaltung bem Arbeitsnachweis feinen Blatz anweisen, fo ift davon auszugehen, daß der Arbeitsmarkt Markt ift. Dementsprechend gehört seine Verwaltung wie die jeden anderen Marktes zur Gewerbeverwaltung. Hieran wird durch die Tatsache nichts geändert, daß die Verwertung der Arbeitskräfte keineswegs auf das gewerbliche Leben beschränkt ift. daß vielmehr die Landwirtschaft genau denselben Anteil daran hat. Denn die Vermittlung als solche fällt unter den Begriff gewerblicher Tätigkeit und gehört zur Gewerbeverwaltung (mag fie von Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Gewalten vorgenommen werden). Die Getreidebörfe untersteht auch dem Gewerbeministerium (Handelsministerium) und nicht dem landwirtschaftlichen; ja selbft ein Markt für Getreide-Aussaat, auf dem Räufer wie Verkäufer Landwirte find, würde der allgemeinen Markt- und damit der Gewerbeverwaltung unterstehen. Der Arbeitsmarkt betritt übrigens in der Dienftboten=Vermittlung ein Gebiet, das der öffentlichen Verwaltung fo sehr entzogen ift wie das häusliche Leben; hier tritt besonders beutlich zu Tage, daß die Zugehörigkeit zur öffentlichen Verwaltung nicht bestimmt wird durch den Gegenstand, der vermittelt wird, fondern durch die bloße Tatfache der Vermittlung.

Es ift also ber Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß ber Arbeitsnachweis als Verwaltung des Arbeitsmarktes zur Gewerbeverwaltung gehört. Entstanden aber ist der Arbeitsnachweis nicht als Bestandteil dieser Verwaltung. Seine Beziehungen zu anderen Verwaltungseinrichtungen lassen sich daher in natürlicher Reihenfolge auch nicht an dieser Stelle erkennen. Die ersten Beziehungen des öffentlichen Arbeitsnachweises erstrecken sich auf einen Verwaltungszweig, der gar nicht zur Gewerbeverwaltung gehört — Armenpsliege

Digitized by Google

— und auf einen anderen, der zwischen Gewerbeverwaltung und Justiz in der Mitte steht: Gewerbegericht. Die Beziehungen zur Armenpflege und zum Gewerbegericht sind verschiedener, zum Teil entgegengesetzter Art.

Die Armenpflege ift fast überall das Mutter=Reffort des Arbeitsnachweises gewesen. In nuce enthält jede Armenpflege einen Arbeitsnachweis. Einem erwerbsfähigen Armen ein Almosen zu geben, wenn man irgend in der Lage ift, ihm in Gestalt von an= gemeffener Arbeit das Wertvollere zu gewähren, ift ein so offenbares Unrecht, daß eine Verwaltung, der die Armenpflege als Pflicht ob= liegt, vor jeder Almosengewährung an eine erwerbsstähige, aber erwerbslose Person sich die Frage vorlegen müßte, ob sie nicht imftande sei, ihr Arbeit nachzuweisen. In den meisten Fällen frei= lich wurden die Armenwerwaltungen aus entgegengeseten Erwägungen heraus auf denselben Weg gedrängt. Nicht im Interesse der Armen, sondern im Intereffe der Besitzenden, die die Armenlaft zu tragen hatten, kam man auf den Gedanken, Einrichtungen zu treffen, die den Armen Arbeit vermitteln sollten. Daher haftete den älteften Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen von Armenverwaltungen der Charakter bloßer Sparsamkeits-Veranstaltungen an. Sie wollten Arbeit vermitteln, um die Rosten des Almosens zu sparen, also nur, soweit dies ohne besonderen Rostenauswand möglich ist. Dieser Zweck= bestimmung würde eine kostspielige Bureau= und Korrespondenz=Ein= richtung widersprechen. Auch in solchen Armenverwaltungen, in denen der Gedanke, daß die Armenpflege im Intereffe der Armen geübt wird, durchgedrungen und in den Vorbergrund gestellt war, blieb doch die gesetsliche Beschränkung jeder Armenpflege auf das Not= dürftige maßgebend. Wie man in Kleidung und Essen drmen das Notdürftige und nur dieses gewähren will, so will man ihm auch in der Arbeitsvermittlung gemeldete Arbeit zuweisen, so weit dies nötig ift, um ihn vor dem Verhungern zu schützen, aber auch nicht mehr als das. Kann man ihm einen Speicher nachweisen, wo er Säcke tragen kann, so sucht man nicht etwa einen Schuhmachermeister, bei dem er seinem erlernten Gewerbe nachgehen könnte. Rann man ihm Arbeit für einen Tag beschaffen, so fragt man nicht, ob sich nicht statt deffen eine dauernde Arbeitsstelle beschaffen ließe. Würde man die Verwaltungsaufgabe fo weit erstrecken, fo würde der Arme

181

ł

beffer daran sein als der nicht verarmte Arbeiter, dem die Sorge um Beschaffung einer neuen Arbeitsstelle selbst überlassen bleibt.

Indem die Armenverwaltungen Arbeitsnachweise als Notbebelfe einrichteten, machten fie überall die Erfahrung, daß die Einrichtung in diefer Begrenzung unhaltbar ift. Da es vom Zufall abhing, ob in dem Bureau Arbeitsträfte zu haben waren oder nicht, fo konnte kein Arbeitgeber sich auf das Bureau verlassen; es war unmöglich, unter den Arbeitgebern einen festen Rundenfreis zu erwerben. Na. gerade in Zeiten guten Geschäftsganges, wo der Arbeitgeber am eheften genötigt ift, sich an einen Arbeitsnachweis zu wenden, würde er einen armenpflegerischen Arbeitsnachmeis nicht bloß dunn befett, fondern sogar annähernd leer finden muffen; denn eine Armenverwaltung, die grundsätzlich nur das Notdürftige gewährt, wird in Zeiten auten Geschäftsganges die Arbeitsvermittlung in der Regel überhaupt nicht gewähren, da sie sich als überflüssig darstellt, wenn Arbeit auch ohne Vermittlung zu haben ift. An diefem Punkte zeigte sich, daß die Armenpflege mit der Arbeitsvermittlung ein Gebiet betreten hatte, auf dem sich ihre gewöhnlichen Grundfaze nicht durchführen ließen. Solange es fich um Rleidung, Wohnung, Nahrung oder um deren gemeinfamen Ausbruck in Geldunterstützung handelte, stellte die Begrenzung auf das Notdürftige ein niedriges Niveau dar, aber ein Niveau, das für alle Beteiligten maßgebend blieb; die Armenpflege war ein Mikrokosmos für sich. Mit der Arbeitsvermittlung aber trat, wie ihr Name sagt, die Berwaltung in die Mitte amischen diesem bisher von ihr versorgten Mikrokosmos und der großen Außenwelt der Besitzenden und Erwerbenden. Ant beren Verhältniffe paßte die Beschränkung auf das Notdürftige gang und gar nicht. Da aber jede Vermittlungstätigkeit zur Voraussetzung hat, daß fie beiden Teilen entspricht, fo bedeutete hier die Beschräntung auf das Notdürftige geradezu die Unmöglichkeit der Ausführung.

Wo daher der öffentliche Arbeitsnachweis sich aus der Armen= pflege entwickelt hat, hat er sich im Gegensatz zu ihr entwickelt. Der öffentliche Arbeitsnachweis ist nicht Bestandteil der Armenpflege und darf nicht als solcher behandelt werden. In dem größten Teile der Arbeiterbevölkerung herrscht gegen alles, was mit Armenpflege zusammenhängt, eine weitgehende Abneigung, die aus sehr ehrenwerten Beweggründen entspringt. An die Armenunterstützung ist der

Digitized by Google

## 11. Eingliederung in die Berwaltung (Armenpflege).

Berluft des Wahlrechts geknüpft. Schon aus diesem Grunde nimmt der Arbeiter zu allem, was Armenpflege heißt, nur in der äußersten Not seine Zuslucht. Die Elemente der Arbeiterschaft, die in dieser Beziehung weniger peinlich denken (und so zahlreich mögen sie schon sein, daß sie manchem kurzdenkenden Armenpfleger als "die" Arbeiter erscheinen können), würden in einem solchen Arbeitsnachweis gelegentlich vorsprechen, und sie würden, da sie allein bleiben oder doch sehr überwiegen würden, den Arbeitsnachweis kompromittieren.

Also nicht bloß schonende Rücksichtnahme auf die Gestühle ber Arbeiter verbietet es, den Arbeitsnachweis als Bestandteil der Armenpflege zu bezeichnen, sondern das Wesen dieses Verwaltungszweiges schließt eine derartige Einreihung aus. Der Arbeitsnachweis als Fürsorge für die Arbeiter ist unmöglich, ohne gleichzeitig Fürsorge für die Arbeitgeber zu sein. Der maßgebende Grund, weswegen er nicht als Bestandteil der Armenpflege bezeichnet werden soll, ist eben der, daß er nicht ihr Bestandteil ist. Daß die falsche Bezeichnung auch schlimme Folgen hat, ist nur ein dazu tretender zweiter Grund.

Wenn der Arbeitsnachweis seinem Wesen nach nicht Armen= pflege ift, so wird er es auch nicht durch die Unentgeltlichkeit. Sind die Jahr= und Wochenmärkte etwa Einrichtungen der Armenpflege geworden, da, wo die Marktabgaben abgeschafft wurden? oder sind es die Börsen da, wo kein Eintrittsgeld erhoben wird?

Die Frage, ob eine Verwaltungseinrichtung gegen Gebühr oder gebührenfrei benutt werden kann, ob ein Akt der Verwaltungsbehörde gegen Entgelt oder unentgeltlich in Anspruch zu nehmen ist, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die in den verschiedensten Verwaltungszweigen auftauchen kann, ohne durch die Beantwortung in dem einen oder in dem andern Sinne an der Ressort-Jugehörigkeit etwas zu ändern. Die Beantwortung der Frage selbst hat sich nach den Verwaltungsgrundsätzen zu richten, die für das Ressort maßgebend sind, unter Verücksichtigung der mitbeteiligten Ressorts. Wenn die Feuerwehr gebührenfrei zur Verstügung gestellt wird, so geschieht es deswegen, weil ihr Zweck, die Verhinderung der Ausbreitung eines Schadenseuers, schon durch die bloße Überlegung, ob es im Einzelfalle die Gebühr lohnt, geschächgt, ja vereitelt werden könnte. Wenn die Erleichterung

bes Verkehrs, auch die Kostspieligkeit der Erhebung maßgebend. Wenn die Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Unterschriften an dem einen Orte Gebühren erheben, an dem andern nicht, so wollen sie an dem einen Orte die Kosten durch die Interessenten decken, an dem andern durch die Steuerzahler oder durch die gesellschaftlichen Schichten, auf denen das Ehrenamt des beglaubigenden Bezirksvorstehers lasset. So ist auch die Frage, ob ein Arbeitsnachweis besser entgeltlich oder unentgeltlich einzurichten ist, nach Grundsätzen der Arbeitsnachweis= und allenfalls der Finanzverwaltung zu beantworten. Der Umstand aber, daß man in weitaus den meisten Fällen zu der Aberzeugung gekommen ist, ihn unentgeltlich einrichten zu müssen, wenn er seinen Zweck erfüllen soll (S. 153), kann vernünstigerweise kein Grund sein, ihn einem Refsort zuzuweisen, das einem andern Zwecke dient.

Hiermit steht es nicht in Biberspruch, wenn bei der Einführung der Unentgeltlichkeit tatfächlich Gesichtspunkte der Mildtätig= feit mitgesprochen haben. Gewiß tann mancher Stadtverordnete für die Unentgeltlichkeit deswegen gestimmt haben, weil er die neue Ein= richtung für einen Aft der Armenpflege hielt; es tann auch fein, daß hier und da ein Verwaltungsmann, der felbft die Bedeutung unter bem Gesichtspunkte der gewerblichen Verwaltung richtig erkannte, fich eines folchen argumentum ad hominem bediente. Maßgebend find aber nicht die Gründe, die geltend gemacht werden, sondern die, die geltend gemacht werden sollen. Es foll aber der Gedanke der Mildtätigkeit in der Unentgeltlichkeitsfrage keine andere, als höchftens eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Denn jede Berbindung mit Mildtätigkeits-Gedanken würde darauf hinauslaufen, die Einrichtung hauptfächlich als für bedürftige Arbeiter bestimmt hinzustellen, mährend boch umgekehrt die ganze Zukunft einer folchen Einrichtung davon abhängt, daß die Bedürftigen nicht das physiognomiegebende Bublifum darftellen. Ja, fo parador es fich auch anhört, man tann fagen: bie ganzliche Unentgeltlichkeit ift bei einem gutgebenden Arbeitsnach= weis gerade unter dem Gesichtspunkte der Armenpflege gar nicht zu begründen, sondern nur unter dem der gewerblichen Verwaltung. Denn jene Rückficht könnte boch höchstens fo weit führen, die Bermittlung für alle Arbeiter unentgeltlich zu machen, aber doch nicht auch den Arbeitgebern die Gebühren zu ersparen, die sie sonft an

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Armenpflege).

gewerbsmäßige Vermittler zahlen. Hingegen ist die beiderseitige Un= entgeltlichkeit ganz sachgemäß damit zu begründen, daß sie für die gewerbliche Verwaltung ein Mittel darstellen soll, die Einheitlichkeit des Marktes herbeizuführen.

des Marktes herbeizuführen. Jch habe mich bei diesem Punkte mit allgemeinen Erwägungen etwas länger aufgehalten, weil es mir von maßgebender Wichtigkeit scheint, daß auch die letzten dünnen Fäden, die theoretisch den öffent= lichen unentgeltlichen Arbeitsnachweis an die Armenpflege knüpfen, durchschnitten werden. Wird diese Durchschneidung aber als voll= zogen anerkannt, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß zwischen Arbeitsnachweis und Armenpflege gewisse Beziehungen be= stehen bleiben, wenngleich nur solche, wie sie zwischen selbständig nebeneinander stehenden Verwaltungszweigen möglich sind.

Junächst kann eine Anstalt zur Nachweisung von Arbeit wie jede Maßregel zur Berhütung von Arbeitslosseisten als ein Aft vor= beugender Armenpflege aufgefaßt werden. Diese Ausdrucksweise ist freilich in der letzten Zeit so weit ausgedehnt worden, daß schließ= lich saft jede heilfame wirtschaftspolitische Maßregel darunter gebracht werden könnte. Man müßte hier einen Sprachgebrauch im engeren, im weiteren und im allerweitesten Sinne unterscheiden. Zur vor= beugenden Armenpflege im engeren Sinne wären Handlungen zu rechnen, die die Armenverwaltung selbst vornimmt, um einer Ver= armung vorzubeugen (zum Beispiel Ergänzung des Handwerkszeuges sür einen kleinen Meister). Im weiteren Sinne würden dazu solche Maßregeln gehören, die zwar nicht von der Armenverwaltung, aber doch von dem Verwaltungskörper, der ihr Träger ist (Gemeinde, Frovinzialverband) in der Absicht getroffen werden, daß sie auch ber Berhütung des Armwerdens bienen sollen. Im allerweitesten Sinne würden allerdings mit recht unbestimmter Grenze alle wirt= sinder Gedanke mitspielt, daß dadurch schließlich auch ein Hinabwie der Gedanke mitspielt, daß dadurch schließlich auch ein Heorentiswie der Gedanke mitspielt, daß dadurch schließlich auch ein Heorentismach zur werhütet werde. Will man dann den Arbeitsnachweis zur mittleren Gruppe zählen, so stände dem fein Bedenken entgegen; es dürfte dem jedoch keine andere, als eine rein theoretische Bedeutung beigelegt werden.

Wenn ferner der Arbeitsnachweis eine öffentliche Einrichtung zu allgemeiner Benutzung ist, so kann er infofern von der Armen=

pflege für ihre Zwecke verwendet werden, wie von jedem andern für die seinigen. Wo der Armenpfleger statt eines Almosens Arbeit beschaffen will, hat er jeht nur nötig, den Armen auf den Arbeitsnachweis aufmerksam zu machen. Entweder erhält er dort Arbeit, oder es wird ihm bescheinigt, daß ihm nichts nachgewiesen werden konnte. Der erstere Fall wird jeht viel häusiger eintreten als zu der Zeit, wo die Anstalt noch als bloßer Notbehelf in der Armenpflege stand; er wird jeht als Regel angestrebt. Und im zweiten Falle ist mit ungleich größerer Sicherheit anzunehmen, daß in der Tat für den Suchenden zur Zeit am Orte keine Arbeitsnachweis die richtigen Borteile erst, nachdem er aus ihrer Umhüllung gelöst und zu selbständigem Leben gebracht ist.<sup>1</sup>)

Ganz anderer Art sind die Beziehungen des Arbeitsnachweises zum Gewerbegericht. Sie find nicht aus dem Wefen der gewerbegerichtlichen Tätigkeit hervorgegangen, sondern verdanken ihr Dasein mehr dem rein hiftorischen Umftande, daß beim Auftauchen der Forderung kommunaler Arbeitsnachweise die Gewerbegerichte die einzige kommunale Einrichtung waren, in der der Arbeiterftand fich als asnügend vertreten betrachtete (S. 140). Daß bier zur Bahl von Arbeiter-Beifigern ein besonderer Babltörper in der Arbeiterbeifiger-Rurie des Gewerbegerichts gegeben war, war wohl nicht das maßgebende. Die Arbeiter würden auf die Absonderung der Wahl kein Gewicht gelegt haben, wenn ihnen die kommunale Vertretung sonft genügend als Bertretung der gesamten und bamit auch der Arbeiterbevölkerung erschienen wäre. Indem man für die Besetzung ber Arbeitsnachweis= Deputation sich der Mitwirkung des Gewerbegerichts bediente, und Arbeitgeber und Arbeiter aus getrennten Bahlgängen hervorgeben ließ, ergab sich das Bedürfnis, für die Stelle des Vorsitzenden die Unparteilichkeit ganz besonders zu betonen. Das glaubte man am praktischften und am einfachsten dadurch zu tun, daß man ftatutarijch bem jedesmaligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts auch ben Vorsitz in dieser Deputation übertrug.

Wenn sonach mehr äußerliche Gründe zur Verknüpfung des Arbeitsnachweifes mit dem Gewerbegericht geführt haben, so ift damit

<sup>1)</sup> Armenpflege und Arbeitsbeschaffung (Notstandsarbeiten) f. u. S. 223.

nicht gesagt, daß innere Beziehungen fehlen. Bunächst ift der Personenkreis in der Hauptsache derselbe. Der Vorfitzende, der als Gewerberichter Arbeitgeber und Arbeiter — teils als Parteien, teils als Beisitzer — kennen lernt, bringt zur Entscheidung von Beschwerden über den Arbeitsnachweis mehr Personenkenntnis mit, als irgend ein anderes Mitglied der städtischen Verwaltung. Solange es an gesets= lichen Beftimmungen, die bie Benutzung des Arbeitsnachweises und den Ausschluß von dieser Benutzung regeln, noch vollftändig fehlt, ift Personenkenntnis bier von besonders großer Wichtigkeit. Eine Rellnerin beschwert sich darüber, daß man ihr eine Stelle in einer Sastwirtschaft zugewiesen habe, in der ihr Unsittlichkeiten zugemutet würden. Ein Vorsitzender, der sich erinnert, wie dieser Wirt vor dem Gewerbegericht von einer Kellnerin verklagt worden war, weil er ihr zugemutet hatte, in einem Zimmer zu schlafen, in welches zu einer anderen Rellnerin ein Mann hinein kam, und wie der Wirt fich damit verteidigte, daß die Kellnerin darum noch kein Recht gehabt habe, ihre Stelle ohne Kündigung zu verlassen, wird einen solchen Birt vom Arbeitsnachweis ausschließen lassen. Ein anderer Vor= fitender müßte eine Untersuchung veranstalten, zu deren ordnungs= mäßiger Führung ihm die Handhaben oft fehlen werden. — Ebenso wie die Personen, lernt der Gewerberichter auch die Gewerbe kennen. Da der Arbeitsnachweis nicht wie eine zwangsweise Verwaltungs= einrichtung auf einmal ins Leben tritt, sondern sich seinen Wirkungs= freis erft allmählich erobern muß, so ift die Kenntnis der Verhält= niffe in den einzelnen Gewerben am Orte besonders wichtig. Wenn Fälle, wie der eben genannte aus dem Gastwirtsgewerbe sich an einem Orte öfter ereignen, so wird ein aufmerksamer Gewerberichter in dem Laufe solcher Prozesse ganz von selbst erfahren, ob etwa auf jolche Stellen die Kellnerinnen durch gewerbsmäßige Vermittler ge= bracht werden. Er wird dann zur Ausdehnung des ftädtischen Arbeitsnachweises auf das Gaftwirtsgewerbe die Unterstützung der dffentlichen Meinung, sowie der ehrenwerten Elemente im Gastwirts= und im Rellnerstande ganz anders aufrufen können, als ohne diefe Erfahrungen.

Man wird die innere, sachliche Beziehung zwischen Arbeitsnach= weis und Gewerbegericht dahin formulieren können, daß das Tätig= keitsobjekt für beide der Arbeitsvertrag ift: für jenen, der zuftande=

kommende, für diesen der abgeschlossene (und verletzte). In gewiffer Weise stehen sie zueinander wie die freiwillige und die Brozeßgerichtsbarkeit. In der älteren Gesetgebung war vielfach von der freiwilligen Gerichtsbarkeit als von einer "Juftizpolizei" die Rede; hierbei war die Polizei nicht als nachträglich verfolgende, sondern als fürsorglich vorbeugende Tätigkeit gedacht, und man ging von der Vorstellung aus, daß die Schaffung von Einrichtungen für den Abschluß von Berträgen, für die Führung der Grundbücher, für die Wahrnehmung der Mündelrechte u. f. w. eine Fürforge gegen bas Entftehen von Zivilprozeffen enthalte (ähnlich wie die Rriminalpolizei, soweit sie auf Vorbeugung bedacht ift, das Entstehen von Strafprozeffen verhutet). Allerdings fteht der Arbeitsnachweis fachlich zum Arbeitsverträge in anderen Beziehungen als die freiwillige Gerichtsbarkeit zu den Urkunden, die sie aufnimmt. Denn hier besteht die amtliche Aufgabe ausschließlich in der Beurkundung des Vertrages, dort im Zuftandebringen. Hier beginnt die amtliche Tätigkeit erft, wenn die Parteien einig find; dort ift fie damit beendet. Allein ganz abgesehen davon, daß nicht zu allen Zeiten die amtliche Urfundsperson sich von der Vermittlerrolle so frei gehalten hat wie heute, und daß in dem Ableger der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem Notariat, fich eine Form erhalten hat, die auch heute noch in manchen Gegenden (Frankreich, Rheinlande) fich um das Zustandekommen des Geschäfts redlich abmüht, so kommt es uns hier zunächft nur auf den rein formalen Gesichtspunkt an, daß auch in der Justiz vermöge jahrhundertelanger Gewöhnung bas Zuftandekommen des Vertrages und der Prozeß aus dem Vertrage derfelben oder verwandten Behörden unterfteben. Wird der Vergleich baburch beeinträchtigt, daß die Tätigkeit des Arbeitsnachweises ganz besonders intenfiv in die Sache eindringt, so fteht dem andrerseits gegenüber, daß auch die Tätigkeit des Gewerbegerichts durch die Gesetzgebung felbst umfaffender und tiefer angelegt ift, als die der gewöhnlichen Prozeßgerichte.

So gibt es benn einen Fall, in dem die Verwandtschaft der gewerbegerichtlichen Tätigkeit mit der des Arbeitsnachweises in vollem Umfange hervortritt: sobald das Gewerbegericht als Einigungsamt bei Streiks oder Aussperrungen fungiert. Hier dreht sich der Streit nicht wie im Prozeß um einen abgeschlossenen Arbeitsvertrag,

Digitized by Google

11. Einglieberung in die Verwaltung (Gewerbegericht, Einigungsamt). 189

sondern um die Bedingungen eines Arbeitsvertrages, der erst abge= schloffen werden soll. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der alte Arbeitsvertrag abgelaufen, ob er gebrochen ift oder ob er noch fortbesteht und die Parteien das Einigungsamt angerufen haben, um die Bedingungen der Fortsetzung von einem bestimmten Termine (dem Ablauf der Ründigungsfrift) an zu vereinbaren. Denn auch in dem letzteren Falle handelt es sich nicht um Auslegung eines vor= handenen, sondern um Abschließung eines neuen Arbeitsvertrages. Die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ist Arbeits= vertrags=Bermittlung, d. h. es ist dieselbe Tätigkeit, wie die des Arbeitsnachweises. Der Unterschied ist nur der, daß der Urbeitsnachweis in der Regel es als seine Hauptaufgabe zu betrachten haben wird, die füreinander geeigneten Personen ausfindig zu machen und die Vereinbarung der Bedingungen ihnen überlassen tann, während vor dem Einigungsamt die Personen sich bereits gefunden haben und die Vereinbarung der Bedingungen den Gegen= stand der Verhandlung bildet. Allein diese Unterscheidung ist nicht wesentlicher Art. Im Wesen des Vermittlungsgeschäftes läge es vielmehr, dem Vermittler gerade auch in der Vereinbarung der Be= dingungen — mögen sie sich einfach in einem Kaufpreis oder in Gestalt verwickelter Verabredungen darstellen — eine bedeutsame Rolle zuzuweisen. Tatsächlich spielt auch der Vermittler überall diese Rolle vom Grundstücks=Sensal bis zum Heiratsvermittler und bis zum "ehrlichen Makler" der Diplomatie. Wenn der Arbeitsnachweis bis jetzt sich in der Regel noch genugsein läßt, die Personen anein= anderzubringen und davon Kenntnis zu nehmen, ob sie sich über die Be-dingungen geeinigt haben oder nicht, so hängt dies mit der einstweiligen Unvollkommenheit der Einrichtung zusammen. So felten übrigens wie man gewöhnlich glaubt, find auch jetzt schon die Fälle nicht, in denen der Nachweis auch in dieser Beziehung vermittelnd tätig ift. Die Anftalten z. B., die in der Dienstboten=Vermittlung erhebliche Ste Anfalten 3. B., die in der Dienftboren=Vermittlung ergebliche Erfolge aufzuweisen haben, haben fie auf keine andere Art errungen, als die gewerblichen Vermittler und haben sich ganz ebenso wie diese darum bemüht, einer Herrschaft klarzumachen, daß die Löhne ge= stiegen, daß der umschichtige Sonntag-Nachmittag pünktlich innezuhalten sei, sie haben ganz ebenso von auswärts kommende Röchinnen auf die ortsüblichen Löhne hingewiefen, ihnen im Einzelfalle zugeredet, daß eine gute Stelle nicht deswegen ausgeschlagen werden dürfe, weil ein Rind mit zu übernehmen sei u. f. w. u. f. w. (S. 163). Arbeitsnachweise, die Vermittlung nach außerhalb betreiben, werden am Telephon auf die Frage, ob fie zu einem Bau 20 Steinträger für 4 Mart bei 10 ftündiger Arbeitszeit ftellen können, fich nicht mit ber Antwort begnügen, daß die Steinträger am Plate fich nur auf 9 Stunden einlaffen, und, wenn keine Rückäußerung erfolgt, die Angelegenheit damit als erledigt betrachten, nach dem juriftisch allerdings unanfechtbaren Grundfate, daß eine Annahme unter Anderungen als "Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage" gelte. Der Beamte wird vielmehr, wenn er den andern einmal am Telephondraht hat, ihn zu Bedingungen, die fich als billig darftellen, zu überreden fuchen; er wird 3. B. geeignetenfalls erwidern, erfahrene Arbeitgeber hatten fich dahin ausgesprochen, daß die Leute am Plate in 9 Stunden immer noch mehr leiften als andere in 10; er wird fich erbieten, mit den Steinträgern zu verhandeln, ob fie fich im Gefühl der Sicherheit auf eine Probezeit einlaffen wollen, wenn nicht die letztere Frage dadurch beseitigt werden tann, daß ohnedies beide Teile mit Ausschluß der Kundigungsfrift einverftanden find u. f. m. - Andrerfeits ift auch die Vorstellung, daß für das Gewerbegericht als Einigungsamt die Personen gegeben seien, nicht in vollem Umfange richtig. Allerdings, wenn die Arbeiter einer Fabrik die Arbeit niederlegen, fo find die Versonen gegeben und brauchen nicht gesucht zu werden. Allein bei einem Streik, der eine ganze Branche ergreift, hängt das Gelingen des Einigungswertes weder ausschließlich, noch auch nur hauptfächlich von der Bereinigung der Anwesenden auf einer mittleren Linie ab, sondern in erster Linie davon, möglichst alle Arbeitgeber und Arbeiter ber Branche zufammenzubringen. Bollends wenn ein Streit ber Rupferschmiebe mit einer Aussperrung aller Metallarbeiter beantwortet wird; wenn Maurer sich zu unrecht entlassen glauben und die vereinigten Bauarbeiter über den betreffenden Bau bie Sperre verhängen, wenn der Bund der Bau=Arbeitgeber beschließt, bis zur Aufhebung dieser Sperre einen Teil der gesamten Bauarbeiterschaft aufs Pflafter zu setzen, - wenn in einer folchen Situation bas Einigungsamt angerufen wird, fo muß es seine erste Aufgabe darin erblicken, die Bersonen ausfindig zu machen, die für die Einigung in Betracht kommen. Für den Erfolg der Einigungsverhandlungen

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Gewerbegericht, Einigungsamt). 191

ift nicht gerade notwendig, daß alle bis auf den letzten Mann einbezogen werden; aber es müffen wenigstens die maßgebenden Firmen und die maßgebenden Arbeiterverbände mitwirken. Die Erschienenen und zum Frieden Geneigten werden, wenn sie mit den vorgeschlagenen Bedingungen einverstanden sind, ihre Zustimmung gleichwohl nicht erteilen, wenn nicht die Zustimmung ührer Kollegen und Konturrenten sicher ist. Ja auch der Fall kann sich ereignen, daß die Arbeitgeber höhere Löhne nur dann bewilligen wollen, wenn die gesamte Arbeiterschaft der Branche an der Erhöhung teilnimmt, weil nur dies ihnen eine Sicherheit gewährt, daß nicht eine neue Schmuzkonkurrenz am Platze sich bilde. Der Berliner Maurerstreit von 1899 hatte damit begonnen, daß die lokalorganisierten Gehilfen die Forderung stellten, den Stundenlohn von 60 Pfennigen sur eine längeren Zeitraum sestzung auf 65 Pfennige. Diese letztere Forderung einer Lohnerhöhung auf 65 Pfennige. Diese letztere Forderung beantwortete der Bund der Arbeitgeber des Berliner Baugewerbes mit einer Aussiperrung aller Gehilfen. Da in der schließlichen Einigung der Lohn auf 65 Pfennige setzliner Baugewerbes mit einer Aussperrung aller Gehilfen. Da in der schließlichen Einigung der Lohn auf 65 Pfennige setzliner Baugewerbes mit einer Aussperrung aller Gehilfen. Da in der schließlichen Einigung der Lohn auf 65 Pfennige setzliner Baugewerbes mit einer Aussperrung aller Gehilfen. Da in der schnechöhung aufgenötigt wurde. Im Einigungsamt kann unter Umständen der ganze Erfolg davon abhängen, daß die Beteiligten, die am Zustandekommen ein Interesten, d. h. daß die Beteiligten, die am Zustandekommen ein Interesten, d. h. daß die Beteiligten, die am Zustandekommen ein Interesten haben, gesucht werden, wie im Bermittlungsgeschäft.

Hor, daß einem Teile der Arbeiterschaft eine Lohnerhöhung auf= genötigt wurde. Im Einigungsamt kann unter Umftänden der ganze Erfolg davon abhängen, daß die Parteien, die erschienen sind, sach= gemäß erweitert, d. h. daß die Beteiligten, die am Zustandekommen ein Interesse haben, gesucht werden, wie im Vermittlungsgeschäft. Allerdings bleibt die Verschiedenheit bestehen, daß der Arbeits= nachweis stets zwischen größen Gruppen und Verbänden, ja sogar zwischen unbestimmten Personenkreisen. Allein diese Berschiedenheit besteht ebenso zwischen Gengenmentreisen. Allein diese Verschiedenheit unserm öffentlichen Leben ein Novum. Es ist der erste Versuch, die größen sozialen Gruppen, die tatsächlich die Bedingungen des Arbeitsvertrages bestimmen, und die das Privatrecht bisher konsequent ignorierte, in Paragraphen zu bringen. Die Frage, ob diese Verse mittlung Bestandteil der Arbeitsvermittlung sei und zu deren Rompetenz gehöre, ist vom Gesetzversten war. Und sie deren verneint worden, weil sie garnicht aufgeworfen war. Und sie konnte nicht aufgeworfen werden, weil in der Entstehungszeit der Entwürfe (1878—1880, 1890) die Arbeitsvermittlung als öffentliche Ber= waltungseinrichtung noch beinahe unbekannt war. In der einzigen deutschen Großstadt, in der das Gewerbegericht keine Einigungsamts= Rompetenz hat, in Straßburg<sup>1</sup>), hat man in der Tat diese Bermitt= lung an die Arbeitsvermittlung angelehnt.

Daß die Vermittlung bei Streiks und Aussperrungen einen Teil des Arbeitsvermittlungs-Geschäfts erledigt, ift teineswegs bloß im Intereffe einer theoretisch richtigen Kompetenzabgrenzung von Wichtigkeit; es hat auch seine praktisch bedeutsamen Folgen. Sit vor dem Gewerbegericht eine Plazordnung vereinbart, die Lohn, Arbeitszeit 2c. für einen bestimmten geographischen Bezirk und für einen bestimmten Zeitabschnitt festseht, fo hat der Arbeitsnachweis diefen Teil des Vermittlungsgeschäftes als von der zuständigen Behörde erledigt zu betrachten und zu respektieren; er hat also in solchen Fällen nur noch den anderen Teil der Arbeitsvermittlung, die Aneinanderbringung der Personen, zu besorgen und sie zu fragen, ob sie auf diese Bedingungen hin das Arbeitsverhältnis eingehen wollen oder nicht. Soweit die Plazordnung noch für Abmachungen der Parteien Raum läßt (3. B. wenn fie für den Lohn nur Minimal-, für die Arbeitszeit nur Maximalfätze enthält), ift auch für Vermittlung des Arbeitsnachweises Raum, darüber hinaus jedoch nicht. Dabei tann die Theorie, daß wirklich der Bergleich vor dem Einigungs= amt auch nach geltendem Brivatrecht schon einen rechtsgiltigen Bertrag enthalte, ganz auf fich beruhen bleiben. Vom Privatrecht und von Privatintereffen unabhängig, muß jene Respektierung ichon aus Gründen der Einheitlichkeit und Rontinuität der Verwaltung erfolgen. Daß eine Gemeindebehörde fich tage= oder wochenlang ab: müht, um eine Platordnung zuftande zu bringen, und dann eine andere Gemeindebehörde mit denen gemeinsame Sache macht, die die Plakordnung umstoßen wollen, ift unzulässig, auch wenn es fein geschriebenes Gesetz gibt, das es ausdrücklich unterfagt. Bas von Playordnungen gilt, gilt ebenso von Schlichtungen für einzelne Betriebe. Ein Unterschied kann nur in Frage kommen, wenn ein Vergleich nicht erzielt wird und das Einigungsamt einen Schieds-



<sup>1)</sup> Vergleiche über die noch geltende französische Gesetzgebung: III. Buch, 8.

11. Eingliederung in die Verwaltung (Gewerbegericht, Einigungsamt). 193

fpruch abgegeben hat. Hier kann sich beispielsweise der Fall er= eignen, daß eine Seite (Arbeitgeber oder Arbeiter) fich spaltet und nur ein Teil von ihr den Schiedsspruch annimmt, während der andere Teil ihn ablehnt. Proklamiert dann das Gewerbegericht feinen Schiedsspruch als angenommen und erklärt damit den negierenden Teil für eine quantité négligeable, so wird man wohl annehmen muffen, daß der Arbeitsnachweis auch an diefe Auffaffung gebunden ift (wenigstens dann und folange, wie ihr die Tatsachen nicht offenbar Unrecht geben). Verfündet das Gewerbegericht in einem solchen Falle den Schiedsspruch als abgelehnt, so könnte man vielleicht argumentieren, daß das Gesetz selbft ihn damit als aus der Welt geschafft bezeichnet. Allein ganz ignorieren läßt er sich doch auch nicht. Eine Behörde, die beide Teile angehört hat, hat sich darüber ausgesprochen was sie für angemessen hält; wenn nun ein Teil sich dem nicht fügen will, so ist doch dar= aus, daß das Gesetz ihm hierin volle Freiheit läßt, noch nicht zu folgern, daß eine andre Behörde angemeffen handle, wenn fie fich in diefem Widerspruch zu seinem Bundesgenoffen macht. Dreht fich beifpielsweife der Streit darum, ob ein Berfprechen gegeben war oder nicht, fo kann doch nach festgestelltem Wortbruch der Arbeitsnachweis nicht die Partei des Wortbrüchigen ergreifen, bloß deswegen, weil diefer den Schiedsspruch ablehnt. Man würde ja sonft Gefahr laufen, daß in derartigen Fällen der ftörrische Teil dem Einigungsamt drohe, er brauche sich nur an den Arbeitsnach= weis zu wenden, um dort Hilfe und Rückenstärfung zu erhalten. Eine Gemeinde, die gleichzeitig ein Gewerbegericht und einen Arbeits= nachweis einrichtet, würde für den Fall eines solchen Streiks ein Pferd vor den Wagen gespannt haben und eins dahinter. Tat= fächlich ift ein folcher Fall bereits einmal zur Entscheidung gebracht und in obigem Sinne entschieden worden. Der Fall (S. 156) ift um fo merkwürdiger, da es sich noch nicht einmal um eine Streitigkeit in demselben Orte handelte und die Entscheidung einstimmig erfolgte. — Hier mündet nun die weitere Frage ein, was geschehen soll, wenn ein Leil das Einigungsamt anruft, der andere Teil aber die Anrufung ab= lehnt. Es kann keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob jemand einen Schiebsfpruch oder ichon bie Borbereitungsmaßregeln dazu ablehnt. Ja, es kann Fälle geben, in denen die Ablehnung all und jeder Jaftrow, Sozialvol. u. Berwaltaswiff. 20b. I. 13

Digitized by Google

Berbandlung ärgerniserregender ift, als unter Umftänden eine wohl-Gelangt man so zu erwogene Ablehnung eines Schiedsspruches. dem Ergebnis, daß der kommunale Arbeitsnachweis in der Regel nicht wohl dem, der das Einigungsamt ablehnt, wird Hilfe leiften können, ohne die Einheitlichkeit der Verwaltung zu ftören, fo wäre bamit vom Standpunkt ber Verwaltungsintereffen die Beantwortung einer Frage gefunden, die, vom Standpunkte der Parteiintereffen aus betrachtet, unlösbar schien. Wie immer man auch über die Neutralität des Arbeitsnachweises gegenüber den ftreitenden Teilen benken, und wie man das Reglement gestalten mag: wenn ein Teil fich weigert, das kommunale Gewerbegericht anzurufen, fo wird ber kommunale Arbeitsnachweis ihn darin nicht bestärken dürfen. œŝ ift ein nectischer Zufall, daß ber obenerwähnte Fall fich gerade bei einem Arbeitsnachweis ereignete, bem die Streit-Rlaufel von der Auffichtsbehörde geftrichen war (S. 156). Das Fehlen einer ausdrücklichen Streik-Rlausel für das Intereffe der Barteien hat an der Notwendiakeit der ablehnenden Entscheidung im Interesse der Berwaltung nichts geändert.

Die Darlegung diefer Zusammenhänge ift nicht dahin aufzufassen, als ob sie für die Bersonalunion zwischen Gewerbegericht und Arbeitsnachweis zwingende Gründe hergeben follte. Sie tann wohl dazu bienen, die hiftorisch gewordene persönliche Verpflichtung mit einem fachlichen Inhalte zu erfüllen. Aber baraus allein, daß zwei Tätig= keitskreise einander verwandt und teilweise identisch sind, folgt an fich noch nicht, daß die Behördenkörper für fie in Personalunion zu gestalten find. Die Gewerbegerichts=Beisitzer als Bählerturien für den Arbeitsnachweis können durchaus nicht als ein Ideal gelten. Als Ideal muß vielmehr eine Gemeindeverfaffung gelten, in der die allgemeinen Organe als Vertretung der gesamten Bevölkerung in einer Beise empfunden werden, daß es berartiger Sonder-Bahltörper nicht bedarf. Das Frankfurt-Stuttgart-Ghlinger-Syftem (S. 140), die Mitglieder der Deputation einfach durch die beiden Beisiger-Rurien wählen zu laffen, beseitigt die Mängel der heutigen Gemeindeverfaffung nicht, sondern verdeckt fie und erganzt bie Lucke für einen einzelnen Fall; es führt aber ben neuen Mangel ein, daß hier eine Verwaltungsdeputation geschaffen wird, in der die Stadtwerordneten als folche gar nicht vertreten find. Das München-Charlottenburger=

System, das diefen Mangel zu beheben sucht, indem es, sich auf das tatsächlich lautgewordene Bedürfnis beschränkend, nur für die Arbeiter eine Wählerkurie schafft, die Arbeitgeber aber durch die Stadtver= ordneten wählen läßt, verdeckt den Mangel noch nicht einmal, sondern legt ihn mit einer Naivität dar, von der man sich billig wundern nuß, daß sich ihrer noch kein Satiriker bemächtigt hat. Als Notbehelf freilich muffen uns diefe Bählerturien boch willkommen fein. Auch gebe man fich nicht der Täuschung hin, daß eine bloße Anderung des kommunalen Wahlrechts genüge, um jene Mängel zu beseitigen und den Notbehelf entbehrlich zu machen. Mag man das Gemeinde-Bahlrecht noch so allgemein machen, es wird doch immer auf Gemeinde=Angehörige beschränkt fein muffen; und man mag die Gemeinde=Angehörigkeit noch so weitherzig befinieren, eine gewisse Dauer des Aufenthalts oder der Anfässigkeit wird in der Definition immer enthalten sein muffen. Beides gibt den Besitzenden ein übergewicht über die bestitzlose und mehr fluktuierende Bevölkerung. Dazu kommt ein Schwergewicht der historischen Tradition, die in dem, an Ortlichkeit und bestimmte Personenkreise gebundenen, kommunalen Leben stärker und länger nachwirkt, als im Staate. Was fehlt denn beispielsweise dem heutigen heffischen Gemeinde=Wahlrecht fo sehr viel an der Allgemeinheit? Man könnte von der Aufenthaltsdauer (zweijähriger Befitz des Unterstützungswohnsitzes) einen tüchtigen Abstrich verlangen; aber zu glauben, daß man die Verwaltung der Stadt Mainz damit einfach auf andre Schultern legen werde, wäre ein Jrrtum, dem keine hiftorische Erfahrung zur Seite stände. Hierzu wäre eine Um= bildung der Ehrenämter, zuweilen eine Vermehrung der befoldeten funktionen, zuweilen eine Verkleinerung der Amtsgeschäfte und eine Berteilung auf mehr Personen, vor allem aber eine gewiffe Zeit zur Ausbildung neuer Kräfte erforderlich. Eine bloße Demo= tratisierung des Wahlrechts würde für sich allein die Umgestaltung noch nicht bewirken. Hat doch im alten Rom trotz aller Erfolge in der Bahl=Gesetgebung die plebejische Demokratie sich in den wirklichen Besitz des erstrebten Amtes nur durch den ganz undemo= fratischen Ausweg bringen können, daß fie von der einen Konsulftelle die Patrizier staatsgrundgesetlich ausschloß. — Weil wir für ab= sehbare Zeit damit rechnen müssen, daß unsere Gemeindevertretungen, felbst wenn das Wahlrecht erheblich demokratifiert wird, als Ver= 13\*

tretungen einer besitzenden Aristofratie empfunden werden, können wir für den Arbeitsnachweis den Notbehelf besonderer Bählerkurien, wie sie sich im Gewerbegericht darbieten, nicht entbehren. — Ahnliches wie von den Beisitzern gilt von der Versonalunion im Vorsitz. Ift die Personalunion gegeben, so wird fie fich wegen ber dargelegten Beziehungen der beiden Amter zu beider Borteil ausnutzen laffen. Daß an ihr aber grundsätzlich und für alle Zukunft feftgehalten werden muffe, das ließe sich nicht begründen. Es kann jemand ein vortrefflicher Gewerberichter und gleichzeitig für die Leitung eines Arbeitsnachweises ganz ungeeignet sein. Namentlich wo der Borsitzende des Gewerbegerichts von den Stadtverordneten gewählt wird, ift der Magiftrats-Dirigent zuweilen in der Lage, an der Spize eines flädtischen Berwaltungszweiges einen Mann dulben zu muffen, ben er nicht für geeignet hält. Er tann fich allerdings bamit helfen, daß er von dem Deputations-Vorsit, das Dezernat abtrennt und dieses einer aeeianeten Persönlichkeit überträgt (ein Ausweg, der sogar beschritten werden muß, wenn nicht ein Magistrats-Mitglied zum Gewerbegerichts-Vorsitzenden gewählt ift). Allein dieser Ausweg deckt nicht die ganze Verlegenheit. Der Dezernent ift in solchen Fällen nur die obere, nicht die unmittelbar verwaltende Instanz. Es bleibt immer noch die Möglichkeit, daß an diefer für die Zukunft einer Anstalt maßgebenden Stelle ein Ungeeigneter geduldet werden muß, bloß weil er Gewerberichter ift, oder daß an fie der Geeignete nicht geset werden kann, entweder weil das Kollegium ihn nicht zum Gewerberichter wählen will, oder weil er in der Tat (was bei tüchtigen Verwaltungsmännern zuweilen vorkommt) sich zu richterlicher Tätigkeit weniger eignet. Hier kann die Personalunion unter Umständen größere Verlegenheiten hervorbringen, als bei ben Beisigern, weil bei diefen die Verbindung nur in der Zusammensetzung der Wählerkurien besteht und nicht hindert, die Wahl auch auf andere als Gewerbegerichts-Beifitzer zu lenken. Benn bisher diese Schwierigkeiten fich in fo hohem Make noch nicht gezeigt haben, fo liegt das darin, daß bis jetzt der Arbeitsnachweis in der Regel nur eine kleine und wenig bedeutende ftädtische Einrichtung ift. Will man aber zu der Frage Stellung nehmen, wie der Vorsitz zu regeln ift, wenn ein ftäbtischer Arbeitsnachweis zur vollen Grfüllung seiner Funktionen gelangt, wenn er den gefamten Umfatz an Arbeitsfräften vermittelt

und dementsprechend eine umfangreiche Anstalt, ein ansehnlicher städtischer Berwaltungszweig wird: so darf der Vorsit in dieser Ver-waltungsdeputation nicht anders bestimmt werden wie in anderen. Benn beispielsweise in der Magistratsverfassung nach der Städte-ordnung für die öftlichen Provinzen Preußens der Bürgermeister den Vorsit in den Deputationen bestimmt, so ist dieses Recht ein Glied in der Verteilung der Besugnisse zwischen dem Magistratskollegium und seinem Dirigenten. Wer diese Verteilung für unrichtig hält, mag eine andere anstreben. Solange sie aber besteht, ist es nicht weise gehandelt, einzelne Stücke aus ihr herauszureisen. Schon desmegeen nicht weil eine salche Abbröcklung von Rechten au einer weise gehandelt, einzelne Stücke aus ihr herauszureißen. Schon deswegen nicht, weil eine solche Abbröckelung von Rechten zu einer eiferslüchtigen Hervorkehrung und Ausnutzung der übrig bleibenden Befugniffe führt, die dann wiederum Repreffalien von der andern Seite zur Folge hat. Zu dem Rechte des Dirigenten, den Vorsitz in jeder Deputation zu bestimmen, gehört auch das Recht, diesen Vorsitz jederzeit selbst zu übernehmen. Hierauf beruht die Einheitz-lichkeit der Verwaltung auch unter der Magisftratsverssaffung. Nicht etwa in dem Sinne, als ob der Bürgermeister beständig mit einem dte-toi, que je m'y mette drohte. Diese Befugnis ist wirksam, auch wenn sie nie ausgeübt oder angedroht wird; sie hat zur Folge, daß alle Deputations-Vorsitzenden ein Interesse daran haben, mit dem Bürgermeister in Fühlung zu stehen. Und weil dieser das weiß, fann er den Magisftratsmitgliedern in vielen Dingen freie Hand laffen, wo er sonst auf seiner jedesmaligen Mitwirkung bestehen müßte. Wird diese Gleichgewicht an einem Funkte geftört, so fann an allen eine Unruhe eintreten. Bei vollkommener Ausbildung des Arbeitsnachweises wird diese

tann an allen eine Unruhe eintreten. Bei vollkommener Ausbildung des Arbeitsnachweises wird diese Deputation eine Bedeutung gewinnen, bei der die Einheitlichkeit der Berwaltung ihr Recht gebieterisch fordern wird. Freilich werden dann auch Fragen, wie beispielsweise der Ausschluß von der Benutzung des Arbeitsnachweises, einen Eingriff in die Rechte der Per= sönlichkeit darstellen, der Garantien nach dieser Seite hin ebenso gebieterisch fordern wird. Ist dieser Beitpunkt gekommen, so dietet sich vielleicht folgender Ausweg dar. Man regelt den Vorsitz in dieser Verwaltungsdeputation wie in jeder andern, sucht ihr überhaupt so wenig wie möglich eine Ausnahmestellung zu geben. Aber die Entscheidung streitiger Fälle wird ihr entzogen und dem Gewerbe-

.

gericht als solchem übertragen. Hierzu wäre ein Aft der Gesetz= gebung wenn auch nicht gerade unerläßlich, jo doch wünschenswert. Es würde den Anfang zu einer dem Stoffe angemeffen gestalteten Berwaltungs-Rechtsprechung in Streitsachen enthalten, die den Gegenfatz zwischen Urbeitgebern und Urbeitern betreffen. - Der Haupt= grund übrigens, der für den Vorsitz des Gewerberichters angeführt wurde, daß er weder Arbeitgeber noch Arbeiter sei, fteht heute nicht mehr mit derfelben Sicherheit da, wie vor 10 Jahren. Damals war ftäbticher Arbeitsnachweis identisch mit ftädtischem Arbeits= nachweis für gewerbliche Arbeiter. Inzwischen haben sich diefe Anstalten auf Arbeiter aller Art erftreckt, und wenn auch ein Gewerberichter selten landwirtschaftlicher Arbeitgeber fein wird, fo boch defto häufiger Arbeitgeber einer Röchin, eines Hausmädchens, und felbft als Junggeselle einer Aufwartefrau, und in allen diefen Eigen= schaften (wirklicher oder möglicher) Benutzer des Arbeitsnachweises. Bei einer Anftalt, die fich auf jede Art von Arbeit erftreckt, wird es überhaupt nicht gut möglich sein, die genügende An= zahl von Vorsitzenden zu finden, die weder Arbeitgeber noch Ar= beiter find.

Für die Praxis der Gegenwart haben alle diese Einwände noch keine sehr große Bedeutung. Alle Beteiligten begnügen sich damit, den Gewerberichter als unparteiisch anzuerkennen. Wo die Errichtung eines Arbeitsnachweises dadurch befördert wird, daß ihm der Borsitz statutarisch übertragen wird, soll es geschehen. Wo es nicht geschieht, wird man gut tun, in irgend einer Form sessucht stellen, daß der Vorsitzende des Arbeitsnachweises dieselben Garantien der Unabhängigkeit gewähren soll, wie der des Gewerbegerichts. Denn es wird damit immerhin der jungen Anstalt ein glückverheißendes Symbol in die Wiege gelegt.

Mit Armenpflege und Gewerbegericht find die beiden Gemeindeeinrichtungen bezeichnet, aus denen der ftädtische Arbeitsnachweis und seine Organisation hervorgegangen sind. Nächstdem wird der Arbeitsnachweis zu allen Berwaltungseinrichtungen in Beziehung zu setzen sein, die, wie er, es mit Arbeitgebern und Arbeitern zu tum haben. Die wichtigsten unter ihnen sind die drei Arbeiterver= sicherungen.

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Krankenkassen).

Daß die Krankenkassen hervorragendes Mittel beschen, um das Auf= und Abwogen des Arbeitsmarktes zu verfolgen, ist bereits aus Anlaß der Berichterstat= tung an den "Arbeitsmarkt" dargelegt worden (S. 76). Gegenwärtig dürfte in den bedeutenderen Krankenkassen (S. 76). Gegenwärtig sürfte in den bedeutenderen Krankenkassen Deutschlands zum weitaus größten Teile die Zusammenstellung der Mitgliederziffer sofort am Monatsschluß und zu diesem Zwecke die tägliche Fortschreibung unter die regelmäßigen Verwaltungsaufgaben eingereiht sein. Die Unter= scheidung nach Geschlechtern wird hierbei ziemlich allgemein sein. Die Unterscheibung nach zwangsweisen und freiwilligen Mitgliedern hat für den Arbeitsmarkt eine mehr begriffliche als praktische Be= deutung, kann aber immerhin, wo sie vorgenommen wird, dankbar begrüßt werden.

In der bisherigen Berichterstattung kommen noch nicht alle Beziehungen, die zwischen Krantenkaffen und Urbeitsmarkt bestehen, zum Ausdruck. Der überblick, den die Gesamt=Mitgliederzahlen über die Lage des Arbeitsmarktes gewähren, ift nur ein Aberblick im rohen. Eine bedeutende Abnahme kann durch das Sinken eines einzelnen Geschäftszweiges herbeigeführt sein, während alle anderen blühen und umgekehrt. Die Mannigfaltigkeit der Kaffenbildung, die Teilung der Orts-Krankenkassen nach Gewerben, die Verschiedenheit ber Innungs- und Betriebstaffen ermöglicht auch eine Gruppierung der Kaffen nach Branchen. Die Gruppierung erfordert eine längere handschriftliche Borbereitung, ehe fie dem Druck übergeben werden Sobald diese Vorbereitungen vollendet find, ift beabsichtigt, ťann. im "Arbeitsmarkt" die Ziffern über Steigen und Sinken in den wichtigsten Geschäftszweigen allmonatlich zu veröffentlichen. Schon eine Summenzahl, bie aus 30 ober 40 Kaffen an charakteriftischen Orten gezogen ift, würde unter Umftänden ein Urteil über die Lage eines Geschäftszweiges in Deutschland gestatten. Für den Gemeinde-bezirkt selbst stellt schon jetzt die Stadt Aachen ihr Kassenverzeichnis in diefer Beije zusammen, indem es die Kaffen nach folgenden Rubriken ordnet: Textil-, Nadel-, Maschinen-, Zigarrenindustrie, Ubrige Gewerbe. — Inzwischen ift der Nachweis geführt worden, daß beffer noch als die Zersplitterung, die Vereinheitlichung des Raffenwesens diesem Zwecke dienstbar gemacht werden kann. Es braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden, daß dieser Nachweis

aus dem Orte stammt, der für die Wertschätzung des Zentralisierungsprinzips in der deutschen Krankenkassen-Verwaltung überhaupt maßgebend geworden ist: aus Leipzig. Seit Februar 1902 stellt die Orts-Krankenkasse Leipzig die Zu= oder Abnahme für folgende 12 Gewerbegruppen fest:

1. Steine und Erden, Bergbau, Baugewerbe. — 2. Metalle und Maschinen. — 3. Musikinstrumente. — 4. Holz- und Schnizstoffe. — 5. Chemische Industrie, Leuchthoffe, Fette und Öle, Lextilindustrie. — 6. Land- und Forkwirtichast, Gärtnerei, Nahrungsmittel. — 7. Betleidung und Reinigung. — 8. Beberbergung und Erquickung. — 9. Papier, Leder, Gummi, Buchbinder. — 10. Labat. — 11. Graphische Gewerbe. — 12. Handel, Versicherung, Bertehr, Bureau-Angestellte.

An den Grundsätzen der Gruppierung ift für den Fernerstehen= den manches schwer verständlich. Ferner wäre für eine vollftändige Beurteilung die Veröffentlichung auch der absoluten Mitaliederzahl erforderlich; denn es ift nicht gleichgiltig, ob eine Abnahme von 70 Mitgliedern fich auf eine Gruppe von 700 ober von 3000 Mitgliedern Aber auch schon in ihrer gegenwärtigen Gestalt kann die bezieht. Leipziger Tabelle zu lehrreichen Folgerungen benutzt werden, und es wäre erwünscht, daß andere größere Raffen und Gemeindeverwaltungen dem in geeigneter Rubrizierung nachfolgten. - Weit schwieriger find die Anforderungen zu erfüllen, die umgekehrt die Krankenkaffen an den Arbeitsnachweis zu ftellen haben. Für teine Rategorie von Arbeitsuchenden ift das Bedürfnis nach Arbeitsnachweisen fo groß. wie für diejenigen, deren Arbeitsfraft burch Krankheit geschwächt ift; ftatt deffen find aber alle Einrichtungen des Arbeitsmarktes fast ausschließlich auf die Kräftigsten zugeschnitten. Die Leipziger Bereinigung zur Fürsorge für franke Arbeiter hat Spezialeinrichtungen hierfür zu schaffen gesucht: Liften ber Arbeitsuchenden, Inferate, Auffuchen besonders geeigneter Beschäftigung (z. B. bei Arzten in Rurorten), Erlernen leichter Tätigkeit, Beschäftigung in einer Schreibftube, selbst unter Zuschuß des Vereins. Schließlich ift doch auch in Leipzig nichts übrig geblieben, als sich an die Armenpflege zu wenden, d. h. an der Löfung der Frage zu verzweifeln. Mit Ber: fuchen, die vom Sanatorium Görbersdorf und vom Roten Rreuz ausgegangen find, ift dann die Frage zunächft an die Heilftätten=Bewegung angeschloffen worden (f. u. S. 217). - Eine gemeinfame Aufgabe haben an vielen Orten Krankenkasse und Arbeitsnachweis

.

Digitized by Google

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall- u. Invalidenversicherung). 201

an der Beschaffung eines gemeinsamen Gebäudes für diese beiden (sowie für manche sonstigen) Arbeiter=Einrichtungen. Namentlich die Meldungen und deren Kontrolle können hierdurch für beide Teile ganz bedeutend erleichtert werden.

Die Unfall= und die Invalidenversicherung fteben für jede Art der Materiallieferung zum Arbeitsnachweis anders als die Krankenkaffen, da sie keine kommunale Organisation besitzen. Die Berufsgenoffenschaften der Unfallversicherung find frei zusammen= getretene territoriale Verbände ber einzelnen Berufsgruppen. Die Invalidenversicherung ift an die provinzialen Selbstwerwaltungskörper, sowie an die kleineren Staaten in der Art angeschloffen, daß für jede Provinz (Staat, Mehrheit fleinerer Staaten) eine "Landes=Ber= sicherungsanstalt" besteht. Die Gemeinde kommt hier nur als untere Berwaltungsbehörde in Betracht. Auch die halb kommunalen Renten= ftellen, die die Novelle vom Jahre 1899 zugelaffen hat, ändern hieran nichts, die Gemeinde bildet hier keinen Versicherungs=, einzelne Geschäfte Berwaltungsbezirk. für einen fondern nur Eine Ausnahme macht lediglich die Landes-Versichernngsanstalt Berlin, welche die (keinem Provinzialverbande angehörende) Stadt Berlin umfaßt. Hier haben sich auch in der Tat lebhafte Beziehungen zu Gunsten des Arbeitsnachweises entwickelt. Dr. Freund, der der Berficherungsanstalt präsidiert, ist gleichzeitig Vorsigender des Zentral= vereins für Arbeitsnachweis, der für Berlin die Stelle eines kommunalen Arbeitsnachweises vertritt. Von ihm ift der Gedanke ausgegangen, das Bahlenmaterial des Markenerlöses zu Rüctschluffen auf den Beschäftigungsgrad zu verwenden. Da für jede Arbeitswoche eine Marke geklebt wird, so gibt Steigen und Sinken der Einnahmen aus dem Markenerlös einen Maßstab, an dem Steigen und Sinken der Bahl der Arbeitswochen gemeffen werden tann. Die Anstalt Berlin hatte Einnahmen aus dem Markenerlös (in taufenden Mf.)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	
1900 1901	606 618	525 539	601 600	558 610	581 593	576 578	
	Juli	Auguft	Septemb.	Oftober	Novemb.	Dezemb.	Insgesamt

Dies ergab im Krisenjahr 1901 im Vergleich zum Vorjahre mehr (-+) oder weniger (--)

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Dtt.	Nov.	Dez.	Insgí.
+12	+14	-1	+52	+12	+2	+10	- <b>†-</b> 3	6	18	-4	14	+62

Das Jahr 1901 zeigte also zwar noch eine Zunahme. Diese fiel aber ausschließlich auf die ersten beiden Drittel des Jahres, während das letzte Drittel eine ununterbrochene Abnahme zeigte. In den ersten 6 Monaten des Jahres 1902 ergab der Markenerlös:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
626	542	564	648	615	574

im Vergleich zu den entsprechenden Monaten 1901:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
+8	+ 3		+38	+22	-4
	-25			+56	

Der Rückgang seit September 1901 setzte sich also bis März 1902 fort, machte aber im zweiten Vierteljahr 1902 einer mäßigen Steigerung Platz. Beides stimmte mit sonstigen Beobachtungen am Berliner Arbeitsmarkt. Indes ergab die Einsammlung der Zahlen von den 31 Versicherungsanstalten des ganzen Deutschen Reichs ein gänzlich anderes Bild. Für das Reich im ganzen betrugen die Einnahmen aus Markenerlös:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	
1900 1901	8863 10664	7780 8465	9553 9660	9785 10420	10048 9769	9616 9945	
	+1801	- <b> -</b> 685	+107	<b>+-63</b> 5	279	+329	
	Juli	August	Septemb.	Oftober	Novemb.	Dezemb.	Insgesamt
1900 1901	10134 10862	9765 10050	9953 10043	11659 12012	10444 10372	10654 10903	118254 123165
_					1		

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall- u. Invalidenversicherung). 203

Hier war also fast während des ganzen Jahres noch eine Zunahme zu bemerken. Dieses Verhältnis setzte sich in den ersten 6 Monaten 1902 fort:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
10983 +319	8943 +478	9401 259	11455 +1035	10435 +666	9952 + 7
	+-538			+1708	

Der Unterschied zwischen dem ganzen Charafter der Berliner Biffern und des Reichsdurchschnittes hatte zwei klar zu Tage liegende Berlin als die einzige rein ftädtische Anftalt brachte einen Gründe. Riedergang des ftädtischen Arbeitsmarktes zu ungestörtem Ausdruck, während jebe Stadt und Land zusammenfaffende Anftalt in ihren Ziffern bereits einen Ausgleich zeigte. Ferner gehörte Berlin in der Tat zu den Plätzen, an denen die Arbeitslosigkeit einen besonders erheblichen Umfang angenommen hatte. Allein auch nach Berückfichtigung diefer Verschiedenheit bleibt die bloße Tatfache, daß in den anerkannt ungünftigen Jahren 1901 und 1902 im Deutschen Reich eine fortbauernde Steigerung des Markenerlöses ftattgefunden hat, in hohem Maße auffallend. Die Redaktion des "Arbeitsmarkt" hat über die mutmaßlichen Gründe betr. 1901 f. 8. bei den Landes= Berficherungsanstalten Umfrage gehalten und das Ergebnis ver= öffentlicht :

Unter ben eingegangenen Antworten hebt sich zunächst die der Verficherungsanstalt für das Rönigreich Sachfen ab. Diefe Anstalt hatte von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß der Markenerlös einen Rückschutz auf die Lage des Arbeitsmarktes überhaupt nicht gestatte, da Arbeitswoche und Beitragsentrichtung nicht zusammenfallen, insbesondere nicht in ihrem Anstaltsbezirt, wo das Einzugsverfahren durch Krantentaffen vollftändig durchgeführt ift. Die Anstalt erblickte darin, daß das Jahr 1901 trot ber Ungunft der Lage noch eine Erhöhung des Martenerlofes aufweife, eine Bestätigung ihrer Anficht von der leichten Verschiebbarteit des Erlofes. -Einen entgegengesetzten Standpunkt nahmen andere Anftalten ein, die in ber Lat meinten, daß in ihrem Anftaltsbezirk die Lage nicht ungünstig gewesen fei, und daß ber Martenerlös dies zum Ausbruct bringe. So wies Bürttem= berg auf Einwirtungen bes milben Binters hin und fah feine Meinung von der in Bürttemberg im allgemeinen nicht ungünstigen Lage durch die fortgejette Steigerung ju Unfang bes Jahres 1902 bestätigt. In Thuringen hat einzelnen Symptomen des Niederganges in einer wichtigen Industrie, ber Beberei, in letter Zeit eine ziemlich reichliche Beschäftigung gegenübergeftanden. Im Großherzogtum Bessen ftand bas gunftige Ergebnis bes Markenerlöses im Ginklang mit dem Ergebnis, das auch sonft durch "eingehende Erhebungen" gefunden wurde; burch eine lebhafte Bautätigkeit ftanden auch bie damit zusammenhängenden Gewerbe günftig ba. Gin Beifpiel bavon, wie in fleineren Bezirken einzelne große Bauten wirken tonnen, gab bie Bersicherungsanstalt Schwaben und Neuburg, die barauf aufmerkam machte, daß durch die Neubauten der Farbwerke Höchft a. M. und des Ranalbaues bei Gersthofen etwa 1000 Arbeiter mehr als sonft in ber Gegend beschäftigt waren. Hiermit ift aber auch der Rreis ber Anstalten, die an eine relativ aunftige Lage des Sahres 1901 in den Anstaltsbezirten glaubten, erschöpft. Im allgemeinen wurde barauf hingewiefen, daß die Ungunft ber Zeit nicht in Arbeitslofigkeit, sondern in Arbeitszeit-Verkurg zum Ausbruck gekommen fei, die eine Verringerung des Markenerlöses nicht zur Folge habe. Nur eine Anstalt (Bürttemberg) geht fo weit, anzunehmen, daß auch die freiwillige Beiterversicherung in der Zeit der Arbeitslofigkeit eine erhebliche Rolle fpiele. während andere Anstalten diesem Umstande eine geringere Bedeutung beilegen.

Nahezu allgemein war jedoch der Hinweis darauf, daß die Neuerungen des Invalidenversicherungsgesetes, wiewohl fie bereits während des ganzen Rahres 1900 in Gefetestraft waren, bennoch tatfächlich fich im Laufe des Jahres 1901 erft vollftändiger einlebten. Das gilt zunächft von ber Ginführung einer 5. Lohntlaffe (28 estfalen legt bem wegen ber bortigen hohen Löhne eine besondere Bedeutung bei) und ber Ausbehnung der Berficherungspflicht, 3. T. (wie Lehrer und Erzieher) auf Personen, die man nicht zur Arbeiterbevölkerung rechnet: sobann von der Ginführung der Rontrollierungspflicht (§ 161) statt des früheren bloßen Kontrollierungsrechtes. Ferner die neue Vorschrift (§ 34, Abf. 5), wonach ein fest verabredeter Bochen= σδετ Monatslohn 2c. eine höhere Lohnklasse als die durchschnittliche bedingen tann. Indem die Neuerungen mit verbefferter Kontrolle allmählich durchgeführt wurden, verurfachten fie im Laufe des Jahres 1901 nachträgliche Einflebungen; infolge beffen wurde vielfach boppelt — zuerst die falschen und dann die richtigen Marten - geflebt (Unterfranten). Legt man ber Rechnung nicht bie gobe bes Grlöfes, fondern die Bahl ber verlauften Marten (Arbeitswochen) zu Grunde, so ist biese in Elfaß=Lothringen von 14425813 Stück in 1900 auf 14470725 Stück in 1901 hinaufgegangen, also nur um 44912 Stück geftiegen, während die Steigerung in 1900 noch 219648 und in den beiden weiteren Vorjahren 1899 und 1898 jeweils über 600000 Stücf betragen hat. In Sannover hat in der Tat einem Mehrerlös an Geld eine Minderzahl von Marken gegenübergestanden; hier ist offensichtlich, daß man nur aus der Zahl der Marken selbst und nicht indirekt aus der bloßen Geldsumme einen Rückschluß auf die Arbeitswochen machen kann. Freilich hat nicht überall die neue Lohnklaffe V diese Entwicklung durchgemacht. So geht in den Banfeftäbten der Mehrerlös ganz und gar nicht auf biese, sondern nur auf I, II und IV zurück. Es betrug hier die Einnahme (in tausenden Mart) in Lohnklasse:

Digitized by Google

11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall= u. Invalidenversicherung). 205

	Ι	п	ш	IV	v
1900	232	1178	4293	6096	2130
1901	493	1416	4253	6738	1637
	+	+		+	

Bemerkenswert ift in diefem Zufammenhang noch, daß in Brandenburg der Erlös mit 6568000 Mark zwar über das Vorjahr hinausgeht, aber hinter dem Voranfchlag von 6900000 Mark zurückbleibt, also weniger anstieg, als nach sachverständiger Schätzung angenommen wurde. — Sehr verschieden be= meffen die Anstalten den Einfluß der neuen Vorschriften (§ 146), wonach ver= jäumte Beiträge nicht mehr unbeschränkt, sondern nur dis zu 2 (höchstens 4) Jahren rückwärts nachgeholt werden dürfen. Während Rheinprovinz annimmt, daß infolgedessen weniger Nachholungen stattsanden, und auf den Er= lös mindernd eingewirkt wurde, sind umgekehrt Riederbayern und Oberpfalz überzeugt, daß infolge der neuen Vorschrift mehr als früher auf pünktliche Jahlung gehalten wurde und sie also auf den Erlös vermehrend wirkte.

Einen maßgebenden Einfluß legen die Landes-Berficherungsanftalten den Übergangsmonaten bei. Wegen der mit dem 1. Januar 1900 beginnenden Unterscheidung zwischen Semeinlast und Sonderlast war Ende 1899 besonders start auf Einziehung der Beiträge gehalten worden, ebenso wie auch das Publikum mehr bereit war, rechtzeitig zu kleben, um alle Zweisel wegen Anwendbarkeit der neuen Vorschriften zu vermeiden. Infolgedessen ziegten die Monate Januar und Februar 1900 eine besonders niedrige Einnahme, so das im Vergleich zu ihnen die entsprechenden Monate 1901 eine Mehreinnahme zeigen mußten, selbst wenn sie wirtschaftlich ungünstiger waren. Allein so weit lann man nicht gehen, daß man den Mehrerlös dieses Jahres auf diese beiden Monate allein zurückführt. Dieses Moment war in der ursprünglichen Aufpellung keineswegs überschen. Immerhin verdienen die auf das ganze Reich sich erstreckenden Aussführungen von Oldenburg in dieser Beziehung erhebliche Beachtung.

Schwer kontrollierbar ift das, was einzelne Anstalten über ben Einfluß der erhöhten Sähe für die ortsüblichen Tagelöhne aussführen. Von Reichswegen find diese erhöhten Sähe erst für den 1. Januar 1902 zusammen= gestellt und veröffentlicht. Gs scheint, daß dieselben aber vielsach bereits im Laufe des Jahres 1901 und zwar in den verschiedenen Reichsteilen zu ganz verschiedenen Zeiten in Kraft getreten sind (Krankenversicherungsgesetz § 8).

Bir laffen nunmehr einige Ausführungen in wörtlichen Auszügen folgen:

Hannover. Im Jahre 1901 find an Marken gegen das Vorjahr verwendet:

mehr	in	П.	Lohnfl.	75 386	Stđ	8.	Berte	ΰ.	15077,20	M.
	"	V.	, ,	191 029	"	"	"	"	68 770,44	"
				266 415					83 847,64	"
weniger	in	I.	Lohntl.	154 479	"	"	"		21 627,06	
-	"]	Ш.	"	72 530	"	•"	"	"	17 407,20	n
	"	IV.	"	43 105	"	n	"		12931,50	"
		zu	sammen	270 114	"			=	51 965,76	"

so daß zwar eine Mehreinnahme von rund 32000 Mart erzielt ift, die Zahl ber verwendeten Marten sich aber verringert hat. Diese Mehreinnahme ist also wesenlich durch Marten der V. Lohntlasse entstanden, welche — wie wir vermuten — zum größten Leile von solchen Versonen aufgebraucht sind, die nach dem alten Gesetze nicht versicherungspflichtig waren und zu den Arbeitern im eigentlichen Sinne des Wortes nicht zu rechnen sind. Im Jahre 1900 ist zwar gegen das Jahr 1899 auch bei der I. und IV. Lohntlasse um Rückgang eingetreten, doch hat sich die Gesamtzahl der verwendeten Warten um rund 867000 Stück vermehrt. Auch in den vorhergehenden Jahren ist die Martenverwendung von Jahr zu Jahr gestiegen. Wir glauben danach mit ziemlicher Gewißheit annehmen zu können, das auch im Jahre 1901 eine weitere Steigerung des Martenverbrauchs eingetreten sein würde, wenn eine gleiche Arbeit3gelegenbeit wie in früheren Jahren sich geboten hätte.

Oberpfalz und Regensburg. Unfer Markenerlös im Jahre 1901 hat gegenüber bem des Jahres 1900 ein Blus von nur circa 3000 Mark ergeben. Die ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1901 haben zwar auch in unserem Anstaltsbezirk einzelne Industriebetriebe, wie vor allem die Glasschleif- und Bolierwerke, Emailgeschirrfabriken, ungünstig beeinschicht, doch eine weitgehende Arbeitslosigkeit nicht hervorgerusen. Die vielfachen Vermühungen seitens des Staates und der Gemeinden, Arbeitsgelegenheit durch Ausführung von Bauten 2c. zu verschaffen, sind nicht erfolglos geblieben. Es ist Tatsach, daß für eine Anzahl ber unständigen Versicherten immer noch vielfach Markenverwendung unterblieb, hierin aber nunmehr nach und nach eine Besserung eintritt, weil Markenverwendung auf frühere Zeiten zurüc zulässig ist, die Sontrolle mehr und mehr umfangreicher vorgenommen wird und auch auf Geite der nicht besschlichten Versichterten das Berständung für die Bohltaten des Gesehrs wächt. — Eine Mehrung unferer Einnahmen aus Beiträgen ist sodann auch darauf zurüczuführen, daß ab 1. Juli und 1. September 1901 ber durchschaftigten Markenzeitwerbeitsverdiensticher in der Land- und forstübliche Lagelohn gewöhnlicher Arbeiter über 16 Jahren, und der ortsübliche Lagelohn gewöhnlicher Arbeiter über 16 Jahren, und der ortsübliche Lagelohn gewöhnlicher Arbeiter über 16 Jahren, und ber weithöhte Beiträge au entrichten waren. — Wir rechnen für 1902 auf eine weither Steigerung der Jahreseinnahmen aus Beiträgen.

weitere Steigerung ver zugreseinnagmen aus Veitragen. Dl ven burg. Unferes Erachtens ist ver unerwartet starke Juwachs, ben ver Erlös aus dem Markenwerkauf im Jahre 1901 gegenüber den Borjahren zeigt, zu einem ganz wesentlichen Teile und zwar vermutlich et wa zur Pälfte, darauf zurüczuschlichen das vor dem Intrastitreten der Novelle Anfang 1900 von den Versicherungsamstalten mit größerem oder geringerem Erfolge der Versuch gemacht ist, auf die Entrichtung der für 1899 zu leistenden Beiträge vor Ablauf des Jahres hinzuwirken. Infolgedessen wes das Jahr 1899, insbesondere der Dezember desselben, einen sehr erheblichen Mehrenös auf, während die Einnahme des Jahres 1900 während der ersten Mehrenös auf, während die Einnahme des Jahres 1900 während der ersten Monate bei den meisten Anstalten gegenüber dem Borjahre zurückblieb. Ende 1900 fehlte eine ähnliche Einwirkung auf die Beitragsentrichtung. Die Folge davon war, daß ein nicht unerheblicher Teil der Beiträge für die letzten Monate des Jahres 1900 erst während der ersten Monate des Jahres 1901 zur Verwendung gelangte und zu einer beträchtlichen Steigerung des Markenerlöses während dieser Monate im Vergleich zu benschehen Monate des Jahres 1900 führte. — Besonders start machte steit dur Einzugsstellen (Kranstenlöss und der Markenantauf nach Abschluß der Beitragserheiden werden des Jahres 1900 führte. — Besenders start machte steit der Beitragstellen (Kranstenlöss und der Markenantauf nach Abschluß der Beitragserhebung der Stattag und der Markenantauf in der Regel erst beträchtlich ind es ersolgt abher der Markenantauf in der Regel erst beträchtlich und es ersträge ibnartenantauf in der Regel erst beträchtlich schluch und es ersträge zuschlum der Markenantauf in der Regel erst beträchtlich schluter als die Urbeitsleiftung. Undersfeits konnten die Verschluß schluten aus nahe-

#### 11. Gingliederung in die Verwaltung (Unfall- u. Invalidenversicherung). 207

liegenden Gründen auf die Geschäftöführung der Einzugsstellen stärker einwirken, als auf das Verfahren der einzelnen Arbeitgeber. — So ist denn der Mehrerlös in den Monaten Januar und Februar 1901 ein besonders großer gewesen, vorzugsweise aber bei den Anstalten Königreich Sachsen, Wärttemberg, Baden, Großherzogtum Heffen, Braunschweig und Hansetätte, welche überwiegend das Einzugsverfahren haben, außerdem in der Rheinprovinz, in welcher es wenigstens in nicht unerheblichem Umfange vorsommt. Diese Anfalten nahmen nach den in No. 5 des Jahres 1901 2071 000 M. mehr ein als 1900, die übrigen in der Nachweifung aufgeführten Anstalten 322 000 M.

Thüringen. In der Beitragseinnahme des Jahres 1899 find mindestens 200 000 M. enthalten, die bei normalem Gang der Geschäfte erst im Jahre 1900 zur Abführung gelangt sein würden. Die Bestimmung des neuen Gesekes, wonach <sup>4</sup>10 der Beitragseinnahme dem Gesamtvermögen zuzuführen sind, hat uns seinerzeit veranlaßt, die sämtlichen Krantenkassenlassen gezicks, durch deren Mitwirkung im wesentlichen die Beitragserhebung hierzulande ersolgt, zu veranlassen, die Beitragseinnahmen für die lehten Monate des Jahres, die sonst erstellt gelangen, noch im alten Jahre zum Antauf von Marken zu verwenden. Hierdurch erklärt sich zum Leil die bedeutende Steigerung der Beitragseinnahme im Jahre 1899 um rund 341 000 M. gegen das Vorjahr und der Rückgang im Jahre 1899 um rund 320 000 M. Rechnet man von der Einnahme des Jahres 1899 200000 M. als Voreinnahme aus dem Jahres zu, so ergibt sich siefes letzteren Jahres zu, so ergibt sich sür den Jahres 3. ahre folgendes Zahres 1899 200000 M. als Voreinnahme aus dem Jahre 3. Jahre folgendes Bahlendild:

1899	2 954 531,46 M.	141 478,38 M. mehr
1900	3 125 172,92 "	170 641,46 " "
1901	3 160 125,22 "	34 942,30 " "

Danach ift die Mehreinnahme im Jahre 1901 nicht fo bedeutend, als es bei oberflächlicher Betrachtung der absoluten Zahlen scheint. Die wirkliche Mehreinnahme wird zudem fast vollständig erklärt durch die Zunahme der versicherungspflichtigen Bevölkerung. Wie die Bolkszählungen ergeben haben, beträgt der Zuwachs pro Jahr durchschnittlich etwas über 1 %.

Das Gesamtergebnis der Kritik läßt fich etwa wie folgt zusammenfassen. Die hauptfächlichsten Einwände richten fich dagegen, daß das Jahr 1901 noch unter den Einwirtungen der Übergangszeit stand, teils weil die Erhöhungen des neuen Gesetzes erft in diesem Jahre sich mehr einlebten, teils auch, weil der Beginn von 1900 Abnormitäten aufgewiesen hatte. Diesen Umständen ift zweifellos eine erhebliche Bedeutung beizulegen. Man tann daher aus dem erhöhten Markenerlös im Jahre 1901 keineswegs folgern, daß dieses Jahr allen sonft vorhandenen Meinungen zum Troy günstiger gewesen sein sollte, als das Jahr 1900. Allein diefe Folgerung hatte auch niemand gezogen. Soviel bürfte trotz aller jener Einwände bestehen bleiben, daß der verhältnismäßig günftige Markenerlös als ein boch immerhin beachtenswertes Gegenmoment anzusehen ift. Bare das Jahr 1901 eine Reit des tiefften Niederganges, wie etwa bas Jahr 1873 gewesen, so wären alle jene kleinen Momente nicht start genug gewesen, um einen gewaltigen Rückgang aus dem Markenerlöse zu verhüten. — Sehr viel allgemeinerer Natur find aber die Ausführungen über das Berhältnis von Markenerlös und Markenzahl. Diese liefern

### II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

allerdings den Beweis, daß die Statistik des Markenerlöses unter allen Umständen einer Ergänzung durch eine Statistik der Markenzahl bedarf. Bis jeht teilt die Reichspostverwaltung für die einzelnen Anstalten den Erlös monatlich nur in einer Gesamtzisser mit; nach Markenklassen geordnet jedoch erst am Schlusse des Jahres. Bei der großen Bedeutung, die die Markenzahl für die Erkenntnis der Lage des Arbeitsmarktes bestigt, wäre es in hohem Grade wünschenswert, wenn die Reichspostverwaltung sich entschlösse, auch dies Zissen Monatsschluß mitzuteilen.

Die Frage also, ob die Invalidenversicherung imftande ift, brauchbares Material zur Beurteilung der Lage des Arbeitsmarktes zu gewähren, kann nach diesem ersten Versuche keineswegs ohne weiteres verneint werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Neuerungen zwar eine längere Zeit des Einlebens ersordern, als man ursprünglich annahm, daß aber nach Ablauf einer mehrjährigen Abergangszeit die Ziffern eine erhöhte Empfindlichkeit gegen die Schwankungen des Arbeitsmarktes zeigen werden. Wird sodann durchgesetzt, daß neben der Ziffer des Erlöses auch die Zahl der verkauften Marken aus jeder Lohnklasse feitens der Postverwaltung mitgeteilt wird, so ist nicht nur ein verbesserter Maßstab für die Zahl der Arbeitswochen, sondern gleichzeitig auch ein Anhalt zur Beurteilung der Veränderungen im Lohnniveau zu erwarten.

Außerdem gibt aber das Berliner Ergebnis einen Fingerzeig zur Nutzbarmachung für einen einzelnen Gemeindebezirt. Da die Veränderungen auf dem ftädtischen und auf dem ländlichen Arbeits= markt fich gegenseitig auslöschen können, fo hat jede Stadtverwaltung ein Intereffe baran, zu erfahren, wie viel Marken in ihrem Bezirk verwendet werden. 3m Rönigreich Sachsen, wo die Berwendung ber Marken durchweg den Krankenkassen übertragen ift, wäre die Ahnlich in Württemberg durch die Ausführung besonders leicht. "Gemeindebehörden für die Arbeiterversicherung", in Baben, Beffen, Ebenso in Städten, die die Beitragserhebung durch Hambura. Rrankenkaffen, burch Bebestellen u. f. w. im Wege bes Ortsftatuts eingeführt haben, wie Bonn, Sildesheim u. a. m. Die Stadt Sagen i. B. hat im Jahre 1901 aus Anlaß einer Umfrage über die Kriss auch von der dortigen Boftverwaltung den Markenerlös der Invalidenversicherung erbeten und erhalten. Charlottenburg bezieht diese Mitteilungen regelmäßig am Schluffe jeden Monats und behandelt fie



# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall= u. Invalidenversicherung). 209

als einen Beftandteil der fortlaufenden aktenmäßigen Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes. Alle so gewonnenen Ziffern können einen erhöhten Wert gewinnen, wenn sie sich erst zu langen Jahresreihen ausgewachsen haben. —

Die Berufsgenossenschaften bringen zwar nirgends Material hervor, das ben augenblicklichen Stand widerspiegeln könnte. Der ganze Aufbau der Unfallversicherung, wonach die Renten von der Post verauslagt und die Beiträge erst am Ende des Jahres auf die Mitglieder umgelegt werden, bringt es mit sich, daß Jahlen, die auf augenblickliche Beränderungen des Marktes Ruckschlüffe gestatteten, hierbei nicht entstehen. Für Schwankungen größerer Zeiträume enthalten die Archive der Berufsgenoffenschaften an Personenzahlen und Lohnsummen Materialien, die bei allen aus der Berschnenzahlen und Lohnsummen Materialien, die bei allen aus der Berschnenzahlen Bichtigkeit wären. Aber auch Jahlen, die sich auf ein ganzes Jahr beziehen, sind nur dann brauchbar, wenn sie sofort bei Abschluß des Jahres veröffentlicht werden. Gegenwärtig findet die Beröffentlichung teils garnicht, teils so spät statt, daß sie durch bie Ereignissen überholt ist.

Auf der andern Geite gehören die Dienfte, die der Arbeits= nachweis der Unfall- und der Invalidenversicherung leisten könnte, gerade feiner am wenigsten entwickelten Seite an: dem Arbeits= nachweis für Minder-Qualifizierte. Dies zeigt fich hier noch in viel höherem Maße und vor allem in viel schrofferer Art als gegenüber den Kraukenkaffen. Denn bei diesen handelt es fich meiftens um vorübergehend Kranke. Aber bem Manne, dem eine Maschine einen Arm abgehackt hat, wird auf dem Arbeitsnachweis rundweg erklärt, daß für ihn endgiltig nichts zu haben sei; er ift vom Arbeitsnachweis Auch tun bie Arbeitsnachweise bisher fo gut wie ausgeschloffen. nichts und können einflweilen nichts tun, um für Arbeiter, die in Gefahr der Invalidität stehen, durch Auswahl und Ermittlung geeigneter Arbeit diese Gefahr zu vermindern. In dem Entwurfe der Unfallnovelle war eine Beftimmung enthalten, die den Berufsgenoffen= schaften ausdrücklich bie Rompetenz geben wollte, Arbeitsnachweise einzurichten. Diese Bestimmung ist abgelehnt worden, und zwar mit Denn ba die Unfallversicherung ausschließlich auf Beiträgen Recht. der Unternehmer beruht und auch ausschließlich von ihnen verwaltet

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. L

wird, fo tann ihren Berufsgenoffenschaften der Arbeitsnachweis nicht übertragen werden; und die Rlausel, daß "die Arbeiter in gleichem Umfange wie die Arbeitgeber an der Berwaltung zu beteiligen find", hätte keineswegs genugt, um diese Bedenken zu zerftreuen, da die Art, wie "bie" Arbeiter Vertreter mählen, und wie der Vorsitz geregelt werden soll, nicht angegeben war. Der Gedanke, daß eine Vereinigung von Berufsgenoffen an fich die richtige Stelle fein muffe, um innerhalb diefes Berufes Angebot und Nachfrage in ganz Deutschland auszugleichen, ftammt aus einer Zeit, wo es eine entfprechende Bewegung auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeitsnachweises noch nicht gab (wie fich denn auch die Regierung darauf berief, daß sie nur einer Anregung bei der Beratung der früheren Entwürfe Folge geleistet habe). In den letten fünf Jahren hat fich aber die Richtung zum interlotalen Vertehr der allgemeinen Arbeitsnachweise so beutlich entschieden, daß hier die allgemeine Ausgleichsftelle ber Zutunft zu suchen ift. Bu einer Beit, als die allgemeinen Arbeitsnachweife noch rein örtlich waren, hätte die Einrichtung berartiger Berufs-Nachweise als eine Vorbereitung ber Zentralifierung gelten können; heute könnte fie nur als eine Störung berselben betrachtet werden. Denn auch bas ift ein Frrtnm zu glauben, daß im großen und ganzen jedes Gewerbe einen gefcbloffenen Personentreis beschäftige. Die Speditions-, Speicherei- und Rellerei=Berufsgenoffenschaft tann fich die größte Mühe geben, Spediteure ausfindig zu machen, die Rutscher brauchen, während eine schnell zunehmende Bautätigkeit fie für die Steinfuhrwerke in Maffe sucht. Die Maschinenbauer wiffen ihre Schloffer nicht unterzubringen, während die Eisenbahn=Reparaturwerkftätten fie ganz aut gebrauchen könnten. Die Nebentätigkeiten nehmen einen immer größeren Umfang an. Böttcher find in der Brauerei=Berufsgenoffen= schaft in Maffen versichert, Metallarbeiter im Tertilgewerbe als Reparateure für Tertilmaschinen. Rrupps Sußstahlfabrik und die Leinenweberei von Grünfeld versichern Setter, weil fie für ihre Geschäfts-Dructfachen umfangreiche eigene Buchbructereien unterhalten. Es ift schwer zu fagen, wo heute noch die Geschloffenheit die Regel bildet, wo das Hinüberfluten. Sicher aber ift das lettere die Bauptfache in folchen Zeiten, in denen ein Berufszweig von einer Krifis ergriffen wird ; und gerade diese wären für einen zentralen Ausaleichs=

Digitized by Google

11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall- u. Invalidenversicherung). 211

Arbeitsnachweis die eigentlichen Wirksamkeits=Perioden. In solchen Zeiten wird jede Zentralisierung scheitern, die sich auf eine Berufs= gruppe beschränkt; und einer allgemeinen Ausgleichsstelle würden diese einzelnen ihr Geschäft unsäglich erschweren, wenn nicht un= möglich machen.

So entschieden daher jede Zentralifierung des Arbeitsnachweises durch die Berufsgenossenschaften abzulehnen ift, so wenig soll doch übersehen werden, daß für jenes eng begrenzte, aber sehr wichtige Gebiet der Minder=Qualifizierten sich ihr ein Tätigkeitsfeld eröffnet. Die Organisation, die dem Unfallverletzten Rente zu zahlen hat, hat ein Interesse baran, ihm etwas zu beschaffen, was mehr wert ift als Rente: geeignete Arbeitsgelegenheit. Aber auch ein Arbeitsnachweis für Unfallverletzte darf bie gleichmäßige Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitern, sowie die korrekte Regelung des Wahlrechtes nicht gering schätzen. Daß der Berliner "Verein für Unfallverletzte" bei seiner Begründung im Jahre 1899 nicht von vornherein eine paris tätische Organisation von Unternehmern und Arbeitern schuf, ift wohl mit daran schuld gewesen, daß man von einer Tätigkeit dieses Bereins auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises bisher nichts gehört hat (wiewohl er ueuerdings in Form von Arbeitsgewährung in eigenen Werkftätten — Bürftenbinderei — Erfolge aufzuweisen hat). Wenn derartige Arbeitsnachweise für Unfallverletzte nicht unter völliger Gleichberechtigung von frei erwählten Arbeitervertretern verwaltet werden, so werden fie dasselbe Schicksal haben wie die Kranken= häufer der Berufsgenoffenschaften, die troty aller medizinischen Erfolge den Namen der "Rentenquetschen" nicht wieder los geworden find. Es kommt in diesen Dingen eben nicht bloß auf das an, was ge= leistet wird, sondern auch darauf, wie es geleistet wird.

Ein Arbeitsnachweis für Unfallverletzte ist übrigens nicht auf einen Schlag zustandezubringen. Die Frage, welche Arbeiten für Menschen, benen einzelne Gliedmaßen sehlen, vorhanden sind, ist noch niemals zum Gegenstande umfassen nachdenkens gemacht worden. Man müßte suchen, hierfür zunächst ein Register zu bekommen. Die häusigsten Verletzungen sind aus den Akten der Verufsgenossenschaften serletzustellen. Dieses Register müßte an Großindustrielle, Handwerker, Landwirte, Arbeiter aller dieser Kategorien, Vertreter freier Veruse, insbesondere auch an Arzte und Verwaltungsmänner

14\*

(Gewerbeinspektoren) in größtem Umfange verschickt werden mit der Aufforderung, das Register auf das genaueste durchzugehen und bei jeder Rubrit die Beschäftigungen anzugeben, die für einen derartigen Unfall=Verletzten in Betracht kämen. Die Durchficht eines derartigen Registers ift aber eine so wenig einladende Arbeit, daß die Empfänger, wenn man nicht mit einer besondern Legitimation kommt, die Erledigung mittels Papierkorb vorziehen werden. Schon für diese vorbereitenden Schritte wird daher eine paritätische Organisation von Berufsgenoffenschaften und Versicherten unter unparteilichem Borfitz erforderlich fein. Staats= und Rommunalbehörden mußten ibre Betriebe zur Beantwortung anweisen. Berwaltunaszweige, bei benen derartige Erfahrungen vorauszuseten find, wie z. B. das Berforgungs-Departement im Rriegsminifterium, mußten für ben Gegenftand interessiert werden. Aber auch mit Anwendung aller diefer Hilfsmittel ift von einer folchen vorbereitenden Umfrage nicht wesentlich mehr zu erhoffen, als daß man die Abreffen erhält, an bie nunmehr die genqueren Anfragen gerichtet werden können. Be vor das Unternehmen auf berartig breiter Basis begründet wird, werden aber noch viele Borurteile zu überwinden fein. Auf feiten der Unternehmer ift der Sinn für die praktische Bedeutung theoretisch beginnender Untersuchungen noch nicht hinreichend verbreitet. Auf feiten ber Arbeiter wird in ihren organifierten Bertretungen diefe Bedeutung im allgemeinen zwar anerkannt; aber gerade in diesem Plane werden fie vielfach ein gegen das Arbeiterintereffe gerichtetes Unternehmen erblicken, welches dem Arbeitsmarkte billige Kräfte auführe, die ihm ohne diefe Beranstaltung entrogen bleiben. Diefe Anschauung ift jedoch nicht richtig. Fern bleibt der verstümmelte Arbeiter dem Arbeitsmarkt boch nicht, wenn er noch Erwerbsfähigkeit zur Erganzung seiner Rente besitht. Je mehr er von der Schwierigkeit, eine Beschäftigung zu finden, überzeugt ift, desto tiefer fteigt er in feinen Lohnansprüchen herab. Jedes Mittel, diefe wirr fuchenden Arbeitskräfte gerade solchen Stellen zuzuführen, an denen ihre Arbeitstraft noch geeignete Verwendung finden tann, erhöht ihre Ansprüche und vermindert ihre Bedeutung als Lohndrücker. Gelingt es, einen Arbeitsnachweis für Unfall-Verletzte zuftandezubringen. fo kann es fich zwar einmal ereignen, daß in einer Fabrik, in der einige Maschinen auch von Einarmigen bedient werden können.

11. Eingliederung in die Berwaltung (Unfall- u. Invalidenversicherung). 213

ftellenfuchende Arbeiter über die Krüppel klagen, die, gestützt auf ihre kleine Unfallrente, ihnen das Brot wegnehmen. Allein, wenn durch den neuen Arbeitsnachweis die Krüppel systematisch hierher geführt werden, so ift an all den Orten, an denen sie sich sonst systemlos aufgedrängt hätten, der Arbeitsmarkt von ihnen entlaftet. Man darf fich nicht an jene Erscheinung allein halten; man muß vielmehr diese mit in Betracht ziehen und zu einem Urteil darüber gelangen, was für den Arbeitsmarkt drückender ist. Und da ist es vollkommen irrtümlich, zu glauben, daß der Krüppel desto weniger gefährlich sei, je schwerer es ihm gelingt, eine geeignete Beschäftigung zu finden. In allen Fragen, die mit dem Arbeitsnachweis für Minder=Qualisi= zierte zusammenhängen, ift es erste Voraussetzung richtigen Verständ= niffes, sich klar zu machen, daß der Minder=Qualisizierte für die Rüftigen gerade deswegen eine Gefahr ift, weil und insofern er minderqualifiziert und infolge dessen geneigt ist, mit bescheideneren Ansprüchen vorliebzunehmen. Er verzichtet nicht bloß auf einen Teil des Lohnes, sondern sucht auch, was ihm an körperlicher Kraft und Geschicklichkeit sehlt, durch längere Arbeitszeit, durch mühseligeres Arbeiten, durch größere Gefälligkeit und selbst Unterwürfigkeit wieder auszugleichen. So erweist er sich als Konkurrent gerade da am ge= fährlichsten, wo er sich auf eine Tätigkeit wirft, für die er am un= geeignetsten ift. Selbstwerständlich muß diesem Satze die Ein= sciegneisten in. Seivhverstandtug nuß viesen Suge die En-schränkung hinzugefügt werden, daß es sich immerhin um eine Tätig-keit handeln muß, in der er überhaupt noch etwas leisten kann. Allein diese Einschränkung hat in der Praxis fast nur den Wert eines logischen Vorbehalts. Ich kannte eine kleine Stadt, in der Unzufriedenheit mit der Briefbestellung herrschte, so daß vielsach taufmännische Firmen und einzelne Familien sich zusammentaten, um private Postboten anzunehmen, die die Briefe für sie von der am äußersten Ende der Stadt gelegenen Postanstalt abholten. Diese Boten waren fämtlich lahm. Sie übernahmen auch Botengänge in die Umgegend. Infolgedeffen war ber Stand des Botenlohnes an diesem Orte auffallend niedrig. Kein Arbeiter, der im Besitz zweier gesunder Beine war, konnte mit ihnen konkurrieren. Als die Stadt Lelegraphenleitung bekam, wurde von dem Poftvorfteher zum Aus= tragen der Depeschen ein Hilfsbote angenommen, der ebenfalls lahm war. Niemals ist aus der Stadt eine Beschwerde darüber ge=

kommen. Man war die hinkenden Boten gewohnt. Ubrigens rühmte man ihre Zuverlässigkeit. Hätte es eine Veranstaltung gegeben, diesen lahmen Leuten eine Tätigkeit zu schaffen, in der sie durch die Lahmheit weniger gehindert würden, sie würden dort weniger auf den Arbeitsmarkt gedrückt haben.

Bei den Unfall-Verletzten kommt allerdings noch der besondere Gegengrund hinzu, daß die Höhe der Rente von dem Grade der Erwerbsfähigkeit abhängig ift. Je beffer der Arbeitsnachweis für Unfall-Berletzte organifiert ift, defto geringer werden die Arate die Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu bemeffen fich gewöhnen. Unterhaltskoften, die vom Unternehmertum der Arbeiterschaft zu= floffen, müßten dann wieder zum Teil von ihr erarbeitet werden. Allein eine solche Argumentation, wie man sie wohl zuweilen hört, sollten wenigstens die dentenden Röpfe in der Arbeiterschaft als ihrer nicht würdig ansehen. Die Unfallversicherung foll dem Verletzten den Schaden ersetzen, der ihm durch den Unfall erwachfen ift. Bie boch oder wie niedrig der Schaden zu bemeffen ift, ift zu schätzen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umftande. Ber bem Arbeitsnachweis für Unfall-Verlette abhold ift, müßte ebenfo den Fortschritten der Chirurgie gurnen, weil auch diese häufig dem Berletzten die Arbeitsfraft wiedergibt, den Rentenanspruch verfürzt oder aufhebt und damit Unterhaltskoften, die sonft das Unternehmertum aufzubringen hätte, von der Arbeiterschaft wieder erarbeiten laßt. Ja, die Fortschritte der Chirurgie geben sogar die Möglichkeit, die schon bewilligte Rente zu fürzen, mährend eine Verbefferung des Arbeitsnachweises doch höchstens im Wege allmählicher Entwicklung auf die Art der Schätzungen einwirken könnte. Wenn ferner die Arbeiterschaft eine Verbefferung ihrer Lage von einer verbefferten Organisation des Arbeitsmarktes erwartet, so darf sie die Anarchie des Arbeitsmarktes nicht gerade da zu erhalten wünschen, wo fie (übrigens, wie wir gesehen haben, mit unrecht) einen Vorteil davon zu haben meint. Endlich darf doch auch das Intereffe des armen Rruppels felbft nicht unbeachtet bleiben. Diefes aber erfordert zu= nächft, daß alles geschieht, um ihm die Erwerbsfähigteit wiederzu= geben. Ein Mann im erwerbsfähigen Alter ohne Tätigkeit ift ein Ungluck nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie. So oft auch das Sprichwort vom Müßiggang als aller Lafter Anfang



# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall= u. Invalidenversicherung). 215

nißbraucht worden ift, um aufreibenden Arbeitszeiten den Schein der Berechtigung oder gar der Erziehung zur Tugend zu geben, richtig bleibt der Satz dennoch. Der Arbeiter wende nicht ein, daß ja die Kapitalsanhäufung und der Rentengenuß alltägliche Erschei= nungen in den besitzenden Klaffen seien, ohne daß diesen die Sitten= prediger dasselbe Sprichwort vorhalten; weshalb man denn also, wenn einmal ein Arbeiter von einer Rente leben könne, die sitt= lichen Gefahren betone. Einmal beruht der Rapitalismus mit seinen Renten auf einer jahrtausendelangen Entwicklung, die gewiffe Gegengewichte ichon automatisch wirkend angebracht hat (z. B. wirkt die Verwaltung eines großen Kapitals ichon an fich einigermaßen beschäftigend). Sodann aber find auch hier bie Folgen bes Müßiggangs dadurch nicht beseitigt, daß man sie teilweise unge= predigt läßt. Und schließlich ziemt es der Weltanschauung, die den Rapitalismus verwirft, nicht, sich gerade in dieser Beziehung auf ihn ju berufen. Mit der zunehmenden Bahl ber Rentenempfänger wird biefe Frage eine ftets fteigende Wichtigkeit erlangen, auch unter dem Gesichtspunkte bes Vorbildes, das der Familienvater feinen Kindern gewährt. Daß Rindern, die einen arbeits un fähigen Vater haben, das Borbild väterlicher Arbeitsamkeit entgeht, ift ein unabänderliches Schicksal. Daß aber ein Bater, für den es irgend welche geeignete Arbeit gibt, im besten Mannesalter das Borbild der Untätigkeit gewähren muß, bloß damit die Berufsgenoffenschaft keine Rentenersparnis habe, das würde heißen: nicht den Nutzen der Arbeiter, sondern den Schaden der Unternehmer zum leitenden Gesichtspunkte machen. Daß die Rente klein ift, und daß also der müßig gehende Bater die Familie auch noch darben sieht, ist ein Grund mehr, diesen Zustand nach Möglichkeit zu beseitigen. Der Arbeitsnachweis für Unfallverletzte liegt keineswegs bloß im fiskalischen Interesse ber Berufsgenoffenschaften (auf deren Rentenkoften er vielmehr erft in der Zufunft und auch dann nur langsam und gering einwirken könnte), sondern namentlich im Interesse der Verletzten und sogar ihrer gesunden Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkte.

Bei diefem Zusammenhange zwischen Arbeitsnachweis und Unfallversicherung wird daraus, daß eine einschlägige Bestimmung vom Reichstage gestrichen wurde, noch nicht zu folgern sein, daß den Berufsgenossenschaften nunmehr diese Kompetenz gänzlich fehle. In ber Beschränkung auf Unfall=Verletzte kann die Verwendung von Geldmitteln für Arbeitsnachweis=Zwecke keinem Bedenken unterliegen. Für den Verband der Verufsgenoffenschaften läge in der Übernahme jener vorbereitenden umfaffenden Enquete (allerdings von vornherein in der genannten paritätischen Art) eine würdige Aufgabe.

Unter anderen Gesichtspunkten ift neuerdings die Invalidenversicherung dem Problem der Arbeit für Minder-Qualifizierte näher gerückt. Die Versicherungsanstalten find befugt, zur Abwendung ober Befeitigung ber Invaliditätsgefahr ein Beilverfahren eintreten zu laffen. Bon biefem Rechte machen fie burch Einweisung in Krankenhäufer und Genefungsheime einen fteigenden Gebrauch. Bierbei aber ftogen fie auf die ber heutigen Debizin ganz geläufige Tatsache, daß unter Umftänden die Arbeit felbst ein Beilmittel fein tann; und zwar ift in einem gemiffen Stadium ber Genefung gleichzeitig die ungeeignete Arbeit das schwerfte Hindernis, die geeignete bie beste Förderung auf dem noch zurüchzulegenden Teile bes Beges zur völligen Gefundung. In folchen Fällen gehört es alfo zu den unmittelbaren Aufgaben ber Versicherungsanstalt, auch für diese Art von Arbeit zu forgen. Die gegenwärtige Faffung bes Gefetzes ift einer solchen Auffaffung durchaus günftig. Bur Abwendung ber Invaliditätsgefahr gibt das Gefetz (§ 18) der Anstalt die Befugnis, ein Beilverfahren "in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang" eintreten zu laffen. Noch beutlicher brückt fich bas Gefetz in dem andern Fall aus (§ 47), wo die Invalidität schon vorhanden ift und es sich darum handelt, sie zu beseitigen. Hier macht das Gesetz das Verfahren von der Annahme abhängig, daß der Rentner bei Durchführung eines Beilverfahrens "die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde", und gibt der Anftalt das Recht, bas Heilverfahren "zu diesem Zwect" eintreten zu laffen. Hier wird als Ziel des Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit ausdrücklich genannt. Indem ftatt eines auf die körperliche Gesundheit bezüglichen Bortes der Ausdruck Erwerbsfähigkeit, d. h. eine gleichzeitig dem Wirtschaftsleben angehörige Bezeichnung gewählt ift, werden die Versicherungsanstalten noch deutlicher auf den Zusammenhang zwischen Heilung und Arbeit hingewiesen. Jedenfalls tann nach ber weiten Fassung des gesetzlichen Wortlautes nicht der geringste Zweifel barüber beftehen, daß Beranstaltungen, die den Zweck verfolgen,

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall= u. Invalidenversicherung.). 217

Genesenden geeignete Arbeit zu verschaffen, aus den Mitteln der Versicherungsanftalt bestritten werden dürfen. Die Landes=Ver= sicherungsanstalt Hannover hat eine solche Veranstaltung auch bereits in Angriff genommen. Um Bfleglingen, die in einer Heilftätte für Lungenkranke Heilung gefunden haben, den übergang zur Arbeit im Berufsleben zu erleichtern, hat diefe Anstalt den Bauernhof Stübectshorn im Rreife Soltau auf 30 Jahre gepachtet und baselbst eine "Erholungsstätte" begründet. Sie ift für männliche Lungenkranke bestimmt, die so weit gefördert find, daß fie mindestens 4 Stunden täglich leichte Arbeit verrichten können. In der Regel werden nur folche in Betracht kommen, die wenigstens 8 Bochen die Ruhe einer Heilstätte bereits genoffen haben. Das Altenteiler-Haus auf dem Hofe kann 12 Pfleglinge aufnehmen, ein weiteres Wohnhaus für 50 Pfleglinge nebft Tagesräumen, Effaal und Bädern wird von der Anftalt errichtet. Die Arzte der Provinz find in einem Rundschreiben auf die Durchgangsstation aufmerksam gemacht und ersucht worden, sich über die einzelnen Anwärter auch dahin auszusprechen, in welche Arbeitstlaffe (zwischen 4 und 8 Stunden) fie nach ärzt= lichem Gutachten eingereiht werden tonnen. Da biefe landwirtschaftliche Durchgangsstation voraussichtlich in nächster Zeit mehrfach Nachahmung finden wird, so seien aus dem genannten Rundschreiben die wichtigften Puntte hervorgehoben:

Der fragliche Hof, angeblich ber Stammfitz bes alten Sachsenherzogs-Beschlechts ber Billunge, 9 km von Soltau an ber alten Beerftraße nach Lüneburg, landschaftlich schön gelegen, ift von etwa 3000 Morgen Riefernwaldungen umgeben; etwa 300 Morgen Acterland und Biefen gehören dazu. Der meift leichte Sandboden ift leicht zu bearbeiten und eignet fich gut zum Semüfebau. Das Jahrhunderte alte große Wohnhaus ift zur Wohnung für ben Borfteher ber Erholungsstätte eingerichtet, enthält Rüche und Berwaltungs- . räume und bie Stallungen für 20 Rube und 4 Pferde. Große Schweineställe ermöglichen auch eine ausgebehnte Schweinezucht. ... Es foll auf dem Hofe außer den für ben eigenen Bebarf nötigen Getreidearten und Früchten namentlich der Bedarf an Rartoffeln, und, soweit möglich, auch an Gemufen für die übrigen 4 Genefungshäufer der Versicherungsanstalt gebaut werden. Der zur Beschäftigung der Pfleglinge besonders eignete Gemufebau foll vorzugsweise getrieben werden; Konferven- und Praferven-Fabriten, die den Abfat fichern, find in der Mabe, und reichlicher Dünger von dem nicht zu weit entfernt liegenden großen Truppenübungsplate Munfter ift zu haben. Anlage von Baumschulen und Anlage einer handelsgärtnerei (Samenhandel) ift für fpäter ins Auge gefaßt. In Stubectsborn follen nun zunächft Aufnahme

finden: 1. Tuberkulöfe Lungenkranke, die bis dahin in einer Heilftätte waren, keinen Auswurf oder doch keine Bazillen im Auswurf mehr haben, felbstverständlich nicht mehr fiebern und nicht an Durchfall leiden. 2. Nicht tuberkulöfe Lungenkranke, die nicht in einer Heilftätte waren (Lungenkatarrhe, Rekonvaleszenten nach Lungenentzündung). Für getrennte Schlafräume dieser beiden Rategorien ist gesorgt. Sämtliche Aufzunchmenden müssen fähig sein, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten und sich hierzu bereit erklären. Die Pfleglinge erhalten während ihres Aussentlats in Stülbeckshorn freie Station mit einer der Kost in den Heilftätten ähnlichen kräftigen Verpslegung, Kleidung (ohne Zwang), Familienunterstützung und für jede Arbeitsstunde 10 Pf. Der Lohn wird auf Wunsch der Pfleglinge wöchentlich an die Familienangehörigen gesandt, sonst erst bei der Entlassung des Pfleglings diesem ausgezahlt.

Der enge Zusammenhang zwischen Invaliditätsverhütung und Arbeitsbeschaffung ift überwiegend an dem Beispiel der Lungenkrankheiten erkannt, weil bis jetzt nur diefe in großem Umfange von den Versicherungsanstalten zum Gegenstande der Bekämpfung gemacht worden find. Es gibt aber andere Krankheiten, bei benen biefer Zusammenhang mindeftens ebenso zwingend ift. Es fei bier nur an das große Beer der Nervenkrankheiten erinnert, bei denen in ganz demfelben Maße ungeeignete Arbeit zerrüttet, geeignete beilt. Mehr oder minder ift dies bei fast allen schweren Krankheiten ber Fall, die eine lange Ausdehnung der Genefungszeit erfordern. Die Versicherungsanstalt Berlin hat an die Arbeiter-Heilstätte Beelit, bie getrennte Untertunftsräume für Schwindsjüchtige und für andere Kranke enthält, Werkstattgebäude angeschloffen, in denen Tischlerund Schlofferarbeit unter gesundheitlich günftigen Bedingungen getrieben werden kann. Die Gärtnerei der Anstalt wird dazu verwendet, um den Pfleglingen Unterricht in gartnerischen Arbeiten zu erteilen und ihnen so einen ärztlich geforderten Berufswechsel zu erleichtern.

Das Gelingen des Arbeitsnachweises für Minder-Qualifizierte hängt schließlich wie jede Spezialität auf diesem Gebiete von den Fortschritten des Arbeitsnachweises überhaupt ab. Auch hierin teilt die Arbeitsvermittlung jene Eigentümlichkeit des Vermittlungsgeschäftes, daß die Wahrscheinlichkeit, für irgend eine Spezialität den gesuchten Partner zu finden, mit der Größe des Umsatzes steigt, d. h. mit der zunehmenden Organisserung und Zentralisserung. Wer ben Arbeitsnachweis für Minder-Qualifizierte erstrebt, kann kaum

Digitized by Google

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Unfall- u. Invalidenversicherung). 219

etwas Befferes tun, als die Bewegung zur Organisierung des allgemeinen Arbeitsnachweises über ganz Deutschland hin unter= stützen. Die Invalidenversicherung ist auch hierzu nach Lage der Gesetzgebung befugt, insoweit es sich um Rapitalsanlagen handelt. Das Gesetz geht von der Voraussezung aus, daß die Hebung des allgemeinen Lebens-Niveaus der Arbeiterbevölkerung eine wirksame Invaliditätsverhütung darftellt. Schon das alte Gesetz war im Bergleich zu anderen ähnlichen Gesetzen ziemlich weitherzig, wenn es gestattete, von der Vorschrift mündelsicherer Kapitals-Anlagen bis zu 1/4 des Bermögens abzuweichen. Das neue Gefetz (§ 164 Abfatz 3) ift noch weiter gegangen und hat die Befugnis (unter Verstärfung der Genehmigungs-Erforderniffe) bis auf die Hälfte des Vermögens ausgedehnt. Unter den Anlagezwecken, die so bedacht werden dürfen, find allgemein aufgeführt "folche Veranftaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute tommen". Bierbei ift tein bestimmter Binsfuß vorgeschrieben, und bie Beförderung derartiger Veranstaltungen geschieht in der Tat da= burch, daß ihnen das Kapital zu einem besonders niedrigen Zins= fuße gewährt wird. Auf Grund diefer Bestimmungen hat die Versicherungsanstalt Berlin eine Million Mart in einem Grundstück angelegt, das dem Zentralverein für Arbeitsnachweis verpachtet Die Pacht wird so berechnet, daß der Grundwert fich mit wird. 3%, der Bauwert mit 21/2% verzinft und in Zutunft auch für den letzteren Teil eine 3% ige Verzinfung in Aussicht genommen ift. Der Bentralverein befitt juriftische Persönlichkeit, und ein Buschuß ber Stadtgemeinde von 20000 Mark jährlich gewährt Sicherheit für die Bahlung ber Pachtfumme. Das Gebäude bietet Raum für die männliche, bie weibliche Abteilung, für fämtliche Fach=Arbeitsnachweise, für eine Ran= tine, für Dienftwohnungen, Beratungsräume 2c. Das Gebäude befindet fich im Mittelpunkte der Stadt (in der Gormanuftraße in der Nähe des Alexanderplazes). Mit seiner Eröffnung, die auf den 1. Oktober 1902 festgeset ist, wird voraussichtlich für die Reichshauptstadt eine neue Epoche in der Entwicklung des Arbeitsnachweises beginnen. — Die Nachahmung bieses Beispiels an anderen Orten wird allerdings infofern auf Schwierigkeiten ftogen, als jede andere Versicherungs= anftalt mehrere Arbeitsnachweise in ihrem Bezirke haben wird. Allein bie fleineren Ortschaften werden fich taum über Ungerechtigkeit

beklagen können, wenn man eine Unterstützung, die ihnen einftweilen nicht nottut, nur den großen Blätzen gewährt. Am wenigsten bann, wenn die Unterstützung dem Hauptorte mit unter dem Gefichts= punkte gewährt wird, daß hier der Ansatz zu einer Zentralifierung bes Arbeitsnachweises für das ganze Land (Provinz) geschaffen werden foll. Die Landes-Berficherungsanstalten können fich um die Sache des Arbeitsnachweises ein großes und dauerndes Verdienft erwerben, wenn unter ihrer Mitwirkung in jeder Hauptstadt ein Arbeitsnachweiß-Gebäude entsteht. Benn auch große Teile diefer Gebäude einftweilen zu anderen Zwecken verwendet oder vermietet werden, so ift es für die Bürdigung, die ein auftommender Berwaltungszweig bei den Zeitgenoffen findet, nicht gleichgiltig, ob er sich in einem festen, ihm gewidmeten und nach ihm benannten Gebäude befindet, oder ob er in Mietsräumen untergebracht wird. Es hat noch nie einen angesehenen Verwaltungszweig gegeben, der auf das Hilfsmittel architektonischer Repräsentation hätte verzichten können.

Die Arbeitslosen=Fürsorge ift heute als Bestandteil der öffentlichen, insbesondere der kommunalen Verwaltung in gewiffer Beise anerkannt. Bis in die 60er Jahre war die Ansicht fast allgemein, daß die Verwaltung von einer bestehenden Arbeitslofigkeit überhaupt nicht Kenntnis zu nehmen habe: fie habe es vielmehr nur mit den einzelnen arbeitslofen Personen zu tun und von jeder einzelnen lediglich zu prüfen, ob fie einen Anspruch auf Armenunterstützung habe. Dabei blieb die Frage, ob jemand im Bollbefitz feiner körperlichen Kräfte gleichwohl Unterftützung verlangen könne, weil er keine Arbeit finde, grundfählich unentschieden. Derselbe Armenpfleger, ber einem folchem Bittfteller die Tur wies, mit der ftereotypen Begründung: "Wer arbeiten will, der findet auch Arbeit", gab das Gesuch eines andern, deffen Verhältniffe er persönlich genauer kannte, mit erfolgreicher Befürwortung weiter. Als etwa im Laufe ber 70 er und 80 er Jahre bie Anforderungen, die die städtischen Armenverwaltungen an sich stellten, ftrenger wurden, als man anfing die tatjächliche Unmöglichkeit der Selbst= ernährung als allgemeinen Rechtsgrund für die Armenunterftützung aufzufaffen, mußte man zwar auch die einzelne Berson, die arbeiten

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen-Fürforge). 221

wollte und keine Arbeit fand, als unterstützungsberechtigt anerkennen. Sowie aber die Arbeitslosigkeit als allgemeinere Erscheinung auftrat, wurde den Armenverwaltungen vor den Konfequenzen diefes Grund= Andrerseits war auch die Arbeiter= angst und bange. fazes bevölkerung, die inzwischen in den Großstädten in das politische Leben eingetreten war, keineswegs mehr geneigt, das, was bei einer maffenweisen Arbeitslofigkeit geschehen follte, als maffenweise Armen= unterftützung zu verlangen. Bei praktischen Unläffen hatten beide Teile ein Intereffe daran, eine Art ftillschweigenden Kompromiffes ein= zugehen: was hier und da für die Arbeitslosen geschah, wurde als etwas Außerorbentliches, keinem Reffort eigentlich Angehöriges behandelt. Als zu Anfang der neunziger Jahre Deutschland eine zusammenhängende wirtschaftlich ungünstige Periode von 1891 bis 1894 erlebte, war die Umwandlung der Anschauungen so weit vor= geschritten, daß man sich mit dem Gedanken befreundete, aus massen= weiser Arbeitslosigkeit einen Anlaß zu ordnungsmäßiger Verwaltungs= tätigkeit zu entnehmen.

Von allen Einrichtungen, die damals in den Städten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen wurden, hat fich nur eine Bahn gebrochen und über ganz Deutschland verbreitet: der Arbeits= nachweis. Allein der Arbeitsnachweis als Verwaltungseinrichtung ift nicht unter Arbeitslosen=Fürsorge zu rubrizieren. Stellt man fich den Arbeitsnachweis als gut fungierende und allgemein benutzte Berwaltungseinrichtung vor, so wird es die Regel bilden, daß der noch in Stellung befindliche Arbeiter fich auf dem Arbeitsnachmeis meldet, so daß nach Ablauf der Ründigungsfrift fich Stelle an Stelle schließt; und es darf dann nur die Ausnahme sein, daß der Arbeits= nachweis auch mit solchen zu tun hat, die schon arbeitslos sind. Ebensowenig wie der Getreidemarkt in dem Rapitel von der Hungersnot feinen Blatz findet, wiewohl er allerdings im Falle einer hungersnot besonders dringend aufgesucht wird, ebensowenig tann man dem Arbeitsnachweis unter dem Rubrum Arbeitslosen=Fürforge seinen Platz anweisen, bloß deswegen, weil er in Fällen maffenhafter Arbeits= losigkeit eine besondere Bedeutung gewinnt. Der Arbeitsnachweis als eine beginnende und erft in Durchringung begriffene Einrichtung wird allerdings gegenwärtig meiftens erft dann aufgefucht, wenn die Not am größten ift. Auch wird das Verhältnis des Arbeitsuchenden

zu den ausgeschriebenen offenen Stellen als ein leidlich guter Maßftab angeschen, um die Arbeitslosigkeit zu messen, so daß man jene Berhältniszahl auch kurzweg als Arbeitslosen-Andrang bezeichnet. Allein daß alle Arbeiter, die auf den Arbeitsnachweis kommen, arbeitslos sind, daran ist schon heute nicht mehr zu denken. In Freiburg i. B., wo bei jeder Meldung der Sachverhalt sestgestellt wird, waren zur Zeit des Gesuchs

im	Jahre	1898	von	11914	ftellenlos	: 6320 =	53,0 %.
	"			11353		: 4012 =	
N	N	1900	"	11894		: 4622 =	38,9 %0.

Es soll hierbei kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß nach ben Biffern diefer brei Jahre die Bahl der Stellenlofen zurückzugehen, der Anteil der in Stellung befindlichen zu fteigen scheint (unter ben veränderten wirtschaftlichen Berhältniffen tann leicht inzwischen schon das Gegenteil eingetreten sein). Die Zahlen follen nur so viel beweisen, daß es schon heute nichts auffallendes hat, wenn auf einem Arbeitsnachweise von den eingetragenen Arbeitern die Hälfte oder gar zwei Drittel nicht arbeitslos sind. Bon der Gesamtbedeutung eines Arbeitsnachweises entfällt auf das Rapitel Arbeitslofen-Fürforge ein defto größerer Teil, je unvolltommener er ift. Je beffer er ausgestattet ift, je engmaschiger das Netz der Arbeitsnachweise in einem Lande, je umfangreicher und schneller das Vermittlungsgeschäft sich abwickelt, desto mehr wird dieses System ein Bestandteil des regelmäßigen Birtschaftslebens, woneben seine Bedeutung für die Fälle außerordentlicher Maffen=Arbeitslofigteit immer mehr zurücktritt (auch wenn fie, absolut angesehen, größer wird).

Mit der Forderung, den Arbeitsnachweis als notwendigen Beftandteil der öffentlichen Verwaltung anzuerkennen, wäre es unvereindar, ihn unter die außerordentlichen Hilfsmittel zu rechnen. Das Gebiet deffen, was die öffentliche Verwaltung angesichts einer Maffen-Arbeitslosigkeit zu tun, hat sich infolgedessen verengert. Es umfaßt heute nur noch den Rest, der nach der Tätigkeit des Arbeitsnachweises übrig bleibt. Gut organisierte Arbeitsnachweise werden zunächst zur Folge haben, daß die Massenricheinung der Arbeitslosigkeit seltener auftritt (wie Getreidemärkte und Getreidebörsen schließlich die Hungersnot aus der Rulturwelt ganz verbannt haben).



# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürsorge). 223

Sie werden beim Herannahen der Krifis verlangsamend und auch auf ihrem Höhepunkte einschränkend wirken (wie jede Verbesserung der Vermittelungstätigkeit im wirtschaftlichen Leben in diesem Sinne wirkt). Tritt aber der seltener gewordene Fall ein, hat die Verlangsamung und die Einschränkung einen Reft übrig gelassen, so bildet dieser Reft den Gegenstand der Arbeitslosen-Fürsorge.

Für diefen Reft bleiben also die Verwaltungsaufgaben bestehen, die in der Periode zu Anfang der 90er Jahre von einer Reihe städtischer Verwaltungen in Angriff genommen wurden. Es ist dies hauptstächlich die Veranstaltung von Arbeiten, die die Gemeinde nur vornimmt, um wegen eines außerordentlichen Notstandes Arbeitslose zu beschäftigen. In der genannten Zeit und in den darauf folgenden Jahren haben solche "Notstandsarbeiten" (Arbeitslosen=Be= schäftigung) ausstühren lassen:

Altona, Barmen, Bochum, Braunschweig, Duisburg, Düffelborf, Erfurt, Effen, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden.

Die Zahl der Städte, die in dem einzelnen Winter Notstandsarbeiten veranstalteten, kann man auf etwa 10 bis 15 schäten. Diese Tätigkeit hatte eine über den örtlichen Kreis hinausgehende Bedeutung. Sie trug dazu bei, in den Kreisen der kommunalen Verwaltungsmänner überhaupt Notstandsarbeiten als innerhalb der Gemeindekompetenz liegend erscheinen zu lassen und ihnen den Anschein fremdartiger Aufgaben zu benehmen. Jene Städte dürfen daher für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß beim Wiederbeginn kritischer Zeiten im Winter 1900/1901 die städtischen Verwaltungen im allgemeinen in eine grundsätliche Prüsung der Frage, ob Notstandsarbeiten vorzunehmen seien, nicht mehr eintraten, sondern nur noch erwogen, ob an Ort und Stelle die Vorausssezungen für Notstandsarbeiten gegeben seien. So kan es, daß die Jahl der Städte, aus denen in jenem Winter eine Beschäftigung Arbeitsloser von Gemeinde wegen bekannt wurde, bereits 46 betrug:

Aachen, Barmen, Bielefeld, Braunschweig, Chemnik, Darmstadt, Dortuund, Dresden, Duisdurg, Düffeldorf, Elberfeld, Effen, Frankfurt a. M., Freiderg i. S., Gera, Glauchau, Söttingen, Guben, Hagen i. W., Halle a. S., Panau, Hannover, Raiserslautern, Rannstatt, Röln, Königsderg i. B., Rolmar i. E., Leipzig, Linden, Mainz, Mannheim, Metz, Mülhausen i. E., Mühlhausen, München, München-Gladbach, Neuß, Offenbach a. M., Osnabrüct, Potsdam, Regensburg, Remscheid, Straßburg i. S., Stuttgart, Ulm, Vierßen. Im Winter 1901/1902, über den Zusammenstellungen noch nicht veranstaltet find, hat die Zahl der Städte, die zur Beschäftigung Arbeitsloser irgendwelche Maßregeln getroffen haben, vermutlich weiter zugenommen.

Der Gedanke, daß gegenüber einer Maffen=Arbeitslofigkeit bie Verwaltung nicht untätig bleiben foll, ift heute burchgedrungen. Defto vorurteilslofer kann man die einzelne Forderung prüfen. Wenn als Abhilfemittel gegen die Arbeitslosigkeit Notftandsarbeiten empfohlen werden, fo erhebt fich zunächst die Frage: 2Bas foll geschehen, wenn die Notstandsarbeiten gemacht find und die Arbeitslosigkeit auch dann nicht aufgehört hat? Die Antwort lautet: Roch mehr Notstandsarbeiten machen laffen u. f. w. Dies erinnert doch etwas fehr ftart an den Molidre'schen Randidaten der Medizin, der im Gramen ftandhaft fein Clysterium donare, seignare, purgare verordnet, und wenn es nicht hilft, als weiteres Mittel fein reseignare, repurgare et reclysterisare zur Hand hat. Aber auch der Chor berer, die den mutigen Befürworter der Notstandsarbeiten als vortrefflichen Volkswirt belobigen, erinnert an die Examinatoren, die dem Randidaten das beider Teile würdige Zeugnis erteilen: Dignus est entrare in nostro docto corpore! Notstandsarbeiten find fo wenig ein Mittel zur Beseitigung ber Arbeitslosigkeit, wie Glauberfalz zur Beseitigung eines Magenleidens. Um bem Patienten für ben Augenblick Luft zu schaffen, können folche Mittel unter Umftanden notwendig fein. Ja, fis können sogar ausreichend fein, wenn es fich um ein übel handelt, das ohnedies nur vorübergehender Natur ift. Allein der Notstand, der die Arbeitslosigkeit hervorbringt, wird durch die Notstandsarbeiten niemals aus der Belt geschaft.

Der Notstand wird aber auch durch keine andere Maßregel zu Gunsten der Arbeitslosen beseitigt. Er ist überhaupt nicht Gegenstand der Arbeitslosen-Politik, sondern der allgemein-wirtschaftlichen Arisenpolitik. Daß durch eine wirtschaftliche Arisis viele Arbeiter arbeitslos werden, ist eine sehr wichtige Folge, aber doch immer nur eine unter vielen. Auf den Handwerker, der ohne Gehilfen arbeitet, wird eine Arisis in der Regel genau ebenso wirken, wie auf den arbeitslos werdenden Arbeiter. Auf kleine Arbeitgeber ohne Kapital manchmal ebenso, manchmal annähernd, zuweilen aber auch sehr viel härter. Unternehmer, die über so viel Kapital verstügen, daß sie sich

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen=Fürforge). 225

auch über die Dauer langer Krifen ficher über Baffer halten können, find zwar der Kopfzahl nach wenig zahlreich; und solange es galt, die nationalökonomische Anschauung, die die ganze Volkswirtschaft unter dem Gesichtswinkel diefer Großunternehmer betrachtete, in ihrer Einseitigkeit offenzulegen, war die unaufhörliche, ja sogar die einseitige Betonung der Arbeiterintereffen als der für die Volkswirtschaft maß= gebenden berechtigt. Jetzt aber, wo der Gegenschlag geführt und gelungen ift, ift die Fortsetzung dieser Einseitigkeit nicht mehr be= rechtigt; fie liegt auch nicht mehr im Intereffe der Arbeiter. Wenn die Maffen=Arbeitslofigkeit nur als Bestandteil der wirtschaftlichen Krifis überhaupt zu verstehen und zu bekämpfen ift, so liegt es im Intereffe der Arbeiter, daß alle Erscheinungen, die in ihrer Gesamt= heit die Rrifis bilden, von ihnen selbft eingehend gewürdigt und ihre Blicke nicht immer nur auf die Arbeitslofigkeit hineingelenkt werden. Ber die ungeheure Schädigung der Volkswirtschaft, die mit dem Busammenbruch großer Firmen an sich verbunden ift, übersieht, weil er nur die eine Folge, das Maffenelend der auf das Pflafter geworfenen Arbeiter, betrachtet, der beraubt sich dadurch der Möglichkeit, für eine sachgemäße Krisenpolitik, d. h. für die einzig rationelle Art der Notstands=Politik einzutreten.

Die akute Maffen=Arbeitslosigkeit als Symptom einer wirt= schaftlichen Krifis ift eine Folge der Störung des Gleichgewichts zwijchen Produktion und Konfumtion. Ihre Heilung besteht in der herstellung, ihre Berhütung in der Erhaltung dieses Gleichgewichts. Die heutige Boltswirtschaft ift nicht mehr so vollkommen anarchisch, wie zu der Zeit, da Marr schrieb. Sie besitzt bereits Draani= fationen, die fich eine Regelung der Produktion zur Aufgabe machen. Es find die Rartelle und Syndifate. Diese find sedes materiae für die Verhütung der Arbeitslosigkeit. Aber wie weit find fie davon entfernt, von diefer Rompentenz Gebrauch zu machen. Die Broduktions= Bermehrungen und die Produktions-Einschränkungen werden hier beschloffen in Rückficht auf den Unternehmergewinn, und zwar häufig in recht furzfichtiger Rückficht. Von Verhütung der Arbeitslofig= feit wird wohl gesprochen, aber nur in der heute beliebt gewordenen Art, jede Maßregel, wenn irgend möglich, mit Rückfichtnahme auf die Arbeiter zu begründen. Ein methodisches Durchdenken der Geschäftsmaßregeln unter bem Gesichtspunkte ber Birkung auf 15

Sattrow, Sozialvol, u. Berwaltaswiff. Bb. L.

den Arbeitsmarkt findet nicht ftatt. Es find Produktionsein= schränkungen vorgekommen bloß zu dem Zwecke, der Ware einen Seltenheitswert zu verleihen, ohne Rücksicht darauf, daß Industrien, die den Rohstoff brauchten, dadurch zu zeitweisem Stillstand verurteilt wurden, und also die Einschränkung doppelte Arbeitslosigkeit im Ge= folge hatte.

Der Vorwurf, ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt vorzugehen, trifft aber in erster Linie gar nicht die Syndikate. Weit eher ist den Arbeiterorganisationen der Vorwurf zu machen, daß sie diese Rücksichtnahme nicht erzwingen, ja nicht einmal zu erzwingen versuchen. Noch gibt es in Deutschland keine Arbeiterorganisation, die es sich zur Aufgabe machte, den Geschäftsgang in einer Industrie soweit zu versolgen, daß sie über Produktions-Einschränkung und Ausbehnung sachgemäß mitreden könnte. Hier herrscht immer noch die Auffassung vor, als ob die Arbeiterpolitikt gewissernaßen ein Ressort für sich ser Arbeiter auf die Produktionsregelung wird die Krisenpolitik und damit die einzig rationelle Arbeitslosen-Politik abhängen.

Aus diesem Grunde ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, den durchaus untergeordneten Charakter von Notstandsarbeiten zu betonen. Es kommen Fälle vor, in denen Notstandsarbeiten bewilligt werden müssen; aber sie sollen dann bewilligt werden nicht mit Stolz auf die Unabhängigkeit von manchesterlichen Vorurteilen, sondern wie etwas, das der Volkswirt seinem Gewissen schwer abringt.

Das Berlangen nach Notstandsarbeiten taucht gewöhnlich zu einer Zeit auf, wo die Meinungen über das Bestehen einer Krifis noch auseinandergehen. Hier ist der Entschluß zu Notstandsarbeiten besonders schwerwiegend. Wenn in einer solchen Zeit von einer Gemeinde nach der andern gemeldet wird, sie habe sich zu Notstandsarbeiten entschlossen, so wird der bis dahin noch angezweiselten Krifis der Stempel amtlicher Beglaubigung aufgedrückt. Der Unternehmungsgeist wird gelähmt, und das Unglück kommt gerade deswegen, weil man es an die Wand gemalt hat. Werden Notstandsarbeiten in einer solchen noch zweiselchaften Zeit proklamiert, so wird durch sie zwar ein kleiner Kreis von Notleidenden über Wasser, aber ein desto größerer in das Wasser hineingerissen.

226

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen=Fürforge). 227

Das find die Widersprüche, zwischen denen sich jede Notstandszpolitik notwendigerweise bewegt. Notstandsarbeiten haben für die Beseitigung dauernder Notstände keine Bedeutung; ihre Bedeutung liegt nur in der vorübergehenden Linderung. Trozdem ist gerade in dem Stadium, in dem es noch zweiselhaft ist, ob man es mit einer anhaltenden Kriss oder mit einer nur vorübergehenden Störung zu tun hat, die Anwendung besonders bedenklich, weil sie als Proklamierung der Kriss aufgefaßt wird und lähmend wirkt.

In geradezu genialer Weise hat die Stadt Mannheim dieses Dilemma überwunden. Sie hat nach der Notstands-Periode 1891/1894 den in der Arbeitslosigkeit zu Anfang der 90 er Jahre einmal geschaffenen Etatsposten für Notstandsarbeiten nicht wieder eingehen lassen. Je weiter die wirtschaftliche Bessenung vorschritt, desto weniger wurde davon Gebrauch gemacht. In günstigen Zeiten dienen die Arbeiten dazu, um erwerbsschige Personen, die zur Winterszeit keine Lätigkeit sinden können, zu beschäftigen. Beim Herannahen einer Arisis kann die Beschäftigung je nach Bedürfnis allmählich und geräuschlos erweitert werden, ohne daß eine Alarmierung der Geschäftswelt und die damit verbundenen Lähmungen einträten. Dem Beiz spiele von Mannheim sind Braunschweig, Frankfurt a. M., Leipzig, Straßburg, Stuttgart u. a. m. gesolgt.

Die Arbeiten, die zur Arbeitslosen-Beschäftigung ausgewählt werden, laffen fich in eine gewiffe Stufenfolge bringen, je nachdem die Gemeinde eine ohnedies zur Erledigung daliegende Arbeit für diefen Beschäftigungszweck verwendet, ober die Arbeit mehr ober weniger gerade unter diesem Gesichtspunkt beginnen läßt. Weit verbreitet ift die übung, das Schneeschaufeln zur Beschäftigung Arbeitsloser zu verwenden. Da diese Arbeit in unregelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrt, so müssen ohnedies außerordentliche Arbeitsfräfte angenommen werden, und als folche bieten fich die gemeldeten Arbeitslofen dar. Allein aus demfelben Grund, welcher der Gemeindeverwaltung diefe Beschäftigung nahe legt, kann sie für die Arbeitslosen nur von wenig erheblichem Werte fein; denn diefen ift zwar mit einer stoßweisen Beschäftigung immerhin auch gebient, aber doch nur in fehr geringem Umfange. Etwas mehr ift dies der Fall, wenn man Arbeitslofe für die Straßenreinigung annimmt und bie Rolonnen zu biefem Zweck verftärkt. Belchen Grad von Sauber-

15\*

4

feit man in der Straßenreinigung erzielen will, bleibt dem Ermeffen der Verwaltung überlaffen. Geht man in einem Notjahre über das gewöhnliche Maß hinaus, so liegt hierin noch keine merkbare grundfähliche Abweichung. In weitem Umfange werden Erdarbeiten für bie Beschäftigung Arbeitslofer verwendet, seien es Ausschachtungen für zufünftige Hochbauten, seien es Begearbeiten; Effen hat ju Diesem Zweck ein fehr umfangreiches Tiefbau-Unternehmen, eine Rirchhof-Anlage verwendet; Magdeburg eine Elbregulierung. Mauerabbrüche, die ebenfalls häufig genannt werden, hat Strafburg in größerem Maßstabe in Gestalt des Abbruches von Festungswerten verwenden können. Diefelbe Stadt hat eine Schleufe zuschütten, Rönigsberg Baggerboden vertarren laffen. Der größte Teil der Tiefbau = Arbeiten hat aber eine gemiffe Sunft der winterlichen Bit= terung zur Voraussetzung. Der Winter 1901/02 erfüllte diefe Boraussjetzung in auffallend hohem Grade in feiner ganzen Dauer, und ber vorangegangene, wenn auch mit einigen fehr ftarken Unterbrechungen, doch in einem großen Teile feines Verlaufes. Dadurch ift die Frage, was für Notstandsarbeiten in einem harten Binter zur Auswahl ftehen, der Arbeiten im gefrorenen Erdreich unmöglich macht, in den Hintergrund getreten. Fast die einzige Arbeit, die hierfür allgemein empfohlen wird, ift das Steineschlagen (Schotterichlag, Anachfchlag). Für Städte mit Stein-Pflafterung ift dies häufig ein ausreichender Arbeitsstoff. Städte mit Asphalt-Bflafterung find in diefer Beziehung in Verlegenheit. Holzhacten bietet bei zunehmender Rohlenfeuerung immerhin noch einigen, aber wenig umfangreichen Arbeitsftoff.

Läßt eine Gemeinde die Arbeitslosen, um sie zu beschäftigen, Schottersteine schlagen, so läuft dies in der Hauptsache darauf hinaus, daß Arbeiten, die sonst erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht würden, aus Rücksicht auf Bestehen der Arbeitslosigkeit schon früher in Angriff genommen werden. Dieses System kann auch auf außerordentliche Notstände angewendet werden, indem beispielsweise eine Gemeinde, die ihre Bauarbeiten in der Regel mit dem Rechnungsjahre im April beginnt, ausnahmsweise, soweit die Witterung es zuläßt, schon im Februar ansängt, weil gerade um diese Zeit eine besonders starke Arbeitslosigkeit sich geltend macht. Man kann aber auch umgekehrt der Maßregel ganz den Charakter des Außerordentlichen nehmen, sodaß man mit dieser Rücksicht auf den Arbeitsmarkt

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 229

nicht wartet, bis sie gebieterisch an die Verwaltung herantritt. Dies würde zu dem Verwaltungsgrundsatze führen: das ganze Jahr hin-durch jede Arbeit daraufhin zu prüfen, ob sie an eine bestimmte Zeit gebunden ist oder nicht und im letzteren Falle sie stets in die Zeit der größeren Arbeitslosigkeit zu legen. So ergäbe sich eine Berminderung der öffentlichen Arbeiten im Sommer, wo der Arbeits= markt stark in Anspruch genommen ist, und eine Vermehrung im Binter, wo ihn ein Übersluß von Arbeitskräften bedrückt. Wenn Staats= und Kommunalbehörden dies zu einem leitenden Grundfaze in allen ihren Verwaltungszweigen machen, wenn fie es in gleicher Beise bei den Arbeiten in eigener Regie und bei Submissionen durchführen, so können sie in gewissem Umfange einen regelnden Einfluß auf den Markt ausüben. Nach dieser Richtung hin können die Ministerial=Verfügungen, die feit Beginn der gegenwärtigen Krisis wie es scheint in den meisten deutschen Staaten an die Gemeinden ergingen, auch für solche Verwaltungen fruchtbar werden, die ihnen nicht Folge leifteten und vielleicht auch nicht Folge leiften konnten, weil fie, auch wenn das Vorhandensein einer größeren Arbeitslosigkeit zugegeben wurde, im Augenblick über keinen Arbeitsstoff verfügten. Benn in einer solchen Gemeinde bei der Beratung des Gegenstandes Arbeiten erwähnt werden, die "leider gerade beendet waren", so müssen solche Erfahrungen zunächst aktenmäßig festgelegt werden. Man muß sich darüber klar werden, daß die winterliche Arbeits= losigkeit am Orte entweder überhaupt nicht oder nicht in demfelben Umfange eingetreten wäre, wenn man im Sommer die und die bestimmten Arbeiten unterlassen hätte. Aus einer Prüfung und Samm= lung derartiger Fälle muß sich ein Verzeichnis von Arbeiten ergeben, die zur Aufschiebung für den Winter geeignet find. Das Berlangen nach Notstandsarbeiten tritt in der Regel in der Form auf, daß die möglichft beschleunigte Inangriffnahme von Bauten verlangt wird, die erft für die Zukunft geplant waren. Unter dem Gesichtspunkte dauernder Berwaltungs=Fürforge könnte man den Hauptteil der Forderung in genau entgegengesettem Sinne formulieren: nicht die Beschleunigung in brennender Gefahr, sondern die fürsorgliche Ver= langsamung in der gewöhnlichen Arbeitszeit muß als die Hauptsache betrachtet werden. "Spare in der Zeit, so haft du in der Not," gilt auch vom Arbeitsstoffe.

Ĺ

Wie soll sich nun gegenüber all diesen Broblemen der Notstands= Fürforge und ber Arbeitsbeschaffung der Arbeitsnachweis verhalten? Man hört zuweilen die Meinung äußern, daß Aufgabe des Arbeitsnachweises die Stellenvermittlung fei; wenn keine Stellen gemelbet feien, fo feien auch teine zu vermitteln, und die Aufgabe bes Arbeitsnachweises sei erledigt. Diese Auffassung ift unrichtig. Nirgends im gewerblichen Leben faßt der Vermittler feine Aufgabe fo eng begrenzt auf, daß fie nur darin bestehe, zwischen den beiden an ihn herantretenden Teilen das Geschäft zuftande zu bringen. überall liegt vielmehr gerade ein Hauptteil der Vermittlertätigkeit barin, daß sie nach dem fehlenden Partner fucht. Wenn daher an einem Arbeitsnachweis fich Arbeiter melden, und Arbeitsgelegenheit nicht gemeldet wird, fo gehört es zu den Aufgaben des Bermittlers, fich darum zu fümmern, daß nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit vorhanden fei. Soweit teilt die öffentliche Arbeitsvermittlung ihre Aufgabe mit der gewerblichen. Ein Unterschied liegt aber darin, daß die gewerbliche Stellenvermittlung zum Zwecke des Erwerbes betrieben, und daß die Intensität, mit welcher der Vermittler sich um die Beschaffung des fehlenden Bartners bemüht, ebenso wie die Intensität jeder geschäftlichen Tätigkeit ihre Grenze da findet, wo ber Aufwand an Kräften ftärker ift, als die Aussicht auf Gewinn es rechtfertigt. Für den öffentlichen Arbeitsnachweis fehlt diese Grenze. Er hat feine Aufgabe zu erfüllen, fo weit es mit den zur Berfügung ftehenden Kräften möglich ift. Aus diesem Grunde wird die gewerbliche Stellenvermittlung, wenn das Ausschauen nach offenen Stellen vergebens ift, nicht daran denken durfen, felbst Arbeit zu beschaffen. Wohl aber kann der öffentliche Arbeitsnachweis in eine folche Lage kommen. Eine bezeichnende Erfahrung liegt hierfür aus Karlsruhe i. B. Gerade um die Zeit, als der induftrielle Auffchwung nachvor. ließ, und im Laufe des Jahres 1900 fich die erften Anzeichen einer Arbeitslosigkeit zeigten, wandte fich eine Konftanzer Firma, die Beltausrüftungen für die Armee zu liefern hatte, an den Arbeitsnachweis Karlsruhe wegen Vergebung eines Arbeitsauftrages. Es handelte fich barum, die Beltbahnen (Belttucher) mit Knopflöchem zu versehen. Der Arbeitsnachweis nahm den Auftrag an und ermittelte in Stadt und Umgebung 100 weibliche Arbeitsträfte, die gegen entsprechenden Lohn sich zur Ausführung bereit erklärten. Der

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 231

Stadtrat ftellte einen paffenden Arbeitsraum zur Verfügung, in dem auch Empfangnahme und Ablieferung der Zeltbahnen stattfand. Zeigt sich an diesem Beispiel, daß ein Arbeitsnachweis unter Umständen die Arbeitsbeschaffung, wenn ihm Gelegenheit dazu entgegengebracht wird, gar nicht ablehnen kann, ohne seinen Verwaltungszweck direkt zu schädigen, so liegt der Gedanke nahe, ob es rationeller ist, auf den Zufall einer Offerte zu warten, oder berartige Veranstaltungen selcheidenem — Umsange ist hier und da die letztere Alternative bejaht worden. So hat in Düffeldorf im Jahre 1900 der dortige Verein für Arbeitsnachweis eine Schreibstube für Stellenlose begründet. In dem Jahresbericht bezeichnet der Verein dies als einen gewagten, aber wohlgelungenen Versuch.

Vom 2. April bis 30. Dezember 1900 wurden 90 Personen durch die Anftalt beschäftigt (davon 45 katholisch, 41 evangelisch, 3 israelitisch, 1 Diffi= dent.) Elf ber 90 Personen arbeiteten 2, bezw. 3 mal auf der Schreibstube. Die Zahl der erledigten Aufträge betrug ca. 160, aber 144 Aufnahmegesuche nußten unberudfichtigt bleiben. Es gingen 66 Berjonen von ber Schreibftube wieder in Stellung über, 47 davon durch eigenes Bemühen, 19 durch Bermittlung der Anstalt. Der aus Mangel an Aufträgen erzielte Durchschnitts= verdienst stellte fich in den einzelnen Monaten wie folgt: Mai 1,96 ML, Juni 2,11 Mt., Juli 1,93 Mt., August 2,12 Mt., September 2,55 Mt., Ottober 2,11 Mt., November 2,37 ML, Dezember 2,00 Mt. Die Zeit ber Arbeits= lofigkeit vor dem Eintritt in die Schreibstube schwankte zwischen 4 Monaten und 2 Tagen; jedoch betrug dieselbe in ben weitaus meisten fallen unter 30 Tagen. Der Rreis der Auftraggeber erweiterte fich, und diejenigen, welche fich der Schreibstube einmal bedienten, tamen gegebenenfalles wieder auf diefelbe zurüct. Laufende Aufträge hat namentlich das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung gewährt.

Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß die Steigerung einer ichon bestehenden Arbeitslosigkeit sich zur Winterszeit nur dann wird einigermaßen bekämpfen lassen, wenn einschlägige Einrich= tungen schon im Sommer begründet werden, hat die Anstalt für Arbeitsnachweis in M.=Gladbach die Einrichtung einer solchen Schreidstude, sowie ferner einer Holzzerkleinerungs=Anstalt zur Be= ichäftigung von arbeitslosen, ungelernten Arbeitern, Tagelöhnern 2c. in Angriff genommen. Die Schreidstube wurde im Juni 1901 er= öffnet und durch Versendung von Rundschreiben Aufträge einge= sammelt. Die eingehenden Aufträge (Adressen für Zirkulare, Ver= vielfältigung von Manuskripten, Offertbriefen, Mitgliederliften, Abschrift von Akten, Gutachten 2c.) werden in der Regel in den Räumlichkeiten des Arbeitsnachweises ausgeführt, auf Bunsch jedoch auch beim Auftraggeber. Ebenso werden Schreiber auf Tage oder Bochen zur Aushilfe überlassen. — Dieselbe Anstalt hat vor einigen Jahren Hacken und Schaufeln zur Schnee= und Eisbeseitigung angeschafft. Im Winter 1900/01 wurden diese an 24 Arbeitslose verliehen, die im ganzen an 130 Tagen beschäftigt wurden. Nach dem Bericht der Anstalt haben Einzelne durch diese Arbeiten mehrere Wochen lang ihren Unterhalt gefunden. Sämtliche Geräte wurden stets ordnungsmäßig zurückgebracht.

Diefe und ähnliche Maßregeln sind an Umfang zu unbedeutend, als daß sie irgendwie für eine Regelung der Arbeitslofen=Frage aus= gegeben werden könnten. Sie werden an diefer Stelle lediglich als Beweis dafür angeführt, daß die Arbeitsnachweis-Berwaltungen fcon jett die Arbeitsbeschaffung mit in den Rreis ihrer Aufgaben ziehen und ziehen müffen. Eine ersprießliche Tätigkeit wird in diefer Beziehung der öffentliche Arbeitsnachweis entwickeln können, wenn er sich deffen bewußt wird, daß er Beftandteil der öffentlichen Verwaltung überhaupt ift. Der Arbeits: nachweis foll nicht versuchen, für sich allein jene Frage zu löfen, er foll sich vielmehr als die Stelle betrachten, die der Verwaltung im ganzen die Lösung jener Frage ans Herz legt und sie mit richtigen Informationen versieht. Um der Aufgabe in diefer Gestalt gerecht werden ju können, muß der Arbeitsnachweis über die Maßregeln, die zur Linderung der Arbeitslosigkeit für die Berwaltung in Betracht kommen, und über die verschiedenen zur Erwägung gelangenden Syfteme einen geordneten Überblick besitzen. Bis jett herrscht in den Gemeindeverwaltungen noch eine ziemliche Unflarheit barüber, unter welchen Gesichtspunkten denn eigentlich ihr Einschreiten verlangt wird. Es liegt im Intereffe der Arbeitsnachweis-Verwaltung, in diefem Bunkte Alarbeit zu gewinnen, um Klarbeit verbreiten zu können.

Ein Überblick über die Gesichtspunkte, von denen die verschiedenen oben erwähnten Städte bei ihren Maßregeln sich haben leiten lassen, gewährt (hauptsächlich nach den Beispielen aus dem Winter 1900/01) etwa folgendes Bild.

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürsorge). 233

Der nachftliegende Gesichtspunkt, unter bem die Arbeitslofen-Beschäftigung an die Gemeinde herantritt, ift der der Urmenpflege. In den altpreußischen Landesteilen ist die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit geradezu gesetsliche Borschrift, in den anderen Teilen des Reiches wird fie entweder als die in erfter Linie angemeffene Form ber Unterftutzung oder in weiterem Umfange als ein Aft vorbeugender Armenpflege gerechtfertigt. Daber haben eine Unjahl Städte den Berwaltungsgrundsat aufgestellt, daß für die Zulaffung zur Arbeitslofen-Beschäftigung die Unterstützungswohnsitz-Berechtigung Voraus-Um genauesten spricht dies Barmen aus, das eine Anzahl sekuna sei. ftädtischer Bauten als Notstandsarbeiten bestimmte und zu diefen Arbeiten Urbeitslofe zuließ, "wenn fie in Barmen ihren Unterstützungswohnfitz hatten, durch den zuständigen Urmenpfleger als mürdig und bedürftig befunden murden und durch eine Bescheinigung ihres letzten Arbeitgebers nachweisen konnten, daß fie wegen Arbeitsmangel entlaffen wären". Ebenfo beschränken fich Chemnit, Gera, Stuttgart. Da jedoch die meisten Notstandsarbeiten sich nicht beliebig abbrechen lassen, so besteht praktisch weder eine Nötigung, noch auch nur die Möglichkeit, bieje Befchräntung vollständig durchzuführen. Deswegen stellen Aachen, Magdeburg, Offenbach a. M. und München ("Beheimatete") die Unter= fürungsberechtigung nicht als ausschließlichen, sondern nur als Bevorzugungs= arund bin.

Schon in diesen Bestimmungen macht fich bas Bewußtsein geltend, daß es fich bei Notftands-Arbeiten doch nicht um einen Aft der Armenpflege im gesetzlichen Sinne handelt. So besonders deutlich, wenn Barmen auch die "Bürdigkeit" als Bedingung aufführt, was innerhalb der gesetlichen Armen= pflege unzuläffig wäre. Andrerfeits aber fällt mit der Basierung auf die Armenpflege zugleich auch bas feste Mertmal des zweijährigen Aufenthaltes (Unterftützungs-Bohnfitz) fort. Das Bürgerrecht ift in der Landes-Gesetzgebung nicht an den reichsrechtlichen Unterstützungs=Wohnsitz gebunden; die in Deutsch= land meiftverbreitete Frift für den Erwerb des Bürgerrechts dürfte der ein= jährige Aufenthalt fein. Trop aller Ubflachung des Bürgerbegriffs in der neueren Gesetzgebung ift die altväterliche Borftellung, daß der Bürger als folcher einen gemiffen Anfpruch auf Fürforge habe, wenigstens noch nicht fo= weit untergegangen, daß, wenn eine größere öffentliche Veranstaltung zur Linderung einer allgemeinen Notlage stattfindet, nicht jeder Bürger auch einen Anspruch darauf haben sollte, für zugehörig gehalten zu werden. Gs gibt übrigens ein Land in Deutschland, in dem weder der reichsrechtliche Unterfugungs-Bohnfitz, noch das bayerische Seimatrecht, noch überhaupt irgend eine obligatorische Armenpflege gilt: Elfaß-Lothringen. In der Tat hat hier Straßburg ben einjährigen Aufenthalt ju Grunde gelegt. Allgemein läßt fich wohl weder diese noch irgend eine andere Frist empfehlen. Bie die Städteordnungen meistens außer dem Bürgerrecht noch den Begriff der Gemeinde= Angehörigkeit kennen, so muß — nach örtlichen Verhältnissen verschieden eine gemiffe Beit des Aufenthalts, auch wenn fie noch nicht zum Bürgerrecht befähigt, als Seghaftigkeit und Rugehörigkeit begründend angesehen werden;

Digitized by Google

wie denn Mainz fich turz dahin ausdruckt, daß "nur hiefige" beschäftigt wurden. — So fallen Notstands-Arbeiten größeren Stils gänzlich aus ber Armenpflege heraus. Mit vollem Recht wurde daber im Verbande deutscher Arbeitsnachweife in den Ausschußberatungen vom November 1901 eine scharfe Scheidung verlangt zwischen der Arbeitgewährung als eines bloßen Aftes der Armenpflege einerseits, und ber Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten zur Berhütung ber Arbeitslofigkeit andrerseits. Angebahnt ift diese Unterscheidung in Mannheim, wo zwischen Notstandsarbeiten im engeren Sinne und Arbeiten zur Berhutung der Beschäftigungslofigkeit unterschieden wird. Für Berudfichtigung bei den letteren macht die Stadt den Unterftützungs-Bohnfitz zur Bedingung, bei den ersteren nicht. (Bom Standpunkte der obigen Ausführungen müßte man freilich eher umgekehrt verfahren.) Mit voller begrifflicher Rlarheit ist die Unterscheidung in Frankfurt a. M. durchgeführt. Die Bermehrung der Arbeitsgelegenheit in stiller Zeit ift auch hier als Berwaltungsaufgabe anertannt: aber fie ift Sache ber technischen Umter: Hochbauamt, Tiefbauamt, Elektrigitäts= und Bahnamt u. f. w., die im Winter 1901/02 auf Grund eines vom Armenamt anfangs September gestellten Antrags angewiesen worden find, Arbeiten vorzubereiten, die in der arbeitsstillen Zeit ausgeführt werden; es gehören hierher außer Straßenbauten bas Legen von Geleisen, von Bafferleitungsröhren, somie Innenarbeiten in Bochbauten. Die Bulaffung zu biefen Urbeiten vollzieht fich ohne jedes Butun des Armenamts; die zur Arbeit Angenommenen werden nach den allgemeinen Beftimmungen für die ftädtischen Arbeiter bezahlt und erhalten ben "gewöhnlichen Arbeitslohn": ihre Rechte und Anfprüche regeln fich nach dem Bürgerlichen Besethuch und der Gewerbeordnung. Unabhängig hiervon ift aber in Frankfurt das Armenamt in den Stand gesetzt, Personen, die behaupten, infolge von Arbeitslofigkeit in Not zu sein, durch Zuweisung von Arbeit zu unterftugen. Für biefe gelten bie "Vorschriften über bie Bulaffung zur Beschäftigung mit Steineklopfen". Dieje Zuweisung von Arbeit ftellt teinen Abschluß eines Dienstvertrags ober eines gewerblichen Urbeitsvertrags bar, fondern ift eine Urt der Unterstützung. Die Vorschriften, die auf das Verhältnis Unwendung finden, find weder vereinbarte Vertragsbedingungen, noch stellen sie eine Arbeitsordnung nach Analogie der §§ 134 a der Gewerbeordnung bar, sondern fie find bie einfeitigen Festsezungen ber Beborde, welche die Urbeitsgelegenheit darbietet. Sie können daher jederzeit, ohne daß es der Ginwilligung der jur Urbeit Zugewiesenen bedarf, geändert, namentlich auch, wie es für Beranstaltungen erforderlich ift, welche die Armenunterstützung erfeten follen, den besonderen Verhältniffen bes Unterstützten angepaßt werden. Nur in einem Punkte unterscheidet sich diese Unterstützung von der Armenunterstützung: fie ist nicht Bestandteil der auf dem Unterstützungswohnsitz-Gesetz beruhenden Urmenpflege, oder fie braucht es wenigstens nicht zu fein. Die Gemeinde tann fie als freiwillige (an eine Bedingung gefnüpfte) Leistung gewähren, die gerade den Zwech hat, den Unterstützten vor einem Sinabfinken in die Armenpflege zu bewahren. Sie hat daher die Möglichkeit, die Arbeitslofen-Unter11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen=Fürforge). 235

ftützung so zu gewähren, daß der Verluft des Wahlrechts mit ihr nicht ver= bunden ift.

Hiernach ift soviel klar, daß wir es mit drei verschiedenen Arten von Arbeitsbeschaffung zu tun haben: Gewährung von Arbeitsgelegenheit als Aft der Armenpflege; Gewährung von Arbeits= gelegenheit zur Verhutung eines Hinabsinkens in die Armenpflege (also nicht auf Grund der Armen=Gesetzgebung, ohne bindende Rück= ficht auf den Unterstützungs-Wohnfitz, ohne Verluft des Wahlrechtes); Veranstaltung von Arbeiten zur Verhütung von Arbeitslosigkeit. Von diesen drei Arbeiten gehören die beiden ersten der Armenpflege an, die dritte nicht. Es ift dabei völlig unerheblich, ob etwa ein wiffenschaftliches Suftem der Armenpflege es für erforderlich hält, auch die dritte Art als einen Bestandteil der "vorbeugenden Armenpflege im allerweiteften Sinne" (S. 185) mit zu behandeln; benn in biefen weiten Rahmen ließe sich die gesamte Volkswirtschafts=Politik einbeziehen. Vom Standpunkte einer fustematischen Ginteilung der Verwaltung muß festgehalten werden, daß die dritte Gruppe mit der Armenpflege in keiner Beziehung fteht (genauer ausgedrückt in keiner anderen Beziehung, als jeder beliebige Zweig der Verwaltung). Die Vornahme öffentlicher Arbeiten zum Zwecke der Verhutung von Beschäftigungslofigkeit ift Bestandteil ber gewerblichen Ber= waltuna.

Die Arbeitsnachweis=Verwaltung darf jene beiden erften Gruppen nicht aus dem Grunde ignorieren, weil sie zur Armenpflege gehören. Da es zu den Aufgaben des Arbeitsnachweises gehört, die gesamte Gemeindeverwaltung mit richtigen Informationen zu versehen, fo tann sie die Armenpflege hiervon nicht ausnehmen. Auch die Armenpflege muß darüber informiert werden, ob ihr in der nächsten Zeit eine umfangreichere Tätigkeit nach diefer Richtung hin bevor= fteht. Und der Arbeitsnachweis felbft hat ein Intereffe daran, daß die Armenpflege fich mit der zweiten Form der Arbeitsgewährung vertraut Mit diesen Arbeiten tritt in die Armenpflege ein neues mache. Element ein, an deffen Fortbildung auch der Arbeitsnachweis inter= effiert ift. Es fei daher an diefer Stelle die Regelung aus der Stadt angeführt, die in der begrifflichen Formulierung der neuen Einrichtung am weitesten gegangen ift: Frankfurt a. M. Das dortige Baifen- und Armenamt ift mit der Zuweisung von Notarbeit außerhalb

der gewöhnlichen öffentlichen Armenunterstützung schon im Jahre 1896 vorgegangen. Nachdem Offenbach, Mainz und Mannheim hierin nachgefolgt waren, haben dann in Frankfurt unter dem 2. Sep= tember 1901 die "Vorschriften über die Zulassung von Beschäftigung mit Steinschlagen" folgende Gestalt erhalten:

I. (1) Jeder zur Arbeit als Steinklopfer Zugelaffene wird fünf Tage lang gegen festen Stundenlohn von 0,25 M. beschäftigt, um Gelegen= heit zu haben, die Arbeit zu erlernen. — (2.) Nach Ablauf dieser fünf Tage wird jeder Arbeiter je nach seinem Alter und seiner Arbeitssfähigkeit einer besonderen Gruppe zugewiesen. —

II. (1) Gruppe I enthält die Familienväter von 25—50 Jahren, insofern sie nicht Sewerben angehören, welche naturgemäß das Steinschlagen weniger gut verrichten können (Schneider, Schreiber u. f. w.). — Gruppe II enthält insbesondere die jungen Leute dis zu 25 Jahren. — (2) Gruppe III enthält die älteren Leute, sowie diejenigen, welche in Rückschat auf ihr sonstiges Gewerbe der Gruppe II nicht zugewiesen sind. — (3) Jeder zum Steinschlagen Gewiesenen nuß täglich mindestens <sup>1</sup>/4 com schlagen; den zur Gruppe III Gewiesenen kann vom Aufseher auch noch weitere Grmäßigung bewilligt werden. — 4. Wer das vorgeschriebene Maß nicht erreicht, wird sofort entlassen. Läckt sich nicht seitentzieht, können alle entlassen. — zeder Beschäftigte erhält gleichmäßig den Stundenlohn von 0,25 M. bei einer Lagesarbeit von regelmäßig 8 Stunden. —

III. Den zur Gruppe I Zugewiesenen kann ein Überverdienst zugestanden werden und zwar in der Art, daß wenn sich bei Ausmaß der geleisteten Arbeit herausstellt, daß mehr als <sup>1</sup>/4 cdm für den Mann und Tag geschlagen worden ist, das Quantum nach dem gewöhnlichen Sate (4,50 M. pro cdm) bemessen und ein Mehrerlös den einzelnen Leuten je nach der Zahl der von ihnen verrichteten Arbeitsstunden gutgeschrieben wird. Die Auszahlung des Überverdienstes, auf den die zur Not-Arbeit Zugelassenen kein Recht haben, erfolgt indessen stehluß des Monats, oder bei Einstellung der Not-Arbeit. —

IV. Die Portion Mittagessen wird in der Halle am Oftendplatz für 0,10 M. an die Steinschläger abgegeben. — Die Kosten der Alters- und Krankenversicherung werden allein vom Amt getragen, ohne Abzug für die Beschäftigten. —

Bei Arbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser erhoben sich jedes mal Klagen darüber, daß die Arbeit teurer zu stehen komme, als wenn sie auf gewöhnlichem Wege hergestellt worden wäre. Diese Klagen sind keineswegs ganz unberechtigt. Andern läßt sich zwar an dieser Teuerung nichts; denn es liegt im Wesen der Sache, daß

236

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürforge). 237

Personen, die eine Tätigkeit nur als Notbehelf übernehmen, darin weniger leiften, als solche, die sie als ftändigen Beruf üben. Mag man Steine flopfen oder Erde ausheben laffen, mag man bie Arbeitslofen beim Schneeschippen, Straßenreinigen, bei Abbruchs= arbeiten oder Ranalbauten beschäftigen, immer wird der Roftenauf= wand größer sein, als wenn man geschulte und auf dauernde Tätig= feit ausgehende Arbeiter dazu verwendete. Diefer Mehraufwand ftellt das dar, was die Gemeinde zur Beseitigung des Notstandes Die verantwortlichen Leiter ftädtischer Arbeiten fträuben sich tut. mit vollem Recht dagegen, die Verteuerung zu Laften ihrer Arbeiten schreiben zu laffen. Andrerfeits ift es selbstverständlich ebenso falsch, wenn eine Stadt aus Anlaß von Klagen über Arbeitslosig= teit Erdarbeiten im Betrage von 100 000 Mt. ausführen läßt, zu fagen, die Stadt habe 100000 Mt. für die Arbeitslofen bewilligt. Es muß vielmehr zwischen den verschiedenen Bestandteilen der Leiftung unterschieden werden, und eine solche Unterscheidung liegt fehr im Intereffe des guten Einvernehmens der verschiedenen Berwaltungsrefforts. Etatsrechtlich ift unseres Wiffens diese Sonderung bis jetzt nur in Offenbach a. M. und in Mannheim durchgeführt. Letzteres unterscheidet in einer Vorlage vom 3. Dez. 1901 bei jeder der vorgeschlagenen Arbeiten den gesamten Lohnbetrag und den Mehraufwand, der nach den Erfahrungen eines Jahrzehnts (feit 1891/2 find hier regelmäßig in jedem Winter Arbeitslofe beschäftigt worden) auf die Beschäftigung Arbeitslofer zu veranschlagen ift. 3m ganzen werben von 120400 Mt. Löhnen 29500, d. h. etwa 25% auf Mehraufwand gerechnet. Diefer Mehraufwand "darf niemals aus Anlehens-Mitteln bestritten werden; benn er dient nicht ber dauernden Befriedigung eines Bedürfniffes der Gemeinde, sondern lediglich dem vorübergehenden Zweck der Beschäftigung Arbeits= lofer". Dem entsprechend sette Elberfeld bei Straßenherstellungen, die zur Arbeitslofen-Beschäftigung benutzt wurden, 20-25 % von den Anliegerbeiträgen ab. Aus den meisten Städten liegen über den Mehraufwand gar keine oder nur schätzungsweise Mitteilungen vor, die wir im folgenden dem Gesamt=Kostenbetrage in Alammern beifügen :

Barmen 50890 (davon Mehraufwand: 30000); Chemnih 35000 (15 bis 2000); Düffeldorf 54600 (14500); Effen 25209 (<sup>1</sup>/<sub>3</sub> bis <sup>1</sup>/<sub>2</sub>); Frankfurt a. M. 7975 (4369); Gera 10000 (2000); Hagen i. B. 20000 (20%); Halle a. S. 10000 ("ein Mehraufwand ift durch die Befchäftigung von Arbeitslofen nicht entstanden, da die letzteren diefelben Löhne wie die ständigen Arbeiter erschielten"); Mainz 8495 (3504); Mülhaufen i. E. 40000 (bei großen Erdzarbeiten 10%, bei Planierungs- und Regulierungs-Arbeiten 28 bis 30%); München 42500 (30000!); Offenbach a. M. 48386 (33 bis 50%).

Diese Zahlen sind nicht durchweg vergleichbar, da manche Gemeinden als Gesamt-Kostenbetrag nur die Löhne, andere auch alle sonstigen Rosten (Pferde, Arbeits-Geräte 2c.) eingesetzt zu haben scheinen. Im ganzen dürfte für den Voranschlag von Notstands-Arbeiten der Satz von 25 bis 30% der Lohn summe als Mehr= aufwand einen brauchbaren Anhalt bieten. Im einzelnen läßt sich genauere Belehrung aus der kritischen Würdigung entnehmen, die der Stadtrat von Mannheim in der genannten Vorlage an den Bürgerausschußt seinen eigenen mehrjährigen Erfahrungen zuteil werden läßt:

Die Ausgabe für das Schotterschlagen hat fich stets als eine durchaus Benn der Schotter direkt aus dem Bruch bezogen unproduktive erwiesen. wird, so wird für das durch die Maschine bewerkstelligte Schlagen des Schotters nur 70 Bf. pro Rubikmeter berechnet, während bisher an Aktordlohn den Arbeitslosen 3 Mt. pro Rubitmeter bezahlt wurde. Die Ersparnis der 70 Bf. reicht nicht einmal dazu, um die durch die Arbeitslosen=Beschäftigung entstehenden Untoften (Juhrlohn für den Transport der Steine. Geräte und Bertzeuge u. f. w.) zu decken, ber gefamte Arbeitslohn fällt als unproduktive Ausgabe, bie keinen birekten Nuten gemährt, der Stadtlaffe zur Laft. Dabei ift die Qualität des mit der Hand bereiteten Schotters weniger gleichmäßig als die ber mit ber Maschine geschlagenen Steine und barum ihr gegenüber minderwertig. Benn man tropbem bei uns wie in den meisten übrigen Städten die Bereitung von Schotter als Notstandsarbeit nicht hat entbehren können, fo ift das nur dem Umstande zuzuschreiben, daß bei ftrenger Rälte andere Arbeiten im Freien, insbesondere Erd-, Garten- und Maurerarbeiten nicht vorgenommen werden können, daß aber Notstandsarbeiten gerade bei ftärkerem Froft in befonderem Grade erforderlich werden. - Da gegen bas Schotterschlagen als Notstandsarbeit auch aus der Mitte der Arbeiter vielfach Bedenken erhoben wurden, weil es für schwächere und alte Versonen zu angreifend sei und deren Gesundheit schädige, hat der Stadtrat in den beiden letzten gahren in größerem Umfange Erbarbeiten gegen Tagelohn als Notstandsarbeiten ausführen laffen. Bie aus ber als Unl. abgebruckten Bufammenstellung des Tiefbauantes vom 14. Marz b. 3. zu ersehen ift, haben fich diese Arbeiten im letzten Binter als für die Stadttaffe fehr toftfpielig erwiefen. Baren die betreffenden Arbeiten burch Unternehmer zur Ausführung gelangt, fo hätten fie im ganzen 7725 DRL gekoftet; ben Arbeitslosen sind dagegen als Arbeitslohn im ganzen nicht weniger als



#### 11. Gingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürforge). 239

•

29500 MH. gezahlt worden, mithin faft das vierfache des Arbeitswertes. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die anhaltende Kälte des vorigen Winters die Ausführung von Erdarbeiten sehr erschwerte, und daß trotzem die Arbeiten längere Zeit hindurch auch bei stärkerem Froste nicht eingestellt worden sind. Auch haben im letzten Jahre, was von den Vertretern der Arbeitssofen eingubrängen gewußt, und dies Arbeitsscheue Elemente unter die Arbeitslosen einzudrängen gewußt, und diese Arbeitsscheue haben nicht nur selbst nichts geschäfft, sondern sie haben auch einen sehr ungünstigen Einsluß auf den Gesamtfortgang der Arbeiten ausgeübt. In Zufunst wird dem Geichartigen solcher arbeitslosen ber Nachweis der bischerigen regelmäßigen Beschäftigung (durch Borweisung der Invalibenkarte oder auf andre Weise) verlangt wird.

Anlage (betr. Koften 1900/01). I. Steinschlagen. A. Schlagen von uns geschlagenen Deckteinen. Es wurden geschlagen 2702,85 cbm Porphyrfteine (pro cbm 7 ML).
<ul> <li>(pi) com (* 201.).</li> <li>Lieferung</li></ul>
von Material wegen Maimeffe 600 Mt
Summa Unkoften 33816,42 Mk.
Aus dem Bruch bezogener Schotter kostet 7,70 Mt. pro cbm, fomit 2702 × 7,70 Mt
Mithin Mehrkoften=Aufwand 13006,01 Mt.
B. Schlagen von alten Pflastersteinen im Utford und im Lagelohn sowie Sortieren derselben 605,08 cbm zusammen 4960,22 Mt. (Diefer Betrag wurde nur infolge Arbeitslosen= beschäftigung aufgewandt.) Hiervon ab Wert des Materials als Schotter
I. Grundarbeit. A. Auf außerordentliche Kredite. Ausgehoben find: 1600 cbm Boden. Berbraucht find (pro cbm 2,75 Mf.)
B. Stadtgärtnerei. 8700 cbm Aushub, verbraucht find (a cbm 2,08 ML)
Gefamtmehraufwand 37926,28 Mt.

Man sieht, daß die sogenannten Notstandsarbeiten der deutschen Städte sich wesentlich anders ausnehmen, wenn man versucht, sie nach Zweck und Art der Durchführung zu unterscheiden. Führt diefer Versuch für uns schon in Deutschland nicht überall zu einem gesicherten Ergebnis, müffen wir bier ichon zuweilen uns mit ber Feststellung begnügen, daß der Sinn für die genauere Unterscheidung noch nicht genügend weit verbreitet ift, um eine Bergleichbarkeit der verschiedenen Arbeiten zu ermöglichen, so gilt dies in noch höherem Maße von dem, was aus dem Auslande berichtet wird. Namentlich gilt dies von den französischen Notstandsarbeiten. Allerdings besitzt Frankreich eine amtliche Statistif darüber, wonach in ben Jahren 1890/94 114 Städte Arbeiten zur Beschäftigung Arbeitslofer haben vornehmen laffen, abgesehen von weiteren 41, die Schneeschippen und Eisbrechen dazu benutzten oder die Arbeitsgewährung auf gebrechliche Personen beschränkten. Die Bahl der Städte war im Jahre 1899 auf 162, der durchschnittliche Jahresaufwand von 980 000 auf 1 027 000 Frs. gestiegen. Bon diefen Ziffern gilt jedoch in vollem Umfange, was oben (S. 237) über die etatsmäßige Berteilung der Roften für Notstandsarbeiten gesagt ift, ganz abgesehen davon, daß Frankreich, da es keine allgemeine obligatorische Armenpflege besitzt, vieles auf freiwilliges Notstands-Ronto bucht, was bei uns als Aft ber Armenpflege erscheint. Einen ungefähren Maßstab für den Stand der einschlägigen Bestrebungen gibt die Ministerial-Verfügung vom 26. November 1900, in der der Handels= minister Millerand bie Grundsätze des Conseil supérieur du travail über Notstandsarbeiten zusammenfaßt. Diefe Berfügung läßt, wie bas nach Lage der französischen Gesetzgebung taum anders jein tann, bie drei Arten von Magregeln, auf deren Unterscheidung bie ganze Butunft der Notftands-Fürsorge in Deutschland beruht, ungeschieden burcheinandergehen. Wenn der Satz aufgestellt wird, daß die Arbeitsgewährung der Verteilung von Egwaren oder Geld vorzuziehen fei, wenn dabei von der Bekämpfung der Arbeitsscheu und des Bettels die Rede ift, so ift dabei an Arbeitsgewährung als Aft der Armenpflege gedacht. Undrerfeits aber ift von dem Arbeitslohn in Formen die Rede, die ein regelrechtes privatrechtliches Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Voraussezung haben, und boch ift dabei nur an Maßregeln gebacht, die wir oben als Arbeitsgewährung

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen-Fürforge). 241

zur Verhütung eines Hinabsinkens in die Armenpflege bezeichneten. Die mangelnde Scheidung nuch grundfätzlichen Gesichtspunkten zeitigt nun auch praktisch höchft bedeutsame Folgen. Der Minister warnt davor, einen Tagelohn auszusetzen, weil diefer gegenüber den abnormen Arbeitsfräften niedriger als der gewöhnliche Tage= lohn ausfallen und die Behörden dem Vorwurf aussehen würde, daß fie die Arbeitslosigkeit ausnutzten, um ihre Arbeiten billig fertigstellen zu können. Darum wird die Akfordarbeit empfohlen. So gelangt unter den französischen Berhältnissen der ber Sozial-demokratie angehörende Handelsminister auf eine Linie, die zahlreiche Mitglieder deutscher Stadtverwaltungen, die politisch und sozialpolitisch weit rechts von ihm stehen, bereits als rückständig betrachten. Nicht nur, daß der glatte Affordlohn für diese Notstandsarbeiten ungeeignet ift, die gewöhnlichen Kategorien von Zeit= und Aktordlohn find mit diesen Arbeiten überhaupt nicht vereinbar, weil sie nicht auf einem gewöhnlichen Arbeitsvertrage beruhen, sondern als ein Mittelding zwischen gewerblicher Arbeit und Unterstützung zu betrachten und demgemäß zu behandeln find. Der Gruppenaktord in der Form, wie er in Frankfurt durchgeführt ift, wird dieser Doppelart gerecht, während die französische Ministerial=Verfügung noch nicht einmal die einschlägigen Fragen aufwirft, geschweige denn richtige Antworten findet. Nach zwei Seiten hin tann jedoch das französische Borgeben als fruchtbar und vorbildlich bezeichnet werden. Bunächft in der ftatistischen Verfolgung der Notstandsarbeiten; die regelmäßige Fort= setung dieser Statistiken muß im Laufe der Zeit auf die genaueren Unterscheidungen hindrängen, deren Fehlen bisher den hauptsächlichsten grundsätzlichen Mangel der Notstands-Politik ausmacht. Sodann in dem Hinweis der letzten französischen Ministerial=Verfügung auf die Bedeutung der Arbeitsverschiebung: es wird den Gemeinden zur Pflicht gemacht, in der lebhaften Geschäftszeit nach Möglichkeit öffent= liche Arbeiten zu unterlaffen und sie auf die ftille Geschäftszeit zu verschieben. Bei dem ftart zentralisierten Charakter der französischen Berwaltung wäre es fehr wohl möglich, daß hiermit eine neue Ara der öffentlichen Arbeitspolitik begönne; allerdings bei dem häufigen Bechfel ber Minifterien und der politischen Intereffen ift es in Frankreich ebenfogut möglich, daß, was heute in den Vordergrund ge= stellt wird, morgen bereits anderen Zielpunkten der Politik gewichen ist.

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. 8b. I.

16

#### II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Von diesen beiden Punkten, auf die uns das französische Vor= geben hinweift, der Statiftit und der Arbeitsverschiebung, liegt jene bei uns vollftändig im Argen. Nach der herrschenden Kompetenzverteilung zwischen Reich und Staat gibt es in Deutschland kaum eine Stelle, die sich auch nur für kompetent erachten würde, eine solche Statistif über das ganze Reich hin vorzunehmen. Eine Statistif nach Einzelftaaten scheitert daran, daß der größte deutsche Staat eine Armenpflege=Statiftit überhaupt nicht besitht. Die freiwillige wiffen= schaftliche Organisation, die sich die deutsche Städtestatistik im "Statistischen Jahrbuch deutscher Städte" gegeben hat, hat zwar die Wichtiakeit des Gegenstandes erkannt (und manche Nachricht wäre ohne dieses Jahrbuch überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gekommen). Allein einer genaueren Unterscheidung steht hier offenbar die Mangelhaftigkeit der einlaufeuden Mitteilungen im Wege. — Der zweite Bunkt, die Arbeitsverschiebung, ift dem Gedankenkreise der Verwaltungs= behörden keineswegs fremd; aber die bisherigen Binweise und Anregungen finden fich an entlegenen und wenig beachteten Stellen. So enthält der umfangreiche preußische Ministerialerlag über die Arbeitsvermittlung vom 31. Juli 1894 auch folgende fehr beherzigenswerten Ausführungen über die Arbeitsverschiebung:

Bie der Staat, so haben auch die kommunalen Vertretungen (Provingen, Rreife und Gemeinden) in ihrer Eigenschaft als Urbeitgeber bie Pflicht, ber Arbeitslofigkeit nach Rräften dadurch entgegenzuwirken, daß fie allgemein und planmäßig auf eine zwectmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Urbeiten Bedacht nehmen. Fast in jedem größeren Betriebe gibt es Arbeiten, die nicht unbedingt zu einer bestimmten Zeit ausgeführt zu werden brauchen; ebenso kommen in jeder Staats= und Rommunal= verwaltung Lieferungen und Arbeiten vor, für beren Bergebung ber Zeitpuntt in gemiffen Grenzen nach ben Umständen frei gewählt werden tann. Bem alle öffentlichen Verwaltungen bei ihren Dispositionen rechtzeitig darauf Bedacht nähmen, Arbeiten diefer Art in Zeiten zu verlegen, in denen Mangel an Arbeitsgelegenheit zu erwarten ift; wenn namentlich folche Arbeiten, bei denen Beschäftigungslose aller Art, insbesondere auch nichtgelernte Arbeiter Verwendung finden können, für Zeiten drohender Arbeitslofigkeit, wie fie neuerdings in größeren Städten und Industrie-Bentren fast regelmäßig im Binter wiedergutehren pflegen, aufgespart würden: fo würde ohne Zweifel in vielen Fallen ber wirkliche Eintritt einer verbreiteten Arbeitslosigkeit abgewendet und ernstlichen Notständen begegnet werden können. Eine Milderung des Notstandes wird fich vielfach auch dadurch erreichen lassen, daß die öffentlichen Betriebe bei eintretendem geringeren Urbeitsbedürfnis in Zeiten, wo es auch fonft an Urbeits:

242

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 243

gelegenheit fehlt, nicht sofort zur Arbeiterentlassung schreiten, sondern statt dessen durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit oder, wie es 3. B. im Bergbau üblich ist, durch Einlegung von Feierschichten, die Beibehaltung der vollen Arbeiterzahl ermöglichen.

Allerdings wird eine vermehrte Fürforge für Arbeitägelegenheit in Zeiten verbreiteten Arbeitsmangels nicht eintreten dürfen, ohne daß zugleich Maßnahmen getroffen werden, die es verhindern, daß dadurch der ohnehin schon übermäßige Zuzug Beschäftigungsloser zu den großen Städten vermehrt und damit der Erfolg jener Fürsorge in Frage gestellt wird. Zu dem Ende wird z. B. Vorsorge zu treffen sein, daß zu sogenannten Notstandsarbeiten nur solche Beschäftigungslose zugelassen, die in der Gemeinde, in der solche Arbeiten veranstaltet werden, ihren Unterstügungswohnsitz haben, oder wenigstens schon eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gestanden haben.

Da bie Erfahrung ber letzten Jahre vielfach gezeigt hat, daß es felbst größere Gemeinden an der wünschenswerten Vorsicht haben fehlen lassen und an die Beschaffung sogenannter Notstandsarbeiten erst herangetreten sind, wenn die Arbeitslosigkeit schon einen bedenklichen Umfang angenommen hatte und der Notstand bereits eingetreten war, so wollen Guer 2c. die Verwaltungen der Ihnen unterstellten Kreise und Gemeinden auf die Ihnen als Arbeitgebern obliegenden vorstehend erörterten Aufgaben gefälligst hinweisen.

Der in dem Runderlaß verlangte Hinweis ift im Jahre 1894 in der Art erfolgt, daß den Kreis= und größeren Gemeindeverwaltungen eine Abschrift des Erlaffes zugestellt wurde. Der Erlaß hat auch in dem hauptfächlichen Gegenstande, den er behandelte, der kommu= nalen Arbeitsvermittlung, gewiffe Folgen gehabt, nicht aber in diefem damit in Verbindung stehenden Punkte, auf den der Minister besonders hingewiesen haben wollte. Nur ganz vereinzelt hört man von berartigen Berwaltungsgrundsätzen in deutschen Städten. So hat im Jahre 1900/1901, auf eine Umfrage von Mannheim aus, Raffel als feine Notstandspolitik den Beschluß angeführt, "die gesamten Arbeiten in allen Zweigen der Verwaltung, soweit dies irgend tun= lich ift, erft im Spätherbft zur Vergebung zu bringen, um den Handwertsmeiftern Winterarbeit zu schaffen und bei möglicherweise ein= tretender Arbeitslosigkeit Mittel zu haben, biefer durch Ausführung vorgesehener Arbeiten zu begegnen, damit Notstandsarbeiten nicht erforderlich werden". Der Anschauung, daß die Arbeitsverschiebung im engften Zufammenhange mit den Aufgaben eines kommunalen Arbeitsnachweises fteht, werden sich die Arbeitsnachweis=Berwaltungen selbst nicht entziehen können. Schon im Jahre 1897 hat die damals eben erft begründete Rommiffion für das Städtische Arbeitsamt in Würzburg bei dem Stadtmagistrat beantragt: "daß Arbeiten an ftädtischen Gebäuden, welche zur Winterszeit vorgenommen werden können, möglichft auf diefe Jahreszeit verschoben werden, um bier= burch der Arbeitslosigkeit tunlichft vorzubeugen". Es wird viel Mühe kosten, bis derartigen Anträgen eine Form gegeben werden kann, in der sie für die anderen Verwaltungen annehmbar werden und auch wirklich zur Befolgung gelangen. Hierzu wird namentlich erforderlich fein, ein Berzeichnis öfter wiedertehrender Arbeiten auf= zuftellen, die die Berschiebung bis zum Binter gestatten. Daß Arbeiten im Innern der Gebäude diefe Verschiebung allgemein zulaffen, ift durchaus nicht richtig. Beispielsweise die am häufigsten in Gemeindeverwaltungen vorkommende derartige Arbeit, das Tünchen der Bande in den Schulzimmern, verträgt die Verlegung in den Binter nicht. weil die großen Sommerferien hierzu benutzt werden müffen. Durch fachwidrige Anforderungen an die anderen Verwaltungszweige tann das Beftreben der Arbeitsverteilung leicht in Mißkredit gebracht werden. Jenes Bestreben wird indes desto mehr Erfolg haben, je weniger es als eine Magregel der bloßen Arbeiterpolitik, fondern als ein Rielpunkt der Gewerbepolitik überhaupt betrieben wird. Dañ öffentliche Arbeiten nach Möglichkeit in die Zeit gelegt werden, in der sonft weniger Arbeitsgelegenheit vorhanden ift, liegt ebenso wie im Intereffe der Arbeiter auch in dem der Arbeitgeber und in dem der öffentlichen Verwaltungen selbst. Man braucht aber den Kreis der Intereffenten noch nicht einmal auf die öffentlichen Verwaltungen zu beschränken; die privaten haben ganz dasselbe Interesse, sich darüber flar zu werden, welche Arbeiten eine Verschiebung in die ftille Zeit gestatten; benn die größere Billigteit diefer Beit oder eine dadurch berbeigeführte größere Gleichmäßigkeit des Lohn= und Breisftandes in den verschiedenen Jahreszeiten kommt auch ihnen zu ftatten. Schließlich follte die ganze Bevölkerung baran benken, Arbeiten, die fie zu vergeben hat, nicht erft dann an den handwerter gelangen zu laffen, wenn sie drängend find. Die Ausbesserungsarbeiten, die der Wechsel der Jahreszeiten in jedem Haushalt bringt, könnten ebenso= gut wie bei Beginn ber Saifon wochenlang vorher ausgegeben werden, und es ift nicht nötig, daß die Schneiderwerkstätten von allen ihren Runden zu derfelben Zeit mit drängenden Aufträgen überlaufen werden. Wenn die Arbeitsnachweise in dieser Beziehung fich nicht

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürforge). 245

als Arbeitereinrichtung, fondern als Bestandteil der Gewerbeverwaltung fühlen und nach allen Seiten hin die gleichen Aufflärungen ausgehen lassen, so steht ihnen auch nach dieser Seite hin ein weiterer Wirfungstreis bevor.

Um einen Überblict über die Gefamtheit aller Maßregeln zu geben, die in Arbeiterfreisen selbst als Akte der Notstands-Fürsorge betrachtet werden, sei im folgenden auf eine Denkschrift hingewiesen, die in Mannheim im Winter 1900/1901 eine Kommission, bestehend aus Vertretern der dortigen Gewerkschaften, Gewerkvereine und christ= lichen Gewerkschaften unter Leitung des Arbeitersekretariats ab= gesaßt und dem Stadtrat unterbreitet hat. Sie stellt an Handhaben, die Gemeinde zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit besitzt, solgendes zusammen:

I. Die Stadt als Unternehmerin soll alles vermeiden, was zur Verschärfung des Notstandes beitragen oder seiner Linderung entgegenwirken kann. Daher 1. Verkürzung der Arbeitszeit in städtischen Betrieben auf 8 Stunden, vor allem völlige Vermeidung aller Doppelschichten und Uberzeitarbeiten; desgl. in allen von der Stadt vergebenen Arbeiten. 2. Bei gleicher Befähigung vorzugsweise Verücksichtigung einheimischer Arbeiter für die städtischen (und ebenso für die von der Stadt vergebenen) Arbeiten. Reine Entlohnung unter den hier üblichen, bezw. mit den Arbeiterorganisationen zu vereinbarenden Bedingungen. 3.-5. Holzsällung und Ausputzarbeiten in den Waldungen und Anlagen der Stadt, Anstreicherarbeiten, Neuarbeiten von Aleidung, Schuhwerk, Mobilien 2c., Arbeiten der städtischen Gärtnerei, soweit im Winter ausschürbar, sind alsbald vorzunehmen. 6. Alle Arbeiten sollen so verteilt werden, daß sie in den günstigen Geschäftsperioden möglichst beschränkt, in den ungünstigen möglichst ausgedehnt werden.

II. Die Stadt soll ihre Arbeiten möglichft in eigener Regie vornehmen laffen. Dies gilt: 1. für die unter I. angeführten Arbeiten, 2. vornehmlich für die Herstellung der Straßen, Brücken, Hafen= anlagen und öffentlichen Gebäude.

III. Die Stadt soll das Gebiet ihrer Leiftungen für die unbemittelten Volkstlaffen zwecks Beschäftigung der Arbeitslosen erweitern, um der Not so auf doppeltem Wege entgegenzuwirken.

IV. Die Gemeinde soll auf die Staatsbehörden wirken, um 1. durch Abänderung der Bauordnung die Verlegung geeigneter Reparaturen, sowie der Häuserabbrüche auf die Zeit der Arbeits= losigkeit zu veranlassen, — 2. das Verbot der Erwerbsarbeit schul= pslichtiger Kinder zu bewirken. V. Notstandsarbeiten in engerem Sinne nur soweit die unter I. angeführten Arbeiten unmöglich sind. Dabei ist 1. möglichst unter Berücksichtigung der einzelnen Berufe zu spezialisieren, 2. neben dem Steinerlopfen auch Holzzerkleinern und die vorübergehende Anlage einer Schreibstube ins Auge zu fassen, 3. die Arbeiten sollen nicht auf Unterstützungsberechtigte beschränkt, doch sollen in erster Linie ortsansässige Arbeiter und Familienväter berücksichtigt werden, 4. die Arbeiten sollen unter möglichster Schonung der Gesundheit vorgenommen werden. Anlage von Baracken, Gewährung von Holzschuhen, Handschuhen und Mänteln. 5. es soll ein von jedem gesunden Arbeiter unter allen Umständen zu verdienender Mindestlohn desgl. ein Höchstlohn festgesetzt werden.

VI. Daneben fürsorgliche Maßnahmen: Einrichtung weiterer Volkstüchen, zunächft von Bärme= und Speisehallen, sowie genügender Räumlichkeiten als Obdach für Wohnungslofe. 2. Beschaffung von Rohlen, Kartoffeln, Brot und dergl., sowie notwendiger Kleidungsftücke durch die Stadt und Abgabe an Unbemittelte zum Selbstfosten-3. Soweit Bezahlung hierfür nicht zu erlangen ober die preise. Gewährung von Geldunterstützung an Arbeitslose erforderlich ist, follen diefe nicht als Armenunterstützung angesehen, sondern in einem besonderen Konto als Notstandsunterstützung verrechnet werden. Mindeftens follen fie als Vorschuß gewährt und erft nach Ablauf eines Jahres als Armenunterstühung angesehen werden. 4. Eine den ungünftigen Erwerbsverhältniffen und gefteigerten Lebensbedürfniffen entsprechende Erhöhung ber Armenunterftutzungsbeträge. 5. Zahlung von Zuschüffen an bie Arbeitslofentaffen der Berufsftände.

VII. Die Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis soll aus öffentlichen Mitteln erhalten und unter gleichmäßiger Mitwirkung von Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer verwaltet werden. Die städtischen Betriebe sollen nur durch Vermittlung der Anstalt Arbeiter einstellen, die gleiche Bedingung bei Vergebung ihrer Arbeiten stellen und in demselben Sinne auf die Privatunternehmer einwirken.

VIII. Es soll eine ständige sozialpolitische Kommission der städtischen Vertretungskörper unter Heranziehung gewählter Vertreter der Arbeiterschaft, sowie sonstiger Interessenten gebildet und in allen sozialpolitischen Angelegenheiten zur Begutachtung herangezogen werden. Sie soll sich vornehmlich mit der Frage einer allgemeinen kommunalen Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit beschäftigen. Sleiche Rommissionen sollen nach Bedarf speziell zur Bekämpfung des bringenden Notstandes in den einzelnen Stadtteilen durch entsprechenden Ausbau der Organe der Armenpflege geschaffen werden.

IX. Anfang Januar soll eine Arbeitslosenzählung vorgenommen werden.

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürsorge). 247

Arbeitslofen=Unterftützung und Arbeitslofen=Ber= ficherung werden nicht felten mit unter den Mitteln zur Befämpfung der Arbeitslofigkeit angeführt. Jedoch mit unrecht. Selbft wenn es gelänge, jedem Arbeitslofen foviel an Unterftutzungsgeld zuzuführen, wie sonft fein Lohn betrug, fo würde damit eine Arbeits= lofigkeit nicht beseitigt fein. Ja, vielfach wird sogar befürchtet, daß auf diesem Wege eine Vermehrung der Arbeitslofigkeit herbeigeführt Allein eine Verbindung zwischen den Mitteln zur Bewürde. fämpfung der Arbeitslosigkeit — Arbeitsnachweis und Arbeits= beschaffung — einerseits und jenem Unterftutzungs= und Versicherungs= wesen andererseits besteht dennoch : Objekte für alle diese Verwaltungs= tätigkeiten find dieselben Personen. Auch die Ursache, aus der sich bie Tätigkeit ergibt, ift biefelbe: bie Arbeitslofigkeit. Schon im Intereffe der Kräfte=Ersparnis liegt es, diese Lätigkeiten zusammen= zufaffen. Und wenn von erhöhter Unterstützung eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit befürchtet wird, so ist es gewiß richtig, das Unterftützungsrecht bicht mit dem Arbeitsnachweis zusammenzubringen, damit nicht unnötigerweise Unterftützungen gezahlt werden, wo an= gemeffene Arbeit geboten werden tann.

Aus diesem Grunde hat es daher auch zwischen der Arbeits= lofen-Unterftugung und dem Arbeitsnachweis, folange beide befteben, eine Verbindung gegeben. Wo eine Innung an den durchreifenden Handwerksburschen, d. h. an den wandernden Arbeitslosen, ein "Geschenk" zahlte, da lag entweder die Auszahlung in den Händen des "Sprechmeifters", dem der Arbeitsnachweis übertragen war, oder doch wenigstens die An= und Hinweisung. Diese Verbindung hat sich vielfach erhalten. Wo der Arbeitsnachweis mit der Herberge verbunden ift, wird hier geeignetenfalls die Bescheinigung ausgestellt, auf Grund deren das Geschent erhoben wird. — Als die neuere Arbeiterbewegung anfing, die Reiseunterstützung sowie die Unterftüzung der Arbeitslosen überhaupt als Arbeiter-Angelegenheit zu pstegen, trat ebenfalls sehr schnell der enge Zusammenhang zwischen Arbeitslosen=Unterstützung und Arbeitsnachweis hervor. Die erste Arbeiter=Organisation, die in Deutschland die Arbeitslosen=Unter= fützung in die Hand nahm, war der im Jahre 1866 begründete Gewerkverein der deutschen Buchdrucker. Er führte die zentralisierte Reiseunterstützung im Jahre 1875 ein und ließ ihr im Jahre 1880 bie

Unterstützung für Arbeitslofe "am Ort" folgen. Gleichzeitig wurde bereits von dem Verbandstage der Gewertvereine (Birfch=Dunder) zu Nürnberg im Jahre 1879 ein einheitlicher Blan angenommen, ber Arbeitslofen=Unterflützung und Arbeitsvermittlung einheitlich um= faßte. Die Arbeitsvermittlung sollte einmal am Orte, sodann aber auch in nationaler Zentralisierung betrieben werden, um durch ftetigen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Machfrage in allen Teilen des Reiches die Arbeitslosigkeit auf das möglichft geringe Maß zu befchränken. Diefem Ausgleich follte die Reifeunterftutzung und nötigenfalls eine Beihilfe auch zur Übersiedelung der Familie dienen. Die Folgen einer trotz alledem noch übrig bleibenden Arbeitslofigkeit follten nicht bloß, wie bisher, durch Beitragsstundung und Notfalls-Unterstützung, sondern auch durch ordnungsmäßig festausetende Bahlungen gemildert werden. Diefer Plan behielt aber nur programmatische Bedeutung. Auf einen verhältnismäßig fleinen Mitgliedertreis beschränkt, hatte in diefem der Birsch=Dundersche Verband zwar ftets das Unterftützungswesen gepflegt. Die hauptfächlichen Birtungen aber haben biefe Anfänge badurch gezeitigt, baß Gewerkvereine, die fpäter zu den "Gewerkschaften" übergingen, die dort von Anfang an vorhandene Entwicklung (schon der Verband von 1869 wollte ein "Allgemeiner Arbeiter unter ftugungs= Berband" fein) durch ihren Anschluß verstärkten. 3m Jahre 1901 verwendeten die Gewertschaften, soweit sie an die Hamburger Generalkommiffion angeschlossen find, für Arbeitslosen-Unterftutzung 1238197 Mart, für Reifeunterstützung 607127 Mart, die Birfch-Dunckerschen Gemerkvereine für diefe 3mede nebft Umzugs-, Notfallsund der bei ihnen geringen Streifunterstützung im Jahre 1900 184369 Mark, im Jahre 1901 vermutlich erheblich wehr. Die Gesamtfumme der Unterftützungen an Arbeitslofe in den deutschen Arbeiterorganisationen kann für das abgelaufene Jahr auf etwa 2 Millionen Mark geschätzt werden. Die Verbindung mit dem Arbeitsnachweis aber ging in der Hauptfache dadurch verloren, daß ber gewertschaftliche Arbeitsnachweis tein irgendwie erhebliches Gedeihen zeigte, (f. o. S. 138). — Als aber mit dem öffent= lichen Arbeitsnachweis hier neues Leben einsetzte, erwachte auch wieder der Gedanke der Verbindung mit der Arbeitslofen=Unter= ftutzung. So haben in Stuttgart feit dem Jahre 1898 die Fach-

verbände der Brauerei= und der Buchbinderei=Besitzer die Aus= zahlungen ihrer Unterstützungen dem städtischen Arbeitsnachweis über= tragen, denen dann im Jahre 1899 zwei Gewerkschaften gefolgt sind: der Metallarbeiter= und der Schneiderverband.

Noch deutlicher wird der Zusammenhang, wenn die Unter= fützung die Form der Arbeitslosen=Versicherung annimmt. Das Wesen jeder Versicherung liegt darin, daß sie Sicherheit gewährt gegen die Vermögensfolgen von Zufällen, und zwar sowohl rechtliche wie wirtschaftliche Sicherheit. Die rechtliche zeigt sich darin, daß der Versicherte beim Eintreten des Zufalles nicht etwa bloß einen Wohlwollens= oder Billigkeits=, sondern einen klagbaren Anspruch erhält. Die wirtschaftliche Sicherheit hat zur Voraussetzung, daß der Versicherungsgeber seinem Anspruch gewachsen ist, und das ist er nur, wenn es sich um ein berechenbares Risiko handelt. Unter dem letzteren Gesichtspunkte ift die Möglichkeit einer Arbeitslosen=Ber= sicherung bestritten worden; denn hier erwache der Anspruch aus einem Zustande, den der Versicherte selbst herbeiführen oder ver= längern könne, bei dem sich also das Risiko ber Borausberechnung entziehe. Allein dieser versicherungstechnische Einwand gilt nur unter der Voraussezung der überwiegend unorganisierten oder anarchischen Arbeitsvermittlung. In demselben Maße, wie es ge= lingt, den Arbeitsnachweis zu organisieren, verliert dieser Einwand an Bedeutung. Und stellt man sich vor, daß eines Tages die ge= samte Stellenvermittlung organisiert und zentralisiert wäre, so würde das, was früher aus versicherungstechnischen Gründen gegen die Arbeitslosen=Versicherung zu sagen war, nunmehr für sie geltend zu machen sein: der organisserte Arbeitsnachweis würde gerade ein Hilfsmittel sein, um das Risto der Arbeitslosigkeit in engen Grenzen Derartige Hilfsmittel besitzen zwar auch andere Verzu halten. ficherungszweige. So verwenden 3. B. die Feuerversicherungs= Gesellschaften einen Teil ihrer Einkünfte zur Begründung und Verbefferung von Feuerwehren, indem fie auf diese Art ftatt die Folgen des Brandes nachträglich zu vergüten, diesen selbst an seiner Ausbreitung möglichst zu hindern suchen. In der Unfall= und der Invaliden=Versicherung, die, auf öffentlich=rechtlicher Grundlage be= ruhend, zu dem bloßen Nützlichkeitsgedanken auch noch den des öffentlichen Intereffes hinzugenommen haben, ift ben Berufsgenoffen=

schaften wie den Bersicherungsanstalten gestattet, im Einzelfalle zur Heilung, d. h. zur Abkürzung der Unfallfolgen und der Invalidität, Gelber aufzuwenden; und alles, was die Berufsgenoffenschaften zur Unfallverhütung aufwenden, fällt dirett in diefes Rapitel. Allein in allen diesen und ähnlichen Fällen der bisherigen Bersicherungszweige spielt dieses Moment doch nur eine untergeordnete Rolle. Mit der Arbeitslosen = Versicherung würde zum erstenmale ein Berlicherungszweig entstehen, der fich zur Sauptaufgabe machen tönnte, ben Bufall, gegen deffen Folgen Schutz gewährt werden foll, zu verhüten, seine Dauer abzufürzen und nur soweit beides nicht möglich ift, das Schadensgeld zu zahlen. Mit der Einführung der Arbeitslofen-Bersicherung würden alle Beitragzahlenden ein Intereffe daran gewinnen, den Arbeitsnachweis möglichft und weit möglichst aut auszugestalten. Daß in den bisherigen Projekten Staat und Gemeinde als Beitragzahlende eine Rolle spielen, ift hierbei noch nicht das Wichtigste (wiewohl für einen neu auftommenden Berwaltungszweig auch das nicht zu unterschätzen ift, daß ein finanzielles Intereffe an feiner Ausbildung geschaffen wird). Biel wichtiger noch würden in diefer Beziehung die Beiträge der Unternehmer und der Arbeiter sein. Denn damit würden die beiden Bevölferungsflassen, auf deren Anteilnahme der Arbeitsnachweis bingewiesen ift, geradezu an ihn herangedrängt werden. Gine Arbeitslofen = Ber= sicherung würde an die Arbeitsnachweis=Verwaltung unaufhörliche Anfprüche ftellen. Und je weniger der heutige Arbeitsnachweis im ftande fein würde, diesem Anspruch gerecht zu werden, defto energischer würde man an feiner Verbefferung arbeiten, defto mehr würde von Arbeitgebern wie von Arbeitern auf Benutzung des Arbeitsnachweises ftatt der Umschau, der gewerblichen, der Inseraten=Bermittlung 2c. hingedrängt werden.

Auch die Frage, inwieweit dem Arbeitslosen die Annahme einer Stelle zugemutet werden kann, und wer darüber entscheiden soll, würde bei der Verbindung von Arbeitslosen=Versicherung und Arbeits= nachweis ihre einfache Lösung finden. Der paritätische Arbeits= nachweis besitzt in sich selbst die Organe, um hierin einen unpar= teiischen Spruch zu fällen. Bei weiterer Anwendung müßte nur für sachverständige Mitwirkung in den einzelnen Erwerbszweigen gesorgt werden. In den englischen Gewerkschaften mit zentralissiertem Arbeits=

# 11. Eingliederung in die Berwaltung (Arbeitslosen=Fürforge). 251.

nachweis weift die Verwaltung des letzteren dem Arbeitslosen eine Stelle zu; wenn er sie nicht annimmt, so wird kein Zwangsmittel angewendet, aber der Anspruch auf das Arbeitslosen-Geld der Gewerkschaft geht ihm verloren. Werden Arbeitsnachweis und Arbeits= lofen=Bersicherung als öffentliche Verwaltungszweige mit paritätischen Organen errichtet, so treten diese an Stelle der rein gewerkschaftlichen. Das deutsche Syftem, ftreitige Fragen in gemeinschaftlichen Ange= legenheiten durch paritätische Organe entscheiden zu lassen, würde dann aus Arbeitsnachweis, Gewerbegericht und Arbeitslofen=Ver= sicherung ein geschloffenes Syftem machen, in deffen Mittelpunkt der Arbeitsvertrag fteht. In diefem Syftem wäre das Zustandebringen des Arbeitsvertrages die Aufgabe des Arbeitsnachweises; kommt er zuftande, fo fteht feine Befolgung unter bem Schutze des Gewerbegerichts; kommt er nicht zuftande, fo werden die Folgen nach Mög= lichkeit durch die Arbeitslosen-Versicherung wettgemacht. In allen drei Fällen würde die Entscheidung der Streitfragen oder die Ber= waltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch ein Rollegium erfolgen, deffen Mitglieder aus den beiden Barteien des Arbeitsver= trages, Arbeitgebern und Arbeitern, hervorgegangen find, deffen Bor= sitzender aber als öffentlicher Beamter keiner dieser beiden Parteien anaehört.

In einem Falle der Arbeitslofigkeit aber würde das paritätische Suftem in der Frage der Arbeitslofen=Berficherung fich als schlechter= dings unfähig erweisen: in der Arbeitslofigkeit bei Streiks und Ausfperrungen. In den Gewerbegerichten haben die Fragen, die mit Streifs und Aussperrungen zusammenhängen, zwar viele Aufregungen hervorgerufen; im großen und ganzen jedoch hat hier das Rechts= gefühl über die Aufregung schließlich gesiegt. Im Arbeitsnachweis, wo es fich weniger um Rechts= und bestomehr um Intereffenfragen handelt, hat die Erfahrung schließlich gelehrt, wie einsichtsvolle Renner vorausgesagt haben, daß dort der Frage eine irgendwie erhebliche Bedeutung überhaupt nicht zukomme (j. o. S. 157). Die Arbeitslofen= Versicherung wird bei Streifs oder Aussperrungen mit Fragen befaßt, zu deren Beantwortung Gerechtigkeit allein nicht ausreicht, und bie sich praktisch als höchft bedeutsam, ja als geradezu ausschlaggebend erweisen müffen. Es find im wesentlichen die beiden Fragen : In welchem Falle foll das Arbeitslofen-Geld auch an folche Arbeiter gezahlt werden, die durch Streiks und Aussperrungen arbeitslos geworden find? In welchem Falle foll bas Geld auch Arbeitern gezahlt werden, die sich bloß deswegen weigern, eine folche Stelle anzunehmen, weil fie durch Streit oder Aussperrung freigeworden Diefe Fragen burch paritätische Körperschaften entscheiden zu ift? laffen, ift unmöglich. Bon feltenen Ausnahmefällen offenbar gewalttätiger Streiks oder Aussperrungen abgesehen, würden immer famtliche Arbeiterstimmen fämtlichen Arbeitgeberstimmen gegenüberstehen, und die Entscheidung würde in Bahrheit nicht einem paritätisch zusammengesetzten Rollegium, sondern ausschließlich den ausschlage gebenden Beamten übertragen fein. Aus diefem Grunde ift eine öffentliche Arbeitslosen-Versicherung nur dann möglich, wenn sie den Fall der Arbeitslofigkeit bei Streiks und Aussperrungen ausschließt. Diefer Versicherungsfall ift eine ausschließliche Arbeiterangelegenheit. Beiträge bierzu zu liefern, kann den Unternehmern ebensowenig zugemutet werden, wie man dem Arbeiter zumuten könnte, Beiträge zu einer Entschädigung der Unternehmer in Fällen von Streiks und Aussperrungen zu entrichten. Die Streitversicherung der Arbeiter bleibt ein Wirfungsgebiet für die Gewertschaften. Nun kann man aber nicht behaupten, daß die Streikversicherung und die allgemeine Arbeitslofen=Versicherung nichts miteinander zu tun hatten. Die Streitversicherung foll nicht blog mit dem Gelde wirken, das gur Auszahlung gelangt, fie foll auch in dem fichern Anfpruch auf diefes Geld in Lohnverhandlungen einen Rüchalt gewähren, und der angefammelte Streikfonds foll auf den Gegner abschreckend und alfo wie jeder Kriegsschatz friedesichernd wirken. Es foll jo der Streif verhutet und durch die Lohnbewegung ersett werden. Aft das richtig, fo besteht dasselbe Intereffe daran, daß der einzelne Arbeiter schon bei Abschluß seines Arbeitsvertrages nicht aus Furcht vor Stellenlosigkeit unter das Lohnniveau herabgehen muffe, zu deffen Festhaltung ober Wiedereroberung eine Lohnbewegung erforderlich Namentlich in den Zeiten der niedergehenden Konjunktur würde. foll auf diefe Art nicht nur der Streit durch Lohnbewegung, sondern auch diefe ichon durch ein bloßes Halten der Arbeitsbedingungen von feiten der Einzelnen überflüffig gemacht werden. So ift eine qute Arbeitslofen-Berficherung ein Glied in der Rette von Maßregeln, die dazu bienen, Lohnbewegungen und Streits für die äußersten Fälle

252

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 253

(und dann allerdings zu desto energischerer Betätigung) zu refervieren. Unter diesem Gesichtspunkte hat die organisierte Arbeiterschaft ein berechtigtes Interesse daran, die Streikversicherung als eine bloße Abart der Arbeitslosen-Versicherung zu behandeln. Da die öffentliche Arbeitslosen-Versicherung das gegenteilige Interesse hat, so bleibt hier logischerweise nur ein Ausweg möglich: die organisserte Arbeiterschaft, die die Arbeitslosen-Versicherung selbst einrichtet, von der Versschlichtung zum Eintritt in die öffentliche Versicherung zu befreien. Damit wird die öffentliche Versicherung eine subsidiäre Einrichtung. Aber auch bei dieser Veschränkung ist von allem, was über die Einwirkung auf den Arbeitsnachweis gesagt ist, nichts zurückzunehmen. Denn einstweilen ist nur ein so geringer Teil der Arbeiterschaft organisiert, daß für absehbare Zeit die susnahme bilden würde.

Ein erfahrungsmäßiger Beweis für die befruchtende Wirtung, die die Arbeitslosen=Versicherung auf den Arbeitsnachweis ausübt und von ihr empfängt, liegt lediglich für die gewerkschaftliche Versicherung, aus England, vor. Die öffentliche obligatorische Arbeits= losen=Versicherung ift bisher nur an einem einzigen Orte der Erde in Rraft geseht worden, nämlich in St. Gallen, und hier so überstürzt und planlos, daß das Unternehmen alsbald das Ende fand, das ihr von besonnenen Sachkennern vorausgesagt wurde. 3m Jahre 1897 wurde die Versicherung auf Grund der Ermächtigung eines kantonalen Befetzes für 2 Jahre begründet mit der Maßgabe, daß fie nur auf ausdrücklichen Beschluß auf 3 weitere Jahre verlängert werden sollte. Ein solcher Beschluß erging nicht, und die Raffe trat am 1. Juli 1899 in Liquidation. Bu den fehr vielen Gründen, um derenwillen das Unternehmen scheiterte, gehört auch, daß hier jede Verbindung mit einem organisierten Arbeitsnachweis fehlte. In Basel-Stadt, wo der Entwurf von Georg Adler, dem damaligen Vertreter der Nationalskonomie an der dortigen Universität, ausgearbeitet wurde (der erste auf wiffenschaftlicher Grundlage ruhende Regierungsentwurf einer Arbeitslofen-Bersicherung) und in Zürich, wo der Kleine Rat ber Stadtgemeinde die Initiative ergriff, find die Entwürfe schließlich abgelehnt worden (1893—1900). Die Arbeitslofen=Versicherung ber Stadtgemeinde Bern (1893) und die Stadtfölnische Versicherungs= taffe gegen Arbeitslofigkeit im Winter (1898) find nur frei=

willige Versicherungen. Da von solchen sebstverständlich die Arbeiter mit geringerer Arbeitslofen=Gefahr (bie guten Rifiten) fich fernhalten, fo können fie Brämien in der erforderlichen Höhe nicht erheben und find in der hauptsache auf Buschuffe angewiesen. Sie ftellen fich daher als (kommunale oder vereinsmäßige) Unterstützungen bar, zu denen die Arbeiter felbft auch Beiträge zahlen, mas unter moralischem Gesichtspunkte von Wert ift, aber dem Unternehmen nicht den Charakter einer Berficherung geben kann. Ubrigens ift in Röln auch in diefer engen Begrenzung der Busammenhang mit dem Arbeits= nachweis gewahrt, so daß die dortige Versicherung geradezu als eine Einrichtung der "Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anftalt" gelten tann, sich in ihren Satzungen auch dementsprechend bezeichnet. Auch sie ift in der Hauptsache ein gemeinnütziges Vereinsunternehmen, wie der dortige Arbeitsnachweis. Die Bezeichnung Stadtkölnisch ift rein geographisch gemeint und soll nur den Gegensatz zum Landfreis Röln ausdrücken. Allerdings beteiligt sich die Gemeinde mit Zuschüffen, und der jedesmalige Oberbürgermeifter ift (ebenso wie der Vorfigende des Arbeitsnachweises) Mitglied des Borftandes. Im Geschäftsjahre 1901/02 erhielten in Röln von 842 Berficherten, die fich als arbeits= los melbeten, 35 in der Wartezeit andauernde Beschäftigung, 22 mußten wegen betrügerischer Angaben ausgeschlossen werden. Für die übrigen 785 mit 341111/2 Tagen konnte für 15853 Tage Arbeit beschafft werden, während für 18258<sup>1</sup>/2 Tage Tagegelder (teils zu 1, teils zu 2 M.) mit 30046 M. zu zahlen waren. Hierzu hatten bie Versicherten beigetragen 12434,25 M. Die Abhängigkeit von den Zuschuffen zeigt sich nicht nur darin, daß diese den größten Teil der Versicherungssumme decken müssen, sondern namentlich auch darin, daß die Raffe, um zahlungsfähig zu bleiben, fich eine Sperre vorbehalten muß. Diefe Sperre ift in der Tat in dem genannten Geschäftsjahre vorgenommen und in dem gegenwärtigen, am 6. Mai 1902 nach Abschluß der taufendsten laufenden Versicherung, wiederholt worden. Benngleich nun die Raffe auch mährend der Sperre noch 277 neue Versicherungen unter Vorbehalt abgeschloffen hat und infolge eines besonderen ftädtischen Buschuffes von 20000 M. (für 1902/03) von dem Vorbehalte einen Gebrauch zu machen nicht nötig hatte, so beweist doch das Vorkommen von Sperren, wie sehr eine von festen Buschüffen abhängige Raffe bem auf Brämien begründeten

Versicherungsgeschäft entgegengeset ist. In diesem ist das Geschäft desto sicherer begründet, je größer die Bahl der abgeschlossenen Ver= sicherungen ist; bei jener nimmt mit jeder neuen Versicherung die Sicherheit ab.

Nach dem bisherigen Verlauf könnte man versucht sein, anzu= nehmen, daß die Arbeitslofen=Bersicherung zu wenig Aussichten auf praktische Verwirklichung habe, als daß die Verwaltungswiffenschaft, insbesondere in Deutschland, mit ihr zu rechnen habe. Dies wäre jedoch nicht richtig. Zwar gibt es unter den etwa 12 Parteien des Reichstages nur eine, die die Arbeitslofen=Versicherung auf ihren Parteitagen behandelt hat: die (füd=)Deutsche Bolkspartei. Allein in anderen Parteien spielt wenigstens in ihrer Literatur der Plan eine gewiffe Rolle. Als noch vor Abschluß der Arbeiterversicherungs= Gesethe in der ersten Auflage des "Staatslerikons" die Görres= Gesellschaft zur Pflege ber Wiffenschaft im katholischen Deutschland unter dem Schlagwort "Arbeiterfrage" auch die Grundlinien für die verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung abstedte, fuhrte sie die Berficherung gegen unverschuldete Arbeitslofigkeit als einen ebenbürtigen Zweig der Arbeiterversicherung auf. Allerdings schwebte damals (die Lieferung erschien im Jahre 1887) der Bentrumspartei noch das Ideal vor, die Berufsgenoffenschaften eines Tages auch als Träger der Invaliden=Bersicherung zu sehen und dann dieser bedeut= famften Organisation des gewerblichen Lebens auch die Arbeitslosen= Politik zu übertragen. Indes ift, nachdem die Invalidenversicherung eine anderweite Organisation gefunden hat, der Plan einer reichs= gesetslichen Regelung der Arbeitslofen=Berficherung unter den Sozial= politikern der Zentrumspartei nicht aufgegeben. Die sozialdemo= kratische Partei hat den Gegenstand jetzt zum erstenmal auf die Tagesordnung ihres Parteitages gesett, der im Oktober 1902 in München zusammentritt. Zum Referenten ift ein Anhänger der ftaatlichen Zwangsversicherung, der Abg. Molkenbuhr, bestimmt, dem aber An= hänger der ausschließlich gewerkschaftlichen Versicherung gegenüber= stehen. In der Nationalliberalen Partei erklärt das Politische Handbuch für nationalliberale Wähler (1897) zwar die öffentliche Organisation für undurchführbar. Indes ist dieses Urteil nur quoad hic et nunc gemeint. Denn als Grundsatz wird an die Spitze der Ausführungen gestellt, daß die bisherigen Ziffern über Arbeitslosigkeit "das menschen=

freundliche Bemühen nicht abhalten dürfen, welches dem Problem Versicherung gegen Arbeitslosigkeit beizukommen bezweckt". ber Bährend der letzten Reichstags = Tagung wurde eine Außerung eines Regierungskommiffars bekannt, daß die Reichsregierung fich schon seit längerer Zeit mit der Frage beschäftige. Um 31. Januar 1902 nahm dann der Reichstag auf Antrag der Abgg. Roeficke und Pachnicke (Freisinnige Vereinigung) eine Resolution an, in der er den Reichstanzler ersuchte, für das Studium der Frage eine Kommission aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonftigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern zusammenzusetzen. Die Rommission solle die Aufgabe haben: die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslofigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Borfchläge über zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen. Der Bortlaut beschränkt die Studien dieser Kommission nicht auf Deutschland, und aus der Begründung des Abgeordneten Dr. Bachnicke geht auch hervor, daß in der Tat an ein ausgiebiges Studium ber ausländischen Versuche, namentlich in England und der Schweiz gebacht ift. Das Schictfal ber Arbeitslofen-Versicherung in der deutschen Gesetzgebung wird mutmaßlich davon abhängen, ob es der Wiffenschaft gelingen wird, für die praktische Ausgestaltung der Versicherung und namentlich für ihre organische Verbindung mit dem Arbeitsnachweis genaue bis ins einzelne gehende Pläne auszuarbeiten und die Überzeugung von ihrer Durchführbarkeit zu erwecken. Dies wiederum wird schwerlich anders als an der hand gelungener Bersuche möglich fein. Darum muß es ein Hauptziel aller diefer Bestrebungen fein, zunächst einmal ein Experiment im fleinen Kreise zu ermöglichen. Dem Parteitage der fühdeutschen Volkspartei (1899) lag ein von Sonne mann ausgearbeiteter Entwurf eines Reichsgefetzes vor, das die Gemeinden ermächtigte, eine Zwangsversicherung durch Ortsstatut einzuführen. Der hauptwert eines folchen Gesets würde darin liegen, daß es einer Gemeinde, die dazu bereit ift, die Möglichkeit gewährte, jenen Versuch in kleinem Rreise anzustellen.

Bollständig ausgeschlossen ist es jedoch nicht, daß eine zwangsweise Arbeitslosen=Versicherung im Anschluß an einen paritätischen Arbeitsnachweis auch ohne gesehliche Unterlage zustande kommt. Der

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 257

paritätische Arbeitsnachweis kann wenigstens für ein einzelnes Gewerbe auf so starken heiderseitigen Koalitionen beruhen, daß diese für sich allein imstande sind, für den Beitritt zur Arbeitslosen-Versicherung einen Zwang auf privatrechtlicher Grundlage zu beschäffen. Ein solcher Plan liegt gegenwärtig im Arbeitsnachweis der Berliner Ringbrauereien vor. Als in dem Friedensschluß nach dem großen Verliner Bier-Vonstet von 1894 auch ein gemeinsamer Arbeitsnachweis eingesetzt wurde und dessen kuratorium aus erwählten Vertretern beider Teile unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet wurde, wurden die Einschreibe= und sogenannten Prozentsatgebühren zu Unterstützungen, namentlich an Arbeitslose, bestimmt. Aus dem so gebildeten "Unterstützungs-Fonds" wurden unterstützt:

	1895	<b>1896</b>	1897	1898	1899	1900	<b>1901</b>
Personen:	69	85	197	160	171	156	418
mit Mart:	1252	1356	3090	2710	2760	2672	6655

Dem Fonds war seitens des Vereins der Brauereien ein Betrag von 1000 Mart überwiefen worden. Als in dem fritischen Jahre 1901 fämtliche Barbestände aufgebraucht und jogar noch ein Darleben aufgenommen wurde, hat der Verein für den genannten Zweck weitere 3000 Mart bewilligt, und einige Mitglieder des Vereins brachten außerdem noch 2365 Mark auf. Tatsächlich werden hier also bereits für die Unterflühung von Arbeitslosen Beiträge durch Arbeiter und Arbeitgeber geleiftet und die Verwaltung durch ein gemeinsames Auratorium geführt. Hierauf hat der Vorsitzende des Kuratoriums, Dr. Freund, den Entwurf eines Statuts für eine Arbeitslofen=Ber= sicherungstaffe begründet, die sämtliche Brauer und Böttcher der zum Berein gehörenden Brauereien umfaffen foll. Da dem "Verein der Brauereien Berlins und Umgegend" die namhaften Firmen fast alle angehören, würde durch Aufnahme der Beitrittspflicht in den Arbeits= vertrag annähernd eine obligatorische Versicherung auf privatrechtlicher Grundlage geschaffen werden. Doch fteht in den Kreisen des Vereins dem Plane u. a. das Bedenken entgegen, daß es kein Mittel gibt, den Austritt einer Firma zu verhindern, und daß aus diesem Grunde eine gesetsliche Unterlage unentbehrlich scheint.

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß die obligatorische Arbeitslosen-Versicherung nicht die einzige Form der

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. Bd. L

17

zwangsweisen Fürsorge für den Fall der Arbeitslosiakeit darstellt. Daneben fteht eine zweite Richtung, die auf Einführung eines Sparzwanges mit Festlegung der Spargelder für den Fall der Arbeits-Die beiden Formen ftehen in diesem besonderen losiakeit ausaeht. Falle nicht anders zu einander wie Spartaffen- und Verficherungseinrichtungen im allgemeinen. Der Zweck, dem beide Einrichtungen dienen, ift derfelbe: eine Entlaftung von dem Rifiko einer einmal eintretenden Geldverlegenheit herbeizuführen. Diefen Zweck will die Versicherung dadurch erreichen, daß die Laft auf eine möglichft große Anzahl Personen verteilt wird; das Sparsuftem dadurch, daß an ein und berfelben Berfon das Rifiko auf eine Reihe von Jahren verteilt wird. Jenes ift eine Berteilung auf ein räumliches Nebeneinander, dieses auf ein zeitliches Nacheinander. Das Versicherungsfustem gewährt den Vorteil, daß die ausreichend große Zahl von Personen, die zur Entlastung erforderlich ift (namentlich bei Zwangs= versicherung) sofort beisammen ist; aber jeder Einzelne hat an dem Rifiko aller anderen mitzutragen. Das Sparfystem umgekehrt hat den Nachteil, daß erft eine Anzahl Jahre vergeben müffen, bis die zurückgelegte Summe als Sicherheit genugt; hingegen wird ber Einzelne nur mit feinem Rifiko, nicht auch mit dem aller andern belaftet. 3ch glaube, daß diefelben Gründe, die dafür gesprochen haben, bei der Gefahr der Krankheit, des Unfalls und der Inwalidität dem Berfichererungssinftem dem Vorzug zu geben, auch für feine Anwendung bei der Arbeitslofen-Fürforge sprechen; und die bloße Tatjache, daß bereits für jene brei Spezialfälle der Arbeitslofigkeit Berficherungsorganisationen geschaffen find, druckt als Schwergewicht auf die Entscheidung in der Arbeitslofen-Frage. Der Einwand, daß es fich bei einer Arbeitslofen=Berficherung um ein Rifiko handelt, das ganz besonders ungleich verteilt ift, wiegt als Gegengrund nicht schwer Allein der bloße Umftand, daß ich mich der Meinung derer aenua. anschließe, die das Versicherungssystem empfehlen, konnte kein Grund fein, an diefer Stelle eine nähere Behandlung des Sparspftems ju unterlaffen. Der Grund hierfür liegt darin, daß an diefer Stelle nicht die Arbeitslofen=Fürforge, fondern ihre Beziehungen zum Arbeits= nachweis zu behandeln find. Die Verbindung mit diefem haben bie Plane einer Arbeitslofen-Berficherung gewonnen, die des Sparinftems hingegen nicht.

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 259

An einem Orte ift jedoch über Versicherungs= und Sparsystem für Verwaltungszwecke eine höhere Einheit gefunden worden. Die sogenannte kommunale Arbeitslosen=Bersicherung in Gent ift in Bahrheit eine kommunale Einrichtung zur Förderung des Versicherungs= wie des Sparsystems ohne Unterschied. Der Grund= gedanke des Genter Syftems liegt darin, daß die Gemeinde ein Intereffe daran hat, daß der Einzelne für den Fall der Arbeits= losigkeit Vorsorge trifft. Deswegen war die Gemeinde bereit, jedem Arbeitslofen, der nachwies, daß er aus einer Versicherungstaffe ein Arbeitslofen-Gelb bezieht, einen Bufchuß bis zu 50 % (jeboch höchftens 1 Frank für den Tag und 50 Frs. im Jahre) zu gewähren. Gent zählt 36500 Arbeiter, Angestellte u. f. w. Von diefen find 19212 in Fachvereinen, davon etwa die Hälfte in sozialistischen, die Hälfte in katholischen, liberalen und parteilosen Vereinen. Die Organifationen gewähren zum größten Teil Arbeitslofen-Gelder. In den Areisen der Unternehmer tauchte die Befürchtung auf, daß die neue Einrichtung eine Stärfung der Arbeiterorganisationen mit kommunalen Mitteln bewirken werde. Um diefer Befürchtung die Spitze abzu= brechen, wurde der Entwurf dahin gestaltet, daß derfelbe Buschuß auch jedem Arbeitslofen gezahlt werden folle, der Ersparniffe mährend der Arbeitslofigkeit abhebe. Mit diefer Anderung ift der Entwurf im Gemeinderat mit 32 gegen 1 Stimme angenommen worden und sofort im August 1901 (der Sparzuschuß mit einer Wartezeit) in Araft getreten. Allerdings hat die Gemeinde einftweilen nur 10000 Frs. jährlich auf drei Jahre bewilligt.

Die Frage der Arbeitslosen=Versicherung ist auf die Tages= ordnung der Arbeitsnachweis=Ronferenz geset, die im Oktober 1902 in Berlin gleichzeitig mit dem Verbandstage deutscher Arbeitsnach= weise abgehalten wird. An dieser Veratung werden voraussichtlich Anhänger aller Richtungen (insbesondere auch ein Vertreter des Genter Systems) teilnehmen.

In allen Fragen der Arbeitslosen-Fürsorge wird man noch auf lange Zeiträume hin damit rechnen müffen, daß die Meinungen darüber erheblich auseinandergehen, ob und wie weit die Verwaltung eingreifen foll. In allen folchen Fällen gibt es eine Aufgabe, der die Verwaltung sich nicht entziehen darf, weil sie ben streitenden 17\*

Teilen gemeinsam ist: die Feststellung des Tatbestandes. Dies angewandt auf die Arbeitslofen-Frage führt zu der Forderung von Arbeitslofen = Bählungen. Eine zahlenmäßige Renntnis des Umfanges, den die Arbeitslofigkeit im beutigen gewerblichen Leben hat, ift die erfte Voraussezung für die Ausbildung einer mehr gleich= mäßigen überzeugung über die Aufgaben, die in ihrer Verhütung, Bekämpfung ober Linderung der öffentlichen Verwaltung gestellt werden dürfen. Noch höher, als diese mehr theoretische, ift die rein praktische Bedeutung von Arbeitslosen=Zählungen. Sobald ein Ber: langen nach Notstands-Arbeiten ober ähnlichen außerordentlichen Maßregeln auftaucht, zeigt sich regelmäßig, daß die grundsäklichen Meinungsverschiedenheiten über das Für und Wider gegenwärtig bereits binreichend abgeschwächt find, um einer Einigung Raum zu geben, wenn nicht über das Vorhandensein des Notstandes die Meinungen ausein= andergeben. Nichts tann dem Verlangen nach neuen Verwaltungsmaßregeln abträglicher fein, als wenn - fei es nun daß Bewilligung oder daß Ablehnung erfolgt ift — das Verlangen sich nachträglich als überflüffig herausstellt. Aber auch dem Teil, dem es mit dem Anzweifeln der Notwendigkeit von Notstands=Magregeln Ernft ift, mußte es höchft peinlich fein, wenn ein Auffchub, den er berbeiführt, fich nachträglich als verhängnisvoll erweift. Deswegen besteht beim Auftauchen ber Forderung von Notstands-Magregeln ein gemeinfames Intereffe daran, ju miffen, ob die vorhandene Arbeitslofigkeit über das gewöhnliche Maß der Jahreszeit hinausgeht ober nicht.

Wenn man an diese Frage in dem Augenblick herantritt, wo fie auftaucht, so stellt es sich alsbald als unmöglich heraus, das Material zu ihrer Beantwortung zu sammeln. Um die Zahl der Arbeitslosen an einem Ort sestzuftellen, ist ein Apparat und eine gewisse Gewöhnung erforderlich. Wollte man sich selbst über alle Ungenauigkeiten hinwegsehen, die mit der Plözlichkeit einer derartigen Aufnahme verbunden sind (und bis zu einem gewissen, sehr bedeutenden Grade darf man es tun), so ist doch jede durch eine solche Aufnahme gewonnene Zahl nichtssagend oder wenigsagend, so lange man sie nicht mit entsprechenden Zahlen früherer Jahre vergleichen kann. Die Arbeitslosen=Zählung ist daher nicht eine Aufgabe der Notstandszeit, sondern eine regelmäßige Verwaltungsaufgabe ruhiger Beiten.

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen-Fürforge). 261

Der beutschen Verwaltung ift diese Aufgabe keineswegs fremd. Die beiden Arbeitslofen=Bählungen, die im Jahre 1895 mit der fommerlichen Berufs- und mit der winterlichen Bollszählung verbunden wurden, bedeuteten für die Vermehrung unserer theoretischen Kenntniffe einen gewaltigen Schritt vorwärts. Für das aber, was die Praxis in erfter Linie braucht, die Regelmäßigkeit der Aufnahme, ift der Apparat zu gewaltig, als daß er zu diesem Zwecke allein in Bewegung gesetzt werden könnte. Da die Zuverlässigfieit einer Volkszählung mit davon abhängt, daß der Fragebogen nicht über= mäßig belaftet wird, so muß die Centralstelle sich die Genehmigung und Beschränkung der Zusatzragen vorbehalten. Als vonseiten ftädtischer Verwaltungen angeregt wurde, mit ber Volkszählung vom 1. Dezember 1900 wiederum eine Frage nach der Arbeitslofigkeit zu verbinden (wie dies beifpielsweise diesmal in der Schweiz vom Kanton Basel=Stadt geschehen ift), hat wenigstens in Preußen der Minifter des Innern es abgelehnt. Die Verbindung der Arbeits= losen= mit der Bolkszählung bleibt zwar aus andern Gründen ein berechtigtes Verlangen. Allein die fortlaufende Beobachtung der Arbeitslofigkeit kann durch Zählungen, die fich nur alle 5 Jahre wiederholen, nicht erreicht werden. Hierfür bedarf es einfacher Methoden, die eine häufige Anwendung mit geringer Mühe und geringen Roften ermöglichen.

Die Arbeitsnachweise haben teilweise versucht, ihre eigene Organisation zur Feststellung der Arbeitslosigkeit zu benutzen. Der Arbeitsnachweis Freiburg befragt seit dem Jahre 1898 jeden Arbeit= suchenden darüber, ob er arbeitslos, oder noch in Stellung ist, und berechnet am Tage der Einstellung, wie lange die Arbeitslosigkeit gedauert hat. Das städtische Arbeitsamt Braunschweig hat sofort bei seiner Eröffnung im Jahre 1900 mit solcher Befragung begonnen. Aber abgeschen von dem Nutzen, den diese Aufnahmen für eine Geschäftsstatistikt gewähren (z. B. für die Frage, ob die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises vor Eintritt der Stellenlosigkeit zunimmt; oben S. 221), können diese Bahlen doch nur zur Rennzeichnung langer Zeiträume verwendet werden, indem aus dem Mehr oder Minder der Arbeitslosen-Tage innerhalb eines Jahres auf seinen ungünstigeren oder günstigeren Berlauf geschlossen werden kann. Monatsschwankungen werden sich hieraus einstweilen noch nicht ablesen laffen. Um Monats= oder Wochenschwantungen ber Arbeitslosigkeit zahlenmäßig erfassen zu können, muß man die Beobachtungen auf einen im großen und ganzen identisch bleibenden Arbeitertreis erftreden tönnen. Das großartigste Beispiel derartiger regelmäßiger Zählungen bieten die englischen Gewerkschaften. Die monatliche Feststellung, wieviel Brozent der organifierten Arbeiter in Stellung und wieviel arbeitslos waren (oben G. 84), gibt eine fortlaufende Temperatur=Rurve, die in fritischen Zeiten dieselbe Bedeutung für fich in Anspruch nehmen kann, wie die Fieberkurve über dem Krankenbett. Bis jetzt ift dieses Suftem nur in Belgien und auch hier nur teilweise, nachgeahmt. In Deutschland ift es nicht ganz unbekannt, doch fehlt ihm noch jede einheitliche Zusammenfaffung und Verwertung. Die Organisation der Holzarbeiter veranstaltet derartige regelmäßige Aufnahmen, aber nur einmal im Jahre. Fortlaufendes Material könnten die Gewerkschaften geben, die Arbeitslofen=Unterftützung zahlen, und ein fest begrenzter Arbeitsmarkt, wie ber der Buchdrucker, könnte hierin charakteristische Zahlen liefern. Seitdem auch die Metallarbeiter diefe Unterstützung angenommen haben, würde ein so umfangreiches und bedeutungsvolles Gewerbe auch gleichzeitig als Maßstab für die allgemeine Lage dienen können. Aber alle biefe Bablen werden ju fpat veröffentlicht, um ein Augen= blicksbild bieten zu können. Das vereinzelte Beispiel einer monatlich veranstalteten und sofort veröffentlichten Zählung bieten die Zimmerer in Hamburg. In Braunschweig geht das dortige Gewertschafts-Rartell noch darüber hinaus und zählt nicht bloß die organisierten, fondern alle Arbeiter. Die Stadt wird in eine große Anzahl Reviere geteilt. An einem beftimmten Tage werden 4-500 Zähler mit Formularen ausgefandt, die von Haus zu Baus geben und die Arbeitslofen eintragen. Man muß unter beutschen Berhältniffen für jede Art ber Arbeitslofen=Zählung dankbar fein, und man follte fich huten, ein sich frei betätigendes Intereffe durch die Forderung einer bestimmten Methode zu ersticken. Allein Arbeiterorganisationen, die in diefer Beziehung beraten fein wollen, find ftets auf das Erfordernis ber Zuverläffigkeit hinzuweifen, daß nicht bloß die Arbeitslofen, fondern auch die Beschäftigten gezählt werden; andernfalls entrieht fich bas Ergebnis jeder Kontrolle. Für Zählungen durch örtliche Gemertschafts-Rartelle hat die Redaktion des "Arbeitsmarkt" im Winter

1900/01 das Formular einer einfachen Bählfarte vorgeschlagen und veröffentlicht.

#### Zählung vom 15. Februar 1901.

Drt: Charlottenburg. Organisation: Metallarbeiter. Bor= und Zuname des Mitgliedes: Johann Orth. Genaue Bezeichnung ber Wohnung: Bismarckstraße 19, Hof links. 4 Tr., bei Rode. Beruf: Former.

A.

B.

Wer am Tage ber Zählung beschäf= tigt ift, gebe das hier an, mit Hinzufügung der Fabrit oder Wertstätte:

Wer arbeitslos ift, gebe das hier an, mit Hinzufügung, feit wann ?: Arbeitslos seit 20. Januar.

Ber verfürzt arbeitet (herabgesete Arbeitszeit, Feierschichten 2c.), gebe das hierunter an, mit hinzufügung des Lages, feit wann ?:

Bo zulett beschäftigt ?: In der Maschmenfabrik von Eisenstädt u. Co.

Auf Wunsch von Gewerkschaften, die eine ausführlichere Aufnahme der Arbeitslofen beabsichtigten, ift dann das folgende umfang= reichere Frage=Formular veröffentlicht worden:

Arbeitslosen=Zählung in N... am .. ten .... 1902.

- Vor- und Juname: ...... Wohnung: ......
   Geschlecht: (männlich, weiblich) Zutreffendes zu unterstreichen!
   Bo geboren? ...... Wann geboren? am .. ten .... 18...
   Seit wann in N... wohnhaft? (Monat u. Jahr) ......
   Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, eheverlassen (Zutreffendes zu unterftreichen!)

- 8. Leben andere Angehörige im Haushalt? .... wie viele? .... wie viele erwerbtätig? ....
- 9. Bewohnen Sie eine eigene Wohnung? möbliertes Zimmer? Schlafftelle? (Zutreffendes zu unterfireichen!), oder ..... zuleht beschäftigt gewesen als
- ..... bei ..... (Firma angeben !). 11. Seit wieviel Lagen find Sie ohne Arbeit? ....
- 12. Aus welchem Grunde murden Sie arbeitslos? Rrankheit, Alter, Invalidi= tät, Ende der Saisonarbeit, Streit, Aussperrung, Aufhören der Gelegen= heit zur Arbeit, Geschäftsstille, Konturs des Arbeitgebers, Beendigung der Lehrzeit, Entlassung vom Militär (Zutreffendes zu unterstreichen!), oder . .
- 13. Sind Sie gegenwärtig arbeitsunfähig (frant)? ... oder arbeitsfähig? ... 14. Beziehen Sie zur Zeit "Krankengeld? Unfall-, Alters- oder Invaliden=
- rente ? Arbeitslofenunterstützung? (Butreffendes zu unterstreichen !)

Es ift selbstverständlich, daß die größere Ausführlichkeit eines Fragebogens für die Arbeitslosen keinen Ersatz für die oben als notwendig bezeichnete Hinzunahme der Beschäftigten gewähren kann. Das ausführliche Formular müßte vielmehr mit dem abgekürzten in der Weise kombiniert werden, daß die Fragen 3—14 an Stelle der Rubrik B. treten.

Im Anschluß an diese Vorschläge find in dem genannten Binter Arbeitslosen-Zählungen durch folgende Gewerkschafts-Kartelle (oder örtliche Gewerkschaften) bekannt geworden:

Braunschweig, Chemnitz (Metallarbeiter), Dresden (Maler und Lactierer, Maurer, Steinarbeiter), Freiburg i. S., Leipzig (Holzarbeiter), Naumburg, Plauenscher Grund (= Potschappel), Rizdorf, Lübingen, Zerbst.

Auch an anderen Orten, so in Berlin, Essen, M.=Gladbach, Stettin, Stuttgart, bildete die Angelegenheit damals in den Gewertschafts-Rartellen Gegenstand der Beratung.

In ungleich größerem Umfange und mit sichtlich verbefferter Organisation sind dann die gewerkschaftlichen Arbeitslosen=Zählungen im Winter 1901/02 aufgenommen worden. Unter den Orten, aus denen Ergebnisse bekannt wurden:

Aachen, Augsburg, Berlin, Bernburg, Braunschweig, Breslau, Darm ftadt, Deffau, Dresden, Frankenthal, Freiburg i. S., Halle a. S., Hof, Arim mitschau, Leipzig, Ludwigshafen, Lüneburg, Magdeburg, Luedlinburg, Regensburg, Rixdorf, Stettin, Wilhelmsburg b. Hamburg, Jerbst,

stand diesmal Berlin zweifellos im Vordergrunde. Die Zählung fand auf den 1. Februar 1902 statt. Sie umfaßte sowohl die Reichshauptstadt felbst, wie die Vororte (die drei Städte Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, ferner die größeren Landgemeinden Beißensee, Pankow, Lichtenberg, Rummelsburg, Wilmersdorf u. a. m.) und erstreckte sich überall nicht bloß auf die organisierten Arbeiter, fondern auf die gesamte Arbeiterbevölkerung. Es wurden 500 000 Zählfarten ausgegeben und 12—13000 organisierte Arbeiter als Bähler verwendet, die am 26. Januar die Zählkarten an fämtliche Haushaltungen Groß=Berlins verausgabten und am 2. Februar wieder einforderten. Die Bearbeitung erfolgte unter Leitung eines ftatistischen Sachverständigen. Hierbei wurden nach dem Schema ber Berufszählung für Berufsgruppen und Berufsarten Arbeitslofe, Arbeits-Verfürzte, sowie Kranke und Invalide ausgeschieden, und zwar männliche und weibliche gesondert. Ferner wurden Tabellen nach Alter und Dauer der Ortsanwesenheit aufgestellt. Das Gr-



gebnis wurde zuerft durch die Tagespreffe veröffentlicht und sodann in Gestalt von Tabellen und begleitendem Text dem Rechenschafts= bericht der Berliner Gewerkschaftskommission (und zwar noch dem für das Jahr 1901) beigegeben. Die Schlußziffern ergaben:

	Arbeitslofe	Arbeit <b>s</b> = vertürzte	<b>A</b> ranke und Invalide
Berlin	63 793	42 863	16 164
Berlin und Bororte	76 029	52 501	19 239

Diese Berliner Zählung hat zwei ganz hervorragende Verdienste. Bunächft ift fie die erste Sählung gewesen, die die Arbeitszeit= verfürzung mit in ihren Bereich gezogen hat. Ferner ftellt fie die umfangreichste Arbeitslosen=Bählung dar, die an irgend einem Orte der Erde mit privaten Mitteln durchgeführt worden ift. Wenn das Ergebnis der Zählung gleichwohl nicht die allgemeine Anerkennung gefunden hat, und wenn von fundiger Seite bezweifelt worden ift, daß zu dem angegebenen Zeitpunkte die Arbeitslosigkeit in Berlin einen so hohen Umfang erreicht haben könnte, so lohnt es sich, auf die Urfache hiervon näher einzugehen. In einer tendenziöfen Verwertung bes erhobenen Materials oder auch nur in dem Verdacht einer solchen kann der Grund nicht liegen. Die geiftigen Leiter des Zählungswerkes geben ihrer wiffenschaftlichen Vorbildung und ihrem Charakter nach in diefer Beziehung Garantien, die garnicht anzu= zweifeln find. Daß bei der Beantwortung im einzelnen die Tendenz mitgespielt habe, die Zahl der Arbeitslofen möglichst groß erscheinen zu laffen, ift auch nicht wahrscheinlich. Das Verständnis für bie Bedeutung wahrheitsgemäßer Statistik ist in der Berliner Arbeiter= bevölkerung jetzt bereits groß genug, um derartige Nebenrücksichten in den Hintergrund zu brängen. Es wird gewöhnlich angenommen, daß man in den Bevölkerungsschichten mit geringerem Bildungsgrade fich auf die Beantwortung statistischer Fragebogen weniger verlaffen tönne, als in den sogenannten höheren Ständen. Diese Anschauung mag auch vor 20 oder 30 Jahren zugetroffen haben. Inzwischen aber haben Statistiken der Gewerkschaften und private Aufnahmen aller Art den Arbeiter in der Beantwortung und in der Wertschätzung derartiger Unternehmungen sehr viel mehr geschult, als die anderen Bevölkerungstlaffen. Je mehr der Arbeiter von individualer ju fozialer Lebensauffaffung fortgeschritten ift, je weniger er fein Lebensschictfal als individuell betrachtet, je tiefer er davon durchdrungen ift. bag nur eine Verbefferung der Lebensverhältniffe feiner ganzen Rlaffe ihm helfen könne, defto deutlicher tritt ihm die gewaltige Bedeutung vor Augen, die eine wahrheitsgemäße, auf miffenschaftlicher Grundlage beruhende Statiftit für die Verbefferung feiner perfonlichen Lebensverhältniffe hat. So unbeholfen auch heute häufig die Statiftit in den Arbeitervereinen ift, die Fähigkeit, eine ftatiftifche Aufnahme zu veranstalten und in Tabellenform zu bringen, ift in der Arbeiterbevölkerung, verglichen mit den sogenannten höheren Ständen, eher größer als kleiner. Die Statiftik ift geradezu ein Bilbungselement geworden, das die Arbeiterklasse vor den anderen voraus hat. Daß bei der Berliner Arbeitslofen=Zählung die Absicht ber Einzelnen, eine wahrheitsgemäße Antwort zu geben, mindeftens in demfelben hohen Grade vorhanden war, wie bei amtlichen Bablungen, ift taum zu bezweifeln. Eine Anzweiflung tann fich fonach nur auf ein Moment ftützen: daß das Objekt der Zählung nicht richtig erfaßt war. Es ift bereits bemerkt worden, daß aus allaemeinen methodischen Gründen die Kontrolle der Arbeitslofen= Zählung nur dann möglich ift, wenn die Beschäftigten ebenfalls gezählt werden. Arbeitslosigkeit ift eine zu wenig nach offenliegenden Merkmalen zu erfaffende Eigenschaft, als daß fie eine brauchbare Handhabe zur Abgrenzung eines Zählungsobjektes ergäbe. Aber auch wenn man fämtliche Arbeiter, arbeitslofe wie beschäftigte, zählen wollte, so würde sich derselbe Einwand ergeben. Denn auch der Begriff des Arbeiters ift unbestimmt. Diefe Unbestimmtheit tann möglicherweise ber Berliner Zählung verhängnisvoll geworden fein. Um alle Arbeitslofen zu erfaffen, mußten die Bablungsformulare möglichst in alle Haushaltungen hineingebracht werden. Hierbei tann der Fall, daß Personen, die sich gar nicht als Arbeiter betrachten, sich gleichwohl als arbeitslos bezeichneten, vielleicht in zahlreichen Fällen vorgekommen fein. Da der Ausdruck der Fragekarte eine Außerung darüber verlangte, ob der Betreffende beschäftigt oder nicht beschäftigt ift, so können kleine Raufleute, Rrämer, Budiker u. f. w., die bei schlechtem Geschäftsgange sich als nicht beschäftigt betrachten, fich auch fo eingetragen haben. Aber auch abgesehen

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 267

bavon, ob sich berartige Fehlerquellen im einzelnen nachweisen lassen oder nicht, so kann eine Zählung niemals für zwerlässig gelten, wenn das Zählungsobjekt nicht klar und fest, sozusagen äußerlich wahrnehmbar, abgegrenzt ist. — Die Sehre, die aus der Berliner Arbeitslofen=Bählung nach diefer Seite bin zu entnehmen ift, liegt barin, daß eine allgemeine Arbeitslofen=Bahlung zuverläffig über= haupt nicht anders vorgenommen werden kann, als in Verbindung mit einer allgemeinen Volkzählung oder wenigstens einer allgemeinen (fteuerlichen) Personenstands=Aufnahme. Die Berliner Zählung ftellt das Außerfte dar, was sich in dieser Beziehung mit privaten Mitteln erreichen läßt. Wem diese Leistung nicht genügt, dem bleibt nur eins übrig: für amtliche Arbeitslofen=Bählungen einzu= treten; und gegen eine solche Kritik werden vermutlich die Veran= ftalter der Zählung selbft nichts einzuwenden haben. — Daneben aber hört die Arbeitslofen = Bahlung nicht auf, gewerkschaftliche Auf= gabe zu fein. Nur werden Arbeitervereine, die eine Arbeitslofen= Zählung in die Hand nehmen, die Erfaßbarkeit des Objektes dadurch herstellen müffen, daß sie die Zählung auf ihre eigenen Mitglieder beschränten. In diefer Beziehung hat der Verband der deutschen Gewerk-Bereine (girsch=Duncker) für seine Organisation Er= hebliches geleiftet. Er hat während der gegenwärtigen Krifis drei Arbeitslofen= Zählungen veranstaltet: am 15. November 1901, 15. Februar 1902 und 15. März 1902 von den rund 100000 Mit= gliedern wurden die Fragekarten bei den drei Zählungen ausgefüllt von: 64 722, 66 951, 52 040. Auf 100 ausfüllende Mitglieder tamen Arbeitslofe 1,7, 3,1 und 1,1. Daß unter den Mitgliedern ber Hirsch=Duncker'schen Gewerkvereine fich besonders viele in festen Stellungen befinden und von einer Krifis weniger oder später betroffen werden, daß also die Arbeitslofigkeit in Wirklichkeit größer sein muß, als diese Statistik sie erscheinen läßt, macht die Statiftik an sich noch nicht unbrauchbar. Denn ihr wesent= licher Wert liegt nicht in der einzelnen Prozentzahl, sondern in ihren Schwankungen. Freilich daß man an diefen Prozentzahlen einen ausreichenden Anhalt zur Beurteilung der allgemeinen Lage besitze, kann man kaum zu behaupten wagen. Dazu ist die Mitglieder= zahl nicht groß genug, und die Beteiligung das letzte Mal zu sehr abfallend.

# II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Faßt man die Veranstaltung einer Arbeitslosen=Zählung als Verwaltungsaufgabe auf, so ift ihre Technik unabhängig davon, ob die Löfung der Aufgabe auf amtlichem oder auf privatem Bege erfolat. In beiden Fällen wird man fich vor allem gegenwärtig halten müffen, daß die eigentliche Verwaltungsaufgabe fich nicht darin erschöpft, die Babl ber Arbeitslofen in einem beftimmten Beitpunkt festzustellen. Denn aus der vereinzelten Biffer allein laßt fich für die Beurteilung der Lage garnichts entnehmen. Es wird immer darauf ankommen, diefe Zahl im Vergleich mit andern zu meffen, d. h. zu ermitteln, ob die Bahl der Arbeitslofen in einem bestimmten Zeitpunkte größer oder geringer war, als sie sonst um diefe Jahreszeit zu fein pflegt, oder ob die Bahl im Laufe der letten vier Wochen ab- oder zugenommen hat; d. h. die Verwaltungsauf= gabe, um die es fich hier handelt, tann überhaupt nicht durch eine einzelne Aufnahme, sondern nur durch häufig wiederholte Aufnahmen gelöft werden. Da hier also die Häufigkeit der Aufnahmen die unbedingte Voraussetzung eines brauchbaren Ergebnisses ift, so hat man sich nach möglichst einfachen Methoden der Ermittlung umgesehen, bei denen der Häufigkeit der Biederholung nicht ein allau kostspieliger Apparat im Wege steht. Die einfachste Methode ift: die Einberufung von Arbeitslofen-Versammmlungen. Gleich beim Beainn des wirtschaftlichen Niederganges im Winter 1900/01 haben in einer Anzahl Städte Arbeitslofen=Versammlungen ftattgefunden, fo in

Barmen, Charlottenburg, Chemnitz, Elberfeld, Frankenberg, Krimmitschau, Leipzig, Magdeburg, München,

teilweise mit dem einzigen Zweck der Zählung. In München wurde in einer Resolution ausdrücklich eine kommunale Arbeitslosenzählung gefordert. In Barmen war eine polizeiliche Arbeitslosen-Zählung (oder =Schätzung?) bekannt geworden, und die Bersammlung sollte zu ihrer Korrektur dienen. Versammlungen sind niemals ein gleich zuwerlässiges Feststellungsmittel, wie Aufnahmen. Jedenfalls sollten sie aber so zuverlässig wie möglich gestaltet werden. Man sollte sich auch in Versammlungen nicht damit begnügen, Zähler im Saale umherzuschicken, sondern auch hier einsache Zählkarten zur Aussfüllung verteilen (wobei dann in den oben gegebenen Formularen die Rubrik A wegfällt.) Die Anwendung von Karten ist namentlich auch deswegen notwendig weil selbst bei der primitivsten

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen-Fürforge). 269

Ermittlung eine Unterscheidung nach Berufen nicht ganz fehlen darf. Bum mindeften muß das Baugewerbe und eine etwa sonft am Orte ftart vertretene Saison-Industrie ausgeschere und eine terne werden. Wenn im Winter eine Arbeitslosen=Ziffer veröffentlicht und nicht dabei angegeben wird, wieviele der Arbeitslosen Bauarbeiter find, so verbreitet sich das Gerücht, daß fie fämtlich Bauarbeiter seien. — Wenn man übrigens über alle Mängel, die mit einer so primitiven Ermittlung verbunden find, in der Hoffnung hinwegsehen wollte, daß dadurch wenigstens eine periodische Wiederholung ermöglicht würde, so hat man sich in dieser Hoffnung getäuscht. Aus kleineren Orten (Oberhausen, Els= horn u. a.) wurde zwar gelegentlich eine folche Absicht berichtet, ausgeführt wurde sie nirgends. Die Arbeitslosen=Versammlungen find daher bis jetzt lediglich bemerkenswert als ein Anftoß dazu, von dem Borhandensein einer Arbeitslosigkeit Renntnis zu geben. Mehr dürfen sie für sich nicht in Anspruch nehmen. Daß sie aber auch noch nicht einmal in dieser ihrer bescheidenen Wirkung gewürdigt werden, ift in hohem Maße bedauerlich. So ift es noch im Jahre 1901 vorgekommen, daß in Leipzig eine auf den 8. März einderufene Arbeitslosen=Versammlung polizeilich verboten wurde. Ein solches polizeiliches Verbot (das formell nach dem sächsischen Bereinsgesetzt zulässig ist), entspricht den Anschauungen früherer Generationen, die von der Anfammlung uubeschäftigter Menschen= maffen eine Störung in der Verwaltung befürchteten. Nach dem heutigen Stande ift das Gegenteil der Fall. Dadurch, daß die Arbeitslosen sich an einem Punkte versammeln und von dem Vor= handensein einer umfangreichen Arbeitslosigkeit Kenntnis geben, wird die Verwaltung wie die öffentliche Ordnung nicht gestört, sondern ge= fördert. Unkontrollierte Gerüchte über eine bevorstehende oder ein= getretene Arbeitslosigkeit können unter Umständen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung enthalten; jeder Versuch aber, an Stelle der unde= stimmten Gerüchte bestimmte Zahlen zu setzen, enthält ein Element der Ordnung in fich.

Betrachtet man die Arbeitslosen = Versammlung lediglich als statistische Beranstaltung, so wäre für diesen Zweck die gleichzeitige Anwesenheit der Arbeitslosen nicht erforderlich; der statistische Zweck ließe sich auch erreichen, wenn die Arbeitslosen zu verschiedenen Tages= zeiten sich an einem bestimmten Orte vorstellten. So ist im Winter

1901/02 in Mannheim der Versuch gemacht worden, die Arbeitslosen zur Einzeichnung in eine öffentlich ausgelegte Lifte zu veranlassen. Diefe Art der Arbeitslofen-Ermittlung steht dem Arbeitsnachweis fo nabe, daß sie streng genommen mit einem Akte der Arbeitsnachweis: Verwaltung, der Registrierung der gemeldeten Arbeiter, begrifflich zusammenfällt und fich von ihr nur dadurch unterscheidet, daß die Angabe, ob bereits außer Stellung, unbedingt erfordert werden muß. Diefes Zusammenfallen trat besonders deutlich in Danzig hervor, wo um diefelbe Zeit der Magiftrat befannt machte, daß jeder Mann, der keine Arbeit hat, sich in einem neu eröffneten Bureau melden könne, wo man auch um die Beschaffung von Arbeitsstellen bemüht Indem man mit der Einrichtung dieses Bureaus die sein werde. ausgesprochene Absicht verband, aus ihm im Falle der Bewährung einen dauernden, kommunalen Arbeitsnachweis bervorgehen zu laffen, brachte man zu deutlichem Ausdruck, daß die ftatiftische Erfassung der Arbeitslosiakeit und der Arbeitsnachweis dasselbe Verwaltungsgebiet find. Registrierarbeit und Statistik fallen jedoch nur dann vollftändig zufammen, wenn die Registrierung auf einem Meldezwang beruht (wie z. B. ein Standesamt, deffen Aufgabe es ift, die einzelne Geburt und den einzelnen Sterbefall 2c. zu beurfunden, gleichzeitig eine ftatiftische Behörde ift, weil infolge des Meldezwanges die Summe der Beurfundungen auch die Summe der Geborenen und Gestorbenen Wo indes für die Meldung kein Zwang besteht, wird es eraibt). besonderer Veranstaltungen bedürfen, um nach der Seite der Vollständigkeit hin zu wirken. In Karlsruhe hat man daher die Liste nicht an einem Orte, sondern an zehn Orten aufgelegt und für die Meldungen den 15. und 16. November 1901 festgefest. Diefe Methode, bie man etwa dahin charakterisieren kann, daß sie an Stelle der Arbeitslosen=Zählung die Arbeitslosen=Meldung sett, ift dann in Stuttgart auf amtlichem Wege unter Leitung des flädtischen ftatiftischen Amtes in großem Maßstabe und in der ausgesprochenen Absicht durchgeführt worden, fie zur Grundlage einer in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Aufnahme zu machen. Für die Aufnahme wurde nur ein Tag bestimmt: der 19. Februar. Die Erhebungsfarte hatte folgende Rubriken:

1. Bor= und Familienname, 2. Wohnung, 3. Alter (in Jahren), 4. find Sie ledig, verheiratet oder verwitwet? 5. was find Sie von Beruf? 6. feit

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslosen=Fürsorge). 271

wieviel Tagen find Sie außer Arbeit? 7. oder, falls noch beschäftigt, seit wieviel Tagen nur mit verfürzter Urbeitszeit? 8. im letzteren Falle, wieviel Stunden find Sie per Woche weniger beschäftigt gegen früher? 9. Ursache der Arbeitslofigkeit (Krankheit? eigene Kündigung? Kündigung durch den Arbeitgeber?) 10. seit welchem Jahr sind Sie ständig in Stuttgart? 11. salls Sie verheiratet sind, trägt Ihre Chefrau zum Erwerb bei? und 12. wenn ja, wie groß ist deren gegenwärtiger Verdient (in Mart) per Woche?

Die Kartenformulare konnten nicht bloß im Städtischen Arbeitsamt, sondern auch im Gewerkschaftshaus, sowie in sämtlichen Läden des über ganz Stuttgart verbreiteten Spar- und Konsumvereins abgeholt werden; an allen genannten Stellen befanden sich amtlich verschlossenen Zählkästen, in die die ausgesüllten und unterschriebenen Rarten wieder eingeworsen wurden. Der Schluß der Zählung wurde auf abends 6 Uhr anberaumt. Die Begründung für das Stuttgarter Versahren und die Aussührungen über seine Bedeutung gibt am besten der Wortlaut des Amts- und Anzeigeblatts der Stadt Stuttgart wieder:

Es ift bis jest noch keine am tlich e Arbeitslosenzählung in Deutschland veranstaltet worden, gegen die nicht von der einen oder andern Seite der Borwurf des ungenügenden Verschrens erhoben worden wäre. Man will sich damit von vorn herein gegen die Möglichkeit decken, daß der Befund nicht dem Maß von Arbeitslosigkeit entspricht, dessen Borhandensein man vor der Jählung behauptet hatte. Wenn die Stadtverwaltungen sich trohoem immer wieder zu derartigen Aufnahmen entschließen, so beweisen sie damit nicht nur ein besonderes Maß von gutem Willen gegenüber denjenigen, die in erster Linie von der Kalamität der Arbeislosigseit betroffen sind, sondern sie zeigen auch, daß sie digemeine Bedeutung der Frage troh der parteipolitischen Abstemplung zu erkennen und zu würdigen vermögen. . . .

Benn die Gewerkschaften private Arbeitslofen=Jählungen veranstalten, so inszenieren sie ein Massenausgebot von Arbeitern und schicken diese als Jähler von Haus zu haus, um den einzelnen Arbeitslosen aufzusuchen, bezw. um die Jählfarten zu verteilen. Ist die Verteilung solcherweise geschehen, so werden die Jählfarten ausgestüllt oder unausgestüllt wieder abgeholt. Hierin besteht die "andere" Beise, wie sie auch für die Stuttgarter Jählung manchen vorgeschwebt hat. Nur sollten die als Jähler fungierenden Arbeiter nicht im Austrage der Gewerkschaften, sondern in dem der Stadtverwaltung die Häuser absuchen. Jeder prattische Statistiker sieht nun sofort, daß es sich hierbei nicht um ein eigenes, den besonderen Verhältnissen ausgehtes Berfahren handelt, sondern daß einsach der alte Modus der Vollszählung auf die Arbeitslosenzählung übertragen wurde. Um ein Ergebnis von bestensalls wenigen tausend in der ganzen Stadt verstreuten Personen zu erlangen, wird derselbe große und lostspielige Aparat in Bewegung gesetz, wie bei der Bollszählung, die, haus um haus und Ropf um Ropf, hunderttausende aufzunehmen hat. Da≠ bei ift irgend eine Garantie bafür, daß der Zähler in den tausenden von Häufern und Zehntausenden von Stockwerken nun tatfächlich auch jeden Arbeitslofen auffindet, ebensowenig gegeben, als eine Sicherheit dafür, daß ber aufgefundene Arbeitslofe feinerfeits auch wirklich von der Gelegenheit Gebrauch machen und fich als Arbeitslosen bekennen will. Also der rein fakultative Charakter der Zählung wird auch hier nicht beseitigt, es kommt aber bazu, daß der Arbeitslofe genötigt ift, feine intimften persönlichen Angelegen= heiten einem wildfremden Zähler anzuvertrauen, der vielleicht ein Bertrauens= mann ber Gewertschaften ift, nicht aber ber feine. Die haufierende Zählung schließt daher von vorn herein alle Arbeiter, die ihre Angelegenheiten nicht von irgend einer Bartei besorgt wissen wollen, sowie diejenigen, welche eine fichere Garantie gegen den Mißbrauch ihrer Angaben durch ihnen unbefannte Privatpersonen haben möchten, von der Aufgabe aus und ift darum durchaus unzu-Dagegen ift bei der Stuttgarter Zählung jede Berührung des länglich. Arbeitslofen mit dem Zähler vermieden worden; an zahlreichen, über die ganze Stadt zerftreuten Stellen hatte er Gelegenheit, feine Zähltarte in Empfang zu nehmen und fie wieder einzuwerfen, wo ihm beliebte. Die amtlich verschlossene Urne garantierte dieselbe Geheimhaltung feiner Angaben, wie fie beispielsweise für jede Reichs- oder Landtagswahl besteht. GT hatte keine weitere Mühe sich zu nehmen, als jeder Bähler auch, und wie jede öffentliche Babl, fo war auch die Zählung in den Blättern, an den Plakatsäulen und vor allem in dem jedermann unentgeltlich zur Berfügung ftehenden, in mehr als 40 000 Gremplaren in der Stadt verbreiteten ftädtischen Amtsblatt ausgibigst angezeigt. Bährend tein Bähler bis jett jemals verlanat hat, daß man ihm den Bablættel ins Saus bringe und ihn von da wieder abhole, wird berartiges für die unbeschäftigten Arbeiter unbedingt gefordert!

Es muß ausgesprochen werden, daß der Arbeitslose, der unter so bequemen und so wenig bedenklichen Umständen, wie sie bei der hiefigen Arbeitslosen-Zählung geboten worden sind, zur Zählung nicht beigeht, eine weitere Berücksichtigung von denjenigen jedenfalls nicht verdient, welche durch die Aufnahme ihm helsen, bezw. dem Mißgeschick, unter dem er leidet, für die Jukunst vorbeugen wollen. Hier muß, ganz abgesehen davon, daß es ein anderes Mittel als die Selbstassicht, auf welche die Sache ja auch beim hausterenden Jählen schließlich hinausläuft, gar nicht gibt, hier muß eine Grenze des Entgegenkommens gegen die Arbeiterbevöllerung für Staat und Gemeinde gesetzt werden, da sonst ein Ende unbilliger und unüberlegter Forderungen nicht abzusehen ist.

Als unüberlegt muß aber die Forderung der haufierenden Jählungen insbesondere auch deswegen bezeichnet werden, weil die Mittel, die fie erfordert, so groß find, daß an eine öftere Biederholung gar nicht zu denken ift. Diese öftere Biederholung ist aber unbedingt notwendig, wenn man den Arbeitslosen ernftlich helfen will, d. h. wenn man die ehrliche Absicht hat, die Urbeitslosen-Frage aus dem Stadium des Partei-Schlagworts auf den

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitslofen-Rürforge). 273

festen Boden einer zweckmäßigen sozialen Reform zu heben. Alle Anerlennung verdient darum, was in diefer Beziehung in der eben erschienenen Rummer 3 des "Korrefpondenzblattes der Generaltommiffion der Gewertichaften Deutschlands" Jahrgang 1902 ausgeführt wird:

"Die Bafis aller Arbeitslofigkeits-Reformen ift die Arbeitslofigkeits-Beobachtung und die Feststiellung ihres Umfangs. Hierzu bedarf es außer der Statiftit der Arbeitsnachweife biretter, regelmäßig in furgen Beiträumen wiederholter Arbeitslosen-Statiftiten, deren Ergebniffe fortlaufend zu vergleichen und zu publizieren find. . . heute hindert der Mangel einer folchen zuverläffigen Statistit die Gemeinden und Einzelregierungen an jeder ernsteren Beurteilung des Arbeitslofigkeits-Problems und an jeder weitsichtigen Notftands=Reform".

Trifft dies aber zu, — und ein jeder, der vor die Aufgabe gestellt ift, praktisch an der Lösung des Arbeitslofen-Problems mitzuwirken, wird es beftätigen müffen —, dann tann es fich auch für die Zutunft nicht darum handeln, Urbeitslofen-Zählungen nach dem Vorgang und mit dem Upparat von Bollszählungen zu veranstalten, weil diefer ihre häufige Wiederholung, abgesehen von der Belästigung des Publikums, fchon wegen der erforderlichen ganz bebeutenden Untoften unbedingt ausschließt. Demgegenüber hat die Stuttgarter Jählung einen fo unerheblichen Aufwand verurfacht, daß ihrer beliebigen Biederholung tein ernstliches finanzielles Sindernis im Bege fteht. Mit einem Aufwand von 1500-2000 Mart tonnte bie Zählung einen ganzen Binter hindurch allwöchentlich ober alle vierzehn Lage vorgenommen werben. Dann würde nicht mehr ein für tiefer greifende Maßnahmen völlig unzulängliches Augenblicksbild ber Arbeitslofigteit erzielt, fondern diefes wirtschaftliche Übel würde fo erfaßt werden, wie es als chronische Erscheinung mährend einer ganzen Arbeitsfaison auftritt, woraus fich dann die rechnerischen Grundlagen gewinnen ließen, die notwendig find, um die versicherungstechnische Ronftruttion und die finanzielle Tragweite einer lotalen Arbeitslofen-Berficherung ernfthaft zu prüfen. Daß aber allein die Arbeitslofen=Berficherung und nicht die augenblickliche Unter= ftutzung den sozialen und ethischen Schäden der Arbeitslofigkeit in dauernber Beije begegnen tann, darüber ift man auch in einfichtigen Arbeitertreifen einig.

Benn wir darum das sozialpolitische Ergebnis der Stuttgarter Arbeitslosen-Aufnahme vom 19 v. M. turz zusammenfassen, so ift es folgendes: Sie hat nicht nur wie jede andere viel umständlichere und tostfpieligere Art ber Jählung die nötigen Fingerzeige geliefert für die Ausgestaltung der Notstands-Arbeiten und für etwaige Unterftützungen, falls folche beliebt werden follten, also für die akute Behandlung der Arbeitslofigkeit, sondern fie hat zugleich auch den einfachsten Weg gezeigt, auf dem es ohne jede Belästigung ber Einwohnerschaft und ohne besonderen Aufwand möglich ift, die rechnerischen Grundlagen einer lokalen Arbeitslofen-Versicherung zu gewinnen und bamit bas Übel der Arbeitslofigkeit an der Burzel zu erfaffen und wenn nicht zu befeitigen, fo boch in feinen wirtschaftlichen Folgen bauernd abzuschmächen.

Jattrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. L.

18

Die Frage aber, ob die Gemeinden berufen find, eine derartige um: faffende Bortehr gegen die Arbeitslofigfeit ins Bert ju fegen, ift eine Frage der sozialen Bolitit und der Majoritäten. Alle Anzeichen deuten darauf hin, baß fie halb und in bejahendem Sinne entschieden werden wird. Die Arbeits= ämter und die Notstands-Arbeiten, die längst überall eingeführt find, laffen über die Richtung der sozialen Anschauungen keinen Zweifel auftommen. Neuerdings haben manche Städte sogar schon zu birekten Unterstützungen ge-In letzterer Maßnahme vermöchten wir nur einen äußersten und ariffen. immer gefährlichen Notbehelf zu erblicken. Im bauernden Intereffe der Arbeiterschaft liegt eine solche Vermengung der Bedürftigkeit aus Arbeitsmangel mit der armenrechtlichen Bedürftigkeit ficher nicht. Noch weniger würde aber ein Beitergeben auf diefem Bege im Intereffe ber Gemeinden und der Steuerzahler liegen. Denn hier wäre ein Ende des Aufwands nicht abzusehen und der Dank märe gleich Null. Lediglich die Berficherung unter billiger Verteilung ber Laft auf Versicherten, Gemeinde und Staat verspricht eine befriedigende Löfung. In aller Intereffe ift es daber gelegen, den unumgänglich notwendigen statistischen Vorarbeiten hierzu jedweden Vorschub zu leiften. Insbesondere wird es Sache der intelligenten Arbeiterschaft der Stadt fein, den Bestrebungen ber bürgerlichen Rollegien bier, falls fie fich früher ober später einmal zu diesen Borarbeiten entschließen sollten, rückhalt= los entgegenzukommen.

Diesen Ausführungen fügen wir noch hinzu, daß der Gemeindebeschluß am 13. gefaßt wurde, die Aufnahme ihm am 19. auf dem Fuße folgte, die vorläufige Ermittlung des Ergebniffes noch am Abend desselben Tages flattfand, und daß zwei Wochen später, am 5. März, bereits die Berufstafel gebruckt vorlag. Der Hinweis barauf, daß mit einem Aufwand von 1500 bis 2000 M. die Zählungen wöchentlich oder 14 tägig einen ganzen Winter hindurch zu bewerkstelligen wären, ließ darauf schließen, daß man in der Stadtverwaltung das Experiment für gelungen hielt und die Fortsetzung beab= Es ift fehr bedauerlich, daß diese Absicht wenigstens vorfichtiate. erft nicht ausgeführt wurde. Durch die fritischen Einwände gegen die Ergebniffe der ersten Aufnahme, auch soweit sie berechtigt waren, hätte man sich von der Fortsetzung nicht abschrecken lassen sollen. Denn diese Einwände fußen durchgehends nur darauf, daß die Gesamtzahl ber Arbeitslofen auf diefe Art nicht ersaßt werden tann. Allein als Zweck der Veranstaltung müßte Das ift zweifellos. auch garnicht die Erfaffung der Gesamtzahl angegeben werden, fondern nur die Verfolgung des Auf= und Abwogens. Es ift febr wohl möglich, daß eine Methode, die gänzlich ungeeignet ift, die

Gefamtzahl zu erfaffen, gleichwohl die Veränderungen der Zahl im Laufe der Zeit leidlich gut markiert. Aber erstes Erfordernis hierfür ift die häufige und regelmäßige Fortsetzung der Aufnahme, damit man eine möglichst lange und ununterbrochene Reihe erhält.

Die Maffen-Anloctung, fei es im Bege ber Versammlungen, fei es in dem der Meldungen, ift nicht das einzige Mittel, um den Apparat einer volkszählungsartigen Aufnahme zu vermeiden. Bu demfelben Zweck kann auch das genau entgegengesetzte Mittel angewendet werden: möglichft genau das einzelne, arbeitslos werdende Individuum zu verfolgen. Für diesen Zweck hat das Statiftische Amt der Stadt Magdeburg das Material der Krankenkaffen zu benutzen gesucht. In Magdeburg hat fich im Winter 1901/02 die städtische Verwaltung zu dem Versuche des Gewertschaftstartells, die Bahl der Arbeitslofen durch Zählung von Haus zu Haus feftzu= stellen, durchaus wohlwollend verhalten. Allein auch hier hat es sich als unmöglich herausgestellt, auf diesem Wege eine fortlaufende Berichterstattung über den Stand der Arbeitslofigkeit zuwege zu bringen. Das Statistische Amt will daher die Ubmeldungen bei den Krankenkaffen dazu benutzen, um individuelle Arbeitslofen-Rarten zu Jede Anmeldung eines Ubgemeldeten beweift, aewinnen. dak er wieder in Arbeit getreten ift. Stellt man noch mit Hilfe der polizeilichen Meldungen den Wegzug nach auswärts fest, so erhält man auf diese Art einen überblick über den Stand der Arbeitslofia= feit in jedem Moment. Bu biefem Zwecke muffen von den Kranken= taffen fämtliche An= und Abmeldungen auf Individualkarten an das Statistische Amt geliefert werden. Dieses hat für den Dezember 1901 eine Aufarbeitung des Materials in weitem Umfange vorgenommen. 3um Apriltermin freilich, für den eine zweite Aufarbeitung in Aussicht genommen war, war die Zahl der ftädtischen Notstandsarbeiter fo gering geworden, daß ein zwingendes Verwaltungsintereffe an den Feststellungen nicht mehr vorhanden war und diese Aufgabe hinter brängenderen zurückgestellt wurde. Doch wird das Material so gesammelt, daß eine Feftstellung jederzeit erfolgen kann. Um zu zeigen, nach welcher Richtung hin die Bedeutung ber Methode liegt, feien einige charafteriftische Ermittlungen bier zusammengestellt:

Im Dezember 1901 betrug die Zahl der Anmeldungen 1627, die der Abmeldungen 2653 (beide ohne Nachträge), mithin Abnahme um 1026. Die 18\* Individual-Auszählung ergab: 1. 216 find im Dezember beschäftigungslos geworben, waren aber am Ende des Monats wieder in Arbeit. — 2. 401 find im Dezember in Arbeit eingetreten, waren aber am Ende des Monats wieder beschäftigungslos. - 3. 961 find im Dezember in Arbeit eingetreten und waren (ohne Unterbrechung) am Ende des Monats noch in Arbeit. --4. 1954 find im Dezember beschäftigungslos geworden und waren (ohne Unterbrechung) am Ende des Monats noch beschäftigungslos. — Bon den arbeitsloß gewordenen 401 + 1954 (Gruppe 2 und 4) = 2355 wohnten a) in Magdeburg 1584, b) wohnten schon vor dem Austritt aus Arbeit auswärts 520, c) find nach der Entlassung von Magdeburg (bis zum 20. bis 23. Jannar) nach auswärts verzogen 251. Die Personen ber 3 Gruppen a-c wurden nach Betriebsgruppen, sowie nach Rlassen bes Beginns ber Arbeitslofigkeit (1.—10.; 11.—20.; 21.—31.) ausgezählt. Schon bei ber monatlichen Bearbeitung greifen individuelle Ermittlungen insoweit platz, als eine Anszählung einmal nach 10 tägigen bezw. 11 tägigen Berioben, dann auch nach Gruppen ber Betriebe vorgenommen wird, und zwar in ber Anordnung des Formulars zum Monatsbericht, welcher bem Oberbürgermeister innerhalb ber ersten 20 Tage nach Ablauf bes Berichtsmonats vorgelegt wird. Rach Bedarf erfolgen auch weitere Auszählungen. So wurde im April und wird vorausfichtlich auch in den nächsten Monaten die Bahl der Lehrlinge festgestellt. Ein furzer Auszug — Zusammenftellung nach Orts-, Betriebs- und Innungstrankentaffen — wird monatlich den Krankentaffen zur Pflege ihres Intereffes an der Sache mitgeteilt. Eine ausführliche Veröffentlichung der Ergebniffe, insbesondere auch der individuellen Ermittlungen ift für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen, wenn erst ein weiter zurückliegender Urfprung ber Arbeitslofigkeit der Beobachtung unterstellt fein wird.

Wenn endlich keine der vollkommenen oder der primitiven Arten der Arbeitslosen-Ermittlung anzuwenden ift, dann gibt es noch ein wertvolles Ersatmittel der Arbeitslofen=Zählung: die Zählung Richtig vorgenommen, muß auch fie, in ber Beschäftigten. periodischen Zwischenräumen wiederholt, die Bus oder Abnahme der Beschäftigten und damit indirekt die Ab- und Runahme der Arbeitslosiakeit ergeben. Sie gewährt aber den Vorteil, daß die Beschäf: tigten ftets zusammen anzutreffen find, während es im Befen der Arbeitslofigkeit liegt, daß ihr Zählungsobjekt zerftreut ift. Man kann daher bei der Beschäftigten=Zählung viel eher Teilgebiete abgrenzen. Man tann 3. B. in einer Stadt für jede Branche einige charakteriftische Betriebe ausmählen. Wenn feftgeftellt wird, wieviel Personen an einem bestimmten Tage des Monats in jedem diefer Betriebe beschäftigt werden, und wenn man diese Zahlen regelmäßig in eine Tabelle einträgt, so wird eine solche Tabelle ein ziemlich

### 11. Eingliederung in die Berwaltung (Arbeitslosen-Fürsorge). 277

zuverlässiges Bild der Zu= und Abnahme der Beschäftigung von Monat zu Monat gewähren. Und dies nicht nur für den gewerb= lichen Arbeitsmarkt im allgemeinen, sondern sogar für die einzelnen Branchen. In letzterer Beziehung dürfte die Beschäftigten=Zählung sogar ein besseres Bild gewähren, als die der Arbeitslosen. Denn den Beschäftigten ist mit unbedingter Sicherheit anzusehen, worin sie beschäftigt sind. Den Arbeitslosen aber kann man nicht ansehen, worin sie arbeitslos sind; man kann immer nur seststellen, in welcher Branche ihre Arbeitslosigkeit begonnen hat. Ob ein Kutscher, der vor 3 Monaten in einer Brauerei entlassen wurde, deswegen arbeits= los ist, weil die Geschäfte in der Brauerei schlecht gehen, oder des= wegen, weil inzwischen massense Kutscher von Spediteuren auf den Arbeitsmarkt geworfen wurden, das kann Gegenstand der Mutmasjung, aber nicht der Feststellung sein.

Ein folcher Versuch der Beschäftigten=Zählung ist in Deutschland einmal ge= macht worden, und zwar mit gleichzeitigem Rückgriff auf das Vorjahr zum Zwecke des Vergleiches. Die Handelstammer für das herzogtum Braunschweig hat auf den 15. Oktober 1901 Erhebungen veranstaltet, durch die ermittelt werden follte, wieviel Arbeiter an diefem Lage gegenüber bem gleichen Zeitpunkt bes Borjahres beschäftigt waren. Gefragt wurden fämtliche größere Industrie= betriebe bes Herzogtums. Antworten gingen von 101 Betrieben ein, worunter 28 der Eisenbranche angehörten. Beschäftigt waren in jenen Betrieben des herzogtums am 15. Oktober 1900 19867 Arbeiter, am 15. Oktober 1901 19123, alfo 1901 744 weniger. Die Zahl ber im Laufe ber nächften beiden Monate noch zur Entlaffung gelangenden Arbeiter wurde auf 5-600 gefcatt. Für das Gifengewerbe ftellen fich! die Angaben wie folgt: a) Buttenwesen 1900: 2638, 1901: 2348, also 290 Arbeiter weniger; b) Maschinenindustrie 1900: 5885, 1901: 5383, alfo 502 Arbeiter weniger. In ber Stadt Braunschweig wurden in den insgesamt 28 größeren Betrieben, die gefragt wurden, 7591 Arbeiter gegen 3200 am gleichen Lage bes Vorjahres, alfo 609 Arbeiter weniger beschäftigt. Schon diese wenigen Ergebnisse zeigen, daß es möglich fein muß, auch auf diefe Art zu einer Meffung der Arbeitslofigkeit zu gelangen.

Rein Land kann beffer im ftande sein, solche Beschäftigten-Jählungen in charakteristischen Betrieben regelmäßig vorzunehmen, als Deutschland. Die 7000 Betriebs-Arankenkassen des deutschen Reiches haben in ihren Mitgliederlisten diese Zahlen reif zur Verwendung liegen. Wenn von diesen Kassen nach Branchen geordnet am Schlusse jeden Monats die Mitgliederzahlen veröffentlicht

Digitized by Google

L

würden, so würden sie derartige Beschäftigten = Zählungen an ŝ einzelnen Betrieben (und zwar ftets aus denselben) darftellen. 63 würde dies der großartigfte Beitrag zur Erkenntnis der Lage des Arbeitsmarktes sein, der auf dem weiten Erdenrunde je as liefert worden ift. Leider fteht dem bis jetzt die weitgehende Abneigung gegen Bublizität entgegen, von der die Geschäftswelt noch beherrscht wird. Der Gewerbetreibende meint immer noch, daß sein Geschäftserfolg darauf beruhe, daß von seinem Geschäftsgange ber Ronkurrent nichts erfährt. Wird bekannt oder gar zwerlässig festgestellt, daß die Zahl seiner Arbeiter sich verringert, so liegt der Rückgang feines Geschäfts offen vor aller Augen. Aber auch die Bunahme wünscht der Gewerbetreibende häufig geheim zu halten, bamit der gewinnbringende Stand der Branche nicht bekannt werde und nicht neue Unternehmungen hervorlocke. Diese privatwirtschaftlichen Nachteile sollen nicht geleugnet, es soll auch von dem Raufmann nicht verlangt werden, daß er über bloßer Gemeinnützigkeit auf die Wahrnehmung seines Geschäftsinteresses verzichte. Nur das kann man verlangen, daß ein weitblickender Raufmann nicht immer bloß an jene Nachteile, sondern daß er gleichzeitig auch an die indirekten Vorteile denke, die dem gegenüber stehen. Werden alle Zahlen veröffentlicht, fo werden zwar seine Zahlen dem Konkurrenten, aber gleichzeitig deffen Zahlen ihm bekannt. Und da das Gesamtbild unendlich mehr Lehren und Winke für das praktische Geschäftsleben bietet, als in den einzelnen Bahlen enthalten ift, fo erwächft fchließlich aus einer folchen Veröffentlichung für alle Beteiligten eine Bereicherung an Gesichtspunkten für die Beurteilung der Geschäftslage. Der geschäftliche Kalkül auch des erfahrensten und umsichtigsten Raufmanns ift heute ein Tappen im Dunkeln. Benn der Fabrikant, der fich für eine Betriebsvergrößerung entscheidet, alle einschlägigen Faktoren, die für Zunahme des Konsums sprechen, richtig beurteilt hat, so ift er dennoch unsicher, ob seine Betriebsausdehnung fich als sachgemäß erweisen wird; benn niemals tann er wiffen, ob nicht in bemfelben Augenblick derfelbe richtige Schluß von einer großen Bahl von Konfurrenten gemacht wird, sobaß gerade das gleichmäßige Vorgehen von allen die Richtigkeit ihrer Rechnung über den Haufen wirft und die Überproduktion herbeiführt. Alles, was bis jest Syndikate und Kartelle in dieser Beziehung geleistet haben, beruht

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitermangel). 279

darauf, daß der Einzelne seinen geschäftlichen Kalkul dem anderen offen darlegt; nur daß freilich das Syndikat, als Ganzes genommen, dieselbe Geheimhaltung gegenüber anderen Syndikaten und namentlich gegenüber seinen Abnehmern durchseten möchte. Auf Schritt und Tritt zeigt sich die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes. Das Roaksfyndikat kann keine sachgemäße Anordnung treffen, wenn es sich nicht über die Geschäftslage des Eisensyndikats und über den daraus hervorgehenden Roaksbedarf ein Urteil bilden kann. Und umgekehrt tann das Eisensyndikat genaue Entschließungen nur treffen, wenn es weiß, wie seine Lieferanten in Rohftoffen, Rohlen und Roats u. f. w. vermutlich in nächfter Zeit die Breise feftfeten werden. Der Zua der Zeit geht unverkennbar dahin, daß zunächft innerhalb der einzelnen Branchen, dann aber auch im Verkehr der verschiedenen Erwerbszweige untereinander ein Austausch der Erfahrungen ftattfindet. Aber gegen jeden Schritt auf diefem Wege fträuben sich diefelben Personen und Rörperschaften, die den vorangegangenen Schritt mit bestem Erfolge getan haben. — Bei Veröffentlichungen nun gar, die mit Arbeiterverhältniffen zu tun haben, in denen das Wort Arbeiter auch nur vorkommt, spielt auch noch eine geradezu kindliche Furcht vor Aufregung der Maffen mit. Go viel aufgeklärte und freidenkende Elemente auch das deutsche Unternehmertum in sich birgt, jo wird in allem, was die neue und ungewohnte Materie des Arbeitsmarktes betrifft, der Stand immer noch durch eine hinter der Entwicklung zurückgebliebene Anschauung charakterisiert. Daß die Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes genau ebenso im Intereffe des Unternehmertums, wie der Arbeiterschaft liegt, diefer Gedanke ift noch zu selten gedacht worden, als daß er schon allgemein verbreitet sein könnte.

Die Veröffentlichung des Zahlenmaterials aus den Betriebs= frankenkaffen braucht aber gar nicht auf einen Schlag zu erfolgen. Sie kann in kleinem Maßstabe begonnen werden. Wo in einer Betriebs= krankenkaffe diese Veröffentlichung angeordnet wird, geschieht ins= besondere auch der zukünstigen Arbeitslosen=Politik ein wertvoller Dienst.

Das Gegenstück zur Arbeitslosen=Fürsorge bildet die Fürsorge gegen Arbeitermangel. Die Anschauung, daß Mangel an Arbeitern eine zu seltene Ausnahme=Grscheinung des wirtschaftlichen Lebens sei, als daß man ihr besondere Fürsorge zuzuwenden brauche, ift bereits an anderer Stelle (S. 101) widerlegt und gleichzeitig gezeigt worden, daß der Arbeitermangel sogar mit einer Nachhaltigkeit und einer Intensität auftritt, wie fie bei der Arbeitslosigkeit noch nie beobachtet worden ift. Allerdings befteht der Unterschied, daß die Arbeitslofigkeit schon bei einigermaßen langer Dauer den Arbeit= suchenden wirtschaftlich, ja auch körperlich, zu Grunde richten kann, während ein Mangel an Arbeitern für den Unternehmer zunächst noch keine andere Folge hat, als die Betriebseinschränfung. Mein für den Arbeitsnachweis als Bestandteil der öffentlichen Verwaltung tann bies tein Grund fein, die Fürforge gegen Arbeitermangel ju vernachlässigen. Der Arbeitsnachweis, als das unparteiische Draan des Arbeitsmarktes, hat wie die Arbeitslofen=Fürforge, so auch die Fürsorge gegen Arbeitermangel als seine Aufgabe zu betrachten, so= weit sie durch verbefferte Organisation des Arbeitsmarktes zu lofen ift.

Welche Mittel ftehen hierbei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Berfügung? In der Beantwortung diefer Frage wird zu unterscheiden sein zwischen dem Arbeitermangel, der als seltenere Erscheinung eines einzelnen Gewerbszweiges auftritt, und demjenigen, der eine so große Arbeitsgruppe ergreift, daß er als eine herrschende Kalamität zu betrachten ift.

Die erste Art, Mangel an Arbeitern in vereinzelten Gewerben, tritt unaufhörlich auf (S. 102). Bei der gegenwärtigen Organisation des Arbeitsmarktes ist es in den meisten Fällen zunächst unbekannt, ob es sich um eine Eigentümlichkeit der Gegend handelt, in der die Erscheinung beobachtet wird, oder ob sie einen nationalen (oder gar internationalen) Charakter trägt. Der Arbeitsnachweis hat daher zunächst in dieser Beziehung nichts anderes zu tun, als bei jeder Differenz zwischen Angebot und Nachfrage: er muß für weitgehendste Beröffentlichung sorgen. Das wirksamste Mittel dieser Beröffentlichung ist da, wo die Arbeitsnachweise untereinander in Verbindung stehen, die Mitteilung an die Zentralstelle. In diesem Stadium sällt die Fürsorge gegen Arbeitermangel vollständig in das Kapitel der Arbeitsnachweise: Berbände. Bei der gegenwärtigen Organisation des Arbeitsnachweise in Deutschland wird auf diese Art freilich nur bann Hilfe geschaffen werden können, wenn der Mangel einen ört-

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitermangel). 281

lichen und noch nicht einen territorialen Charakter trägt. Darüber hinaus erst dann, wenn es für die Differenzen zwischen Angebot und Nachfrage, die auch an den Landeszentralstellen unausgeglichen bleiben, eine Reichs=Zentralstelle gibt; eine Spize, die jedoch erst dann praktische Bedeutung gewinnen kann, wenn der Unterbau der örtlichen Arbeitsnachweise eine sehr erheblich breitere Grundsläche gewährt, als gegenwärtig.

Die zweite Rategorie des Arbeitermangels in großen, umfaffenden Erwerbsgruppen unterscheidet fich von der ersten durch ihren notorischen Charakter. Trozdem wird in den Anfangsstadien auch hier das Vorgehen durch Veröffentlichung, Liftenaustausch u. f. w. nicht über= fluffig fein. Denn berartige Erscheinungen find teineswegs gleich bei ihrem Auftreten notorisch. Sie find vielmehr immer eine Zeitlang nur in den Kreisen der zunächft Beteiligten bekannt. Es wird daher für alle berartigen Landestalamitäten ein ziemlich langes Stadium vorhanden sein, in dem sie zunächft auf dieselbe Art zu behandeln find, wie jeder örtlich oder territorial empfundene Mangel an Arbeitern. Ralamitäten großen Stilß, die sich schließlich zu allgemeiner An= erkennung burchgerungen haben, hat unsere Zeit nur zwei erlebt: den Dienstboten-Mangel und die Leutenot auf dem Lande. Hierbei muß zwischen der Arbeitsvermittlung und der Beschaffung von Arbeits= träften unterschieden werden. Ebensowenig wie für Dienftboten (S. 163) läßt fich für landwirtschaftliche Arbeitsträfte ben öffentlichen Arbeitsnachweisen die Fähigkeit zur Vermittlung abstreiten. Haupt= fächlich find es brei Stellen bes Deutschen Reiches, an denen diese Vermittlung in Angriff genommen wurde. Bei der bayrischen Zentralifierung hat sie von vornherein eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Im Regierungsbezirk Liegnitz war die ganze Arbeitsnachweis= Bewegung von dem Beftreben, dem Lande Arbeitskräfte zuzuführen, getragen; in Hamburg ift zwar der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis in den Bureauräumen getrennt, aber sonft im engsten Zusammenhange mit dem allgemeinen Arbeitsnachweis. Von Hamburg aus ift insbesondere der Versuch gemacht worden, einen Überblick über die landwirtschaftliche Vermittlung an den öffentlichen Arbeitsnachweisen Deutschlands zu gewinnen. Ein solcher Uberblick ift der Verbands= versammlung deutscher Arbeitsnachweise im Jahre 1900 in Köln vor= gelegt worden (nachdem schon zwei Jahre vorher in München der=

felbe Gegenstand behandelt worden war). Un 51 Arbeitsnachweisen waren etwa 10000 ländliche Arbeiter vermittelt worden, und die Gesamtzahl wurde auf 10—12000 gezählt. Dabei ift diese Bermittlung fehr ungleichmäßig verteilt, und kleinere Arbeitsnachweise wie Konstanz (1027) und Quedlinburg (1028) weisen so große Riffern auf, daß alle Vermutung dafür fpricht, diefe Vermittlungstätigkeit ließe sich bei genügender Nachahmung der genannten erfolg= reichen Anstalten noch an anderen Orten auf einen höheren Stand bringen. Ift aber der Anschluß an die öffentlichen Arbeitsnachmeise möglich, so ist er auch notwendig. Da es bei jedem Vermittlungsgeschäft darauf ankommt, möglichft große Maffen an einem Bunkte zur Vermittlung zusammenzubringen, fo ift der erste Schritt zur Befeitigung eines Mangels an Arbeitsfräften überall die Verbindung mit bem zentralen Arbeitsnachweis. Das widerspricht zwar den noch immer herrschenden Anschauungen in den Rreisen der ländlichen Arbeitgeber, die ausschließlich von der Errichtung ländlicher Arbeitsnachweise eine Heilung erwarten, muß aber gleichwohl ober gerade deswegen unaufhörlich aufs neue betont werden. Eine Bare badurch zu erlangen, daß man fie gewißermaßen abzufangen sucht, bevor sie auf den Markt gelangt, ift wohl möglich, solange es sich um kleine Mengen handelt. Aber die Versoraung im großen und auf die Dauer ift niemals dadurch zu ermöglichen, daß man eine Ware vom Markte fernhält, sondern im Gegenteil nur dadurch, daß man alles tut, um fie der allgemeinen Umschlagsstelle zuzuführen.

Sehr ungleich ift das Schickfal der beiden mangelnden Arbeiterkategorien, was die Vorschläge zur Beschaffung von Arbeitskräften betrifft. In Bezug auf den Dienstbotenmangel besteht dumpfe Verzweiflung; in Bezug auf die Leutenot regt sich eine Überfülle von Vorschlägen. Daß niemand sich an die Frage heranwagt, wie der Mangel an Dienstboten zu heben sei, hat vielleicht seinen Grund darin, daß, wenn hier einmal mit einer Reform eingeset wird, es vielleicht die weitgehendste Umwälzung sein würde, die in irgend einem Erwerbszweige erlebt worden ist. Die Tätigkeit der Dienstboten ist an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Wie ein letzter Überrest der "ungemessen Frohnde" ragt sie in unsere Zeit hinein. Auf dieser Ungemessenist aber beruht das Familienleben der oberen Gesellschaftsklassen. Soll dieser Beruf so gestaltet werden, daß er

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitermangel).

wiederum Arbeitskräfte anzieht, so bedeutet das nicht wie in anderen Berufen eine Umgestaltung des gewerblichen, sondern des häuslichen Lebens. Daß sich auch weitgehende Reformatoren an derartige gesetz geberische Vorschläge noch nicht gewagt haben, ist begreislich. Schwerer begreislich ist es, daß nicht einmal die Hinwegräumung der Hindernisse, die die Gesetzgebung der Anlockung weiterer Dienstboten bereitet, indem sie diesen Stand noch besonders ungünstig stellt, von den Intereffenten verlangt wird. Die Gesindeordnungen mit ihren zahlreichen Benachteiligungen der Dienstboten gegenüber den gewerblichen Arbeitern werden gerade von denen gehalten, die am meisten darüber klagen, daß die heranwachsende weibliche Generation sich immer mehr dem Eintritt in häusliche Dienste abwende.

Aus der großen Zahl von Vorschlägen, die zur Beseitigung der ländlichen Leutenot gemacht wurden, seien hier aus den Versammlungen des deutschen Landwirtschaftsrats in seiner 28. Plenar-Versammlung (1900) die Thesen des Referenten angeführt. Sie geben keineswegs das Radikalste wieder, was in dieser Beziehung verlangt worden ist, sondern stellen bereits eine ziemlich starke Durchsiebung dar:

1. Jur Befeitigung des akuten Arbeitermangels: a) weitere Zulaffung ausländischer Arbeiter, jedoch unter Wahrung der nationalen Interessen; b) Mückschrachme bei Bornahme größerer Arbeiten seis des Staates (Eisenbahn=, Ranalbauten u. s. w.) auf den Arbeiterbedarf der Landwirtschaft; c) Ein= schränkung der den zur Reserve übertretenden Militärpersonen erteilten Frei= schrtbewilligung nach dem Ort ihrer künstigen Niederlassung.

2. Zur organischen Befferung der Arbeiterverhältnisse: a) Gesindemaklerwesen; b) Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises; c) Bestrafung des Kontraktbruches; d) Seßhastmachung der Arbeiter; e) Anteil der Landarbeiter am Roh= und Reinertrag der Wirtschaft; f) Wohlsahrtseinrichtungen für die Arbeiter; g) die Begründung von bäuerlichen Gemeinden mit gemischter Bestizverteilung für die Gegenden des vorherrichenden Großgrundbestizes; h) Berlicksichtigung des landwirtschaftlichen Arbeitsbedarfs bei Festsetung der Schul= unterrichtszeit auf dem Lande, unbeschadet der Ziele des Bolksunterrichtes.

3. Jur planmäßigen Berhütung des ungeregelten übermäßigen Einströmens der Arbeitsuchenden vom Lande in die Städte und Industriezentren: a) eine Beschräntung der Freizügigsteit in der Weise, daß junge Leute unter 18 Jahren nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Bormünder ihre Heimat verlassen und auch da nur dann, wenn die Aufnahme in ein seites Arbeitsverhältnis nachgewiesen wird, und daß auf den Erlaß geschlicher Bestimmungen Bedacht genommen wird, wonach der Juzug in die Stadt nicht anders gestattet wird, als bei dem Nachweis einer Wohnung, die den stätlichen und hygienischen Anforderungen entspricht; b) daß im weiteren Ausban der Arbeiterschutz-Gesetzgebung die Verwendung jugendlicher Arbeiter in der Industrie mehr als disher eingeschränkt werde.

Von diesen Vorschlägen finden einige aus anderem Anlaffe unten eine ausführliche Grörterung. Go die Zulaffung von Ausländern — 1a —, die Behandlung der Refervisten — 1b —, die Bestrafung des Kontraktbruches - 2 c - (f. u. in diesem Abschnitt). Un diefer Stelle find nur die allgemeinen Grundfäte zu entwickeln, von denen fich die Arbeitsnachweis-Berwaltung in der Behandlung von Vorschlägen zur Behebung der Leutenot leiten laffen muß. Der Arbeitsnachweis als ein Vermittlungsinftitut kann keiner Maßregel zuftimmen, die dazu dient, das Intereffe des einen Teiles zur Abervorteilung des andern wahrzunehmen, oder die auch nur geeignet ift, diefen Anschein zu erwecken. Aus biefem Grunde fallen alle Borschläge fort, die barauf abzielen, dem Arbeitsuchenden die Renntnis ftädtischer Stellen vorzuenthalten; ein folches Borgeben wäre mit ben Pflichten eines ehrlichen Geschäftsvermittlers nicht zu vereinbaren. Die Forderung "Organisation des ländlichen Arbeitsmarktes" ift zwar zu billigen, aber nur unter dem Vorbehalt, daß diese Organisation den Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis nicht unmöglich macht ober auch nur erschwert. Soweit es sich nicht um bie Organifation des Arbeitsnachweises felbft, fondern um anderweite Vorschläge handelt, ift die Stellung der Arbeitsnachweise ebenfalls burch ihre Vermittlerrolle bedinat. Wo eine Bare am Martte besonders gesucht ift, wird der Bermittler den Raufluftigen zureden, hohe Breise und günstige Abnahmebedingungen zu gewähren. Da der Vermittler ein Intereffe daran hat, daß Geschäfte zustande kommen, fo wird er mit allen Mitteln danach ftreben, daß in diefem Sinne und nicht im gegenteiligen Propaganda gemacht werde. In ber gegenwärtigen Sachlage können daber die Arbeitsnachweise es unterstützen, wenn für eine Verbefferung der Lage der ländlichen Arbeiter Stimmung gemacht wird, wenn gleich unter Brüfung ber Frage, ob es fich um wirkliche Verbefferungen handelt (2 d-g); ihrer Vermittleraufgabe würde es aber bei der gegenwärtigen Marktlage ganz und gar widersprechen, wenn fie Maßregeln zur Verschlechterung der Lage befürworten wollten, während das Zustandekommen von Vermittlungen doch das Gegenteil voraussetzt. Hierunter fällt die Ber-

284

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Arbeitermangel).

schlechterung ber Schulen für die ländliche Bevölkerung (benn das bedeutet die Berücksichtigung des Arbeiterbedarfes bei Festsehung der Unterrichtszeit, wenn auch die irreführenden Worte "unbeschadet der Biele des Volksunterrichtes" hinzugefügt find — 2 d —), sowie ferner die Beschräntung der Freizügigteit für die ländliche Bevölkerung -3a -. Die Form übrigens, in der diefe Beschräntung gefordert wird, zeigt besonders deutlich, wie wenig man in diesen Rreisen den Ein= bruck kennt, den derartige Forderungen auf die Arbeiterbevölkerung machen muffen. Das Erfordernis einer Wohnung, die den sittlichen und hygienischen Anforderungen entspricht, soll in dem verlangten Gefet auf den Zuzug in die Stadt beschränkt werden. Es wird alfo ein Rechtszuftand verlangt, in dem es in der Stadt verboten fein foll, einen Buziehenden aufzunehmen, wenn er nicht eine derartige Wohnung nachweisen kann, aber auf dem Lande von einem folchen Erfordernis abgesehen wird. Es würde also barauf hinauslaufen, daß durch ein Reichsgesetz erklärt würde, auf dem Lande brauchte bei den Wohnungen auf fittliche Anforderungen nicht die= felbe Rückficht genommen zu werden, wie in der Stadt. Man scheint in diefen Rreifen noch nicht zu ahnen, daß heutzutage auch die Arbeiterbevölkerung Bizblätter lieft.

Die Überzeugung, daß verminderte Preise das Angebot nicht erhöhen können, regt sich bereits vereinzelt auch in Kreisen, die den Bortführern der landwirtschaftlichen Arbeitgeberschaft sehr nahe stehen. In der Reichstagssitzung vom 25. Mai führte bei Gelegen= heit der Unfallversicherungs=Gesehe der konservative Ubgeordnete Dr. Oertel aus:

"Der landwirtschaftliche Arbeiter erscheint nach der Art feiner Lohnsestsesung immer noch als ein Arbeiter zweiter Klasse, und als solchen wollen wir ihn nicht weiter gelten lassen. Wir streben — ich strebe bahin, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter auch in Punkto der gesamten Versicherungsgesezgebung soweit wie möglich den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt werden; denn nur diese Gleichstellung wird die Landsslucht, die so verwüstend durch das Land geht, einigermaßen verhindern. Diese Gleichstellung ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dem wir uns auf die Dauer nicht entziehen können.

Die Klagen der Landwirte, daß man sich in den Städten um die Leutenot zu wenig gekümmert habe, sind berechtigt (vgl. o. S. 102). Aber die Arbeitsnachweise und die Bewegung, von der

285

fie getragen werden, werden in diefer Beziehung nicht früher etwas Ersprießliches tun können, als bis jedes Mißtrauen, daß es sich hierbei um einen Druct auf die Arbeiterbevölkerung zu Gunsten der ländlichen Arbeitgeber handelt, durch deren eigene Haltung beseitigt ist. — — —

Die Lehrlingsvermittlung gehört fireng begrifflich genommen zur Vermittlung für ungelernte Arbeiter. Denn der Lehrling, der erst in die Lehre treten soll, ist "ungelernt". Andrersseits aber muß die Lehrlingsvermittlung unter Berücksichtigung der einzelnen Erwerbszweige betrieben werden und teilt so viele Beziehungen und Schwierigkeiten mit dem Arbeitsnachweis für Gelernte. Junächst ist daher der Lehrlings-Vermittlung ein starkes Argument für Berallgemeinerung des öffentlichen Arbeitsnachweises überhaupt zu entnehmen. Solange es aber noch Orte gibt, an denen die Arbeitsvermittlung entweder nur für Gelernte oder nur für Ungegelernte organisiert ist, wird in jedem Falle die Lehrlingsvermittlung als zugehörig zu behandeln sein.

Ein öffentlicher Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter ift auf die Dauer unhaltbar, wenn er nicht die Vermittlung von Lehrlingen mit zu seinen Aufgaben zählt. Der die Schule verlaffende Rnabe foll einen Lebensberuf erlernen. Die Not des Lebens zwingt viele Eltern, die Rnaben im Alter von 14 Jahren bereits ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der verwertbaren Arbeitstraft zu verwenden. Die heranwachsende junge Generation aber fieht diese Notwendigkeit vielfach garnicht ungern und zieht es vor, als "jugendliche Arbeiter" fofort felbständige Einnahmen und auch eine verhältnismäßig felb= ftändige Stellung zu haben, ftatt sich der Zucht der Lehrlingsstellung zu unterwerfen. Wirtschaftlich angesehen, gehört diese Neigung zu ben schädlichften, die es für die Ausbildung der heranwachsenden Generation geben kann. Sie läuft darauf hinaus, daß den Annehm= lichkeiten des Augenblicks die Zukunft geopfert wird. Die volkswirtschaftlich schädliche Folge zeigt sich darin, daß eine ganze Anzahl von Gewerben über Mangel an geschultem Nachwuchs flagen. Benn bei dieser Sachlage ein öffentlicher Arbeitsnachweis dem 14 jährigen jungen Burschen eine Stelle als jugendlicher Arbeiter nachweift, es aber ablehnt, ihm eine Lehrlingsstelle nachzuweisen, so macht die

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 287

öffentliche Verwaltung sich zur Mitschuldigen an einer pabagogisch und volkswirtschaftlich gleich verhängnisvollen Entwicklung. Es muß daher geradezu als unzulässig bezeichnet werden, daß ein öffentlicher Arbeitsnachweis Stellen für jugendliche Arbeiter vermittelt, ohne gleichzeitig auch die Lehrlingsvermittlung in die Hand zu nehmen. Diefe Vermittlung darf, wenn fie ihren Zweck erreichen foll, nicht in berfelben Urt betrieben werden wie bei Erwachfenen, bei benen die Wahrnehmung des eigenen Intereffes den Beteiligten felbst zu überlassen ift. Hier muß vielmehr eine Hauptaufgabe der Verwaltung darin bestehen, den Suchenden rechtzeitig darauf aufmerkfam zu machen, daß es in seinem Interesse liegt, nicht als jugendlicher Arbeiter, sondern als Lehrling einzutreten. Das führt bereits auf die wefentlich pädagogische Seite diefer Vermittlungsaufgabe und laßt die Lehrlingsvermittlung als ein Grenzgebiet zwischen der Arbeitsnachweis= Verwaltung und ber Verwaltung von Erziehung und Unterricht erscheinen. In diefer Beziehung genugt es nicht etwa, wenn die abgehenden Schüler zur Inanspruchnahme der Lehrlingsvermittlung aufgefordert werden. So groß auch ber Mangel an Lehrlingen fein mag, gute Lehrftellen und bewährte Branchen find in der Regel fo übersett, daß Vormerkungen bis auf ein Sahr hin, ja barüber hinaus teine Seltenheiten find. Es muß daher das Hauptgewicht nicht auf die Belehrung des letzten, sondern auf die des vorletzten Jahrgangs gelegt werden. Bei dem überwiegend üblichen Abgangstermin von 14 Jahren wären alfo auf das eindringlichste die Schüler im 13. Lebensjahr über die Wichtig= feit der richtigen Berufswahl und über das Borhandensein einer Lehrlingsvermittlung am Orte zu unterrichten; diese Hinweise wären sodann im letzten Jahrgange und unmittelbar beim Berlassen der Schule zu wiederholen. Bu diefem Zwecke muß die Verwaltung des Arbeitsnachmeises der Schulverwaltung Merkblätter zur Verteilung an die Schüler zur Verfügung ftellen.

Faßt man dementsprechend die Lehrlingsvermittlung als eine diffentliche Einrichtung zur Erleichterung angemeffener Berufswahl auf, so kann sie ühren Zweck nur dann erreichen, wenn dem Suchenden nicht ein Beruf, sondern gerade der für ihn angemeffene Beruf nach= gewiesen wird. Wenn es sich bloß um die Berücksichtigung persön= licher Bünsche handelte, so würde das Vermittlungsgeschäft in dieser Beziehung fich von den sonstigen Aufgaben des Arbeitnach= weises nicht unterscheiden. Es handelt sich hier aber auch darum, an den Bünschen des Beteiligten Kritik zu üben, ihn in seinen Neigungen zu beeinfluffen, ihm nicht nur objektiv etwaige schlechte Aussichten in dem einen, gute Aussichten in dem anderen Berufe vorzuhalten, sondern auch rein subjektiv zu prüfen, ob er fich für den erwählten oder für einen anderen Beruf beffer eignet. An fic wäre es Aufgabe der Schulverwaltung, diese Unterftützung in der Berufswahl zu übernehmen. Denn die Berufswahl steht in der Mitte zwischen Schule und Erwerbsleben, und es wird ftets zu den Aufaaben eines Verwaltungszweiges gerechnet, alles das zu leiften, was zur überleitung in einen anderen erforderlich ift. Die gegen= wärtige Schulverwaltung ift aber nicht darauf eingerichtet, und es tann billigerweise dem Lehrer auch nicht zugemutet werden, eine fo weitgehende individuelle Fürsorge für famtliche Schüler von Amts wegen zu übernehmen ; namentlich, da damit auch eine nicht unbedeutende moralische Verantwortung verbunden ift. Gewiß wird ein Lehrer, ber Intereffe für feine Schüler hat, ihnen mit Rat zur Seite fteben, wo diefer Rat irgend gewünscht wird. Aber etwas anderes ift es, einen gelegentlichen Rat zu erteilen, etwas anderes, diese Ratserteilung in vollem Umfange als amtliche Aufgabe zu übernehmen.

In Berlin, Frankfurt a. M. und anderen Orten haben sich daher im Laufe der neunziger Jahre Bereine für das Wohl der aus ber Schule entlaffenen Jugend (Bereine für fculentlaffene Jugend) gebildet, die diefe Fürforge übernahmen. "Freiwillige Erziehungs= beiräte" wurden den Eltern bei der Auswahl des Berufes für ihre Rinder, sowie auch bei der Auswahl der Lehrstellen zur Seite gesett. Diefe Bereine find vielfach als ein Beweis dafür angeführt worden, daß die Wichtigkeit der Berufswahl nun endlich in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werde. Bei aller Hochachtung vor dem, was diefe Bereine in dem verhältnismäßig fleinen Ausschnitt des Bolfslebens, ber bisher von ihnen ergriffen wurde, geleiftet haben, tann doch in teiner Beije zugegeben werben, daß durch das Borhandensein diefer Bereine jene Anerkennung bewiesen werde. Im Gegenteil, daß freie Vereinstätigkeit hier notwendig ift, beweift mehr als alles andere, daß die maßgebende Wichtigkeit der Berufsmahl, von der die Entscheidung über die zufünftige gewerbliche Generation abhängt, in unserer

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 289

Zeit durchaus nicht anerkannt ift. Wenn in einem Staate ohne Flotte fich ein Verein bildete, um aus freiwilligen Beiträgen ein Kriegsschiff zu erbauen, würde man etwa sagen, dieser Verein sei ein Beweis dafür, daß die Wichtigkeit einer Flotte für die Landesverteidigung nun endlich anerkannt sei? Oder würde man nicht vielmehr umgekehrt sagen, ein Staat, der seine Küstenverteidigung der freien Vereinstätigkeit überläßt, hat auch nicht entfernt eine Vorstellung von der maßgebenden Wichtigkeit dieser Staatsaufgabe. — Überall daher, wo Vereine für schulentlassen Jugend und freiwillige Erziehungsbeiräte begründet werden, sollten sie es als ihre Hauptaufgabe betrachten: öffentliche Einrichtungen für diese Amerke au schaffen

trachten: öffentlich e Einrichtungen für diese Zwecke zu schaffen. In ausreichendem Maße wäre dies nur möglich bei einschnei= denden Veränderungen der beftehenden Gesetzgebung über Erziehung und Unterricht. Aber auch bei dem gegenwärtigen Zuftande der Gesetzgebung find derartige Einrichtungen wenigstens für einzelne Kreise der schulentlassenen Jugend möglich. Das Einführungsgeset zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 136, hat wenigstens die Möglich= keit der sogenannten Amtsvormundschaft für Kinder, die unter der Aufficht der Armenverwaltung erzogen werden, zugelaffen. Die Landes-Gesetzgebungen haben hiervon in verschiedenem Umfange Ge brauch gemacht. In Preußen zwar nur in der Art, daß bei Erziehung in einer öffentlichen Anstalt der Vorsteher Vormund von Amts wegen ift, jedoch können durch Ortsftatut den Beamten der Armenverwaltung vormundschaftliche Rechte auch für solche Armenkinder erteilt werden, die in einer von der Verwaltung ausgesuchten Familie erzogen werden, sowie für uneheliche Kinder, auch wenn ihre Erziehung in der mutterlichen Familie ftattfindet (Art. 78). Die erweiterten Befugniffe der Gemeinde-Waisenräte (BGB. § 1850) schaffen ebenfalls ein Organ, das bei Waisenkindern sich von Amts wegen mit der Erziehungsaufgabe zu befassen hat, die der Vormund zu vernach= lässigen pflegt, und in den Waisenpflegerinnen (Preuß. Ausführungs= Gesez Art. 77 § 2) wird zum erstenmal auch ein weibliches Organ zur Mitwirkung "bei der Überwachung des Mündels" geschaffen; der Ausdruck "Überwachung" ist so weit gewählt, daß die Mit-wirkung bei der Berufswahl darunter begriffen werden kann.

Das Problem, das in diefer Beziehung zwischen Armenpflege und Lehrlings-Vermittlung liegt, ift keineswegs neu. Ja, man kann Jakrow, Sozialvol. 1. Berwaltaswiff. Bb. I. 19

fagen, daß dieses Problem eigentlich den Anftoß zu der modernen Arbeiter-Gesetgebung gegeben hat, infofern das Muttergesetz für den europäischen Arbeiterschutz, die englische Moral and Health Act von 1802, auf die Mißstände bei der Bergebung der "Lehrlinge" durch bie Kirchspiele zurückgeht (S. 3). Aber bie ganze ftolze Gesetgebung der Folgezeit wandte fich vorwiegend dem förperlichen Schutze, allenfalls später einer gewiffen Fürsorge für die geiftige Ausbildung Nichts geschah, um dem hauptfächlichen Mißftand ber fritiklojen <del>x</del>u. Ruführung der Knaben an beliebige, fich gerade darbietende Berufe entgegenzutreten. Und boch fehlte es gerade in der englischen Literatur keineswegs an eindrucksvollen Sinweisen auf die Bichtigkeit biefer Seite des Broblems. In ergreifender Beise hat Dickens im "Oliver Twift" schon im Jahre 1837 gerade das Berhängnis geschildert, das einem Rinde droht, wenn es lieblos und soralos in einen Beruf hineingestoßen werden foll.

In Deutschland hat ein Versuch, der unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen in größerem Stile unternommen wurde, bereits von sich reden gemacht. Es ift der Versuch, Baisenknaben aus dem Innern Deutschlands nach den polnischen Gegenden, insbesondere in bie Broving Bofen, zu verpflanzen. Es tann dabei dahingestellt bleiben. ob es sich um Kinder handelt, die die Schule bereits verlaffen haben, oder um jüngere Kinder; denn auch die letzteren werden nur deswegen genommen, weil man annimmt, daß fie über die Schulzeit hinaus in der Provinz bleiben werden. Das Unternehmen wird hauptsächlich von dem deutschen Oftmarken-Berein betrieben, der bei feiner Geschäftsstelle in Berlin eine eigene Abteilung für Baijenund Lehrlingssachen begründet hat. Auf die Vorschläge des Vereins ift zuerft die Armenverwaltung Frankfurt a. M. eingegangen. Sie hat sich beswegen viele Anfeindungen zugezogen, weil man ihr vorwarf, fie benutze die billigen Bflegepreife des Oftens zur Berminderung der Koften. Dieser Einwand trifft nicht zu. Denn die Abmachungen werden in der Art getroffen, daß die etatsmäßigen Gabe unverändert gelaffen und der Überschuß für den Bflegling in einer Sparkaffe angelegt wird. Bingegen ift das Unternehmen nach einer anderen Seite hin bedenklich. Der Verein fpricht in feinen Aufrufen bavon, daß in der Provinz Pofen keine Lehrlinge zu haben feien, während in vielen großen Städten des Beftens ein Uberangebot von

Lehrlingen herrsche. Das ift (abgesehen von einigen besonders beliebten Branchen) durchaus unrichtig. In Deutschland überwiegt der Lehr= lingsmangel, und an fich tann der Bunfch, die Provinz Pofen zu germanifieren, keinen Grund abgeben, das deutsche Gewerbe durch Entziehung feines Nachwuchfes zu schwächen. Un diefem Bunkte zeigt fich eben wieder, daß die Lehrlingsvermittlung rationell nicht in diefer mehr zufälligen und ftückweisen Art, sondern nur als Bestandteil organisierter öffentlicher Verwaltung betrieben werden kann. — In allerneuester Zeit ift in Charlottenburg ein erster schüchterner Versuch gemacht worden, die beteiligten Stellen der Gemeinde=Berwaltung — Armenkinderpflege, Schule, Arbeitsnachweis — miteinander in Beziehung zu sehen. Schule und Arbeitsnachweis in der oben bezeichneten Art durch halb= jährlich wiederholte Merkblätter. Mit beiden gleichzeitig tritt die Urmenkinderpflege in Beziehung, indem sie etwa ein Jahr vor Ab= gang von der Schule unter Mitwirkung der Schule einen geeigneten Beruf für die Waisenknaben zu ermitteln sucht; diese Lehrstellen suchenden Knaben sollen frühzeitig dem Arbeitsnachweis mitgeteilt werden. Die Einrichtung ift neu; fie durfte den Wcg weisen, auf dem im Laufe der Zeit Erfolge zu erzielen wären, indem, zunächft wenigstens für eine begrenzte Rategorie von Rindern, die Berufswahl zum Gegenftande der öffentlichen Verwaltung gemacht, und ihre Organe, insbesondere auch die Lehrer darauf hingelenkt werden, sich mit diefer Frage zu beschäftigen.

Für eine, allerdings noch kleinere, Kategorie von Kindern ift nach Lage der Gesetzgebung schon jetzt die Berufswahl der öffentlichen Verwaltung übertragen, weil dieser die gesamte Erziehung zufällt. Es sind dies die Kinder, die in Zwangserziehung (Fürsorge-Erziehung) gegeben sind. Seitdem den kleineren Staaten Braunschweig (1870), Anhalt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Lübeck, auch größere, Baden und Heffen (1886/87) und endlich im Jahre 1900 Preußen darin gesolgt ist, den ärgerniserregenden reichsgeseziehung gewartet werden muß, dis Kinder eine strafbare Handlung wirklich begangen haben, kann nunmehr in sast ganz Deutschland auf Grund von Landesgesezieh die verwahrloste, oder der Berwahrlosung anheim= fallende Jugend der zwangsweisen öffentlichen Erziehung unterstellt werden. Es müßten nunmehr für die Zwecke dieser Berwaltung

19\*

Untersuchungen darüber angestellt werden, welche Berufe für solche Rinder besonders geeignet, von welchen fie nach Möglichkeit fernzuhalten find. Geschieht dies, so wird die Verwaltung ganz von selbst sich genötigt sehen, auch die Lage des Arbeitsmarktes (Lehrlingsmarktes) zu berückfichtigen. Denn wenn es an fich ichon für jedermann eine sittliche Gefahr enthält, ihn einem überfüllten Beruf zuzuführen und ihn allen Versuchungen auszusetzen, die ein verschärfter Rampf ums Dasein mit fich bringt, so ift diese Gefahr in erhöhtem Maße bei solchen Rindern vorhanden, die von vornherein mit geringerer moralischer Widerstandsfähigkeit in bas gewerbliche Trotz der Wichtigkeit der Frage fehlt es doch Leben eintreten. noch an jeder syftematischen Behandlung der richtigen Berufswahl für die Zöglinge der Zwangserziehung. Eine Aufnahme des tatsächlichen Zuftandes war mit der Statistik verbunden, Die bie Ronferenz des Verbandes schlesischer Rettungshäuser über die erzieherischen Erfolge im Jahre 1898 beschloffen und im Jahre 1901 veröffentlicht hat. Wenngleich die Aufnahme nicht frei von Tendenz war (es follte für das konfessionelle Erziehungswert der Rettungshäuser Propaganda gemacht werden), fo hat die Untersuchung boch das Verdienst, zum erstenmal einen Uberblick darüber zu geben, was aus diesen Zöglingen im späteren Leben wird. **Bon** 1626 Zöglingen, die in 25 schlesischen evangelischen Rettungsbäusern in ben Jahren 1883 bis 1892 zur Entlaffung gelangten (die also zur Beit der Umfrage zwischen 20 und 30 Jahren ftanden), wurden 1307 ermittelt. Bei 81,04 % wurde die Führung als befriedigend bezeichnet; ein Prozentsatz, der felbft, wenn der größte Teil der fehlenden als schlecht gerechnet wird, immerhin doch so viel beweift, daß aus verwahrloften Kindern keineswegs in der Regel verwahrlofte Menschen hervorgeben. Möglichft wenig wurden die Zöglinge solchen Berufen zugeführt, die von der Saison abhängen ober im Umberziehen und Umbergehen ausgeübt werden: Rimmerleute, Dachdeder, Maurer, Schornsteinfeger, Barbiere. Bon Bandwerkern wurden die bevorzugt, die geringes Anlage=Rapital erfordern : Schneider, Schub= macher, Tischler, Bäcker, Schmiebe. Der Landwirtschaft hatten sich von den männlichen Zöglingen nur 15,81 % zugewandt, b. h. weniger als dem Prozentanteil der ländlichen Bevölferung Schlefiens entspricht. Die letztere Tatfache scheint barauf binzumeisen, bag bei der Berufs-

292

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 293

wahl die Ausschau nach solchen Berufen, die Nachwuchs brauchen, keine erhebliche Rolle spielt, denn gerade in Schlessen war schon zu jener Zeit der Menschenmangel auf dem Lande drängend. (Vgl. S. 103.) Auf den gleichen Schluß führt es, daß unter den bevor= zugten Handwerken sich ein so notorisch übersetztes Gewerbe wie die Bäckerei (S. 295) befindet.

An dem Beispiele der Zwangserziehung zeigt sich am deutlichsten, daß hier eine Lücke in der Verwaltung besteht. Der Staat hält fich für befugt, im Wege des Zwanges Kinder ihren Eltern abzu= nehmen, weil diese nicht die Gewähr für eine ausreichende Erfüllung der Erziehungsaufgaben bieten. Zur Erfüllung einer der wichtigsten und für das ganze spätere Leben am meisten entscheidenden Er= ziehungsaufgaben aber, die Auswahl des Berufes, befitt der Staat seichnigsbungsacht uber, ole tanktugt des Setalus, vongt, der Statu felbst nicht einmal ein Organ für die Gewährleiftung einer sach= gemäßen Entscheidung. Dieses Organ schlt deswegen, weil zu diesem 3wect eine fortdauernde Beobachtung des Lehrlingsmarktes erforder= lich wäre und diese eben zwischen Arbeitsnachweis= und Unterrichts= verwaltung erft noch als ein neues Glied einzufügen ift. Gerade in diefer Beziehung haben die freiwilligen Erziehungsbeiräte bereits Erwähnenswertes geleiftet, und zwar nach zwei Richtungen hin. Individuell haben fie die körperlichen und geiftigen Voraussetzungen für die Berufswahl betont und durch Zusammenstellungen, namentlich von ärztlicher Seite, belehrende Handbücher für die Berufswahl geschaffen; in dieser Beziehung ist gegenwärtig ein neuer kleiner Literaturzweig im Entstehen begriffen. In allgemeiner Hinsicht hat sich ihr Augenmerk der Beobachtung der Marktlage zugewendet und foviel Ergebniffe erzielt, wie in diefer Beziehung bei der noch unvoll= kommenen Organisation überhaupt zu erreichen sind. Eine Übersicht des Berliner freiwilligen Erziehungsbeirats nach feinem "Wegweifer" hat die Städtische Waisen= und Armenpflege in Charlottenburg benutzt, um für ihre Bfleger eine Tafel der Berufe zusammenzu= ftellen, bie nach dem Stande des Jahres 1902 für Lehrlinge in Betracht kommen. Daß die Berufe in erster Linie nicht nach dem Maße ihrer Aufnahmefähigkeit eingeteilt sind, sondern nach den Aussichten, die sie in geschäftlicher Beziehung im allgemeinen gewähren, ist nur eine scheinbare Abweichung vom Ziele. Denn da auch Beruse, die aus= reichen dmit Arbeitsträften versorgt, ja sogar schon überfüllt find,

irgendwelches Maß von Zufuhr im Laufe der nächften drei oder vier Jahre ficher brauchen oder vertragen werden, fo darf ein Beruf bloß um seiner Uberfüllung wegen von der Wahl noch nicht aus: geschloffen werden; das größere oder geringere Mag von überfüllung tann nur einen Anlaß zu schärferer Auslese geben. Danach sind zunächst zwei Gruppen von Berufen aufgestellt, mit guten (I) und mittleren (II) Aussichten. Jede Gruppe ift wieder in zwei Unterabteilungen geteilt, je nachdem Lehrlingsmangel herrscht (1) oder der Nachwuchs bem Bedürfnis gegenwärtig genügt und also nur bei tüchtiger Ausbildung Aussicht auf Fortkommen vorhanden ift (2). Dazu kommt eine dritte Gruppe (III), deren Aussichten zwar immerhin noch als genügend bezeichnet werden könnten, in denen aber ftarke Überfüllung vorliegt, und endlich eine vierte (IV), bie für die Vermittlung überhaupt nicht in Betracht kommt, weil die Aussichten zu schlecht sind. Die Tafel stellt sich nach dem augenblicklichen Stande wie folat:

#### I. Gute Ausnichten.

Rnaben: Mollerei, Fischerei, Töpferei, Glasschleiferei und bläferei, fupferschmied, Gelbgießer, Gürtler, Former, Klempner, Bagenbauer, Farberei, Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation, Tijchler, Möbelpolierer, Böttcher, Rammmacher, Konditor, Glaser, Stuckateur, Brunennbauer, Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen, Schneider, Mühenfabrikation, Barbier und Friseur, Rutscher.

Mäbchen: Maßschneiderei, Fabrikation künstlicher Blumen, Damenhutfabritation, Mädchen für alles, hausmädchen, Rindermädchen, Rinderpflegerin und Jungfer.

2.

Rnaben: Porzellandreher (Formerei und Malerei), Schloffer und Zeug-schmied, Schornsteinfeger, Schriftgießer, Schriftseter, Musterzeichner. Mädchen: Das Lapeziergewerbe, die Bhotographie, Wäschezuschneiden,

Handschuhmachen und Rochen.

#### II. Mittlere Ausfichten.

#### 1

Rnaben: Gold- und Silberarbeiter, Schmied, Feilenhauer, Nabler, Bagenlachierer, Segelmacher, Sattler, Drechsler, Schirmmacher, Korbmacher, Bäcker, Schlächter, Labak- und Zigarettenfabrikation, Beinküfer, Maler, Steinfetzer, Hutmacher, Kürschner, Seiler, Droguenhändler und Buchhändler.

Mädchen: Rürschnerei, Bäscherei und Blätterei.

#### 2.

Rnaben: Gärtnerei und Blumenbinderei, Steinmetzen und Steinbild: hauer, Glasmaler, Schwertfeger, Bandagift, Rurbeljtickerei, Bofamenten:

fabrikation, Serberei, Lapezier und Dekorateur, Holzbildhauer, Bürftenmacher, Vergolder, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Graveur und Ziseleur, Roch, Schreiber.

Mähchen: Maschinenstickerei, Handstickerei, Rurbelstickerei, Ronfektions= arbeiterin, Rorfettnäherin, Kravattennäherin, Putymacherin, Friseurin, Maschinen= schreiben, Stenographie, talte Mamsell.

#### III.

Rnaben: Maschinenbau, Büchsenmacher, Optiker und Feinmechaniker, Elektrotechniker, Gisenbahndienst.

Mabchen: Telephonistin, Musik, taufmännische Berufe, Versicherungs= wesen, Buchhalterin, Korrespondentin, Verkäuferin.

#### IV. (Fernzuhalten.)

Rnaben: Uhrmacher, Metallinstrumentenbauer, Weberei und Wirkerei, Müllerei, Brauerei, Modelleur und Gipsbildhauer, Ofensetzer, Lithograph, Steindrucker, Photograph, Schuhmacher, Jahntechniker, Rellner.

Dab den: Rleiderkonfektion, Baschekonfektion und Zahntechnik.

Diese Tafel darf nun freilich keineswegs als ein unbedingt zu= verläffiger Führer gelten. Daß viele Berufe fehlen, ift einftweilen unvermeidlich. Man vermißt aber auch folche, die viel gefragt find (3. 8. für Mädchen : Lehrerin, Erzieherin, Stütze). Die Rubrizierung ift zuweilen irreführend. Bis jest ift die Methode für die Ein= teilung der Gewerbe unter dem Gesichtspunkte, ob sie für die Berufswahl zu empfehlen sind, noch zu wenig entwickelt. Hierfür bietet die Tafel ein ganz besonders bezeichnendes Beispiel. Die Bäckerei treffen wir in Gruppe II, 1. Nun mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit man in geschäftlicher Beziehung die Bäckerei zu den Gewerben rechnen darf, die mittlere Aussichten gewähren. Sicher unrichtig ift es, innerhalb diefer Gruppe sie den Gewerben mit Lehrlingsmangel zuzählen zu wollen. Es gibt Gewerbe, in denen sich die mißbräuchliche Ausnutzung der jugendlichen Arbeits= fraft unter dem Namen von Lehrlingen fest eingenistet hat, in denen daher herkömmlicherweise "Lehrlinge" verlangt werden, obgleich, ftreng genommen, Gesellen genommen werden müßten. Uber das Bäckergewerbe besitzen wir in diefer Beziehung amtliches Material. Bor der Rommission für Arbeitsstatistik, die sofort nach ihrer Be= gründung als ersten Gegenstand die Zustände in den Bäckereien in Angriff nahm, wurde über einen förmlich organisierten Kinderhandel in Berlin berichtet, der die schulentlassenen Knaben in Masse aus Oberschleften importiert. "Ein großer Lehrling kostet 10 Mark, ein

295

größerer 15 Mark, und die größten werden mit 20 Mark bezahlt." Die Rommiffion betrachtete als festgestellt, daß die Bahl der Wertführer und Gesellen in den Bäckereien etwa alle vier Jahre durch eine gleiche Zahl von Lehrlingen ersetzt wird. Die irreführende Ansicht von einem Mangel an Bäckerlehrlingen kann freilich durch eine rein schematische Beobachtung des Marktes febr leicht entstehen. In jedem Arbeitsnachweis, der fich mit Lehrlingsvermittlung befaßt, find stets mehr Bäckerlehrlinge gesucht, alŝ Bei jeder anderen Arbeiterkategorie beschafft werden können. wäre es richtig, in einem folchen Falle den betreffenden Beruf in die Gruppe derer, die Arbeitermangel haben, einzureihen. Gerade hierin zeigt fich aber die fpezifische Art der Lehrlingsvermittlung und ihre enge Berührung mit den allgemeinen Erziehungsaufgaben, daß man sich an diefer rein objektiven Feststellung nicht genug fein laffen darf, sondern darüber hinaus prüfen muß, ob die Stellen, die gemeldet werden, wirklich als "offene Stellen" zu betrachten find, oder ob sie über das geschäftliche Bedürfnis hinaus aus andern Gründen angemeldet werden. Eine Bevormundung, die auf den gesamten übrigen Gebieten des Arbeitsnachweises durchaus unangebracht wäre, ift hier angemeffen und notwendig. Der Leiter des Arbeitsnachweises muß sich ein Urteil darüber bilden, ob die Intereffen des Lehrlings in dem Berufe, der sich nach ihm reißt, aut aufgehoben sind ober nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften Gewerbe, wie die Bäckerei, trotz der unbefriedigten Nachfrage, nicht ohne weiteres unter die Berufe eingereiht werden, in benen Mangel an Lehrlingen herrscht. Da andrerseits für manche Eltern ein Intereffe daran besteht, zu wiffen, für welchen Beruf fie sofort eine Lehrstelle haben können, so darf die Tatsache, daß dies in der Bäckerei der Fall ift, nicht unterschlagen werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer ausführlichen Belehrung über bie Marktlage in den einzelnen Gewerben. Diefe tann durch eine Berufstafel in gemiffer Beife zusammengefaßt, aber nicht erfest werden.

Die andere Seite der Lehrlingsvermittlung, die Beschaffung von Lehrstellen, scheint auf den ersten Blick weniger Schwierig= keiten zu bereiten. Denn in der Regel wird in der Lehrlingsver= mittlung die Ersahrung gemacht, daß sich mehr Lehrherren als

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 297

Lehrlinge melden. Dennoch bedarf auch diese Seite einer besonders forgfamen Behandlung. Die "Lehrlingszüchtung", wie wir sie in der Bäckerei kennen gelernt haben, kommt in einer großen Reihe von Gewerben vor. Sie schädigt nicht nur die Arbeiter vermöge der lohn= drückenden Wirkung der Lehrlingsarbeit, fondern ebenso auch die reellen Arbeitgeber, die die Konkurrenz mit gewiffenlofen Lehrherren nicht auf= nehmen können, und die Intereffen des Gewerbes im allgemeinen, das durch mangelhafte Ausbildung feines Nachwuchses schwer gefährdet Der Lehrlingsmarkt eignet sich daher ganz vorzüglich zu werden kann. einem Gegenstande gemeinschaftlicher Regelung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d. h. zu einem Beftandteile von Tarifverträgen. Es fehlt in Deutschland nicht ganz an solchen Vereinbarungen. So hat im Buchdruckergewerbe zuerft bei den Tarifftreitigkeiten und sodann bei den Festsetzungen die Frage der zulässigen Lehrlingszahl eine nicht geringe Rolle gespielt. Die Einigung erfolgte dahin, daß auf eine beftimmte Zahl Gehilfen immer eine bestimmte Zahl Lehrlinge für zulässig erklärt wurde. Nach der seit dem 1. Januar 1902 giltigen Fassung darf in einer Druckerei, die 0-3 Sezergehilfen beschäftigt, nur 1 Seterlehrling gehalten werden, bei 4-7 Setern : 2, u. f. w., bei 25-30:6, und auf je 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr. Druckerlehrlinge find entsprechend der leichteren Erlernbarkeit in etwas größerer Zahl zugelassen, auf 0-2 Druckergehilfen 1 Drucker= lehrling, auf 3-5:2, u. f. w. auf 15-20:5, und auf je weitere 6 Drucker 1 Druckerlehrling mehr. — Gegenwärtig find die Beftrebungen zur Bekämpfung der Lehrlingszüchtung nicht mehr ausschließlich privater Tätigkeit überlaffen. Es ift vielmehr jetzt der öffentlichen Verwaltung in diefer Beziehung eine bestimmte gesetzliche Aufgabe zugewiesen. § 128 der Gewerbeordnung in der Fassung von 1897 schreibt vor:

Benn ber Lehrherr eine im Mißverhältniffe zu dem Umfang oder der Art feines Gewerbebetriebs stehende Jahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so tann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Jahl hinaus untersagt werden."

Wo die Stadtgemeinde einen kommunalen Arbeitsnachweis ein= gerichtet hat, ift defsen Abteilung für Lehrlingsvermittlung die ge=

4

gebene Stelle, um die Fälle von Lehrlingszüchtung, die fie in ihrem Beschäftsverkehr bemerkt, zur Anzeige zu bringen. Jene Befugnis der unteren Verwaltungsbehörde gewinnt gegenwärtig durch die Normativ-Borschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge eine besondere Bedeutung. Nach der gegenwärtigen Lage der deutschen Gesetzgebung find zu solchen Bestimmungen berufen : Bundesrat, Landes = Zentralbehörde, Handwerkskammer, Innung (Gemerbe= ordnung § 128, 130). Soweit Beftimmungen von einer höheren Inftanz erlassen find, werden dadurch die der niederen ausgeschloffen. Bis jetzt haben der Bundesrat und, soweit bekannt geworden, auch die Landes-Bentralbehörden einschlägige Beschränkungen noch nicht festgesetkt. Die Innungen haben bier und da einen Anlauf genommen. Im aroßen und ganzen aber ift die Bestimmung der Höchstrahl für die einzelnen Gewerbe Sache der handwertstammern geworden, die in der Tat hieran, wie es scheint, ein geeignetes Betätigungsfeld finden. Aus Anlaß des zweiten deutschen Handwerts= und Gewerbefammer= tages (1901), auf deffen Tagesordnung auch Maßregeln gegen die Lehrlingszüchtung gesetzt waren, suchte der "Arbeitsmarkt" durch eine Umfrage bei den Handwerkstammern den damaligen Stand der Angelegenheit festzustellen.

Von 45 Handwerkskammern des Deutschen Reiches hatte bis dahin die starke Hälfte (24) sich jeder Wirksamkeit in dieser Richtung enthalten. Es waren dies:

Altona, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnik, Detmold, Dortmund, Erfurt, Frankfurt a. D., Freiburg i. B., Gera, Gotha, Hamburg, Rassell, Rönigsberg, Ronstanz, Leipzig, Meiningen, Oppeln, Stettin, Etuttgart, Zwicłau.

Während manche dieser Kammern (so 3. B. Detmold) ihre Haltung ausbrücklich damit begründen, daß ein Bedürfnis dis jest nicht hervorgetreten sei, wollten andere Kammern den Rampf gegen die Lehrlingszüchtung nur als aufgeschoben betrachten. So beabsichtigten Heilbronn und Reutlingen, zunächt die statutarische Regelung des Lehrlingswessens im allgemeinen zum Abschluß zu bringen. Auch St. Johann a. S. und Bayreuth wollten der Frage dem nächst nähertreten, und Magdeburg hatte für das nächste Jahr Erhebungen in Aussicht genommen. Ühnliches war teilweise bei den badischen Rammern der Fall, die erst ein Jahr später, als die meisten andern in Deutschland errichtet und baher in ihrer Tätigkeit noch nicht ebensoweit vorgeschritten waren. So waren in Konstanz über die Lehrlingszüchtung zunächst umfangreiche Erhebungen veranstaltet; sobalb diese abgeschlossen sind, sollen



#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 299

hier die nötigen Vorschriften erlaffen werden. Die Rammer Breslau hat die Innungen aufgefordert, Fälle von Lehrlingszüchtung mitzuteilen, damit die unteren Verwaltungsdehörden zum Einschreiten auf Grund § 128 der Gewerbeordnung ersucht werden. Dieses ist bereits mehrfach mit Erfolg geschehen. Liegnitz hat die Innungen eindringlich ermahnt, für eine allmähliche Ubstellung der Mißstände zu sorgen, damit nicht allgemeine Zwangsvorschriften notwendig werden; Bieleseld erkannte die Notwendigkeit einschlägiger Maßregeln ausdrücklich an; und Lübert hatte durch Übernahme des Referats für den Handwertskammertag seine grundsähliche Geneigtheit bekundet. Plauen, das im Jahre 1899 aus Anlaß einer Betition des bayrischen Ländesverbandes der Bader und Friseure an den Bundesrat vom sächslichen Ministerium des Innern um eine gutachtliche Äußerung ersucht wurde, hat sich zwar ablehnend ausgesprochen, jedoch lediglich, weil statistische Ermittlungen ergaben, daß im Rammerbezirke auf 433 Geschäfte mit 246 Gehilfen nur 187 Lehrlinge kamen, also das Bedürfnis in diesen Falle verneint werden mußte.

Unter den Kammern, die bestimmte Vorschriften gegen die Lehrlingszüchtung erlassen hatten (die übrigens teilweise noch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden harrten), nennen wir in erster Linie diejenigen, die dem Mißstande mit Aufstellung einiger einfacher Grundsähe begegnen wollen.

Köln gestattet dem allein arbeitenden Meister nur 1 Lehrling; erst in dem lehten Lehrjahre darf er einen zweiten dazu nehmen. Auf je 2 Gesellen darf der Meister einen Lehrling mehr halten. Arnstadt beschränkt die Zahl für den Meister und seinen Stellvertreter (?) auf 3; auf je 5 Gesellen darf 1 Lehrling gehalten werden. Die Zahl der Gesellen, die in großen Betrieben binzusommen müssen, damit 1 Lehrling mehr erlaubt sei, hat Düsselbarf auf 4. Oldenburg auf 5, Nachen und Roblenz sogar auf 8 seitgesett. Wiessbaden begnügt sich zwar mit 3, stellt aber die Regel auf, daß in einem Betrieb überhaupt nicht mehr als 4 Lehrlinge gleichzeitig gehalten werden dürfen (während z. B. nach den etwas verwickelten Düsselbarfer Bestimmungen ein Betrieb mit 20 Gesellen und 8 Lehrlinge möglich wäre).

Diese Art des Borgehens bringt den Übelstand mit sich, daß die Berschiedenartigkeit der Gewerbe nicht genügend berücksichtigt werden kann. Gs gibt Gewerbe, in denen der Lehrling geringer; andere, in denen er weitgehender und beständiger Belehrung bedarf; eine Höchstahl, die für die Schneiderei schr streng ist, kann für die Uhrmacherei noch viel zu schlaff sein. Entweder wird ein schwer erlernbares Gewerbe zu Grunde gelegt; dann werden die leichten unnötig beengt. Oder man nimmt die leheren zum Musster; dann kommt man auf so hohe Jahlen, daß man in ihnen kaum noch eine Beschränkung der Lehrlingszüchtung erblicken kann. Den mühsamen Weg, Gewerbe für Gewerbe durchzugehen und in genauer Prüfung der einzelnen Verhältnisse die Höchstahlen der Lehrlinge festzustellen, haben die bayrischen Rammern betreten. München hat ein genaues alphabetisches Verzeichnis von 75 Berusen aufgestellt. Danach dürfen beispielsweise Bäcker auf keinen bis zu 2 Gehilfen 1 Lehrling halten, auf je weitere 2 Gehilfen einen mehr.

ling, auf je weitere 2 Gehilfen 1 Lehrling, jedoch nie mehr als 3. Für Buchdrucker, Mechaniker, Goldleiftenmacher und andere ift die Regelung nach Stufen gegeben. So für Setzer genau nach dem Tarif. Ein Meister, der nur 1 Lehrling halten darf, darf auch hier im lehten Lehrjahre einen zweiten bagu nehmen, jeboch nur, wenn er feinen Lehrling vertragsgemäß gur Gefellenprüfung verpflichtet und die Rammervorschriften zur Regelung des Lehrlings= wefens "beachtet und durchführt". — Ühnlich ausführlich find die Borfchriften Die von Bürzburg bieten den dortigen Berhältniffen entfür Regensburg. fprechend nur einen Auszug von 10 Gewerben aus der großen Berufslifte. Nürnberg hat die Höchstzahl der Lehrlinge in einem Verzeichnisse von 71 Sandwerten geregelt und fämtliche Rammervorfchriften über Lehrlingswejen in zwei heften zufammengestellt. Außerhalb Bayerns hat nur Bromberg daffelbe Syftem der umfaffenden Regelung nach Berufen befolgt. Bon Stralfund liegt für ein einzelnes Gewerbe, die Schlofferei, eine gutachtliche Außerung an die Bezirksregierung vor: jedem Schloffermeister follen für feine Perfon 3 Lehrlinge und auf jeden Gefellen noch 1 Lehrling zugebilligt werden. Die Lehrlingszüchtung muß in ber Schlofferei des dortigen Rammerbezirts einen entfehlichen Grad erreicht haben, wenn diefe Sochstaahl ichon als eine Reform empfohlen wird.

Die Versuche, der Lehrlingszüchtung durch Bestimmung von Höchstahlen zu begegnen, tragen freilich einen zu schematischen Charakter, als daß sie ihren Zweck auch nur annähernd vollständig erreichen können. Die weitere Entwicklung wird im wesentlichen davon abhängen, ob es ein öffentliches Organ gibt, das durch seine Gesamttätigkeit unaufhörlich genötigt ist, sich ein Urteil über die Lehrstellen und das Maß der Lehrlingszüchtung, das in ihnen betrieben wird, zu bilden. Ein solches Organ muß die Lehrlingsvermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise werden. —

Der Rampf gegen die Lehrlingszüchtung zeigt nur die negative Seite der Stellenbeschaffung: die Ausmerzung der schlechten Stellen. Daneben muß aber der Arbeitsnachweis auch in positiver Weise darauf bedacht sein, gute Lehrstellen zu ermitteln. In dieser Beziehung muß eine allmählich angesammelte persönliche Erfahrung, bei Berwaltungen größeren Umfangs die Anlegung von Listen, je nach den örtlichen Verhältnissen die Fühlungnahme mit freiwilligen Grziehungsbeiräten u. s. w., zunächst das Erforderliche leisten. Auf diese Art können freilich nur solche Lehrstellen ermittelt werden, die vorhanden sind. Die Rlage über Mangel an geeigneten Lehrstellen ist aber groß und, wie es scheint, in Zunahme begriffen.

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 301

Noch in ganz anderem Sinne wie aus der Arbeitsvermittlung die Aufgabe der Arbeitsbeschaffung herauswächst, erwächst hier aus der Frage der Lehrlingsvermittlung die Frage der Schaffung geeigneter Lehrstellen. Denn dort tritt, wenn nicht an eine gänzliche Umwand= lung der gegenwärtigen Produktionsmethode gedacht wird, bie Arbeits= beschaffung nur als ein Mittel zur Beseitigung außerordentlicher Mißstände, als ein Notbehelf hervor. Hier aber erhebt sich innerhalb der heutigen Wirtschaftsverfassung, ja sozusagen zum Zwecke ihrer Fort= pflanzung die gebieterische Forderung, den ftellungjuchenden Lehrlingen geeignete Stellen zu beschaffen. Hier mündet der Arbeitsnachweis vollständig in die Frage der Ausbildung des gewerblichen Nach= wuchses. Die Werkstatt, in der der Lehrling den ganzen Herktellungs= prozeß einer handwerksmäßigen Ware vom Rohstoff bis zur Gebrauchs= fertigkeit kennen lernt, wird immer seltener. Weit verbreitete Hand= werke beziehen vorgerichtete Teile aus der Großindustrie; wie 3. B. ein Schloffermeister, der nur einigermaßen auf der Höhe der Zeit fteht, ein Schloß nicht mehr macht, sondern nur noch zusammensett. Die Arbeitszerlegung beschäftigt den einzelnen Handwerksmeifter in spezialistischer Weise und macht beispielsweise eine Tischler-Werkstatt, in der nur noch Stühle oder gar nur noch Stuhllehnen versertigt werden, für die Lehre ungeeignet. Hieraus ift die Forderung her= vorgegangen, die "Werkstatt=Lehre" durch "Lehr=Werkstätten" zu er= setzen, d. h. durch die öffentliche Verwaltung eigene Werkstätten zu schaffen, die nicht einem gewerblichen Zwecke, sondern direkt der Ausbildung des Nachwuchses dienen. Dagegen haben sich weitgehende, und darunter auch sehr beachtenswerte Einwände erhoben (die sich etwa mit den Einwänden dagegen vergleichen laffen, die angehenden Aerzte in Kliniken auszubilden, und so von vornherein auf Boraus= sezungen zuzuschneiden, die die Praxis und namentlich die Landpraxis ihnen gar nicht bietet). Der Arbeitsnachweis hat es an sich nicht mit der Entscheidung diefer Streitfrage zu tun. Er muß von den vorhandenen Lerngelegenheiten Renntnis nehmen und fie feiner Ver= mittlung nutybar machen. Wenngleich die Lehr-Werkstätten im all= gemeinen in Deutschland nicht durchgedrungen find, so gibt es doch eine mit recht vielen Gewerbszweigen in Verbindung stehende Branche, die in verschiedenen Teilen Deutschlands Lehr-Wertftätten errichtet hat: die Gifenbahn. 3m Zeitalter der verstaatlichten Gifenbahnen

⊿ l

ftellen diese Lehr=Werkstätten gleichzeitig die erste weitverbreitete öffentliche Einrichtung diefer Art dar. Aber auch bei völligem Bestehenlassen der privaten Berkstatts-Lehre tann doch die Berwaltung einen gemiffen Ginfluß barauf ausüben, indem fie für eine Beeinfluffung der Werkftatt zu Gunften der Lehrlings-Ausbildung eine Staatsunterstützung zahlt und fich die Kontrolle vorbehält. In diefer Beije zahlt die Badische Regierung Staats-Beihilfen, überträgt den Gewerbevereinen und über ihnen der Landes-Gewerbehalle die Kontrolle und legt den Meistern die Verpflichtung auf, sich an den Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten zu beteiligen. Amischen diesem Gijenbahn= und dem badischen Suftem in der Mitte ftebt das banrisch=öfterreichische System, Wertftätten an die Gewerbeschulen an= zugliedern (eine Angliederung, die innerhalb der Tertilindustrie auch im übrigen Deutschland vielfach vorkommt). — Wie man auch über die Brauchbarkeit diefer verschiedenen Methoden denken mag, für die Weiterentwicklung des Lehrlingswesens innerhalb der öffentlichen Verwaltung ift das baprisch-öfterreichische Syftem das bedeutfamste; denn vermöge der Verbindung von Wertftatt und Gewerbeschulen enthält es den Hinweis auf den engen Zusammenhang aller Einrichtungen, die der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bienen, und weift dementsprechend auch auf den engen Busammenhang zwischen Lehrlingswesen und Fortbildungsschule hin. Auch in Beziehung auf diefe gibt dem öffentlichen Arbeitsnachweis als der zuftändigen Stelle für die Lehrlingsvermittlung und für die Beobachtung des Lehrlingsmarktes schon die gegenwärtige Reichs-Gesetzgebung gewiffe Sandhaben.

Die Entziehung ber Befugnis zur Lehrlingshaltung kann nämlich von ber unteren Verwaltungsbehörde nicht bloß gegen Lehrlingszüchter, fondern (§ 126 a) allgemein gegen folche Perfonen verhängt werden, "welche fich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen untergebenen Lehrlinge schuldig gemacht haben". Da der öffentliche Arbeitsnachweis von Amtswegen sich mit der Qualität der Lehrstellen zu beschäftigen hat, so wird er auch, sobald ihm derartige grobe Pflichtverletzungen bekannt werden, als die in erster Linie zum Antrag und zur Begutachtung berufene Stelle betrachtet werden. Es fragt sich nun, inwieweit nach der Gewerbeordnung dem Lehrherrn Pflichter verpflichtet, den Lehrling "zum Besuch der Fortbildungs- ober Fachschule amzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen". Man könnte versacht fein,

,

hieraus eine allgemeine Verpflichtung der Lehrherren abzuleiten. Doch gehört der Paragraph zu den vielen der Gewerbeordnung, die das, was fie fagen, nicht in vollem Umfange meinen. Der grundlegende Paragraph für die fortbilbungs=Schulpflicht ift ber § 120. Diefer unterscheidet zwischen Fort= bildungsschulen, die von ber Gemeinde oder vom Staate nur "anertannt" find, und folchen, bei denen der Befuch durch Ortsstatut obligatorifch ge= macht ift. In Bezug auf die erstere haben die Gewerbeunternehmer die Berpflichtung, ihren Urbeitern unter 18 Jahren die Beit zum Besuche "zu ge= währen". In Bezug auf die lehteren tonnen alle erforderlichen Berpflichtungen den Arbeitgebern durch das Ortsstatut auferlegt werden. Man wird daher den § 127 nur auf die obligatorischen Fortbildungsschulen beziehen können, d. h. nach Lage der Verhältniffe in Deutschland auf einen geographisch; ziem= lich begrenzten Teil, ba der größte beutsche Staat (mit Ausnahme eines Notgefetes für bie halbpolnischen Landesteile) noch immer teine landesgesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht besitht. Immerhin ift auch im Rönigreich Preußen die Bewegung für Fortbildungspflicht durch Ortsstatut im Vorichreiten begriffen. In Sachsen, Baden, Bürttemberg u. a. ist die Fortbil= dungspflicht traft Landesgefetes allgemein. hier liegt alfo, wenn der Lehrherr es beharrlich verfäumt, feinen Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten, zweifellos die "wiederholte grobe Pflichtverletzung" vor, die zur Entziehung ber Lehrlingsbefugnis ausreicht. Uber trot der bisherigen mangelhaften Regelung ber fortbildung ist das Einschreiten doch nicht ausschließlich auf diefe Fälle beschränkt, denn auch, wo die Fortbildungsschule nur "anerkannt" ist, muß doch ichon nach § 120 der Lehrherr wenigstens die Zeit zum Schulbefuch gewähren, und bie zuständige Behörde tann erforderlichenfalls diefe Beit festfegen, auch wenn tein Schulzwang befteht. 3m § 127 Abf. 2 wird dieje für gewerbliche Unternehmer allgemein bestehende Borschrift den Lehrherren noch besonders eingeschärft. Ja, bieje Ginschärfung geht fo weit, baß fie in gewiffem Sinne felbst für folche Gemeinden gilt, an denen es weder obligatorische, noch auch nur anerkannte Fortbildungsschulen gibt; denn es heißt hier allgemein, daß der Lehrherr dem Lehrlinge die ju feiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit "nicht entziehen barf". Aus der allgemeinen Verpflichtung, daß ber Lehrherr bie "Ausbildung" bes Lehrlings leiten muß, ließe fich übrigens unter Umständen auch mehr als bie bloß negative Verpflichtung herleiten. Benn beispielsweise an einem Orte keinerlei behördlich anerkannte Fortbildungsschule befteht, aber ein Privatlehrer Rurfe im gewerblichen Zeichnen, Rechnen, Buchhalten erteilt, fo tann es unter Umftänden eine grobe Pflichtverletung darftellen, wenn der Lehrherr fich bloß damit begnügt, den Rnaben am Besuch diefer Rurfe "nicht zu hindern", ihn aber niemals daran erinnert (beispielsweife, wenn der Bater bes Anaben dies ausdrücklich gewünscht hatte).

An gesetzlichen Handhaben also, um Lehrstellen in dieser Beziehung zu überwachen, fehlt es nicht. Um sie praktisch brauchbar zu gestalten, wird es allerdings einer viel energischeren Bewegung zu Gunsten obligatorischer Fortbildungsschulen bedürfen, als bisher vorhanden ist.

Es gibt in der Unterrichtsverwaltung eine kleine Ecke, in der die Fürsorge für geeignete Lehrstellen als Bestandteil der Verwaltung von Erziehung und Unterricht allgemein anerkannt ift. Dies ift die Fürsorge für viersinnige Rinder, insbesondere für Taubstumme. Schon im Jahre 1811 sette die fächfische Regierung Brämien von 50 Thalern für jeden aus, der einen Taubstummen in einem Band-Diefe 50=Thaler=Prämie wurde in Breußen durch werk ausbildete. Rabinettsordre von 15. Januar 1817 ebenfalls eingeführt und befteht heute noch als "Prämie für das Auslehren Taubstummer in Handwerken" im Staatshaushalts=Etat, allerdings nur in einer Sammelposition des Handelsministeriums (Rap. 69, Titel 13), sodaß fich die Höhe der hierauf verwendeten Summe aus dem Etat nicht feststellen läßt. Das Ausland geht teilweife erheblich weiter. So haben die belgischen Taubstummen-Anstalten die Sandwerkslehre selbst in die Hand genommen. In Frankreich, das die Taubstummen fast durchmeg in Internaten erzieht, find mit diesen vielfach Lehr-Wert-So in Baris nicht nur für die üblichen Fächer ftätten verbunden. der Bekleidungsgewerbe (Schuhmacherei, Schneiderei), sondern auch für andere, die teilweise erft hier für die Taubstummen entdeckt worden find : Holzbildhauerei, Gartenbau. Daß auch eine Lehrwertftätte für Buchdruckerei sich hier befindet, mag mit eine Ursache dafür geworden sein, daß selbft deutsche Taubstumme nach Baris gegangen find, um dort französischen Satz zu erlernen, und vollkommen ausgebildet zurückgekehrt find. In Dänemark find Bereine, bie sich diefer Aufgabe widmen, der öffentlichen Verwaltung eingefügt. Nor: wegen hat auch in diefem Teile des Unterrichtswefens den Vorzug einer Regelung durch Staatsgesets. Gesetze aus den Jahren 1881 und 1896 haben hier eine einheitliche Leitung der Erziehung aller abnormen Rinder durch einen eigenen "Direktor des Abnormenwefens" geschaffen. Diefer Verwaltung find Taubstumme bis zu 17, Blinde sogar bis zu 21 Jahren unterstellt, sodaß bier die Auffassung von ber Zugehörigkeit der Berufsausbildung zur Unterrichtsverwaltung schon durch die Altersgrenze gesetlich anerkannt ift. - Bas bei abnormen Rindern durch die Not der Umstände erzwungen wird, ift zwar bei normalen nicht in gleich hohem Maße notwendig. Frgend eine Für-

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lehrlingsvermittlung). 305

sorge nach dieser Seite hin wird aber auch nötig sein, wenn die Erfahrung lehrt, daß ohne in Ermangelung einer solchen die ausreichende Zahl geeigneter Lehrmeister nicht vorhanden ist. Ohne erhebliche Umgestaltung ließen sich gewisse Einrichtungen des heutigen Lehrlingswesens nach dieser Seite hin ausdilden. So die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, die schon seit den vierziger Jahren in Heffen, dann in Baden, Bayern, Württemberg und auch in verschiedenen Teilen der preußissen Monarchie eingeführt worden sind. Wenn hiermit für Meister, deren Lehrlinge wiederholt hintereinander prämiiert worden sind, ebenfalls Prämien verbunden würden, so würde hierin ein erster Ansach zu einer öffentlichen Fürsorge sür gute Lehrstellen liegen. Die Prämien könnten im Wiederholungsfalle so hoch bemeffen werden, daß sie nicht nur eine ehrende Auszeichnung, sondern auch einen Entgelt sür ebsonders reichliche Zeitauswendung darstellen.

ebsonders reichliche Zeitaufwendung darstellen. Macht man Ernst mit der Anschauung, daß die Lehrlingsvermittlung, die Beschaffung geeigneter Lehrstellen, die Lehrlingsaus= bildung im letzten Grunde pädagogische Fragen sind, so tann man ihre Lösung schließlich nur von derselben Maßregel erwarten, die überall den pädagogischen Fortschritt gezeitigt hat: von einer besseren Ausbildung des Lehrpersonals. Die Lehrlingsfrage ift eine Meisterfrage. Noch brängender als im Handwert, wo das enge Zusammenleben von Lehrenden und Lernenden für manche Mängel entschädigen kann, ift die Frage im Großbetriebe, wo im Zeitalter der Arbeitsteilung auch die Ausbildung der Lehrlinge ein Reffort ift, und wo es ganz unumgänglich ift, dem Meister, welchem Lehrlinge unterstellt werden, auch eine Ausbildung in dieser seiner Eigenschaft als Lehrmeister zu geben. Nun fehlt es in Deutschland nicht ganz an Einrichtungen für die Ausbildung von Meistern. In Sachfen wurde im Jahre 1855 die Königliche Werkmeisterschule in Chemnitz errichtet, die sich eines weit gehenden Rufes erfreute und heute als Bestandteil der dortigen technischen Lehranstalten fortbesteht. In Preußen ift ein erheblicher Teil der über das Land verstreuten ftaatlichen Maschinenbau=Schulen hierher zu rechnen. Aber überall geht die hauptsächliche Ausbildung der Werkmeister nach der Seite hin, fie zur Leitung Erwachsener zu befähigen. Ihre ungeheure Bedeutung als Lehrmeifter des Nachwuchses und bementsprechend das Erforder= nis irgend einer praktisch-padagogischen Ausbildung ift noch nirgends

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. L

306

anerkannt worden. Nur ein Gewerbe gibt es, in dem die Aus: bildung von Lehrmeiftern in der hier verlangten Art bereits durch= geführt ift; aber dieses ift gerade ein Rleingewerbe: der Hufbeschlag. Er ift in Preußen durch Spezialgeset vom 18. Juni 1884 eigens geregelt. Diefes Gefetz verfolgt zwar nur den Awect, die Ausübung des Hufbeschlag-Gewerbes von einem Befähigungsnachweis abhängig zu machen. Allein in der Ausführung des Gesetzes ift man in der Braxis weiter gegangen. Befugt zur Erteilung des Zeugniffes find nämlich neben den damit privilegierten Innungen und besonderen staatlichen Brüfungstommission auch die staatlich eingerichteten ober anerkannten Hufbeschlags=Lehrschmiede, denen die Militärschmieden gleichgestellt find. Bährend das gewöhnliche Brüfungszeugnis nur den Anspruch darauf gibt, als Hufbeschlag-Meifter tätig zu fein, feben fich die Lehrschmieden für ihre eigenen Zwecke genötigt, auch fur die Tätigkeit als Lehrmeifter eine besondere Qualifikation zu schaffen. So besteht an der Lehr= schmiebe in Charlottenburg eine Anstalt zur Ausbildung von Lehr= schmiedemeiftern. Nach Abfolvierung eines etwa viermonatigen Rurfus erteilt die Prüfungskommiffion den Titel Hufbeschlag=Lehr= Allerdings find diese Lehrmeifter nicht fur die Ausbildung meifter. von Lehrlingen an Gefellen, fondern von Gefellen au Meiftern beftimmt. Aber das Wesentliche ift doch, daß hier für ein einzelnes Gewerbe die pädagogische Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern in einer Art durchgeführt ift, die für andere Gewerbe vorbildlich Namentlich aber muß der Großbetrieb an werden kann. Die Schaffung von Einrichtungen denken, die ihm regelmäßig ge eignetes Lehrpersonal zuführen. Die auffommende Fabrikationsmethode hat bei uns, wie in jedem andern Lande, noch ein bis zwei Generationen hindurch bequem das Menschenmaterial weiter verwenden können, das im Handwert seine Vorbildung empfangen hatte. Mit der fortschreitenden Auffaugung des Bandwertes brachte ber Großbetrieb felbft diefen Bufluß zum Eintrochen. Die Veränderung des Sachverhaltes hat der Großbetrieb richtig erkannt, und im Laufe der Jahrzehnte ift in einer ftets fteigenden Anzahl von Fabriken die Lehrlingsausbildung in größerem Maßftabe in die hand genommen worden. Jetzt aber naht die zweite Etappe der Entwicklung. Auch die altväterliche bloße Angewöhnung

# 11. Eingliederung in die Berwaltung (Lohnflausel).

ber Lehrtätigkeit erweift sich als unzureichend, und auch die Heran= bildung von Lehrpersonal muß im großen Maßstabe in Angriff ge= nommen werden. Derartige Anstalten dürfen nicht etwa einen ein= seitig theoretischen Charakter tragen. Wie jedes Lehrerseminar eine Seminarschule zur Berfügung haben muß, so müssen auch für der= artige Lehrmeister=Seminare Seminar=Werkstätten, an denen sie des Lehren lernen können, errichtet werden.

, In der Pflege der Handwertslehre und insbesondere in der Beschaffung geeigneter Lehrstellen liegt der Zielpunkt, dem jede Organisation zustreben muß, die die Lehrlingsvermittlung zu ihren Berwaltungsaufgaben zählt. Die Arbeitsnachweise werden sich der Aufgabe, darauf hinzuwirken, nicht entziehen können. Sobald der Berband deutscher Arbeitsnachweise nur die erste wichtigste Aufgabe der allgemeinen Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises hinter sich haben wird, wird er an diese herantreten müssen. — —

Der Arbeitsmarkt ebensowenig wie ein anderer Markt kann sich darauf beschränken, daß in jedem Einzelfalle der Vermittler die Vertragsbedingungen durch einen Ausgleich zwischen dem Anbietenden und dem Nachfragenden auf eine mittlere Linie zu bringen sucht. Jede Marktorganisation geht vielmehr darauf aus, marktgängige Preife fo festzustellen, daß fie eine gemiffe Autorität genießen und im Einzelfalle nur geringe Schwantungen nach oben oder unten hin als erwägenswerte Ausgangspunkte für Verhandlungen betrachtet werden. Ja börsenmäßige Lieferungsbedingungen haben fich teilweise fo festgesett, daß Abweichungen überhaupt ausgeschloffen find. Diefer Tendenz wird sich auch die Organisation des Arbeitsmarktes, der Arbeitsnachweis, nicht entziehen können. Eine gewiffe Gleich= mäßigkeit in der Bewertung wird schon durch die Gesetzgebung voraus= geset, wenn fie von einem "auffälligen Migverhältnis" zwischen Leiftung und Gegenleiftung spricht und baran unter Umftänden ftraf= rechtliche Folgen fnupft (§ 302 e des Strafgefetbuches). Für diefen sogenannten Sachwucher find die Grenzen so weit gezogen, daß die Ausbeutung durch einen wucherisch niedrigen Lohn, wenn die sonstigen Bedingungen zutreffen, ebenfalls barunter fällt. Ein Vermittler, bet fortgeset einem Unternehmer Arbeitsträfte zu mucherisch niedrigen Löhnen zuführt, würde fich der strafbaren Beihilfe zum Sachwucher 20\*

schuldig machen. Dieser strafrechtliche Hinweis auf die Beziehungen zwischen Vermittlertätigkeit und marktgängigem Breife bat allerdings im wesentlichen nur eine theoretische Bedeutung. Denn das Straf= recht meint nur ein fo "auffälliges" Migverhältnis, daß zu feiner Entdectung nicht erst ein Reflektieren über die Preise oder gar ein vorbereitendes Beobachten erforderlich wäre. Aber es wird nicht un= billig fein, von dem Arbeitsnachweis als öffentlicher Einrichtung in biefer Beziehung etwas mehr zu verlangen, als die bloße Angft vor dem Strafrichter erzwingen tann. Wer von Amts wegen bazu beftellt ift, Verträge zu vermitteln, muß imftande fein, den Barteien darüber Austunft zu geben, was anftändige Lohnhöhe, was Lohnbrückerei, was übertriebene Forderung ift. Das gleiche gilt von ber Arbeitszeit und von sonftigen Arbeitsbedingungen. An der Ausbildung einer gewiffen Gleichmäßigkeit hat ferner der Arbeitsnachweis auch deswegen ein Intereffe, weil dadurch die Bahl der Vermittlungen erhöht wird. Und zwar in zweisacher Hinsicht. Einmal weil hier wie überall das Vorhandensein einer in ungefährer Anerkennung befindlichen mittleren Linie die Schwankungen verringert und also die Parteien dem Vermittler schon in größerer Annäherung vorführt, fodann aber auch, weil die Bahl der Arbeitsgelegenheiten zunimmt, je mehr der Unternehmer imftande ift, die Arbeitskoften annähernd vorher zu kalkulieren: jeder Fortschritt zu größerer Gleichmäßigkeit von Breisen und Löhnen bedeutet eine Erleichterung ber Geschäftstätigkeit und damit eine Belebung des Unternehmungsgeiftes.

Bollte bementsprechend eine Arbeitsnachweis-Berwaltung darauf ausgehen, die Arbeitslöhne z. für die einzelnen Gewerbe von Zeit zu Zeit auch nur ermittlungsweise autoritativ seftzustellen, so würde dies ein vergebliches Beginnen sein. Die Autorität geht der Ent= wicklung eines Marktes nicht voraus, sondern solgt ihr. Die Arbeits= nachweis=Berwaltung kann in dieser Beziehung nur schon vorhandene Strömungen benutzen und unterstützen. Eine solche Strömung ist zur Zeit auch in Deutschland vorhanden. Ihr Zielpunkt ist forderung, daß Staat, Gemeinde und öffentliche Körperschaften aller Art in ihre Submissions= und Lieferungsbedingungen (Bedingnishefte) die Alaussel aufnehmen sollen, daß der Unternehmer verpflichtet sei, den Arbeitern die in dem betreffenden Gewerbe als angemeffen geltenden Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen zu ge-

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lohnflaufel).

währen. Bei dem großen Umfange, den die öffentlichen Arbeiten haben, und bei dem moralischen Einfluß, den das Vorgehen der Be= hörden auf die Privaten ausücht, könnte in der Tat mit einer solchen Klausel im Lause der Zeit jene allgemein anerkannte Durchschnitts= linie erreicht werden, deren die Arbeitsnachweis=Verwaltung für die Zwecke der Vermittlung bedarf; namentlich da mit der Einführung der Klausel die Verpflichtung verbunden wäre, die Löhne 2c. in ge= wiffen Zwischenräumen amtlich festzustellen. — Diese Bestrebungen haben nicht in Deutschland ihren Ursprung. Ihr weiteres Schicksal wird zum Teil davon abhängen, daß über die einschlägigen Verhält= nisse vichtige Verheilungen verbreitet werden. Dies ift dis jeht keineswegs durchgehends der Fall.

So begegnet man, was Frantreich anbetrifft, felbft in Rreifen, die dem Problem ein gewiffes Interesse entgegenbringen, ziemlich allgemein der Anschauung, daß der Träger dieser Bestrebungen der sozialdemokratische Gemeinderat von Paris gewesen sei, daß er sich mit der Regierung in einem unaufhörlichen Konflikt befunden habe, bis endlich der sozialdemokratische Abgeordnete Millerand das Handels= ministerium übernahm und dann jene Grundsätze auch von Regierungs wegen zur Geltung brachte. In diefer Anschauung geht Richtiges und Falsches durcheinander, jedenfalls aber ift in ihr das eigentlich Lehrreiche der französischen Borgänge verhüllt. Richtig ift, daß in dieser Frage ein Konflikt zwischen dem Gemeinderat von Paris und der Regierung eine Hauptrolle gespielt hat. Seit dem Jahre 1872 bestand in dem Gemeinderat eine Minderheit, die dafür eintrat, in die Bedingnishefte, die jeder Submiffion zu Grunde gelegt wurden, auch Berpflichtungen der Unternehmer zu Gunften der Arbeiter aufzu= Seit dem Jahre 1885 wurde diefe Forderung als ausnehmen. gesprochener Programmpunkt der sozialistischen Gemeindepartei geltend gemacht. Als diese im folgenden Jahre, über die Mehrheit verfügend, bezügliche Beschlüsse des Gemeinderates herbeiführte, wurden diese von der Regierung aufgehoben, weil eine derartige Beschräntung der Submiffion dem Intereffe der Gemeinde zuwiderlaufe und ben Gefeten widerspreche. Aus Anlaß einer Anleihe, die die Stadt Paris im Jahre 1888 brauchte, brachte der Senat in das Anleihegesetz eine Be-stimmung hinein, die derartige Klauseln untersagte; aber nach der Fassung blieb es fraglich, ob sie sich auf alle Bedingungen zu

309

- h

310

1

Sunften der Arbeiter beziehe. Als nun der Gemeinderat auf seinem Standpunkte verharrte, führte die Regierung eine Entscheidung des Staatsrats (Oberverwaltungsgerichts) herbei. Der Staatsrat entschied wie folat. Der codo civil sete in seinen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag die Freiheit der Arbeit und der Berträge voraus, wie benn auch in ber Erklärung der Menschenrechte von 1789 für jeden Menschen die freie Verfügung über feine Person, feine Urbeit und alle feine Fähigkeiten zu ben unveräußerlichen Rechten gerechnet Aus diefem Grunde erachtete der Staatsrat alle Anordnungen werde. für unzuläffig, die der freien Bestimmung von Arbeitszeit und Arbeitslohn entgegenständen. Dementsprechend wurden die Beschluffe bes Gemeinderats betr. Höchftarbeitszeit, Sonntagsruhe und Mindeft-Arbeitslohn außer Kraft gesett. — Diefer Hergang begreift aber keineswegs die ganze Frage der Arbeitsbedingungen. Zunāchīt blieben zwei Buntte aus den Bedingnisheften unberührt, die eine ziemlich große Rolle fpielten: das Berbot der Weitervergebung und die Beschränkung der ausländischen Arbeiter auf einen bestimmten Prozentfat. Zweitens erftrectte fich ber Staatsrats-Beschluß nicht auf die Beziehungen der Stadt zu folchen Gesellschaften, die auf einer besonderen Ronzeffion beruhten und also von bem allgemeinen Freiheitsprinzip ohnedies ausgenommen waren; die Bedingungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn, die die Gemeinde der Straßenbahn= Gesellschaft auferlegt hatte, blieben bestehen. Noch weniger wurde bie Stadt gehindert, den Weg der Submissionsvergebung ju verlaffen, in eigener Regie zu bauen und hierbei Arbeitszeit und Arbeitslohn nach eigenem Ermeffen zu beftimmen; in der Tat hat auch der Gemeinderat hiervon wiederholt Gebrauch gemacht. Der Streit bezog sich auch nicht auf alle französischen Gemeinden. Wenn auch andere Städte, wie Toulouse, Limoges und das vielgenannte Roubaix den gleichen Rampf auszufechten hatten, und das füd= französische Rlein-Baris, Marseille, sich mit einer bloßen Resolution begnügt zu haben scheint, so haben doch andere Gemeinden Klauseln über Arbeitszeit und Arbeitslohn durchgeset, ohne daß die Regierung eingeschritten wäre. So Dijon, Toulon, Albi u. a. m. Endlich aber hat der Staat in den von ihm felbft vergebenen Arbeiten keineswegs die Untätigkeit bekundet, die er von der Gemeinde Paris verlangte. Ja, die Betonung der Notwendigkeit folcher Klauseln geht gerade auf Afte ber Staatsverwaltung zurück. Seit den breißiger Jahren wurden in Frankreich Verzeichniffe der Roften für dffentliche Bauten zusammengestellt und veröffentlicht. Die Art ber Beröffentlichung war schwankend; sie erfolgte zeitweise ohne offiziellen Charakter, und man benannte die Listen gewöhnlich nach dem Namen bes Beamten, der die erste Zusammenstellung besorgt hatte, als Serio Tatsächlich aber bildeten diese Liften mit den darin ent= Morel. haltenen Lohnangaben eine Grundlage für die öffentlichen Arbeiten und für die Unternehmer, die fich an den Submissionen beteiligten. Die Fortschritte, die in dieser Beziehung auf dem Verwaltungswege gemacht wurden, erklären es zum Teil, daß die Nichtausführung eines Gesets, welches einer anderen Forderung der Arbeiter entgegen= tam, verhältnismäßig ruhig geduldet wurde. Es betrifft dies das Berbot der Weitervergebung von Arbeiten an Zwischenunternehmer. Ein Detret der provisorischen Regierung von 1848 hatte die marchandage allgemein verboten und für ftrafbar erklärt. Damit war von selbst ausgeschlossen, daß die Unternehmer bei öffentlichen Arbeiten Unter-Vergebungen vornahmen. Die Gesetseraft diefes Detrets wurde nicht bestritten. Aber man ließ es unausgeführt, und als es Jahrzehnte fpäter zu gerichtlichen Entscheidungen tam, erleichterte feine unbeftimmte Faffung eine Befeiteschiebung. Bingegen schritt die Staatsregierung auf dem mit der Série Morel betretenen Wege weiter fort. Im Jahre 1866 erließ der Minister der öffentlichen Arbeiten eine große Reihe von Bestimmungen, die für die Unternehmer maßgebend sein sollten: vierzehntägige Lohn= zahlung, Bevorrechtung der Arbeiterforderungen auf die Zahlungsansprüche der Unternehmer an öffentliche Kaffen; Sonntagsruhe. Behn Sahre barauf erklärte ber Kriegsminifter die entsprechenden Bestimmungen für sein Reffort maßgebend. Im Jahre 1892 wurde der Erlaß von 1866 aufs neue eingeschärft. Im Jahre 1896 während der Vorbereitungen zur Weltausstellung von 1900 erging ein eigenes Gefet, das sowohl für staatliche als für Pariser Gemeindearbeiten zu diefer Ausstellung, mochten diefelben in Regie betrieben oder an Unternehmer vergeben sein, einen Ruhetag in der Woche für die Arbeiter obligatorisch machte. Im Jahre 1899 hatte die Rammer die Beratung eines Kommissionsberichtes über das ganze Broblem bereits begonnen, als im Juni das Ministerium

Walbed-Rouffeau eintrat und unter bem 10. August 1899 bie brei Ministerialverfügungen Millerands ergingen: für die Arbeiten des Staates, der kommunalen Berwaltungen und der Stiftungen. 200en drei Verfligungen gemeinfam ift das Verbot des Zwischemunternehmertums in Gestalt einer ehrfurchtsvollen Verbeugung vor bem Gesethe von 1848, mit der aber nicht bloß kein Versuch, seiner Unklarheiten und Schwächen Herr zu werden, sondern eher noch eine Abschwächung verbunden ift. 3m übrigen ftellt die Minifterialverfügung für die Staatsbehörden die Berpflichtung, für die kommunalen und Stiftungsverwaltungen nur das Recht auf, gewiffe Bedingniffe anzuordnen. Diefe find: ein Rubetag in der Boche, Beschränkung der ausländischen Arbeiter auf einen Prozentsatz, ortsübliche Arbeitszeit, ortsüblicher Arbeitslohn. Die Festsetzung ber ortsublichen Beit- und Lohnfätze für die einzelnen Gewerbe foll fich nach Möglichkeit auf die Bereinbarungen beziehen, die zwischen Arbeitgeber= und Arbeitnehmer=Verbänden in ber Gegend getroffen find, in Ermanglung einer folchen auf Meinungsäußerungen von Rommiffionen, Erfundigungen bei Syndifaten und Berfönlichkeiten beider Teile. Bei Unterschreitung der Lohnsätze kann die Differenz von der Verwaltung felbft aus den Forderungen des Unternehmers oder aus seiner Raution unmittelbar an die Arbeiter gezahlt werden.

In dieser Entwicklungsgeschichte befindet sich manches, was für einen Ausländer so schwer verständlich ift, daß man es schon beinahe als unverständlich bezeichnen muß. Die Interpretation, baß eine Regelung der Arbeitsbedingungen dem Grundfate der freien Verwendung der Arbeitskraft widerspreche, wäre kaum in einem anderen Lande der Welt als in Frankreich möglich. Ift diefer Widerspruch aber vorhanden, so ift nicht einzusehen, wieso dieselbe Staatsverwaltung, die die Gemeinden auf diefen Biderfpruch binweift, fich in ihren eigenen Anordnungen barüber hinwegsett. Denn wenn auch die Staatsverwaltung jur Zeit, als fie den Ronflikt mit bem Barifer Gemeinderat ausfocht, nicht soweit gegangen ift, einen Höchft=Arbeitstag und einen Mindeft=Arbeitslohn zur Bedingung zu machen, fo fteht doch die Beschränfung auf fechs Arbeitstage in der Woche begrifflich nicht anders, wie die Beschräntung auf zehn Arbeitsftunden am Tage; und die Forderung, daß der Lohn vierzehntägig ausgezahlt werden müffe, ift begrifflich ebenfo eine Beschräntung

der Freiheit des Arbeitsvertrages wie die Vorschrift, daß er eine bestimmte Höhe haben muffe. Auch paßt es schlecht zu der viel berufenen Uniformität der französische Berwaltung, daß der Gemeinde Dijon erlaubt ift, was der Gemeinde Paris verboten wird. Endlich gehört es zu den verwickeltsten Feinheiten des französischen Berwaltungsrechts, daß der Staatsrat, der durch rechtsträftiges Er= tenntnis entschieden hat, daß Bedingniffe dem Gefetze widerfprechen, gleichwohl an die neueften Ministerialverfügungen gebunden ift, die von der gegenteiligen Anschauung ausgehen. Allein, alle diefe Ver= wicklungen beweisen nur defto deutlicher, daß die Einfügung der Rlaufel einem tiefempfundenen Bedürfnis entsprach und sich mit einer Art elementarer Gewalt durchsetzte. Unter allen Großstaaten der Erde hat Frankreich die Lehre von der Nichteinmischung der Staatsgewalt am schroffften in Syftem gebracht. Wenn felbft hier bie Ausnutzung der öffentlichen Gewalt für eine Beeinfluffung der Arbeitsbedingungen durch die Bedingnishefte fich durchsetzte, fo ift bas ein fehr ftarter Beweis für die Unwiderstehlichkeit diefer Forde-Die Anschauung, als ob ein bloßer politischer Zufall, die durch rung. bie Drenfus-Affäre notwendig gewordene Hineinnehmung eines sozial= demokratischen Ministers in das Rabinet, die Frage der Arbeits= bedingungen nach diefer Seite bin entschieden habe, ift fo volltommen irrig, daß man eher das Gegenteil behaupten könnte: der weitere Biderftand gegen die Anerkennung der Arbeitsbedingungen war in Frankreich fo unmöglich, ein Nachgeben der Staatsregierung in diefem Punkte fo notwendig geworden, daß die Geschichte der Arbeitsbe= bingungen mit ben Schluffel bafür gibt, wieso in der Dreufus-Rrifis die Roalition der republikanischen Parteien wagen konnte, was noch in keinem Staate der Erde gewagt worden war: bürgerlichen Barteien ben Busammenschluß mit einem Flügel der Sozialdemokratie zuzu= muten. Ebenso liegt die Erklärung dafür, daß die Sozialdemokratie sich hier und nur hier bereit erklärte, sich an einem Roalitionsministerium zu beteiligen, mit darin, daß die Regelung der Arbeits= bedingungen schon im Verwaltungswege einem sozialdemokratischen Minister sofort ein weites Betätigungsfeld sichern konnte. Dies ift nicht etwa so zu verstehen, als ob die bedeutungsvolle politische Bendung, die für Frankreich das Ministerium Baldect-Rouffeau bedeutet, auf die Lohnklaufel zurückgeführt werden follte. Aber fo=

4\_\_\_

i.

viel soll allerdings behauptet werden, daß die ungeheure Bedeutung, die gerade in Frankreich die Arbeiterpolitik als Beflandteil der Berwaltungspolitik gewonnen hatte, es einem Mitgliede der sozialdemokratischen Partei möglich machte, alle Bedenken gegen den Eintritt in ein Koalitionsministerium zurücktreten zu lassen. Unter allen Fragen der Arbeiterpolitik gab es damals keine, die so spruchreif dalag, wie die Lohnklausel.

Für das Studium der Lohnklaufel ist daher Frankreich das flaffische Land; nicht, wie man gewöhnlich annimmt, England. Denn aus der französischen Entwicklung ift das Wichtigste zu lernen : wie die Lohnklausel selbft einem widerstrebenden Staatswesen fich auf= zwingt. In England hingegen ift sie aus Verhältniffen hervorgegangen, gegen deren Beweiskraft fich nicht mit Unrecht einwenden ließe, daß fie spezifisch englisch sind. Der hauptteil der Entwicklung scheint in England in einer ftillen Borgeschichte zu liegen, von ber man wenig hört. Die Lohnvereinbarungen in den einzelnen Gewerben umfaßten in England vielfach bereits fo bedeutende Teile ber Unternehmerschaft und ber Arbeiterschaft, bag in folchen Gewerben auch ohne besondere Bestimmungen in der Regel die Arbeiten nur folchen Unternehmern zufallen konnten, die an den Bereinbarungen beteiligt waren oder fich den üblichen Löhnen ftillschweigend fügten. Das muß man annehmen, da die Bewegung für Lohnklauseln in Enaland gerade mit Beschwerden darüber einsetzt, daß öffentliche Arbeiten an Leute vergeben werden, die die gangbaren Löhne nicht einhalten. Daber ift die öffentliche Tätigkeit für die Einführung von Lohnklaufeln in England auch fpäteren Urfprungs, als in Frankreich. Sie beginnt im Jahre 1889 in London, und zwar gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, in der Schulverwaltung ber Stadt London und im Graffchaftsrat von Groß-London. Reide beschloffen in diesem Jahre, bei der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten, von jedem Bietungsluftigen eine Grklärung über Mindeftlöhne zu fordern. Hierbei verlangte die Schulverwaltung als Mindeftfat ben, der in jedem Gewerke anerkannt (recognized) ift; ber Grafschaftsrat brauchte den unübersetzbaren englischen Ausdruck fair, womit das Maß bezeichnet wird, das dem Gerechtigkeits- und Billigkeits gefühl, fowie einer herrschenden Gewohnheit entspricht. Aus diefem vom Londoner Graffchaftsrat gewählten Ausdruck ift

die Bezeichnung fair-wage-Rlausel hervorgegangen, die man als "anständige Lohnklaufel" hat überseten wollen. Der Graffchaftsrat ftellte mit dem Lohn die Arbeitszeit auf eine Stufe, und auch hierin hat er die Terminologie bestimmt, indem es ziemlich allgemein wurde, unter der Forderung einer "Lohnklaufel" gleichzeitig die entsprechende Regelung ber Arbeitszeit, fowie auch fonftiger Arbeits= bedingungen zu begreifen. Beide Verwaltungen haben nach einigen Jahren ihre Bestimmungen genauer gefaßt. Der Graffchaftsrat fprach fich im Jahre 1892 dahin aus, daß er die Gäne der Gewertvereine meine, und die Schulverwaltung bezeichnete ausbrücklich bie von den Unternehmer= und Arbeiterverbänden Londons "gemein= schaftlich festgeseten" Löhne. Beide Verwaltungen fammelten die maßgebenden Löhne in einer Lohntafel und erklärten die Vergebung an Zwischenunternehmer nur mit Zuftimmung der Behörde und nur unter fortdauernder Haftung des Unternehmers für zuläffig. - Diefer lettere Punkt, die Ausschaltung der Zwischenunternehmer, ift für das Vorgehen der staatlichen Behörden in England der eigentliche Ausgangs= punkt geworben. Es knüpft an die berühmt gewordenen parlamentarischen Untersuchungen über die Migftände des Schwitz-Syftems an, die Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre in wiederholten Beschlüffen die Aberzeugung zum Ausdruck brachten, daß der Staat bei feinen eigenen Arbeiten dieses Syftem nicht dulben ober wenigstens von feiner Genehmigung in jedem Ginzelfalle abhängig machen folle. Erft bei diefer Gelegenheit wurde auch barauf aufmertfam gemacht, daß die Staatsbehörde, die Arbeiten vergibt, darüber zu wachen hat, daß Löhne gezahlt werden, die in den einzelnen Branchen gang= bar (current) find. Noch im Jahre 1896 hat das Unterhaus feinen früheren Beschluß von 1891 dahin interpretiert, daß es nicht feine Absicht fei, sich in die Einzelheiten der Verwaltung einzu= Es ift baher ber einzelnen Verwaltung überlaffen, wie fie mischen. fich die Aberzeugung davon verschaffen will, welches die gangbaren Löhne find. In der Tat geht auch die ftaatliche Lohnklaufel bei= fpielsweife bei der Vergebung von Neubauten nur allgemein dahin, daß der Unternehmer die gangbaren Löhne zahlen werde. Daneben besteht für schwieriger zu schätzende Arbeiten ein zweites Suftem, wonach die Löhne, die der Unternehmer zahlen will, dem Angebot, und wenn er den Zuschlag erhält, dem Vertrage einverleibt werden.

315

Endlich hat sich noch ein drittes System herausgebildet, wonach der Unternehmer Löhne wie Rohstoffe nur im Auftrage des Staates verauslagt und lediglich für Unkosten und Bemühungen einen vereindarten Zuschlag erhält. Bei diesem dritten System hat der Unternehmer an billigen Löhnen überhaupt kein Interesse mehr; ja, ein prozentual berechneter Zuschlag gibt ihm vielmehr ein Interesse an möglichst hohen Löhnen.

Steht sonach die Entwicklungsgeschichte der fair-wage-Rlaufel in England infolge ihres Busammenhanges mit spezifisch englischen Verhältniffen an allgemein giltiger Nutanwendungs-Fähigkeit binter ber Entwicklung der französischen erheblich zurück, so übertrifft fie diese in einem Bunkte: in der weitgehenden Offentlichkeit über alle diefe Verwaltungsvorgänge und in dem reichem Material, das bei bem enalischen Suftem der Untersuchungstommissionen, dem Ginflug ber Opposition und ber üblichen Drucklegung ber Berichte zu Tage tritt. So haben wir aus England einen genauen überblict über die Verbreitung der Lohnklausel in den ftädtischen Verwaltungen. Nach ben Zufammenftellungen von 1898 über England und Bales ohne London hatten von rund 1000 ftädtischen Verwaltungen zwar nur 200 Lohnklaufeln irgendwelcher Art, und 800 nicht. Aber jene umfaßten eine Bevölkerung von 10, diefe nur von 7 Millionen. Mit Binzurechnung von London stellt fich das Verhältnis wie 14 : 7. Im großen und ganzen hat die Lohnklaufel die großstädtischen Verwaltungen bereits erobert und ift jetzt im Begriff, in die mittleren und kleineren Verwaltungen einzudringen. Der Graffchaftsrat von London, der eigentliche Urheber der fair-wage-Rlaufel in diefer Form, ift einer besonders ruckfichtslofen Rritit ausgesetzt gewesen, ba er in diefer ganzen Zeit für den Inbegriff des vorgeschrittensten Reformeifers galt. Man tann annehmen, daß in diefer Kritif alles zu Tage gefördert worden ift, was sich irgendwie gegen fein Lohn= volitik vorbringen ließ. Der Rampf hat (wie auch schon aus jener fortgesetten Verbreitung des Syftems über andere Städte hervorgebt) mit einem vollen Siege ber Rlaufel geendet. Von allen Einwänden, die in England gegen die Lohnklausel erhoben worden find, hat sich in den wiederholten Untersuchungen nur einer gehalten: die Unterbringung ausgedienter Soldaten und Matrofen ift durch die einheitliche Löhnung, die den Lohn nach Bersonen mit normaler Arbeits-

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Lohnklaufel).

fraft festlegt, erschwert worden. Was hier von den ausgedienten Rriegern gesagt ift, gilt von Personen mit geschwächter Arbeitstraft im allgemeinen. Wir stoßen hier auf das große Rapitel der minder= qualifizierten Arbeiter (G. 211). Diefe Frage wird bei jeder allgemeinen Lohnregulierung auftauchen; daß sie bei der Lohnklausel in Submissionsverträgen hervortritt, ift nicht eine Eigentumlichkeit diefer Rlaufel. Die Schwierigkeit, die bier vorliegt, ift auch nicht etwa damit zu beseitigen, daß man für jene in England genannten und für andere ähnliche Rategorien Ausnahmen von der Lohnflausel geftatten wollte; benn das würde bedeuten, daß man die Stellen bei öffentlichen Arbeiten, das find die begehrteften Stellen des Arbeits= marktes, ju Bfründen für Invaliden macht und sie den gesunden Arbeitern wegnimmt. Eine Löfung dieses Problems ift vielmehr nur davon zu erhoffen, daß jede Lohnvereinbarung zwischen Arbeit= gebern und Arbeitern für minderqualifizierte Arbeiter gewiffe Sonderverabredungen enthält, die bei genügender Rontrolle von beiden Seiten als ungefährlich gelten dürfen.

Rwischen den französischen und englischen Erfahrungen nehmen Die belgischen eine mittlere Stellung ein. Die Allgemeingiltigkeit teilen fie mit den französischen; denn soviel auch von fräftigen Bor= ftößen der Arbeiterbewegung in Belgien gerade in letter Zeit bekannt geworden ift, ein Einfluß der Organisationen und ihrer Breisverabredungen, der fich mit dem englischen namentlich an Ausdehnung über das ganze Land hin vergleichen ließe, besteht in Belgien nicht. Andererseits teilt Belgien mit England den Vorzug einer guten Rontrolle und Berichterftattung. Als ein neues und für die Beweisfraft nicht unwichtiges Moment kommen die belgischen Parteiver= hältniffe hinzu. In diesem ehemaligen Musterlande des Libera= lismus ift die Rammermehrheit an die katholische Bartei übergegangen. die infolgedeffen auch die Ministerstellen besetzt; die Industrie= gemeinde, die für Reformen die wichtigfte ift, Gent, fteht unter dem Einfluffe einer überwiegend sozialistisch gefinnten Bevölkerung; zwischen beiden hat der ehemals herrschende Liberalismus in der Verwaltung der Hauptstadt immer noch die Zügel in der Hand behalten. Wenn unter folchen Parteiverhältniffen die Lohnklaufel in Belgien in Staats= und Gemeindeverwaltungen, fowie fie einmal auf die Tagesordnung gesetzt war, auch Schlag auf Schlag angenommen und weiter verbreitet wurde, so ist dies ein gar nicht unbedeutendes Argument für ihre Berechtigung. Allerdings fand die Bewegung, als sie in den Staats- und Gemeindeverwaltungen einsetzte, bereits gewiffe Vorläufer vor. Denn in die Provinzialverwaltungen hatten seit 1892 ähnliche Rlaufeln ihren Einzug gehalten und beinahe unbemerkt fast alle Brovinzialverwaltungen ergriffen. Im Jahre 1896 ftellten die sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderats von Brüffel den Antrag auf Einführung von Lohnklaufela. Der Antrag wurde, obgleich die Bartei nur 12 Mitglieder zählte, dennoch mit 28 von 45 Stimmen angenommen. Sofort ging auch die Regierung auf eine Anregung der Rammer ein, verlangte zunächft, daß jeder Unternehmer ein Verzeichnis feiner Löhne einreichen folle, und ging, als fie hiermit auf Schwierigkeiten fließ, dazu über, Eurzweg die Innehaltung der üblichen Normallöhne zu verlangen. An ben Stäbten machte die Rlausel so schnelle Fortschritte, daß nach einer Zusammenstellung um die Wende des Jahrhunderts Luttich die einzige Stadt über 50 000 Einwohner war, die die Klausel ablehnte, bagegen bereits eine große Reihe fleinerer Städte sie angenommen Die Erfahrungen wurden bei mehrfachen Umfragen (das batte. Syftem trägt in Belgien bis jest noch den Charakter eines Berfuches) weitaus überwiegend als günftig bezeichnet. Nur in einem Bunkte überwiegt das Urteil, daß . die Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen sei: in betreff der alten und schwachen Arbeiter, neben denen in Belgien die Lehrlinge genannt werden. Die Erfahrungen find also genau diefelben wie in England.

Gegenüber diefer reichen Entwicklung in Frankreich, England und Belgien wird Deutschland gewöhnlich noch zu den Ländern gezählt, die jeden Einfluß darauf ablehnen, wie die Unternehmer sich bei Submissionen ihrer Verpflichtungen entledigen: das Submissionsverschaften, und sie könne daher dem Unternehmer keine Vorschaften über die Hönne daher dem Unternehmer keine Vorschaften über die Höhe der Löhne oder über die sonstiesbedingungen machen. Diese Anschauung ist nun heute für Deutschland nicht mehr richtig. Es gibt in Deutschland ein Gewerbe, das die Regelung der Arbeitsbedingungen in so weitem Umfange durchgeführt hat, daß die Behörden der Rückschnahme auf diese Arbeitsregelung sich nicht entziehen konnten: das Buchbruckgewerbe. Seit-

#### 11. Eingliederung in die Berwaltung (Lohnflausel).

bem das Raiserliche Ranalamt in Riel im Jahre 1900 erklärt hat, Dructarbeiten grundfählich nur noch an folche Firmen vergeben zu wollen, bie sich dem Tarifamt der deutschen Buchdrucker unterstellt haben, war das Eis gebrochen. Das Königliche Oberbergamt in halle a. S. hat einen entsprechenden Entschluß gefaßt. In beiden Fällen ift von den vorgesetten Behörden, dem Reichsamt des Innern und dem preußischen Handelsministerium, der Beschluß für das Reffort verallgemeinert worden. Es gibt in Deutschland bereits brei Staaten, in denen die Regierung die gleiche Anschauung für alle Refforts gefaßt hat: Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Heffen. In Bayern hat die Rammer der Abgeordneten sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Unter ben Gemeindeverwaltungen hat Mainz den Anfang gemacht. Die Bahl der Verwaltungen, die auch ohne ausdrücklichen Beschluß dieselbe Politik bereits verfolgen, ift größer, als irgend eine Statistik festzustellen vermöchte. Denn bei dem weitreichenden moralischen Ansehen, das der Tarif deutscher Buchdrucker genießt, find die Firmen, die den Anschluß verschmähen, an vielen Orten so selten und so übel beleumundet, daß sie ohnedies teine Aussicht barauf haben, ben Zuschlag zu erhalten, wenn sie es überhaupt wagen, fich der Beurteilung durch eine öffentliche Behörde auszusetzen. Auch äußert der Tarif seine Wirfungen über das Buchdruckergewerbe hinaus, da die Buchbinderei zwar einen felb= ftändigen, aber vielfach damit in Verbindung ftehenden Tarif besitht. - Für eine Ausdehnung diefer Politik auf das gesamte gewerbliche Leben, insbesondere auf die Bauarbeiten, die bei öffentlichen Vergebungen in erster Linie in Betracht kommen, steht Deutschland in einer Beziehung anders da als Frankreich, weil eine der schwerwiegendsten fran= zofischen Forderungen in Deutschland ohnedies durch die Gesetzgebung er= füllt ift: bie Sonntagsruhe. Gie ift auf der einen Seite ein erheblicher Fortschritt, auf der anderen aber auch eine Erschwerung für das Fort= schreiten der Bewegung, da diefer so ein in Frankreich stark wir= kendes Argument entzogen ift. Die Forderung, daß Staat und Gemeinde sich nicht dazu hergeben dürfen, zum Zwecke billigerer Baupreise die Aussaugung der menschlichen Arbeitstraft während sieben Tagen in der Woche an den von ihnen vergebenen Arbeiten zu dulden, daß fie vielmehr jede Gemeinschaft mit Unternehmern ablehnen sollen, die in der Behandlung ihrer Arbeiter unter das

319

Maß der Menschlichkeit hinuntergehen, das eine orientalische Gesetz gebung vor drei Jahrtausenden bereits verlangt hat, — diese Forz gerung hat etwas derartig Einleuchtendes, daß selbst in Areisen, die sonst ihrer politischen Stimmung nach der Alausel abgeneigt sind, die Bedenken zurücktreten müssen. Hingegen wird man in Deutschz land, wo es sich um die theoretische Widerlegung dieser Areise handelt, hier und da aus dem älteren Berwaltungsrecht gewisse kleine Argumente entnehmen können.

So besteht 3. B. in Breußen noch immer die Berordnung vom 21. Dezember 1846 zu Recht, "betreffend bie bei dem Bau vom Eifenbahnen beschäftigten handarbeiter". Diefe Berordnung legt den Gifenbahn-Direktionen in ihrem Verhältnis zu den Arbeitern bestimmte Verpflichtungen auf. Bem fie auch teine Vorschrift über bie Höhe ber Löhne enthält, fo boch über die Urt ber Lohnzahlung: mindestens vierzehntägige Zahlungstermine; berartige Bemeffung ber Allordstude, daß mindestens alle vierzehn Lage die vollftandige Abrechnung erfolgen tann; Zahlung stets in ber Nähe der Baustelle; Borfchriften über die Zugänglichteit von Bau-Auffichtsbeamten für die Arbeiter u. a. m. Benn die Direktion die Arbeiten an Unternehmer vergibt, so haftet fie gleichwohl für die Erfüllung diefer Bestimmungen. Bier wird also ber Direktion ausdrücklich zur Bflicht gemacht, auch bei vergebenen Arbeiten für bie Innehaltung gewiffer Arbeitsbedingungen und vor allem ber Lohnzahlungstermine zu forgen. Der Verordnung fcmeben zwar private Gifenbahngesellschaften und beren Direttionen vor. Indes ift fie im Zeitalter der Staats-Eisenbahnen auf diese ganz ebenso anwendbar. Sie liefert benen gegenüber, die da meinen, die Ginmischung der vergebenden Behörde in die Arbeitsbebingungen stelle eine gefährliche Neuerung dar, immerhin ein grundfähliches Gegenargument. nach § 26 ber Verordnung follen bie Bestimmungen auch auf andere öffentliche Bauausführungen Anwendung finden, die von den Regierungen dazu geeignet befunden werden. Als solche nennt die Berordnung bie Ranal- und Chauffeebauten nebst einem bedeutungsvollen "2c." Die Berordnung ift in der neueren Gesetgebung teineswegs vergeffen, fie ift bei der Erwerbung der neuen Provinzen in diefe durch die Berordnung vom 18. August 1867 eingeführt worben, und noch das Buständigkeitsgefet von 1883 nennt die Behörden, die für jene Ausdehnung auf andere Banten zuftändig find. Für Bauten ber Rreise und Gemeinden ift es ber Regierungs, für Bauten bes Provinzialverbandes der Oberpräfident (unter Zuftimmung des Bezirksausschuffes oder des Brovinzialrats).

Endlich aber muffen in nächster Zeit die Fälle sich mehren, in benen namentlich Gemeindebehörden auch ohne einschlägige gesehliche Bestimmungen in eine Lage kommen, in der sie Unternehmer mit gewissen Arbeitsbedingungen von der Submission ausschließen muffen.



## 11. Eingliederung in die Berwaltung (Lohnflaufel).

Je zahlreicher die Gewerbe werden, deren Tarif eine Regelung durch Einigungsämter finden, je größer der Rreis der Unternehmer, die fich Diefer Regelung anschließen, defto weniger tann eine Behörde bei einer Submiffion diejenigen Firmen bevorzugen, deren Mindergebot gerade darauf beruht, daß sie sich von den Löhnen und Arbeits= bedingungen lossagen, die das Einigungsamt für angemeffen erklärt hat. Handelt es fich um Gemeindearbeiten, so ift das Einiaunasamt ebenso eine kommunale Beranstaltung wie die Deputation, die über die Vergebung der Arbeiten beschließt, und es ift in einer einheit= lichen Verwaltung geradezu unzulässig, daß das eine Organ Vorteil zieht aus der Verletzung von Bestimmungen, die das andere Organ unter Einsetzung seiner ganzen Autorität zustande gebracht hat. Diefe Rückfichtnahme gilt im weiteren Umfange auch für andere, als die kommunalen Behörden. Das Einigungsamt übt seine Funktionen unter staatlicher Autorität aus, und wenigstens für den ge= wöhnlichen Lauf der Verwaltung muß es als Regel gelten, daß eine Behörde nicht gegen das verstößt, was eine andere innerhalb der Brenzen ihrer Buftändigkeit als angemeffen festgestellt hat. Ganz besonders zwingend tritt die Verpflichtung für die Arbeitsnachweis= Verwaltung auf. Da Arbeitsnachweis und Einigungsamt für ihre Tätigkeit dasselbe Objekt haben, da sie beide Behörden für das Zu= ftandekommen von Arbeitsverträgen find (S. 192), so muß der Arbeitsnachweis, der den Arbeitsvertrag individuell zuftande bringen will, das, was das Einigungsamt kollektiv im voraus festgeset hat, als die bindende Regel ansehen. Wenn beide Organisationen in voller Ausbildung vorhanden sein werden, so wird der Arbeits= nachweis eine Art Vollziehungsamt für das Einigungsamt und den von diefem zuftande gebrachten Tarifvertrag werden. Auf dem Wege zu diefem Ziele ift die Anerkennung der Tarifverträge als Grundlage für die Vergebung aller öffentlichen Arbeiten eine wichtige Etappe.

Wenn das die Bedeutung der Lohnklausel vom Standpunkte der Arbeitsnachweis-Verwaltung ift, so darf darüber die Bedeutung, die sie für das Submissionswesen besitzt, nicht übersehen werden. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, daß dem Mindestbietenden der Zuschlag gebührt. Die Einführung einer Lohnklausel enthält eine Abweichung von diesen Grundgedanken. Wenn man die Se-Saktrow, Sozialpol. 1. Verwaltgewiss. 80. 1. 21

werbetreibenden an eine bestimmte Höhe der Löhne bindet, so können fie nicht mit Unrecht verlangen, daß man fie gegen die Ronfurren; berer schutze, die bei der Lohnhöhe ein niedriges Angebot nur durch andere unreelle Mittel ermöglichen. Mit andern Worten: der Rampf gegen die Lohndrückerei hat die Beteiligung am Rampfe gegen Preisschleuderei aller Art zur notwendigen Folge. Allerdings haben diefe Reformversuche zu Vorschlägen von einigermaßen allgemeiner Anerkennung noch nicht geführt. Der radikalste Gedanke, mit dem Unterbietungs=Brinzip überhaupt zu brechen und nicht dem den Buschlag zu geben, der die niedrigsten Preise geboten hat, sondern dem, der bem mittleren am nächsten gekommen ift, das sogenannte Mittelpreis-Verfahren, ift in Mannheim zwei Jahre hindurch, 1900 und 1901 für Urbeiten im Betrage zwischen 500 und 5000 Mart probeweise angewendet, dann aber wieder aufgehoben worden. Benngleich es nicht richtig ift, daß das Mißlingen in Mannheim allgemein anerkannt worden ift, so kann doch zum mindesten der Mannheimer Bersuch nicht für die Bewährung angeführt werden. Undere Vorschläge laffen zwar die Tendenz des billigen Angebots bestehen, wollen aber der Behörbe das Recht wahren, unter dem Gesichtspunkte der Buverlässigkeit eine Auswahl zu treffen. Derartige Grundsätze hat Frankfurt a. M. im Jahre 1902 aufgellt, und Mannheim ift jetzt auf denselben Boden getreten. Wenn der Urbeitsnachweis nicht als ein Fremdkörper in der gewerblichen Berwaltung, sondern als deren organischer Bestandteil empfunden werden will, fo muß eine Arbeitsnachweiß=Berwaltung, wo sie für die Lohnklaufel eintritt, einer Reform des Submissionswesens überhaupt das Wort reden.

Damit sind wir in das Reffort der gewerblichen Ber= waltung gelangt, der der Arbeitsnachweis als Bestandteil angehören soll. Diese Zugehörigkeit wird, da die Auffaffung als armen= pflegerische Einrichtung für beseitigt gelten kann, nicht mehr bestritten werden (oben S. 180). Die Gewerbeverwaltung zeigt aber in der Gemeinde ein doppeltes Gesicht. Die Gemeinden sind heute einmal Inhaber von Gewerbebetrieben (Gasanstalten, Wasserleitungen, zu= weilen auch Pferdebahnbetrieben, Schlachthöfen u. a. m.), sodann aber auch öffentliche Organe zur Ausübung der Aufsicht über das gewerbliche Leben und zur Verwaltung von Einrichtungen für dasfelbe (Märkte, Ratswagen, Junungen, Krankenkassen, Berwaltung

11. Eingliederung in die Verwaltung (Gewerbliche Verwaltung). 323

ber Gewerbegerichte 2c.). Der Arbeitsnachweis ift unter beiden Ge= fichtspunkten zu betrachten.

In ersterer Beziehung ändert die grundsätzliche Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises (S. 184) nichts an der Zugehörigkeit zur ge= werblichen Verwaltung. Ob in einem Betriebe die Gebühren so bemeffen werden, daß sie die Rosten ungefähr decken, und also auf einen Geschäftsgewinn verzichten wird, oder ob man auch auf die Deckung der Kosten verzichtet, ist bei einem Unternehmen, dessen Kosten im Verhältnis zu den Finanzen einer einigermaßen großen Gemeinde so unwesentlich sind, nicht bedeutend genug, um einen burchgreifenden Unterschied zu begründen. Wenn man einen Pferde-bahnbetrieb, den die Stadt mit der ausgesprochenen Absicht in die Hand nimmt, das Fahrgeld so billig wie möglich und in keinem Falle teurer, als die Kostendectung erfordert, zu gestalten, trotz dieses Gegensatzes zum Begriff des gewerblichen Unternehmens gleichwohl zu den städtischen Gewerbebetrieben rechnet, so kann man ganz ehenso einen Schritt weiter schwa und sin keinen Keinen ebenso einen Schritt weiter gehen, und auch eine Einrichtung, bei-der Gebühren gänzlich fortfallen, in dieselbe Kategorie hineinnehmen. Man muß dies um so mehr tun, wenn der hieraus hervorgehende Ban muß dies um 10 mehr tun, wenn der gieraus gervorgegende Gesichtspunkt für die praktische Ausgestaltung fruchtbar ist. Und das ist er allerdings in sehr hohem Maße. Bei den meisten Ge-werbebetrieben, welche Städte bis jetzt in die Hand genommen haben, befinden sie sich in der glücklichen Lage, ein Monopol zu besitzen. Gasanstalten, Wasserrerke, Schlachthöfe, Straßenbahnen werden fast immer, wo sie städtisch sind, sich ausschließlich in den Händen der immer, wo sie städtisch sind, sich außschließlich in den Händen der Stadt befinden oder wenigstens, wenn private Unternehmungen da= neben bestehen, von diesen räumlich soweit geschieden sein, daß die Bezirke und Linien, in denen die Stadt tätig ist, konkurrenzfrei find. Eine Stadt aber, die einen Arbeitsnachweis eröffnet, setzt sich mit einer ganzen Anzahl gewerblicher Arbeisnachweise in Konkurrenz. Die bloße Gewährung der Unentgeltlichkeit ist ersahrungs= mäßig keineswegs ein außreichendes Mittel in diesem Konkurrenz= tampfe. Den Arbeitern wie den Unternehmern kommt es nicht darauf an, eine möglichft billige, sondern eine möglichst prompt und zu= verlässig arbeitende Vermittlungsstelle zu haben. Oberster Grundsat jeder Arbeitsnachweis=Berwaltung muß daher sein, mit derselben Rührigkeit wie ein tüchtiger Geschäftsmann zu arbeiten und sich von 21\*

diesem in nichts zu unterscheiden, als in dem mangelnden Zwecke der Gewinnerzielung. Dadurch erhält die Arbeitsnachweis= Ber= waltung ein anderes Gepräge, als sonftige kommunale Veranstaltungen. Die Gemeinde darf hier nicht als vornehme Behörde warten, bis die Parteien mit ihren "Anträgen" an sie herantreten. Sie muß vielmehr wie ein Geschäftsmann feine Rundschaft mit allen Mitteln des anständigen Gewerbebetriebes zu erfassen und zu erweitern suchen. 3war haben die flädtischen Verwaltungen in letzter Zeit die behördenmäßige Prüderie auch sonft schon abgelegt. Städtische Gasanstalten, die einen billigen Tarif einführen, begnügen fich nicht mehr damit, ihn im Wege behördlicher Bekanntmachung zu publizieren, sondern fie wenden fich mit Auseinandersetzungen an das Publikum, welche auf die vorteilhaften Seiten des Tarifs aufmertfam machen; fie scheuen sich nicht, für sich Reklame zu machen. Immerhin hält fich dies noch innerhalb enger Grenzen, weil die Gasanstalt in ber Regel keine Konkurrenz besitzt. Das Ziel ist nur, bas Publikum für den Gastonsum zu gewinnen; ift es gewonnen, so tann es fein Bedürfnis auf andere Art nicht mehr befriedigen. 3m Arbeitsnachweis aber handelt es sich darum, das Publikum nicht bloß einmal zu gewinnen, sondern auch durch entgegenkommende Behandlung ju fesseln, und sich ihm von Reit zu Reit in Erinnerung zu bringen. Das ift ganz besonders wichtig wegen der Unternehmer, die noch die Neigung haben, den Arbeitsnachweis nur in Zeiten des Arbeiter= mangels in Anspruch zu nehmen und unter denen die Einsicht noch nicht verbreitet ift. daß der Arbeitsnachweis feiner Aufgabe in folchen Zeiten nur bann genügen tann, wenn auch in normalen oder schlechten Zeiten die bequeme Umschau verschmäht und regelmäßig der Arbeitsnachweis benutt wird. Darum müffen die Unternehmer unauf= hörlich an das Vorhandensein eines öffentlichen Arbeitsnachweises erinnert und auch über die Vorteile, die er bietet, aufgeklärt werden. Ebenso hat aber auch mancher Arbeitsnachweis mit Borurteilen auf Seite der Arbeiter zu fämpfen. Arbeiterkategorien, die in der gewerblichen Vermittlung den schlimmsten Ausbeutungen ausgesett find (Dienstboten, Kellner), find boch nur schwer an öffentliche Arbeitsnachweise zu gewöhnen. Bielleicht wirkt bier psychologisch das Moment mit, daß die Überbietung der Arbeitfuchenden untereinander mit hohen und immer höheren Gebühren die gewerbliche Vermittlung gerade

11. Eingliederung in die Verwaltung (Gewerbliche Verwaltung). 325

als etwas Wertvolles erscheinen läßt. Auch hier kann nur beständige Aufklärung wirken.

Vor allem muß der Arbeitsnachweis mit einem gewerblichen Unternehmen die leichte Zugänglichkeit gemeinfam haben. Dak er nicht wie eine Behörde die beständige Wahrung der Form von seiten des Bublikums verlangen, daß er nicht auf dem Foliobogen bestehen darf, sondern die formlose Mitteilung auf einer Postfarte ebenso gern feben muß, wie der Raufmann jeden neuen Auftrag freudig begrüßt, Seine Formulare müffen populär gehalten ift selbstverständlich. fein und nicht viel Nachdenken erfordern. Die Bureauftunden müffen reichlich bemeffen und in ihnen der Beamte auf jede Art, nament= lich auch durch das Telephon, zu erreichen sein. Es genügt aber nicht, daß der Beamte, wenn er angeklingelt wird, auch antwortet. Die Arbeitsnachweise feten ihre Telephonnummer auf jeden Briefbogen und suchen zum Anruf durch das Telephon ganz ebenso zu ermuntern, wie andere Behörden (vielfach übrigens mit Recht) es abzuwehren suchen. Der Arbeitsnachweis als der jüngfte Zweig der öffentlichen Verwaltung ftand zum Telephon von vornherein anders, weil er es bereits vorfand, und feine Betriebsweise von vornherein sich auf Grund dieses neuen Verkehrsmittels entwickelte, während andere Verwaltungen in Jahrhunderte langer Entwicklung eine bestimmte Betriebsart ausgebildet hatten, in deren würdevolle Ruhe ber ewig klingelnde Störenfried allenfalls notgebrungen eingelaffen Die Arbeitsnachweis=Verwaltungen verschmähen es ferner wurde. nicht, in den Tageszeitungen zu inserieren, sei es allgemein, sei es einzelne bestimmte Meldungen. Ebenso werden in einer auten Arbeitsnachweis=Berwaltung die Inserate von Amtswegen gelesen, damit offene Stellen 2c. daraus ermittelt, auch inferierende Firmen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie denselben Zweck bequemer und billiger durch Benutzung des Arbeitsnachweises erreichen tönnen. Rurzum : in den Arbeitsnachweisen entwickelt fich ein rühriges Leben, wie man es vorher in anderen behördlichen Veranstaltungen kaum gekannt hat.

Die Anregungen, die von der Auffaffung des Arbeitsnachweises als eines Bestandteils der gewerblichen Verwaltung ausgehen sollten, stoßen insofern auf Schwierigkeiten, als die wichtigsten Teile dieser Verwaltung nicht kommunal, sondern staatlich sind. Wie jede Ju= ftitution des Marktlebens, so stellt auch der Arbeitsnachweis seine Forderungen in erster Linie an die Verkehrsanstalten. Lokale Märkte hat es nie gegeben. Wo ein Markt sich entwickelte, da hat er seine Kräfte stets aus der näheren oder ferneren Umgebung gesogen, war von den Verkehrsbeziehungen abhängig, oder hat auf diese umgestaltend gewirkt. Jede Organisation des Arbeitsmarktes wird an das Verkehrswesen ganz ebenso mit ihren Anforderungen herantreten und Umgestaltungen, wenn der Markt sie erfordert, erzwingen. Es soll dies hier wenigstens an zwei Beispielen aus der Verkehrsverwaltung gezeigt werden: am Telephon und an der Eisenbahn.

Die bedeutsame Rolle, die das Telephon in den Arbeitsnach= weisen von vornherein gespielt hat, ift soeben erwähnt worden. Aber einftweilen leistet das Telephon der Arbeitsvermittlung noch nicht entfernt die Dienste, die es leiften könnte. Das der Unternehmer, der Arbeitskräfte braucht, zum Telephon greift, so oft dies wünschenswert ift, ift jetzt wohl an jedem Orte, der einen größeren Arbeitsnachweis besitzt, eine der regelmäßigen Formen geschäftlichen Berfehrs geworden. Indeffen läßt die Benutzung des Telephons noch fehr viel zu munschen übrig im Vertehr der Arbeitsnachweise untereinander und im Verkehr mit den Arbeitern. Für den Abschluß des Arbeitsvertrags von Ort zu Ort ift der Telegraph heutzutage schon ein veraltetes, ein schwerfälliges Mittel. Lohnbedingungen können allenfalls telegraphisch verabredet werden. Wenn aber das Eßlinger Arbeitsamt einen Mechaniker unterbringen will und erfahren hat, daß in Rannftatt Mechaniker gesucht werden, fo foll nicht bloß der Lohn verabredet, es sollen auch einzelne Qualitäten des Bewerbers ober der Stelle besprochen, es foll der Lohn von perfonlichen Eigenschaften (ob jung, ob alt) abhängig gemacht, es foll vor allem feftgestellt werden, ob in dem Augenblick die Bakang auch wirtlich noch vorhanden ift. Ein Netz von Arbeitsnachweisen erfordert bequeme Benutzung des Telephon-Netzes. Hierauf gründet sich eine Bewegung, die für die Arbeitsnachweise Gebührenfreiheit in der Benutzung des Telephons in Anspruch nimmt. Die Bewegung ging aus von dem Hauptvorstand des deutschen Herbergsvereins, der fich im Sommer 1897 an das Reichspoftamt mit der Bitte wendete, öffentlichen oder anerkannt gemeinnützigen Arbeitsnachweisen Erlaß

oder Ermäßigung der Telephongebühren zu gewähren. Obgleich das Gesuch unter Hinweis auf die Vorfchriften des Telegraphengesetses abschlägig beschieden wurde, so hat doch der mit dem Berbergsverein in Verbindung ftebende Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen ein gleiches Gesuch im Jahre 1899 an das Reichspoftamt gerichtet und die Zuhilfenahme der Gesetzgebung angeregt. Das Gesuch war von dem damaligen westfälischen Oberpräsidenten Studt (dem jezigen Rultusminister) unterzeichnet und wies ausführlich auf die große volls= wirtschaftliche Bedeutung hin, die die Erschließung des Telephons für die Arbeitsvermittlung haben würde. Obgleich auch der Ausfcuß des Verbandes deutscher Arbetisnachweise sich in demfelben Sinne aussprach, und er sowohl wie seine Zweigverbände sich noch in demfelben Jahre mit Betitionen an das Reichspoftamt wendeten, fo blieben doch alle diefe Gesuche erfolglos. Man hat in diefem ablehnenden Verhalten einen Mangel an Verständnis für die weit= gehende wirtschaftliche Bedeutung einer gut und lebhaft fungierenden Arbeitsvermittlung erblickt. Mit Unrecht. Ein neu auffommender Berwaltungszweig, der sich an die vorhandenen mit Anforderungen wendet, muß fich darüber flar fein, daß diefe das neue, an fie ber= antretende Gesuch nur im Zusammenhange mit der älteren von ihnen verfolgten Verwaltungspolitik betrachten und erledigen können. Die Beförderung telephonischer, telegraphischer und brieflicher Nachrichten bildet ein einheitliches Ganze, das der Poftverwaltung unterftellt ift. In der Geschichte der Postverwaltung spielt die Gebührenfreiheit eine gewaltige Rolle. Die Poft ift schon im 16. und 17., nament= lich aber im 18. und bis in das 19. Jahrhundert hinein, vermöge der Gewährung der Gebührenfreiheit, die Gönnerin und Unter= ftützerin zahlreicher öffentlicher und gemeinnütziger Unternehmungen geworden. Die Erschwerung ber Kontrolle und die Belaftung des Verwaltungsapparats erreichten aber einen fo hohen Grad, daß bei ber großen Boftreform des Jahres 1868/69 die Durchführung des Behnpfennig=Tarifs und die Einführung eines allgemeinen gleichen und billigen Briefportos von der Abschaffung der maffenweis erwachsenden Bortofreiheiten abhängig gemacht wurde. Der Grund= fat, von jetzt ab keine anderen Bortofreiheiten zuzulaffen, als die wenigen vom 9. Juni 1869 aufrecht erhaltenen (Reich, Fürften, Militaria), ift feit damals ausnahmslos festgehalten worden, und er

bildet die Grundlage der neueren Tarifpolitik. Alle Erfolge, die diefe Bolitik in der Berbilligung des Briefverkehrs, in der beftändigen Erweiterung des Rreises der zum Druckfachen = Tarife zugelaffenen Sendungen, endlich in der Ausdehnung entsprechender Grundfätze auf den Weltpoftverein aufzuweisen hat, geben darauf zurück, daß die möglichft niedrig bemeffene Gebühr dann auch wirklich gezahlt, und nicht im Wege von Befreiungen die Grundlage der Berechnung durchlöchert wird. Daß ein Verwaltungszweig den Grundfatz, auf dem die anerkannt großartigen Erfolge dreier Jahrzehnte beruben, zu Gunften eines neu auffommenden Zweiges verlaffen und in eine Politik zurückfallen würde, die durch die Erfahrung gerichtet war, hätte von vornherein als ausgeschloffen gelten sollen. Jeder Fortschritt in der weiteren Nutsbarmachung des Telephons für den Arbeitsnachweis hat daher zur Voraussehung, daß das Streben nach Gebührenfreiheit (oder auch nur nach einem Ausnahmetarif) fallen gelaffen und das Augenmert auf andere Wege gerichtet wird. Solcher Wege bieten sich hauptfächlich zwei dar. In Bürttemberg, das vermöge feines eigenen Boftwefens von der Reichs-Boftverwaltung un= abhängig ift, ift den Arbeitsnachweisen nicht Gebührenfreiheit bewilligt, sondern sie zahlen die Gebühren wie jeder andere, aber sie werden ihnen aus der Staatstaffe ersetzt. Nichts fteht dem im Wege, daß auf dem Boden des Reichspoftgebiets die einzelnen Staaten in derfelben Art vorgehen. Der Etatstitel, welcher im Großherzogtum heffen für staatliche Unterstützung der Arbeitsnachweise eingestellt ift, ift mit hierfur bestimmt. Auf dasselbe lauft es hinaus, wenn Bayern seinen Beihilfen an die einzelnen Arbeitsnachweise die Zweckbestimmung gibt, "die Koften der interlokalen Vermittlung zu bestreiten". Auf einem Umwege, aber durchaus sachgemäß, gelangt man in Preußen zu demselben Ergebnis, indem man die Beihilfen nicht an einzelne Arbeitsnachweise, sondern an Verbände gewährt und so darauf hinweift, daß die Verwendung des Betrages in erster Linie der Förderung des Arbeitsausgleiches von Ort zu Ort dienen foll. Jedenfalls ift in der ftaatlichen Unterftlitzung eine einwandsfreie Form gegeben, wie den Arbeitsnachweisen bie Roften des Telephons, sei es für die Ferngespräche, sei es auch im ganzen erstattet werden können, ohne daß die Boft ihre Tarifpolitik darum zu ändern brauchte. — Ein zweiter Beg, wie die

Urbeitsnachweise für ihre Zwecke das Telephon mehr nutbar machen tonnen, ware darin zu finden, daß die Arbeitsnachweise jene wohlbewährte Tarifpolitik der Post nicht zu burchkreuzen suchen, sondern fie vielmehr auf der Bahn, auf der sie sich bereits befindet, weiter vorwärtsdrängen. Liegt diefe Tarifpolitik der Verbilligung ohne Privilegien im Intereffe bes Verkehrs, fo liegt fie auch im Intereffe der Arbeitsvermittlung. Der Einfluß des Handels auf die Tarife hat fich auch nicht darin gezeigt, daß er Privilegien für die Börsen= vorftände, sondern daß er billige Tarife im allgemeinen forderte und durchsetzte. Die Eroberung des Telephons für die geschäftlichen Intereffen der Arbeiterbevölkerung hat den höchstmöglichen Grad der Billigkeit und Zugänglichkeit zur Voraussetzung. In dieser Beziehung fanden die Arbeitsnachweise in den 90 er Jahren den Tarif in einem Buftande vor, der wie darauf berechnet war, diefer Aufgabe zu widersprechen. Ein Telephon-Anschluß toftete 150 Mart jährlich (in Vororten 200 Mart), gleichgiltig, ob viel oder wenig gesprochen wurde. Für den großen Geschäftsmann, der sein Telephon beständig benutzte, tam die Summe nicht in Betracht; für den kleinen, der bas Telephon nur für besondere Fälle zur Band haben wollte, waren Die Sätze unerschwinglich. Wer nicht angeschloffen war, mußte für ein einzelnes Gefpräch an einer öffentlichen Fernfprechstelle 25 Pf. bezahlen. Wenn unter der Herrschaft dieses Tarifes der unbemittelten Bevölkerung das Telephon überhaupt zugänglich war, so nur deswegen, weil das Verbot für die Angeschloffenen, andere an ihrem Upparat sprechen zu laffen, zwar von der Behörde mit einem un= gewöhnlichen Aufwande von Ernsthaftigkeit festgehalten, im wirklichen Leben aber nicht beachtet wurde. Das entgegengesetzte Bild eines Die leichte Zugänglichkeit befördernden Tarifs gewährten ichon damals Die schweizerischen Gate von 1889/94. Der schweizerische Tarif beruhte auf der Gesprächsgebühr von 5 Centimes (4 Pf.); daneben wird, nachdem die Anlagekoften in den beiden ersten Jahren gedeckt find, vom dritten Jahre an nur ber geringe Satz von 40 Franken (32 Mark) im Jahre als Grundgebühr erhoben. Einen erheblichen Fortschritt nach dieser Richtung hin bedeutet die neue deutsche Fernsprech-Gebührenordnung vom 1899. Neben dem alten Syftem der Bauschgebühr (die je nach der Größe des Netzes von 180 bis zu 80 Mark abgestuft ift), ift nun auch eine Gesprächsgebühr von

5 Pf. wahlweise zugelassen (bei welcher eine jährliche Grundgebühr von 100 abwärts bis zu 60 Mart zu zahlen ift). Die Benutzung durch andere ist endlich auch amtlich als zulässig anerkannt, wenn= gleich noch die Beschränkung besteht, daß sie bei Bauschgebühr nur unentgeltlich und bei Gesprächsgebühr nur gegen Erfatz diefer Gebühr felbft erfolgen darf. Die öffentlichen Sprechftellen find jett ju Gedeutend niedrigeren Sätzen zu benutzen. — Für den Kleinverkehr ift der Anschluß mit Gesprächsgebühr die Form, der die Zukunft gehört. Der Satz von 5 Bf. ist an sich nicht zu hoch. Allein viel zu hoch find noch immer die Grundgebühren, die daneben zu zahlen find. Ein Betrag von 60 Mart jährlich in kleineren, und bis 100 Mark in größeren Orten hat noch immer zur Boraussetzung, daß das Telephon im wesentlichen eine Einrichtung für die wohlhabenden Klaffen und für folche Gewerbetreibende ift, deren Geschäftsumfang diefe Unkosten lohnt. Das Ziel, das Telephon auch für die geschäftlichen Intereffen des Arbeiters zugänglich zu machen, ift in der Hauptfache nur dann erreichbar, wenn bei einer schwebenden Arbeitsvermittlung der Arbeiter nicht bloß anrufen, sondern auch angerufen werden kann. Das hat zur Voraussjezung, daß in großen Städten in der Regel jedes Haus einen telephonischen Anschluß hat. Hiervon sind wir zwar augenblicklich noch sehr weit entfernt. Wenn aber die Grundgebühr nach schweizerischem Vorgang von Jahr ju Jahr abgeftuft, und wenn ferner Nebenanschluffe benachbarter Bäufer bementfprechend billiger zugelaffen werden, jo würden wir diesem Ziele ganz bedeutend näher rücken. Nicht in einer Privilegierung der Arbeitsnachweise, sondern in einer allgemeinen Verbilligung des Tarifs liegt das wirkliche Verkehrsinteresse, das die Arbeitsnachweis=Verwaltung zu vertreten hat.

Mit noch größerer Deutlichkeit treten die Forderungen des Arbeitsmarktes an das Eisenbahnwesen heran. An allen größeren Arbeitsnachweisen wird darüber geklagt, daß nicht selten ein Arbeitzsuchender, der sich bereit erklärt hat, eine auswärtige Stelle anzunehmen, es sür schlechterdings unmöglich erklärt, sobald er den Fahrpreis erfährt. Nun hätte es doch offenbar keinen Sinn, den Arbeitsmarkt zwar zu organisieren, vor Maßregeln aber, welche den Transport der Arbeitskraft erleichtern oder ermöglichen sollen, zurückzuschrecken. Fälle, wie die oben genannten, beweisen vielmehr, das bie Organisation unvollständig ift und der Vervollständigung bedarf. In Stuttgart hat schon in den ersten Jahren des städtischen Arbeits= amts wiederholt in solchen Fällen der Oberbürgermeister sich ver= anlaßt geschen, das Reisegeld aus seinem Dispositionssonds zu be= willigen. In Freiburg i. B. ist die Arbeitsnachweis=Anstalt einen Schritt weiter gegangen und hat dasür in ihrem Etat eine Jahres= summe ausgeworfen. Auch hier behält die Gewährung den Charakter bes außerordentlichen; denn die Summe wurde nur auf 100 Mark bemefsen, wurde übrigens nicht aufgebraucht. In den Etat von 1898 wurde in Stuttgart ebenfalls ein entsprechender Posten (von 200 Mark) eingestellt. Davon aber abgeschen hat auf Antrag des städtischen Arbeitsamts der Stuttgarter Gemeinderat am 9. Dezember 1897 beschlossen, bei dem Ministerium des Innern eine Fahrpreis= Ermäßigung für alle Arbeiter nachzusuchen, welche von einem württem= bergischen Arbeitsamte an eine außerhalb gelegene Arbeitsstelle ge= wiesen werden. Damit begannen die Arbeitsnachweise, einer Auf= forderung stattzugeben, die ein paar Monate vorher von ihren Ver-

Als auf der Karlsruher Arbeitsnachweis = Konferenz nach Er= ledigung der Tagesordnung der anwesende Borssichende des süddeutschen Eisenbahnreform-Bereins, Professor Böthlingk, die Bedeutung der Eisenbahnfrage für die Arbeitsnachweise zur Sprache brachte, wurde das Bedenken geäußert, daß die Arbeitsnachweise damit das eigentliche Gediet ihrer Tätigkeit, Arbeit "nachzuweisen", überschritten, und daß alles vermieden werden müsse, was den Auschein erwecken könnte, daß die Einrichtung eines Arbeitsnachweises gewissermaßen ein Recht auf Arbeit gewährleiste. Diese Anschauung, welche den Nachweiss und die Beschaffung der Arbeitsgelegenheit grundsäglich trennen will, dürfte in der Praxis wohl daran scheitern, daß wir schon jetz Einrichtungen besitzen, denen gegenüber jene neuerdings erhobenen Forderungen sich faum noch abschlagen lassen. Im Berhältnis der Arbeitsvermittlung zu den Eisenbahnpreisen muß man unterscheiben zwischen der Gewährung des Fahrgeldes aus der Arbeitsnachweis= Rass das erstere betrifft, so ist zwar richtig, daß sich diese Berwaltung. Was das erstere betrifft, so ist zwar richtig, daß sich diese Stechtes auf Arbeit sewährung von dem raditalen Standpunke des Rechtes auf Arbeit sehr einfach begründen läßt. Es ist aber keineswegs richtig, daß die Begründung nur von diesem Standpunkte aus möglich sei. Selbft folche Verwaltungsmänner, die auf dem ertrem entgegengesetten Standpunkte fteben, müßten doch ichon unter bem Gesichtspunkte der "vorbeugenden Armenpflege" (G. 185) es empfehlen, einem Arbeiter, ber durch Gewährung des Reisegeldes noch zu einer dauernden Eriftenz gelangen kann, lieber bas Reisegeld zu gewähren, als zu warten, bis er vollends verarmt und dann gänzlich aus Gemeindemitteln erhalten werden müßte. Wenn an den preußischen Strafanftalten dem entlaffenen Gefangenen das Reifegeld bis an feinen heimatsort oder feine Arbeitsstelle nötigenfalls aus Staatsmitteln gewährt wird, fo tann man unmöglich fagen, daß ein prinzipieller Grund beftehe, es folchen Bürgern abzuschlagen, die fich nichts haben zu schulden kommen laffen. - Die zweite Forderung, die Ermäßigung des Tarifs, ift in der Begründung des Stuttgarter Arbeitsamts fehr zutreffend darauf geftutt worden, daß ja ichon jest der Staat den Arbeitern, welche in einiger Entfernung ihres Beimatsortes regelmäßig zur Arbeit fahren, Ermäßigungen gewährt (fogenannte Arbeiter=Fahrkarten), und daß es übel angebracht fei, den ftellesuchenden Arbeiter ungünftiger zu behandeln als den, der eine Stelle schon gefunden hat. In Wien hat der ehemalige Berein für Arbeitsvermittlung schon im Jahre 1888 für die von ihm vermittelten Stellen eine Ermäßigung um 50 % durchgesett. Die vom Berein erteilte Bescheinigung muß dort von dem betreffenden Bolizeitommiffariat beglaubigt werden. Zuerft wurde in jedem Einzelfalle die Sache vom Polizeikommiffar an das Polizeipräsidium geleitet. Aber auch als letzteres auf Bitten des Bereins davon Abftand nahm, blieb die Verzögerung noch immer unerträglich. Obgleich nun der Verein in einer Eingabe an den Gifenbahnminister darauf aufmertfam machte, daß Arbeitergesuche fast immer dringlich find, fo hat diefer doch unter bem 9. Januar 1897 erflärt, "aus prinzipiellen Gründen" von dem polizeilichen Umwege nicht Abstand nehmen zu können. Es lärt fich voraussehen, daß besondere Vergünstigungen für Arbeitsuchende in Deutschland ein ähnliches Schickfal haben werden. Die heutige Gestaltung unferer Tarife brängt auf Bereinfachung und nicht auf Ber bie Gifenbahn dem Bolke zugänglich machen will, Verwicklung. muß einen Schritt weiter gehen, als bloße Vergünstigungen für die Urbeitsuchenden fordern; er muß einen fo einfachen und fo billigen

Eisenbahn=Tarif im allgemeinen verlangen, daß es für den Arbeit= suchenden keiner besonderen Begünftigung mehr bedarf. Mit anderen Borten: die traurigen Erfahrungen, welche man mit den hohen Eisenbahn=Geldern an den Arbeitsnachweisen macht, müssen jeden Freund des Arbeitsnachweises veranlassen, die heute im Gange befindliche Bewegung zur Bereinfachung und Berbilligung der Eifen= bahn-Tarife überhaupt zu unterftützen. — Die Frage der Verbilligung der Eisenbahn=Tarife hat freilich einen sehr ftarten politischen Bei= geschmack. Die oftelbischen Landwirte find Gegner jeder Verbilligung der Eisenbahn=Tarife, weil sie davon ein noch ftärkeres Abströmen der Arbeiter nach dem Weften und in die großen Städte befürchten. Allein der Arbeitermangel ift vom Standpunkte des Gutsbesitzers nur deswegen ein Grund gegen die Verbilligung der Eifenbahn, weil unfere heutige Arbeitsnachweis-Verwaltung noch fehr unvollkommen und viel zu wenig für die Bedürfniffe ländlicher Urbeiter eingerichtet ift. Wenn wir einen gut organifierten öffentlichen Arbeitsnachweis für Stadt und Land in ganz Deutschland besitzen, so wird (ange= meffene Arbeitsbedingungen für die ländlichen Arbeiter vorausgeset) eine Verbilligung der Personentarife naturgemäß gerade den Gegenden am meisten zu gute kommen, welche Arbeitermangel haben; wie denn auch der Biener Verein in feinem Schriftwechsel mit den Behörden betont hat, daß nach seinen Erfahrungen gerade die kleinen Orte, welche vergebens auf Arbeiter harren, unter den gegenwärtigen teuren Eisenbahn=Preisen am meisten zu leiden haben. — Endlich ift zu bedenken, daß die Frage in gewiffer Weife einen internationalen Charakter trägt. Ausländische Staaten gewähren teilweise billige Arbeitertarife. Die italienischen Saisonarbeiter, die ins Ausland geben, erhalten bei der Rücktehr auf Vorweisung eines Scheines vom italienischen Konsul des Beschäftigungsortes (der sog. Richiesta) eine allgemeine Ermäßigung für Fahrkarten 3. Klasse auf allen italienischen Bahnen bis zu ihrem Heimats= resp. Bestimmungsort. Die Er= mäßigung beträgt 50 %; wenn fie von mehr als 6 Personen gleich= zeitig nachgesucht wird, 60 %. Diese Bestimmung hat nicht den Sinn, daß zur Rücktehr angelockt werden foll. Es handelt fich um Arbeiter, deren Rücktehr ganz felbstverständlich, deren Hinfahrt durch den Arbeitsvertrag gebeckt ift, für welche alfo die Rückreife allein den Betrag ber Reifekoften darftellt. Wenn auf diefe Art italienische Arbeiter nach Deutschland kommen, so wirkt dies auf den deutschen Arbeiter ähnlich wie eine ausländische Exportprämie auf den deutschen Produzenten. Besonders draftisch tritt dies in Öfterreich in die Erscheinung, wo es auf große Entfernungen (über 300 km) nur für Gruppen von mindestens 10 Arbeitern ebenfalls Preisermäßigungen gibt. Arbeitergruppen kommen, soweit die Erfahrungen des Wiener Vereins reichen, nur seitens italienischer Arbeiter in Betracht, welche in geschlossenen Trupps eintreffen und abziehen und dementsprechend gewissermäßen eine verlängerte italienische Exportprämie genießen.

In der Tat hat denn auch die einmal begonnene Bewegung beständige Fortschritte gemacht. Das württembergische Minifterium hat dem Antrage des Stuttgarter Gemeinderats ftattgegeben und mit dem 1. April 1899 in den Bersonentarif eine Ermäßigung für Bersonen, denen durch Bermittlung Arbeitsuchende aufgenommen. ber württembergischen Arbeitsämter Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsftelle verschafft werden foll, wird zu diefem Zwecke eine 50prozentige Ermäßigung des Gifenbahnfahrpreises für bie 3. Bagenklaffe der Versonenzüge gewährt. Es werden einfache Rarten zum halben Preise ausgegeben. Bedingt ift die Einräumung biefer Ermäßigung durch die Vorlage eines vom Arbeitsamt auszufertigenden Ausweises, der den Namen des Arbeiters, die Reifeftrede, ben Reisetag und ben Zweck der Reife enthält. Der Ausweis ift der Fahrkarten-Stelle vorzulegen und wird von ihr bei Abgabe ber Rarte zum halben Breise abgestempelt. Die Rarte hat die Form einer Rinder-Fahrfarte (fchräg halbiert). Als Fahrt-Ausweis gilt die Halbkarte nur, wenn der Inhaber dem Zugbegleitungs=Personal zu= gleich auch den abgestempelten Ausweis, der dann bei Beendigung ber Fahrt eingezogen wird, vorzeigt. Um eine mißbräuchliche Ausnutzung der Bergünstigung zu verhüten, ift den Beamten der Arbeits= ämter zur Pflicht gemacht, die Bescheinigung nur folchen Arbeit= fuchenden zu erteilen, die nach Berfönlichkeit und Legitimationspapieren für die auswärts nachgewiesene Stelle geeignet find und fich außerdem bereit erklären, ihre Papiere bis zur Entscheidung über den Arbeitsvertrag bei dem Arbeitsamt niederzulegen. Die Ermäßigungen gelten für Bahnentfernungen von mindestens 25 km und höchftens 100 km. — In der badischen Gisenbahn-Berwaltung war ichon im Jahre 1899 die Frage angeregt worden, ob für Arbeitsuchende die

Beförderung zum halben Fahrpreise einzuführen sei. Die Frage wurde damals vertagt, bis Erfahrungen aus Bürttemberg vorlägen. Als aus Bürttemberg bekannt wurde, daß die Einrichtung in der Beit vom 1. April 1899 bis 1. September 1900 in 5000 Fällen in Unspruch genommen und amtlich als bewährt bezeichnet wurde, machte in der Sitzung des Badischen Gisenbahnrats vom 3. August die Generaldirektion die Mitteilung, daß vom 1. September ab auf einen Ausweis eines badischen Arbeitsnachweises Arbeitsuchende für die Fahrt an die ihnen zugewiesene Arbeitsftelle eine entsprechende Ermäßigung genießen sollen. - In Bayern wurde die Ermäßigung durch Ministerialentschließung vom 17. April 1901 eingeführt. Am Jahre 1902 folgte Elfaß=Lothringen, wobei durch Einbeziehung der Luremburger Arbeitsnachweise die Reichsgrenze überschritten wurde. Auf die Vergünstigung, zu der sich auf Antrag des Bürgermeister= amts Straßburg die Direktionen der elfaß = lothringischen und der badischen Gifenbahnen verstanden, haben Arbeitsuchende Anspruch, die an eine Arbeitsftelle gemiefen find : von einer elfaß=lothringischen, einer luxemburgischen oder einer badischen Arbeitsnachweis-Anstalt. für die beiden erften Länder ift maßgebend, ob der Arbeitsnachweis von der Raiferlichen Generaldirektion der Gisenbahnen in Elfaß= Lothringen anerkannt ift; für die letzteren, ob fie zum Verbande badischer Arbeitsnachweise gehören. — Ein anderer Weg ift in Preußen eingeschlagen worden. Durch gemeinschaftlichen Erlaß des Handels= und des Minifters des Innern vom 13. Mai 1901 wurden die öffentlichen Arbeitsnachweise damit bekannt gemacht, daß die Eisenbahn=Direktionen angewiesen find, Arbeitsuchenden auf eine Be= scheinigung des Arbeitsnachweises bin eine Stundung des Fahrpreises zu bewilligen und ihnen zur Erlangung einer Fahrfarte einen Gut= ichein auszufertigen. Die Arbeitsnachweise, von denen bekannt wurde, daß fie zu diefer Neuerung Stellung genommen haben, Berlin, Charlottenburg und Frankfurt a. M., haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß für ihre Verhältniffe eine bloße Stundung des Fahrpreises nur geringe Bedeutung haben könne. Infolge der preußisch=heffischen Eisenbahngemeinschaft wurde auch das Arbeitsamt Mainz mit einem entsprechenden Erlaffe befaßt. Die dortige Depu= tation hat sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß nicht die Stundung, sondern nur die Berabsehung des Fahrpreises ein volls=

#### 336 II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

wirtschaftliches Interesse beanspruchen könne, daß also die Fahrpreis-Ermäßigung, insbesondere die Ausgabe von Militärbillets an Arbeitsuchende zu erstreben sei. Die Einrichtung der Stundung ist nicht vollständig neu. Sie hat bereits einige Zeit für drei schlessische Anstalten bestanden. Deren Ersahrungen können zwar nicht als so günstig angesehen werden, daß sie die überwiegend ablehnende Haltung der Arbeitsnachweise gegen die bloße Stundung aufwögen. Immerhin mögen sie im Interesse der Bollständigkeit hier nach einer Ausstunst vom Juni 1901 angesührt werden.

Der städtische Urbeitsnachweis Breslau hat "nur in vereinzelten Fällen" die Ginrichtung benutzt. Die Bentralstelle für Urbeitsnachweis jeglicher Urt in Liegnitz fpricht fich zwar im Prinzip über die Ginrichtung günftig aus, tann jedoch, da die Zentralstelle selbst noch neu ist, über umfangreiche Gr fahrungen nicht berichten; fie hat in dem abgelaufenen Ralender= Halbjahr 28 Gutscheine ausgestellt. Lediglich die herberge zur Beimat in Breslau berichtet über umfangreiche Erfahrungen. In dem genannten Ralender-Balbjahr hat fie 95 Sutscheine ausgestellt. 3m ganzen besteht dort die Ginrichtung bereits feit Februar 1897. Die Anstalt schickt dem Arbeitgeber die Papiere des Gefellen zu und erhebt den Betrag durch Nachnahme, z. B. Gutichein 1,80 M.; Porto 0,30; Rückbetrag 0,20; Schreibgebühren 0,10; zufammen 2,40 M. Die günstigen Erfolge biefer Anstalt scheinen damit zusammenzuhängen, daß fte hauptfächlich Gefellen in folchen Branchen vermittelt, in denen Arbeites fräfte sehr gesucht find. (1899: auf 1674 offene Stellen 750 Arbeitfuchende.) Bei den beiden anderen Anstalten ift der Betrag in der Regel ebenfalls anstandslos vom Arbeitgeber bezahlt worden.

Einen ungefähren Überblick über den gegenwärtigen Stand dieser beginnenden Reform gewähren die badischen Arbeitsnachweise, soweit sich die vorliegenden Jahresberichte über 1901 bereits zur Sache äußern, da die badischen Linien Beziehungen sowohl zu den bayrischen (Pfalz) wie zu den preußisch=bessichen haben.

Nur der kleine Arbeitsnachweis Lahr meldete, daß von der Ermäßigung kein Gebrauch gemacht worden sei. Alle übrigen sprachen sich schon über die kurze Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1901 günstig aus. Selbst in körrach haben 7 Versonen die Ermäßigung benuht, in Offenburg 10, in Freiburg 24 (die weitesten Fahrkarten nach Rarlsruhe und Stuttgart), in Konstanz sogar 69. Mit besonderer Ausführlichkeit berichten die beiden größten Anstalten des Landes, Rarlsruhe und Mannheim. Unter den 90 männlichen Personen, die in Karlsruhe die Ermäßigung benuhten, befanden sich 42 Badener, 21 Württemberger, 7 Bayern, 2 Heffen, 6 sonstige Deutsche, sowie von Aus-

ländern: 8 Öfterreicher, 1 Italiener, 1 Schweizer. Von den Arbeitsstellen lagen je zwei in Bürttemberg und in Elfaß=Lothringen, 3 in Bayern, fämt= liche übrigen in Baben. Gine Täuschung ift nur ein einziges Mal versucht und auch hier fofort aufgedeckt worden. In Mannheim ift von der Vergünftigung zwar erft 8 mal Gebrauch gemacht worden; darunter find aber Vermittlungen, die ohne fie nicht zustande gekommen wären, wie z. B. die eines Feinmechanikers in die franzöfische Schweiz, der die Vergünstigung bis Basel benutzte. Durch Aushang in der Anstalt ist bekannt gemacht, von welchen Stationen ab die Ermäßigung gilt. Mannheim ift feiner Lage nach auch auf die preußisch-heffische Staatsbahn und bie Main-Nectarbahn angewiefen. Die erstere führt zwar eine vierte Bagenklasse und gewährt auf Antrag des Arbeitsnachweises Stundung. Für die lettere besteht die badische Konfurrenzftrecke Mannheim - Beinheim. Dennoch scheint Mannheim unter der mangelnden Ginheitlichkeit ber Ermäßigungs - Borfchriften fehr zu leiden. Namentlich hat die Direktion der pfälzischen Bahnen die Ausdehnung der Grmäßigung auf die Mannheimer Anstalt vorerft abgelehnt, weil die Entwicklung der pfälzischen Vermittlungsämter noch abgewartet werden foll. Benn dies zur Folge hat, daß die Vermittlung nach der Pfalz auf Ludwigshafen über= geht, fo wird der 3wed auch auf diefem Wege erreicht werden. Bis jent berichtet Raiferslautern nur die Tatfache, daß auf den pfälzischen Bahnen feit bem 1. August 1901 dieselbe Ermäßigung wie im rechtstheinischen Bavern gilt.

Soviel beweisen diese Anfänge schon jett, daß die auf der Karlsruher Arbeitsnachweis-Ronferenz von 1897 gegebene Anregung fich als unumgänglich erwiefen hat. In den seit damals verflossenen fünf Jahren ift die Vorstellung, daß es nicht Sache der Arbeitsnach= weise sei, sich um die Bersonenbeförderung und ihre Tarife ju fümmern, man darf wohl fagen untergegangen. Dies kommt daher, daß der Charakter der Arbeitsnachweis= Verwaltung als Marktver= waltung erkannt worden ift. Der Markt verlangt, daß die Berkehrs= anftalten ihm dienstbar werden, und dieses Verlangen ift heute all= gemein anerkannt. Nur darüber ftreitet man noch, in welcher Art und bis zu welchem Grade die Forderungen des Arbeitsnachweises berücksichtigt werden follen. In diefer Beziehung foll gar nicht ver= tannt werden, daß für das Widerstreben der preußisch-hessischen Eisenbahn=Verwaltung gegen die verlangte Ermäßigung sich ähnliche Gründe anführen lassen, wie wir sie oben gegen die Forderung der Telephon-Freiheit gebilligt haben, wenngleich unter gegenteiligen Gesichtspunkten. Die Post kann keinen Ausnahmetarif gewähren, weil fie ihren einheitlichen Tarif nicht durchlöchern darf; die Eisenbahn= Verwaltung vielleicht deswegen nicht, weil ihr Normaltarif bereits 22

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgewiff. Bb. L

so von Ausnahmetarifen durchlöchert ist, daß man sich bei weiteren Ausnahmen fragen müßte, was eigentlich noch übrig bleibt. Die heutigen Personentarife in Deutschland zeigen ein solches Wirrsal von Einzelbestimmungen und verwickelten Berechnungen, daß man es einer Verwaltung taum noch fehr verargen tann, wenn fie, unter diefer Burde feufzend, fich gegen jede weitere Beschwerung zur Wehr fest. Ift dies richtig, dann liegt die Aufgabe der Arbeitsnachweife auch hier nicht in der Groberung von Privilegien, sondern in der allgemeinen Verbilligung und Zugänglichmachung des Verkehrsmittels. Die Arbeitsnachweise als die einzige Marktorganisation für die unteren Bollstlaffen find dazu berufen, diefen auch die Benutzung ber Eisenbahnen im weiteften Umfange zu erschließen. Ein Bolt, das seine Frachten verbilligt und ermöglicht, daß jede Ware dorthin tommt, wo fie gebraucht wird, verdoppelt ben Wert feiner Baren. Ein Volt aber, das durch billige Versonentarife ermöglicht, daß der richtige Mann an den richtigen Blatz kommt, verdoppelt den Wert feiner Menschen.

Die bisherigen Ausführungen haben uns Verwaltungsgebiete gezeigt, zu denen der Arbeitsnachweis in leicht erkennbaren Bezie= hungen steht. Als Beispiele solcher Ressorts, die entlegen scheinen, thatsächlich aber doch in direkten oder indirekten Beziehungen zum Arbeitsnachweise stehen, seien nun noch angeführt: Auswärtiges, Heeresverwaltung, Strafrechtsssege.

Die Berwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten find wir gewohnt uns so sehr als den Inbegriff der hohen Politik vorzustellen, daß sie gewissermaßen in einer anderen Höhenlage sich zu befinden scheint, als der tägliche Berwaltungsdienst und damit auch der Arbeitsnachweis. Aber im Laufe der letzten Jahre haben die Ausweisungen dänischer Arbeitskräfte, die Debatten über die erweiterte Zulassung russischer Und galizischer Landarbeiter, sowie anderersseits die Rlagen über die fortgesete Beschäftigung von Italienern trotz eingetretener Arbeitslosigkeit in Deutschland so viel von sich reben gemacht, daß der Gedanke, die Regulierung bes Arbeitsmarktes stelle auch internationale Aufgaben, nicht mehr ganz von der Hand zu weisen ist.

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges).

In die Schwierigkeiten, die ber beutschen Ausländerpolitik aus ber Frage der Zulaffung ausländischer Arbeiter erwachsen, gewährt das Zusammentreffen mehrerer Vorfälle im Jahre 1898 einen besonders lehrreichen Einblick. Damals tauchte das Problem gleich= zeitig als Dänenfrage in Nord-Schleswig und als Slaven- und Magyarenfrage in den Weftfälischen Bergwerken auf, während gleichzeitig die Frage der ruffischen und galizischen Landarbeiter in Ditelbien erörtert und vom Arbeitsnachweis Freiburg aus eine Enquete über die italienischen Arbeiter in Deutschland veranstaltet Die Stellungnahme der Regierung war in diesen vier wurde. Fällen verschieden, und bie Buniche der Bevölkerung iprachen fich auch keineswegs in einem einheitlichen Sinne aus. In Nord-Schleswig handelte es sich hauptsächlich um die Ausweisung dänischer Dienstboten. Da Dienstboten eine Arbeiterkategorie find, an der in Deutschland ein anerkannter Mangel besteht, jo wurde, außer mit anderen Gründen, die Maßregel auch mit diefem dem Arbeitsmartte entnommenen Grunde befämpft. Auch von den dänischen Landarbeitern, die alljährlich im Frühjahre auf den großen "Bolts= märkten" in Ribe von schleswigschen Landwirten angeworben und nunmehr vielfach von der Ausweisung betroffen wurden, wurde behauptet, daß sie qualifizierte Landarbeiter darstellen; an solchen sei Dänemark vermöge der dort besonders hochstehenden ländlichen Bildung reicher als Deutschland, und fie gälten für die schleswigsche Land= wirtschaft als ein fulturförderndes Element. Die Regierung ihrerseits behauptete, gegen die Danisierungs=Bestrebungen im nördlichen Schles= wig kein anderes Mittel zu haben, als die Vermehrung der dänischen Bevölkerung zu verhindern; hierbei wirkte als unausgesprochener Grund mit, daß für Familien, deren dänische Politik nicht durch Ausweisung durchkreuzt werden konnte, weil sie die deutsche Reichsangehörigkeit bejagen, die Entziehung der Dienstboten eine besonders empfindliche Maßregel darftellen werde. Um diefelbe Zeit, am 19. September 1898, fand in Dortmund eine große Bergarbeiter-Versammlung statt, die gegen die maffenweise Einführung flawischer und magyarischer Ronfurrenten in den westfälischen Bergbau Protest erhob. Das Ober= bergamt ift, so weit es unvermeidlich war, auf die Beschwerden eingegangen und hat eine Bergpolizei=Verordnung entworfen, wonach im Intereffe der Sicherheit Personen, die der deutschen Sprache nicht 22\*

mächtig find (dies war ein kleiner Teil dieser Ausländer), im Bergban nicht beschäftigt werden sollen. Aber selbst dieser Entwurf wurde suspendiert, und auf die fernere Beschwerde, daß der Import von Arbeitern hier überflüffig fei und nur zu Zwecken des Lohndrucks ftattfinde, find die Behörden nicht eingegangen. Unders als in Benfalen war die Regierungspolitik betreffend die ausländischen Arbeiter in den öftlichen Brovinzen. Für diese bestand im Brinzip eine Grenzfperre, die die Vermehrung der polnischen Bevölkerung in Bofen und Beftpreußen verhindern follte. Dieje Sperre, aus nationalen Gründen angeftrebt, erwies fich aus Gründen des Arbeitsmarktes als unhaltbar. Da an ländlichen Arbeitern ein Mangel bestand, da selbst die vorhandenen Arbeiter diesen Brovinzen durch Sachsengängerei vielfach entzogen wurden, und die Regierung selbst den politisch einflußreichsten Rreisen die Magregeln gegen diese Entziehung verjagte (S. 103), konnte fie fich ichließlich der Notwendigkeit nicht entziehen, Ausnahmen für die Bedürfnisse der Landwirtschaft zuzulassen. In der Gewährung diefer Ausnahmen wurde aber das größte Gewicht darauf gelegt, daß sie nur für diese landwirtschaftlichen Zwecke (also nur aus Gründen des Arbeitsmarktes) erfolgen. Es wurde daher niemals eine dauernde Aufenthaltserlaubnis erteilt, sondern im Winter mußte eine Rücktehr ftattfinden. Diese winterliche Rückkehr wurde immer mehr, zuletzt auf 40 Tage, eingeengt, aber fie murde aufrecht erhalten. Bugelaffen murden nur folche Berfonen, die wirklich als Landarbeiter bereits angeworben waren, und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung. Brach der Arbeiter den Arbeits= vertrag, so wurde er ausgewiesen. In betreff der italienischen Arbeiter endlich, deren allmähliche Einwanderung ziemlich ftill und unbemerkt vor sich gegangen war, gelangten die vom Arbeitsnachweise Freiburg ausgehenden Ermittlungen zu folgenden Ergebniffen:

Erhebungen über die Jahl der im Deutschen Reiche beschäftigten itali enischen Arbeiter haben ergeben, daß im laufenden Jahre 60 000 dieser südländischen Arbeitskräfte vorhanden waren; davon entfallen allein etwa 16 000 auf das Großherzogtum Baden, während im Borjahre im genannten Großherzogtum nur 12 000 gezählt worden sind. Seit einem Jahrzehnt hat die Einwanderung der italienischen Arbeiter mit jedem Jahre zugenommen. Es ist uns bekannt, daß ein 67 000 Einwohner zählender Distrikt in der Lombardei im letzten Jahre allein 3000 Arbeiter nach Deutschland sandte. Wir haben es hier in der Regel mit Saisonarbeitern zu tun, die jeweils im Frühjahr

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges).

zuwandern und im Spätjahr nach der Heimat zurückgehen. Sie finden ihre Beschäftigung als sogenannte "ungelernte Arbeiter", als welche fie namentlich bei Erd=, Fluß= oder Bahnbau=Arbeiten Berwendung finden. Begünstigt wird diefes Ab- und Zuwandern burch eine diesbezügliche Eisenbahnpolitik seitens der italienischen Regierung. [Vgl. oben S. 333.] Es liegt auf der Hand, daß die Zuwanderung ausländischer Arbeitsträfte von den deutschen Arbeitern niemals gern gefehen worden ift, vielmehr waren schon seit Jahren in den Urbeitertreifen Rlagen über diefe unliebfame Ronfurrenz vernehmbar, benen gegenüber in anderen, namentlich dem Unternehmertum zugehörigen Rreifen immer betont worden ift, daß es fich um ungelernte Kräfte handle, und zwar um folche, die in den Sommermonaten ohnedies bei uns mangeln, fo daß bei einem Fernbleiben diefer Arbeiter die Ausführung mancher größeren Bauarbeit überhaupt unmöglich gewesen wäre. Nach Erhebungen neueren Datums läßt fich nun aber feststellen, daß auch unfere gelernten Arbeiter von diefer Ron= furrenz bedroht find. So find in den letzten Jahren ichon im Hochbauwefen als Maurer, Steinhauer und Zimmerer, Italiener verwendet worden. **Wir** finden sie heute in den Steinbrüchen, im Bergbau, in der Granitindustrie beschäftigt, während fie fich der Landwirtschaft (wo tatsächlich Mangel an Urbeitsträften ift und fie einem Bedürfnis abhelfen tonnten) nicht zuwenden, oder, wenn dies vereinzelt geschah, fich als nicht besonders geeignet erwiesen haben. Dagegen macht fich das Vordringen italienischer Arbeitsträfte auch in verschiedenen Fabriken bemerkbar. So hörten wir erst neuerdings darüber flagen, daß in der Aluminiumfabrikation an der Schweizer Grenze Ataliener bevorzugt werden, ferner haben einige Bebereien, Spinnereien und Seidenfabriken für ihre Fabrikarbeit (die ja meistens eine gewisse technische Fertigkeit voraussfetzt und deshalb auch zur "gelernten" Arbeit zu rechnen ift) namentlich italienische Frauenhände herangezogen und ausgebildet. Damit ift der Anfang gemacht, und es laßt fich noch gar nicht abfehen, wie weit die Italiener auf deutschem Boden innerhalb der nächsten Jahre weitere Zweige der gelernten Urbeit erobern werden. Diefe Tatfache allein dürfte genügen, den Rlagen der deutschen Arbeiter ein williges Ohr zu leihen, damit auf Abhilfe Bedacht genommen und einer übermäßigen Konfurrenz ausländischer Arbeitsfräfte entgegengesteuert wird, die unferem Heimatlande drohende soziale Gefahren heraufbeschwört. Hierzu tritt aber noch ein weiteres höchst beachtenswertes Moment, d. i. die durch die Staliener immer mehr gefährdete öffentliche Sicherheit; ein Moment, welches der deutschen Arbeiterschaft in den breitesten Schichten ber Bevölkerung Bundesgenoffen geschaffen hat, die jenes Bestreben, den Zuzug italienischer Arbeitsträfte einzudämmen, nicht nur unterstützen, sondern gemiffermaßen ju ihrer Forderung erhoben haben. Schauen wir uns in Subbaben, woselbft bie Italiener fich zum Teil bereits feshaft gemacht haben, näher um, so finden wir, daß fast kein Tag vergeht, ohne daß die Lagespresse über einen oder den anderen schweren Staliener-Grzeß zu berichten hat; fogar Mefferaffären mit tödlichem Ausgang find nichts Seltenes mehr. Es ift auffallend, in welch' erschreckender Beise fich diese Falle gemehrt

haben. Durch die gesteigerte Zahl der Einwanderer haben sich um den früher vorhandenen auten Rern viele schlimme Elemente gesammelt, die nicht nur in Trunkfncht und Raufluft, sondern auch auf den verschiedenartigsten Gebieten des Strafgesetes fich übel hervortun. Vor allem klagen Birte, Logisgeber und Geschäftsleute aller Art über Prellereien und finanzielle Einbußen. Oft werden die Geprellten noch belästigt und mißhandelt. Daß die Staliener für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit höchft bedenklich find, beweift nicht nur die in den betreffenden Gegenden notwendig gewordene Neuerrichtung mehrerer Gensdarmerieposten, sondern auch die vermehrte Tätigkeit bei den Gerichten und bei den Polizeibehörden. War doch in einem der letzten Schwurgerichtsquartale in Freiburg i. B. geradezu die Hälfte der Fälle Beim Nachforschen nach ben Urfachen biefer Erscheinungen gegen Italiener. ift uns von Rennern des heutigen Italien versichert worden, daß in den letzten Jahren eine Ubnahme des Proletariats auf den italienischen Land: ftraßen zu beobachten fei, und daß zweifelhafte Burschen sogar von den Gemeinden oder sonstigen Verbänden mit Reisegeld ins Ausland versehen Höchst bedenklich ift, daß eine große Anzahl ohne Ausweispapiere würden. zu uns herüberkommen, so daß es uns oft schwer hält, auch nur ben richtigen Namen festzustellen. Biele miffen fich einer Rontrolle überhaupt zu entziehen, da in der Regel eine größere Anzahl gemeinsam sogenannte Baraden bewohnen, in denen sie sich selbst beköftigen; hier findet ein ständiges Abund Zuströmen ohne die geringste Kontrolle statt. Auf diese Beise haben sich viele gefährliche Elemente bei uns eingenistet, gegen welche laute Stimmen der Entrüftung vernehmbar find. Um diefen Zuständen ein Ende zu machen, bürfte es sich empfehlen, vor allem darauf zu sehen, daß nur folide, unbestrafte italienische Arbeiter sich in Deutschland niederlassen dürfen; jeder Einwanderer müßte beglaubigte Legitimationspapiere und ein Zeugnis über guten Leumund mitbringen; Borbestrafte maren zurückzuweisen; auszuweisen wären alle diejenigen, die hier durch gerichtliches Verfahren als gefährliche Durch ernfte Anoder bedenkliche Individuen gekennzeichnet worden find. wendung diefer den Behörden ja heute schon gesetzlich zustehenden Maßnahmen würde nicht nur der öffentlichen Sicherheit gedient, sondern vor allem auch eine die deutsche Arbeiterschaft schädigende Konkurrenz fremder Arbeit ein= gebämmt, die, wenn fie unaufhaltfam weiter flutet, zu einer ernften Ralamität auf dem deutschen Arbeitsmartt führen wird.

Gegenüber dieser italienischen Einwanderung war die Regierungspolitik wiederum anders, als in jedem der oben genannten drei Fälle. Sie wurde nicht nur nicht bekämpst, sondern, um auf die Alagen der Landwirte wegen Entziehung ländlicher Arbeitskräfte durch Bahnbauten Rücksicht zu nehmen, wurden bei solchen ausländische, d. h. hauptsächlich italienische, Arbeiter bevorzugt und dadurch jene Einwanderung indirekt sogar noch begünstigt.

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges).

Un diefen, demfelben Zeitpunkte entnommenen Beispielen zeigt fich auf das Deutlichste, daß die in Deutschland betriebene Ausländerpolitik bis jeht nicht von einheitlichen Grundfähen getragen ift. Aber auch der damals in fehr scharfen Worten fich aussprechenden Rritik der Regierungsmaßregeln lag keine einheitliche Anschauung zu grunde. Die Regierung, die an dem einen Orte Ausweisungen rückgängig macht, weil der Arbeitsmarkt es erfordert, fträubt sich an andern Orten dagegen, in diefer Frage auf Gründe des Arbeits= marktes auch nur einzugehen. Dieselbe Oposition, die an der einen Stelle aus kosmopolitischen Gründen allgemeiner Menschenliebe gegen Ausweisungen Brotest erhebt, fordert sie an anderen Stellen. Der Grund dieses wirren Durcheinander liegt darin, daß die Rücksichten auf den Arbeitsmarkt in der Verwaltungspolitik noch neu find und ihren sicheren Blatz noch nicht gefunden haben. Will man zu einem begründeten Urteil darüber gelangen, welche Rückfichten in der Behandlung der Ausländer gerade unter dem Gesichtspunkte des Arbeits= marktes zu nehmen sind, so muß man die Frage dort studieren, wo sie im größten Maßstabe aufgetaucht und behandelt ift. Diefes Land find die Vereinigten Staaten von Nordamerifa.

Das Problem einer überschwemmung des Arbeitsmarktes erhob fich in Amerika zuerft als "Chinesenfrage". In allem wesentlichen handelte es fich hierbei um eine Angelegenheit Kaliforniens. Die erften Chinesen kamen Ende der 40 er und Anfang der 50 er Jahre als Golbgräber in das Land und wandten sich beim Nachlaffen des Goldfiebers, wie andere Einwanderer, induftriellen Beschäftigungen In den 70 er und 80 er Jahren erscheinen die chinefischen Einzu. wanderer in großen Maffen in den Gewerben der Tabaks-, der Tertil- und Bekleidungsinduftrie, einschließlich der Bascherei, ferner als Erdarbeiter. In jeder Induftrie, die ftart von Chinefen befetzt war, sahen die eingeborenen und europäischen Arbeiter sich zurück= gedrängt, weil der Chinese bei weitgehender Bedürfnislosigkeit mit geringerem Lohn vorlieb zu nehmen im ftande war. In der Land= wirtschaft erblickte man in der Chinesenarbeit die Hauptstütze des Latifundien-Syftems im Gegensatz zur bäuerlichen Kleinwirtschaft. Die Bersuche der talifornischen Regierung, die Ginwanderung zu verhindern oder ben Einwanderern Taxen aufzuerlegen, wurden von der Unionsregierung zurückgewiesen, teils weil derartige Maßregeln

zur ausschließlichen Rompetenz ber Union gehörten, teils auch weil die Handelsverträge mit China die freie Einwanderung gewährleifteten. Fernere Versuche der kalifornischen Regierung, innerhalb der ihr zuftehenden Rompetenz die Chinesen zu benachteiligen, z. B. im Prozeß= recht, in der Benutzung öffentlicher Anstalten (auch Krankenhäufer) u. f. w. erwiesen sich als unzureichend. Die Klagen über die bedrückende Ronkurrenz fanden einen desto lauteren Resonanzboden, weil unter allen Einwanderern in den Vereinigten Staaten die Chinefen die einzigen waren, die mit dem festen Entschluß hinkamen, im Lande fremd zu bleiben und, wenn möglich, lebend zurückzukehren. Die Überzeugung, daß der Arbeiter, je tiefer er felbft gedrückt ift, besto mehr als Lohndrücker wirke, gab der Bezeichnung als "Kuli" die Nebenbedeutung des Unfreien, und in der Tat wurde behauptet, daß ein erheblicher Teil der Einwanderer von den Vermittlern in China im Wege des Menschenraubes gewonnen worden sei. Unter bem Drucke diefer Anschauungen sah die Unionsregierung sich genötigt, ihre Politik zu ändern und mit China in diplomatische Verhandlungen über die Aufhebung der Einwanderungsfreiheit zu treten. Im Vertrage von Peting bedang fich die Union das Recht aus, die Einwanderung chinesischer Arbeiter zu regeln und zu suspendieren. Obgleich der Vertrag den Zusatz enthielt, daß ein gänzliches Verbot nicht ftattfinden dürfe, wurde dennoch sofort nach dem Vertrage burch Gefetz die Suspension für volle zehn Jahre, von 1882-1892, ausgesprochen und bei Ablauf der Frift auf weitere zehn Jahre erneuert. — Diese Chinapolitik ift aber nur der ertremfte Aussluß einer in Amerika überhaupt vorhandenen Fremdenpolitik, die auch in dieser Richtung durchaus nicht neu ift. Die ersten Versuche, sich gemiffer Rlaffen von Einwanderern zu erwehren, fallen schon in die Zeit, in der die ganze amerikanische Rulturentwicklung noch von dem Menschenzustrom abhing. Schon in den 20 er Jahren des 19. Jahrhunderts erließ New-Pork seine ersten Bestimmungen gegen unliebsame Ein-Allerdings richtetete sich bier der Widerspruch zunächst wanderer. gegen die Vermehrung der Armenlasten, und wir wissen ja auch, daß in Europa die Auswanderung vielfach sogar behördlich als bequemes Mittel benutzt wurde, fich der Ortsarmen zu entledigen,; die badische Abschiebungspolitik, die zufällig eine hiftorische Bearbeitung gefunden hat, ift jedenfalls nur ein Beispiel unter mehreren. Bei

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges).

.

diefer Bewegung gegen die arbeitsunfähigen Einwanderer aber blieb es nicht. Auch gegen den Lohndruck muß schon ziemlich früh eine Bewegung bestanden haben. Denn in den 70er Jahren tritt sie be= reits mit einer gewiffen Macht auf; Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre haben etliche Enquêten darüber ftattgefunden. Hier finden wir nun im Often, wenn auch in kleinerem Maßstabe, ganz dieselben Klagen; wie im Weinn auch in tleinerem Dagptade, ganz dieselben Klagen; wie im Westen über die Chinesen, so hier über die Bedürfnislosigkeit der Italiener, die in schmutzigen und überfüllten Räumen hausen, in drei Zimmern ohne direktes Licht 14 Personen, Männlein und Weiblein durcheinander. Von 1864 dis 1888 haben Zigarrenarbeiter ihren Verdienst von 30 Dollars in der Woche bis auf 8 oder 12 finken sehen, weil Böhmen, Ungarn und Ruffen zu diesem Satz zu haben waren. Eine Mäntelnäherin sagt aus, daß fie in sechs Jahren von 8—10 Dollars auf 3—4 die Boche gesunken ist, weil inzwischen polnische Juden in die Arbeit eingetreten sind. Als Grund dafür, daß der Lohndruck besonders schwer empfunden wird, zeigt sich auch hier das erschwerende Moment der Fremdheit, indem die Tatsache registriert wird, daß flavische Ar= beiter trotz jahrelangen Aufenthaltes nicht englisch sprechen, weil sie nur untereinander verkehren. Ebenso wie in Kalisornien die vielbe= achtete Bewegung gegen die Chinesen, erhob sich in den Oststaaten, wenn auch im Auslande weniger bemerkt, eine Bewegung gegen miß= liebige Elemente der Einwanderung. Diese öftliche Bewegung hat erheblich früher eingesetzt. Der Staat New-York hat vom Jahre 1846—1874 eine Abgabe von jedem Einwanderer erhoben. Er hat, als auch hier eine derartige landesstaatliche Beschränkung von der Union für unzuläffig erklärt wurde, es noch einmal damit versucht, sie unter dem Namen oder dem Vorwande einer Inspizierungsgebühr wieder einzuführen und hat sich von neuem die Kassierung von Bundeswegen gefallen lassen müssen. Die Arbeiter in den Ver= einigten Staaten waren aber mit dieser rein juristischen Behandlung der Frage keineswegs einverstanden. Sie erhoben mannigfache Alagen, nicht sowohl über die Vermehrung der Konkurrenz durch Einwanderung, als über die Art dieser Einwanderung, insbesondere darüber, daß die fremden Wettbewerber von vornherein gebunden durch Verträge, die sie ohne Sach= und Landeskenntnis im Auslande eingegangen waren, in Nordamerika ankamen. Als bei einigen

großen Streiks derartige im Auslande geworbene und verpflichtete Trupps zu Ungunften ihrer amerikanischen Rameraden den Ausschlag gaben, sprachen in den Jahren 1874 und 1878 die beiden hervorragendften Arbeitervertretungen, die Industrial Brotherhood und die Knights of Labour, fich dahin aus, daß die Einwanderung von Arbeitern, die fich bereits im Auslande durch Bertrag verflichtet halten (Kontraktarbeiter), zu untersagen fei. Die Forderungen der Arbeiter fanden eine Unterstützung durch nationalistische Bestrebungen, die für eine in Bildung begriffene amerikanische Nationalität das Recht des Abschluffes gegenüber fremden Elementen in Anfpruch nahmen. So hat benn die Union, nachdem fie den Hafenstaat New-Port aus Rompetenzgründen am Einschreiten gehindert hatte, felbst die Lösung des Problems in die Hand nehmen müffen. In den Jahren 1882, 1885, 1886, 1891, 1893 find Unionsgesethe zur Beschränfung der Einwanderung ergangen. Nach diefen find hauptfächlich drei Rate gorien von der Einwanderung ausgeschloffen: 1. verurteilte Verbrecher (mit Ausnahme der politischen); 2. Krüppel, Idioten, In= finnige, fowie fonftige Perfonen, die fich nicht felbst forthelfen tonnen und von denen anzunehmen ift, daß fie der Armenpflege zur Laft fallen würden: 3. Rontraktarbeiter. Diefe Gefetgebung ftieß zwar in der Praxis insofern auf Schwierigkeiten, als durch die dritte Gruppe auch Arbeiter betroffen wurden, die man in Amerika sehr nötig hatte, und bei denen es durchaus sachgemäß wäre, sie nicht aufs Geratewohl kommen zu laffen, fondern mit ihnen den Arbeitsvertrag vor der überfahrt zu vereinbaren. Die Gefetzgebung verbot das so gründlich, daß, wenn ein Kontraktarbeiter durchschlüpfte, der Arbeitsvertrag rechtlich als nicht bindend betrachtet wurde. Die Ausnahme, die die Gesetzgebung zuließ (gelernte Arbeiter für neu einzuführende Industriezweige), erwies fich nicht als ausreichend. Ein anberes Hindernis erwuchs der Gesetzgebung daraus, daß gegenüber den migvergnügten Intereffenten fich auch Gegen-Intereffenten erhoben. So haben die Unternehmer in der Beschräntung der Einwanderungs= freiheit eine Beschräntung ber induftriellen Entwicklungsmöglichteit erblickt; und gegenüber den nationalistischen Bestrebungen ift namentlich aus den Südstaaten darauf aufmertfam gemacht worden, daß hier felbft die mißliebigsten Einwohner aus Europa immerhin doch als eine Verstärfung der weißen Bevölferung gegenüber der bedroh-

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges). 347

lichen Vermehrung der Neger mit Freuden zu begrüßen sei. Allein trotz aller dieser Widerstände hat die Gesetzgebung sich im großen und ganzen in verschärfter Richtung fortbewegt, namentlich zu dem Ziele hin, daß unter den Einwanderern eine Auslese zu halten sei. Der Einwanderungskommissar in New-Pork hat vor einiger Zeit, als die Aufgabe einer amerikanischen Einwanderungspolitik die Begründung eines Clearing House bezeichnet, das die verstügbaren Ländereien und Arbeitsgelegenheiten in der ganzen Union überblicken und danach die Ankömmlinge verteilen müsse: ein National Land and Labour Clearing House.

Hält man die deutsche und die amerikanische Einwanderungs= politik nebeneinander, so muß zunächst in einem Buukte ein diametraler Gegenfatz auffallen: Amerika verbietet die Ginfuhr von Kontrakt= Arbeitern, Deutschland hingegen macht zur ersten Vorbedingung der Aufenthaltserlaubnis gerade den bereits vorher erfolgten Abschluß der Werbung. Die amerikanische Gesetzgebung erklärt die vorher abgeschlossen Arbeitsverträge auch privatrechtlich für ungiltig, während umgekehrt in Deutschland der Bruch des im Auslande abgeschloffenen Bertrages ohne weiteres die Ausweisung der Bertragsbrüchigen zur Folge hat. Der Grund dieser verschiedenartigen Stellung liegt darin, daß die amerikanische Gesetzgebung vom Arbeitsmarkte ausgegangen ift, wiewohl fie daneben auch von anderen Beweggründen und Empfindungen getragen wurde, während umgekehrt die deutsche Gesetzgebung von nationalistischen Erwägungen ausging und die Rücksichten auf den Arbeitsmarkt nur notgedrungen zuließ. Andrerseits muß den zahl= reichen in Deutschland vorhandenen Gegnern der Einwanderungs= Beschränfungen das amerikanische Beispiel soviel beweisen, daß eine einfache grundfähliche Ablehnung nicht zuläffig ift. Menn es auf der ganzen Erde ein Land gibt, deffen Entstehung, überlieferung und politische Dentweise folchen Beschränkungen abhold ift, fo find es die Bereinigten Staaten von Nordamerifa. Saben die Beschränfungen fich hier gleichwohl durchgesett, so ift das ein starkes Argument dafür, daß der Grundsatz unbedingter Ablehnung jeder derartigen Maßregel nicht haltbar ift.

Bom Standpunkte des Arbeitsmarkts betrachtet, stellen sich die Einwanderungs-Beschränkungen als Maßregeln einer protektioniskischen Politik dar. Sie sind die Schutzsölle des Arbeitsmarktes. Allein

auf die heute in Frage stehenden Einwanderungs=Beschränkungen find bie ichutzöllnerisch=freihändlerischen Kontroversen nur mit einer zweifachen Ginengung anzuwenden. Erftens fällt bei ben gegenwärtig erörterten Schutz= und Prohibitiv=Magregeln des Arbeits= marktes die grundfähliche Frage, ob der Staat in eine Schutz= oder Prohibitiv=Bolitit eintreten dürfe, fort. Diese Frage ift bereits ent= schieden. Seit dem Jahre 1878 fteht Deutschland, seit ungefähr derfelben Zeit und zum Teil schon länger der weitaus größte Teil ber zwilisierten Welt im Zeichen bes Schutzolles. Die Konsequenz der Baren-Schutzölle auf Barenmärkten ift der Arbeiter-Schutzoll auf dem Arbeitsmarkte. Die logische Konsequenz zeigt sich zwar nicht gerade darin, daß Schutzölle Einwanderungs-Beschränkungen im Gefolge haben müffen; aber soweit geht fie allerdings, daß in Ländern mit hohen Schutzöllen die Einwanderungs-Beschränkungen im Intereffe ber Arbeit-Anbietenden auf dem Arbeitsmartte nicht mehr arundfätzlich abgelehnt werden können. Daß diese Frage auf dem Arbeitsmarkt fich nicht in Gestalt eines Zolles, sondern in der Form von Prohibitiv = Maßregeln erhebt, ift unerheblich. — Zweitens besteht rein prinzipiell ein Unterschied zwischen dem Schutzoll auf Waren und den Schutzmaßregeln am Arbeitsmarkte. Das Argument des radikalen Freihandels gegen alle Schutzölle läuft darauf hinaus, daß die Vernichtung einzelner Industrien durch ausländische Konfurrenz die sachgemäße internationale Arbeitsteilung befördere und fo den Weltreichtum erhöhe. Dieses Argument wird zwar in seiner ganzen Nacktheit heute kaum noch von irgend einer erheblichen Richtung vertreten, und in diesem Sinne könnte man sagen, daß es wenigstens in Deutschland heute kaum noch Freihändler im ftrenasten Sinne des Wortes gebe, daß vielmehr die Bolitiker, die man als Freihändler zu bezeichnen pflegt, quoad hic et nunc weit eher als gemäßigte Schutzöllner zu benennen wären. Allein gegen= über dem Arbeitsmarkt unterliegt jenes Argument nicht etwa bloß einer Abschwächung, sondern es ift ganz und gar unanwendbar. Die Verdrängung einer Barenproduktion durch ausländische Konkurrenz foll nach dem Gesetzt der internationalen Arbeitsteilung zur Folge haben, daß die verdrängten Träger der ehemaligen Produktion sich einer andern und aussichtsvolleren Beschäftigung zuwenden. Allein auf dem Arbeitsmarkte sind die Bare und ihr Träger identisch. Bier

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges).

setzt fich die Verdrängung der Ware Arbeit direkt und ohne Um= schweife in eine Verdrängung der Menschen um. Nun mag jemand über die Bedeutung, die der Fortdauer der Nationalität zukommt, noch so hoch erhaben sein (und wer wollte leugnen, daß auf den höchsten Höhen philosophischen Menschentums ein solches Erhabensein vereinzelt vorkommen kann), — ob aber das Kulturniveau, das einer Nationalität eignet, durch ein niedrigeres verdrängt wird, das kann selbst dem Kosmopoliten nicht gleichgiltig sein. Wo daher auf dem Arbeitsmarkte die Mittel einer bedürfnislosen niederen Rultur sich im Augenblickskampfe als die stärkeren zu erweisen drohen, da gibt es auch vom Standpunkte radikalster Weltwirtschaft kein durch= ichlagendes prinzipielles Argument gegen Sperrmaßregeln.

In der Anwendung solcher Maßregeln besteht in Deutschland noch der grundlegende Frrtum, daß die Rücksicht auf die nationale und auf die Arbeitsmarkt-Seite der Frage zu trennen seien. Daher meint man, aus nationalen Gründen die Oftgrenze sperren und aus Rücksicht auf den Arbeitsmarkt fie wieder öffnen zu können. Das Syftem, zu dem man so gelangt ift, flavische Landarbeiter nach Oftelbien hineinzulassen, sie aber für die Zeit vom 21. Dezember bis 31. Januar in ihre Heimat zurückzuzwingen, ift für beide Seiten der Frage gleich verhängnisvoll. In nationaler Beziehung bedeutet biefes Syftem die fraftvollfte Stärfung einer Slavifierung des Oftens. Für diefe über die Oftgrenze hereinftrömenden Maffen wird das Gefühl andauernder Fremdheit gewiffermaßen in gesetliche Form gebracht, indem man von ihnen mit der jährlichen Rückkehr auf furze Zeit eine Rekognitionsgebühr ihrer Fremdheit erzwingt. An diesen zahlreichen durch das Land hin verbreiteten Slaven hat die anfässige polnische Bevölkerung für das Gefühl der Fremdheit einen so festen Rückhalt, wie sie ihn in sich nie hervorbringen könnte. Die erfte Vorausssezung einer gedeihlichen Fortentwicklung des Arbeitsmarktes im deutschen Often ist: daß mit der Politik der zeitweisen Bulaffung gebrochen werde. Belche anderen Mittel eine deutsche Rulturpolitik im Often besitzt, um das Maß von einheitlicher Nationalität, das für die Reichsentwicklung notwendig ift, zu er= halten und zu fördern, kann an dieser Stelle nicht dargelegt werden. Nur die Forderung muß hier aufgestellt werden, daß diese Mittel den Bebürfniffen des Arbeitsmarktes nicht zuwiderlaufen dürfen.

Daß die Einwanderung gerade den Elementen erschwert wird, die der deutschen Volkswirtschaft am nötigsten sind, und daß andrerseits gerade die Formen gestattet werden, die dem Interesse der deutschen Arbeiter am schädlichsten sind (Kontraktarbeiter), ist an sich vom Standpunkte des Arbeitsmarktes unzulässig. Es ist doppelt unzulässig, da auf diese Art an den sogenannten Wanderarbeitern nicht ein schwächer, sondern ein stärker flavisierendes Element geschaffen wird.

Die Voraussetzung für eine zufünftige Regelung der Ginwanderungsfragen unter dem Gesichtspunkte des Arbeitsmarktes ift die Schaffung eines internationalen überblickes über den Bedarf und den Uberschuß von Arbeitern in den einzelnen Ländern. Das Clearing House, das der Kommissar von New-Port verlangt, ift in Wahrheit ein Arbeitsnachweis. Shre internationale Aufgabe würde eine berartige Organifation erft bann erfüllen können, wenn ein folches Clearing House in jedem Lande beftände, und wenn es feine Ermittlungen nicht bloß auf die unbesetzten Arbeitsgelegenheiten, fondern auch auf die überschuffigen Arbeitsträfte in jedem Erwerbszweige erstreckte. Eine folche internationale Arbeitsnachweis-Organifation ift ein zu fernes Zukunftsbild, als daß man es zu den Aufgaben ber Verwaltungspolitik zählen könnte, schon heute feine Grundlinien zu zeichnen. Immerhin lohnt es aber, auf gemiffe Anfätze zu einer internationalen Entwicklung in der heutigen Arbeitsnachweis=Ber= waltung aufmerksam zu machen.

Bunächft liegt der Reim zu Vereinbarungen von Staat zu Staat, innerhalb Deutschlands, darin, daß hier wenigstens die Verwaltung der Arbeitsnachweise nicht an den einzelftaatlichen Grenzen Halt macht. Wenn trotz der eiferssüchtigen Wahrung der Landesgrenzen in Gegenständen, die nicht zur Reichsverwaltung gehören, sich mitten in Deutschland, in der Rhein= und Maingegend, ein Verband von Arbeitsnachweis=Verwaltungen gebildet hat, an dem preußische, heisische und bayrisch=pfälzische Arbeitsnachweise teilnehmen; wenn von den badischen wiederum manche sich an den württem= bergischen Verband angeschlossen u. s. v.: so soll damit selbst= verständlich nicht ein Moment bezeichnet werden, das irgendwie mit dem internationalen auf eine Stufe zu stellen wäre. Aber es liegt darin doch die Anerkennung, daß die geographische Linie, die auf der Rarte gezogen wird, für den Arbeitsnachweis keinerlei Bedeutung

hat. Soweit eine behördliche Mitwirkung stattfindet, werden hierbei im kleinen Maßstabe auch die Formen ausgebildet, in denen sich ein Verkehr von Staat zu Staat, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Verwaltung zu beeinträchtigen, in dauernde Bahnen leiten läßt. Ahnliche Entwicklungen liegen ans der deutschen Geschichte, zum Biel gelangt, vor. Die mühfam zuftande gebrachten Bereinbarungen der deutschen Postverwaltungen, aus denen nachher der deutsch= öfterreichische Bostverein hervorging, haben den Ideen Raum ge= geben, auf Grund deren sich der fühne Gedanke eines Welt=Postvereins geben, auf Grund deren sich der kühne Gedanke eines Welt-Postvereins erheben konnte. Es ist kein Zufall, daß dieser Gedanke gerade von Deutschland ausging, das in seiner eigenen Postgeschichte ein Vor= bild besaß. Ahnlich ist es mit dem Welt-Telegraphenverein und den Ansängen eines Welt-Cisenbahnvereins. Die staatliche Zer= splitterung, die für Deutschland das Elend der Vielstaaterei be-deutete, hat für die Welt den Vorteil gehabt, daß hier für eine spätere staatenumfassende Verwaltung, wie in einem Mikrokosmos, die Formen ausgebildet wurden, die dann für die Welt im großen vorbildlich geworden sind. Was jetzt in den Verbänden deutscher Urbeitsnachmeise van sich acht ist ein veuer Keim zu einer ferveren Urbeitsnachweife vor sich geht, ift ein neuer Reim zu einer ferneren derartigen Entwicklungsreihe. Schon macht auch vereinzelt und in geringem Maße die logische Konsequenz sich geltend, daß, was von der Unerheblichkeit der Landesgrenzen gilt, ebenso von den Reichsgrenzen zu sagen ist. Die Gleichstellung der luxemburgischen Arbeitsnachweise mit den deutschen, seitens der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß=Lothringen (S. 335), ift ftreng ge= nommen bereits ein derartiges Anerkenntnis; denn Luxemburg steht zu Deutschland in keinen anderen als Zollbeziehungen. Noch deutlicher tritt es an der badisch=schweizerischen Grenze hervor. Der badische Arbeitsnachweis Konstanz steht jenseits der Grenze mit zwei schnftatte auch mit den Arbeitsnachweisen, Kreuzlingen und Schaffhausen, in Liftentausch, und Waldshut läßt seine Stellenanzeigen wöchentlich in den Herbergen von Basel, Zürich und Schaffhausen aushängen, steht auch mit den Arbeitsnachweisen der beiden letztgenannten Städte in telephonischem Verkehr.

Eine zweite Möglichkeit der Entwicklung läge darin, daß wenigstens für einzelne Gewerbe der internationale Ausgleich in die Hand genommen wird. Diefer Gedanke hat in der älteren englischen Sewerkschaftsgeschichte eine gewisse Rolle gespielt, indem die Gewerkschaften von der Begründung eines Auswanderungsfonds und der Abschiedung überslüssigiger Arbeitskräfte ins Ausland sich einen maßz gebenden Einsluß auf die Lohnentwicklung versprachen. Diese Berz suche sind sämtlich gescheitert. Hingegen besteht, was sehr wenig bekannt ist, ein vollkommen durchgeführter über, die ganze Welt hin ausgedehnter internationaler Arbeitsausgleich in einer Branche, die ihren Hauptsich in Deutschland hat, allerdings in einer sehr kleinen: in der Notenstecherei.

Die Notenstecherei hat ihren Hauptsitz für die ganze Welt in Leipzig. Da in Leipzig die besten Stempelschneider, die die notigen Stanzen für die Notenstecher herstellen, eriftieren, fo werden alle fich neu auftuenden Stechereien von Leipzig aus versorgt. Da die Gehilfenschaft zentralistisch organifiert in, und ben Arbeitsnachweis unbestritten beherrscht, fo teilen die Chefs der Stempelschneidereien der Gehilfenorganisation die offenen Stellen gewöhnlich mit, und fo ist der Borsitzende des Verbandes beauftragt, den neuen Stechereis besither auf den Gehilfen-Arbeitsnachweis hinzuweisen. Oder: Auf eine Anzeige, in welcher Notenstecher gesucht werden, bat der Borfitende Offerten einzusenden, aber tein Mitglied des Gehilfenverbandes tate es dirett. Auch die Leipziger Zentrale, die Leipziger Chefs haben die Zusage gegeben, daß, wenn irgend ein Geschäftsfreund Notenstecher verlange, fie biefe Vermittlung bem Nachweis der Gehilfen übergeben wollten. Sollte es vorkommen, daß sich ein Gehilfe birekt anbieten würde, fo würde es ber nachweis rasch erfahren. Doch tommt diefer Fall fehr felten vor, und gewöhnlich fuchen nur fehr fchmache Arbeits= fräfte auf dieje Beije Stellung. hat ein Chef, der Arbeiter sucht, geantwortet, fo tritt eine Rommiffion von 3 Gehilfen zusammen, welche über Lohn, Arbeitszeit und Reisevergütung beschließt und einen für die Stelle paffenden Stecher answählt, welcher sich dann mit dem Prinzipal in Verbindung sett. 28ei Vertragsbruch seitens des Chefs wird mit sofortiger Arbeitseinstellung und Sperrung des Blates geantwortet. Der Gehilfe muß eventnell sofort nach Leipzig zurücktehren und wird hier pro Boche mit 21 Mt. unterftugt. Aus England laufen zuweilen Gesuche von Gehilfen bei deutschen Rollegen ein. Diese wenden sich dann an die Dreierkommission, welche erst prüft, ob die Berhaltniffe betr. Lohn 2c. angemeffen find. Durch diefe Tätigkeit fichern fich die Behilfen im In= und Auslande eine feste und gleichmäßige Entlohnung in betreff der Affords wie der Zeitlöhne. Durch diefen Nachweis werden die Notenstechereien so ziemlich der ganzen Welt bis nach Auftralien mit Gehilfen versorgt. 3m Jahre 1897 wurden im ganzen 10 Stellen vermittelt. Davon entfallen auf hamburg 3, Budapest 2, Sidney 1, Brüssel 2, London 1, Turin 1.

Von einem gewiffem Interesse ift es, daß dieser internationale Arbeitsnachweis im Liliput-Maßstade bereits eine Kollision mit der

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Auswärtiges).

Arbeitsmarkt=Politik der Vereinigten Staaten erlebt hat, und aus ihr als Sieger hervorgegangen ift. Die ftraffe Art der Arbeits= vermittlung mit Festsehung der Arbeitsbedingungen an dem Zentral= punkte Leipzig wurde durch die amerikanische Geschgebung gegen die Kontraktarbeiter unmöglich gemacht. Um die Organisation zu halten, gaben sich die in Amerika ansässigen deutschen Gehilfen (und auf diese kommt es im ganzen Gewerbe an) gegenseitig das Wort, keinen neuen Gehilfen mehr anzulernen. Die Folge davon war, daß die überschüffigen Aufträge in Deutschland angefertigt werden mußten, und die Organisation ungebrochen dafteht.

Ein drittes, und zunächft wenigstens fruchtbarftes, Mittel zur Beförderung des internationalen Ausgleichs läge darin, daß wenigstens in jedem Lande die Möglichkeit geschaffen würde, über die Lage anderer Länder Austunft zu erhalten. In dieser Beziehung läßt der gegenwärtige Zustant fast alles zu wünschen übrig. Für das Handelsgewerbe hat neuerdings der deutschnationale Handlungs= gehilfen=Verband den Versuch gemacht, Nachrichten über die Aussichten von Handlungsgehilfen in den einzelnen europäischen und außer= europäischen Ländern zu fammeln. Der Versuch ift löblich. Wenn man aber die Mitteilungen durchlieft, so laufen sie fast durchgehends darauf hinaus, daß vor einer Übersiedlung in das betreffende Land gewarnt wird. Wenn hieraus hervorgeht, daß die Berichte nicht fowohl eine Rennzeichnung der Lage wie der Furcht vor Vermehrung der Konkurrenz enthalten, so liegt darin ein Beweis, daß diese Er= mittlungen durch Auskünfte von Gehilfen allein nicht zu erzielen sind. Auch diefe Aufgabe wird wie die gefamte Markt-Berichterstattung nicht anders zu lösen sein, als in Anlehnung an eine paritätische oder wenigstens unparteiische Organisation. Es gibt unter den deutschen Arbeitsnachweisen einen, der, wenn auch nur für einen einzelnen Zweig, die Bermittlung nach dem Auslande mit Erfolg betreibt: der Arbeitsnachweis Wiesbaden für deutsche Lehrerinnen, geprüfte und ungeprüfte Erzieherinnen, Kinderfräulein u. f. w. Hier muß sich im Laufe der Zeit eine Berichterftattung darüber ausbilden, in welchen Ländern diese Kategorien gebraucht werden, und in welchen Überfluß vorhanden ift; denn ohne eine derartige Nachrichten= fammlung ließen fich diese Vermittlungen auf die Dauer nicht fach= gemäß betreiben. — Endlich wird die von Reichswegen neu begründete 23

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaligswiff. 20. L.

Auskunftsstelle für Auswandrer sich mit der Auskunfterteilung über Schiffe, Landungsbedingungen, Rechtsverhältniffe u. f. m. nicht beanugen können, sondern auch die Erteilung von Austunft über Arbeitsgelegenheit betreiben müffen. Bu diefem Zwecke werden dann irgend welche berichtende Organe bei den Vertretungen des deutschen Reiches im Auslande auch für diese Berichterstattung zu schaffen fein. Für die Bedürfniffe des Warenmarktes hat erft neuerdinas auf Ansuchen des deutschen Bandelstages der Reichstanzler durch Ber= fügung vom 15. Juli 1902 die grundfätzliche Entscheidung getroffen, daß es zu den amtlichen Aufgaben der Konfularbehörden gehört, "auf Ansuchen deutscher Fabrikanten und Kaufleute, die nach dem Auslande zu exportieren münschen, folche Firmen und Bandelshäufer ihres Amtsbezirkes namhaft zu machen, die zur Anknüpfung von Geschäftsverbindungen geeignet find". Genau daffelbe ift es, wenn auch für den Arbeitsmarkt Organe verlangt werden, die dem, der feine Arbeitsfraft zu exportieren wünscht, die entsprechende Austunft Wie der Konful in geeigneten Fällen fich damit erteilen können. begnügen darf, eine brauchbare Austunftei zu nennen, fo wird auch die bloße Beziehung auf einen brauchbaren Arbeitsnachweis, wo es einen solchen aibt, ausreichend fein. Nur muffen wie für den Warenmarkt, so auch für den Arbeitsmarkt irgend welche Organe vorhanden fein, welche die maßgebenden Nachrichten fammeln und weiter geben..

Die Beziehungen ber Herresverwaltung zur Arbeitsnachweis-Verwaltung beruhen in erster Linie barauf, daß im großen und ganzen die Landesverteidigung auf dieselben Versonen angewiesen ist, die das Objekt für die Tätigkeit auch der Arbeitsnachweis-Verwaltung bilden. Die Armee entnimmt ihre Kräfte dem Arbeitsmarkte und führt sie ihm wieder zu. Die halbe Million Männer, die in Deutschland in Friedenszeiten unter den Wassfen stehen, besinden sich durchweg in arbeitssächigem Alter und gehören zum weitaus größten Teile dem städtischen oder ländlichen Arbeiterstande an. Die rund 200000 Mann, die in jedem Herbst zur Entlassung gelangen, stellen für den Arbeitsmarkt einen Nachschub dar, wie er sich von keinem anderen Verwaltungszweige her wiederholt. Die Fürsorge für die Unterbringung dieses Nachschubes ist Arbeitsnachweis.

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Heer und Marine). 355

Diefe Fürforge muß in irgend welcher formlofen Art von jeher beftanden haben. Bum mindeften läßt fich das Gine nicht annehmen, daß, wenn an einen Regimentskommandeur Gesuche von Arbeit= gebern gelangten, er die Mitteilung an den Referviften-Jahrgang unterlaffen haben sollte. Auch wird ficher mancher Feldwebel in seiner Eigenschaft als "Mutter der Kompagnie" unter der Hand dafür gesorgt haben, daß der eine ober andere zur Entlassung kommende Mann eine gute Stelle erhielt. Allein förmliche Beranstaltungen für diefe Fürforge gab es nicht. Erft als in den 70er Jahren bas ältere preußische Syftem kleinerer Garnisonen verlaffen und die Truppenteile an größeren Plätzen zusammengezogen wurden, als bann in den 80er und 90er Jahren vom Lande her Klagen darüber laut wurden, daß die zum Militärdienst eingezogene Mann= schaft der Rücktehr auf das Land das Verbleiben in der großen Stadt vorziehe, und daß auf diese Art der Militärdienst zur Beförderung der Landflucht beitrage, suchte man von Armee wegen jene Stellenvermittlung in die Hand zu nehmen, das heißt, ein Bindeglied zwischen Armeeverwaltung und Verwaltung des Arbeitsmarktes zu schaffen. Im Jahre 1897 begann bas preußische Kriegsministerium damit, in einzelnen Armeekorps Arbeitsnachweise zu er= richten. Diefe Verfuche wurden im Jahre 1898 in den Bezirken des 2., 4., 5., 6., 9., 10. und 15. Armeetorps fortgefest. Überall wurden bie Bezirkstommandos angewiesen, sich mit den Kriegervereinen in Berbindung zu feten und fie an den einzelnen Orten zur Errichtung besonderer Nachweisestellen zu veranlassen. Diese follten Meldungen von Vakanzen annehmen und fie durch Vermittlung des Bezirksfommandos an das Korpskommando einfenden. Wenigstens wurde vom 9. Armeekorps (Altona) die Anordnung bekannt, fämtliche Liften in Buchform zufammenzuftellen und allen Truppenteilen zuzufenden, bie dann die Liften für den Referviften-Jahrgang zur Einficht auslegten. Diefe Nachweisgründungen find bamals in weiten Gebieten ber Monarchie durchgeführt worden. So wurden zum Beispiel im Jahre 1898 im Bereich des 6. Armeekorps (Regierungsbezirke Breslau und Oppeln) sofort 40—50 Refervisten=Arbeitsnachweise errichtet. Auf Veranlassung des Kriegsministers wiesen der Minister des Innern und der Handelsminister fämtliche untergeordnete Behörden an, etwaigen Anträgen der Bezirkskommandos auf unent= 28\*

geltliche Aufnahme von Bekanntmachungen in amtlichen Blättern tunlichst Folge zu geben. Im März des Jahres 1898 wurde auch für Mannschaften der Marine, die zur Entlassung gelangten, in Kiel ein Arbeitsnachweis eingerichtet. Während man bei der Armee das Hauptgewicht auf die Einsammlung offener Stellen legte, ging man hier in der Listenbildung umgekehrt von den Mannschaften aus. Das Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiser= lichen Marine setzte sich mit dem Oberkommando in Verbindung, um zu den Entlassungekennen, Ende September und Ende März. Listen der stellungsuchenden Mannschaften zu erhalten. Diese Listen wurden im Nachweisbureau des Seemannshauses bearbeitet, verviel= sältigt und an Arbeitgeber, Arbeitgeber=Verbände, sowie Arbeits= nachweise versandt.

Die Erfolge aller diefer Versuche scheinen überaus gering gewesen zu sein. Man ift versucht, schon daraus, daß keine Nachrichten über die Erfolge in die Offentlichkeit gedrungen find, ein argumentum e silentio zu ziehen. Wo aber hier und ba von Grfolgen die Rede war, widersprachen fie den Absichten derer, die den Refervisten=Nachweis in erster Linie verlangt hatten. Die Rlagen ber Landwirte, daß der Heeresbienft die Mannschaften dem Land= leben entfremde, wurden auf die neue militärische Einrichtung der Refervisten-Nachweise ausgedehnt. Nicht nur, daß die Mannschaften weitaus überwiegend ftädtische Stellen verlangten, und so das Berlangen nach Berbleiben in der Stadt noch aften= und liftenmäßig festlegten, sondern die Nachweise dienten auch dazu, ihnen von ftäbtischen Stellen Renntnis zu geben. In einzelnen Tagesblättern erhob sich die Forderung, den Reservisten=Nachweis ausschließlich als Einrichtung für Versorgung des platten Landes mit Arbeitsträften zu gestalten, ba ja der ftädtische Arbeitsmarkt für feine Bersorgung berartige Mittel nicht nötig habe. Es wurden insbesondere Maßregeln verlangt, die verhüten follten, daß die Mannschaften durch Renntnisnahme von den hohen flädtischen Löhnen von der Rückkehr auf das Land abgeschreckt würden.

Ob solche Forderungen von einer Armeeverwaltung befriedigt werden können, die es mit gedungenen Söldnern zu tun hat, kann dahingestellt bleiben. Eine Armee, die auf der allgemeinen Wehrpflicht beruht, ist jedenfalls außer stande, solchen Forderungen ohne

## 11. Eingliederung in die Berwaltung (Seer und Marine). 357

sehr weitgehende Pflichtverlezung nachzukommen. Eine Kriegsverwaltung, die in ihrer Armee die eigenen Landeskinder erblickt, hat nur die Wahl, entweder den Übergang auf den Arbeitsmarkt als nicht mehr zum Resson gehörig zu betrachten, oder diesen Übergang im Interesse der Armee=Angehörigen mit in die Verwaltung einzubeziehen. Aber der dritte Ausweg, den Übergang auf den Arbeitsmarkt zum Gegenstande der Armeeverwaltung zu machen und im Interesse en Partei zu führen, vorteilhafte Stellen zu verschweigen und gering entlohnte zu bevorzugen, ist für unsere Armeeverwaltung nicht gangdar. — Ohne Zweisel besinden scheitsmarkt treten, sehr viele, deren geschäftliches Interesse gewahrt würde, wenn sie auf das Land zurücktehrten. Allein, wenn man wirklich meint, daß die Armee in dieser Beziehung durch richtige Belehrung etwas leisten könne, so ist für den Erfolg einer berartigen Ausstläung die erste Vorbedingung nicht die Parteilichkeit, sondern gerade die Unparteilichkeit militärischer Arbeitsnachweise.

Bei alledem foll nicht bestritten werden, daß die Bewegung für Reservisten=Nachweise das große Verdienft hat, auf das fehlende Mittelalied zwischen Armee und Arbeitsmarkt aufmerksam gemacht zu haben. Bon der obigen Alternative, daß die Armee sich um den Arbeitsnachweis entweder gar nicht oder in unparteiischer Weise zu fümmern habe, ift der letzteren der Borzug zu geben. Jedes Reffort des Staatslebens soll sich so einrichten, daß die Wege zu dem Nachbargebiete hin möglichft gangbar werden. Das muß insbeson= dere ein Reffort tun, welches große Maffen fo vollftändig in Beschlag nimmt, wie die Armeeverwaltung. Allein das richtige Verfahren für die Gangbarmachung besteht nicht darin, daß man mit Mühe und Not fümmerliche Konturrenzwege zu den bestehenden errichtet, sondern daß man vorhandene Straßen benutzt und den Zugang zu ihnen erschließt. Da in den allgemeinen Arbeitsnachweisen ein neuer Berwaltungszweig erwächft, der sich die Vermittlung zwischen Arbeit= gebern und Arbeitern zur Aufgabe macht, fo muß mit diefen die Armee im Intereffe ihrer Angehörigen Fühlung zu nehmen suchen. Eine solche Verbindung besteht in Süddeutschland. In Bayern steht jede der acht Zentralen mit den Garnisonen ihres Bezirks in Ver= bindung. Die eingehenden Gesuche um Zuweisung von Reservisten

werden den Garnisonen mitgeteilt, ebenso wie Meldungen von Reserviften an die Arbeitsnachweise gegeben werden. In Baden besteht ein ähnlicher Berkehr. Im Jahre 1901 erhielten fo in München von 197 gemeldeten Referviften 156 durch das Arbeitsamt Stellung, in dem eben errichteten Arbeitsamt Augsburg allerdings von 84 nur 18, hingegen in Rarlsruhe von 152 : 114, in Freiburg von 65 : 52, in Konftanz von 52:28. In Nordbeutschland hat das Arbeitsamt Braunschweig von 44 Reservisten, die sich meldeten, 25 in Stellung gebracht. Aus früheren Jahren liegen Erfolge von Mannheim, Seidelberg, Pforzheim, Köln u. a. vor. Gegenüber dem Maffenandrang, den der Rückftrom der Reserviften auf den Arbeitsmarkt barftellt, find diefe Biffern zwar alle bochft bescheiden, und nur als Anfänge einer zufünftigen Entwicklung zu betrachten. Immerhin beweisen fie, daß der einfache und natürliche Beg, die Aufgabe zu lösen, nämlich der Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis, noch am eheften Erfolge zeitigt. Hierfür liegen auch positive Beweise von zwei Stellen vor. Während wir über die Armee-Nachweise teine Zusammenstellung der Erfolge befiten, ift über den Marine-Nachweis im Jahre 1898 nach ben erften fechs Monaten feiner Tätigkeit eine Zufammenstellung bekannt geworden. Bon den 30 Entlaffenen, die in Stellung gebracht wurden, waren je 1 nach Bofen, Krefeld, Berlin und Bremen vermittelt, 3 an einen Reffelverein, hingegen die übrigen 23 fämtlich durch die Arbeitsvermittlungsstelle ber Eifeninduftriellen in Hamburg untergebracht, d. h. der einzige größere Erfolg, ben ber Nachweis erzielt hatte, war baburch zuftande gekommen, daß er sich mit einem bestehenden Arbeitsnachweis in Berbindung sette. Daß derselbe zufällig ein Arbeitgeber=Nachweis war, ändert an der Bedeutsamkeit nichts; im Gegenteil, nach dieser Erfahrung muß man annehmen, daß die Verbindung mit einem unparteiischen Nachweis sogar Aussicht auf noch bessere Erfolge gewährt hätte. In der Tat scheint auch das Seemannshaus diefer Anficht gewesen zu fein, denn es hat fich felbft bis nach Baden bin mit dem dortigen Berbande der Arbeitsnachweife in Berbindung geseht. Aus der Armee liefert die einzige Ausnahme einer zusammenhängenden zahlenmäßigen Berichterstattung merkwürdigerweise schließlich denfelben Beweis. Diefe Ausnahme ift das Königreich Sachfen. Dort ift feit 1878 der Refervisten=Nachweis durch die mit den

# 11. Gingliederung in die Verwaltung (Heer und Marine).

Rriegervereinen in Verbindung ftehende Sachsenstiftung zum Gedächtnis Raifer Wilhelms I. über das ganze Land hin in 26 Geschäftsstellen organifiert, denen 40 Lokalblätter und außerdem das Bundesblatt "Der Ramerad" zur Verfügung ftehen. Jede Geschäftsstelle wurde angewiesen, die in ihrem Bezirk nicht befriedigten Gesuche am Ende jeden Monats in eine übersicht zu bringen und der Stiftungsleitung einzusenden. Im Jahre 1900 wurden ftatt der monatlichen wöchentliche überfichten eingeführt. Bur Annahme ländlicher Stellen wurden Reise-Beihilfen gewährt. So wurde die 3ahl der Vermitt= lungen von 1563 im Jahre 1897 auf 1841 im Jahre 1900 gebracht. Im Jahre 1901 aber ift fie wiederum auf 1079 herabgegangen. Hierzu bemerkt der Geschäftsbericht, daß dieser Rückgang nicht etwa allgemein im Lande fei, fondern ausschließlich auf die Rechnung von Dresden, wo im Jahre 1900 ein einzelner großer Auftrag gewesen war, und von Leipzig entfalle, wo in diesem Jahre der Verein für Arbeitsnachweis sein Büreau eröffnete. Da die Refervisten diesen Arbeitsnachweis während des ganzen Tages geöffnet fänden, so zögen fie ihn einer Geschäftsstelle vor, die nur abends nach 8 Uhr durch einen Rameraden in den Mußeftunden verwaltet wird. Mit vollem Recht macht der Stiftungsbericht darauf aufmerksam, daß auch unter folchen Umftänden feiner Organisation das Berdienst zukomme, die Refervistenvermittlung überhaupt in Gang gebracht zu haben. Allein mit der Tatsache, daß bei gut organisiertem allgemeinem Nach= weise diefer fich den Vorzug erringt, rechnet auch diefer Bericht. Es liegt im Wesen des Vermittlungsgeschäfts, daß die besten Aussichten ba zu finden find, wo der größte Vermittlungstreis ange= troffen wird.

Hat also der Refervisten-Nachweis nur dann eine Zukunft, wenn er Bestandteil des allgemeinen Nachweises wird, so wird dies auch dem Bestreben, dem Lande Arbeitskräfte zuzuführen, soweit dieses Bestreben sich erlaubter Mittel bedienen will, nur zum Vorteile gereichen. Denn wenn es unter den Reservisten Personen gibt, in deren wirklichem Interesse es liegt, ländliche Arbeit aufzusuchen, so ist weit eher anzunehmen, daß sie einer dahin erteilten Auskunft trauen, wenn sie von einem allgemeinen unparteiischen Nachweise herrührt, als wenn sie von einer Seite kommt, die ihnen die groß= städtischen Stellen grundsählich verheimlicht.

#### II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Eine besonders große Bedeutung müßte der Reservisten=Nachweis als Bindeglied zwischen Armeeverwaltung und Arbeitsnachweis erhalten, wenn es fich einmal um die Entlassung einer ganzen Armee nach einem beendigten Feldzuge handeln follte. Im Reitalter ber Landstnechte versammelte nach erfolgtem Friedensschluß, wenn ber Söldner feine Schuldigkeit getan hatte und geben konnte, ber Sauptmann fein Fähnlein und hielt nach altem Brauche eine Ansprache, in der er den Landstnechten für die geleisteten Dienste den Dank aussprach. Dann galt die Mannschaft für "abgedankt", und damit war das Verhältnis erledigt. In allem Wefentlichen hat fich diefer letzte Aft der Heeresauflöfung in feinen Formen bis heute erhalten. Sewiß wird nach den letzten Kriegen auch hier und da eine gelegent= liche Fürforge für Biederauffinden von Arbeit ftattgefunden haben, wenn fich Gelegenheit dazu bot; aber irgend eine ordnungsmäßige Veranftaltung, die dem Bewußtsein davon Ausbruck gegeben hätte, daß zwischen Kriegsverwaltung und Arbeitsmarkt ein Mittelglied vor handen sein muffe, gab es auch damals nicht. Und boch follte man meinen, daß der Unterschied zwischen einer Söldnerarmee und dem Bolf in Waffen deutlich zu Tage liegt. Auf dem Höhepunkte des Göldnertums, wo der Krieg ein Geschäftsunternehmen war, das in Entreprise gegeben wurde, bestand zwischen dem triegführenden Staate und den einzelnen Göldnern überhaupt tein Berhältnis; diefe ftanden lediglich zu dem Condottiere, in deffen Namen geworben war, und zu deffen Offizieren in vertragsmäßigen Beziehungen; war der Bertrag beendigt, fo hörte das ganze Verhältnis auf. Der Staat aber, ber seine Angehörigen unter die Baffen ruft, fteht zu diefen in einem bauernben Berhältnis, bas in Rrieg und Frieden zwar verschiedene Formen und Betätigungsarten annimmt, an sich aber in Fortbestand bleibt. Gin Staat, der feinen Bürgern die Bflicht auf= erlegt, an einem Feldzuge teilzunehmen, hat auch die Bflicht, ihnen bie Rücktehr zu ihrer Berufstätigkeit, fo weit es in feinen Rräften fteht, zu erleichtern. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß die abgedankten Söldner in ihrem Kriegshandwert blieben, und wenn es an der einen Stelle nichts zu verdienen gab, ihrem blutigen Erwerbe an einem anderen Orte nachgingen. Bei uns aber hat der Rrieg als Handwert aufgehört; die Kriegführung ift ein Ausnahmezustand, ber bem Einzelnen aufgenötigt wird, und er erfordert Magregeln

zur Rücklehr in das normale Leben, das heißt zur Bewerbung auf dem Arbeitsmarkte. — Von dem Umfange, den das Geschäft der Arbeitsvermittlung nach Beendigung eines Krieges heutzutage an= nehmen würde, läßt sich bis jest kaum auch nur eine annähernde Vorftellung geben. Die Kriegsstärke des deutschen Heeres beträgt 4 Millionen Mann. Nimmt man an, daß 2—3 Millionen wirklich einderufen würden, und daß selbft die Hälfte davon in selbstiftändige Berufstätigkeit oder in feste, leicht zurückzugewinnende Stellen zurück-kehren würde, rechnet man die Verluste noch so hoch, so würden immer noch 1 Million Mann und mehr übrig bleiben, die nach der Rückkehr in die Heimat Arbeit zu suchen hätten: ein Anfturm auf den Arbeitsmarkt, wie ihn die Weltgeschichte nicht kennt. Allerdings ist ja die Beendigung eines Krieges zum Teil selbst noch weiter dauernde Kriegstätigkeit: bei Beendigung des deutsch=französischen Krieges find unsere Truppen nicht auf einmal geschlossen zurückge= kehrt, sondern ein erheblicher Teil ist als Besatzungstruppe zurück= geblieben. Allein dem steht gegenüber, daß die Armeen gegenwärtig bedeutend größer sind, als im letzten Kriege, daß mit der Mög= lichkeit von Koalitionen im weitesten Umfange gerechnet werden muß, daß also der Andrang auf den Arbeitsmarkt in jedem Lande desto schwerer empfunden würde, weil er in den Nachbarländern in demselben Maaße ftattfindet, und diese in keiner Weise ein Abflußbecken dar= ftellen können. Es befteht aber für uns zwischen dem Feldzuge 1870/71 und dem nächsten Kriege noch ein anderer sehr bedeutender Unterschied, der nur allzu oft übersehen wird. Der Krieg von 1870/71 hat für uns mit einem Siege geendet, über den Ausgang des nächften Krieges aber miffen wir nichts. Für eine besiegte Ar= mee stellen sich alle jene Aufgaben noch fehr viel schwieriger, weil fie keine Besazungstruppen zurückzulassen hat, sondern geschlossen bis auf den letzten Mann zurückkehrt; weil der seelische Eindruck der erlittenen Niederlage auf die Initiative der Einzelnen ungünstig ein= wirkt; weil der unglückliche Ausgang des Krieges und die Laft der Abwicklung den geschäftlichen Unternehmungsgeist lähmen und die Wiederaufnahme geschäftlicher Beziehungen in demselben Augenblicke erschweren, wo jene Massen von Arbeitsuchenden an den Arbeitsmarkt treten. Unter solchen Umftänden wäre es unverantwortlich, wenn die Armeeverwaltung noch heute auf jenem Landsknechts-Standvunkte

verharren wollte, wonach das Fähnlein "abgedankt" und dann in die vier Winde entlassen wird. Mag ein Krieg mit Niederlage oder mit Sieg enden, man darf einem Volke nicht zumuten, unmittelbar, nachdem es einen Krieg bestanden hat, sich einer derartigen Kriss auf dem Arbeitsmarkt auszusehen, wie ihn der Rückstrom der Armeen in ihrem heutigen Umfange darstellen würde. Niemand wird verlangen, daß der Generalstab, der im Frieden den Mobilisierungsplan fertig hat, auch einen bis in die kleinsten Sinzelheiten ausgearbeiteten Demobilisserungs-Plan im voraus entwersen solle. Aber das ist immerhin zu verlangen, daß die Kriegsverwaltung die Demobilisierung in dem Sinne der Schaffung eines Mittelgliedes zwischen Krieg und Arbeitsmarkt mit zu ihren Ausgaben zähle.

In kleinem Maaßstabe hat sich infolge der veränderten An= schauungen auch diefe Notwendigkeit bereits nach Beendigung des China=Feldzuges gezeigt. Die zurückgekehrten China=Rrieger ftellten zwar nur eine winzig kleine Zahl dar, die einen erheblichen Einfluß auf den Arbeitsmarkt nicht üben konnte. Die Schwierig feit des kleinen Häufleins wurde nur dadurch groß, daß fie bei ihrer Rückkehr im Jahre 1901 die geschäftlich günstige Lage, die im Jahre 1900 noch bestanden hatte, nicht mehr vorsanden. Im Berbft 1901 haben in Nürnberg Zufammenkünfte arbeitslos gebliebener China= Krieger ftattgefunden, die Gesuche um Zivilanstellungen oder um Unterstützung an die deutschen Regierungen beschloffen. Weniaftens aus Sachfen ift damals bekannt geworden, daß das Kriegsministerium sich mit der Eisenbahn-Berwaltung in Berbindung gesetht hat, um eine Bevorzugung entlaffener China=Rrieger nach Möglichkeit zu ver= anlaffen. Als im Jahre 1902 wiederum Mannschaften aus Oftafien zurückkehrten, wurde gerade unter Bezugnahme auf die ungünstigen Erfahrungen des Borjahres angeordnet, daß an jedem Auflösungs= orte ein Arbeitsnachweis begründet werden follte. Infolgedeffen wurden für die vier Dampfer Hamburg, Prinz Heinrich, Sachfen und Riautschau ein Arbeitsnachweis in Bremerhaven, und für den Dampfer Bifa ein folcher am Truppenübungsplatz Munfter in hannover eingerichtet. Dhne Zweifel liegt die beste Borarbeit für jene Riesenaufgabe der Arbeitsvermittlung nach beendigtem Feldzuge barin, daß in Friedenszeiten auch diese "Ubung" regelmäßig vor= genommen wird; und die Marine befindet fich auch hierin gegenüber

ber Armee im Vorteil, daß ihr Friedensdienst in so vieler Beziehung dem Ernstfalle näher steht. Allein nach allen bisherigen Ersahrun= gen muß man annehmen, daß jene Arbeitsnachweise am Auflösungs= orte nur dann erhebliche Ersolge erzielen werden, wenn sie es ver= stehen, sich mit den allgemeinen Arbeitsnachweisen in richtige Be= ziehung zu sehen. Hierin läge die gewaltige Bedeutung, die die Herstellung eines lückenlosen Arbeitnachweis=Nezes auch für die Ver= waltung von Heer und Marine, sei es in gewöhnlichen Friedens= zeiten, sei nach beendigtem Kriege besigten würde.

Noch eine andere Beziehung besteht zwischen Krieg und Arbeitsnachweis, indem zwar nicht bei uns, aber in ausländischen Armeen die Anwerbung als Gegenstand des Arbeitsmarktes gedacht wird. Während des füdafrikanischen Krieges tauchte in verschiedenen Teilen Deutschlands hintereinander die Mitteilung auf, daß englische Werber versucht hätten, öffentliche Arbeitsnachweise als Werbeplätze 311 benutzen. Insbesondere wurde berichtet, daß in der Arbeitsnachweis= ftelle ber Patriotischen Gesellschaft in hamburg englische Ugenten Urbeitfuchenden erzählt hätten, fie suchten für eine Gesellschaft von Sportfreunden gediente Soldaten als Begleiter für Löwenjagden in Sud-Afrika; die fehr naheliegende Gegenfrage, ob es sich nicht in Wahrheit um eine Werbung für den englischen Rriegsdienst handle, wurde schließlich bejaht. Wenn diese Borfälle sich wirklich zugetragen haben, so war es von den Beteiligten unrecht, sich mit einer bloßen Ablehnung des Werbeantrages und mit einer Veröffentlichung durch die Presse zu begnügen. Der Vorfall hätte sofort an Ort und Stelle zur Anzeige gebracht und die Feftnahme eines folchen Agenten veranlaßt werden muffen. § 141 des Strafgesetbuches ichreibt vor: "Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt ober den Werbern der letzteren zuführt, . . . wird mit Ge= fängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Der Versuch ift ftrafbar."

Die Unzulässigkeit der Benutzung eines öffentlichen Arbeits= nachweises für Werbezwecke trifft für deutsche Verhältniffe und für alle Länder zu, in denen die allgemeine Wehrpflicht die ausschließliche Grundlage der Heeresverfassung bildet. Indes für die allgemeine Betrachtung des Verhältniffes von Arbeitsnachweis und Kriegs= verwaltung darf man nicht überschen, daß an sich die Anwerbung

für eine Söldnerarmee sich mit vollem Recht als Bestandteil des Arbeitsmarktes betrachtet. Es wäre auch gar nicht einzusehen, wie jemand, der den staatlichen Auftrag übernimmt, Refruten anzuwerben, fich diefes Auftrages anders entledigen könnte, als durch Ausbietung auf dem Arbeitsmarkt. Es ift ein Auffuchen qualifizierter Arbeitsfräfte. Die Mißftände, die sich bei allen Anwerbungen von jeher gezeigt haben, liegen nicht sowohl darin, daß man versucht, die Formen der Arbeitsvermittlung auf den Kriegsdienft anzuwenden, als vielmehr darin, daß diese Anwendung mit unlauteren Mitteln vor sich geht. Die solide Geschäftsvermittlung ift in einem Lande, das die Werbung anerkennt, durchaus einwandfrei. Hur das hervorragendfte Beispiel der Werbung nach der guten und nach der schlimmen Seite hin gilt das niederländische Werbedepot für die oftindische Rolonialarmee in harbermyt am Buidersee. Dieses Depot fteht mit fämtlichen Garnisonen des Königreichs in Verbindung. Ein Dienstwilliger, der nach Oftafien geben will, tann fich bei jeder Garnison melden und wird unentgeltlich nach harberwyt beförbert. Dort geht die Werbung völlig in den Formen eines Arbeitsvertrages vor sich, der zwischen der niederländischen Regierung und dem Refruten auf die Dauer von sechs Jahren abgeschloffen wird. Die einzige Voraussfehung für ben glatten Verlauf bes Geschäftes besteht darin, daß nicht bloß die Regierung, sondern auch der andere Teil beim Geschäftsabschluß geschäftlich korrekt verfährt, das heißt, insbesondere seine Bapiere in Ordnung hat. Unkontrollierten Gerüchten zufolae soll dieser Fall nicht gerade sehr häufig sein. Die Schilde= rungen von hardermyt find überwiegend erfüllt von dem Leben der Refruten, die dort bei "Logementhaltern" Unterfunft suchen, weil ber Vertragsabschluß aus Mangel an ausreichenden Legitimations= papieren noch nicht erfolgen kann. Diefe Logementhalter übernehmen bann für Gelb und gute Worte die Vermittlung mit einem Opfermute, der bis zur Beschaffung der erforderlichen Bapiere im Wege ber Urfundenfälfchung geben foll. Benn dann ber Logementhalter, ber die Regierung betrügt, auch noch den Refruten mit überteuerten Rechnungen schädigt, so liegen hier die Ubelftände, die der gewerbs= mäßigen Stellenvermittlung auch fonft zum Borwurfe gemacht werden, in arotester Zeichnung vor. - An fich find diefe Buftande als eine innere Angelegenheit des Landes zu betrachten, das die Werbearmee

als gesehliche Einrichtung besitzt und retrutieren will. Nur insofern haben daran auch andere Länder ein Intereffe, als ein Abergreifen auf die Nachbargebiete ftattfindet. Bon Logementen wird auch aus Oldenzaal und aus Benlo berichtet, die ganz in der Nähe der deutschen Grenze liegen. Da ein großer Teil der oftindischen Rolo= nialarmee aus Deutschen besteht, so ist der Verdacht begründet, daß hier unlautere Machenschaften auch auf den deutschen Arbeitsmarkt übergreifen. Indes läßt sich in dieser Beziehung weder etwas Be= ftimmtes nachweisen, noch auch angeben, was dagegen zu tun wäre. Die Zeugnisfälschungen, wenn fie wirklich im Geschäftsbetriebe ber Logementhalter eine fo große Rolle spielen, wie gewöhnlich behauptet wird, würden übrigens der deutschen Regierung schwerlich Anlaß zum Einschreiten geben; die Übervorteilung der niederländischen Regierung, die darin läge, kann getroft dieser selbst zur Verfolgung überlaffen werden. Daß wir aber ein besonders großes Interesse daran hätten, solche Elemente, die sich Legitimationspapiere fälfchen müffen, an uns zu feffeln, wird man schwerlich behaupten wollen; und wenn wirklich dadurch einmal ein Verurteilter bem Gefängnis oder dem Zuchthaus entgeht, so wird er für die Zwecke, die Ge= fängnis und Zuchthaus verfolgen, in einer Fremdenlegion und ihren Zuchtmitteln nicht gerade schlecht aufgehoben sein. Das Intereffe der Arbeitsnachweis-Verwaltung erschöpft sich darin, daß sie einen Mißbrauch ihrer eigenen Einrichtungen zum Zwecke der Anwerbung für Söldnerarmeen verhüten muß. Wenn Deutschland in der Aus-gestaltung seines Arbeitsnachweises weiter solche Fortschritte macht, wie in dem letzten Jahrzehnt, so wird es für die Werber aller Armeen bald nicht bloß den fruchtbarften, sondern auch den am leichteften zu bearbeitenden Boden abgeben. Für diese Agenten tönnte es taum etwas Geschäftsfördernderes geben, als wenn dasselbe Land, das die kriegstüchtigsten Leute hervorbringt und fie in zwei= oder dreijähriger Dienstzeit schult, auch unentgeltlich Bureaur zur Verfügung ftellt, an denen der Agent die Arbeitsuchenden des Orts ohne weiteres versammelt findet. Diese Gefahr wird aber leicht zu bekämpfen fein, wenn man ihr in den erften Anfängen entgegentritt. Sobald an einem Orte bekannt wird, daß Werbeversuche am Arbeits= nachweis gemacht find, müffen durch Anschlag und durch Mitteilungen in der Tagespreffe die Arbeitsuchenden auf die ihnen drohende Gefahr

aufmerksam gemacht und insbesondere unter Bezugnahme auf § 141 des Strafgesethuches darauf hingewiesen werden, daß sie die moralische Pflicht haben, jeden derartigen Annäherungsversuch sofort an Ort und Stelle zur Anzeige zu bringen.

In ber Strafrechtspflege fteht der Strafvollzug in direkten Beziehungen zum Arbeitsmarkt. Denn da in dem heutigen Strafenfuftem den breiteften Raum die Freiheitsftrafe einnimmt, fo entscheidet bie Ausgestaltung bes Strafvollzuges darüber, in welchem Umfange und zu welchen Zeiten die davon betroffenen Arbeitsträfte dem Arbeitsmarkte entzogen oder zugeführt werden. Bir besitzen teine genaue Statiftik über die durchschnittliche Belegung der deutschen Strafanstalten. Man tann die Zahl der Personen, die innerhalb bes Deutschen Reichs in Gefängniffen, Buchthäusern und Korrektionsanftalten fich befinden, auf durchschnittlich 150 000, die Babl derer, die im Laufe eines Jahres durch Verhaftungen dem Arbeitsmarkt auf längere ober fürzere Zeit (einschließlich fleiner Haftftrafen und Untersuchungshaft) entzogen werden, auf etwa 2 Millionen schätzen, sodaß immerhin die Verwaltung der Strafanstalten als eine auf den Arbeitsmarkt einen Einfluß übende Staatseinrichtung angesehen werden muß.

Diese Beeinflussung aber teilt der Arbeitsmarkt mit dem gefamten Erwerbsleben. Der Einfluß der Gefängnisarbeit ift in den interessierten Unternehmertreisen sehr früh bemerkt worden, und die richtige Regelung bildet ein anerkanntes, wenngleich bis jeht noch nicht gelöftes Problem. Die weitgehenden Meinungsverschiedenheiten über den hier einzuschlagenden Weg, die Schroffheit, mit der fich bie Forderung gemiffer Magregeln und ihre entschiedenste Ablehnung felbft unter Perfonen verhältnismäßig gleich geftimmter politifcher Rich= tung zeigten, geht zum Teil darauf zurück, daß man fich über den Ursprung des hierin zu Tage tretenden Migverhältniffes vielfach im unklaren befindet. Die Beschäftigung ber Gefangenen, burch die fie zu Konkurrenten der freien Arbeit werden, scheint man als etwas zu betrachten, was zur Freiheitsftrafe hinzugetreten ift und als eine Art Auswuchs bekämpft oder in Schranken gehalten werden muß. Der wahre hiftorische Hergang ift genau entgegengesett gewesen. Der Strafpollzug hat die Gefängniffe nicht geschaffen ; er hat fie in Gestalt

1

k

# 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege).

von Arbeitsanstalten vorgefunden und nur für seine Zwecke benutzt. Die ersten deutschen Territorien, die Arbeitshäuser errichteten, die deutschen Seeftädte im 17. Jahrhundert, entlehnten den Gedanken beutschen Seeftädte im 17. Jahrhundert, entlehnten den Gedanken den Niederlanden, wo das große Arbeitschaus in Amsterdam dazu diente, beschäftigungslosen Bettlern Beschäftigung zu gewähren und nötigenfalls aufzunötigen. Diese Häuser, die durch Arbeit zur Arbeit erziehen sollten, nannte man Erziehungshäuser oder "Zuchthäuser". Die so vorhandenen Beschäftigungsanstalten wurden dann von der Justiz dazu benutzt, um Verbrecher, statt sie an Leib und Leben zu strafen, lieber der Zucht durch Arbeit zu unterwerfen. Die schnelle Berbreitung, die das System der Freiheitsstrafe im Lause des 18. Jahrhunderts fand, erklärt sich zum großen Teil daraus, daß nach der herrschenden Staatsanschauung dem Staate ohnedies weitgehende Aufgaben auf gewerblichem Gediet zusstellen. Daß der Staat, der Manufakturen gründete, um neue Industrien ins Leben zu rufen. der Manufakturen gründete, um neue Industrien ins Leben zu rufen, der in der Benutzung neuer Arbeitsmethoden in den eigenen Werkftätten den Gewerbetreibenden voranging, daß diefer Staat auch die ihm anheimgefallenen Arbeitsträfte der Verbrecher zu gewerblichen Bwecken benutzte, konnte nicht weiter auffallen. Mit dem Zurück-treten des ganzen Syftems staatlicher Gewerbetätigkeit blieb aber das staatliche Gewerbe in den Strafanstalten als ein isolierter Überreft ptaatliche Gewerbe in den Strafanstalten als ein isolierter Überreft stehen. Getreu der im 19. Jahrhundert durchdringenden Parole, daß das Gewerbe dem privaten Betriebe überlassen werden solle, erhob sich der Ruf, auch die Berbrechertätigkeit, soweit sie gewerblich verwertet werden soll, in den privaten Betrieb einzureihen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts drang diese Anschauung durch und setze an die Stelle der staatlichen Regiearbeit die Verpachtung der Arbeitskräfte an einzelne Unternehmer. Ein besonders getreues Ab-bild der manchesterlichen Anschauung, wie das vorangegangene Sta-dium die volkswirtschaftlichen Anschauungen des merkantilistischen Zeitalters widerspiegelte. Den Staat als Konkurrenten seiner gewerbe-treibenden Bürger wollte man beseitiaen. und man batte ihn beseitiat. Benalters widerppiegelte. Den Staat als Konturrenten feiner gewerdes treibenden Bürger wollte man beseitigen, und man hatte ihn beseitigt. Wenn man aber dieses Erfolges nicht froh wurde, wenn sich bald ebensso laute Klagen über die Konkurrenz der Gefangenen=Pächter erhoben, wie früher über die Konkurrenz der Zuchthaus=Regie, so hatte das seinen Grund darin, daß hier nicht bloß der Wirt= schaftsmarkt im allgemeinen, sondern auch der Arbeitsmarkt im beson=

beren mit eigenartigen Erscheinungen in Betracht tam. Das "freie Spiel der Kräfte" im gewerblichen Leben beruht nicht nur darauf. daß die Konkurrenten im Verhältnis von Angebot und Rachfrage ihrer Waren gleichgestellt find, sondern ganz ebenso auf der Gleich= heit der Broduktionsbedingungen und insbesondere der Lohnbedingungen. Die Regelung geschieht in der Art, daß jedem Unternehmer als Gegenpartei die Arbeiter gegenüberstehen, mit denen fich der eine ebenso auseinanderzuseten hat, wie der andere. Diese Gleichheit ift aufgehoben gegenüber einer Rategorie von Arbeitern, die der Staat aus bem freien Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt berausnimmt, um fie feinen Festsehungen und einem direkten Zwange ju unterwerfen. Die Babl der Gefangenen mag im Verhältnis gur Arbeiterbevölkerung Deutschlands klein sein. Wenn aber die Gefängnisverwaltungen, wie das im Intereffe ber Berwaltungszwecke fast unvermeidlich ift, diefe Zahl einigen wenigen durch die Grfahruna bewährten Induftrien zuwendet, fo kann fie allerdings hier auf die Broduktionsbedingungen einen merkbaren Druck ausüben. Schon im Jahre 1877 fah der deutsche Handelstag fich veranlaßt, eine Enquête über Gefängnisarbeit zu veranstalten. Auf Grund Diefer Enquête stellte der Handelstag hauptfächlich zwei Forderungen: von bem Verpachtungsfuftem zur eigenen Regie zurüchzutehren und innerhalb derfelben die Arbeitsträfte in erfter Linie für Staatszwecke ju Von den beiden Vorschlägen tann der erste wohl nur verwerten. als eine Politik des Razenjammers bezeichnet werden. Er ift der Ausdruck des völligen überdruffes an dem so innig begehrten Genuffe des rein privaten Unternehmerprinzips, wenigstens in diefem Beffern konnte aber von den Ubelftänden, die man beklagte, Bunkte. der Regiebetrieb an fich nichts. Denn für die Konkurrenz der Waren auf dem Markte ift es gleichgültig, ob fie ein bevorzugter privater Unternehmer oder der Staat felbft auf den Markt wirft. Bon ungleich größerer Bedeutung ift jedoch der zweite Bunkt: das Berlangen nach Verwertung der Gefängnisarbeit für Staatszwecke. Denn, wenn es auch im Prinzip vollswirtschaftlich teinen Unterschied begründen tann, ob die Konkurrenz am offenen Markt betrieben wird, oder dadurch, daß der Staat das Geschäft "in fich" macht fo besteht zwischen beiden doch ein psychologischer Unterschied. 280 ein billiger Breis in Ziffern in die Erscheinung tritt, reizt er

## 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege). 369

auch in demselben Maße zur Nacheiferung. Wo die Wirtung nicht direkt, sondern indirekt erzielt wird, geht auf dem langen Umwege immerhin auch etwas von Wirtungstraft verloren. So tann man sich im allgemeinen mit dieser Direktive wohl einverftanden erklären. In der Tat haben die Verwaltungen auch diefen Beg betreten. Gegenwärtig wird in den preußischen Anftalten etwa ein Biertel der Gefangenen in der Verwaltung der Anstalten felbft beschäftigt, ein weiteres Biertel für Staats- und Reichszwecke, sodaß nur noch die Hälfte gewerblich verwendet (teils in eigener Regie, teils an Unternehmer vergeben) und an der weiteren Bermin= derung dieses Sates beständig gearbeitet wird. Daß inzwischen die Schwierigkeiten nicht aufgehört haben, beweift eine Nachricht aus Rawitsch, die gegenwärtig (September 1902) durch die Tageszeitungen geht. Für den Bau des dortigen Gymnafiums waren die Tischlerarbeiten in Submiffion ausgeschrieben. Außer vier Breslauer, hatten fich fünf ortsanfästige Firmen beteiligt. Alle aber wurden burch die Rawitscher Strafanstalt unterboten, die mit 5422,50 Mt. das Mindestgebot noch um mehr als 1000 Mk. unterbot. Wenn diese Nachricht richtig ift, fo würde fie förmlich ein Schulbeispiel darftellen, in dem die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen das reine Unterbietungs=Prinzip (S. 322) und die gegen die unbeschränkte Ron= furrenz ber Gefängnisarbeit in böchfter Botenz übereinander gehäuft erscheinen.

Während bisher die Rückficht auf den Arbeitsmarkt nur als ein unerkanntes Entwicklungsmoment mitspielte, hat dieses Moment in der letzten Zeit seine Berücksichtigung ganz direkt verlangt. Mit der zunehmenden Leutenot auf dem Lande stellten die landwirtsschaftlichen Unternehmer-Vertretungen das Verlangen, den Landwirten Gefangene in Außenarbeit zu geben. Dieses Verlangen beginnt in den 80 er Jahren und hat im Jahre 1896 auch zu einem Veschluß des deutschen Landwirtschaftsrats geführt. Hier tritt also die Forderung auf, in der Verwertung der Gefangenenarbeit in erster Linie die Rücksicht auf den Arbeitsmarkt maßgebend sein zu lassen. Die massenweise Vergebung in Außenarbeit hat die preußische Verwaltung zwar nicht bewilligt; aber sie hat (ganz im Sinne der oben stüssierten Entwicklung) auch innerhalb der Landwirtschaft die Bevorzugung der öffentlichen Arbeit in der Art durchgeführt, daß

Jaftrow, Sozialpal. u. Berwaltgswiff. 18b. I.

für Landeskultur=Arbeiten Gesangene in Außenarbeit gegeben werden dürfen. Verwendung von Gefangenen zu Landesfultur= Die bildet zur Zeit den umftrittensten Auf der Arbeiten Punkt. einen Seite fteben die Rriminalisten der preußischen Anstaltsver= waltung; ihr gegenüber fast alle andern. Jahrelang hat der Kon= greß ber beutschen Strafanstalts=Beamten fich geweigert, bie An= gelegenheit auch nur einer Beratung zu würdigen. Und als diefe endlich auf dem Nürnberger Kongreß (30. Mai 1901) durchgeset wurde, schloß fie damit, daß die Versammlung sich im Intereffe der Durchführung eines geordneten Strafvollzuges gegen die Rultur= arbeiten erklärte und fie böchftens ausnahmsweise dulben wollte. Die Grörterungen über biefen Gegenftand laffen nur zu deutlich er= kennen, wie ungewohnt felbst den Theoretikern noch die Rücksicht= nahme auf den Arbeitsmarkt ift. Das Vorgehen der preußischen Verwaltung hätte eine größere Beachtung doch schon unter dem Gefichtspunkte verdient, daß es gar nichts vereinzeltes darstellt. Mie die preußische Berwaltung die Austrochnung von Mooren in Hannover und Schleswig-Holftein, die Parzellierung durch die Anfiedelungstommiffion in Weftpreußen und Bofen, die Aufforftung von Bander= bünen auf der Rurischen Nehrung, die Baffer-Sperr-Arbeiten in der Eifel u. a. m. in Aussicht genommen hat, jo lassen die bayrischen Buchthäufer Laufen und Niederschönenfeld ebenfalls Verbauungen an Bildbächen und Austrocknung von Moofen ausführen, Italien läßt Sumpfe in der Rampagna anstrocknen, Frankreich Baffer- und Erd= arbeiten im hafen von Marseille ausführen, Nordamerika in Ur= wäldern roden u. f. w. Diefer Zug nach Außenarbeit, das Beftreben, die Arbeitskräfte der Gefangenen für folche Zwecke zu ver= wenden, für welche nicht leicht freie Arbeiter zu haben find, ift inter= Schon das stellt eine starke Indikation dafür bar, daß national. ein folches Vorgeben im gemiffem Maße geboten fein muß. Benn dem gegenüber die meisten Kriminalisten betonen, daß der Zweck der Strafe burch diefe Nebenrücksicht nicht vereitelt werden dürfe, fo haben fie zwar damit recht; aber sie haben unrecht, soweit sie meinen, daß jene Rückficht alles und diese gar nichts bedeute. Wenn schon die Rückficht auf fiskalische Kostspieligkeit gegen viele Vorschläge ins Feld geführt werden darf, so noch viel mehr die vollswirtschaftliche Roftspieligkeit. Es hat eine Grenze, wie weit der Strafvollzug auf

eine volkswirtschaftlich schädliche Art durchgeführt werden darf. Die Geschichte dieser Rückfichten auf das volkswirtschaftlich Nützliche oder Schädliche ift der Geschichte der Strafmittel ebensowenig fremd, wie der Geschichte der andern Verwaltungsmittel. Was in früheren wie der Geschichte der andern Verwaltungsmittel. 2008 in jrugeren Zeiten den Verstümmelungsstrafen den Garaus gemacht hat, war ihre volkswirtschaftliche Schädlichkeit; es war zu kostspielig, einen Menschen mit Verlust des rechten Armes, mit Verlust des Augenlichtes u. s. w. zu bestrafen und die Gesellschaft für Jahre oder Jahrzehnte mit einem Krüppel zu belasten. Ebenso ist auch heute zu prüsen, ob das System der geschlossenen Anstalt oder gar der Zellenhaft, selbst wenn es kriminalistisch das beste seine Feile des Arheitsmarktes halten ist, in einer Zeit, in der auf einem Teile des Arbeitsmarktes (dem landwirtschaftlichen) diese Arbeitskräfte auf das Notwendigste (dem landwirtschaftlichen) diese Arbeitskräfte auf das Notwendigste gebraucht werden. Es ist sehr schwer, darüber zu urteilen, wie die eine Rückschaft gegen die andere aufgerechnet werden soll. Nur da= gegen muß vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus Verwahrung eingelegt werden, daß die Rückschaft ganz und gar beiseite geschoben wird. Wenn auf dem genannten Nürnberger Kongreß ein Redner sich dahin ausdrückte, daß durch die Außenarbeit der Sträfling ge= wissennahr dem "ruhigen Genuß" seiner Strafe gehindert werde, so macht dies fast den Eindruck, als ob diese Richtung bereits bei der Selbstz-Fronisierung angelangt wäre. — Allerdings manche der Gründe, die für die Verwendung zu landwirtschaftlichen Außenarbeiten angesührt wurden, unterliegen zum mindesten derselben Kritik. So z. B.: daß die Außenarbeit eine Handhabe gebe, die Gefangenen auch für später in die landwirtschaftliche Arbeit hineinzuzwingen, der die entz-laffenen Gefangenen sich bisher immer mit der Begründung entzogen, daß sie in der Industrie mehr verdienen könnten. Dieses Argument leistet an einseitiger Betonung der rein wirtschaftlichen Seite das-selbe, wie ihr Widerpart in der einseitig kriminalistlichen Beise. Es leistet aber noch mehr, indem es innerhalb des begrenzten Ge= Es leistet aber noch mehr, indem es innerhalb des begrenzten Gefichtskreises die Einseitigkeit wiederholt und von den beiden Parteien, die auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte einander gegenüber= stehen, wiederum nur die eine, die Arbeitgeber sieht. Es ist ge= wissermaßen die Epicykloide der Einseitigkeit. Es gibt unter den Kriminalisten auch eine dritte Richtung, die

zu jenen Vorschlägen weder Ja noch Nein sagt, sondern eine Ent=

24\*

scheidung je nach der Versönlichkeit des Sträflings verlangt, b. h. den Grundsatz der Individualisierung aufstellt, und eine Unterscheibung der Unverbefferlichen einerseits, der blogen Gelegenheitsverbrecher andererseits und einer Mittelklaffe verlangt. Diese Richtung befindet fich (abgesehen von ihrer Neigung, die Klaffe der Unverbefferlichen ganz übertrieben auszudehnen) auf dem richtigen Wege. Allein fie macht auf halbem Wege Halt, indem fie jenen Grundfatz . der Individualisierung nur auf die moralische Seite des Sträflings Auch fie überficht, daß die Gefängnisverwaltung mit anwendet. unter dem Gesichtspunkte des Arbeitsmarktes einzurichten ift. Beide Rückfichten fteben in innigfter Bechselwirkung, ja fie find unter bem Gesichtspunkte des Verwaltungszweckes geradezu untrennbar. Ber≠ waltungszweck der Strafanstalten ift (wenn man von der kleinen Gruppe der lebenslänglich Inhaftierten absieht): innerhalb der Straf= zeit eine möglichft große Zahl von Sträflingen fo weit zu bringen, daß fie befähigt find, wiederum nutzliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Unter der heutigen wirtschaftlichen und gefellschaftlichen Verfaffung ift die Institution, die dem Gros der Bevölkerung es ermöglicht, sich als Glied der Gesellschaft zu betätigen, ber Arbeitsmarkt. Ift der Grundsatz der Individualisierung also richtig, so muß er sich wie auf die moralische, so auch auf die Arbeiterqualität erstrecken. Hieraus folgt auf der einen Seite, schlechtere Verteidigung der landwirtschaftlichen daß eŝ feine Außenarbeit geben kann, als die Begründung damit, daß fie eine Handhabe biete, die Gefangenen dauernd in landwirtschaftliche Beschäftigung hineinzupressen. Auf dem Arbeitsmarkte ift der entlaffene Strafgefangene ohnedies ichon der schwächere Ronkurrent; ihn da= burch noch mehr zu schwächen, daß man die Fürforge für den Ent= laffenen dazu mißbrauchen will, ihn zu geringer besoldeter Tätigkeit hinzuschieben, stellt nicht nur ein wirtschaftliches Unrecht an ihm dar, fondern gleichzeitig auch ein sittliches; denn es schafft in der wirtschaftlichen Schwächerstellung eine neue Quelle des Verbrechens. Andererseits aber folgt aus jenem Grundfatz ebenso, daß gegenüber Personen, die für landwirtschaftliche Arbeiten besonders geeignet find. auch von Strafvollzugs wegen Magregeln angebracht find, die ihnen den Eintritt in diese Arbeit ermöglichen. Dieses Moment gewinnt gegenwärtig eine erhöhte Bedeutung, weil der landwirtschaftliche

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege).

Arbeitsmarkt noch immer Lücken zeigt, und weil Personen, die eher für landwirtschaftliche Arbeiten geeignet sind, ceteris paridus, hier die Möglichkeit sinden, sich eine neue Existenz zu schaffen. In diesem Punkte zeigt sich, daß der Arbeitsmarkt für den Grundsatz der Individualisierung eine viel feinere Anwendung verlangt, als die bloße Rückschachmachme auf moralische Fähigkeiten. Für diese genügt es, gewisse Typen festzustellen und sestapaten. Denn im großen und ganzen bleiben die moralischen Fähigkeiten, die für die Bewertung der Personen maßgebend sind, dieseleben und ändern sich höchstens in großen historischen Perioden. Der Arbeitsmarkt aber zeigt ein wechselvolles Gesicht. Bald sind es diese, bald jene Fähigkeiten, die ein leichteres Fortkommen gewährleisten. Für die Anhänger des Grundsabes der Individualisserung liegt hier noch ein unermeßliches Betätigungsfeld.

Es erübrigt noch festzustellen, wie sich zu den hier entwickelten Gesichtspunkten die geltende Gesetzgebung stellt. Die Materie ist durch die §§ 15 und 16 des Reichs-Strafgesetzbuches geregelt. Die Regelung ist für Zuchthaus- und Gesängnisstrafe verschieden. Die Berwendung außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten, ist für Zuchthäusler in das Ermeffen der Berwaltung gestellt, für Gesängnis-Sträflinge von ihrer Zustimmung abhängig gemacht. Diese Bestimmungen geben für alle oben entwickelten Möglichkeiten ausreichenden Spielraum. Wird die Aussenarktes zu wünschen ist, so ist dagegen nichts einzuwenden, daß man beim Gesängnis-Sträfling im allgemeinen die richtige Einsicht für sein zufünstiges Interesse Ausseichen steusser in der Strafanstalt "zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten studie und ben Zwang auf Zuchthäusler beschränkt. Die grundfäzliche allgemeine Unterscheidung besteht darin, daß Zuchthäusler in der Strafanstalt "zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind", Gesängnis-Sträflinge hingegen nur "auf eine ihren Fähigteiten angemeffene Weise" beschäftigt werden dürfen (und zwar auf ihr Verlangen in dieser Weise beschäftigt werden müffen). Diese grundfäzliche Unterscheidung ist allerdings genau das Gegenteil der= jenigen, zu der man bei Berückstäutgichtigung des Urbeitsmarktes fommen müßte. Die Gesängnissftrafen sind bedeutend fürzer, als die Zuchthausstrafen. Sie können schon mit einem Tage beginnen, umfassen

in der Regel nur einige Wochen oder Monate, und in dem, felten vor= tommenden äußersten Falle nur 5 Jahre; die Zuchthausstrafe hingegen tann (abgesehen von der Lebenslänglichkeit), fich bis auf 15 Jahre erftrecken und beträgt in keinem Falle weniger als 1 Jahr. Aft alfo Berwaltungszweck ber Strafanstalten, ben Sträfling möglichft in einen Zuftand zu bringen, in dem er wieder ein nutzliches Mitalied der menschlichen Gesellschaft werden tann, fo ift die weit= gehendste Rücksicht auf persönliche Fähigkeiten, ja geradezu das Ausfpüren von Anlagen, die dem Sträfling möglicherweise späterbin die Begründung einer neuen Griftenz ermöglichen, bei Strafarten von vieliähriger Dauer von unendlich höherer Wichtigkeit, als bei furzzeitigen Strafarten. Die gänzliche Verkennung biefer Gesichtspunkte läßt sich nur durch die Einseitigkeit erklären, mit der man die Strafe als ein dem Sträfling zuzufügendes übel, das Maß des empfundenen Unbehagens als das einzige Abmeffungsmittel betrachtet. Man stelle fich einen Menschen vor, der zum Verbrechen getrieben worden ift, weil eine ungeschickte Berufswahl ihn in einen Beruf gebracht hat, in dem er fich nicht ernähren konnte. Ift die Schwere feines Berbrechens groß genug, um ihn in das Buchthaus zu bringen, so wird nun von Staatswegen dafür gesorgt, daß der Fehler, der einmal an ihm begangen wurde, in erhöhter Potenz jahrelang fortgeset Wenn der frühere Beruf wenigstens doch noch in der Abficht wird. gewählt war, daß er seiner Individualität entsprechen follte und nur in der Ausführung daneben gegriffen wurde, so werden jetzt die Arbeiten für ihn prinzipiell unter dem Gesichtspunkte ausgesucht, daß feine Fähigkeiten dabei teine Beructfichtigung finden durfen. So wirkt dann das Moment, das ihn auf die Bahn des Verbrechens getrieben hatte, nach Verlaffen des Zuchthaufes ftärker, als vor dem Eintritt. Die Wirfungen dieser Verkehrtheit liegen in der Rückfall= Statistif nur allzu deutlich vor Augen. — In diesem Punkte muß die Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Strafvollzug und Arbeitsmarkt zu einer vollständigen Umkehrung führen.

In Wirklichkeit ift freilich die Verkehrtheit nicht ganz so stark, weil hier zwei Fehler einander zum Teil auslöschen. Es ift ein offenes Geheimnis, daß die Art der Strafvollstreckung bei uns nicht so sehr von dem richterlichen Urteil, wie von der Anstalt abhängt, in die der Verurteilte gelangt. Auch die Beschäftigung in den Se-

fängniffen richtet sich vielfach nach den dort ein für allemal eingeführten Arbeiten. Und wenn einmal in einer parlamentarischen Verhandlung ausgeführt wurde, daß Rohrslechten für einen Zeitungsredakteur eine seinen "Fähigkeiten und Verhältniffen angemeffene" Veschäftigung darstelle, weil sie sauber sei und keine Vorkenntnisse erfordere, so hört jede Möglichkeit auf, über die Nichtberücksichtigung persönlicher Fähigkeiten und Verhältnisse in den beiden Straforten aufgrund der Gesetzs-Paragraphen allein zu urteilen. — —

Mit diefen Auseinandersehungen find wir bereits auf eine zweite Beziehung zwischen Strafvollzug und Arbeitsmarkt gekommen : die Entlaffung aus der Strafanftalt. Diese Entlassung ist in der Regel eine Entlassung auf den Arbeitsmarkt. Der Gefangene befand sich bisher außerhalb des Arbeitsmarktes; erft jett, bei Biedererlangung feiner Freiheit, tritt er mit dem Angebot feiner Bare Arbeitstraft auf den Markt. Diese Aberleitung erfordert eine Verwaltungseinrichtung, die auch verhältnismäßig früh als notwendig erkannt worden ift. Im Jahre 1827 bildeten sich, unabhängig voneinander, der Berein zur Befferung der Strafgefangenen in Berlin und die Rheinisch=Westfälische Gefängnisgesellschaft in Düffeldorf, von benen jene die öftlichen, diefe die weftlichen Provinzen als ihr Wirkungs= feld betrachtete. Ihnen find eine große Reihe anderer Vereine ge= folgt, die seit dem Jahre 1892 zu einem "Verband der deutschen Schutzvereine für entlaffene Gefangene" mit dem Sitze in Karls= ruhe vereinigt find. Diefe Vereine haben ohne Rückficht darauf, ob fie aus polizeilichen, kirchlichen ober allgemein philanthropischen Rucksichten entstanden waren, von vornherein die Rücksicht auf den Arbeits= markt zum Programmpunkt erhoben und in erster Linie gepflegt. Die Beschaffung von Arbeitsstellen, bie in allen diefen Bereinen eine große Rolle fpielte, hat der Berliner Verein im Jahre 1883 einem Arbeitsnachweis=Bureau überwiesen, das seit 1896 zu einer satzungs= gemäßen Einrichtung erhoben ift. Durch die preußischen Bestimmungen von 1895 über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene ist diese Bereinstätigkeit gewissermaßen der öffentlichen Verwaltung eingegliedert. Dem Arbeitsnachweiß=Bureau ift in dem neuen Juftizpalaste des Amts= und Landgerichts I Berlin eine Räumlichkeit zugewiesen, die den allgemeinen Anforderungen an Arbeitsnachweis=Räumlichteiten genügt (zu ebener Erde, eigener Eingang). Das Arbeitsnachweis=

Bureau ftellt fich zusammen mit ber übrigen Bereinstätigkeit als eine regelrechte Abergangsstation zwischen Gefängnis und Arbeitsmarkt Aufgaben des Bureaus und des Bereins find : die Empfang= bar. nahme des über-Arbeitsverdienstes durch direfte Busendung feitens der Anftalt und Verwaltung diefer Ersparnisse für den Entlassenen; Einweisung in eine Schlafftelle bes Bereins ober im Notfalle in ein Afyl für Obdachlose unter Wahrung des Zusammenhangs mit dem Berein; Zuweifung von Speifemarten für eine Bollstüche; Lieferung zweier Anzüge (eines Arbeits- und eines befferen Anzuges); Aussöhnung mit der Familie. Alles das bildet den notwendigen Hintergrund für die Hauptaufgabe: die Beschaffung von Arbeit. Der Berein hat den Grundsatz voller Offenheit. Er vermittelt nur für folche Arbeitgeber, die wiffen, daß fie von biefem Bureau entlaffene Strafgefangene bekommen. Als Abnehmer boten fich in erfter Linie die städtische Straßenreinigung und die städtische Ranalisation an. Dann gelang es, Arbeiter in folche Beschäftigungen zu bringen, in benen kein nahes räumlich geschloffenes Bufammenarbeiten mit andern Arbeitern ftattfindet, namentlich in Bauten. Auf viele Schwierigkeiten ftieß der Verein bei der Unterbringung in Fabriken und Werkfrätten. Hier ift es fehr bemerkenswert, daß es häufig Berioden gab, in denen bie entlaffenen Strafgefangenen als willtommene Belfer begrüßt wurden, und zwar zu Zeiten, von denen man es nicht vermutet. 3m allgemeinen nimmt man an, daß ber Krieg eine Krifis des Wirtschafts= lebens bedeute und die Unterbringung von Arbeitsträften erschwere. Aber der Krieg entblößt gleichzeitig das Land von Arbeitsfräften, und die Tatsache, daß dieser Berein während des Krieges von 1870/71 feine Schützlinge besonders leicht unterbringen konnte, ift ein ganz hervorragender Beweis für den Dienst, den eine geordnete Arbeits= vermittlung burch bas Auffpüren der menschendurftigen Stellen des Arbeitsmarktes leiften kann. Der wirtschaftliche Aufschwung, der auf den Krieg folgte, erleichterte dann die Fortsetzung der Tätigkeit. Bei Einbruch der Krifis im Jahre 1873 wurde aber ben ehemaligen Sträflingen zuerft gekündigt, und bis 1876 blieb der Berein in großen Schwierigkeiten. Das veranlaßte ihn, für seine Schützlinge ein Beschäftigungsgebiet zu suchen, in bem fie einem ähnlichen Schictfal weniger ausgesetzt wären und fich eine neue feste Tätigkeit begründen tonnten. Als ein folches erwies fich die Landwirtschaft. An Reife-

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege). 377

geld fehlte es nie; denn wenn der Gefangene keinen Überverdienft hat, ftellen jeht die Gefängnis-Verwaltungen geeignetenfalls Reifegeld zur Berfügung, und der Verein felbst besitz Mittel hierfür. In der Zuweisung von Arbeitern auf das Land hat der Verein große Erfolge zu verzeichnen. Für Jugendliche, die in erster Linie nach ihren Neigungen gefragt werden, hat das Leben auf dem Lande, der Verkehr mit Pferden 2c. einen großen Reiz, und die veränderte Umgedung (wenn sie aus der Stadt stammen) wirkt an sich günstig. Da die Strafvollstreckung gesundheitschwächend wirkt, so bedeutet für viele der Aufenthalt auf dem Lande eine körperliche Stärkung. Aber auch bei älteren Arbeitern und bei der Umstedelung ganzer Familien hat der Berein gute Erfolge. Seit dem Jahre 1893 be= sitt er einen eigenen Revisor, der die Überwiessenen besucht, sie selbst und ihre Arbeitgeber befragt und regelmäßig zufriedenstellende Be= richte einsendet. Auch der beutsche Landwirtschaftsrat hat sich im Jahre 1896 mit diess Rekrutierung des ländlichen Arbeitsmarktes beschäftigt und sich sowohl über die Führung, wie über die Be= ziehungen zu den anderen Arbeitern und zu den Arbeitsmarktes isten zu den anderen Arbeitern und zu den Arbeitgebern günstig ausgesprochen. Der Berein hat seine gesamte einschlägige Tätigkeit in folgende zwei Tabellen zusammengesast.

#### (Siehe Seite 378 und 379.)

Die beiden Tabellen geben ein anschauliches Bild. Aus ihnen geht namentlich hervor, in wie gewaltigem Maße die Erfolge der landwirtschaftlichen Vermittlung alle andern übertreffen. In Tabelle 8 ist in den letzten Jahren kein Beruf auch nur annähernd mit solchen Ziffern vertreten, wie die Landwirtschaft (Sp. 17). Tabelle 9 zeigt uns, daß es in jedem andern Beruf schwer hält, den Entlassen der ursprünglichen Tätigkeit wieder zuzusführen; hingegen ist in den letzten Jahren die Zahl der nachgewiesenen landwirtschaftlichen Stellen (Sp. 13) für sich allein schon größer, als die Zahl aller ihrem früheren Beruse nach als "Arbeiter" Bezeichneten (Sp. 10), und bleibt größer, selbst wenn man Kutscher, Gärtner und hausdiener (Sp. 8) den "Arbeitern" hinzurechnet. — Selbstwerständlich ist, daß in Tab. 9 den bestraften Beamten (Sp. 2) solche, die nach ihrer Entlassung in Beamtenstellen untergebracht worden sind (Sp. 3), überhaupt nicht gegenüber stehen. Nicht etwa in dem

,

15. % pril 516 81. % pril 516 1884 1885 1886 1886 1886 1889 1889 1889 1895 1895 1895 1895 1895	1.		Sm Sahre	Tab.
1503 27599 27599 2604 2604 26540 2654 2654 2765 2765 2765 2765 2765 2765 2765 23659 3659 3659 3659 3659 4069 4142	50	erwachsene Personen	Befch nad	.80 .83
124 2291 2291 2278 2278 435 671 918 894 894 894 918 894 918 894 772 724	÷	jugendliche <sup>.</sup> Personen	A. Es haben defchäftigung nachgefucht	lrbei
1627 28990 29990 29990 29990 29990 29854 3039 3039 3039 3039 3039 3039 3039 303	4	Gefamtzahl	en Jung Idjt	Urbeitsnachweis
886 1972 2092 2092 2004 1989 2070 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24190 24197 24	5.	erwachsene Perfonen	B. Es haben Be- schäftigung nach gewiefen erhalter	
$\begin{array}{r} 42\\ 1173\\ 1246\\ 406\\ 406\\ 432\\ 538\\ 636\\ 836\\ 836\\ 836\\ 836\\ 836\\ 836\\ 8$	<u>6</u>	jugendliche Personen	B. haben igung fen er	bes
928 2147 2274 2274 2274 22274 22274 22274 22608 2766 27808 2	7.	Gefantzahl	Be= nach= halten	Berliner Vereins
207 554 508 508 508 508 508 508 508 508 508 508	œ	erwachsene Personen	Die L tn B	ner
882 882 882 882 882 882 882 882 882 882	é	jugendliche Perfonen	Befdji erfi Berlin	Bere
681 1429 1589 1496 1382 1609 1725 1813 2124 1807 1814 2235 2335 2335 2335 2447 2835 2245 2235 2245 2235 2245 2235 2245 2235 2245 2235 2245 2235 2245 2235 2245 2235 2245 225 2507	10.	erwachsene Personen	C. Die Beschäftigun erfolgte n Berlin außerd.	ins z
3 91 94 365 365 385 385 385 385 385 385 385 385 385 38	11.	jugenbliche Personen	ıg (B) . Berl	gur R
888888888888888888888888888888888888888	12.	Bertäufer, Buchbalter, Schretber, Auffeber		Besserung der
135 287 287 287 288 287 288 287 287 287 287	13.	Sandwerter, Maler, Schlofter, Schuhmether, Stifchler	Urt ber A	r Strafgefangenen.
29 82 104 111 110 128 128 128 128 128 128 128 128 128 128	14.	Sutfder, Gartner, Hausbtener L. f. w.	D. Beftäftigung	
187 3877 3877 3877 3877 3877 3877 3877 3	15.	Fabrilarbeiter	9 u t	83
389 389 389 389 389 389 389 389 3107 31179 31179 31179 31179 31179 3155 3456 3456 3457 3459	16.	Erd= und Siegeleiarbeiter		1883—1900
197 898 909 1011 1011 1729 1986 2711 2778 2771 2778 2778 2778 2778 2778	17.	Sandarbeiter, Anechte, Hofgänger		

II. Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

378

Tab. 9. Dasfelbe. Unterscheidung nach Berufen unter den Strafentlassenen und den nachgewiesenen Stellen. 1885—1900.

	8		Åa Ma	Raufleute,	Sand	werter,	Sut	Rutfcher,			Arbeiter	er	
Sahr	5967 	Beamte	2010000	Bunghauter, Schreider, Verkäufer 20.	Ced to	Lingler, Schleffer 2c.	to Sough	Gartner, Hausdiener 2c.		ŝ	Nachgewiefene	Arbeit	alð
· · · ·	früherer Beruf	machge- wtelene Urbett	früherer Beruf	nach- gewielene Urbeit	früherer Beruf	gewiefene Erbett	früherer Beruf	nach= gewiesene Errbeit	Beruf	Fabric arbeiter	Erbs und Biegelets arbetter	Rnechte, Hofgänger, Landarbeiter	ammen
	અં	ŝ	4	5	6	7.	80	œ	10.	11.	12.	13.	14.
1885	31		244	ଞ	260	363	218	104	1018	377	363	866	1738
1886	53	1	268	88	722	358	226	111	1005	380	424	606	1713
1887	36	1	241	71	691	357	293	110	978	273	419	1011	1703
1888	41	ł	336	8	708	272	319	128	1017	264	1007	687	1958
1889	37	1	415	83	802	311	297	139	1057	222	1046	837	2105
1890	28	1	482	35	847	172	328	131	1081	186	829	1413	2428
1891	37	1	608	51	<b>30</b> 8	217	386	180	1363	165	960	1729	2864
1892	44		578	46	721	145	352	161	1031	88	315	1986	2384
1893	57		602	8	689	188	326	131	1168	22	281	2102	2460
1894	99		734	88	788	151	333	139	1586	109	284	2741	3134
1895	73		272	8	802	167	317	115	1564	119	336	2711	3166
1896	94	I	742	89	905	184	288	176	1605	108	406	2692	3206
1897	107	1	762	82	886	148	216	130	1494	132	346	2627	3105
1898	136		803	78	917	170	288	106	1521	131	457	2733	3311
1899	127		751	32	933	161	252	117	1621	143	427	2744	3314
1900	136		622	102	645	183	267	133	1824	124	366	2586	3076

### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege).

Digitized by Google

Sinne selbstverständlich, als ob es nicht vortäme, daß bestrafte Be= amte wieder in Amtsstellen gelangen, fei es in dasselbe Amt (foweit das gesehlich zulässig ift), sei es in ein anderes, niederes, das weniger Selbständigkeit und Verantwortung mit fich bringt. Allein für den Beamtenkörper haben derartige Fälle eine weit über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung, und es läßt fich wohl annehmen, daß der Nichtverluft des Amtes oder die Neuanstellung, wenn fie über= haupt beabsichtigt wird, dem Bestraften vor seiner Entlaffung bereits Daß andrerseits Staat und Gemeinden bebekannt gegeben ift. ftrafte Personen, die nicht schon Beamte waren, nicht anstellen, könnte zwar als ausnahmslofer Grundfatz nicht gebilligt werden. Allein es tann an diefer Stelle dahingestellt bleiben, inwieweit bier Ausnahmen gemacht werden follten. Denn fo weit werden diefe Ausnahmen niemals gehen, daß Beamtenstellen als offene Stellen beim Arbeitsnachweis für Strafentlassene in Betracht tämen; zum bei solchen Ausnahmen die Bedingung mindeften einer wird Rehabilitierung durch Ablauf einer tadellos zugebrachten längeren Zeit verlangt wird. — übrigens ift die Schwierigkeit, für Beamte Beamtenstellen zu finden, nur ein besonders gesteigerter Spezialfall der allgemeinen Schwierigkeit, Personen höherer Stände — oder sich für höher haltender Stände — wieder unterzubringen. Die Rubrit "Raufleute, Buchhalter, Schreiber, Bertäufer 2c." zeigt durchweg zwischen Bestraften (Sp. 4) und folchen, die in den betreffenden Berufen Arbeit erhielten (Sp. 5) ein größeres Mißverhältnis, als irgend eine der folgenden Rubriken. Die Anschauung, der man nicht felten begegnet, daß der entlaffene Strafgefangene ohne Ructficht auf Bildungsgrad und Lebensgewöhnung jede Art von Arbeit annehmen müffe, um fich in den Augen feiner Mitmenschen zu rehabilitieren, ift fo unweise wie möglich. Er widerspricht dem Grundfate der Individualisierung, er stößt den Entlassenen in einen Lebensberuf hinein, in dem er trotz feiner höheren Bildung wegen mangelnder Körperfräfte und Gewöhnung minderwertig und alfo dem Verbrechen besonders ausaeset ift. Hier verlangt der Arbeitsnachweis für Strafentlaffene die felbe Regelung wie jeder andere Arbeitsnachweis (S. 230): wo Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, erhebt fich die Aufgabe der Arbeits= beschaffung. Seit dem 1. Oktober 1892 unterhält der Berein eine Schreibstube, an die bis Ende 1899 von Arbeitgebern für gefertigte

#### 11. Cingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege). 381

Schreibarbeiten 17417,51 M. gezahlt wurden. Da das (bei einem Zeitraum von 7<sup>1</sup>/4 Jahren) durchschnittlich nur 2—3000 M. für das Jahr jind, so läßt es nicht auf eine umfangreiche Tätigkeit schließen. Der Berein macht darauf aufmerksam, daß häusiger, als man allge= mein annimmt, Gesuche von bestraften ehemaligen Offizieren und höheren Staatsbeamten an den Berein gelangten. Nach Tabelle 8 haben in den letzten Jahren die beiden Rubriken "Beamte" und "Kaussenten z." einen nicht unterzubringenden Uberschuß von 6—800 Köpfen jährlich ergeben, sodaß auf den Kopf 20—50 M. tämen. Bei Gewährung von Schlafstellen, Kleidung und Speise= marken ließe sich damit eine 1—2 monatige Übergangszeit vielleicht notdürftig ermöglichen. Allein, wenn die Betreffenden nach so kurzer Ubergangszeit eine Stelle erhalten hätten, so würden sie voraussicht= lich in der Statistik des Bereins als untergebracht erscheinen. Die Behandlung von Strafgefangenen aus den oberen Gesellschaftsklassen ift ein disher noch zu wenig berückschugtes Problem.

Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise für Strafentlassene beschränkt sich in der Regel auf männliche Personen. Der verhältnismäßig sehr viel geringere Anteil der weiblichen Bevölkerung am Verbrechen macht hier besondere Veranstaltungen weniger notwendig. Da ferner der typische Fall der Verbrecherin mehr oder minder mit der Prostitution zusammenhängt, so wird hier, was bei männlichen Gesangenen die Ausnahme ist, Herbeisstührung eines neuen Verufslebens geradezu zur Regel. Weitaus der größte Teil der Aufgaben eines derartigen Arbeitsnachweises wird auf diese Art ein bloßes Anner der Fürsorge für gefallene Mädchen. — Allein alles das rechtfertigt doch noch nicht die sehr geringe Wichtigkeit, die man in der Regel dem Arbeitsnachweis für weibliche Strafentlassen beilegt. Auch die Minderheit der weiblichen Verbrecher, die mit Prostitution nichts zu tun hat, hat einen Anspruch auf Fürsorge, und zwar einen um so größeren, je drückender auf sie das Gefühl wirken muß, nach dem bloßen Ersahrungssate der Rriminalisten a priori zu jener Kategorie gezählt zu werden. Tatsächlich gibt es auch solche Arbeitsnachweise, wenngleich nur in formloser Art in Gestalt einer persönlichen Fürforge der Anstaltsgeistlichen.

Der Arbeitsnachweis für Strafentlassene unterscheidet sich von andern badurch, daß der gänzlich hilflose Arbeitsuchende bei ihm in höherem Maße die Regel bildet. Bei der engen Verbindung zwischen Stellenvermittlung und sonstiger Unterstützung der Person erhebt sich hier die Frage, inwieweit die Tätigkeit, die über den bloßen Arbeitsnachweis hinausgeht, unentgeltlich bleiben soll. Für die Unentgeltlichkeit spricht die Dringlichkeit der Fürsorge, dagegen aber die Notwendigkeit, dem Entlassenen das Bewußtsein der Pflicht zur Selbständigkeit beizubringen. Beide Rücksichten werden in gewisser Wickzahlung nur in kleinen Raten und unter humaner Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit verlangt wird. Der Berliner Verein hat den Grundsat, sich dare Auslagen (aber auch nur diese) rückerstatten zu lassen. Die Rückzahlung hat in den einzelnen Jahren betragen:

	Mart	¥f.	1	Mart	®f.
1883:	12		1892 :	8009	\$9f. 35
1884:	9	10	1893:	9 080	61
1885:	329	17	1894:	11704	31
1886:	775	97	1895:	11 694	31
1887:	1260	25	1896:	12 226	04
1888:	3153	40	1897:	11 033	18
1889:	3098	85	1898:	12246	63
1890:	5801		1899:	10955	54
1891:	9764	49	1900:	11 279	29

Um aus dieser Zunahme der Rückzahlungen einen Schluß ziehen zu können, müßte man allerdings auch die Höhe der baren Auslagen in den einzelnen Jahren kennen. Indes beweisen die Zahlen humane Handhabung vorausgesetzt — immerhin so viel, daß es zahl= reiche Fälle gibt, in denen der Entlassene so weit kommt, ohne Hällen die Auswendungen wieder erstatten zu können. Und in solchen Fällen ist anzunehmen, daß durch die Rückzahlung das Bewußtsein, auf eigenen Füßen zu stehen, gehoben und also die gesamte Persönlichkeit aestärkt wird. — — —

Den Einwirkungen der Kriminalität und des Strafvollzugs auf den Arbeitsmarkt stehen andrerseits Einwirkungen des Arbeitsmarkts auf die Kriminalität gegenüber. Das Reichs=Strafgesetsuch kennt ein Delikt des Arbeitsmarkts, die "Arbeitsscheu". Mit dieser aus= drücklichen Bezeichnung wird dieses Delikt zwar nur gegenüber dem Almosenempfänger angewendet, der sich "aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten" (§ 3617). Indes bedroht das Gesets (§ 3615)

ebenfalls jeden mit Strafe, der fich "dem Müßiggang hingibt", dergestalt, daß für ihn oder feine Angehörigen die Armenpflege 2c. eintreten muß. Endlich foll nach § 3618 beftraft werden : "wer als Landftreicher um= herzieht", und praktisch im engen Zusammenhange damit steht Biffer 4: "wer bettelt". Die juriftischen Kommentare zum Mußig= gang oder nun vollends zum Landftreichen können hier auf fich beruhen bleiben; der typische Fall des Strafverfahrens spielt sich, wie folgt, ab. Es fteht feft, daß der Angeklagte mittellos war und nicht gearbeitet hat; fraglich ift, ob der Angeklagte Gelegenheit zum Ar= beiten hatte. Die letztere Frage wird durch Beweiserhebung darüber erledigt, ob der Angeklagte sich um Arbeit bemüht hat. 280 im Orte ein öffentlicher Arbeitsnachweis besteht, wird in erster Linie zu ermitteln fein, ob der Angeklagte fich dort gemeldet hat. In diefer Beziehung ift die Einrichtung der Arbeitsnachweise schweren Miß= bräuchen ausgesetzt. Schon auf der ersten Arbeitsnachweis-Ronferenz in Rarlsruhe wurde aus Eplingen zur Sprache gebracht, daß Stromer fich Gewißheit darüber verschaffen, in welchen Branchen überfüllung vorhanden ift, fich für diese Branche melden, fich die Vergeblichkeit der Meldung bescheinigen laffen und fie dann gewiffermaßen als amtliche Legitimation zum Landstreichen oder "Müßiggang" bei sich führen. Gegenüber dem Vorschlage, daß die Arbeitsnachweise notorischen Stromern die Bescheinigung versagen follen, ift damals von dem Verwalter des Freiburger Arbeitsnachweises eingewendet worden, daß es bedenklich fei, zur Entscheidung der Frage, wer Landftreicher ift ober nicht, den Verwalter des Arbeitsnachweises als Richter einzuseten. Man tann zu diesem Gegengrund hinzufügen, daß eine folche Anordnung die gegenteilige Wirkung, wie beabsichtigt, haben würde. Ift nämlich das Urteil des Verwalters richtig, handelt es fich wirklich um einen Landstreicher von Beruf, so ift diefer juriftisch genugend erfahren, um fich im Strafprozeß auf das Zeugnis des Berwalters zu berufen, der vor der Zeugnisablegung seine Bucher einzusehen hat. Hat fich der Verwalter aber getäuscht, handelt es fich um irgend einen armen Teufel, der zum erstenmal in seinem Leben einer vielleicht langen und ihn von Ort zu Ort treibenden Arbeitslofigkeit verfallen ift, fo kommt hier zu dem ersten Unglück die Versagung der Bescheinigung als ein zweites hinzu, und die Verur= teilung ift dann der notwendige Schlußsat, der aus den beiden

Vordersätzen folgt. — Jener Mißbrauch des öffentlichen Arbeits: nachweises rührt davon her, daß die Einrichtung noch jung und vereinzelt ift. Denkt man fich erft ein engmaschiges Netz von Arbeitsnachweisen über das ganze Land hin verbreitet und die Stellenvermittlung im großen und ganzen in den Händen diefer Anftalten befindlich, fo wird die Bescheinigung über die erfolglose Anfrage sich niemals auf eine einzelne Branche zu beziehen haben; ja an dem Verwalter wird das Gericht einen Sachverständigen darüber be fiten, ob um die betreffende Zeit Mangel an Arbeitsgelegenheit am Orte vorhanden war oder nicht. Von dem wandernden Arbeitsscheuen aber würde dann nicht eine Bescheinigung von einem beliebigen Ort, sondern eine ganze Reibe von Bescheinigungen zu verlangen sein; und wenn er dann sich jedesmal die Branche ausgesucht hat, die an dem Orte fehlte, fo würde die Zusammenftellung der Bapiere, in benen er das eine Mal um Arbeit als Maurer, das andere Mal als Zimmerer, das dritte Mal als Tischler nachgesucht hat, mehr gegen ihn beweisen, als jedes einzelne für ihn beweisen könnte. Die Arbeitsnachweise, die an manchen Orten eine Zeitlang befürchtet haben, unter der Bucht diefes Mißbrauchs erdrückt zu werden, haben, wie es scheint, über eine Zunahme nicht zu klagen gehabt, und es läßt fich aus den obigen Gründen mit ziemlicher Sicherheit eine Abnahme voraussagen. Die Arbeitsnachweis-Verwaltung muß fich nur deffen bewußt bleiben, daß fie hier ein an fich fremdes Gebiet, das des Strafprozeffes, betritt. Statt darauf auszugehen, dieses fremde Gebiet sich zu unterjochen und den Brozeg nach Möglichkeit abzuschneiden, sollen sie vielmehr die Angelegenheit sich ruhig dort entwickeln laffen, wohin fie gehört. Mißbrauch liegt im Befen jeden Beweismaterials. Der Mißbrauch ift immer am ftärkften, wo ein Beweismittel neu auftaucht, und er wird immer schwächer, sobald es Die Arbeitsnachweis=Bescheinigung teilt bier nur das sich einlebt. allgemeine Schicksal der Urkunde als Beweismittel. Das erste Aufkommen der Urkunde bedeutet das Aufkommen eines neuen Berbrechens: der Urfundenfälschung. Die weitere Ausbildung der schriftlichen Beweismittel aber, beispielsweise im handelsverkehr hat dieje zu einer immer höheren Vollfommenheit gebracht, weil Beweis und Gegenbeweis fich immer mehr in brieflicher Form gegenüberstehen. Wenn der Arbeitsnachweis es auf das änglichste vermeiden muß,

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege). 385

in den Augen der Bevölkerung als eine Art kriminalpolizeilicher Anstalt oder auch nur als ihr verwandt zu erscheinen, so kann er es in diesem Falle auch mit dem Bewußtsein, daß der beklagte Ubelstand durch die bloße Vermehrung der Arbeitsnachweise ganz von selbst vermindert wird.

Diese Verminderung muß aber noch in einem weit höheren Maße eintreten, indem auf alle jene Delikte des Arbeitsmarktes das Lorhandensein von Arbeitsnachweisen an sich vermindernd wirken nuß. Bis jetzt hat nur das Arbeitsamt Würzburg diesem Punkte Ausmerksamkeit geschenkt. Durch das Amtsgericht Würzburg (Stadt= bezirk) wurden wegen Bettelns und Landstreichens verurteilt:

1896	1897	1898	1899	1900	
1236	453	372	282	166	Personen.

Da das Arbeitsamt am 1. Mai 1897 eröffnet wurde, so ift das Zusammentreffen zu auffallend, als daß es nicht auf einen inneren Zusammenhang zurückgeben follte. Außerdem wird die Beobachtung bestärkt durch einen Vergleich von Städten mit und ohne Arbeitsnachweis in der dortigen Gegend. In dem letztgenannten Jahre entfielen in den 4 unmittelbaren Städten Unterfrankens auf 1000 Einwohner an derartigen Verurteilungen: in Würzburg 2,0, in Schweinfurt 3,4, in Kitzingen 1,4; hingegen in Aschaffenburg 5,8. Die erften 3 Städte besitzen Arbeitsämter, die letztere nicht. In geradezu erschreckender Beise liefern diese Biffern den Nachweis da= für, daß jene von der Gesetgebung zu Delikten gestempelten Band= lungen in allem Wefentlichen Folgeerscheinungen einer mangelhaften Organisation des Arbeitsmarktes sind. Der enge Zusammenhang zwischen diesen Massendelikten und dem Arbeitsnachweis ift ebenso ficher wie seine Ignorierung die Voraussetzung dieser ganzen Straf= gesetzgebung bildete. hätten die Urheber dieses Teiles der Straf= gesetzgebung den ganzen Zusammenhang durchschaut, so wären fie von diesem Standpunkt aus überhaupt nicht zu der negativen Form der Strafgesetzgebung, sondern zu der positiven einer Arbeits= nachweis = Gesetzgebung gelangt, in deren Schlußparagraphen höchstens die übliche ornamentale Verzierung einiger Strafbestimmungen Play gefunden hätte. Jener Zusammenhang drängt fich aber auch dem Widerwilligen mit folcher Notwendigkeit auf, daß der Saftrow, Sozialpol. u. Bermaltasmiff. Bb. I. 25

Gesetzgeber da, wo er das Wort Arbeitsschen in den Mund nimmt, auch sofort den Gedanken der von der Behörde "angewiesenen" Arbeit hat. Es ist dies, da die Ziffer 7 des Paragraphen sich innerhalb der Armenpflege hält, eine Erwähnung der ältesten und primitivsten Form des armenpflegerischen Arbeitsnachweises (S. 181). Die Ausdrücke "Müßiggang" und "Landstreicher" machen den Eindruck, als ob sie instinktiv gewählt seien, um auf persönlich schlechte Eigenschaften der Betroffenen hinzulenken und dem bequemen Gedankengang Raum zu geben, daß es sich um eine Sorte von Menschen handelt, die verächtlich genug seien, um eine Selbst-Dispensation des Gesetzgebers von der Pflicht einer korrekten Aufzählung der Delikts-Merkmale zu rechtsertigen.

für die Braris der Strafrechtspflege haben aber diese Arbeitsbelikte eine ganz andere Bebeutung, als ihre nebensächliche Erwähnung in einer Ede des Strafgesetbuches und ihre fummarische Aburteilung ahnen läßt. Die Reichs-Rriminalstatiftik bezieht fich nur auf Berbrechen und Vergehen, aber nicht auf Übertretungen. Nur aus den Statistiken einzelner Staaten können wir über den Umfang diefer Delikte etwas erfahren. In Bayern kamen im Jahre 1895 auf 69453 Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen 52597 wegen "Bruches ber Bolizeiaufficht, Landftreichens, Bettelns u. f. w. nach § 361", die zwar nicht alle, aber zum weitaus größten Teile die hier behandelten Delikte betreffen. Selbst Diebstahl und Rörperverletzung, die gewöhnlich als die häufigsten Delikte betrachtet werden, erschienen dagegen gehalten mit 11122 und 18870 als verhältnis-Nach den Erfahrungen der Kriminalisten ift die Bermäßig selten. urteilung wegen diefer Delikte das gewöhnliche Anfangsstadium der Berbrecher=Rarriere. Es scheint, daß nur wenige in diesem Anfangs= ftadium verbleiben, und das weitere Avancieren zunächft in Gestalt von Rückfällen, dann im übergange zu anderen und immer schwereren Berbrechen eine Art Regel bildet. Eine genaue Statiftik hierüber Die allgemeine Annahme aber scheint dabin zu aibt es nicht. gehen, daß diese Verurteilten das große Schöpfbecken bilden, aus dem sich die Verbrecherwelt immer aufs neue ergänzt. Die Arbeits: nachweis=Verwaltung ift dazu berufen, die Aufgabe zu löfen, die den Kriminalisten aller Schulen bisher unlösbar gewesen ist. An der Landstreicher=Frage haben die Kriminalisten sich vergebens

versucht, weil diese nur zum kleinsten Teile eine kriminalistische Frage ist.

Der allgemeine theoretische Einwand gegen jede Strafrechts= Gesetgebung, daß fie fich mit einem Herumkurieren an den Symptomen begnügt, während die Urfachen geheilt werden müßten, tritt hier einmal so konkret zu Tage, daß er auch praktische Bedeutung gewinnt. Die naturwiffenschaftliche Frage, ob der Mensch von Natur zur Arbeit oder zur Freude am Müßiggang neige, tann völlig auf fich beruhen bleiben. Denn der heutige Kulturmensch, namentlich unter unseren Breitengraden, neigt ganz ficher zur Arbeit, und ins= besondere in Deutschland spielt die Erziehung durch eine genugend große Reihe von Generationen bereits eine hinreichend bedeutende Rolle, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß in der Regel ein Mensch sich nicht dem Landstreichen, dem Bettel, dem Müßiggang oder der Arbeitsscheu ergeben wird, wenn er ununterbrochen Gelegen= heit zum Arbeiten hat. Sachverständig hierfür find allerdings nicht diejenigen, die sich durch unaufhörliche und einseitige Beob= achtung der arbeitsscheuen Ausnahmen den Blick für das Normale getrübt haben.

Die Übelstände, die aus der mangelnden Berücksichtigung des Arbeitsmarktes im Syftem der heutigen Freiheitsstrafen hervorgingen (S. 373), muffen bei Arbeits-Delikten an fich in erhöhtem Maße in die Erscheinung treten. Dazu kommt, daß diese Rucksichten hier nicht etwa weniger, sondern noch mehr vernachlässigt find. Die Beschäfti= gung des Sträflings ift bei Zuchthaus und bei Gefängnisstrafe, wie wir gezeigt zu haben glauben, mit sachwidriger Verschiedenheit geregelt; immerhin find es doch Strafarten, bei deren Regelung dem Gesets= geber die Art und Beise der Beschäftigung als ein einigermaßen wichtiger Punkt vorschwebte. Da die Delikte der Arbeitsscheu 2c. nicht Berbrechen oder Vergehen, fondern nur Ubertretungen find, fo ift nach dem geltenden Straffystem die ihnen kongeniale Freiheits= ftrafe die "Haft", d. h. die einzige Freiheitsftrafe, mit der ein Beschäftigungszwang überhaupt nicht verbunden ist. Da das gar zu finnwidrig wäre, so hat das Straf-Gesetbuch durch Spezialvorschrift (§ 362) gestattet, daß diese Häftlinge "zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältniffen angemeffen find, innerhalb, und sofern fie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch

25\*

außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können". Dieje Strafart wird gewöhnlich als verschärfte haft bezeichnet. Bergleicht man diefe Vorschrift mit der über die Gefängnisstrafe (§ 16), fo ergeben fich nur zwei Unterschiede : die Außenarbeit kann bei diefen Häftlingen erzwungen werden, während fie bei Gefangenen nur mit ihrer Buftimmung zuläffig ift; ferner kann ber Gefangene Beschäftigung ver= langen, der beftrafte Arbeitsscheue aber nicht. Der erfte Unterichied ift eine Anomalie, welche die gelindere Strafart härter ftellt, als die schwerere, und zeigt noch deutlicher, wie wenig sich diese Delifte in diefes Strafensyftem einfugen wollen. Das letztere aber fann man schon nicht mehr als Anomalie bezeichnen, weil es geradezu als Kuriosität bezeichnet werden muß; statt Gefängnis wird für Arbeitsicheue eine eigene, neue Strafart ersonnen, und fo konftruiert, daß als ein wesentlicher Unterschied bestehen bleibt: daß der Arbeits= scheue, der um Arbeit bittet, keinen Anspruch darauf hat. - In der Braxis find diefe Widerwärtigkeiten für Behandlung der Arbeitsscheuen annähernd bedeutungslos, die wahre Strafe liegt überhaupt nicht in dem, was im Strafgesethuch als Strafe bezeichnet wird, sondern in der daneben zugelaffenen Uberweifung an die Landes-Diese erhält dadurch die Befugnis, "die verur= Polizeibehörde. teilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden". Da bie Verwendung zu Arbeiten in der Regel von einem Arbeitshaufe aus geschieht, fo werden beide Maßregeln zufammen gewöhnlich als Berurteilung zum Arbeitshaus bezeichnet. Über die Einrichtung eines Arbeitshauses enthält das Straf-Gesethuch auch nicht die leisefte Wenn es irgend eine Gattung von Delikten gibt, bei Bestimmuna. beren Beftrafung der Gesetzgeber die richtige Art der Beschäftigung und Arbeitsgewöhnung hätte regeln muffen, fo find es gewiß doch diejenigen, die mit Arbeitsscheu zusammenhängen. Statt deffen hat ber Gefetzgeber fich bei allen andern darüber ausgesprochen, nur bei diesen geschwiegen. Tatfächlich find die Arbeitshäufer als Buchthäufer eingerichtet, und der Ruf, den beide Unstaltsarten genießen, unterscheidet fich nur dadurch, daß die Arbeitshäufer für ftrenger gelten. Im Bunkte Arbeit besteht das Wefen der Zuchthausstrafe, und damit auch des Arbeitshaufes, darin, daß fie auf die Fähigkeit der einzelnen Person keine Rücksicht nimmt. So hat die Uberweisung an

die Landes=Polizeibehörden zur Folge, daß der Arbeitsscheue einer Strafart ausgeliefert wird, bei der nichts geschieht, um feine indi= viduellen Eigenschaften für eine Gewöhnung zur Arbeit auszunuten. Bird er aus dem Arbeitshaus entlassen, so ift er auf dem Arbeits= markt nicht mehr, sondern weniger wert.

Es fragt fich nun, wie eine folche Fulle von Sachwidrigkeiten möglich war. Die Antwort ift in jener inftinktiven Festigkeit zu suchen, mit der man, gegenüber den Problemen des Arbeitsmarktes die Augen schließend, dabei blieb, sie als bloße Bagatelle zu behandeln. Es follte zwar alles geschehen, was im Einzelfalle möglich war, um die Gefellschaft gegen etwaige Ausschreitungen zu schützen. Allein es durfte unter keinen Umftänden zugegeben werden, daß es fich hier um ein wirtschaftliches Problem handle. Da man auf diesem Wege zu einer konsequenten Behandlung der Landstreicher. Urbeitsscheuen 2c. nicht gelangen konnte (benn jede Ronsequenz hatte mit unerbittlicher Notwendigkeit auf eine Organisation des Arbeitsmarktes hingedrängt), so stopfte man diese Delikte in den Abschnitt des Straf-Gesetbuches, in dem alles Blatz fand, was man gern einer Bestrafung austeken wollte, ohne es im juristischen Tat= bestand bis ins einzelne binein zu präzisieren : in den Abschnitt Ubertretungen. Hier wird das militärische Intereffe nach Geheim= haltung von Festungsplänen durch eine fo weite Fassung gesichert, daß auch der Spandauer Gymnafiaft darunter fällt, der als Schulaufgabe einen Grundriß feiner Baterftadt entwirft. Mit Strafe bedroht wird hier der Bürger, der in seinem Hausflur nicht den Feuerlöscheimer hängen läßt, den eine längft vergeffene Polizeiverordnung von ihm verlangt. Unter taufend Einwohnern des Deut= fchen Reiches wird fich taum einer befinden, ber wüßte, daß er fich ftrafbar macht, wenn er mit einem Lichte ohne Laterne auf den Boden geht u. f. w. Das große Gegengewicht gegen die Larheit ber Faffung foll hier in der Geringfügigkeit der Strafe liegen. In dem ganzen Abschnitt find nie höhere Strafen als Geld oder Haft angedroht. Indem man auch die Landstreicher hier unterbrachte, entfiel auf fie die einzige Freiheitsftrafe, die für fie ganzlich ungeeignet ift: die Haft. Gegen die Fronie, die darin lag, daß man einen Arbeitsscheuen mit Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang bestrafte, suchte man sich dadurch zu schützen, daß man durch Spezial-

beftimmung aus der Haft tatsächlich eine Gefängnisstrafe machte; und der Torheit, die darin lag, daß man einen Landftreicher nur auf turze Zeit einsperren, dann aber wieder freilaffen mußte, um ihn nach furger Zeit wieder einzufangen und wieder freizulaffen, fuchte man durch überweifung an die Landes=Polizeibehörde und das Arbeitshaus, d. h. Zuchthaus bis zu zwei Jahren vorzubeugen. So ergibt fich der in unferm ganzen Rechtsleben vereinzelt daftebende Buftand, daß zweijähriges Buchthaus verhängt werden kann in einem einzelrichterlichen Verfahren, das bloß auf Geld= oder Haftstrafe be= rechnet ift. Wenn das Straf=Gefetzbuch ftatt der irreführenden Aus= brucksweise, wonach der Landstreicher mit haft bestraft wird und daneben auf Überweisung an die Landes = Polizeibehörde erkannt werden tann, das Ding beim rechten Namen genannt und ausgefprochen hätte, daß auf Landstreichen Zuchthaus bis zu zwei Jahren fteht, so würde das Dilekt zur Rompetenz der Schwurgerichte gehört Es hätte in jedem Einzelfall eine ordnungsmäßige Borbaben. untersuchung und die Bestellung eines Berteidigers auf öffentliche Roften ftattfinden müssen. Einen solchen Apparat "Landftreichern" gegenüber anzuwenden, hätte die herrschende Meinung für geradezu lächerlich gehalten, obgleich (felbft wenn man diese Lächerlichfeit zu= geben wollte) es sich in einem Verfahren doch immer erst darum handelt, ob der Angeklagte Landstreicher ift. — Die Stellung, die gegenwärtig diese Delikte im Strafrecht einnehmen, ift so ungeheuerlich, daß die oben erwähnte instinktive Neigung ober Abneigung nicht einmal zu ihrer Erklärung ausreicht. Diesen Gefühlen tam noch ein rein hiftorisches Moment zu ftatten. Da die Arbeitshäuser älter find als die kriminelle Freiheitsftrafe (S. 367), fo fand das neuere Strafrecht die Landftreicher gewiffermaßen in den Arbeits= häufern schon vor, und die Vorschrift, daß die Volizei fie nur auf Grund eines (wenn auch noch so primitiven) richterlichen Urteils hineinbringen dürfe, stellte damals schon einen Fortschritt im Sinne einer Rechtsgarantie dar.

Ift daher auch die Entstehung des heutigen Rechtszuftands hiftorisch erklärlich und vielleicht sogar entschuldbar, so bleibt der Zustand selbst darum nicht weniger unerträglich. Für eine Reform dieses Zustands muß in erster Linie im Auge behalten werden: daß es sich um eine Angelegenheit des Arbeitsmarktes



handelt, in der dem Strafrecht nicht die primäre, sondern nur die sekundäre Rolle zukommt. Zwar kann der Gedanke, daß die Vorbeugung wichtiger sei, als die nachträg= liche Bestrafung der Berbrechen, daß die Säufigkeit der Berbrechen von der Borzüglichkeit ober Schlechtigkeit der wirtschaftlichen Organi= fation abhängt, feineswegs ben Reiz ber Neuheit für fich in Anfpruch nehmen, und er ift infolge der Einfeitigkeit, mit der ihn manche Richtungen in den letzten Jahrzehnten betont haben, wohl mit Recht etwas in Mißtredit geraten. Allein in dem vorliegenden Falle handelt es fich nicht um jenes allgemeine Theorem, sondern es wird einem bestimmten Delikt ein bestimmter Organisationsmangel gegen= übergestellt. So lange der Arbeitsmarkt noch einen so wenig organisierten Zustand zeigt, daß das Auffuchen von Arbeitsgelegen= heit häufig vom Landftreichen nur mit Zuhilfenahme eines guten Mikroftops zu unterscheiden ift, folange hier die Einrichtungen fehlen, die jeder andere Markt besitzt, nehmen die notwendigen Vorbeugungs= Maßregeln einen so breiten Raum ein, daß ihnen gegenüber die Frage der nachträglichen Bestrafung ganz zurücktritt. Mögen die Kriminalisten den Einfluß, den sie besitzen, auf die Unterstützung der Bewegung verwenden, die sich die Organisation des Arbeitsmarktes, d. h. die Ausbildung eines engmaschigen Netzes von Arbeitsnachweisen, zur Aufgabe macht. Sie werden damit der Berhinderung und ber Berminderung der Arbeitsscheu größere Dienste leiften, als mit allen erdenklichen kriminalistischen Versuchen.

Die Frage der kriminalen Behandlung der Arbeitsscheu 2c. kann allerdings nicht dis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt werden, wo tieses Netz vollendet sein wird und sich eingelebt hat. So wenig das Gebiet des Strafrechts für Einzelgeschgebung geeignet ist, so wird doch Deutschland voraussichtlich in einiger Zeit eine Gesamt= revision seines Straf-Gesetzbuches über sich ergehen lassen müssen. Dann wird, die Revision mag wissenschaftlich noch so bescheiden ausfallen, die Reform der Bestimmungen über die Arbeitsscheu einen sehr wichtigen Punkt bilden müssen. Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes ist für diese Reform in erster Linie zu verlangen, daß die innere Unwahr= heit des bisherigen Zustandes aufhöre, wonach unter dem Anscheine der Geringsfügigkeit tatsächlich die schwersten Strafen verhängt werden. Das Wort Arbeitshaus muß aus unserm Straf=Gesetzbuch ver= ١

schwinden. Bei der richtigen Auffassung von Zuchthaus und Gefängnisftrafe, wonach diese Anstalten einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe darin zu erfüllen haben, daß fie ihre Infaffen für den Rampf ums Dasein vorzubereiten haben, enthält es gewiffermaßen eine Beleidigung der gesamten Strafanstalts=Berwaltung, wenn man einem neben ihnen stehenden Institut den Namen Arbeitshaus gibt. Wird dann für die Arbeitsschen die Strafe gesetzlich festgelegt, fo bleibt abzuwarten, ob die Anhänger der Richtung, die fich von dem höchften Strafmaße den höchften Erfolg versprechen, den Mut haben werden, für Arbeitsschen Buchthausstrafe zu beantragen. Sehr wahr= scheinlich ift das nicht. Das mutmaßliche Ergebnis wird sein, daß diese Delikte aus der Kategorie der Abertretungen in die der Ber= geben übergeführt und mit Gefängnis bedroht werden. Unter feinen Umftänden aber darf die Neuregelung fo erfolgen, daß die Rompetenz zur Aburteilung an die Straffammern unter Ausschluß von Laien überaehe. Die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung hat nicht etwa bloß den Zweck, gewiffe Garantien der Bolkstumlichkeit für den einzelnen Urteilsspruch zu schaffen. Sie foll daneben auch dazu dienen, die Mißstände des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die zu Delikten führen, immer größeren Teilen des Bolkes bekannt ju geben. Bei keiner Art von Delikten ift dies wichtiger, als bei solchen, bei denen das größere Bekanntwerden auch eine größere Geneigtheit zu Verbeugungs-Maßregeln erhoffen läßt. Für die Propaganda des Arbeitsnachweises ift es von großer Wichtigkeit, daß alle diefe Prozeffe in förmlichem Verfahren unter Teilnahme von Laien vor fich gehen. Schon die gegenwärtige Beschräntung, daß die Buziehung von Schöffen entbehrlich wird, wenn der Beschuldigte "nur" wegen Abertretung verfolgt wird und die ihm gur Laft gelegte Tat eingesteht, ift in diefer Beziehung von den schad= lichsten Folgen gewesen. — Ob freilich jene Reform durchführbar wird, wird zum Teil auch davon abhängen, ob es gelingt, für Über= fiedelung diefer Delikte in das Gebiet der Bergehen die juriftisch torrekte Begriffserklärung zu finden, über die man sich in dem 21b= schnitt übertretungen hinwegseten zu dürfen meint. -

Den bisher behandelten Beziehungen gegenüber fteht die Frage, ob der Arbeitsmarkt seinerseits den Schutz strafrechtlicher Bestimmungen in Anspruch nehmen solle. Hierzu steht die Berwaltung des Arbeits=

#### 11. Gingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege). 393

markts nicht anders, wie jeder andere Verwaltungszweig. Eine Ver= waltung kann auf diesen Schutz nicht grundsählich verzichten und wird ihn andrerseits nicht über das Maß des Notwendigen hinaus in Anspruch nehmen wollen. Hiernach regelt sich insbesondere auch die Stellung, die vom Standpunkte einer Verwaltung des Arbeitsmarkts zur Frage der Bestrafung des Vertragsbruches einzu= nehmen ist.

Als ideale Form des Arbeitsvertrages strebt der organisierte Arbeitsmarkt den kollektiven Arbeitsvertrag an. An dem Punkte der Erde, wo der kollektive Arbeitsvertrag die größte Ausbreitung und das höchfte Maß der Anerkennung gefunden hat, in Neu=Seeland und den auftralischen Kolonien, hat man in der Tat die Innehaltung des zwischen anerkannten Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zustande gekommenen kollektiven Arbeitsvertrages unter den Schutz • hoher Geldstrafen gestellt. Das Genfer Gesetz von 1900, das den Tarifverträgen gesetzliche Anerkennung verschafft, bedroht wenigstens die Aufforderung zu Arbeitseinstellungen, die den Tarifverträgen zu= widerlaufen, mit polizeilichen und geeignetenfalls mit Kriminal= ftrafen. Auch der französische Gesegentwurf desselben Jahres über obligatorische Schiedsgerichte (lex Millerand), der einer Androhung von Strafen aus dem Wege gehen möchte, hat doch auf Verletzung der Vertrags= und Schiedssprüche Verluft des Wahlrechts in den Berufsvereinen, d. h. boch auch eine strafrechtliche Folge, gesetst. In Deutschland, wo das Zustandekommen kollektiver Arbeitsverträge auch unter dem neuen Gewerbegerichts-Gefetz von dem freien Willen jedes einzelnen Beteiligten abhängig gemacht ift, wird darauf, daß Vergleich und Schiedsspruch fich durch die sachliche Berechtigung ihres Inhalts Kraft verschaffen sollen, so sehr das Hauptgewicht gelegt, daß ein strafrechtlicher Schutz gar nicht in Frage gekommen ist<sup>1</sup>).

Ein Bruch des Tarifvertrages (fog. kollektiven Arbeitsvertrages) kann in zweierlei Art ftattfinden: entweder indem in den individu= ellen Arbeitsvertrag abweichende Bedingungen aufgenommen (anderer Lohn, andere Arbeitszeit), oder indem ein Arbeitsverhältnis, das ordnungsmäßig auf Grund des Tarifvertrages zustande gekommen ift, einfeitig und widerrechtlich gelöft wird. Mit dem lehteren Falle

.

<sup>1)</sup> Vgl. zu diefer ganzen Frage unten Buch III, Abschn. 9.

tommen wir auf das Problem des Vertragsbruches im gewöhnlichen Sinne, b. h. auf den Bruch des individuellen Arbeitsvertrages und bie Frage seiner Bestrafung. Schon aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß ein grundfählicher Einwand gegen die Beftrafung des Bertragsbruches an diefer Stelle nicht erhoben werden Um wenigsten kann ein folches grundfähliches Bedenken aus íoll. einer prinzipiellen Scheidung zwischen Strafrecht und Brivatrecht hergeleitet werden, wenn man die ganze Organisation des Arbeits= marktes nicht sowohl auf diese Scheidung, als vielmehr auf die Bereinigung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Momenten begründen will. Je weiter die Organisation des Arbeitsmarktes fortschreitet, ein je größerer Teil der Arbeitsverträge durch bebörd= liche Vermittlung zuftande kommt, je weiter ber Raum wird, den in ber Feftfetung ber Arbeitsbedingungen neben den Arbeiterschutgeseten auch die Tarifverträge einnehmen, defto mehr kann auch die Frage, ob der einzelne, der die eingegangenen Verpflichtungen bricht, ftraf= rechtlichen Folgen ausgesetzt fein foll, in Erwägung treten. Es ift wohl möglich, daß einmal eine Zeit kommt, in der die Organisation bes Arbeitsmarktes ein fo wohlgefügtes Ganze darftellt, daß der einzelne, der durch Herausnahme eines Gliedes den Zusammenhang ftört, für ftrafmürdig erachtet wird (wenn man bis dahin noch den Glauben an die hohe und ausschließliche Bedeutung ftrafrechtlicher Schutzmittel aufrecht erhält). Allein das gegenwärtig zur Frage ftehende Problem geht gar nicht dahin, ob unter irgend welchen Berhältniffen ein ftrafrechtliches Einschreiten gegen den Bruch des Arbeitsvertrages gerechtfertigt ift (diefe Frage tann ichon durch die Erfahrungstatsache, daß er vom 13.—18. Jahrhundert in ganz Befteuropa für ftrafwürdig erachtet wurde, als bejahend beantwortet gelten); es geht vielmehr ausschließlich dahin, ob unter heutigen Berhältniffen eine Bestrafung angemeffen ift. An diefer Stelle ift die Frage vom Standpunkte der Organisation des Arbeitsmarktes Für diese Organisation ift die wichtigste Frage die zu beantworten. Herausbildung von Formen, in denen die völlige Gleichberechtigung der beiden vertragschließenden Teile zu Tage tritt. Man tann gleich= zeitig sagen, daß diese Aufgabe für die gesamte Organisation unseres wirtschaftlichen Lebens auf Jahrzehnte hinaus die bedeutendfte bleiben dürfte. Solange an der Erfüllung diefer Aufgabe noch gearbeitet

394

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege). 395

werden muß, ift es völlig unzulässig, auch nur in Erwägung zu ziehen, ob dem vertragsbrüchigen Arbeiter Strafen angedroht werden follen, die keinem andern Vertragsbrüchigen angebroht werden. Alle Ar= gumente, die man aus den Erfahrungen einer älteren Gesetzgebung für die Buläffigkeit einer Bestrafung des Vertragsbruches entnommen hat, werden unter diefem Gesichtspunkt zu ebenso vielen Argumenten gegen ihre Einführung in der heutigen Zeit. Denn da fie hiftorisch aus den Ideen der Unterordnung des Rnechtes gegenüber dem Herrn entsprangen, so muß ihre Biedereinführung bie Vorstellung erwecken, als ob es fich um eine Biederbelebung jenes alten Gedankenkreifes handle. Wenn ein Verwaltungszweig strafrechtlichen Schutz begehrt, so tut er das, um seine Entwicklungstendenz zu fördern, nicht aber, um fie zu hemmen oder abzuschneiden. Alle Gründe, mit denen man bartun will, daß ber Bruch des Arbeitsvertrages feinen Birfungen nach etwas ganz anderes sei, als der Bruch irgend eines sonftigen Bertrages, können möglicherweise in irgend einem anderen Organi= fationsftadium einmal lebendig werden. In dem heutigen Stadium find sie völlig wirkungslos, weil die Herausbildung der völligen Gleichberechtigung der Faktoren für die zukünftige Organisation des Arbeitsmarktes so sehr das wichtigste Moment ist, daß ihm gegen= über alle anderen Rüctsichten zu schweigen haben. — Noch weniger tommen die Versuche in Betracht, durch Ersinnung von Parallelstrafen für die Arbeitgeber eine Art deforativer Gleichberechtigung zu schaffen, wie beifpielsweise die Reichs-Gesentwürfe von 1873 und 1874 auch den Arbeitgeber beftrafen wollten, der Arbeiter widerrechtlich entließ, oder von der Arbeit zurückwies. Ein wirklicher Parallelismus wird felbftverftändlich dadurch nicht geschaffen, daß ber Negation auf der einen Seite dieselbe Negation auf der andern entgegengestellt wird, sondern: wenn der Arbeiter bestraft werden soll, weil er die dem Arbeitgeber wichtige Verpflichtung (Arbeiten) nicht erfüllt, fo mußte der Arbeitgeber beftraft werden, wenn er die dem Arbeiter wichtige Verpflichtung (Lohnzahlung) unerfüllt gelaffen hat. auch diefer Parallelismus würde noch nicht ausreichen. Der L Aber Der Arbeiter ift Verkäufer der Bare Arbeitskraft. Die Gleichheit mit dem Unternehmer ift erst dann hergestellt, wenn dieser wo er Verkäufer, Lieferant 2c. ift, genau ebenso gestellt wird. Geschieht dies nicht, so geht der Parallelismus in die Brüche. Man nehme den alltäg= lichen Fall, daß ein Schneidermeister, der eine Hose zum Sonntag zugesagt hat, sein Wort bricht, weil er nachher eine lohnendere Arbeit übernommen hat. Er soll straffrei bleiden, aber gleichzeitig das Recht haben, seinen Gesellen bestrafen zu lassen, der die Arbeit niederlegt, weil er eine Stelle mit höherem Tagelohn annehmen kann. Für jeden, dem die Wahrung der Gleichberechtigung der beiden Faktoren des Arbeitsmarktes am Herzen liegt, bleibt keine andere Möglichkeit, als: entweder soll man sich auf den hohen sittlichen Standpunkt stellen, den Vertragsbruch auf jedem Rechtsgebiet sür ftrassürdig zu erklären, oder man soll das im Gebiete des Arbeitsvertrages auch unterlassen. Da das erstere zur Zeit als praktische Forderung nicht in Betracht kommt, so bleibt nur das letztere übrig.

Die Bewegung für Bestrafung des Arbeitsvertrags=Bruches tann daher auch, wiewohl fie miffenschaftlich teineswegs erloschen ift, in Deutschland praktisch zur Zeit als außer Kurs gesetzt gelten. Hingegen macht fich seit längerer Zeit eine Bewegung geltend, die nicht den Bruch des Arbeitsvertrages im allgemeinen, sondern nur für eine bestimmte Rlaffe von Arbeitern unter Strafe gestellt feben will. Diefe Klaffe find die ländlichen Arbeiter. Seit dem Jahre 1894 ift im deutschen Landwirtschaftsrat wiederholt das Berlangen nach Strafgeseten gegen den Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter ausgesprochen worden. Diefem Verlangen hat das Herzogtum Anhalt burch Gefetz vom 16. April 1899 Folge gegeben. Im nachften Jahre find Reuß j. L. und Braunschweig mit Gesetzen vom 12. Mai und 10. Dezember 1900 nachgefolgt. Am 13. Februar desselben Jahres wurde im Weimarischen Landtage an die Staatsregierung die Frage gerichtet, ob fie nicht einen entsprechenden Gesetntwurf vorlegen wolle. Die Regierung antwortete darauf, daß sie fich in Anhalt nach den Wirkungen des Gesetzes erkundigt habe. Die Anwort habe günftig gelautet, jedoch wurde auf das Hindernis bingewiesen, daß andere Länder eine derartige Gesetzgebung nicht hatten. Infolgedeffen habe die Großherzogliche Regierung fich mit den Nachbarstaaten in Verbindung gesetzt. Sie wolle zunächst die Ginbringung eines für Preußen in Aussicht stehenden Gesethentwurfes abwarten. Das anhaltische Gesetz, das sonach als das Urgesetz für bisherige und wohl auch noch zufünftige Landesgesetze zu betrachten ift, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt ber Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrasse bis zu 30 Mt. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestrast. Die Bestrasung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein, der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehen der strasbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 2. Wenn landwirtschaftliche Arbeiter widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, so ist die zwangsweise Zuführung derselben durch die Polizeibehörde des Arbeitsortes auf den Antrag des Arbeitgebers zulässigen Antrittstage oder nach dem Verlassenäßigen Antrittstage oder nach dem Verlassen vertragsmäßigen Antrittstage oder nach dem Verlassen der Arbeit gestellt werden. Die Kosten der zwangsweisen Zuführung fallen dem vertragsbrüchigen Arbeiter zur Last. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat jedoch der Antragsteller einen angemessenspecel von der Jahlung des Kostenvorschufjes abhängig machen.

§ 3. Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlaffen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

§ 4. Wer landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß, daß fie bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigert oder die Arbeit verlaffen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nimmt, wo die vertragsbrüchigen Arbeiter dem andern Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet find, wird mit Geldstrafe dis zu 150 ML oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5. Arbeitgeber, welche widerrechtlich die Annahme landwirtschaftlicher Arbeiter beim Antritt des Arbeitsverhältnisse verweigern oder solche Arbeiter aus der Arbeit entlassen, ohne denselben die vertragsmäßige Vergütung zu gewähren, wird mit Geldstrafe dis zu 60 Mt. oder mit Haft dis zu 14 Tagen bestraft. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeiters ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 6. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche ihre Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen in Bezug auf den bestehenden Arbeitsvertrag dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern untereinander verabreden, werden mit Gefängnis dis zu einem Jahr bestraft. Die Anstisster unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind.

Dieses Gesetz bewegt sich auf dem Grenzgebiet zwischen Privat= recht, Strafrecht und Prozesprecht. Nach allen diesen Seiten hin ist es in der Reichstags=Sitzung vom 11. Juni 1900 infolge einer

4

Interpellation der sozialdemokratischen Bartei einer Kritik daraufhin unterworfen worden, ob es einen Widerspruch gegen die Reichs-Gesetzgebung enthalte. Der Begründer der Interpellation, der 216= geordnete Stadthagen, fand diefen Widerspruch hauptfächlich darin, daß bas Landesgesets Bestimmungen über Materien treffe, die im Reichs-Strafgesethuch als erschöpfend geregelt anzusehen seien, ferner auch in der Einführung des Zurückführungs-Zwanges, den die Zivilprozes-Ordnung (§§ 887/88) für den Arbeitsvertrag nicht kenne, u. a. m. Der Staatssefretär des Reichs=Juftizamtes bestritt in allen Bunkten die Reichsgesetzwidrigkeit. Allein die juriftischen Mitglieder aus dem Hause, die sich an der Debatte beteiligten, darunter der Abgeordnete Dr. Spahn (Centr.) und Dr. Müller = Meiningen (Freifg. 2p.) fprachen fich, wenn sie auch mit bem Interpellanten keineswegs in allen Bunkten übereinftimmten, dennoch überwiegend in dem Sinne einer Unverträglichkeit mit der Reichs-Gesegebung aus. Bu den in ber Debatte angeführten Gründen kommt noch ein andrer hinzu, der wenigstens für eine hauptbestimmung des Gesetzes die Reichsgesetwidrigkeit außer Zweifel stellen dürfte. Nach § 4 wird jeder mit Strafe bedroht, der vertragsbrüchige landwirtschaftliche Arbeiter während der Dauer der Vertragszeit in Arbeit nimmt. Dieser Baragraph wendet sich nicht bloß an landwirtschaftliche Arbeitgeber, fondern an alle ohne Ausnahme. Für den gewerblichen Arbeitgeber aber gehört die Annahme von Arbeitern zum "Betriebe" feines Gewerbes, und diefer ift ihm nach § 1 der Reichs-Gewerbeordnung gestattet, soweit nicht durch diefe felbft Beschränkungen vorgeschrieben ober zugelaffen find. Danach ift ein Landesgesetz, bas allgemein die Annahme irgend einer Kategorie von Arbeitern unterfagt oder beschränkt, ungiltig. Und zwar zerfällt eine solche Bestimmung nicht etwa in eine giltige und eine ungiltige Seite, sondern sie ift ihrem gesamten Umfange nach unverbindlich. Diese juriftischen Bedenken kommen noch zu den wirtschaftlichen Gründen hinzu, die Strafandrohungen gegen landwirtschaftliche Arbeiter vom Standpunkte des Arbeitsmarktes als ganz verwerflich erscheinen laffen (S. 284).

In einer Beziehung wird jedoch die Bestrafung des Vertragsbruches bei zunehmender Organisation des Arbeitsmarktes in eine ganz andere Beleuchtung kommen. An sich kann ein organisierter Markt gewisser Strafmaßregeln gegen diejenigen, die sich ihren Ver-

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Strafrechtspflege).

pflichtungen entziehen, nicht entbehren. Wie ber Raufmann, auf dem der Makel haftet, sich seinen Verpflichtungen entzogen zu haben, von der Börfe ausgeschlossen wird, so muß auch der Arbeitsnachweis Personen, die sich ihren hier eingegangenen Verpflichtungen entziehen, unter Umftänden ausschließen können. Bis jetzt wird dieses Recht formlos geubt. Es tann ichon aus diefem Grunde teine fehr häufige Anwendung finden; denn beim Mangel an festen Grundsätzen muß eine gewissenhafte Behörde sich darauf beschränken, in besonders klaren Fällen einzuschreiten. Die Möglichkeit aber ift vorhanden, daß sowohl der Bruch des kollektiven, wie des individuellen Arbeits= vertrages zum Ausschluß vom Arbeitsnachweise führt. Wenn ein follektiver Arbeitsvertrag eine so weite Ausdehnung erhält, wie etwa im Buchdrucker=Gewerbe, wenn die Offizinen, die ihn verlezen, bei Arbeitgebern, bei Arbeitern und bei Behörden allgemein als Schmutkonkurrenz angesehen werden, so kann ein öffentlicher Arbeits= nachweis sehr wohl in die Lage kommen, die Bermittlung derartiger tarifwidriger Stellen abzulehnen. Umsomehr wenn es sich um eine Firma handelt, die die Verpflichtung eingegangen ift und sich ihr nachträglich entziehen will. Das Entsprechende gilt von Arbeitern, die sich gegen einen zu Recht bestehenden Tarifvertrag auflehnen. Ebenso muß der Arbeitsnachweis, wenn ein Arbeitgeber fich wieder= holt die Nichtzahlung des Lohnes zu schulden kommen läßt, das Recht haben, ihm die Benutzung des Arbeitsnachweises abzuschneiden. Unter diefem Gesichtspunkte muß endlich auch der Ausschluß eines Arbeiters wegen wiederholten Vertragsbruches unter Umftänden möglich seinen Bis jet hat diese Möglichkeit eine außerordentlich geringe Bedeutung, da die Mittel und Wege, zu einer Stelle zu gelangen, auch neben dem öffentlichen Arbeitsnachweis reichlich genug find. Aber diese Strafe, die man etwa als Maßregel der Marktdisziplin bezeichnen könnte, wird mit der zunehmenden Be= herrschung des Vermittlungsfeldes immer bedeutungsvoller. Stellt man sich die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises als eine obligatorische Verwaltungseinrichtung in ganzer Vollendung vor, fo gewinnt diese Strafe eine derartige Bedeutung, daß sie für das Vergehen zu hart erscheint; denn sie würde unter Umständen der Strafe des Verhungerns gleichstehen. Die Vollendung der Organi= fat ion wird daher gebieterisch eine Regelung diefer Frage verlangen.

399

Einer Verwaltungseinrichtung, deren Aufgabe die Vermittlung ift, fann nicht zugemutet werden, die Vermittlung zu vollziehen, wo wiederholte Erfahrungen die Fruchtlofigkeit, d. h. die Nichterfüllung des durch Vermittlung zuftande gebrachten Vertrages bewiefen haben. Andrerfeits ift, sobald der Arbeitsnachweis die einzige Möglichkeit ift, zu einem Arbeitsvertrag zu gelangen, die Stellung dieses Berwaltungszweiges zu vertragsbrüchigen Arbeitgebern oder Arbeitern ganz verschieden. Dem Arbeitgeber gegenüber hätte der Ausschluß die Bedeutung, daß er seinen Beruf aufgeben muß. Eine Aus= der Ungeeigneten findet im Unternehmertum unauf= merzuna börlich ftatt. Es muffen Unternehmer ihre Stellung räumen, die nicht mit Rapital oder nicht mit Maschinen umzugeben wissen: eben= fo folche, die das Umgehen mit Arbeitern nicht verstehen oder die Arbeitsverträge aus bösem Willen nicht halten. Dem Unternehmer, dem auf die eine oder andere Beise die Möglichkeit des selbftändigen Geschäftsbetriebes genommen ift, bleibt dann noch die Möglichkeit, eine unselbständige Stellung einzunehmen. Dem Arbeiter aber, der in der heutigen Wirtschaftsordnung bereits die wirtschaftlich unterfte Stellung einnimmt, ift ein tieferes Hinabgeben nicht mehr möglich. Wenn einmal die Zeit kommt, in welcher der Arbeitsnachweis die einzige Möglichkeit darstellt, zu einem Arbeitsvertrag zu gelangen, dann bedeutet der Ausschluß vom Arbeitsnachweise für den Arbeiter die Unmöglichkeit, Arbeit zu erlangen. Diese Unmöglichkeit kann nicht beabsichtigt fein. Die Organisation des Arbeitsmarktes würde gegen ben ihr zu Grunde liegenden Sinn verftoßen, wenn fie gegen= über irgend einem Menschen es als ihre Aufgabe betrachten wollte, ihn am Arbeiten zu hindern. Aus diefer Zwictmuble, daß der Ausschluß notwendig und doch gleichzeitig unzulässig ift, gibt es logischer= weise nur einen Ausweg: teilweiser Ausschluß. In der zufünftigen Organisation wird als Maßregel der Marktdisziplin zwar gegen Urbeitgeber sowohl der teilweife, wie der gänzliche Ausschluß verhängt werden können, gegen Urbeiter jedoch nur der teilweife, d. h. es wird gewiffe minderbeliebte oder schlecht gelohnte Arbeiten geben, zu denen er allein noch zugelaffen wird. Diefe Regelung wird nicht nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen muffen, sondern es wird auch der ganze Apparat eines geordneten gerichtlichen Verfahrens mit paritätischer Besetzung der Richterbank in allen Inftanzen erforderlich sein (wo=

#### 11. Eingliederung in die Verwaltung (Zusammenfaffung). 401

zu bis jetzt nur Anfänge in der Deputation als erster Inftanz vor= handen find). Tritt in ferner Zukunft mit der Vollendung der Organisation diese Gesetzgebung ein, dann wird die Frage der Be= strafung des Vertragsbruches noch einmal auftauchen, um aber sofort unter der Oberfläche der allgemeinen Organisationsfrage wieder zu verschwinden.

Wir sind mit unserm Rundgang der um den Arbeitsnachweis herumgruppierten Verwaltungszweige zu Ende. Die Beispiele, die wir für die Beziehung zwischen Arbeitsnachweis= Verwaltung und anderen Verwaltungszweigen angeführt haben, werden genügen, um die überzeugung zu begründen, daß es fein Gebiet der öffent= lichen Verwaltung gibt, das nicht zu dem Arbeitsnachweis in irgend welchen Beziehungen stände, oder zu ihm in Beziehung treten könnte. Allein der Anschauung soll nicht Vorschub geleistet werden, als ob das etwa eine Eigentümlichkeit des Arbeitsnachweises sei. Es ift als eine einzelne Nutzanwendung von dem Grundfate nichts Verwaltungszweige untereinander. Zusammenhanges aller Des Ressorts von besonders geringen Umfange oder folche, bei denen aus besonderen Gründen auf scharfe Umgrenzung Gewicht gelegt wird (wie die gerichtliche Tätigkeit) mögen hiervon eine scheinbare oder wirkliche Ausnahme machen; im großen und ganzen wird ein Reffort nur dann gut verwaltet sein, wenn es mit Ausfallstoren und Einlaßpforten nach allen Seiten hin versehen ift.

Daß wir diese Bielseitigkeit der Beziehungen gerade an einem Berwaltungszweige darzulegen versucht haben, der selbst noch in den ersten Stadien der Entwicklung sich besindet, hat in der Uberzeugung seinen Grund, daß die frühzeitige Darlegung dieser Beziehungen mit ein förderndes Entwicklungsmoment bildet (vergl. Einleitung: S. 46). Zukünstige Ausstrahlungen vorzubereiten, sich vor dem Spotte derer nicht zu fürchten, die Berwaltungsaufgaben erst dann sehen wollen, wenn sie drängend geworden sind, das soll der Theoretiker als seine Aufgabe betrachten. Hierbei möglichst die schon vorhandene Entwicklung berücksichtigen, die Ersahrungen sammeln, das Zukünstige an das Gewordene und Werdende anknüpfen, das freilich ist auch die Aufgabe des Theoretikers, der auf der Prazis sußen und ihr dienen will.

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. 28b. I.

Digitized by Google

•

# Drittes Buch.

## Gewerbegerichte und Einigungsämter.







## 1. Die allgemeine Bedeutung der Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte find in unserm öffentlichen Leben eine bloße Spezialeinrichtung. In einem vollständigen System der Staats= und Gemeindeverwaltung finden sie ihren Platz in einer wenig be= deutenden Ecke. Es gibt gebildete Leute, die in unserm öffentlichen Leben leidlich gut bewandert sind, und doch nicht einmal wissen, was ein Gewerbegericht ist.

Dieselbe Institution aber nimmt im Leben des Arbeiters eine gewaltige Stellung ein. Eine Gewerbegerichts=Wahl ift an einem Orte für die gesamte Arbeiterwelt entweder eine aufregende An= gelegenheit, oder die maßgebende Partei hat für diese wichtige Bahl fich fo bas Übergewicht gesichert, daß ihr von vornherein entschiedener Sieg als Ausbruck ihrer beherrschenden Stellung gelten muß. Erft in dem Bestehen eines Gewerbegerichts erblickt die Arbeiterschaft eines Ortes eine wirksame Gewähr für einen Schutz gegen Lohn= verfürzungen und sonstige Verletzungen des Arbeitsvertrages. In unferm öffentlichen Leben gibt es keine ftaatliche Einrichtung, an der die Arbeiterwelt mit solcher Liebe, ja schwärmerischer Verehrung hängt, wie diese. Das Gewerbegerichts-Geset ift die Magna Charta des deutschen Arbeiters. Der Ruf: 3ch gebe zum Gewerbegericht! hat hier eine ähnliche Bedeutung, wie die Erzählung von dem Müller von Sanssouci und sein Ausspruch : Sa, wenn es kein Rammergericht aãbe!

Der Grund für diese Verschiedenheit der Auffassung liegt darin, daß der Arbeitsvertrag in rechtlicher Beziehung ebenso behandelt worden ift, wie der Arbeitsmarkt in wirtschaftlicher. Wie dieser bei allen Fortschritten der Organisation im Waren= und Effektenmarkte

fo gut wie gänzlich unorganisiert blieb (S. 55), so hat auch in einem Rechtssystem, das einen wahren Bunderbau eines fein entwickelten Vertragsrechtes aufführte, der Arbeitsvertrag kaum eine irgendwie erhebliche Ausbildung erfahren. Im römischen Recht erscheint ber Arbeitsvertrag als eine bloße Unterart der Miete. Diefe kann fich entweder auf Sachen beziehen : Sachmiete, Wohnungsmiete, oder auf Dienstleiftungen von Versonen: Dienstmiete. Das entsprach ganz den Verhältniffen der Sklavenwirtschaft, in welcher in der Regel das Bedürfnis an persönlichen Betriebsmitteln ebenso wie das an sach= lichen durch Rauf gedeckt wurde. Soweit das Eigentum an getauften Pflügen oder gekauften Menschen nicht ausreichte, konnte man Pflüge mieten oder Menschen mieten. Die allmähliche Abschaffung der Sklaverei, der Leibeigenschaft, der Erbuntertänigkeit gaben diesem Inftitut der "Dienstmiete", das ursprünglich bloß der Ergänzung des Sklavenbetriebes durch ausnahmsweis eingeführte freie Arbeitsträfte diente, eine ftets steigende Bedeutung und schuf, zuerft in den Städten, dann auch auf dem Lande, eine an Umfang beständig zunehmende Bevölkerungsklaffe, deren gesamtes wirtschaft= liches Dasein auf dem Arbeitsvertrag beruhte. Im Rechtsspftem aber behielt diefer Vertrag die bescheidene, aus den Zeiten des Sklavenftaates ihm anhaftende Stellung. Von etwa 500 Paragraphen, die bas Bürgerliche Gesetzbuch feinem Obligationenrecht widmet, gehören nur 30 bem "Dienftvertrage". Bergleicht man damit das wirtschaftliche Leben der großen Maffe des Bolkes, für welches diefes Gefetbuch gegeben ift, so spielen zwar für die Befriedigung persönlicher Bedürfniffe Rauf, Tausch, Miete, Leihe, Darlehen u. f. w. eine bedeutende Rolle; aber das Berufsleben konzentriert fich faft ausschließlich um den Arbeitsvertrag herum, und die große Mehrzahl der Bevölkerung in Deutschland ftirbt, ohne daß fie in ihrem ganzen Leben für Berufszwecke jemals einen andern, als einen Arbeitsvertrag geschloffen hätte. Für das Berufsleben der großen Mehrzahl ift der in wenigen Paragraphen abgetane Vertrag die Hauptfache, und alle anderen die Nebensache. Die ausführliche Behandlung desfelben betrachtet das Gesetzbuch fo wenig als seine Aufgabe, daß es beim Ruftandekommen des Gesetzeswerkes gewissernaßen als felbftverftändlich galt, diefe Materie in eine bloße Spezialgefetgebung durch Gewerbe-, Berg-, Schiffahrts-, Gefindeordnungen u. f. w. zu verlegen. Ein Ab-

406

Ł

Digitized by Google

#### 1. Allgemeine Bedeutung ber Gewerbegerichte.

bild des gesetzgeberischen Zuftandes ift der Stand der juriftischen Wiffenschaft. Das Vertragsrecht ift bis ins kleinste und feinste hin ausgebildet. Aber nicht die bescheidenste Doktor-Differtation ift dem Arbeitsvertrage als dem Berufsvertrage der großen Mehrheit der Bevölkerung gewidmet. In der Hauptsache maßgebend ift auch für die juriftische Biffenschaft noch immer das alte Bandetten-Syftem, das den Arbeitsvertrag damit erledigt, daß er eine "Miete" von Dienst= leiftungen sei, und die ganze Spezial-Gesetgebung, auf der das Berufs= leben des deutschen Bolkes in seiner großen Mehrheit beruht, am liebsten mit Stillschweigen übergeht oder nur mit furzer Erwähnung abfertigt. - In dem Augenblick, wo diese Zeilen in den Druck gehen, erscheint, von einem der hervorragendsten deutschen Brivatrechts= Lehrer herrührend, eine Darftellung vom Rechte des Arbeitsvertrages, Die schon durch ihren äußeren Umfang ankündigt, daß hier diefer Bertrag im vollen Umfange feiner wirtschaftlichen Bedeutung ge= gewürdigt werden foll. Wir find in eine Entwicklung eingetreten, in der diefer fo lange in die Ede gestellte Vertrag in den Vorder= grund gelangt. Bei der Schnelligkeit unferer Zeit wird es nicht lange dauern, bis der alte Zuftand vergeffen ift. Aber jene völlig unbewußte — Geringschätzung des Arbeitsvertrages hat bestanden und hat ihre heute noch nicht untergegangenen Wirkungen gezeitigt.

Mit besonderer Deutlichkeit spiegelt sich diese Geringschätzung in ber Gerichtsverfassung wieder. Diese nahm auf den Arbeitsvertrag in der Regel überhaupt keine Rücksicht, sondern regelte die Zuständig= feit der Zivilgerichte nach der Höhe des Streitgegenstandes. Die Gesetzgebung, die in den europäischen Staaten im Laufe des 19. Jahr= hunderts eine für die gefamte Bevölkerung einheitliche Gerichts= verfaffung ichuf, berückfichtigte in diefer das Bedürfnis der Bersonen, die vom Arbeitsvertrage lebten, nicht etwa in höherem, sondern im geringerem Grade, als die vorangegangene Zeit. In der Feudalzeit besaß wenigstens das Gewerbe, soweit es organisiert war, auch Organe für diese Rechtsprechung. Es mag dahingestellt bleiben, in= wieweit in den alten Innungen die Rechtsprechung sachgemäß war; daß sie sach= und gewerbegemäß fein sollte, war durch die Tatsache, daß den Gewerbegenoffen die Entscheidung im gewiffen Umfange übertragen war, als eine Forderung des Rechtslebens anerkannt.

Jedenfalls wurde bei Beseitigung aller dieser aus der Feudalzeit ftammenden Organe eine neue Juftig geschaffen, die für den Arbeiter schwerer erreichbar, langsamer und teurer war. Es ift kein Zufall, daß das Land, welches in der Wegrasierung der alten Einrichtungen am schnellsten und am gründlichsten vorgegangen war, Frankreich, fich am frühften genötigt fab, gerade auf diefem Gebiete ein Bu= geständnis zu machen, und eine Ausnahme von der allgemeinen Gerichtsverfassung zuzulassen. Am 18. März 1806 wurde von Napoleon I. für Lyon das conseil de prud'hommes bearündet, das die Erneuerung einer älteren Einrichtung des Lyoner Seidengewerbes und dazu bestimmt war, Streitiakeiten zwischen Fabrikanten und Arbeitern gutlich beizulegen ober burch Richterspruch zu entscheiden. Weitere Gesetze aus den Jahren 1809—1811 regelten die Schaffung ähnlicher Spezialgerichte auch für andere Orte. Die Mitglieder der Gerichte (in deren Namen angedeutet war, daß es auf bloße "Rlugheit", d. h. Sachverständigkeit im Gewerbe und nicht auf formale juriftische Bildung ankomme), follten teils von den Arbeitgebern, teils von den oberen Schichten der Arbeiterschaft gewählt werden und ihren Vorsitzenden aus ihrer eigenen Mitte bestimmen. In den ver= schiedensten Teilen des französischen Raiserreiches wurden in größeren und teilweise auch kleineren Städten diese Spezialgerichte geschaffen. Die Rheinlande brachten bei ihrem Heimfall an Preußen (1815) mit anderen französischen Einrichtungen auch einige conseils de prud'hommes mit, die zuerft als "Räte der Gewerbeverständigen" oder "Fabrikgerichte", seit 1846 als "Königliche Gewerbegerichte" bezeichnet wurden. (Ebenso find später durch die Eroberung Elfaß-Lothringens weitere ehemals französische Gewerbegerichte an Deusch= land gekommen.) Der allgemeine Zuftand wurde nicht burch diefe Ausnahme, sondern durch die Unterstellung unter die allgemeine Gerichtsverfassung bestimmt. Die preußische Gewerbeordnung von 1849 war von der Notwendigkeit, für diese Streitigkeiten ein leicht zu erreichendes Organ zur Verfügung zu ftellen, so durchdrungen, daß sie die Anrufung des Gemeindevorstandes zum Zwecke der Schlichtung vorschrieb; eine Bestimmung, die von der (nord-)deutschen Gewerbeordnung von 1869 übernommen wurde. Durch Ortsftatut tonnte die Gemeinde mit dieser Aufgabe ein "gewerbliches Schiedsgericht" betrauen, in welchem dem Gemeindebeamten Arbeitgeber und

408

Arbeiter in gleicher Zahl zur Seite traten. Da aber gegen Entscheidungen aller diefer Organe binnen 10 Tagen der Rechtsweg beschritten werden konnte, so wurde damit, wenn der andere Teil sich nicht gutwillig fügte, keine vollftreckbare Entscheidung geschaffen. Um bie Beit, wo bie Reichs-Juftiggesethe von 1877 zu ftande tamen und in der einheitlichen Gerichtsverfaffung für Deutschland ben '"Gewerbegerichten", wo sie bereits vorhanden waren, noch gerade ein Ausnahme= plätzchen gönnten, war in weiten Kreisen bereits die Überzeugung vor= handen, daß eine derartige Einrichtung in größerem Maßstabe durch= geführt werden müffe. Dreimal, in den Jahren 1873, 74 und 78, machte die Reichsregierung an den Reichstag entsprechende Gesetsvor= schläge, die jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten. Das letzte Mal wurden die Beratungen abgebrochen, weil der Entwurf für den Vor= figenden des als Gemeindeeinrichtung gedachten Gerichtes die Bestätigung durch die Regierung forderte, der Reichstag aber sie nicht zugeftehen wollte. Bergebens verlangte der Reichstag im Jahre 1886 bie obligatorische, im Jahre 1889 wenigstens die fakultative Einrichtung von Gewerbegerichten. Als aber im folgenden Jahre der große politische Umschwung infolge des Rheinisch=Weftfälischen Bergarbeiter= ftreites (S. 6) ein Arbeiterschutz-Gefetz, b. h. ein Spezialgefetz zur Regelung des Arbeitsvertrages, brachte, entschloß sich die Regierung auch zur Wiedervorlegung jenes Gesehentwurfes, und diesmal tam er sofort zu ftande, schneller als das Arbeiterschutz-Gefetz, als deffen Barantie er gedacht war. Über die früher ftreitig gewesene Hauptfrage einigte man sich dahin, daß die Regierung zwar die erforder= liche Bestätigung für ben Vorsigenden im Prinzip aufrecht erhielt, aber darauf verzichtete, wenn ein Beamter gewählt wurde, dem bereits in seinem Hauptamte staatliche Ernennung oder Bestätigung zu teil geworden war. Das baraus hervorgegangene Gesetz "be= treffend die Gewerbegerichte" vom 29. Juli 1890 hat sich in allen hauptpunkten bewährt; er ift nach zehnjährigem Bestehen nur in einigen Einzelheiten durch die Novelle vom 30. Juni 1901 abgeändert und in der neuen Fassung unter dem 29. September 1901 als "Gewerbegerichts=Geset" neu verfündet worden.

Die Gewerberichte, die damit in die deutsche Gerichtsverfassung und gleichzeitig in das öffentliche Leben Deutschlands überhaupt ein=

traten, haben eine über ihren Tätigkeitskreis weit hinausreichende Bedeutung. Mit ihnen wird eine Menschenklaffe, die bisber von jeder Mitwirkung an der Detailarbeit in Staat und Gemeinde ausgeschloffen war, zum erstenmal zu diefer Mitarbeit berufen. Unfere Gesetzgebung hat bei der Begründung des Deutschen Reiches den fühnen Schritt getan, die Arbeiterklaffe, welche von den Landes= parlamenten, wie vom Beamtentum, tatfächlich auch von der kommunalen Selbstwerwaltung, sowie von Schöffen- und Geschworenenbänken ausgeschloffen war, in den höchsten Rat der Nation zu berufen; und diejenigen, die in der Gewährung des allgemeinen gleichen Reichs-Wahlrechts einen politischen Fehler erblickten, haben ein Vierteljahrhundert hindurch nichts getan, um den von ihnen behaupteten Fehler nachträglich dadurch zu mildern, daß man dieje Schichten durch Erweiterung des landständischen und kommunalen Wahlrechts, durch weitherzigere Refrutierung des Beamtentums, durch vorurteilslofere Besetzung der Schöffen= und Geschworenen= ftellen allmählich in das politische Verständnis für das Detail des Staatswesens hineingezogen hätte. Statt deffen wurden vielmehr die Landes= Bahlrechte (teils durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Wirkung eines neuen Steuerrechts, teils auch durch gesetgeberische Anderungen) eingeengt, und das Verwaltungsbeamtentum nahm in dem größten deutschen Staate vielfach wieder einen annähernd feudalen Charafter an, das kommunale Wahlrecht wird in dem größten Teile der deutschen Gemeinden in erfter Linie noch nicht einmal (wie gewöhnlich geglaubt wird) durch das Dreiklaffen-Syftem bestimmt, sondern weit energischer dadurch, daß vermöge des Zensus fogar in die dritte Rlaffe vielfach nur ein fleiner Teil der Arbeiter hineinkommt; in ungezählten deutschen Gemeinden ift die zahlreichste Bevölkerungsklaffe vom kommunalen Bahlrecht gänzlich ausgeschloffen. Da war es nun von der größten Bichtigkeit, daß das Reichsgeset vom 29. Juli 1890 für eine Gattung von Behörden den pofitiven Grundfat aufstellte, daß in ihnen Arbeiter vertreten fein müßten. Bierin liegt das unterscheidende Mertmal der Gewerbegerichte; und nur in der Arbeiterversicherung, deren Organisation aber einem ftaatlich anerkannten Vereinsleben näher fteht als wirklichen Behörden, haben fie Vorläufer. Das Reichsgesetzt ftellt es als das erfte und wesentlichste Erfordernis des Gewerbegerichts bin, daß es zu gleichen

Digitized by Google

Teilen aus erwählten Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesett fein muß. Daß das Gesetz selbft dies als seine wesentliche Bestimmung betrachtet, geht daraus hervor, daß es in allen Punkten die bestehenden Gewerberichte fortbestehen ließ, wenn fie in diesem Buntte bem Gesetze Genüge leiften; daß es fie aber für aufgehoben erklärte, wenn fie nicht beim Infrafttreten des Gesetzes diese Anderung bereits vollzogen hatten.1) Hiermit hängt zusammen, daß den Beisitzern für ihre Zeitversäumnis eine Entschädigung ausgesett wurde. Auch hierin hat das Gewerbegerichts=Geset, nur in den Reichs=Bersicherungs= gesetzen einen Vorläufer. Bis dahin hatte man mit dem Begriff des Ehrenamtes die Unentgeltlichkeit für notwendig verbunden gehalten. Für ehrenamtliche Lätigkeit war wohl Grfatz der baren Auslagen, insbesondere Reisekosten u. ä., gestattet. Daß aber jemand für feine Zeitverfäumnis eine Entschädigung erhalten folle (welche für Die Arbeiter=Beisiger des Gewerbegerichts in dem Sinne gemeint war, daß sie für diese Tätigkeit etwa in demselben Verhältnis besoldet werden follten, wie für jede Berufstätigkeit), das hatte man bis dahin für nicht vereinbar mit dem Begriff des Ehrenamtes gehalten. Die bisherige Auffassung repräsentiert etwa die anständige Gefinnung eines behäbigen Bürgertums, das es für unter seiner Burde hält, fich für gemeinnützige Tätigkeit besolden zu laffen, fo lange es nicht in das Berufsbeamtentum eintritt (vgl. Einleitung: An ihre Stelle tritt jetzt ein anderer Begriff des Ehren-S. 44). amtes und andere Begriffe von Anftand in diesen Dingen. Benn man es bisher nicht für recht anständig hielt, sich für diese Tätigkeit im Intereffe der Gefamtheit befolden zu laffen, fo tann man es andererfeits als nicht anftändig bezeichnen, von feiten der Gefamtheit diese Dienste unentgeltlich anzunehmen. Diese beiden Anschauungen fteben in schroffem Widerspruch miteinander. 3m Gewerbegerichts= Gesetz hat die neue Anschauung in ihrer ganzen Einseitigkeit gesiegt: eine Ablehnung der Entschädigungsgelder ift untersagt.<sup>2</sup>) Es wird noch

4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Auch das Verfahren konnte bei diesen älteren Gewerbegerichten (§ 85 der jezigen Fassung) unverändert bleiben, mit der einzigen Ausnahme, daß für die Vertretung durch Rechtsanwälte u. s. w. das reichsgesetliche Verbot (§ 31) plazgriff.

<sup>(§ 31)</sup> platgariff. <sup>(5)</sup> Mit den Diäten der Abgeordneten in den Landtagen laffen fich diefe Entschädigungsgelder nicht vergleichen. Denn wenn es auch ein offenes

lange dauern, bis diese beiden miteinander ringenden Anschauungen in unserem öffentlichen Leben ins Gleichgewicht gebracht sind. Einstweilen findet der mit dem Gewerbegerichts-Gesetz eingeführte Gedanke der Entlohnung für ehrenamtliche Tätigkeit noch ein weites Betätigungssseld. Und so wünschenswert es ist, daß sich diese Entlohnung innerhalb mäßiger Grenzen hält, damit sich hier nicht eine neue Karriere für Ehrenamts-Jäger eröffnet, ebenso wünschenswert ist es, daß der Grundsat der Entlohnung zunächst überall da angewendet werde, wo es im Interesse der Gesamtheit selbst liegt, die wenig bemittelten Bevölkerungsklassen zu den Amtern heranzuziehen.

Wenn so in der gleichmäßigen Berleihung des Wahlrechts und in der Umgestaltung des Ehrenamtes die Gleichberechtigung beider Teile ihren Ausdruck erhielt, so fand das System seinen Abschluß darin, daß in dem Gerichtskörper Vorsitz und Leitung keinem der beiden Teile, sondern einem Unparteiischen gehören sollte. Das französische System, den Vorsitzenden aus der Mitte der Erwählten beider Teile, durch deren gemeinschaftliche Wahl hervorgehen zu lassen, wahrt zwar den äußeren Anschein, als ob diese vollendete Beschung des Gerichts die in Wahlen zum Ausdruck gebrachte unbeeinssussen Anschein zum Ausdruck gebrachte undeeinsschein. Denn bei diesem mußte notwendigerweise der Vorsitzende einem der beiden Teile angehören. Die Filtion, daß er, einmal auf den kurulischen Seffel gesetzt, aufgehört habe, Vertreter

412

Seheinnis ift, daß es Abgeordnete gibt, welche ihre Diäten als Bestandteil ihres Einkommens betrachten, so geht die Geschgebung doch nur davon aus, daß sie die Mehrausgaben beden sollen, die dem Abgeordneten durch seine Rätigkeit erwachsen; eine Filtion, die so weit getrieben wird, daß in Preußen sogar die Diäten sür steuerfrei erklärt wurden (Ministerialanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuer-Gesch, Art. 22<sup>16</sup>: "als Entschädigung für die mit der Erfüllung u. s. werdundenen Auswendungen"). Die Ents schädigungsgelder sür sein Beister-Beister aber werden grundsächt so bemessen. Dadurch freilich, daß der Sach sür Arbeiter-Beistigt wie für unternehmer-Beistigter in den Drästatuten gleich bemessen wird, stellt sich die Untschädigung im wesentlichen als eine Maßregel zu Sunsten des Arbeiterstandes dar. Und wenn die Verweigerung der Annahme geschlich für unstatthaft erklärt wird (§ 20, Schluß), so hat das prattisch nur die Bedeutung das es den Unternehmern unmöglich gemacht werden sollt Mitleichsgabe an die Arbeiter aufzuhrücken. In Berweige in ber Linkenken-Beister unbedeutenden Summe ihr den Charafter einer Mitleichsgabe an die Arbeiter aufzuhrücken. In Berlin überlassen von ihnen gebildeten "Bereins der Arbeitgeber-Beister am Gewerbegericht Berlin".

Digitized by Google

ber einen Seite zu sein, konnte an dem Tatbestande, daß er es war, nichts ändern. Ja die ausdrückliche Vorschrift, daß sein Stellver= treter immer aus dem andern Teil genommen werden muffe, schien eher eine Legalisierung der Anschauung zu entfalten, daß er selbft Bertreter der einen Seite sei und bleibe. Dazu aber kam, daß die beiden Seiten, die hier als gleichberechtigt hingestellt werden follten, hiftorisch zu den gesellschaftlichen Schichten, die die Gesetzgebung in händen hatten, nicht gleichmäßig ftanden. Da in allen heutigen europäischen Staaten während der ganzen Zeit ihres Bestehens die Träger der ftaatlichen Entwicklung die besitzenden Rlaffen gewesen find, so trat bei dem ersten Versuch, die Besitzlosen zu gleichberechtigter Mitarbeit heranzuziehen, die durch Generationen vererbte Anschauung zum mindesten unbewußt, teilweise auch mit vollem Bewußtsein in Wirkung und brachte gegen die Ent= haltsamkeit des Staates in der Bestimmung des Vorfites Gegengewichte an, die den tatfächlichen Ausfall der Wahl nach der Seite ber Arbeitgeber leiteten. Bu den unbewußten Ginfluffen biefer Art mag es gehören, wenn in Frankreich und in den Ländern, die seinem System folgen, das Wahlrecht so ausgestaltet wurde, daß von den Arbeitern, die man hier als völlig gleichberechtigte Kurie zur Wahl aufzurufen weitherzig genug war, doch wenigstens die unterfte Schicht ausgeschloffen wurde. Aber die unterfte Schicht ift die breitefte, und das Wahlrecht, das in diefer Beziehung irgendwelche Abstriche macht, wirkt nach der Seite hin, daß nicht "die" Arbeiter wählen, sondern nur der Teil von ihnen, der den Besitzenden am nächften fteht. Am schärfsten tritt dies in die Erscheinung, wo die beginnende Gewerbegerichts-Gesetzgebung die Arbeiterschaft durch eine Meisterkategorie (chefs d'ateliers) vertreten sein läßt, d. h. durch eine Arbeiter-Ariftokratie, deren Abelsbrief von der Arbeitgeber= schaft selbst herrührt. Aber auch Bedingungen wie die, daß das Wahlrecht an eine fünfjährige Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbszweige, außerdem noch an einen dreijährigen Wohnsitz in dem Gerichtsbezirk geknüpft ift, wirken auf das Wahlrecht der Arbeiter ganz anders als auf das der Arbeitgeber; fie laffen die Qualität der Arbeitgeberschaft, die an die Urne gelangt, ziemlich underührt, während sie bei der Arbeiterschaft eine starke Durchstebung und zwar in dem genannten aristokratisierenden Sinne bedeuten. Mehr auf der Seite der bewußten Gegenwirfung liegen zwei ungefähr gleichzeitige Versuche in Frankreich und in Preußen aus den Jahren 1848 und 1849. In Frankreich hatte man sich unter dem Druck der "fozialen Revolution" entschließen muffen, jene Aristokratifierung der Arbeiter=Wählerschaft aufzugeben. Aber man korrigierte das, indem man vermittelft eines zweiten Gesetzes an dem Bahlapparat eine neue höchft finnreiche Einrichtung anbrachte. Zwischen Arbeitgeber und Arbeiter machte man aus Zwischenmeistern (Afforbanten) eine eigene Rlaffe. Dieje hatte für fich tein aktives Bablrecht, aber sie hatte aus den Kandidatenlisten beider Parteien die Wahlen vorzunehmen, während ihre eigenen Vertreter zur Hälfte dnrch die Arbeitgeber, zur Sälfte durch die Arbeiter gewählt wurden. Da biefe Zwischenklaffe den Arbeitgebern näher fteht, als den Arbeitern, so gab es in dem ganzen überaus verwickelten Bahl-Upparat auch nicht eine einzige Stelle, an der es möglich gewesen wäre, einen Vertrauensmann der Gesamt-Arbeiterschaft ohne direkten oder indirekten Ginfluß der Arbeitgeberschaft in das Gewerbegericht hineinzubringen. Ganz unverblümt aber sette in Breußen die oftronierte Verordnung vom 9. Februar 1849, die den (übrigens unpraktisch gebliebenen) Bersuch unternehmen follte, die Gewerbegerichte auch außerhalb der Rheinprovinz einzuführen, die Mitgliederzahlen auf ungerade Ziffern fest, gab den überschießenden Mann, d. h. die Mehrheit, den Arbeitgebern und schrieb auch ausdrücklich vor, daß der Vorsitzende "aus der Klaffe der Arbeitgeber" ju wählen sei.

Wenn also der Staat, der die Rechtsprechung sonst als staatliche Angelegenheit betrachtet und streng daran sessen die Leitung eines Gerichts in die Hand eines ernannten Beamten zu legen, diesen Gerichten gegenüber Enthaltsamkeit gezeigt hat, so war diese teuer erkauft. Wollte man in Deutschland die Unparteilichkeit des Vorsitzes dadurch zu sichern suchen, daß man die Auswahl der Person den beiden Verwaltungskörpern entzog, so fand man dafür irgend welche bewährte ausländische Muster nicht vor. Denn in Frankreich hatte zwar das zweite Raisertum sich surzerhand entschlossen, im Wege einer Gesetssänderung die kaiserliche Ernennung des Vorsitzen vorzuschreiben (1853); die Republik hatte jedoch diese Ernennung wieder rückgängig machen müssen.

414

#### 1. Allgemeine Bedeutung der Gewerbegerichte. . 415

Bohl aber konnte man an eine in Deutschland selbst vorhandene Entwicklung anknüpfen. In den "gewerblichen Schiedsgerichten", die gewiffermaßen aus einer Erweiterung des Gemeindevorstandes durch Vertreter beider Teile hervorgegangen waren, war der Gemeindevorstand in der Regel durch eines seiner Mitglieder oder einen von ihm bestimmten kommunalen Beamten vertreten. Indem man an eine geschgeberische Formulierung dieses Gebrauches heranging, ge= langte man dazu, die Bestellung des Vorsitzenden dem Gemeinde= vorstand (oder der Gemeindevertretung) zuzweisen. Mit dieser Abweichung von dem französischen System begnügte man sit dieser Abweichung von dem französischen System begnügte man sit dieser Abweicklichen Worten vorschrieb, daß der Vorsitzende weder Arbeitzgeber noch Arbeiter (im Sinne der Gewerbeordnung) sein dürfe. Während das französische System der vollständigen Uberlassung des Gerichts an die Intereffenten darin gipfelt, daß der Vorsitzende Arbeiter Arbeitgeber oder Arbeiter sein muß, ist es die Spihe des beutschen Systems, daß er keins von beiden jein darf.

Nun kann man freilich in Fragen, die die Unparteilichkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Besitzenden und Besitzlosen betreffen, bei der gegenwärtigen Konstruktion des Wahlrechts, in den Gemeindeorganen nicht die Stellen erblicken, die die Gewähr für unparteiliche Ernennung in sich tragen. Auch kann man in dem Ersordernis staatlicher Bestätigung nicht etwa ein ausreichendes Gegengewicht erblicken. Wenn der Staat überall sonst den Grundsa aufrecht erhält, richterliche Personen aller Art nur aus staatlicher Ernennung hervorgehen zu lassen, wenn er, selbst bei Heranziehung von Laien zur Rechtsprechung — als Geschworene, Schöffen, Handelsrichter — biesen Grundsat aufrecht erhält; und wenn der= selbe Staat in dem vorliegenden Falle sich nicht für geeignet hält, die Ernennung vorzunehmen, so liegt schon in dieser Ausnahme die Anerkennung, daß die staatliche Ernennung als Gewähr der Unparteilichkeit in dem vorliegenden Falle nicht in Anspruch genommen wird. Allein in Sachen eines ein ganzes Zeitalter beherrschenden Gegensates bildet die Konstruktion eines Bestellungsmodus, der sür Unparteilichkeit Gewähr leistet, ein so überaus schweises Problem, daß die Geschenungs-Runst immer darauf angewiesen sein wird,

4

k

bas Maß von Unparteilichkeit, das vorhanden ift, durch eine Symbolik dessen zu ergänzen, was erreicht werden soll. Und in dieser Beziehung liegt in der zwingenden Vorschrift, daß der Vorsitzende niemals Arbeitgeber oder Arbeiter sein dars, jedenfalls eine wirkungsvollere Symbolik, als in dem schwäch lichen Zugeständnis, daß der Stellvertreter immer aus der Seite zu entnehmen ist, die bei der Wahl des Vorsitzenden ausgefallen ist.

Im vorstehenden ist bereits des Vorläufers Erwähnung getan, den die Gewerbegerichte an der Organisation der Arbeiterversicherung Aber auch abgesehen von dem Unterschiede, der zwischen besaßen. der staatlichen Autorifierung oder Unterstützung von Gegenseitigkeitsgesellschaften und der Ubertragung von Hoheitsrechten liegt, wie die Rechtsprechung eines ift, haben sich in teiner jener Bersicherungsorganisationen die Momente beisammen gefunden, auf deren Vereinigung gerade die Wirksamkeit und Fruchtbarkeit des neuen Brinzips in den Gewerbegerichten beruht. Die Beisigter der Schiedsgerichte für die Unfall- und die Invalidenversicherung gehen nur aus indirekter Wahl hervor; die Arbeiterschaft als Ganzes wird zu diesen Bahlen nicht aufgerufen. Der Vorftand der Landes=Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung besteht aus Beamten; wenn in ihm auch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter vorhanden maren (was erst später obligatorisch wurde), so waren dies zugezogene Mitglieder, die zwar gleichberechtigt waren, aber doch nicht die Grundlage des Behördenkörpers bildeten; der daneben ftehende Ausschuß ift zwar ausschließlich aus Vertretern der beiden Teile zusammengesetzt, aber gerade ihm fehlt die unparteiische Spitze. Ahnliches gilt von dem Reichs-Versicherungsamt, wo auch die Bertreter beider Teile nur als Zugezogene, gemiffermaßen als Erweiterung des Behördenkörpers, aber nicht als feine Grundlage erscheinen. So hoch man übrigens die Bedeutung des Reichs=Versicherungsamtes nach anderer Seite hin zu veranschlagen hat, so wichtig es ift, daß hier feit dem alten Reichs-Rammergericht zum erstenmale wieder auf deutschem Boden Laien zu einer Rechtsprechung eines höchsten Gerichtshofes zugezogen werden, und daß an diefer Rechtsprechung Arbeiter ebenso wie Arbeitgeber teilnehmen, - Diefe Wirfung liegt in hohen Sphären. Für die Gewöhnung des Bufammenarbeitens,

416

für die Einspannung der ganzen Arbeiterklasse in den öffentlichen Dienst ift es unerheblich, ob eine Handvoll Arbeiter in der Reichshauptstadt (oder selbst wie bei den vorhin erwähnten Behörden in den einzelnen Landes= und Provinzial-Hauptstädten) zu Sitzungen einberufen werden. Die Krankenkaffen wiederum, bei denen gerade dieses örtliche Moment vollständig vorhanden ift, und deren Vor= ftand aus direkten Bahlen hervorgeht, find von dem Brinzip gleich= heitlicher Beteiligung beider Klaffen gänzlich ausgeschloffen, vermöge ber ungleichmäßigen Bemeffung der Beiträge und ber Rechte hier den Arbeitern das übergewicht gegeben ift. So find also die verschiedenen Organe der Arbeiterversicherung nur die Vorläufer aewesen. Zu vollem Ausdruck und zu lebhafter Betätigung ge= langte der Gedanke, die Arbeiterschaft zur öffentlichen Verwaltung neben der Arbeitgeberschaft zu berufen und die erwählten Vertreter beider Teile unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu organisieren, erft in den Gewerbegerichten, die in hunderten von Städten errichtet wurden und überall in die Arbeiterschaft eine lebhafte, der praktischen Tätigkeit zugewandte Bewegung hineinbrachten. Die Gewerbegerichte boten in ihrer Organisation ein Schema, das für andere Zwecke leicht nachzuahmen war. Bie sich der ganze großartige Vorgang der allmählichen Einbeziehung der Arbeiterschaft in die öffentliche Verwaltung bei uns tief unterhalb der Sphäre der hohen Politik vollzieht, fo ift es auch äußerft bezeichnend, daß für jenes Schema ein Schlagwort gebildet und beständig gebraucht wurde, ohne daß man bemerkte, daß es in der Tagespolitik bereits in anderer Bedeutung verwendet wird: in dem Nebeneinandergeben beider Be= deutungen des häufig gebrauchten Wortes tritt recht deutlich die Getrenntheit der beiden Entwicklungen zu Tage. "Baritätisch" ift in den politischen Debatten das Schlagwort für die Gleichberechtigung oder gleichmäßige Berücklichtigung ber religiösen Bekenntnisse: "paritätisch" ift ebenso Schlagwort geworden für eine Organisation, die aus gleichmäßiger Bertretung der Arbeitgeber und Arbeiter unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet wird.

Das hervorragendfte Betätigungsfeld, das dieses in dem Gewerbegerichte gebotene Schema gefunden hat, war in seiner Anwendung auf den Arbeitsmarkt gegeben. Die Organisation des Arbeits= marktes ift in Deutschland direkt aus den Gewerbegerichten heraus-27

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. 1.

Digitized by Google

i

418 III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

gewachsen (S. 186) und hat hier eine Fulle von neuen Reimen angesetst. Insofern ist die bedeutendste Wirkung der deutschen Gewerbegerichte in unserm zweiten Buche bereits vorweg genommen, und das gegenwärtige hat es in der Hauptsache nur noch mit der eigentlichen Tätigkeit der Gewerbegerichte selbst zu tun.



## 2. Die Errichtung der Gewerbegerichte durch die deutschen Gemeindeverwaltungen.

Während der Beratung des Gewerbegerichts-Gesetzes von 1890 wurde die Befürchtung geäußert, daß die Bourgoisse, welche in allen Gemeindevertretungen die maßgebende Macht hat, von der ihr er= teilten Befugnis keinen Gebrauch machen, daß Gewerbegerichte, wenn sie nur fakultativ seien, nicht recht praktisch werden würden. Uber die Berechtigung dieser Besorgnis haben die Tatsachen entschieden. Als der Berband beutscher Gewerbegerichte auf den 31. Dezember 1896 zum erstenmal eine ganz Deutschland umfassende Aufnahme veranstaltete, ergab sich, daß bereits 284 Gewerbegerichte bestanden. Unter diesen besanden sich allerdings auch einige, die auf Grund alterer Landesgesetze errichtet waren.

Die Zahl derfelben genau zu bestimmen, ist nicht ganz leicht. In der Rheinprovinz hatte fich die Bezeichnung "Rgl. Gewerbegericht" fo festftehend eingelebt (vgl. Verordn. v. 7. Aug. 1846), daß die von den Gemeinden auf Grund des Reichsgesetets geschaffenen fich ebenfalls gelegentlich als "Rgl." bezeichneten; eine Ausdrucksweise, die dadurch befördert wurde, daß die Recht= fprechung "im namen des Rönigs" geschieht, und das Siegel der Gewerbe= gerichte, bas Staatswappen, ben Abler zeigt. Selbst in dem amtlichen Staats= handbuch find in der Rheinprovinz Gewerbegerichte mit angeführt, die tatfächlich nicht staatlich, sondern kommunal sind. Nach später vorgenommenen genauen Rückfragen an Ort und Stelle find von den heutigen rheinischen Gewerbegerichten Röniglich und Landesgesetlich folgende: Duffelborf, Barmen, Elberfeld, Rrefeld, Lennep, M.-Gladbach, Remscheid, Solingen, Röln, Mühlheim a. Rh., dazu 5 taiferliche Gewerbegerichte in Elfaß-Lothringen (Straßburg, Thann, Martirch, Mulhaufen, Mey). Die Sanfeftädte hatten fich ebenfalls burch Landesgesetze Gewerbegerichte gegeben, und zwar alle drei, nicht bloß,

27\*

wie gewöhnlich angenommen wurde, Hamburg und Bremen, fondern anch (feit 1877) Lübed. Jedoch find von den heute in den Hanseftädten bestehenden Gewerbegerichten nicht alle hierher zu gablen, fondern nur die mit dem Sige in der betreffenden Hansestadt felbst (also nicht die in Bergedorf und in Bremerhaven); das Lübische Gewerbegericht umfaßte das ganze Staatsgebiet. Außerdem find die 5 fächftichen Berg-Schiedsgerichte, wenngleich ihre Rompetenz anders geregelt war, hierher zu rechnen.

Für diese 23 Gewerbegerichte war die Übereinstimmung in der Zusammenfetzung durch das Reichsgesets (§ 85) vorgeschrieben, wenn fie fortdauern follten, und fie ift durch Landesgeseth bergestellt worden. Breußen hat nicht bloß, wie es reichsgesetlich erforderlich war, die Bufammenfetzung der Röniglichen Gewerbegerichte nach den neuen Grundfäten geregelt, fondern durch Landesgefet vom 11. Juli 1891 auch für die Buftandigteit und die Tätigteit diefer Gewerbegerichte die einschlägigen Abschnitte bes Reichsgesetes für maßgebend ertlärt. In der hauptfache unterscheiden fie fich von den reichsgefeslichen Gewerbegerichten nur dadurch, daß fie staatlichen Charakter tragen, insbesondere der Borfitende von dem Regierungspräfidenten ernannt wird. Ferner Samburgisches Gefetz vom 12. Februar 1892, Bremisches Gefetz vom 6. Marz 1892, Lubedifche Gefetze betr. Gewerbegerichte vom 30. November 1891 und 17. Juli 1893, fowie betr. Einfetzung eines Ginigungsamtes vom 16. Juni Betr. Elfaß=Lothringen f. u. Abschnitt 4: "Einigungsämter". 1890. Die fachfischen Bergschiedsgerichte find in ihrer Doppelfunttion als Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und als Gewerbegerichte geregelt burch bie Geset vom 2. April 1884 und 5. März 1892, sowie durch die Berordnung vom 18. Dezember 1900 (§ 13).

Bu biesen 23 auf älteres Staatsgesetz zurückgehenden Gewerbegerichten waren noch 6 Berg = Gewerbegerichte hinzuzuzählen (in Breußen 5: Baldenburg, Beuthen, Dortmund, Gaarbrücken, Aachen; in Braunschweig 1: Helmftedt), ba die Errichtung von Berg-Gewerbegerichten durch die Landes-Zentralbehörden geschieht. Sämtliche übrigen Gewerbegerichte waren aus freier Initiative der Gemeindevertretungen hervorgegangen, mochten fie neu eingerichtet fein ober ichon vorher in Geftalt von "Gewerblichen Schiedsgerichten" bestanden haben. Die vorhandenen Gewerbegerichte waren in der hauptfache eine Schöpfung der Jahre 1892-94, in denen im Durchschnitt jede Woche 1-2 Gewerbegerichte errichtet wurden.

Eine zweite Aufnahme, die auf den 31. Dezember 1900 veranftaltet wurde, ergab 316 Gewerbegerichte. Es waren aber in den bazwischenliegenden 4 Jahren nicht bloß die 32 Gewerbegerichte errichtet worden, die sich aus der Differenz der Gesamtzahl ergaben,

420

fondern im ganzen 44<sup>1</sup>), ba 12 fleine Gewerbegerichte eingegangen waren.

Die geographische Verbreitung der Gewerbegerichte geht aus umftehender Tabelle 9 hervor:

(Lab. 10, flehe Seite 422.)

Für die Entscheidung der Frage, ob die Gemeindeorgane von ihrem Recht zur Errichtung von Gewerbegerichten ausreichenden Gebrauch gemacht haben, ift eine Gruppierung nach Größenklaffen erforderlich. Diefe geht aus Tabelle 11 hervor 2):

Tab. 11. Berbreitung der Gewerbegerichte nach Größentlaffen 1896 und 1900.

Nr.	Größenklaffe nach Einwohnern	am 31. Dezember 1896			am 31. Dezember 1900		
		Anzahl der Gemeinden	mit	von ohne egericht	Anzahl der Gemeinden	mit	oon ohne egericht
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.
1	über 100000	28	28	—	33	33	
2	50-100 000	29	23	6	41	39	2
3	2550000	70	43	27	. 88	62	26
4	20-25000	51	25	26	64	31	33

Da die zweite Aufnahme bereits in eine Zeit fiel, in der die obligatorische Errichtung der Erörterung im Reichstage unterlag, und die eine oder die andere Stadt sich nur unter dem Drucke dieser Erörterung zur Errichtung entschlossen haben mag, so kommt für die Charakterisierung hauptsächlich die erste Statistik in Betracht. Da= nach waren 6 Jahre nach Infrafttreten des Gesetzes die Großstädte fämtlich und die Mittelftähte bis zu 50 000 Einwohnern zum weitaus arößten Teil mit Gewerbegerichten versehen. Die 6 damaligen Aus= nahmen waren: Rixdorf, Spandau, Münfter, Bürzburg, Awictau,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Hierbei ift das Gewerbegericht Gelbern, das unmittelbar vor dem Lage der Aufnahme von 1896 feine Tätigkeit begonnen hatte und damals nicht mit einbezogen war, als erst nachher begründet gerechnet. <sup>3</sup>) Gemeinden mit bloßem Berg Gewerbegericht find in Sp. 5 und 8 gezählt; Gemeinden, die an ein Gewerbegericht in einer andern Gemeinde angeschloffen find (wenn nicht bloßes Berg Gewerbegericht), in Sp. 4 und 7. Hierdurch erklären sich Abweichungen von ähnlichen Zusammenstellungen.

#### III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Nr.	Staaten und Landesteile	Zahl der Gewerbegerichte am 31. Dezember	
		1896	1900
	Provinz Oftpreußen	4	6
	" Beftpreußen	10	10
	Stadt Berlin	1	1
	Provinz Brandenburg	17	20
	" Pommern	5	5
	" Posen	13	7
	"Schlesten	31	32
	"Sachsen	13	13
	"Schleswig-Holftein	11	12
	"Hannover	18	18
	"Beftfalen	15	17 13
1	"Heffen-Naffau	12 32	15
	"Aheinland	32	- 22
	Hohenzollernsche Lande	1	
1	Breußen	182	187
	Bayern rechts des Rheins	12	18
	Bayern links des Rheins	8	10
2	Bayern	1 20	28
_	-		
3	Sachfen	23	26
4	Bürttemberg	16	19
5	Baden	8	10
6	peffen	7	11
7	Medlenburg-Schwerin		1
8	Sachsen-Weimar	4	δ
9	Medlenburg-Strelity		
10	Dlbenburg	1	1
11	Braunschweig	6	6
12	Sachsen-Meiningen	1	2
13	Sachsen-Altenburg	-	-
14	Sachsen-Roburg-Gotha	3	4
15	Anhalt	1	2
16	Schwarzburg-Rudolftadt	-	L T
17	Schwarzburg-Sondershaufen		_
18	Balbect		1
19 20	Reuß ält. Linie		
20 21		1	
21 22	Schaumburg=Lippe		1
22		1	
25 24	Bremen		2
24 25	Hamburg		
20 26	Elfaß-Lothringen	5	5
20	Dentschieß Reich	284	316

# Tab, 10. Geographische Berbreitung ber Gewerbegerichte im Deutschen Reich 1896 und 1900,

422

Digitized by Google

Darmftadt. Auch bis zu 25000 Einwohnern berab hatte wenigstens die Mehrheit der Gemeinden Gewerbegerichte errichtet, und soviel beweift die zweite Statistik immerhin doch, daß die so gekennzeichnete Entwicklung fortgesetst weiter schritt. Man tann alfo fagen, daß im großen und ganzen die Gemeinden diefer Größenklaffen beftrebt waren, bem Bedürfnis nachzukommen. Die Befürchtung, daß die Rreife, bie nach der berrschenden Rommunalverfaffung in der Gemeindever= waltung das entscheideude Wort haben, von der bloß fakultativen Befugnis einen überwiegend negativen Gebrauch machen würden, mag bei Erlaß des Gesetzes theoretische Gründe für fich gehabt haben. Die praktische Erfahrung hat das Gegenteil gelehrt. Benn die Großstädte fämtlich, die größeren Mittelftädte fast fämtlich, die kleineren Mittelftädte zu einem erheblichen Teil mit Gewerbegerichten versehen waren, fo konnte dies nach sechsjähriger Dauer des Gesetzes als kein ungünftiges Ergebnis betrachtet werden und überftieg jedenfalls die Hoffnungen, die man bei Erlaß des Gesetzes gehegt hatte. Dieses Ergebnis wurde erreicht, ohne daß, soviel bekannt geworden, die Regierung von ihrem Notrecht gegen störrische Gemeindeverwaltungen auch nur in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht hätte. Anders ftand es mit der Größenklaffe von 20 bis 25 000 Einwohnern. Hier hatte im Jahre 1896 nur etwa die Hälfte der Gemeinden Gewerbegerichte erhalten, und dieses Berhältnis war im Jahre 1900 unverändert geblieben. Wollte man hier vorwärts kommen, so war eine Auf= rüttelung irgend welcher Art notwendig. Diese ift in der Art ein= getreten, baß die Novelle für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern das Sewerbegericht für obligatorisch erklärte. Mit diesem Gefetz ift allerdings ausgesprochen, daß eine Anzahl Gemeinden von der ihnen verliehenen Freiheit nicht den Gebrauch gemacht haben, den das sachliche Intereffe gebot. Immerhin ift die Novelle in diefer Beziehung nicht sowohl ein gesetgeberischer Eingriff in die Entwicklung, als ein fuftematischer Abschluß berfelben und eine Befeitigung von Zuftänden, die als Ausnahmezuftände empfunden murden.

Wie ohne gesehlichen Zwang schneller, so ging mit demselben die Neuerrichtung langsamer, als man gedacht hatte. Von den 61 Gemeinden (Sp. 8) mit mehr als 20000 Einwohnern, die am 20. Dezember 1900 noch ohne Gewerbegericht waren, hatte sich noch

vor Abschluß der Novelle die Angelegenheit für 7 teils durch Er= richtung eines Gewerbegerichts, teils durch Eingemeindung o. a. erledigt. Es blieben folgende 54 Gemeinden übrig, die als der eigent= liche Gegenstand des Obligatoriums anzusehen find.

#### 0-Landaemeinde.

Umberg, Ascherzteben, Beed, Bernburg, Bismart i. Bftf., Bocholt, Bottrop, Buer, Düren, Eisleben, Glogau, Gnesen, Freifswald, Gr. Lichterfelbe, Guben, Sam born, Herne, Ingolstadt, Rönigshilte, Röpenict, Röslin, Rolberg, Konstanz, Scichtenberg, Lucken-walde, Meiberich, Meißen, Münster, Raumburg a. S. Meun-tirchen b. Trier, Neuß, Neustadt D. Schl., Meuweißensee, Oberhausen, Baberborn, Bankow, Brenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Reckling= hausen, Reichenbach i. B., Saarbrücken, Schalke, Schwerin in Mecklenburg, Stargard, Staßfurt, Steglik, Stendal, Stralsund, Ueckendorf, Wanne Wattenscheid, Weisen a. R.

Nur aus den 23 durch den Druck hervorgehobenen, d. h. noch nicht aus der Hälfte der verpflichteten Gemeinden, war bis zur Mitte des Jahres 1902 die Errichtung des Gewerbegerichts als abgeschloffen gemeldet worden.

Wie an den fakultativen Charakter der Gewerbegerichte. so knupften fich bei Beratung des Gesetzes auch Besorgniffe an die Befugnis der Regierung, den Vorsitzenden zu bestätigen. Der zuftande gekommene Kompromiß gab den Gemeinden die Möglichkeit, die regierungsseitige Bestätigung zu umgehen, wenn der Gemeinde= vorftand seine Wahl auf folche Personen lenkte, welchen bereits in ihrem Hauptamt eine staatliche Ernennung oder Bestätigung zu teil geworden war. Die Gemeinden haben von dieser Möglichkeit aber gar nicht einmal besonderen Gebrauch gemacht. In Berlin wurden beifpielsweise alle Vorsitzenden aus ben Magistrats=Affefforen genommen, wiewohl nach der altpreußischen Städeordnung sämtliche Stadträte der Bestätigung unterliegen, der Magistrat also, wenn er irgend welche Befürchtungen gehabt hätte, durch Beftellung von Stadträten zu Vorsitzenden sich hätte sichern können. Undrerseits ift in Frankfurt a. M., wo bie Stadträte nicht ber Bestätigung unterliegen, ein Stadtrat zum Vorsitzenden ernannt und burch Ortsftatut die Dauer bloß auf ein Jahr festgesett worden, so daß die Stadt freiwillig sich Jahr für Jahr einer neuen Handhabung des Bestätigungsrechts aussetzt. Es ift dies ein Beweis von fehr großer Sicherheit der

#### 2. Errichtung der Gewerbegerichte.

Gemeindevertretungen. In der Tat hat die Regierung nirgends versucht, den ihr verbliebenen, immerhin nicht unbedeutenden Reft des Bestätigungsrechts zu mißbrauchen. Versagte Bestätigungen find überhaupt nicht bekannt geworden. Hierauf hat auch der Wechsel in der sozialpolitischen Stimmung der Regierung teinen Einfluß gehabt. Bei Inkrafttreten des Gewerbegerichts-Gesetzs in der, wie man damals glaubte, beginnenden sozialpolitischen Ara mochte es nicht weiter auffallen, wenn die sich für Arbeiterfragen interessierenden Personen in erfter Linie um den Vorsitz in den Gewerbegerichten fich bewarben, gewählt und beftätigt wurden. Der weitaus größte Teil der Gewerbegerichte ift aber begründet worden, nachdem die erste sozialpolitische Hochslut (schon etwa ein Jahr nach der Berufung des Ministers v. Berlepsch) abzuströmen anfing. Die Ge= rechtigkeit erfordert es, anzuerkennen, daß von diefer Wendung die Gewerbegerichte verschont geblieben find. Bei aufmerkfamfter Verfolgung aller auf die Gewerbegerichte bezüglichen Borgänge ift mir nicht ein einziger Fall bekannt geworden, daß die Regierung versucht hätte, auch nur indirekt auf die Auswahl der Vorsitzenden einen Druck auszuüben, wiewohl es unter den Vorsitzenden an Personen, die auf ihre sozialpolitische Stellung Gewicht legen, nicht fehlt, und unter den Unternehmern nicht an Männern und Organisationen, die darüber Rlage führen.



## 3. Die Begrenzung der Zuständigkeit.

An die Spitze aller Bestimmungen über Zuftändigkeit stellt das Gewerbegerichts=Gesetz die Vorschrift, daß die Gewerbegerichte für die ihnen überwiesenen Streitigkeiten zuftändig find "ohne Ruckficht auf den Wert des Streitgegenstandes". Damit ift der grundlegende Unterschied in der Buftändigkeits-Begrenzung zwischen den Gewerbegerichten und den ordentlichen Gerichten bezeichnet. Während bei diesen in der Regel die Zuftändigkeit sich ausschließlich nach der Höhe des Objektes richtet, und nur ausnahmsweise ohne Rücksicht barauf gewiffe Gegenstände grundfätzlich der einen oder der andern Art von Gerichten überwiesen sind, macht es das ganze Befen der Gewerbegerichte aus, daß fie Gerichte für eine beftimmte Gattung von Streitigkeiten find, daß diefe Gattung von dem Gefetgeber einer besonderen Gerichtsbarkeit für wert erachtet wird, und daß die Höhe oder Niedrigkeit des Streitgegenstandes hierauf keinen Ginfluß ubt. Die Bestimmung nach der Höhe des Objektes übt in jeder Gerichtsverfassung unwillfürlich einen aristofratifierenden Einfluß. Da nur die besitzenden Klaffen es mit hohen Objekten, die Besitzlofen nur mit niedrigen zu tun haben, fo läuft die Bestimmung nach der Höhe bes Objektes darauf hinaus, daß den besitzenden Klaffen für ihre Intereffen gut ausgestattete, den Besitzlofen minder gut ausgestattete Gerichte zur Verfügung gestellt werden. Indem das Gewerbegerichts-Gesetz mit diefer Einteilungsart bricht und für eine bestimmte Gattung von Streitigkeiten eine besondere Gerichtsbarkeit einführt, nicht weil ihre Objekte, in Mark ausgedrückt, eine hohe Ziffer ergeben, sondern weil sie, sie mögen im Einzelfalle boch oder niedrig fein, für bie eine Seite der Beteiligten das gesamte geschäftliche

Lebensintereffe ausmachen, schafft es erst die Grundlage, auf der diese Gerichte bestehen können.

Diese Gattung von Streitigkeiten find in der hauptsache die "Leiftungen aus dem Arbeitsverhältniffe" (§ 42). Dazu gehören die von dem Gefetz besonders angeführten Streitigkeiten über den Antritt, bie Fortsetzung ober die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, somie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches und Arbeitszeugniffes. Einige Gewerbegerichte find auf den sonderbaren Gedanken verfallen, einen Arbeiter, ber fein Krankenkaffenbuch ober seine Invalidenkarte nicht zurückerhalten konnte, an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, weil sein Verlangen auf Rückgabe nicht auf den Arbeitsvertrag, sondern auf einen daneben anzunehmenden "Verwahrungsvertrag" zu gründen sei. Anderswo haben sich Streitig= feiten darüber erhoben, ob der Arbeiter, wenn er nicht das Papier, sondern für die verweigerte oder verzögerte gerausgabe Schadensersat verlangt, mit diefer Rlage vor das Gewerbegericht gehört; ob die Lohn= bücher und Lohnzahlungsbücher u. ä., die erst durch spätere Anderungen ber Gewerbeordnung geschaffen murden, ebenso zu behandeln feien, wie Arbeitsbucher und Arbeitszeugniffe. Diefen Streitigkeiten und Anzweiflungen hat die Novelle ein Ende gemacht, indem sie diese Kategorien fämtlich einzeln aufzählte.

Infolge dieser bis zum Übermaß getriebenen Deutlichkeit hat sich die Meinung verbreitet, daß nunmehr den Kompetenz-Zweiseln, ein Ende gemacht sei. Diese Meinung beruht auf einem Frrtum über den eigentlichen Grund der meisten Kompetenz-Zweisel. Die Bestimmung des Gewerbegerichts-Gesehes war klar genug. Die Angstlichkeit oder Steistigkeit, die hier und da eine Kompetenz-Einengung versuchte, wäre auch ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung im Laufe der Zeit an ihrer eigenen Sachwidrigkeit gescheitert. Ganz andrer Art aber sind die Kompetenz-Zweisel, die sich garnicht auf den Wortlaut des Gewerbegerichts-Gesets selbst gründen, sondern auf einen sestimmungen stets vorschwebenden Begriff, hinsichtlich dessen ein anderes Geset verweist, den Begriff des Arbeiters. § 3 bestimmt:

"Als Arbeiter im Sinne diefes Gesehes gelten diejenigen Gehilfen, Ge= sellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Ge= werbeordnung Anwendung findet. Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Wertmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, beren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mart nicht übersteigt."

Schlägt man Titel 7 der Gewerbeordnung nach, so findet man die hauptliberschrift "Gewerbliche Arbeiter" und daneben die Aufzählung jener einzelnen Kategorien, aber keine Definition. Nach den Rommentaren fallen darunter die Arbeiter in den Betrieben, die im Sinne der Gewerbeordnung als Gewerbe anzusehen sind. Aber die Gewerbeordnung zählt wohl einzelne Tätigkeiten auf, auf die sie nicht Anwendung findet, gibt jedoch nirgends eine umfassende Erflärung des Wortes Gewerbe. Man ift darauf angewiesen, aus den verfchiedenen Anwendungen des Bortes Rüctschluffe barauf zu ziehen, welchen Begriff das Gefetz mit dem Worte Gewerbe verbunden habe, und die ein= zelnen in dem Gesetze selbst genannten Ausnahmen einzutragen. Die Abgrenzung wird noch dadurch erschwert, daß manche Ausnahmen nicht für die ganze Gewerbeordnung, sondern nur für einzelne Teile gelten, und das Gewerbegerichts = Gefetz vereinzelt auch noch für fich felbst derartige Ausnahmen bestimmt hat. Ebensowenig wie der Begriff Gewerbe ift der des Arbeiters erklärt und 3. B. kein Anhaltspunkt gegeben, um den Alfordarbeiter vom kleinen Werkunternehmer In keinem Punkte ift die heutige Gesetzgebung zu unterscheiden. von einem solchen Optimismus beseelt, wie in dem Vertrauen, daß der Mangel an guten begrifflichen Definitionen fich durch die Praris schon von felbst erseten werde. Auf diesen Mangel fester maßgebender Erklärungen für Gewerbe, gewerbliche Arbeiter u. f. m. geht die große Maffe der Rompetenz=Anweifelungen zurück. Endlich ift die Abgrenzung vielfach auch da, wo sie schließlich zweifellos ift, häufig fo sonderbar, daß sie für die leichte Erfassung der bebordlichen Buftändigkeit, b. h. für das leichte Auffinden der zuftändigen Behörde, ein erhebliches Sindernis bildet.

Da es heutzutage üblich ift, jeden, der auf die Notwendigkeit sachgemäßer Definitionen in den Gesetzen aufmerksam macht, mit dem willkürlich wiederholten Einwande niederzuschreien, daß sich "vereinzelte Unklarklarheiten" niemals vermeiden lassen, so können die Wirkungen, die im vorliegenden Falle durch den Mangel an Definitionen eingetreten sind, nicht anders als an einer so großen Fülle von Beispielen dar:

428

gelegt werden, daß ihnen gegenüber die Phrase von den vereinzelten Fällen verstummen muß. Die Beispiele find durchweg der Praxis der Gewerbe= oder der ordentlichen Gerichte entnommen.

Bu den Feierlichkeiten bei Gröffnung des Nord-Oftfee-Ranals (1895) hatte eine Rieler Buchhandlung eine größere Anzahl Perfonen aus Hamburg kommen lassen, welche Kanalbilder verkaufen sollten. Diefen Personen wurde das Bild mit 80 Pfennig berechnet, mährend fie felbft es mit 1,20 Mart vertauften. Reftbeftande follten für 80 Bfennig zurückgenommen werden. Als die hamburger in Riel eintrafen, fehlte die polizeiliche Genehmigung zum Bildervertrieb. Sie konnten ihre Tätigkeit erft nach einigen Tagen beginnen und erhoben Entschädigungstlage. Das Gewerbegericht Riel prüfte, ob diefe Personen als selbständige Unternehmer oder als bloge Gehilfen zu betrachten feien, entschied sich in letzterem Sinne und erklärte fich für kompetent. Das Landgericht Riel erklärte die ganze Frage für unwesentlich; benn wenn die Kläger überhaupt Gehilfen seien, so feien sie nicht Gewerbe=, sondern Handlungsgehilfen, das Gewerbe= gericht sei dann also aus diesem Grunde unzuftändig. — Da die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften ausdrücklich aus= genommen find (§ 81), so nahm man allgemein an, daß das Gewerbe= gericht niemals in die Lage kommen könne, die Rlage eines Rommis anzunehmen, bis im April 1896 das Gewerbegericht Leipzig aus Anlaß eines praktischen Falles entschied, daß auch kaufmännische Angestellte bem Gewerbegericht unterftehen, wenn fie nicht in "Bandels= geschäften", sondern in Fabrikbetrieben angestellt find. Nachdem das Erkenntnis veröffentlicht war, hat es keinen Widerspruch gefunden, wie benn derfelbe nach dem Wortlaut des Gesetzes auch taum zu begründen wäre. Nach der weiteren Faffung des Raufmannsbegriffs in dem neuen Handels-Gesetbuch werden solche Fälle jett feltener eintreten können. Immerhin gibt es auch Buchhalter bei Bandwertsmeiftern, und es kommen fo noch immer Rlagen von Personen vor, die fich als Handlungsgehilfen betrachten, und die dennoch dem Gewerbegericht unterftehen. - In großen Städten gibt es Dienftboten vielfach in Häufern, bie nach ihrer ganzen sozialen Lage an fich keinen Dienfiboten halten würden, sondern ihn nur deswegen annehmen, weil er gleichzeitig im Gewerbebetrieb beschäftigt wird. Typisch ift dafür der Berliner Budiker, deffen Mamsell in der Schenke kalten

Aufschnitt besorgt und gleichzeitig im Hause Mädchen für alles ift. In jedem einzelnen Falle muß diese kalte Mamsell daraufhin analysiert werden, ob fie ihren wesentlichen Bestandteilen nach Dienstbote oder Gewerbegehilfin ift. In Berlin betrachtete das Polizeipräsidium die Hausdiener und Röchinnen der Restaurateure u. f. w. als Gesinde, nahm bei Streitigkeiten Anträge auf polizeiliche Entscheidung nach der Gefindeordnung an und verlangte die Führung von Gefindebuchern, mahrend das Gewerbegericht fie als Gewerbeaehilfen betrachtete. Die polizeilichen Gefindebucher haben eine Rubrit für Führung und Leiftungen, deren Ausfüllung obligatorisch ift; find diese Personen aber Gewerbegehilfen, fo ift die Ausfüllung diefer Rubriken nur auf Verlangen des Arbeiters gestattet (GO. § 113), andernfalls ftrafbar. Obgleich das Rammergericht der gewerbegerichtlichen Auffassung beitrat, weigerte fich das Polizeipräsidium, seine Praxis auf Ansuchen des Gewerbegerichts zu ändern. Das Gewerbegericht hat im Wege formellen Antrages (§ 75. Abf. 3) bei den zuftändigen Behörden eine endgiltige Entscheidung in feinem Durch Erlaß vom 17. August 1896 haben Sinne nachgesucht. dann ber Minifter des Innern und der Handelsminifter die Streitfrage für die Verwaltungsbehörden zwar nicht ganz im Sinne des Gewerbegerichts entschieden, aber doch die Auffassung des Polizeipräfidiums abgelehnt und angeordnet, daß diese Personen als Gewerbegehilfen zu betrachten find, wenn nicht im Einzelfalle aus ausdrücklichen Abmachungen oder fonftigen besonderen Umftänden fich ergibt, daß die Beschäftigung im Hausdienft überwiegt. Seit damals ift die Kontroverse für Berlin entschieden. Die Bolizeireviere weisen diese Personen, wenn fie polizeiliche Vermittlung nachsuchen, in der Regel an das Gewerbegericht. — Die Gehilfen in Handelsgärtnereien wandten sich im Februar 1897 in einem öffentlichen Aufruf an alle Sachverständigen mit der Bitte, ihnen einen Rat zu erteilen, wie sie sich in Rompetenzstreitigkeiten zu verhalten hätten; denn bald würden fie als Gewerbegehilfen, bald als landwirtschaftliche Arbeiter, bald als Gefinde betrachtet. Die Antworten fielen so verschiedenartig aus, daß die Ungleichmäßigkeiten womöglich noch ftärker wurden und jedenfalls durch den Zwiespalt der Sachverständigen sanktioniert erschienen. In den Jahren 1901 und 1902 hat der Hauptvorftand des allgemeinen Gärtnervereins

(Gehilfenverein) eine förmliche statistische Aufnahme über die Ver= schiedenheit der Rechtsprechung in 221 Gewerbegerichtsbezirken je nach der Verschiedenheit der Betriebe (Landschafts-, Detorations-, Runft=, Handlungs=, Theatergärtnereien, Kranz= und Blumen= bindereien u. f. w.) veranftaltet und, burch eine größere Sammlung von Ertenntniffen und sonftigen Entscheidungen unterftutzt, dem Reichstage unterbreitet. Die Gesellschaft für soziale Reform hat sich über die Angelegenheit ausführliche Gutachten erstatten laffen und in der Ausschußstitzung vom 6. Mai 1902 die Rechtsprechung für derart schwantend erklärt, "daß hierdurch nicht nur eine Rechtsunsicherheit für die Beteiligten entstanden ift, sondern auch die Rechtspflege in ihrem Ansehen schweren Schaden erleidet". Das Gewerbegericht Berlin hat fich dafür ausgesprochen, daß die Nichtzugehörigkeit des Sartenbaus zu den "Gewerben" in der Gewerbeordnung ausbrücklich festgestellt, aber Runft-, Bier- und Bandelsgärtnerei ebenso ausdrücklich in die Gewerbeordnung einzubeziehen fei. Hamburg, Burzburg und andere Gewerbegerichte bereiten ähnliche Anträge an Bundesrat und Reichstag vor, und der in den steigenden Verlegenheiten unermüdliiche Gärtnerverein wünscht eine allgemeine Erörterung der Frage auf dem Verbandstage deutscher Gewerbegerichte. Ungefähr wird fich wohl eine zukunftige Gesetzgebung in der Richtung des Berliner Antrages bewegen müffen. Allerdings vollftändig werden die Zweifel auch so nicht beseitigt, da in Verkaufsgärtnereien die Grenze nach der Seite des Handlungsgehilfen hin auch dann fraglich bleibt, wenn die Unterstellung unter bie Gewerbeordnung ausgesprochen ift. — Ein Architekt hat ein Zeichenbüreau und fertigt darin für private Auftraggeber Baupläne, auf Grund deren er auch gegen Bezahlung die Leitung des Baues übernimmt. Ift ein Gehilfe in einem folchen Büreau ein Gewerbegehilfe und für feine Lohnklage das Gewerbegericht zuftändig? Das Gewerbegericht Wiesbaden hat die Frage bejaht, nachdem es festgestellt hat, daß in dem Spezial= fall eine höhere miffenschaftliche oder fünftlerische Tätigkeit bei dem Betriebe des Büreaus nicht in Betracht komme. — Eine ziemlich bunte Mufterkarte zeigen die Entscheidungen über das Personal der fleinen Theater, Spezialitätenbühnen, Zirtuffe u. f. w. Am Theater in Rreuznach war ein Schauspieler auf 14tägige Ründigung ange= nommen aber kündigungslos entlassen worden, und wandte sich, um

feine Gage für diese Zeit zu erhalten, an das Gewerbegericht (1894). Diefes wies ihn ab; denn wenn auch Schauspiel-Unternehmungen im § 32 der Gewerbeordnung als Gewerbebetriebe bezeichnet würden, fo unterständen doch dem Titel 7 der Gewerbeordnung und damit den Gewerbegerichten nur folche in jenen Betrieben beschäftigte Personen, welche als Arbeiter zu betrachten seien. Der Schan: fpieler aber fei überhaupt kein Arbeiter. Er wirke nicht zur Berftellung eines Gewerbeerzeugniffes mit, sondern entwickle lediglich eine fünftlerische Tätigkeit. In diefem Sinne habe fich auch das Reichsgericht unter bem 21. Marz 1887 entschieden; und daß die fünftlerische Tätigkeit vielleicht nur von sehr untergeordnetem Berte fei, sei hierfür belanglos. Der Kläger wandte sich darauf an das Amtsaericht (wie es scheint, ohne die gewerbegerichtliche Abweisung zur Kenntnis des Amtsgerichts zu bringen). Dort aber wurde er abgewiesen, weil der Begriff der gewerblichen Arbeiter nach jetigem Sprachgebrauch alle im Gewerbebetriebe bediensteten und tätigen Bersonen umfasse; wahrscheinlich würde dies auch das Reichsgericht jetzt anerkennen. Der Schauspieler hat darauf bei dem, beiden Gerichten übergeordneten, Landgericht Hilfe gesucht. — Das Reichsgericht hat dieses Vertrauen getäuscht. Es hat in einem erneuten Erkenntnis vom 1. Januar 1897 gegenüber einem Tierbändiger in einer Menagerie die vor 10 Jahren ausgesprochene Entscheidung ausbrücklich festgehalten, obgleich es in dem speziellen Fall für die Unzuftändigkeit des Gewerbegerichts noch einen anderen Grund hatte. Es hat nämlich entschieden, daß diesem Tierbändiger die Stellung eines mit höheren technischen Dienstleiftungen betrauten Angestellten zukomme; eine Feststellung, die, sobald das Gehalt über 2000 Mart beträgt, die genannte Kategorie auch nach Ansicht derer, die an sich das Gewerbegericht für zuftändig halten, diesem entzieht (§ 3). -In Berlin hat das Gewerbegericht Musiker einer Rapelle, die in Rriegsfeftspielen zur Erinnerung an den Feldzug 1870/71 die Mufik zu lebenden Bildern gespielt hatte, abgewiesen und bierin die Zuftimmung des Landgerichts gefunden. — In Mülheim a. Ruhr hat das Gewerbegericht die Klage eines Kunftgymnaftikers gegen einen Zirtusbesitzer angenommen; aber noch in der Berufungsinftanz hat das Landgericht Duisburg den Einwand der Unzuftändigkeit des Gewerbegerichts zugelassen und anerkannt. — Das Gewerbe

gericht Karlsruhe hat die Rlage einer Artistin, welche als "Equilibristin auf der hohen Satyrsäule" von dem Direktor des dortigen Roloffeum engagiert war, angenommen. Wenn ein Vergnügungs-Etabliffement wie das Karlsruher Koloffeum ein gewerblicher Be-trieb seit, so müßten die Ausführer der Produktionen, in denen der Betrieb besteht, eben auch als Gewerbegehilfen des Unternehmers betrachtet werden. — Ebenso hat das Gewerbegericht Köln einen Clown mit drefsierten Hunden, der gegen den Inhaber eines Spezialitäten-Theaters klagte, als gewerblichen Arbeiter anerkannt und darin die Ausführmung des Larberrichts aufenden Underscheiter anerkannt Spezialitaten=2. heaters tlägte, als gewerblichen Arbeiter anertannt und darin die Zuftimmung des Landgerichts gefunden. Gewiffe Tätig= keiten find von der Gewerbeordnung durch ausdrückliche Bestimmung (§ 6) so gründlich ausgenommen, daß man meinen sollte, hier könne die Kompetenzfrage niemals zu Schwierigkeiten führen, namentlich da die Eximierung dem Volksempfinden entspricht; so: Unterrichts= wesen, Notariatspraxis u. s. w. Gewiß wird niemals ein Lehrer an einer Privatschults u. f. w. Sewiß wird nichtlick ein Legter an einer Privatschult auf den Gedanken kommen, rücktkändiges Gehalt beim Gewerbegericht einzuklagen. Aber nicht immer ergreift die unterrichtliche Tätigkeit so die ganze Person, daß sie sich um dieser Tätigkeit willen schon außerhalb des gewerblichen Lebens stehend sühlen sollte. Eine Büglerin in einer Wäscherei ift zweisel-los eine Gewerbegehilfin und untersteht dem Gewerbegerichte. Auch wenn die Büglerin angenommen ist, nicht um selbst zu bügeln, sondern um andere dazu anzuleiten, so würde sie dadurch noch nicht aufhören, Gewerbegehilfin zu sein. Es war sehr natürlich, daß die Büglerin, welche in Frankfurt a. M. vom Berein sür Haushaltungs-schulen engagiert war, ihren Lohn beim Gewerbegericht einklagen wollte. Freilich war es vollkommen korrekt, daß das Gewerbegericht die Klage zurückwies. Denn die Büglerin, die in einer Wäscherei zum Anleiten verwendet wird, ist noch Gewerbegericht. — Die Gewerbeordnung und also auch nicht dem Gewerbegericht. — Die Gewerbeordnung (§ 6) nimmt von ihrem Geltungsbereich die "Eisen-bahn-Unternehmungen" aus. Alls auf Grund desserich die "Eisen-schaft an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaft an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaftner zu den Wahlen am Gewerbegericht zugelassen daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaftner zu den Wahlen am Gewerbegericht zugelassen daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaftner zu den Wahlen am Gewerbegericht zugelassen daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaftner zu den Wahlen am Gewerbegericht zugelassen daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaftner zu den Wahlen am Gewerbegericht zugelassen daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pierdebahn-schaftner zu den Bahlen am Gewerbegericht zugelassen daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M. an einer Brivatschule auf ben Gedanken kommen, rückständiges Saftrow, Sozialvol. u. Berwaltaswiff. Bb. I.

Digitized by Google

wurden. Jetzt, nachdem die Berliner Ansicht wohl so ziemlich burchgedrungen ist, taucht aber die weitere Frage auf, ob dem alle Arbeiter der Eisenbahnen, Pferdebahnen u. s. w., auch die, die mit dem Eisenbahn=Betrieb als Berkehrsunternehmen nichts zu tun haben, dem Gewerbegericht entzogen sind. Das Gewerbegericht Osnabrück hat im Jahre 1894 eine Umfrage verschickt, in der es 3 Kategorien derartiger Nebenarbeiter unterschied:

1. Arbeiter in Gasanstalten, Elektrizitätswerken und Reparatur-Berkftätten der Eisenbahn-Berwaltungen.

2. Arbeiter, welche behufs der laufenden Reparaturen an den Geleifen und am Eisenbahnkörper beschäftigt werden.

3. Arbeiter zum Wagenputzen, zur Reinigung ber Verwaltungs= gebäude u. ä.

Die Frage, ob diese Rategorien dem Gewerbegericht] unterstehen, haben München, Karlsruhe und Barmen bejaht; Berlin, Stettin, Raffel und Osnadrück selbst verneint. Hannover hat Nummer 1 bejaht, im übrigen verneint, während Leipzig Nr. 1 und 2 bejahte, Nr. 3 aber nach Lage des einzelnen Falles entschieden sehen wollte. Dortmund, Effen, Magdeburg und Halle a. S. erklärten sich für den Standpunkt von Wilhelmi und Fürst (Kommentar S. 282: die Arbeiter des inneren Dienstes unterstehen dem Gewerbegerichts-Geset); ähnlich Mainz und Ghemnich.

Daß die Bauarbeiter Gewerbegehilfen ihres Baumeisters find, sollte man für ganz unstreitig halten. Dennoch ist die Rlage eines Bauarbeiters gegen einen Baumeifter um rückständigen Lohn einmal wegen Unzuftändigkeit des Gewerbegerichts (Salle) abgewiefen worden. Der betr. Baumeifter hatte an feinem eigenen haufe einen Erweiterungsbau vorgenommen. Der Bau stellte fich nicht als gewerbliches Unternehmen dar (Regie=Bau) und lag also außerhalb der Rompetenz des Gewerbegerichts. — Ob der Häuserbau, auch wenn er zum Zwecke des Gewinnes betrieben wird, fich als Gewerbebetrieb barftellt oder nur als gelegentliche Beschäftigung, ift in jedem Einzelfall festzustellen. In einem Spezialfall hat das Gewerbegericht Stettin sachlich entschieden; aber vom Landgericht wurde die Entscheidung aufgehoben, weil der Häuserbau nicht gewerbsmäßig, also das Gewerbegericht nicht zuständig gewesen sei. - In Frankfurt a. M. fteben bie Schiebkärrcher (Dienftleute, Ectenfteber) unter

•

einer Schiebkärrcher=Anftalt. Daß ein Dienstmanns=Inftitut wie dieses ein Gewerbebetrieb ist, unterliegt keinem Zweifel. Dennoch hat das Gewerbegericht Frankfurt a. M. für die Klage eines Schieb= farrchers gegen die Schiebkärrcher-Anstalt sich für unzuftändig erflärt, weil diefe nicht feine Arbeitgeberin, sondern nur seine Arbeits= vermittlerin sei. (Gewerbegehilfen eines folchen Dienstmanns-Instituts wären also die Personen, die bei der Vermittlung helsen: Ausläufer, Schreiber, Bureaudiener 2c., wenn der Betrieb fo groß ift, daß er derartige Gehilfen nötig hat.) — Ein Bauunternehmer schloß mit einem Kolonnenführer einen Vertrag, wonach die Kolonne bei einem Neubau die Mauersteine in die Obergeschoffe bringen foll, ließ aber hernach die Arbeit nicht ausführen. Die Mitglieder der Kolonne einschließlich des Fuhrers klagten gegen den Bauunternehmer auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages bei dem Amtsgericht Leipzig. Das Amtsgericht beurteilte den ganzen Vertrag als Wertverdingungs=, nicht als Dienftvertrag und betrachtete danach feine Buftändigkeit als felbftverftändlich. In der Berufungsinftanz hat das Landgericht den Vertrag als Arbeitsvertrag qualifiziert und bas Urteil aufgehoben, weil nur das Gewerbegericht zuftändig fei. Ahnliche Kontroversen spielen durch ganz Deutschland. Die Bestimmung, daß "Betriedsbeamte, Wertmeister und mit

höheren technischen Dienstleiftungen betraute Angestellte" dem Gewerbegericht entzogen find, wenn ihr Gehalt 2000 Mt. überfteigt, nötigt unaufhörlich zu Kompetenzprüfungen. Schon die obige Ent= scheidung des Reichsgerichts (S. 432), welche die Tätigkeit des Tierbändigers unter die höheren technischen Dienstleiftungen zählt, zeigt, wie weit und wie dehnbar der Begriff ift. Abet auch in Gewerben, die mit feften, althergebrachten Arbeiterkategorien rechnen, tauchen oft Zweifel auf. Daß der Maurerpolier (Parlier) nicht eine wertmeifterähnliche Stellung hat, gilt als ficher. Dennoch haben, wo es sich um größere Baugeschäfte handelte, die Gewerbegerichte über= einstimmend (Chemnitz, Leipzig, Frankfurt a. M., Freiburg i. B.) im gegenteiligen Sinne entschieden, und ihre Entscheidung wurde als den speziellen Verhältniffen entsprechend anerkannt. — Ein Maschinenmeifter in einer Druckerei ift trotz feines stolzen Namens nichts als ein Arbeiter, der die Druckmaschinen zu bedienen hat. Nun gibt es aber in größeren Druckereien auch Ober=Maschinenmeifter, die eine 28\*

#### III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

436

Aufficht über das Maschinen-Personal, innerhalb gewiffer Grenzen sogar die Annahme des Personals haben. In einem Einzelfalle hat das Gewerbegericht Halle entschieden, daß auch ein solcher Ober-Maschinenmeister nicht zu den Betriebsbeamten oder Wertmeistern gehöre, weil jene Funktionen von ihm nur nebensächlich gestbt würden. Es hat sich hierbei auch auf eine Auskunst gestührt, wonach in den großen Druckereien Leipzigs hergebrachtermaßen die längere Kündigungsfrist (Gew.=Ordn. § 133 a) auf Ober=Maschinenmeister nicht angewendet wird.

Dies der normale Zuftand der Kompetenz-Streitigkeiten. Eine weitere Verwicklung tritt ein, wenn im Bezirk eines Gewerbegerichts ein Innungs-Schiedsgericht besteht. Die Rompetenz der Innungs= Schiedsgerichte geht dem Gewerbegericht vor, obgleich ihrer Entscheidung kein wirklicher Jurisdiktions=Charakter innewohnt und da= gegen auf richterliche Entscheidung vor dem Amts= oder Landgericht angetragen werden tann. Die Innungs-Schiedsgerichte befinden fich tatfächlich, wie so viele Innungseinrichtungen, in ziemlicher Verwahrlofung. Da auf seiten der Gesellen in großen Städten vielfach prinzipieller Widerspruch gegen Innungseinrichtungen besteht, und da namentlich die Innungs=Schiedsgerichte sich einer ganz besonderen Unbeliebtheit deswegen erfreuen, weil nicht einmal der unparteiische Vorsikende gesetlich garantiert ist, der Vorsikende vielmehr aus den Reihen der Meifter genommen werden kann 1), so ift der Fall gar nicht felten, daß die Gefellenwahlen überhaupt nicht zuftande kommen. Da nun das Innungs-Schiedsgericht nur bann als vorhanden angesehen werden kann, wenn es in ordnungsmäßiger Besetzung vorhanden ift, so ift beispielsweise das Gewerbeaericht Berlin wiederholt in die Lage gekommen, erft eine Auskunft darüber einholen zu müffen, ob für eine bestimmte Innung ein Innungs-Schiedsgericht vorhanden ift. Die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats hat diese Auskunft zwar insoweit erteilt, als sie die ihr gemachten Meldungen mitteilte, hat aber abgelehnt, darüber Austunft zu geben, ob das Schiedsgericht augenblicklich als ordnungsmäßig besetzt anzusehen sei. Solange diese Bestimmungen für Innungs=

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Gewerbeordnung scheint sich daß sogar als Regel gedacht zu haben, indem sie bestimmt, daß der Vorsitzende der Innung nicht anzugehören "braucht" (§ 91).

#### 3. Begrenzung ber Buftändigkeit.

Schiedsgerichte bestehen, gibt es schlechterdings kein Hilfsmittel, um vor Anftellung der Klage festzustellen, ob das Gewerbegericht tompetent ift oder nicht. Rein Staats= und tein Rommunal-Hand= buch kann diefe Zweifel beheben. Trotz diefer Verwicklungen ift das Institut der Innungs-Schiedsgerichte durch die neue Gewerbenovelle (Innungsvorlage) nicht bloß verewigt, fondern fogar noch zu erhöhter Bedeutung gebracht worden. Denn überall, wo auf Grund diefer Novelle Zwangsinnungen durchgeführt werden, wird dadurch den bestehenden Innungseinrichtungen eine erhöhte Bedeutung ge= geben. Vergebens hat der Verband deutscher Gewerbegerichte schon bei dem erften Auftauchen des Bor-Entwurfs in feiner Straßburger Busammentunft vom 23. Sept. 1896 darauf aufmertfam gemacht, daß durch maffenweise Innungs-Schiedsgerichte die Tätigkeit der Gewerbegerichte ganz ausgehöhlt, und schließlich bloß auf die Großinduftrie beschränkt werden würde. Vergebens hat er nach dem Erscheinen der Regierungsvorlage seine Bedenten wiederholt; haben die Gewerbegerichte Stuttgart, Frankfurt a. M. und Berlin in amtlichen Plenar- und Ausschußbeschluffen dagegen Stellung genommen. Ein diesbezüglicher Antrag, welcher wenigstens beim Nebeneinanderbefteben beider Einrichtungen den Gewerbegerichten den Vorrang fichern follte, wurde in der Reichstags=Sitzung vom 22. Juni 1897 nach oberflächlicher Beratung, wie fie bei diefem Gesetswert überall burchgeführt wurde, niedergestimmt. Bemerkenswert ift aus diefer Debatte jedoch, daß der preußische Handelsminister in Aussicht stellte, daß Innungs-Schiedsgerichten, da wo ihre Grrichtung ein bestehendes Gewerbegericht beeinträchtigen würde, die gesetlich ersorderliche Genehmigung versagt werden folle 1). — Ein Innungs-Schiedsgericht entzieht dem Gewerbegericht nicht fämtliche Rategorien von Arbeitern in dem Betriebe der Innungen, fondern nur die "Gefellen". Wenn ein Mitglied ber Schuhmacher-Innung fich für feinen Laden Schuhputzer hält, wenn er einen Backer, einen Haustnecht, einen Lauf= burschen u. f. w. in feinem Betriebe beschäftigt, fo unterftehen folche Bersonen dem Gewerbegericht. In jedem Einzelfalle ift also zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ferner nahm der Reichstag einen sozialbemokratischen Antrag an, wonach bei Verschleppung der Angelegenheit der Aläger die Möglichkeit hat, sie dem Imnungs-Schiedsgericht zu entziehen, und zwar soll dann die Kompetenz des Gewerbegerichts, wenn ein solches besteht, eintreten (§ 91 der Gewerbe= ordnung).

prüfen, ob der vor das Gewerbegericht tretende Gehilfe "Geselle" ift. Das ift um so schwieriger, da das Gesetz nirgends eine Erklärung des Wortes Geselle gibt, und man kaum nach anderen Rücksichten, als nach dem hergebrachten Gebrauch der betr. Innung wird entscheiden können, was z. B. im Baugewerbe bei Arbeitern mit qualifizierten Leistungen, aber ohne fachgemäßen Bildungsgang (Steinträger, Maurer-Arbeitsleute u. s. w.) nicht immer leicht ift.

Bie weit diese Kompetenzprüfungen führen, dafür 2 Beispiele. 1. Ein entlassener Buschneider Klagt bei dem Amtsgericht Berlin I gegen seinen früheren Arbeitgeber. Bei diesem habe er als Buschneider eine Stellung innegehabt, ähnlich wie ein Wertmeister oder sonftiger höherer Angestellter (§ 133 a der Gewerbeordnung), habe auch ein Gehalt von mehr als 2000 Mf. bezogen. Trokdem fei er ohne Innehaltung der ihm in diefer Stellung zuftehenden fechswöchigen Ründigungsfrift entlaffen worden und Klage den rudftändigen Lohn ein. Das Amtsgericht prüfte, ob es für Klagen mit berartigem Klagefundament zuftändig sei. Da für Werkmeister und ähnliche höhere Angestellte mit einem Gehalte von über 2000 Mt. bie Ruftandigkeit der Gewerbegerichte ausgeschloffen ift (§ 3, Abf. 2 des Gewerbegerichts-Gesetes), so erklärte sich das Amtsgericht für zuständig und trat in eine materielle Prüfung der Sache ein. Diese materielle Brüfung aber ergab, daß die Stellung eines Zuschneiders nicht der eines Wertmeifters 2c. entspreche, und aus diesem Grunde wurde er mit feinem Anspruch materiell abgewiefen. In zweiter Inftanz erklärte das Landgericht: die Zuständigkeitserklärung des Amtsgerichts laufe darauf hinaus, daß es fich für zuftändig erkläre, bloß weil der Rläger behauptet, eine derartige Stellung innegu= haben. Es komme aber nicht auf das an, was behauptet, sondern auf das, was bewiesen werde. Und daß das Gegenteil bewiesen fei, ertenne das Amtsgericht ja in dem zweiten Teil feiner Entscheidung felbft an. Wiewohl es nun auf den erften Blick fehr ein= leuchtet, daß das Amtsgericht sich nicht auf Grund eines Klage-Fundaments für kompetent erklären follte, bloß um im zweiten Teil ber Entscheidung dasselbe Klage=Fundament als gar nicht vorhanden zu bezeichnen, fo führt boch die Entscheidung des Landgerichts zu einem noch wunderlicheren Ergebnis. Denn das Landgericht kommt zu dem Ergebnis, daß es den Zuschneider nicht abweisen, sondern

Digitized by Google

an das Gewerbegericht schicken wolle, aber bloß, um sich dort ab= weisen zu lassen. Es handelt sich hier um die prinzipielle Frage, ob zum Zwecke der Kompetenz-Feftstellung wirklich eine Nachprüfung des Rlage=Fundaments erforderlich ift. Im allgemeinen wird dies nicht angenommen. Die Rompetenz=Bejahung besagt vielmehr nur, daß das Gericht sich für kompetent erklärt, über das Vorhandensein eines Anfpruches, wie er in der Klage behauptet wird, zu erkennen: darüber aber, ob der Anspruch wirklich eriftiert, entscheidet dann der Theoretisch wird es kaum möglich sein, den Fall Richter frei. anders zu konftruieren, als es das Amtsgericht getan hat, und praktisch ift das Amtsgericht mit der materiellen Abweisung des Rlägers gewiß zu einem brauchbareren Ergebnis gekommen, als das Landgericht, welches ihm bloß die Anweisung darauf erteilte, sich anderswo abweifen zu laffen. 2. Ein Lehrling, der von feinem Meister zu unrecht entlassen ift, klagt auf Entschädigung vor dem Amts= gericht N. und wird abgewiefen, da das Gewerbegericht zuftändig fei. Von dem Gewerbegerichte wird er wiederum abgewiesen, da die Fabrik, in welcher der Lehrvertrag zu erfüllen war, nicht in der Gemeinde N., sondern vor den Toren derselben, in der Gemeinde D. liege. Eine Rlage an das Gewerbegericht D. gerichtet, kommt als unbeftellbar zurück, weil es in O. kein Gewerbegericht gebe. Als nun endlich bei dem Amtsgericht D. die Alage zur Entscheidung ge= bracht wird, wird sie abgewiesen, weil nach § 127 f. der Gewerbe= ordnung der Anspruch nur innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden tann, und diese Frift nicht den Charakter einer Berjährungs= frift trage, die durch Anbringung der Klage bei einem unzuständigen Gericht hätte gewährt werden können. Auch diese Rompetenz=Ver= wicklungen sind wirklich vorgekommenen Fällen entnommen 1). Bollte man fich auf das Botenzieren der bloß möglichen Schwierig= feiten legen, so könnte man die Fälle durch das Hineinziehen der Innunas-Schiedsgerichte 2), durch die Frage, zu welcher Innung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Der erste nach dem "Gewerbegericht" v. 6. Mai 1897, der letztere nach mündlicher Mitteilung, aus welcher nur der Ortsname nachträglich nicht mehr festzustellen ist; übrigens findet sich ein in der Hauptsache (vierwöchentliche Frist) ganz ähnlicher Fall aus Stettin: Soziale Praxis v. 23. Sept. 1895.

<sup>2)</sup> Und auch hier wiederum gibt es die noch ganz spezielle Rompetenzfrage, ob für Lehrlingsstreitigkeiten, selbst wenn ein Innungs-Schiedsgericht errichtet

ein gemischtes Gewerbe gehört 20., noch bedeutend mehr kompli= zieren.

Vergleicht man das Schickfal, das die Kompetenz-Abgrenzung in der Praxis gefunden hat, mit den beiden im vorigen Abschnitt behandelten Bunkten, so haben sich die Ersahrungen ziemlich genau umgekehrt gestaltet, wie die Erwartungen bei Erlaß des Gesetzes. Weder die Besürchtung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten an ihrem rein fakultativen Charakter und der Zusammensetzung der heutigen Kommunalvertretungen scheitern, noch daß das Bestätigungsrecht der Regierung zu Mißbräuchen führen werde, ist eingetroffen (womit nicht gesagt sein soll, daß nicht vielleicht gerade die sereitelung hat). Hingegen hat die Abgrenzung der Kompetenz, welche man während ber Beratungen weit mehr sür eine prinzipielle Frage, als sür eine Frage von Bedeutung für den geordneten Geschäftsgang hielt, zu Schwierigkeiten von einer Fülle und von einer Undurchdringlichkeit gesührt, wie sie damals niemand auch nur annähernd voraussah.

\_\_\_\_\_

Digitized by Google

ift, dieses oder die Innungsbehörde kompetent ist. Man wird wohl letzteres annehmen müssen (§ 83<sup>11</sup> der Gewerbeordnung). Allein das ändert nichts daran, daß die gegenteilige Ansicht unter den Innungs-Handwerkern weit verbreitet, ja sogar in Innungsstatuten übergegangen ist. So in das Schiedsgerichts-Statut der Innung "Bund Berliner Buchdruckerei-Bestigter".

### 4. Die Verhältniswahl.

Das Eindringen der Verhältniswahl in die Verfaffung der Gewerbegerichte hat eine merkwürdige Borgeschichte. Der Ursprung der Verhältniswahl ift rein politisch. Sie ift in fast allen Ländern ein Progammpunkt der äußersten Demokratie, in Deutschland insbefondere der Sozialdemokratie. Das demokratische Prinzip der Mehrheitsentscheidung wird hier überboten und überwunden dadurch, daß auch der Minderheit nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahl ein Anteil am Bahlerfolge gegeben wird. In der Politik stehen die Parteien der Verhältnismahl desto ablehnender gegenüber, je weiter rechts sie stehen. Das kehrte sich bei der Einführung der Verhältnis= wahl in die Verfassung der Gewerbegericht vollftändig um. Das Verlangen erhob fich zuerst in den Kreisen derer, die es mit Bedauern sahen, daß in einer großen Reihe von Städten die eine Hälfte der Richterstellen aus einer politischen Partei, nämlich der Sozialdemo= fratie, besetzt wurden. Zwar ift unter allen erfahrenen Gewerberichtern nur ein Urteil darüber, daß diese Einseitigkeit der Gerechtig= keit der Rechtsprechung im allgemeinen keinen Eintrag getan habe (vgl. Abschn. 6). Immerhin ift es wünschenswert, daß, wo Recht und Gericht in Betracht kommen, auch der bloße Schein der Ein= feitigkeit vermieden werde. Außerdem führt die Mehrheits-Entscheidung je nach dem Wechsel der Parteien fofort einen vollftändigen Wechsel in der Besehung des Gerichts herbei, mährend bei der Verhältnis= wahl die Anderungen in der Stärke der Parteien nur in einem Mehr oder Minder zum Ausdruck kommen. Die Kontinuität des Richterpersonals ift für die Kontinuität der Rechtsprechung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Als aus folchen Gründen in Frankfurt a. M. im Jahre 1890 der Versuch gemacht wurde, die Verhältniswahl einzuführen, scheiterte er an dem Bezirksausschuß und dem Provinzialrat, die eine Wahl auf vorher eingereichte Liften mit Unmittelbarkeit und Geheimheit für unvereinbar erklärten. Die Novelle hat im gegenteiligen Sinne entschieden (§ 15). Nun aber erhob sich gerade innerhalb der Bartei, der die Verhältniswahl politischer Brogrammpunkt ift, ein Widerspruch : die allgemeine gesets= liche Einführung ber Verhältnismahl wäre richtig gewesen; fie aber dem Ortsftatut, d. h. den aus beschränktem Bablrecht hervorgegangenen Gemeindevertretungen zu überlaffen, werde praktisch darauf hinauslaufen, daß die Verhältniswahl nur dort eingeführt werde, wo sie diefer einen politischen Bartei zum Schaden gereicht, und werde, wie es in einem Rundschreiben der Berliner Arbeiter-Beisitzer heißt, einer zufünftigen reichsgesetzlichen Einführung ber Verhältniswahl für alle Gewerbegerichte eher Eintrag tun. Diefem Widerspruch gegen die Berhältniswahl gesellte fich eine weitgehende Abneigung in den meisten anderen politischen Barteien binzu, die Anstand nahmen, das Broaramm der äußersten Demokratie in einem Einzelfalle zu verwirklichen.

Troß dieser Hindernisse kann an der sachlichen Notwendigkeit einer Einführung der Verhältniswahl kaum noch gezweiselt werden. In Belgien, wo im Frühjahr 1895 in Renaix die Christlich-Sozialen, in Gerardsbergen die Sozialisten mit kleinen Mehrheiten siegten, hatten in Alost die Arbeiter freiwillig proportional gemischte Listen vereindart und ihre Vertretung zur Hälfte aus Sozialisten, zur Hälfte aus Alerikalen zusammengesett. Wie ein Schulbeispiel zur deductio ad absurdum nimmt es sich daneben aus, wenn unter der Herrschaft ber Mehrheits-Entscheidung in Passau bei den Unternehmern (!) die Sozialdemokraten mit 11 gegen 9 Stimmen siegten, während sie bei ben Arbeiterwahlen mit 68 Stimmen gegen 72 der katholischen Arbeiter unterlagen. Um aus solchen Zufalls-Entscheidungen herauszukommen, gibt es kein anderes Mittel, als unter Mehrheit und Minderheit die Sitze nach dem Berhältnis ihrer Stimmen zu verteilen.

Für das zufünftige Schicksal der Verhältniswahl wird es von großer Wichtigkeit sein, den Gemeinden, die der Einführung geneigt sind, ein möglichst einfaches Verfahren an die Hand zu geben. In Breußen sind durch Ministerialerlaß vom 12. April 1902 für die Ein:

führung durch Ortssstatut aussführliche "Vorschläge" veröffentlicht worden, die wiffenschaftlich geradezu hervorragend find und in jedem Teile den sachtundigen Wahlrechts-Renner verraten. Aber sie find so gründlich und minutiös, daß sie sich dem Verständnis des Laien (und wer ist in Deutschland in Sachen der Verhältniswahl nicht Laie?) kaum erschließen. Diese "Vorschläge" mögen in einem späteren Stadium einmal noch eine hohe Bedeutung gewinnen. Gegenwärtig aber muß, wenn der Verhältniswahl der Boden geebnet werden soll, ein anderer Weg eingeschlagen werden.

Die Ausarbeitung der ministeriellen "Vorschläge" ist ausgegangen von dem Frankfurter Entwurf von 1895, hat aber dann den Gegenstand dis zur höchsten Höche wahltechnischer Vollkommenheit burchzuarbeiten gesucht. Für den gegenwärtigen Zweck wäre es umgekehrt richtiger, die Frankfurter Bestimmungen nach der Seite größerer Vereinsachung hin fortzubilden, zunächst wenigstens in sprachlicher Beziehung. Vor allem ist es im Interesse leichter Verständlichkeit erforderlich, die Vestimmungen über die Verhältniswahl in zwei Abschnitte zu zerlegen, von denen der erste die allgemeinen Grundsätze klar und einsach darlegt, während die Erörterung "besonderer Fälle" einem zweiten Abschnitte vorbehalten bleiben muß. Aus diesem Bestreben ist ein kleiner Entwurf hervorgegangen, der im Anschluß an den kurzgesaßten Statutenentwurf einer märkischen Gemeinde (sogen. märkische Fassung) im Verbandsorgan "Das Gewerbegericht" zur Verössentlichung gelangte.

### Allgemeine Grundfäge.

§ a. Die Wahl ber Beisitzer findet nach den Grundsätzen ber Berhältnis= wahl statt.

§ b. In der Bekanntmachung der Wahl fordert der Borfitzende gleich= zeitig dazu auf, Vorschlagslisten, getrennt für Arbeitgeber und Arbeiter, bis zum achten Tage vor der Wahl bei der Gewerbegerichtsschreiberei einzureichen.

•§ c. Gine Borschlagslifte barf höchstens soviel Namen enthalten, wie Beistiger von der betreffenden Gattung zu wählen sind; überschießende Namen werden gestrichen.

§ d. Jebe Vorschlagslifte wird von dem Vorsitzenden mit einer Nummer versehen.

§ e. Bei der Stimmenzählung wird festgestellt, wieviel Stimmen auf jede Vorschlagslifte gefallen sind. Von jeder Vorschlagsliste gelten dann soviel Personen als gewählt, wie dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmenzahl entspricht. Diese Versonen werden der Liste nach der Reihenfolge der Benennung entnommen.

### Besondere Fälle.

§ f. Wenn ein Stimmzettel mit einer Vorschlagsliste nicht vollständig übereinstimmt, so wird er ihr bennoch zugerechnet, solange nicht mehr als ein Drittel der Namen gestrichen ober durch andere erseht find.

§ g. Wenn infolge ber Abweichung der Stimmzettel von den Borfchlags liften die Jahl der abgegebenen Stimmen für alle Perfonen der Lifte nicht die gleiche ift, fo gelten in erster Linie diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; erst nachher beginnt die Entnahme nach Reihenfolge der Benennung (§ e, Schluß).

§ h. Wenn Stimmzettel abgegeben werden, die nach §§ e und f keiner Borschlagslifte zuzurechnen sind, so werden sie einer "Ergänzungslifte" zugerechnet.

§ i. Bei Berechnung der Stimmenzahlen, die auf jede Lifte entfallen find, wird die Ergänzungslifte ebenso wie jede Vorschlagslifte behandelt.

5 k. Bei der Ermittlung der Personen, die danach der Ergänzungslifte zu entnehmen sind, wird ausschließlich nach der Jahl der erhaltenen Stimmen versahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 1. Wenn einer Vorschlagslifte mehr Personen zu entnehmen wären (§ 0, Abs. 2), als auf ihr genannt sind, so werden sie statt dessen der Ergänzungslifte entnommen.

§m. Wenn in mehreren Vorschlagsliften berselbe Name enthalten ift, so hat der Vorsthende spätestens drei Tage vor der Wahl den Genannten schriftlich anzufragen, für welche Lifte er sich entscheidet. Wenn bis zum Beginn der Wahlhandlung keine Antwort erfolgt ist, so wird er der Liste zugerechnet, auf der sein Name am frühesten steht. Steht der Name auf mehreren Listen an gleicher Stelle, so entscheidet der Frühere Zeitpunkt der Ginreichung, bei gleichzeitiger Ginreichung das Los.

§ n. Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, oder wird feine Bahl für ungiltig erklärt, fo ift an feiner Stelle derselben Lifte der Nächstberechtigte zu entnehmen; wenn ein folcher nicht vorhanden ift, fo tritt die Ergänzungslifte ein (§ 1).

Diefer Entwurf wäre einer noch weiteren Vereinfachung fähig, wenn man auf die "Ergänzungslifte" verzichten will, die nur als Zugeftändnis an die Gegner der Verhältniswahl (entsprechend der späteren Ausgestaltung des Frankfurter Entwurfs) aufgenommen wurde.

Soweit bekannt geworden, haben die bisherigen Ortsftatute die die Berhältniswahl annahmen, fich durchweg zu vereinfachten Syftemen bekannt. So neben Frankfurt a. M. vor allen München und Mann= heim, ferner von kleineren Gewerbegerichten Göttingen, Bocholt

444

und Glauchau (Amtshauptmannschaft). Ahnliche Faffungen waren nach einer Umfrage im Frühjahr 1902 in Aussicht genommen in Ulm, Darmstadt, Hagen i. W., Delmenhorft, Gelsenkirchen, Linden vor Hannover, Potsdam und in Liegniz, wo sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend dafür ausgesprochen hatten.

Bon den Erfahrungen, die diese Pioniere der Berhältniswahl machen, wird in erster Linie das Schicksal eines Wahlsystems abhängen, mit dem die Gewerbegerichte möglicherweise berufen sind, für eine Umgestaltung der Wahlkämpse und für einen Schutz der Minderheiten gegen Mundtotmachen ein weithin wirksames Vorbild zu gewähren.

# 5. Perfahren und Statistik.

Zweimal ift die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte zum Gegenstande umfassender statistischer Aufnahmen gemacht worden: in den Jahren 1896 und 1900. Beidemal ging die Statistik zunächst fämtliche 284 (316) Gewerbegerichte durch und gab dann die Summen nach Staaten und Landesteilen. Wir geben hieraus zunächst (Tab. 12) die Summenzahlen von 1900 und lassen sollten (Tab. 13) einen vergleichenden überblict über die 12 größten deutschen Gewerbegerichte des Jahres 1896 mit Hinzussung der Zahlen von 1900 folgen.

### (Siehe Seite 448 bis 451.)

Der Haupterfolg, den man sich von dem Verfahren der Gewerbegerichte im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten versprach, follte in der Schleunigkeit und Villigkeit des Verfahrens liegen. Uber die Schleunigkeit gehen aus Tabelle 12 folgende Erfahrungen hervor. Von den Prozessen des Jahres 1900 wurden erledigt:

> in weniger als 1 Woche 46401 = 57,0% in weniger als 2 Wochen 19883 = 24,4% in 2 Wochen und mehr 15081 = 18,8%

Das heißt: die meisten Prozesse murden in weniger als einer Woche erledigt; und daß ein Prozeß sich dis in die dritte Woche hineinzog, kam nur in etwa <sup>1</sup>/6 der Fälle vor. Zur vollskändigen Charakteristik würde ja allerdings noch eine Feststellung darüber gehören, dis in welche Maximalzeiten sich die langsamsten Fälle hineinzogen. Immerhin genügt auch schon diesse Statistik zu einem Vergleich mit der Schleunigkeit der ordentlichen Gerichte. Nach der deutschen Justizstatistik ist es allerdings nicht möglich, für die amtsgerichtlichen Sachen die entsprechenden Fristen von ein oder zwei Wochen anzuführen, weil die niedrigste Rubrik bereits drei Monate sind. Von allen im Jahre 1899 durch kontradiktorisches Endurteil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift gedauert:

weniger als 3 Monate:	123 080 Sachen	61,1%
3 bis 6 Monate:	46 797 🦼	23,2 %
6 Monate bis 1 Jahr:	24 371 🦷	12,1 %
1 bis 2 Jahre:	6 211 "	3,1%
2 Jahre und mehr:	954 "	0,5%
Zusammen :	201 413 Sacher	100,0 <sup>0</sup> /0

In diefer Statistik spielt also die Frist von drei Monaten ungefähr dieselbe Rolle, wie in der Gewerbegerichts=Statistik die Frist von einer Woche. Eine genauere Statistik ist vorhanden für den Beitraum zwischen Einreichung der Klage und erstem Termin. Dieser betrug im Jahre 1899:

im ord	entlichen Proze	in Wechselsachen					
weniger als 1 Woche bei mehr als 1 Woche und	46370 Sach	en —	2 <b>,</b> 9 %0	43181 @	öachen —	23,08 <sup>0</sup> /0	
weniger als 1 Monat bei 1 bis 2 Monate bei 2 bis 3 Monate bei 3 und mehr Monate bei	1275856 " 183032 " 65843 " 2250 "		10,7 %	51	" = " = " =	76,71 <sup>0</sup> /0 0,22 <sup>0</sup> /0 0,08 <sup>0</sup> /0 0,01 <sup>0</sup> /0	
	1553351 Sach	en = :	100,0%	187451 C	achen =	100,00 %	

Also die Frist, binnen deren die Gewerbegerichte den größten Teil der Streitigkeiten bereits entschieden, reichte für die ordentlichen Gerichte noch nicht einmal aus, um auch nur den ersten Termin ab= zuhalten. Nur in einer verschwindend kleinen Anzahl von Fällen (2,0 %)) erreichten die Gerichte in dieser Frist die Abhaltung eines Termins, und selbst bei Wechselsachen steigt dieser Prozentsah nicht ganz auf <sup>1</sup>/4 (23,0 %)). Die obligatorischen Einlassungsfristen der Zivilprozeßordnung und der "möglichst nahe" Termin des Gewerbe= gerichts-Gesetses (§ 36) bezeichnen psychologisch die entgegengesetten Direktiven.

Dieses für die Gewerbegerichte an sich schon sehr günstige Er= gebnis wird dadurch noch bedeutungsvoller, daß es bei einigen Gewerbegerichten sehr erheblich überboten wird, und wir bei dem

Staaten	Geelen=					hatten einen Streitwert 1)							Dauer	
und Landesteile	zahl ber Gewerbe= gerichts=	tern gegen bettgeber	Arbettgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desfeld. Arbeitgebers	bt 20 §	-	iiber bi	8	iiber bis	8	üb 100		tn we ai 1 23	6
	bezirle	Urbeitern Urbeitge	Strf Gegen	Strbel Strb		0/0		0/0	0/0			⁰⁄₀		0/0
1 u. 2.	3.	4.	б.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Prov. Dftpreußen	312 714	2 0 4 9	121	8	1 299			27,9	165	7,6	106		1 402	
" Beftpreußen	425 346	1 199	89			58,1		24,3	100	8,5	107	9,1		61,3
Stadt Berlin	1 888 326		601				3 804			14,5	602		1 418	1 - T - L
Prov. Brandenburg	849 902	2 116 924	128 46		1 092		0	30,2	310	13,9	165	7,1		58,5
" Bommern " Bofen	400 299 379 135	924 895	40 74	1		55,1 62,7		30,6 23,8		7,3 7,8	68 55	7,0 5,7		47,2
" Gentation	1 698 838		415	20	2 090			29,2	325	8,7	216		1 648	
" Sachsen	812 491	1 735	206	11		48,3	710	37,2		10,0	86		1 198	
"Schleswig=						,-		··/-				-/-		1.1.1
Holftein	534 750	1 1 38	45		586	49,6	384	32,5		12,2	68	5,7		52,9
" Hannover	646 923	1 813	96	10		48,6		31,4		13,7	120		1 075	
" Weftfalen	$1\ 122\ 500$	4 325	310		1 837			33,8		11,2	286		1 841	
" Heffen=Naffau		3 363	140				1 239			12,2	172		2450	
Rheinprovinz	3 133 259	12 301	1499	40	0 109	43,9	5 125	36,9	μ 141	12,6	918	0,0	7 971	00,5
<b>Breußen</b>	12 802 015	<b>46 72</b> 0	3770	174	23 401	48,2	16 348	33,7	5 854	12,0	2969	6,1	<b>22 5</b> 30	46,7
Bayern rechts d.Rh.	1 261 648	4 294	183	10	1 971	44,0	1 712	38,2	628	14,0	174	3,8	2 492	55,7
" (ts.d.Rh.(Pfalz)	227 862	1 384	156	56	891	55,8	529	33,1	129	8,1	47	3,0	853	54,3
Bauern	1 489 510	5 678	339	66	2 862	47.1	2 241	36.9	757	12,4	221	3.6	3 345	55.4
Sachfen	1 750 701		2341	36			3 599						10 620	
Bürttemberg	497 912		344		1 395			30,0		10,1			1 <b>9</b> 58	
Baben	479 763		310		1 793			24,6		10,0			1 433	
Seffen	375 990		321	9	1 134			34,9					1 657	
Redlbg. Schwerin			2			46,0		31,5		16,9				73,6
Sachfen-Beimar Oldenburg	104 976 26 788			3		68,8 30.0		19,5 45.0		6,7 13,3		5,0 11.7		76,8 85,1
Braunschweig	178 956			6		54,5		40,0						92,0
Sachien-Meiningen					61			25,5		7.8		6,9		93,9
Sachi.=Cob.=Gotha	64 372				83			32,5			14	8,5	120	74,1
Anhalt	68 139					45,7	55	43,3	9	7,1			101	78,3
SchwarzbRudolft.			32			25,6		48,7	6				12	35,3
Reuß ä. L.	22 202			-	35			33,8		7,0		9,9		97,4
Reuß j. L.	65 636		-			29,3				17,1		15,4		80,5 57,2
Lippe Läbed	8 810 96 775				17	80,9 37,8		4,0 36.8		9,5 13,2		4,8 12,2		1072 77,0
Bremen	220 783		-					38,6		14.5				8.0
Samburg	709 613							31,9		12,8		4,9	2 211	
Elfag=Lothringen	428 719		26			45,9		36,9		12,2				52,3
Dentices Reich			1	İ	<b></b>	1	Í	i	1	· · · ·	1	1	i	TT
1900	19 491 155	75 761	8068	335	40 514	50,1	26 780	33,1	9 330	11,5	4314		48 401	57,0
<b>1896</b>	16 849 409	63 462	5176	160	38 048	50,9	22 400	34,5	6 543	10,1	2948	4,5	34 098	56,9

Tab. 12. Rechtsprechung ber bentichen Gewerbegerichte.

<sup>1</sup>) Wo die Zahl der anhängig gemachten Alagen und die Zahl der nach dem Streitwert geordneten unter fich oder mit einer der folgenden Rubriken nicht genau übereinstimmt, hat dies feinen Grund darin, daß Alagen, bei denen es zur Festschung eines Streitwertes nicht kam, bei

## überficht nach Staaten und Landesteilen.

		_					_			_					_		
ber Grl	edig	ung in:		Art ber Erledigung durch:									Berufungen				
in wenig als 2 Boche   C		in 2 983 und n		Bergl	et.ch	Berg i. St b. S C.P	nne 306	Burü nahme Lage, 9 erscheiz Liegenli und sc	der Licht- nen, affen	U. erfenr		Be Jäum urt	ni\$=	ande Enbur		Bu- fam= men	Eingelegte Beru
17. 1	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
536 2 272 2 5 307 4 369 1 297 3 244 2 615 1 446 2	1,7 7,0 7,0 1,9 5,6 6,8	213 4 573 530 195 260 1 403	24,5 20,9 27,3	451 5 850 712 347 364 1 464	32,7 42,0 38,3	72 3 7 1 10 50	0,2 5,7 0,0 0,3 0,1 1,1 1,3 0,1	329 3 208 565 84 248 1 085	25,9 28,8 26,0 10,2 26,1	33 37 53 17 14 45	0,3 2,6 0,3 2,5 2,1 1,6 1,2 2,0	89 976 173 75 85 319	9,7 7,0 8,8 8,0 9,1 9,0 8,3 7,1	296 1 067 666 302 227 877	26,9 23,3 9,6 30,5 36,5 23,9 22,9 23,5	2 176 826 948 3 840	38 15 3 3
$     \begin{array}{r}       302 \\       453 \\       951 \\       705 \\       2 \\       964 \\       2 \\       13 461 \\       2     \end{array} $	6,3 4,0 5,4 0,5 1,7	240 357 958 294 2 741	20,8 18,9 25,5 8,5 20,0	370 716 1 415 1 548 6 594	31,9 37,9 31,9 44,7 48,2	11 4 29 3 103	1,0 0,2 0,6 0,1 0,8	258 432 1 028 927 3 209	22,3 22,9 23,1 26,8 23,5	9 45 173 42 113	0,8 2,4 3,9 1,2 0,8	94 205 395 311	8,1 10,9 8,9 9,0 6,1	416 486 1 403 628 2 822	35,9 25,7 31,6 18,2 20,6	1 158 1 888 4 443 3 459	7 8 25 4 42
1 438 3	<u> </u>		12,1		_			1 033	لخمصا	29	0,6		9,1		21,0		26
341 2 1 779 2 1 297 1 319 1	9,5 0,5 3,1	376	24,0 15,1 3,4 6,4	661 2 726 5 880	47,9	6 1	0,4 0,1 0,0 0,0	1 619 4 530			1,0 0,7 0,8 2,5	87 492 856 142	5,6 8,1 7,0 5,8	1 145 903		1 563 6 032 12 271 2 440	1 27 14 9
1 040 3 341 1	14,7	525	17,5	948	31,6	8	0,2	811	27,0 28,5	68	2,3	250	8,3	919	30,6	3 004 2 093	7
22 2 98 1 8 1 50 6	5,3 7,1 1,9 5,8 3,7	93 1 35 2 19 4	4,4 1,1 6,1 3,0 2,2 2,4	25 179 34 459 90	28,8 31,4 50,7 53,4 55,6		2,7	12 160 25 267 47	13,8 28,0 37,3 31,1 29,0	21 1 21 - 3 9	1,0 1,1 3,7 	117 55 2 47 5	5,5 5,7 9,7 3,0 5,5 3,1	44 155 6 77 11	12,4 50,6 27,2 9,0 9,0 6,7	87 570 67 859 162	4  2 1 1 
6 1	7,8 7,6 2,6	17 5 16 	10,5 3,9 47,1  8,9	56 17 35	39,5 42,7 50,0 45,5 39,4			38 8 21	22,9 29,0 23,5 27,2 35,3	7 — 9 1	4,3  11,7 0,8	20 14 3 1 8	12,3 10,7 8,8 1,3 6,5	23 6 11	21,0 17,6 17,7 14,3 18,0	162 131 34 77 122	- - - 1
· · · ·	13,3 15,0 12,1 1,0	2 10 112 273	9,5 8,0 19,9 8,6 20,4	6 51 234 1 382	28,5 40,5 41,6			3 41 161 461	14,3 32,5 28,6 14,7 45,2	1 9 12 41	4,8 7,1 2,1 1,3 0,7	1  48 284	4,8 	10 25 108 821	47,6 19,9 19,2 26,1 15,1	21 126 563 3 142 1 109	1  3 15 2
19 883 2	4.4	15 081	18.6	<b>36 26</b> 5	44.3	529	0.6	22 398	27.3	1 042	1.3	6318	7.7	15 379	18.8	81 931	267

 $\frac{19\,883}{24,4} \frac{15\,081}{15\,636} \frac{18,6}{66} \frac{265}{44,3} \frac{529}{6,6} \frac{122\,398}{27,3} \frac{17,3}{1042} \frac{1,3}{6318} \frac{6318}{7,7} \frac{7,15}{15\,379} \frac{18,8}{12,8} \frac{81\,931}{267} \frac{267}{15,5} \frac{105\,56}{10\,546} \frac{17,6}{10,6} \frac{30\,798}{10,6} \frac{44,8}{10,6} \frac{16\,057}{23,8} \frac{27,3}{75} \frac{11,15}{1,15} \frac{105\,76}{2077} \frac{7,7}{7,114} \frac{125\,12,2}{291,21,2} \frac{105\,12}{10,56} \frac$ 

der Klaffenbildung nach Streitwerten unberückfichtigt blieben, oder daß eine gemeinschaftliche Klage mehrerer Kläger bei der Anhängigmachung einheitlich, bei der Klaffenbildung nach Streitwerten oder der Erledigungsstatistik mehrfach gezählt wurde.

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgsmiff. 20b. L.

			Seelenzahl	geword	hängig ene Kla von	agen	23				gemach Streith		lagen	
Nr.	Gewerbegeric	ht	ber Gewerbe= gericht&= bezirte1)	Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Ltbetter	Arbeitern beffelb. Arbeitgebers		13 Mt.   0/0	20 bi	er 18 50 Rt.   0/0	Б	r 50 18 Mt.   0/0	üb( 10 M	0
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Berlin	1896 1900	1 800 000 1 888 326		433 601						1656 1608			
2.	Dresden	1896 1900	$334\ 066\ 384\ 282$	3652 4711	234 234		1795 2129		1162 1689			10,4 14,4		2,9 1,9
3.	Leipzig	1896 1900	399 963 455 089		312 1598		$   \begin{array}{r}     1311 \\     2455   \end{array} $		762 1002	33,3 23,4	159 279			2,5 2,7
4.	Hamburg	1896 1900	635 085 698 363		145 182		1301 1574			30,3 32,0		15,0 12,9		
5.	München	1896 1900	407 307 499 932	1897 2771	61 43	5 9	661 1013	33,6 35,9	814 1203	41,5 42,6		20,8 17,4	80 118	4,1 4,1
6.	Köln (Rgl.)	1896 1900	321 548 c.370 685		79 218			36,2 38,3		45,0 38,3		12,4 16,2	122 182	
7.	Frankfurt a. M.	1896 1900	236 800 287 813	1539 2087	33 65			39,0 44,7		56,0 39,7		4,0 12,1		1,0 3,5
8.	Düffeldorf (Kgl.)	1896 1900	$\frac{183071}{213767}$	$1380 \\ 1567$	128 1	1		47,6 46,2		35,4 34,8		11,4 11,9	85 111	5,6 7,1
9.	Königsberg i. Pr.	1896 1900	$\frac{172}{189} \frac{796}{454}$	$1340 \\ 1430$	31 62	6 6		64,6 59,1		25,8 28,9	90 107	1		3,1 4,9
10.	Elberfeld (Kgl.)	1896 1900	140 000 156 963		191 230			63,7 60,9		26,4 27,4	78 123			4,0
11.	Stuttgart	1896 1900	$158\ 321\ 185\ 345$	1017 1179	118 148			61,1 48,9		28,2 35,1		7,0 12,3		3,7
12.	Dortmund	1896 1900	$\frac{118000}{142418}$		48 22			41,6 53,6		37,2 27,5		14,4 12,4		7,2 6,5

Tab. 13. Rechtsprechung ber größten

1) Die vorläufigen, im Dezember 1900 ermittelten Seelenzahlen find unverändert

.

450



## dentschen Gewerbegerichte 1896 und 1900.

A	auer	ber E	rledig	ung ir	::	-				A	rt ber	Erle	digu	ng bu	rch:				ungen
in we al 1 29	6	in we al 2 W	18	2 28	n ochen mehr	Berg	[[eich]	Sti	10/0	nahm Klage,	Micht= inen, ilaffen	erte		Ber fäumi urte	niŝ=	ant Endu	oere cteile	Bu= jam= men	Eingelegte Berufungen
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.		31.	32.	33.	34
						6086 5850				3026 3208								$12638 \\ 11141$	
3729 4098			2,8 14,8			2292 2790			_	1097 1355			0,2 0,4	313 482				3882 4887	
2591 4141				115 25		1719 1492			=	940 2242	32,9 52,6	8	0,2	137 179	4,8 4,2	58 340			
1809 2197			22,4 20,9			1301 1374					$15,0 \\ 14,6$		2,4 1,3				21,1 26,2	2669 3120	
		705 1111				595 1317			_		23,4 21,1		1,6 0,4			711 608	36,2 21,7	1962 2801	
1666	66,2	508	20,2		 13,6	$\frac{1112}{1168}$			_		15,0 29,3	_	=	91 157	4,8 6,2		19,8 18,0		
1118 1632			22,0 19,4		7,0 4,4	617 1002	39,2 46,7	8 1	0,5		8,2 24,3		0,7 0,2	256 202			35,1 19,3		
? 1284	81,9	? 206	13,2	? 78	4,9		35,9 19,2		_		30,1 42,1	82	0,5 0,1	81 102	5,4 6,5		28,1 32,1	1494 1568	
1019 999	74,0 66,9	403	27,0	358 91	26,0 6,1		49,5 43,0		0,1		18,1 21,3	2	0,1	121 133			23,4 26,6		
1062 1092			13,4 14,9	64 188	4,9 12,5	851 1057	65,5 70,3				10,6 6,0	3	0,2	70 87	5,4 5,8	136 204	10,5 13,6		
	88,7 80,9		8,8 16,4	27 33			43,9 56,3		_	272 278	23,9 22,5	-	-		4,5 4,5		27,7 16,7		
	55,0 64,0		36,7 28,7	87 70	8,3 7,3		43,5 43,4		-		24,0 24,3	35 17	3,2 1,8		9,0 6,9		20,3 23,6		

wiedergegeben. Sie beziehen fich auf den Gerichtsbezirt.

29\*

451

regen Wetteifer, mit welchem bie Gewerbegerichte in diefer Beziehung tätig find, annehmen dürfen, daß diefe Gewerbegerichte mit noch günstigeren Ergebnissen die Ziele der Entwicklung bezeichnen. So zeigen nicht bloß kleinere Staaten, wie Reuß ältere Linie (97,4 %), Sachfen=Meiningen (93,9 %) und Braunschweig (92,0 %) in der Bahl der in der ersten Woche erledigten Prozesse einen besonderen Hochftand, sondern auch das Königreich Sachsen, das durch die Größe des Landes und der gewerblichen Tätigkeit bloße Zufallseraebniffe ausschließt, kommt in der ersten Woche auf 86,1 %. Diefer Landes=Durchschnitt wird felbst in Dresden (82,4) noch an= nähernd innegehalten, in Leipzig aber fogar fo bedeutend überboten (97,8), daß man bier kurzweg fagen könnte: von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, ift am Gewerbegericht Leipzig ein Brozeß späteftens in acht Tagen beendet. Buchstäblich und ausnahmslos war dieses Ziel (100 %) bei fünf fachfischen Gewerbegerichten erreicht. Daß Mylau feiner fechs Fälle in fo turzer Beit Herr wurde, tann auf Bufall Daß Hohenstein=Ernstthal und Bartmannsdorf ihre fieben beruhen. und zehn Fälle fämtlich ebenso schnell erledigten, ift um deswillen schon weniger als Zufall anzusehen, weil diese beiden kleinen Gewerbegerichte in der Statistik von 1896 denfelben Ehrenplatz einnehmen. Vollends ausgeschloffen ift der Zufall bei Bauten mit 89 und Krimmitschau mit 112 Fällen, Hier hat man es mit Gewerbeaerichten zu tun, die in jeder Woche zwar nur zwei Klagen haben, aber vollständig darauf eingerichtet find, dafür ein bis zwei Termine in der Woche anzuberaumen. Für Gefamt-Deutschland wird der Durchschnitt sehr bedeutend durch Berlin herabgedrückt, wo infolge der örtlichen Schwierigkeiten einer besonders umfangreichen Verwaltung die Bahl ber binnen einer Boche erledigten Fälle verhältnismäßig gering (12,6 %) ift. Immerhin ift es doch auch in Berlin nur bie Minderheit der Fälle (40,4 %), die sich bis in die dritte Woche hinzieht. Ordnet man in Tab. 13 (Sp. 16) die größen deutschen Gewerbegerichte nach der Rangfolge ihrer Schleunigkeit im Jahre 1896, und setzt man ihre Ergebnisse für 1900 baneben, fo ergiebt fich (unter Beglaffun von Köln und Düffeldorf, deren Statistik im Jahre 1896 diese Rubriken noch nicht aufwieß) folgendes Bild:

452

Von 100 erledigten Streitigkeiten waren in weniger als einer Woche erledigt:

in	1896	1900		in	<b>1896</b>	1900	
Dresden	96,7	82,4	- 1			76,2	+
Leipzig Stuttgart	90,8 88,7	97,s 80,9	±	Hamburg Dortmund	67,8 55,0	70,4 64,0	+
Elberfeld	81,7	72,s	_	München	38,5	48,1	Ţ
<b>R</b> õnigsberg	74,0	<b>66</b> ,9		Berlin	18,5	12,6	<u> </u>

Demnach haben also im allgemeinen die Gewerbegerichte, die 1896 die größten Schleunigkeits-Erfolge hatten, 1900 etwas davon eingebüßt, während umgekehrt die weniger schleunigen sich gehoben haben. Eine Ausnahme machen nur Verlin in ungünstiger und Leipzig in günstiger Beziehung.

Daß Gewerbegerichte und ordentliche Gerichte in Bezug auf Schleunigkeit in ganz verschiedenen Anschauungs-Sphären leben, zeigt fich namentlich, sobald eine Gewerbegerichts-Sache zur Requisition des Amtsgerichts führt. In Elbing hat einmal das dortige Amts= gericht die Requisition, die um die Zeit der Gerichtsferien eintraf, bis nach Schluß derfelben liegen laffen. Der Elbinger Gewerbegerichts= Vorsitzende hat damals den Versuch gemacht, seine Rollegen zu einem Rollektivschritt bei dem Juftizminister zu bewegen, damit biefer darauf hinwirke, daß die Richter Requisitionen in Gewerbe-Streitsachen ftets als Feriensachen behandeln mögen, wenn ein bezüglicher Antrag des Gewerbegerichts vorliegt (danach zu schließen, hatte also das Elbinger Gewerbegericht diesen Antrag geftellt). Ru einem Kollektivschritt ift es damals nicht gekommen. Unter den Gewerbegerichts= Vorsitzenden war vielfach die Ansicht verbreitet, ein Richter, der bei Klage eines Arbeiters auf seinen Lohn dem Antrage, dies als Feriensache zu behandeln, nicht ohne weiteres ftattgebe, handle geradezu pflichtwidrig. Bei nüchternem Durchlefen bes § 202 bes Gerichtsverfaffungs-Gefezes in der Faffung von 1877 konnte man diefer Auffaffung kaum beipflichten. Der Paragraph zählte die Rategorien auf, die unbedingt als Feriensachen gelten, und überließ es im übrigen dem Richter, dem Antrage auf Ferialbehandlung ftattzugeben. Daß ein Gefet eine Bechfelfache für unbebingt fchleunig hält, die Rlage eines hungernden Arbeiters um feinen Lohn aber nicht, mochte uns 20 Jahre nach Erlaß des Gerichtsverfaffungs= Gefetzes unfaßbar vorkommen. Es war aber fo und entspricht auch

.

vollftändig dem Ideenfreis, in dem wir in den 70 er Sahren lebten: jenem Ideenkreis, in welchem die bedeutende Rapitalmacht und ihr Schleunigkeits-Intereffe als höchft wichtig gilt, der Lohn des Arbeiters aber nicht etwa als unwichtig bezeichnet wird, sondern überhaupt nicht recht in den Horizont des im großen arbeitenden Gesetzgebers eintritt. Die wäre es denn fonft dentbar gemefen, daß ein Gerichts= verfaffungs-Gefetz (welches besondere Behörden für Gewerbe-Streitsachen doch damals nur als Ausnahmen betrachtete) die Arbeitslohn= Rlagen nicht in erfter Linie unter Feriensachen hätte aufzählen sollen. Der groteste Zwiefpalt, der darin lag, daß das Gewerbegericht fich abmühte, um seine Sachen in der Regel in 8 Tagen zu erledigen, und der Amtsrichter eine Zeugenvernehmung über die 2 Monate dauernden Ferien lagern ließ, zeigte doch gleichzeitig den Fortschritt, den unsere Gesetzgebung in der Erweiterung ihres Ideenfreises gemacht hatte. Da übrigens das Gerichtsverfaffungs-Beset in diesen Sachen die Ferialbehandlung anders als auf Antrag nicht einmal zuließ, so war gründliche Abhilfe nur durch Anderung der Gesetzaebuna möglich; denn es war weder dem Gewerbegerichts=Vorsityenden, noch den vor ihm ftehenden Parteien zuzumuten, daß sie, wenn eine Requisition erforderlich wird, an die Gerichtsferien denken follen. Auf die literarische Verwertung des Elbinger Falles als einer braftischen Illustration der verschiedenen Auffassung von Schleunigkeits-Bedürfnis geht es wohl auch zurück, daß man sich bei der Revision der Juftiz-Gesetgebung im Jahre 1898 entschloß, in die Aufzählung der Feriensachen eine neue Ziffer einzuschieben, unter welche die Lohnflagen fallen. Hierbei ift aber die Erwähnung der Gewerbegerichte in eine fo verzwickte Ausbrucksweise gebracht, daß jetzt, wo inzwischen auch das Gewerbegerichts-Gesetz geändert worden ift, wiederum neue Zweisel über den Feriencharafter mancher gewerbegerichtlicher Sachen auftauchen werden.

Die neu eingeschobene Ziffer 4a in § 202 des Gerichtsverfaffungs-Gesets bezeichnet als Feriensachen:

4a. Streitigkeiten zwischen Dienstiherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienste oder Arbeitsverhältnisse, sowie die im § 3 Abf. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten.

Dem § 3 des alten Gewerbegerichts-Gesetses entspricht § 4 ber neuen Fassung. In diese neue Fassung find aber neue Punkte aufgenommen (f. 0.

S. 427). Fallen auch biefe unter Biffer 4a? Dem Bortlaut nach nicht. Denn in Ziffer 4a werden nur einzelne Buntte aus bem Baragraphen bes Bewerbegerichts - Gefetzes herausgehoben, die übrigen also nicht für Ferienfachen erklärt. Dem Sinne nach muß man aber boch annehmen, daß bie neuen Buntte mit darunter fallen, ba die neue Faffung des Gewerbegerichts-Befetes nicht eine Erweiterung ber Buftandigteit, fondern nur eine Berdeutlichung bezweckte. Die heutige Technit der Gesetzgebung tennt teine Unterscheidung zwischen Gefetesschaffung und authentischer Interpretation. Benn die lettere ebenfo wie neu geschaffenes Recht behandelt und nicht von felbst überall, wo die alte Faffung in Gefeten erwähnt wird, an deren Stelle treten follte, fo mußte die authentische Interpretation ftatt Rlarbeit zu schaffen, vielfach eine Quelle neuer Unklarheiten werden. Bu demfelben Ergebnis dürfte wohl auch eine sachgemäße Interpretation ber Ziffer 4a Die Erwähnung zweier Punkte aus der Zuständigkeit der selbst führen. Gewerbegerichte tann nicht den Zwech haben, bas Groß diefer Streitigkeiten für Feriensachen zu ertlären; benn bas mare überflüffig, ba jest Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinfichtlich bes Arbeitsverhältniffes ichon allgemein für Feriensachen erklärt find. Der Busatz tann also nur den Zweck haben, hinfichtlich der in den beiden Bunkten aufgeführten Gegenstände etwaige Zweifel über bie Zugehörigkeit im bejahenden Sinne zu entscheiden. Dann aber dürfte von ben neu eingefügten Punkten wohl dasselbe gelten. --Eine Interpretation nach der ratio legis ift allerdings bei der Ziffer 4a recht fehr erschwert, ba bei der Auswahl, bie fie aus den Gewerbegerichts Sachen trifft, die ratio fchmer zu entbeden ift. Sicher ausgeschloffen vom Feriencharafter find nämlich "die Anfprüche, welche auf Grund ber Übernahme einer gemeinfamen Arbeit von Arbeitern besfelben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden". Wenn es irgend eine Rategorie von Lohnstreitigkeiten gibt, bie man als die schleunigste von allen bezeichnen muß, so find es ficher bie, in denen der Lohnschuldner ebenfalls Arbeiter ist, in denen also zu dem drängenden Umftande, daß ber Rläger den Lohn zum Aufeffen braucht, noch der andere, ebenso brängende hinzukommt, daß der Beklagte ihn zu demfelben 3wecte zu verwenden im Begriffe fteht. Benn eine derartige Rlage nicht bloß nicht für schleunig erklärt, sondern nach der Fassung der Ziffer 4a sogar von der Schleunigkeit, wie ausdrücklich, ausgenommen wird, fo muß die Interpretation, die fich auf eine ratio legis gründen will, notwendigerweife an Schwäche ber Unterlage leiden. Der Gefetzgeber hatte bie Gewerbegerichte entweder ganz unerwähnt laffen, oder aber in einer folchen Art erwähnen follen, daß jede Sache, die bei Borhandenfein eines Gewerbegerichts zu beffen Buftandigteit gehören würde, von den ordentlichen Gerichten als Feriensache zu behandeln märe.

Der Versuch einer gütlichen Erledigung des Rechtsstreits ift nach dem Gewerbegerichts-Geset obligatorisch. (§ 41 : "Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gutliche Erledigung des Rechtsftreits hinzuwirken.") Die Bestimmung rührt daher, daß die Gewerbegerichte ursprünglich als Sühnestätten gedacht waren und auch an den sogenannten gewerblichen Schiedsgerichten ihre tatfächlichen Vorläufer hatten. In der Praxis hat es aber zu Unzuträglichkeiten geführt, daß dem Borfitzenden die unbedingte Verpflichtung auferlegt war, einen Vergleich zu versuchen, selbst wenn er den einen Teil vollständig im Unrecht glaubte. Ein erfahrener Gewerbegerichts= Borfitzender erzählte, daß er in der erften Zeit feiner Braris die hohen Bergleichsziffern für den bedeutendften Erfolg feiner Tätigkeit hielt, bis er eines Tages einem Gefpräch zweier halbwüchfiger Burschen zuhörte, von denen der eine behauptete, irgend einen Anspruch an feinen Arbeitgeber zu haben. Der andere, ohne erft lange die Gründe für den Anspruch anzuhören, gab ihm den Rat: "Geh nur ans Gewerbegericht, etwas friegft Du ficher !" Das machte ihn ftutig. Wenn die Folge feiner Suhnetätigkeit war, daß fein Gericht in den Ruf tam, "etwas" ficher zu beschaffen, so mußte das ein Fingerzeig fein, nicht allzusehr auf Vergleiche hinzuwirken. Manche Vorsitzende sehen fich durch ähnliche Erfahrungen veranlaßt, in Fällen, in denen nach ihrer Uberzeugung die Rlage gänzlich unbegründet ift, die Verhandlung mit ben Worten zu beginnen : "Nach § 41 liegt mir die Verpflichtung ob, auf eine gutliche Erledigung hinzuwirken; ich frage die Parteien, ob fie fich vergleichen wollen; ba dies nicht der Fall ift, fo schreiten wir zur Verhandlung." Sachgemäßer dürfte das Verfahren eines der Berliner Vorsitzenden fein, der in folchen Fällen die Partei, welche im zweifellosen Unrecht ift, barauf aufmertsam macht, daß fie gut tue, ihr Unrecht zuzugestehen; dann könne dies zu Protokoll gegeben werden und fei in Form eines Vergleichs toftenfrei (§ 58, Abs. 4), während andernfalls eine richterliche Entscheidung abgegeben und die Roften angesetzt werden müßten. - Trot gewiffer Bedenken, die also einer Vergleichszüchtung entgegenstehen, bleibt es immerhin doch ein erfreuliches Ergebnis, daß bei den Gewerbegerichten die gutliche Erledigung die Regel und die Entscheidung des Richters nur die Ausnahme ift. Rommen schon auf wirkliche Vergleiche 44,3%, fo muß man den Verzicht (0,6 %), die Burücknahme der Rlage, Ausbleiben des Klägers u. f. w. (27,3%), das ausdrückliche Anerkenntnis (1,3%), ja sogar manche Fälle des Versäumnisurteils (7,7%) zum



Teil auf Einwirkung des Vorsitzenden rechnen, der in dem ersten Termin mit der Partei gesprochen hat. Bezeichnet wird in dieser Bez ziehung die Tätigkeit der Gewerbegerichte durch die Restzahl von 18,8%, welche die durch kontradiktorisches Endurteil erledigten Sachen an= gibt. — Diese Zahlen treten in ihr rechtes Licht durch Gegenüber= stellung der entsprechenden Zahlen von den ordentlichen Gerichten. Die deutsche Justizstatistik gibt allerdings nicht die Erledigung der Prozesse, sondern nur die Ergebnisse der einzelnen Termine. Von diesen er= gaben im Jahre 1899:

	Endurteile auf Berfäumnis, Berzicht, An- Berzicht, An- ertenninis 2c.	Andere End= urteile	8wifchenurteile	Bergleiche	Beweiß. befcütife	Anordnungen eines vor- bereitenden Berfahrens	Ander= weite Erged= niffe	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
vor d. Amtsgerichten vor d. Zivillammern vor den Rammern für Handelssachen	52210	198772 37593 8039	967	8038	65656	492	446834 54833 13449	1955292 219789 55416

Bählt man Sp. 2, 3, 5 als Prozeß=Grledigungen, so würde fich ergeben:

	Prozeß≠ Erledigungen	davon Vergleiche	0/0
vor den Amtsgerichten	1 131 038	141 189	12,4
vor den Zivilkammern	97 841	8 0 3 8	8,2
vor den Rammern für Handelßsachen	28 397	2 817	8,1

Der Prozentsatz der Vergleiche ist also durchweg gering im Ver= hältnis zu den Gewerbegerichten (44,3%). So geringe Ziffern lassen vermuten, daß von der großen Zahl von Verzichten, Anerkenntnissen, Versäumnisurteilen nichts wesentliches auf Vergleichstätigkeit zu rechnen ist. Bei den ordentlichen Gerichten ist die Ent= scheidung die Regel und der Vergleich die Ausnahme, bei den Gewerbegerichten annähernd umgekehrt. Dieser Satz bleibt bestehen, auch wenn man die Verschiedenheit der Statististen und die Verschiedenheit der Materien noch so hoch in Anschlag bringt. Darüber hinaus ist allerdings eine genauere Vergleichung wegen der verschiedenen Anlage der Statistik nicht möglich. — Besonders merkwürdig ift, daß auch die Kammern für Handelssachen in dieser Beziehung kein wesentlich anderes Bild als die rein juriftisch besetten Zivilkammern aufweisen.

Nach Staaten geordnet, zeigen bei den Gewerbegerichten die böchften Beraleichsfätze Sachfen=Meiningen (55,6%), Braunschweig (53,4 %) und Sachfen (47,9 %), b. h. in der Hauptfache diefelben Staaten, die auch die hochfte Schleunigkeit zeigen, wie denn der beschleunigende Einfluß des Vergleiches auf die Prozeß-Erledigung selbstverständlich ift. Bon den größten Städten des Rönigreichs Sachfen zeigt Leipzig jest nur 35% (aber 52,6% Zurlichahme 2c.), Dresden 57,1 % an Vergleichen. Die Restzahl der Fälle, in denen es zu kontradiktorischen Endurteilen kam, betrug in Leipzig 8,0%, in Ausnahmsweise kommt in der Gewerbegerichts-Dresden 5.0%. Statistik auch einmal ein Gericht vor, in dem 100% der Fälle burch kontradiktorisches Endurteil entschieden wurden; es ift dies 3. B. das Gewerbegericht Groß=Wartenberg in Schlesien, deffen 2 Fälle im Jahre 1900 fo ftarrföpfig endeten. Wo aber eine irgend= wie umfangreiche Tätigkeit der Gewerbegerichte ftattfindet, find fast überall an Vergleichen erhebliche Prozentzahlen erzielt worden. Selbst in Berlin, deffen Bevölkerung im allgemeinen die Neigung hat, Recht Recht fein zu laffen, konnte boch die Babl der Vergleiche noch über den Durchschnitt, bis auf 52,5 %, gebracht werden.

Die große Rahl der Vergleiche hat auch auf den Roftenpunkt einen Einfluß. Die Bestimmung, daß im Falle eines Vergleiches Roften überhaupt nicht erhoben werden (§ 58 Abf. 4), hat unter diefen Umftänden zur Folge, daß annähernd in der Hälfte der Fälle Rosten nicht zur Ansetzung gelangen. Nimmt man dazu, daß die an fich schon geringen Gebühren bei Anerkenntnis, Verzicht 2c. sogar noch auf die Hälfte herabgesetzt werden, fo tann man beinahe fagen, daß die Gewerbegerichte einer koftenlofen Rechtsprechung näher fteben. als der Kostspieligkeit der ordentlichen Gerichte. Bei einzelnen Gewerbegerichten, 3. B. Charlottenburg und Oldenburg, ift von dem Rechte Gebrauch gemacht worden (§ 57 Abf. 6), durch das Statut zu bestimmen, daß gar keine Gebühren erhoben werden. In Lübeck find die älteren Bestimmungen konserviert worden, nach denen das Gewerbegericht nicht bloß bei Vergleichen, sondern auch sonft "unter geeigneten Umftänden" Gebühren erlaffen fann.

458

## 5. Verfahren und Statistit.

Der umftrittenfte Punkt aus allen Vorschriften über das Verfahren der Gewerbegerichte ift die Inappellabilität ihrer Urteile. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegen-ftandes den Betrag von 100 Mt. übersteigt (§ 55). Da diese Höhe nur von 5,3 % der Sachen erreicht wurde, so hat die Begrenzung zur Folge, daß die Urteile der Gewerbegerichte in der Regel keine Berufung zulaffen. Gleich nach Einfetzung der ersten Gewerbegerichte gingen von Unternehmertreisen Bestrebungen auf Einführung der Berufung aus. Sie hatten ihren Sitz hauptsächlich in Berlin, wo der Bentral-Ausschuß taufmännischer, gewerblicher und industrieller Bereine ebenso wie der Berein der Arbeitgeber=Beisiger in diesem Sinne in Petitionen tätig waren. Die allgemeine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Berufung würde allerdings mit einer Lähmung der Gewerbegerichte identisch sein. Alle die Kreise, denen die Gleich= berechtigung des Arbeiters, wie sie fich in dem Gewerbegericht verförpert, ein Dorn im Auge ift, würden grundsätlich vor den Gewerbe= gerichten kein Recht nehmen, sondern jebe Sache vor das Landgericht bringen. Der finnlose Zuftand unserer Straf=Rechtsprechung, in welcher die heutige Schöffengerichts-Verfaffung Juriften und Laien zusammen das Recht gibt, ein Urteil zu fällen, und ben Juriften ohne Laien das Recht, es wieder aufzuheben, würde hier potenziert erscheinen.

Übrigens wird von der Berufung, auch wo fie gegenwärtig zuläffig ift, nur ein geringer Gebrauch gemacht. Mehr als 3 Beruf= ungen im Jahre haben nur 1 bis 2 Duzend Gewerbegerichte im Deutschen Reich aufzuweisen; darunter (1900) Berlin 38, München 16, Hamburg 15, Düsseldvorf 13, Dortmund-Stadt 8; selbst Leipzig und Mannheim nur je 7, Breslau 6, Stuttgart 4. In Berlin kommen die 38 Berufungen auf 602 anhängig gewordene Sachen über 100 Mt., in München 16 auf 118, in Hamburg 15 auf 153, im ganzen Reich 267 auf 4314, d. h. 6,2%. Im Jahre 1896 kamen in Deutschland 272 Berufungen anf 2948 anhängig gewordene Sachen über 100 Mt. = 9,2%. 1900 kamen 267 auf 4314 = 6,2%. Der Prozentsch der Berufungen ift also um 1/s zurückgegangen. Für eine genauere Würdigung des Rechtsmittels bedarf es

Für eine genauere Würdigung des Rechtsmittels bedarf es noch einer Statistik seines Erfolges. Hierüber ist aus der bisherigen allgemeinen Gewerbegerichts=Statistik noch nichts zu entnehmen. Nach Abschluß der Statistik von 1896 wurde bei den Gewerbegerichten mit den höchsten Berufungsziffern genauere Umfrage gehalten, deren Ergebnis in Tabelle 14 zusammengefaßt ist.

		Endurteile in Sachen über 100 Mt.			Berufungen	Die Berufungen wurden erledigt durch						
Nr.	Gewerbegericht und Jahr	Berfäumuts- urtelle	andere Urteile	Bufammen	Eingelegte Beru	Bestätigung	Abanderung	Bergleich	Burûcînahme	Anderweit	noch unerledigt (Bat 1807)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	Berlin 1. April 1895/96	44	133	177	43	17	13	4	8	-	1	
2	Hamburg 1896	13	74	87	11	7	1	3			-	
3	München 1895		31	31	10	2	2	1	5	—		
4	Stuttgart 1896		24	24	9	3		5	1	—		
5	Frankfurt a. M. 1896	4	8	12	4		2				2	
6	<b>R</b> öln 1. April 1895/96	1	38	39	14	7	2		4	—	1	
		62	308	370	91	36	20	13	18	1 —	4	

Tab. 14. Berufungen bei 6 beutschen Gewerbegerichten.

Bei diesen Gewerbegerichten spielt an sich die Berufung eine verhältnismäßig erhebliche Rolle. Wenn man felbft von den 91 ein= gelegten Berufungen alle abzieht, die durch Burucknahme (18) oder auch nur durch Vergleich (13) erledigt wurden, fo kommen immerhin noch auf 308 kontradiktorische Urteile in Sachen über 100 Mk. 60 Berufungen, d. h. gegen etwa 1/5 der berufungsfähigen Urteile wurde bie Berufung auch tatfächlich durchgefochten. Bon diefen 60 Berufungen hatten aber nur 20 einen Erfolg, während 36 mit Beftätigung des erften Urteils endigten und 4 noch unerledigt waren. - Dem Erfolge von etwa 1/8 aller Berufungen fteht ferner auf der anderen Seite die durch dieses Rechtsmittel berbeigeführte Verzöge rung gegenüber. Dbgleich Berlin für diefe Ungaben ein Geschäfts= jahr zu Grunde legte, welches mit dem 1. April 1896 fchloß, fo war doch zur Zeit der Aufnahme (Mai 1897, also mehr als 1 Jahr nach Ablauf jenes Geschäftsjahres), 1 Sache noch immer unerledigt, ebenso in Köln. Frankfurt a. M., wo das Kalenderjahr 1896 ju Grunde gelegt wurde, mußte im Mai (etwa 4<sup>1</sup>/2 Monat nach Schluß des Geschäftsjahres) sogar noch die Hälfte als unerledigt

460



### 5. Verfahren und Statiftit.

angeben. In München war Mitte Mai 1897 von den 11 Be= rufungen des Kalenderjahres 1896 außer den 3 zurückgenommenen nur eine einzige erledigt, während die übrigen 7 noch fämtlich einer Entscheidung harrten, so daß für München daher in der obigen Tabelle das Jahr 1895 zu Grunde gelegt wurde. Wenn schon diese Lifte einen Vorstellung davon gibt, wie lange fich die Entscheidung in der Berufungsinstanz hinzögert, so kann dies im einzelnen noch durch genauere Daten der beiden Gewerbegerichte München und Hamburg erhärtet werden. In München 1895 dauerte bei den 4 burch landgerichtliches Erkenntnis beschiedenen Berufungen die Zeit vom gewerbegerichtlichen bis zum landgerichtlichen Erkenntnis: 9, 19, 19, 29 Bochen; bie Vergleichsfache erforderte 8 Bochen, und bie 5 Zurücknahmesachen dauerten 5, 8, 9, 21 und 27 Wochen. In Hamburg 1896 wurde in 14 Wochen ein abänderndes Erkenntnis erzielt, welchem 7 bestätigende Erkenntniffe gegenüberstehen mit 9, 10, 13, 13, 14, 47 und 52 Wochen (mährend die 3 Vergleichs= fachen 15, 16 und 22 Wochen erforderten). Dies wird auch be-träftigt durch die Angaben der Juftizstatistik über die Tätigkeit der Landgerichte als Berufungsgerichte überhaupt. Denn danach haben im Jahre 1899 von allen durch kontradiktorisches Endurteil für die Berufungs-Instanz beendeten Prozesse in dieser gedauert:

weniger als 3 Monate	12 111	Sachen		35,1 %
3 bis 6 Monate	11 540			33,5 "
6 Monate bis 1 Jahr	7 850		_	22,8 "
1 bis 2 Jahre	2 475	,,	-	7,2 "
2 Jahre und mehr	502	"	=	1,4 "

und selbst der Zeitraum zwischen Einreichung der Berufungsschrift und dem ersten Termin dauerte:

weniger als 1 Boche	in	35	Sachen	_	0,08%
mehr als 1 Woche und weniger als 1 Monat	"	1 0 9 2		-	2,33 "
1 bis 2 Monate		32 159			68,55 "
2 bis 3 Monate		6 0 5 3			12,90 "
3 Monate und mehr	"	7 570		_	16,14 "

In der Berufung vor den Landgerichten kommt also nur etwa <sup>1</sup>/s der Fälle in weniger als einem Bierteljahr zur Entscheidung. Als Durchschnitt wird ein Zeitraum von mindestens 3—6 Monaten anzuseten sein, der zuweilen über 1 Jahr, in Ausnahmefällen so= gar über 2 Jahre sich verlängert. Auch nur die Ansetzung des ersten Termins bringt schon eine Verzögerung von in der Regel 1—2 Monaten mit sich. Wenn es eine Hauptaufgabe der Gewerbegerichte ist, schleuniges Recht zu beschaffen, so ist die Berusung an die Landgerichte auch in dem beschränkten Umfang nur deswegen erträglich, weil ihr keine notwendig aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Die Bestrebungen des obengenannten gewerblichen Zentral-Ausschusses, welche mit der Berallgemeinerung der Berusung zugleich ihre aufschiebende Wirkung verlangten, würde unter diesen Umständen in der Tat einer völligen Lahmlegung der gewerbegerichtlichen Tätigkeit nahegekommen sein.

Wenn der Prozentsatz der abändernden Erkenntnisse in Tab. 14 nicht unbedeutend erscheint, so ist dabei aber noch in Anschlag zu bringen, daß in diefen Fällen keineswegs immer die höhere Ent= scheidung die richtigere gewesen ift. Dieses Argument trifft auf die gewerbegerichtliche Rechtsprechung in ganz anderem Maße zu, als auf die Rechtsprechung im allgemeinen. Denn während wir in dem gewöhnlichen Brozeßgange als Regel annehmen, daß die höhere Inftanz bie weifere fei, während das insbesondere bei der Berufung von den Amtsgerichten an die Landgerichte noch darin seinen Ausdruck findet, baß diese in tollegialer Besetzung entscheiden, jene durch einen Einzelrichter : find bei den Gewerbegerichten die beiden Inftanzen fo verschiedenartig gestaltet, daß eine einfache Vergleichung garnicht mehr möglich ift. Das juriftische Element, auf welchem ausschließlich das Ansehen des Landgerichts beruht, kann unter Umftänden im Gewerbegericht ganz fehlen (es besteht tein gesetzliches Hindernis, auch zum Vorsitzenden einen Laien zu ernennen) und wird, von Zufälligkeiten abgesehen, die ab und zu einmal einen juriftisch gebildeten Fabrikanten unter die Beisitzer bringen, nie mehr als durch den Borfitzenden allein vertreten fein. Undererseits aber fehlt in ber landgerichtlichen Inftanz das Widerspiel der Unternehmer= und Arbeiter=Bertreter, welches nach Ansicht des Gesetzgebers in diesen Streitigkeiten das befte Mittel für die Erzielung eines gerechten Spruches ift, ganzlich. Wollte man daher felbft die Ansicht, daß das Landgericht in ftrenger Gesetzes-Interpretation mehr leifte als das Gewerbegericht, als eine praesumptio iuris et de iure betrachten 1), fo gabe felbft dies den-

1) Bas wir unfererseits nicht tun, vgl. den folgenden Abschnitt.

462



jenigen Berufungs-Erkenntniffen, welche sich nur auf eine andere Darftellung oder Bürdigung des Sachverhaltes gründen, keine Anwartschaft darauf, für gerechter zu gelten, als die gewerbegericht= lichen Erkenntniffe, bie dadurch aufgehoben werden. Es kommen Fälle vor, in denen über allen Zweifel erhaben ift, daß das land= gerichtliche Erkenntnis nur zustande kam, weil im Gerichtshof die Vertretung des praktischen Erwerbslebens fehlte. Auch hierfür ein Ein Lehrling flagte vor dem Gewerbegerichte Berlin mit Beispiel. ber Behauptung, von seinem Meister zu unrecht entlassen zu sein. Der Lehrling, in deffen Lehrvertrag die Verpflichtung aufgenommen war, "fich jederzeit anständig und bescheiden zu betragen", war von dem Meister anch mehrfach dazu ermahnt worden. Trokdem hatte er einem Gehilfen einen hammer weggenommen und versteckt; ein anderes Mal über einen in die Werkstatt gekommenen Schloffer fpöttische Bemerkungen gemacht, wie: "hat der trumme Fuße!", und als der fremde Schloffer ihm mit Beschwerde beim Meister drohte, erwidert: er werde ihm eins in die Freffe geben. Das Gewerbegericht sah in diesen Fällen lediglich Dummejungen=Streiche, wie sie in jeder Werkstatt vorkommen, und denen gegenüber der Meister von seinem Züchtigungsrecht hätte Gebrauch machen sollen; folche Streiche gaben noch tein Recht zur Entlaffung. Der Meifter wurde zur Herauszahlung der Raution und zur Ausstellung eines Beugniffes verurteilt. Auf eingelegte Berufung hat das Landgericht Berlin I das Urteil mit folgender Begründung aufgehoben:

Der Kläger hat sich trotz mehrsacher Mahnungen fortgesetzt unbotmäßig betragen und ein Benehmen an den Tag gelegt, welches weit über sog. "Dummejungen=Streiche, wie sie in jeder Werkstatt vorkommen", hinausgegangen ist. Durch dieses Benehmen hat der Kläger die bei einem Lehrlingsverhältnis erforderliche Disziplin auf das äußerste verletzt und der von ihm gemäß § 8 des Lehrvertrages übernommenen Verpflichtung, "sich jederzeit anständig und bescheiden zu betragen", zuwidergehandelt. In einem berartigen Zuwiderhandeln gegen die vertragsmäßig übernommene und sich überdies aus dem Lehrverhältnis (§§ 126, 127<sup>1</sup>) G.D.) ohne weiteres ergebende Verpflichtung liegt eine, durch die Tat sich bekundende Beigerung, jener Verpflichtung nachzukommen. Da nun nicht bloß ein einzelner Fall eines solchen Zuwiderhandelns vorlag, sondern der Kläger trotz mehrsacher Ermahnung von seinem Benehmen nicht abließ, so stellt sich die Handlungsweise bes Rlägers im Sime

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) = jezige §§ 127, 127 a.

des § 123<sup>3</sup> G.D. als beharrliche Weigerung dar, der vorgedachten Verpflichtung nachzukommeu. Hiernach war Veklagter befugt, den Kläger vor Ablauf der Lehrzeit zu entlaffen und die Raution einzubehalten.

Woher die drei ftudierten Richter die Renntniffe haben, auf Grund deren fie beffer beurteilen wollen, was zu "Dummejungen-Streichen, wie fie in jeder Werkstatt vorkommen", gehört, als die Handwerksmeister, die bei der ersten Entscheidung mitwirkten<sup>1</sup>), ist nicht recht zu ersehen. Im Pandektenkolleg spielt der Begriff des Dummejungen=Streiches keinerlei Rolle.

Das Verlangen nach Berufung gegen die Gewerbegerichte hängt zusammen mit einer Aberschätzung der Rechtsmittel, die auch in anderen Zweigen ber Rechtspflege hervortritt. Besonders charatteriftisch hierfür ift die Forderung der Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile ber Straftammern, welche manche freiheitsliebenden Politiker fo blind gemacht hat, daß fie darüber ganz vergeffen haben, wie diefes Mittel für die von ihnen verfolgten Zwecke (Schutz des Angeklagten) sich in der Mehrzahl der Fälle geradezu in sein Gegenteil verkehrt, wenn die Berufung der mit Roftenfreiheit ausgestatteten Staatsanwaltschaft ebenso gegeben wird, wie dem Angeflagten. Benn in unserer Strafprozeß-Reform auch nur der Gedanke auftauchen tonnte, bedeutende Garantien zu Gunften des Angeklagten fallen zu laffen, bloß um diefe Berufung zu erhalten, die in Bahrheit ein Danaergeschenk ift, so kann es uns nicht wundernehmen, daß die in unferer Zivil=Rechtsprechung verhältnismäßig neue Einrichtung endgiltiger erstinstanzlicher Erkenntniffe zunächft noch einige Anfeindung In allen Zweigen der Juftiz follte das Hauptgewicht auf die findet. Einrichtungen gelegt werden, welche eine gewiffe Garantie dafür geben, daß schon das erste Erkenntnis gerecht ausfällt, und die Mittel, ein ungerechtes Erkenntnis anzufechten, follten mehr im Hintergrunde ftehen. Statt deffen ift heute das Umgekehrte der Fall. Je mehr aber die Gewerbegerichte an Vertrauen gewinnen, defto deutlicher wird es, daß der Mangel der Berufung bei ihnen nicht ein Zurud bleiben hinter anderen Gerichten bedeutet, sondern in den besseren Barantien der Gerichtsbesetzung ein so bedeutendes Gegengewicht hat, daß sie vermutlich ein vorgeschrittenes Stadium der Entwicklung

464

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> und, wie bei einiger Renntnis der lokalen Berhältniffe nicht zweifelhaft fein kann, sich in dem angegebenen Sinne ausgesprochen haben.

bezeichnen. Bon den beiden Berliner Zentren der Berufungs-Agitation, dem kaufmännischen Zentral-Ausschuß und dem Arbeitgeber-Beisiger-Berein hat sich gerade der letztere, der in Gewerbegerichtssachen praktisch tätig ist, in der Folgezeit beruhigt, während nur der erstere, der aus Großindustriellen und Großkaussenen besteht, die dem Gewerbegericht fernbleiben, die Agitation noch fortsett.

Zu einem abschließenden Urteil in der Sache müßte man eine vollständige Sammlung aller in der Berufungsinstanz ergangenen Erkenntnisse wenigstens eines Jahres bestigen. Inzwischen sollte jedenfalls die Berufung nicht erweitert und damit die Konsistenz der Gewerbegerichte überhaupt aufs Spiel gescht werden. Ubrigens sei noch erwähnt, daß es im Deutschen Reiche ein Gewerbe= gericht gibt, welches gar keine Berufung kennt, auch nicht bei den größten Objekten. Es ist dies das Gewerbegericht Lübeck, das aus der vorreichsgeseslichen Zeit stammt (1877) und seine Be= stimmungen über das Versahren im wesenlichen beibehalten hat.

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgswiff. Bb. I.

30



# 6. Rechtsprechung.

über die Entscheidungen der Gewerbegerichte erhoben fich gleich zu Anfang zahlreiche Klagen. In der Tat las man in der Presse, und zwar namentlich in der Arbeiterpresse der verschiedensten Teile Deutschlands, gewerbegerichtliche Erkenntnisse, die in einer juristisch umfaßbaren Beije zu Gunften der Arbeiter entschieden. Als der Ber: band deutscher Gewerbegerichte seine Veröffentlichungstätigkeit damit begann, zum Zwecke genauerer Feftstellung über berartige auffallende Erkenntniffe in der Tagespreffe genauere Erkundigungen einzuziehen, ergaben bieje in weitaus ben meiften Fällen, daß die Berichte ent: Diefe Erfahrung wurde fo häufig gemacht, daß für ftellt waren. bie Urteils=Sammlung des Verbandes die Benutzung der Tages= preffe ausgeschloffen und der Grundfatz angenommen werden mußte, fich nur noch auf direkte Mitteilungen der Gewerbegerichte felbft ju ftützen.

In einzelnen Fällen bin ich den Berichten der Tagespreffe im Wege persönlicher Erkundigungen auf den Grund gegangen und habe den Sachverhalt authentisch festgestellt. Ich gebe im folgenden aus Berlin zwei solcher Entstellungen, welche als typisch gelten können. Während der Berliner Gewerbeausstellung ging durch die Preffe ein Gewerbegerichts-Erkenntnis mit der Spizmarke: "Darf eine Rellnerin sich küssen Laffen?" Darauf folgte die Bemerkung, daß das Gewerbegericht Berlin diese Frage bejaht habe. Ein Saftwirt in der Gewerbeausstellung hatte eine Rellnerin entlassen, weil sie bei einem Aufzuge in "Alt-Berlin" sich aus dem Lokal entfernt, an dem Aufzug beteiligt und dann von einem der Gäste auf dem Marktplat von

Alt-Berlin hatte füssen lassen. Das Gewerbegericht habe entschieden, daß dies kein Grund zur Entlaffung sei. Die wahre Entscheidung des Gewerbegerichts lautete ganz anders. Es widerlegte die einzelnen Entlaffungsgründe, die der Gaftwirt angeführt hatte, und sagte von jenem Ruß, daß er keinen Entlaffungsgrund bilden könne, weil ber Wirt felbft diefen Vorfall mit ausbrücklichen Worten verziehen hatte. Diefe Begründung des Gewerbegerichts fieht alfo dem Gegenteil deffen, was in der Tagespresse berichtet war, weit eher ähnlich. Nach der Tagespreffe follte das Gewerbegericht die Ansicht gehabt haben, daß ein Birt verpflichtet sei, eine Rellnerin, die fich berart benommen hat, weiter in feinem Lokal zu dulden, während in Wirklichkeit das Gewerbegericht von der gegenteiligen Ansicht ausgegangen ift und fich nur barauf ftutte, daß diefer Vorfall, einmal verziehen, nicht aufs neue geltend gemacht werden könne. — Ein andermal wurde berichtet, ein Meister habe seinen Gesellen entlassen, weil dieser ihn geprügelt hatte; trotzem habe das Gewerbegericht entschieden, daß bem Gesellen ber rückständige Lohn für eine Ründigungszeit auszu= zahlen fei. Alle Verfuche, bei dem Berliner Gewerbegericht ein derartiges Erkenntnis ausfindig zu machen, waren vergeblich. Im Wege persönlicher Nachforschung gelang es mir, festzustellen, daß zwar nicht ein folches Erkenntnis, aber ein ähnlicher Vergleich zuftande gekommen sei. Da die Sache auch so noch auffallend blieb, suchte ich, den näheren Sachverhalt über das Zustandekommen des Ver= gleichs zu erfahren. Und da stellte sich denn heraus, daß der betr. Vorsitzende eben nur die gesetzlich vorgeschriebenen Worte gesprochen hatte, daß er verpflichtet sei, die Parteien zu fragen, ob fie fich vergleichen wollen (vgl. oben S. 456), als ichon der Gefelle erklärte, mit ber Hälfte zufrieden sein zu wollen und ber Meifter zugriff. Demgegenüber war der Vorsitzende wehrlos.

Alle Urteile über die Gewerbegerichte, welche sich bloß auf Zeitungsberichte stützen, müssen daher ausscheichen. Speziell in Berlin, wo sonst die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen in den letzten Jahren an Zuverlässigkeit bedeutend gewonnen hat, ist die Bericht= erstattung über das Gewerbegericht noch so sehr zurückgeblieben, daß sie als Grundlage für eine Beurteilung dieser Gerichte gar nicht in Betracht kommt. Die einzige zuverlässige Unterlage bilden die Publi= kationen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, und die hier go+ publizierten Erkenntnisse zeigen schwerlich einen größeren Prozentsatz von Fehlsprüchen als andere erstinstanzliche Urteile.

Daß ein Mißvergnügen über die gewerbegerichtliche Rechtsprechung faft ausschließlich auf seiten ber Unternehmer fich geltend macht, hat aber einen ganz beftimmten Grund. Die Rechtskenntnis der taufmännisch gebildeten Unternehmer ift zwar burchaus nicht gering; fie tennen das Handelsgesetzbuch beffer als mancher Jurift und übertreffen in der Fertigkeit juristischen Denkens ganz sicher die meisten anderen Stände. Aber ihre Renntnis des Tit. 7 der Gewerbeord= nung (und um diefen dreht fich der größte Teil der Gewerbegerichts-Entscheidungen) ift auffallend gering. Welchen Anlaß hatte denn auch früher der Unternehmer, diese Beftimmungen zu lefen. Daß der zu unrecht entlaffene Arbeiter auf das Gericht ging, war ein äußerst feltener Fall. Es fehlten ihm die Mittel, die Roften zu erschwingen. Auch das Armenrecht zu erlangen, war kompliziert und nicht immer Endlich hatte er auch gar keine Aussicht, das Geld so angenebm. schnell zu erlangen, wie er es brauchte. Seit der Einführung der Gewerbegerichte ift aber für die Arbeiter der Tit. 7 der Gewerbe-Sat ein Arbeiterverein eine noch so kleine ordnung ihr Hauptgeset. Bibliothek, die Gewerbeordnung befindet sich darunter und wird trot des entfetzlichen Deutsch, das in ihr verbrochen ift, eifrig ftudiert. Mündliche Rommentare pflanzen fich fort. Bahrend für den Groß-Unternehmer feine Sandelstammer, für den Sandwerter feine Innung ober Genoffenschaft den Schwerpunkt des Standesintereffes bildet, während zahlreiche Mitglieder diefer Stände in den verschiedensten Amtern der Selbstverwaltung tätig find, ift für den Arbeiter bas Gewerbericht fast die einzige Stelle, wo er Gelegenheit hat, fich praktisch juriftisch fortzubilden, und er nutzt biefe Gelegenheit nach Rräften aus. Die Unternehmer tennen die Gewerbeordnung weniger als Arbeiter. Ein großer Teil des Erstaunens die aber Gewerbegerichts = Erkenntniffe ruhrt daher, daß die einfachen und zweifellofen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Unternehmer-Rreisen nicht bekannt find. In Königsberg war um die Zeit, als das Gewerbegericht errichtet wurde, ein neuer Bürgermeifter ins Amt eingeführt. Diefem wurde der Borfitz übertragen (wie in der Regel in den Städten mit Oberbürgermeifter und Bürgermeifter dem letzteren das Gewerbegericht zuerteilt zu werden pflegt). Einer feiner

erften Prozeffe war ein Truckprozeß. Einem Arbeiter war von feinem Arbeitgeber ein Anzug o. ä. geliefert, und darauf waren ihm monat= liche Lohnabzüge gemacht worden. Nachdem er entlaffen war, flagte er diese Einbehaltungen wieder ein, und da die Berechnung des Anzuges nach Lage des Falles zweifellos eine übertretung des Truckverbots (§ 115 der Gewerbeordnung) darstellte, jo wurde der Unter= nehmer zur Zahlung verurteilt. Sein Einwand, daß der Arbeiter mit biefem Abkommen fein ausbruckliches Einverftändnis erklärt habe, war vergebens. Dieses Erkenntnis erregte in Königsberg ein ziem= liches Auffehen. Ahnliche Prozeffe wiederholten fich. Die Tatfache, daß fo entschieden werde, wurde schließlich allgemein bekannt. Bezeichnend aber ift es, daß sich das Gerücht bildete, es fei dies ein Ortsgefetz, das der neue Bürgermeifter eingeführt habe. Selbft in einer Stadt mit fo zweifellos intelligentem Raufmannsstande wie Rönigsberg war in der Unternehmerwelt jene Bestimmung der Ge= werbeordnung einfach unbekannt.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gewerbegerichts-Gesetzes hatte der damalige Stuttgarter Vorsitzende Lautenschlager gegen die Ansicht zu kämpfen, als ob die sozialdemokratischen Beisitzer dazu neigten, per fas et nefas für den Arbeiter und gegen den Unternehmer zu stimmen. Das Zeugnis gewiffenhafter Unparteilichkeit, das er auch diesen Beisitzern ausstellte, sindet seine Bestätigung in den Meinungsäußerungen aller Vorsitzenden, deren Urteile mir überhaupt bekannt geworden sind. Ganz besonders wichtig ist die ausbrückliche Zustimmung des Frankfurter Vorsitzenden zu dem Lautenschlagerschen Urteil, weil sie aus einer Zeit stammt, in der im Frankfurter Gewerbegericht sämtliche Beisitzer, auch die der Arbeitaeber, Sozialdemokraten waren.

"Im übrigen will ich mich noch ausdrücklich bem anschließen, was Herr Lautenschlager über die in der Regel durchaus unparteilsche und einwandsfreie Tätigkeit der sozialdemokratischen Beischer sagt. Ich beklage es lebhaft, daß die Arbeiterführer die politische Parteizugehörigkeit als Bedingung der Auf= nahme in die Wahlvorschläge zum Gewerbegericht aufstellen. Aber ich beklage es in erster Linie, weil dadurch unbegründete Vorurteile wachgerusen worden sind, und der Schein der Parteilichkeit hervorgerusen wird, den jedes Gericht fast ebensosehr mich, als die Parteilichkeit schlichen Tätigkeit des Gerichts erschwert und das Gewicht seiner Anträge bei manchen Behörden möglicherweise mindert. Für die Rechtsprechung dagegen habe ich bisher — wobei ich bemerke, daß im hiefigen Gericht auch als Arbeitgeber lediglich Sozialdemokraten gewählt find — noch keinerlei Nachteil wahrgenommen; fie ist, insbesondere was das Entgegenkommen gegen die Arbeitnehmer angeht, nicht lazer, sondern eher strenger geworden."

Die Petition der Berliner Arbeitgeber-Beisither in Sachen der Berufung (oben G. 459) bezeichnete als ein offenes Geheimnis, daß die sozialbemokratischen Mitglieder des Gewerbegerichts "von einer Bentralftelle aus mit Ructficht auf ihre Abftimmung beeinflußt und zur Verantwortung gezogen werden". Hieran ift zunächft richtig= zuftellen, daß die Zentralftelle, die in der Tat befteht, einen ganz andern Zweck hat. An diefe Zentralstelle find turge Berichte ber Beifitter über alle verhandelten Sachen einzureichen. Dieje Berichte bienen als Material zur Besprechung von Rechtsfällen. Die Einrichtung hat hauptfächlich den Zweck, die Beifiger und folche, die es werden wollen, mit den einschlägigen Fragen an der hand von Fällen aus dem praktischen Leben vertraut zu machen. Und das hat auch nach der Anficht kompetenter Beurteiler diefen Zweck erreicht, während auf seiten der Arbeitgeber für die Heranbildung eines tuchtigen Beifiker=Bersonals nichts geschieht. Wennaleich also bie Zentralstelle keineswegs den Zweck hat oder auch nur dazu benutzt wird, Beisitzer für ihre Abstimmung zur Verantwortung zu ziehen, so ift freilich die Tatsache, daß Beifitzer zur Verantwortung gezogen worden sind, nicht wohl zu bestreiten. Rurz nach Eröffnung bes Berliner Gewerbegerichts wurde von einem förmlichen Ehrengericht gesprochen, welches einmal über einen Beisitzer veranftaltet worden fei; auch in Versammlungen find wiederholt Angriffe gegen Beifitzer wegen ihrer Abstimmung vorgekommen. Die Frage ift nur, ob die einem folchen Vorgehen zu Grunde liegende und mit dem Befen bes Richteramts allerdings unvereinbare Anschauung in den Kreisen der Arbeiter und Arbeiter-Beisiter allgemein oder vereinzelt ift. Bierfür find äußerft charakteriftisch die Beratungen einer Konferenz, welche die Delegierten der Arbeiter=Beisiter von 42 Gewerbegerichten am 15. und 16. November 1896 in Halle abhielten. Sier wurde ber Antrag gestellt : "Die Aufficht über die Arbeitnehmer=Beisiter empfiehlt bie Ronferenz ben örtlichen Gewertichaften". In der Debatte wurde fehr entschieden betont, daß der Beifiger richterliche Aufgaben

ŧ

habe, daß seine rechtsprechende Tätigkeit ausschließlich der Gerechtig= keit, und zwar dem, was er für recht halte, dienen müsse; eine Partei-Aufsicht sei hiermit unvereindar. Andrerseits aber wurde ebenso entschieden betont, daß die Wähler die Aufsicht über den Eiser, mit dem die Beisiger die Pflicht der Berichterstattung, sowie der Aufslärung in gewerbegerichtlichen Fragen erfüllen, nicht preisgeben können, daß es auch bei Gutachten und Anträgen 2c. sehr darauf an= komme, zu wissen, ob die Anschauungen des Vertreters und der Ver= tretenen übereinstimmen. Aus diesen Gründen nahm die Konferenz zwar den Antrag an, fügte aber die Worte "außer ihrer gerichtlichen Tätigkeit" ein.

Wie wenig berechtigt die Klagen über eine einseitig arbeiter= freundliche Rechtsprechung find, zeigte fich namentlich in einer zwang= lofen Besprechung von Mitgliedern und Intereffenten der Gewerbe= gerichte, welche im September 1895 gelegentlich des Armenpfleger= tages in Leipzig ftattfand. Der Borsitzende des Gewerbegerichts Rarlsruhe, welcher gleichzeitig auch dem Gewerbegericht Durlach präsidiert, erzählte damals: der Fall, daß ein Urteil anders als ein= stimmig gesaßt wurde, sei ihm in seiner Praxis überhaupt noch nicht vorgekommen. Bei der großen Rolle, welche in den Gewerbe= gerichten bie Vergleichstätigkeit fpielt, könnte man diefem Zeugnis vielleicht eine geringere Bedeutung beimeffen wollen. Zufälliger= weise gehörten aber die Gewerbegerichte Karlsruhe und Durlach zu denen mit ganz merkwürdig hoher Zahl kontradiktorischer Endurteile. Im Jahre 1896 wurden in Karlsruhe von 635 Sachen nur 101 (15,9 %), in Durlach von 54 nur 6 (11,7 %) durch Vergleich er= ledigt, und nach Abzug der Zurücknahmen, Versäumnisurteile 2c. er= gingen bort 303 (47,7 %) kontradiktorische Endurteile, hier 34 (62,3 %). Das Berhältnis hat sich inzwischen an beiden Gewerbegerichten noch schärfer entwickelt. 1900 betrugen die Vergleiche nur 14,4 und 13,7%, die kontradiktorischen Endurteile hingegen 55,5 und 67,1 %. Wenn also Hunderte von Urteilen jahraus, jahrein einftimmig zuftande kommen, fo ift das doch ein Beweis, daß die gewerbegerichtliche Tätigkeit dazu dient, Unternehmer sowohl wie Ar= beiter für den Dienst der Gerechtigkeit zu erziehen. Daß dieses Er= ziehungswerk nicht auf einmal gelingen kann, ist allerdings richtig. Unter den 80—90000 Sachen, welche die deutschen Gewerbegerichte

alljährlich zu erledigen hatten, werden sich auch folche Erledigungen befinden, in denen eine einseitige Besetzung der Richterbant einseitige Urteile zur Folge hat. Das Hineinspielen politischer Momente in bie Beisitzerwahlen, welches in einer Anzahl Stäbte nicht nur die Arbeiter=, fondern auch die Unternehmerftellen mit Angehörigen der sozialdemokratischen Bartei besetzt hat, bedeutet wie jede einseitige Parteiwirtschaft in Gerichten eine gewiffe Gefahr. 200 Recht und Politik einander berühren, kann es immer leicht geschehen, daß man das, was man als Gesetz anftrebt, schon als vorhandenes Recht hinftellen will, und diefe Gefahr wird vergrößert, wenn alle Beifiger eines Gerichts auf ein und dasselbe politische Glaubensbetenntnis bin gewählt find. Die Frage ift aber nicht, ob infolgedeffen einseitige Erkenntniffe vorkommen (das wird niemand bestreiten), sondern ob für die gewerbegerichtliche Judikatur die Ausbildung berartiger Einfeitigleiten charakteristisch ift. Dieses Lettere muß an der Hand der Erfahrungen entschieden beftritten werden. Wiewohl ich die Rechtfprechung ber deutschen Gewerbegerichte von Anfang an aufmertfam verfolgt habe, so ift mir irgend eine Entwicklung, welche an solche Fehlsprüche anschlöffe, nicht bekannt geworden. Wohl aber gibt es Fälle, in denen ganz flar zu Tage liegt, daß die fortlaufende Tätigkeit in dem Gewerbegericht die Beisiker zu größerer und unbefangenerer Bürdigung der rechtlichen Gesichtspunkte erzogen hat.

Ein merkwürdiges Beispiel hierfür bietet die Bertragsbruch= Rlaufel im Berliner Lithographen=Streif. Bei der Beratung des fogenannten Arbeiterfcutz-Gefetes (Gewerbenovelle von 1891) fpielte die Buße für Vertragsbruch in Höhe des ortsüblichen Tagelohns eine große Rolle. Diefe Buße follte an ben Nachmeis eines Schadens nicht gebunden fein und daher bequem eingeklagt werden können. Diefe Bestimmungen stießen nicht bloß bei der Sozialdemokratie, fondern faft bei allen politisch intereffierten Arbeitern auf großen Widerftand. Obgleich die Beftimmung schließlich durchging (§ 124b der Gewerbeordnung), so war ihr doch praktisch dadurch die Spize abgebrochen, daß die Großbetriebe von ihr ausgenommen wurden Die Beftimmung war ziemlich in Bergeffenheit (§§ 134 206f. 2). geraten, als fie plötlich im Berliner Lithographen=Streit des Jahres 1895 wieder auftauchte. Rleinere Betriebe flagten die Buße auf Grund des § 124 b ein, größere auf Grund einer ausdruck

lichen Bestimmung in der Arbeitsordnung. Beides war juristisch zweifellos zutreffend. In der Berliner Arbeiterwelt erhob sich eine große Entrüstung. Man hatte von den Berhandlungen über das Arbeiterschutz-Besetz so bestimmt die Erinnerung, daß jene Beftimmung nicht durchgegangen fei; dem Gedanken, daß felbft, soweit dies zutraf, der freien Vereinbarung der Parteien doch keine Beschränkung auferlegt war, war man so wenig zugänglich, daß sich allgemein unter den Arbeitern die Überzeugung bildete: das Gewerbegericht könne und werde eine folche Buße nicht zusprechen. Als ber erfte Fall vor dem Gewerbegericht zur Entscheidung gelangte, wurde in der Tat der klagende Unternehmer mit feinem Anspruch auf Buße abgewiesen. Die Begründung ging auf die Entstehungs= geschichte bes § 124b ein und fuhrte im einzelnen aus, baß ber Bußanfpruch für das Kleingewerbe Kraft Gesetzes bestehe, daß er für das Großgewerbe durch den Arbeitsvertrag festgeset werden könne und in dem vorliegenden Falle auch festgesett fei. Dann schließt das Erkenntnis mit den Worten: Trotzem hat die Mehrheit des Gewerbegerichts auf Abweisung des Klageanspruchs erkannt. — Die "Mehrheit des Gewerbegerichts" ift ein ebenso üblicher Ausdruck wie des Borfigenden. In dem vorliegenden Falle kann kaum ein Zweifel barüber fein, daß außer den beiden Arbeiter-Besitzern auch auf feiten der Unternehmer ein oder zwei sozialdemokratische Bertreter faßen. Das Urteil entspricht ber Rechtsüberzeugung, wie sie damals in den Kreisen sozialdemokratischer Arbeiter vorhanden, aber freilich juriftisch in keiner Beife zu halten mar. Die Birtung diefes erften Erkenntniffes in Arbeiterkreifen habe ich damals wiederholt beob= Die Gründe wurden gesprächsweise durchgegangen und achtet. machten Eindruck. Ich habe felbft Unterhaltungen angehört, in denen nach diesem Erkenntniffe sozialdemokratische Arbeiter ihren Kollegen auseinandersetten, daß das Urteil rechtlich nicht haltbar sei. Sämtliche darauf folgenden Prozesse wurden in der Tat im gegenteiligen Sinne entschieden.

Beweift nun dieses Beispiel einschließlich des Fehlspruchs, mit dem es beginnt, für oder gegen die erziehliche Wirfung der Gewerbe= gerichte? Für Erkenntnisse, wie jenes erste im Berliner Lithographen= Streik, hat sich die Bezeichnung "Zwar=Erkenntnisse" eingebürgert.

## III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

474

Der arme Vorsttgende, der das Urteil abzufassen hat, leitet mit einem "Iwar" seinen eigenen Gedankengang ein, um dann mit einem "Aber" die nackte Tatsache zu berichten, daß die Mehrheit des Gewerbezgerichts es anders wollte. Diese Zwar=Erkenntnisse können in den Händen böswilliger Gegner der Gewerbegerichte ein furchtbares Anklagematerial bilden, in den Händen geschickter Vorstigender find sie das bedeutungsvollste Erziehungsmitel für die Beisitzer<sup>1</sup>).

Daß in den Gewerbegerichten Urteile vorgekommen find, die gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, Urteile, in denen aans offenbar ihre Urheber über das, was Rechtens ift, fich hinwegfetten, um an deffen Stelle das zu seten, was nach ihren Uberzeugungen, Bünschen oder Sympathien Rechtens sein sollte, ift unbeftreitbar. Aber was bestritten werden muß, ift, daß dies eine spezifische Erscheinung gerade der Gewerbegerichte fei. Uberall wo ein Machtintereffe in die Jurisdiktion hineinspielt (und ber Gegenfatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzeugt ein folches Machtintereffe), ift die Versuchung vorhanden, die jurisdiktionelle Befugnis zur Stärkung der Machtsphäre zu gebrauchen, die man nach eigener Aberzeugung gestärkt sehen möchte. Benn man daher miffen will, ob die Gewerbegerichte diefer Versuchung in besonders hohem oder besonders geringem Grade erlegen find, fo muß man fie nicht mit den Zivilgerichten vergleichen, in beren Tätigkeit bie Machtgegensätze und ihre Versuchungen eine untergeordnete Rolle spielen, sondern man muß zum Vergleich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Mir find eine größere Anzahl berartiger Zwar-Erkenntniffe bekannt. Doch ift es nicht möglich, aus ihnen zu einem einigermaßen sicheren Urteil darüber zu gelangen, inwieweit Willfür oder abweichende Rechtsanschanung ber Beistiger vorliegt. Im großen und ganzen zerfallen sie in zwei Klassen. Die einen beschränken sich darauf, die unterlegene Ansicht (des Borsitzenden) au begründen und die stegereiche (der Beistiger) wirklich ohne Begründung gegenüberzustellen; dann schlt jede auch nur piychologische Notivierung; man kann sich gar kein Bild davon machen, auf welchem psychologischen Frewege der Spruch zustande gekommen ist, und man kann daher selbstwerikandlich sich auch rein Urteil barüber bilden, ob der Spruch wirklich jo jeder Begründung gegenist, wie es von dem (überstimmten) Vorstgenden bingestellt wird. Die andere Grunpe beschränkt sich nicht auf das bloße "Zwar" und "Trotzdem", sondern der Vorstend die Gründe, welche für die Mehrheit maßgebend waren, sogut wie irgend möglich zur Daritellung zu beringen. Herberie gelingt ihm die Rolle des advocatus diaboli nicht für die Unstellung zu beringen. Herberie gelingt ihm die Rolle des advocatus diaboli nicht such für die Urten über seingen haltder findet, wie des Borstigenden.

eine gerichtliche Tätigkeit heraussuchen, in der ebenfalls der Macht= gegensatz eine erhebliche Bedeutung hat. Das ift in den Straf= gerichten der Fall, in denen von jeher bie herrschenden Rlaffen ein Mittel zur Ausdehnung und Befestigung ihrer Herrschaft gesehen Benn man die heutige Judikatur in Straffachen, insbesondere haben. auch die Judikatur des Reichsgerichts, in welchem weder Arbeiter noch überhaupt Laien sitzen, nach den psychologischen Elementen analysiert, welche für die Urteilsbildung maßgebend gewesen sind, so bleibt nach Ausscheidung aller juriftischen Ausdrucksweisen ein gar nicht geringer Bodensatz rein politischer Vorstellungen übrig, welche im wesentlichen auf die Überzeugung von der Notwendigkeit größerer Kraftfülle der Regierungsorgane hinauslaufen. Die Strafjudikatur des Reichsgerichts ift beherrscht von dem Gedanken, daß bie Ginengungen der neueren Strafgesetzgebung verwerflich, daß es notwendig sei, die Staatsgewalt durch eine weitere Ausdehnung des Strafrechts zu schützen, und das Reichsgericht hat seine Vorläufer und Neben= läufer an anderen ebenfalls rein juristisch besetzten Gerichten. In dem preußischen Strafgesetbuch von 1851 war dem Staatsoberhaupt gegenüber jede "Ehrfurchtsverletzung" ftrafbar. Das heutige Straf= gesetzbuch hat dies abgeschafft und die Strafbarkeit unehrerbietiger Außerungen über das Staatsoberhaupt ganz ausschließlich auf be= leidigende Außerungen eingeengt. Trozdem wird heute auch die bloße Ehrfurchtsverlezung wiederum bestraft, indem man fie tatfächlich unter den Begriff der Majestätsbeleidigung bringt. — Um die Frei= heit der Kritik zu schützen, hat das Strafgesetzbuch angeordnet, daß Außerungen zur Wahrnehmung berechtigter Intereffen niemals als Beleidigung bestraft werden können (es fei denn, daß aus der Form der Außerung die Beleidigung hervorgehe). Das Gesetz hat hier dem Richter die möglichst weite Interpretation zur Pflicht gemacht, indem es mit einer, in der Gesetzessprache nicht häufigen Ausdrucks-weise hinzufügte, daß auch "ähnliche" Fälle genau ebenso zu behandeln seien. Trozdem wird die Kritik wieder strafgesährlich gemacht, indem die Wahrnehmung berechtigter Interessen bestritten wird, wo sie vor= handen ist, und über den Zusat "ähnliche Fälle" ganz geschwiegen wird. — Es ist juristisch feststehend, daß, wo das Gesetz nichts anderes vorschreibt, zur Strafbarkeit der strafbare Vorsatz, der "dolus" er= forderlich fei. Trothem hat das Reichsgericht entschieden, es könne

auch gestraft werden, wo diefer Vorsatz nicht vorhanden fei, aber tonftruiert werden könne, mas diefe Judikatur in ihrem greulichen Latein einen "dolus eventualis" nennt. — Wie weit die Strafbarfeit des blogen Versuchs geben foll, ift de lege ferenda fireitig. Ob man einen Menschen, ber mit ungeladenem Gewehr schießen wollte, der in der Abenddämmerung, in der Meinung, seinen Feind vor fich zu haben, auf einen Baumftamm anlegte 2c., wegen verfuchten Mordes bestrafen soll, ist unter den Juristen von jeher kontrovers Das Strafgesetzbuch hat die Kontroverse wenigstens inso= aewesen. weit entschieden, daß handlungen vorliegen muffen, welche den Anfang der "Ausführung" des Berbrechens enthalten. Es hat damit erklärt, daß solche Handlungen, welche gar nicht einmal den Anfang einer Ausführung enthalten, nicht genugen, um eine Berurteilung wegen Versuchs zu begründen. Trotzdem hat das Reichsgericht entschieden, daß auch in folchen Fällen Berurteilungen wegen Berfuchs eintreten können. Ein verführtes Mabchen wendet fich verzweifelt an einen Arzt mit der Bitte um ein Mittel zur Rinderabtreibung. Der Arzt, auf ihren seelischen Zuftand Rückficht nehmend und um fie zunächft für den Augenblick zu beruhigen, verschreibt ihr Aqua destillata, und fie nimmt es ein. Nachträglich ftellt fich beraus, daß das Mädchen gar nicht einmal schwanger gewesen ift. handlungen, welche einen Anfang ber Ausführung eines Verbrechens darftellen, liegen nicht vor. Trotzdem wird das Mädchen wegen Bersuchs ber Kinderabtreibung verurteilt. — Juriftisch steht der Satz "nulla poena sine lege" vollkommen fest. Trozdem hat die herrschende Judikatur auch gestraft, wo eine Handlung im Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist, indem sie dieselbe unter "groben Unfug" brachte. Es ging das foweit, daß felbst dem preußischen Juftizminister angst und bange wurde, und er in einer eigenen Zirkularverfügung seine Staatsanwälte darauf aufmertfam machte, daß doch der Grobe-Unfug-Paragraph nicht dazu gebraucht werden dürfe, um jede Handlung, bie man vom Strafgesetbuch übergangen glaube, strafbar zu machen. -Um einen Schutz gegen ungerechtfertigte Berfolgung feitens ber Staatsanwaltschaft zu gewähren, schreibt die Strafprozegordnung vor, daß die Anklage allein kein genügender Grund fei, um ein hauptverfahren zu eröffnen, daß vielmehr das Gericht die Ergebniffe des vorbereitenden Berfahrens felbft prüfen müffe, und das hauptverfahren

**4**76

nur dann eröffnen dürfe, wenn nach überzeugung des Gerichts der Angeschuldigte in der Tat hinreichend verdächtig erscheine. Trok des flaren Wortlautes diefes Gefetzes wird bennoch (von ganz feltenen Ausnahmen abgesehen) das Hauptverfahren bloß daraufhin eröffnet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anklage eingereicht hat, und dieser Mißbrauch ist ebenfalls amtlich in einer Ministerialverfügung kon= statiert. — Hängt eine ausgedehnte Handhabung der Strafjustiz ganz direkt mit den allgemeinen politischen Anschauungen über straffes oder loses Regiment zusammen, so fehlt es übrigens innerhalb des Zivil-prozeffes nicht ganz an solchen Versuchungen, und auch hier sind die Gerichte diefer Versuchung erlegen. Der Eisenbahnfiskus hat Eisenbahnbillets mit dem Vermert "giltig für alle Züge" vertauft und trotzem bei Einführung der sogenannten D=Buge die Giltigkeit des Billets nicht anerkennen wollen, wenn man nicht noch dem Tarif entsprechend eine Platzgebühr hinzuzahlte. Wenn es hier Gerichte gegeben hat, die sich auf die Seite des Eisenbahnsiskus ftellten, so ift das psychologisch gar nicht anders zu erklären, als daß die allgemeine Anschauung, die Staatsverwaltung könne in ihrem Recht, Anordnungen zu treffen, mit einem gewöhnlichen Privaten nicht auf eine Stufe gestellt werden, hier mitgewirkt hat. Und doch ist es juristisch ganz zweifellos, daß der Eisenbahnfiskus in diesem Falle nicht anders ftand, als wie der Befitzer eines Omnibus, der Billets verkauft, wenn es aber zur Benutzung kommt, noch eine Platzgebühr erheben wollte, weil für den 3=Uhr=Wagen es in feinem Tarif so ftehe. Eine ganze Blütenlese von derartigen Urteilen zeigt die handhabung der Stempelgesete. Für die Beurteilung der Frage, die uns hier beschäftigt, macht es ferner keinen Unterschied, ob die jurisdiktionellen Befugniffe sich in den Händen von Juristen oder von juriftisch gebildeten Verwaltungsbeamten befinden. Die Ministerial= beamten, welche dem Zollfistus dadurch eine höhere Einnahme ver= schaffen wollten, daß sie von einer Sendung Sardinen behaupteten, es feien "Blechwaren in Verbindung mit Fischen", sowie der Minister, welcher eine Nachwahl sechs Monate lang unausgeschrieben ließ und dann behauptete, er befinde sich durchaus nicht im Widerspruch zum Wahlreglement, welches eben keine bestimmte Frist nenne, sondern nur verlange, daß die Behörde "fofort" eine neue Wahl veranlaffe, sie und viele andere, die so der Versuchung erlegen find, dem zuliebe,

=

was sie politisch für wünschenswert oder notwendig hielten, sich über das Gesetz hinwegzusetzen, sie sind allesamt weder Arbeiter noch überhaupt Laien, sondern studierte Juristen gewesen.

280 find nun aus der Judikatur der Gewerbegerichte konfequente Bersuche der Gesetzes-Umdeutung anzuführen, die sich dem an die Seite stellen ließen? Wo zeigt sich unter den Arbeiter=Beisigtern auch nur eine Agitation, um im Wege der Rechtsprechung Erweiterungen ber Gefete berbeiführen, wie fie die Staatsanwaltschaft beispielsweife mit Hilfe des Groben=Unfug=Baragraphen herbeigeführt hat? In dem einzigen Beispiel, das allenfalls angeführt werden fönnte, in der Neigung der Gewerbegerichte, beim Bauschwindel nicht bloß den Strohmann, sondern auch deffen Hintermann für die Arbeitslöhne haftbar ju machen, ift der unfertige Buftand des gegenwärtigen Rechts fo allgemein anerkannt, daß es wohl überhaupt taum möglich fein wird, hier zu einer fachlich und technisch vollkommen befriedigenden Rechtsprechung zu gelangen. In allen anderen Fällen, wo durch die Rechtsprechung der verschiedenen Gewerbegerichte hindurch fich eine einheitliche Entwicklung zeigt, über bie rechtliche Natur der Affordarbeit, über die Verbindlichkeit der Arbeitsordnung, über die Stellung der Beimarbeiter u. a. m., find es streng juriftische Fragen, die auch streng juriftisch erörtert und teineswegs gleichmäßig im Sinne einer (3. B. der arbeiterfreundlichen) Tendenz entschieden werden.

Unfere Untersuchung also, ob diese Abirrungen spezifische Erscheinungen der Gewerbegerichte sind, führt zu einem verneinenden Ergebnis. Der Einsluß der Tendenz ist ein allgemeiner Fehler aller unserer heutigen Jurisdölktions-Organe, in der Justiz wie in der Verwaltung (vielleicht ein Fehler der menschlichen Rechtspflege überhaupt). Der Unterschied ist nur der, daß da, wo Juristen wirken, die Tendenz in eine scheinbar juristische Form gebracht und dadurch salonsähig gemacht wird, während jene Verstöße bei den Gewerbegerichten nicht bloß in der Denkweise, sondern auch in der Form unjuristisch austreten und beiseite geschoben werden. Daß die Gewerbegerichts-Vorsitzenden sich nicht dazu hergeben, für rechtswidrige Beschlüssenstege von Tüfteleien eine scheinbare Begründung herzustellen, sondern daß sie ein solches Erkenntnis als das hinstellen, was es ist: ein Machtspruch statt eines Rechtspruchs; daß sie den Machtspruch in

seiner ganzen abschreckenden Nacktheit erscheinen lassen, das ist nicht ein Unrecht, sondern geradezu ein Berdienst. Hiermit eben wird bewirkt, daß die Beisiger in sich gehen und ein andermal gerechter urteilen.

Beit entfernt davon, ein neues Moment der Parteilichkeit in unfere Gerichtsverfaffung getragen zu haben, ftellen vielmehr die Sewerbegerichte das erfte organische Mittel dar, um dieser Bartei= lichkeit innerhalb des einzelnen Gerichts Berr zu werden. Der Versuch, die beiden Gegensätze in das Gericht selbft hineinzuverlegen und ihnen in einem unparteiischen Borsitzenden einen Indifferenzvunkt zu geben, ift geglückt. Daß seitens der Vorsitzenden, die ihre Auf= gabe demgemäß erzieherisch auffaßten, ein gewisses Gewicht barauf gelegt wurde, die vorgekommenen Fehler klar und deutlich zu markieren. macht es erklärlich, daß hier für jemanden, der den Vorwurf der Parteilichkeit erheben will, das Material leichter vorhanden ift, als seitens der rein juriftisch besetzten Gerichte, in denen jenes päda= gogische Element fehlt. In den Strafgerichten gelten die schneidigen Borfitenden gerade als die, welche jenen Versuchungen der Tendens am eheften erliegen. In den Gewerbegerichten bringt es die Natur ihrer ganzen Verfaffung mit sich, daß der Vorsitzende seine Haupt= aufgabe darin zu erblicken hat, die Rechtsprechung von Tendenzen freizuhalten.

Wenn also in der materiellen Rechtsprechung der Gewerbegerichte im Vergleich zur sonstigen Jurisdiktion die Tendenz eher einen geringeren als einen größeren Einfluß zeigt, so bliebe immerhin noch die Frage zu erörtern, ob (sei es verdienter-, sei es unverdientermaßen) die Gewerbegerichte in einem Maße den Ruf tendenziöser Rechtsprechung genießen, daß das Vertrauen zu ihnen darunter leidet. Auch diese Frage muß verneint werden. Die Miß= stimmung gegen die Gewerbegerichte, wo sie überhaupt vorhanden war, hat nicht zu=, sondern abgenommen. Wenn man sich darauf beruft, daß im Vergleich zu den zahlreichen Klagen der Arbeiter gegen Unternehmer die letzteren das Gewerbegericht als Kläger nur wenig in Anspruch nehmen, daß ste also im allgemeinen zu dem Gewerbegericht kein rechtes Vertrauen zu haben scheinen, so trisst diese Schlußfolgerung nicht zu. Im Jahre 1896 wurden an Klagen bei den beutschen Gewerbegerichten anhängig:

#### III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

von Arbeitern gegen Unternehmer von Unternehmern gegen Arbeiter unter Arbeitern dessjelben Unternehmers 3ufammen 68 798 = 100,0

Wenn man bedenkt, daß in weitaus den meisten Fällen, die zu Ansprüchen der Unternehmer gegen die Arbeiter führen könnten, jene fich im Wege der Lohneinbehaltung und Straffestifetung außergerichtliche Hilfe schaffen können (§ 119 a ber Gewerbeordnung), während es nirgends üblich ift, daß der Unternehmer dem Arbeiter zum Schutze gegen widerrechtliche Entlaffung eine Raution stellt, fo muß man es als den Ausdruck dieses Rechtsverhältniffes betrachten, daß bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage die Rolle des Rlägers in der Regel dem Arbeiter zufällt. Die Frage tann alfo nicht fein, ob die Unternehmer sehr viel seltener als die Arbeiter Klagen (denn das ift felbstverständlich), sondern ob ihre Klagen nur noch so vereinzelt vortommen, daß man annehmen muß, fie ließen fich lieber Unrecht tun, ehe fie vor dem Gewerbegericht klagten. Wenn nach ber obigen Statiftif etwa auf 14 Arbeiterklagen noch 1 Unternehmerflage kommt, so ift das durchaus nicht wenig. Wo lokale Grunde eine stärkere Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Unternehmer erforderten, ba erschienen fie auch mit höheren Biffern. So wurde 3. B. in der Stickerei-Industrie in Plauen i. B. ganz befonders über die Vertragsbrüchigkeit der Arbeiterinnen geklagt, weil bei der Schiffchen-Stickmaschine das Fehlen einer Arbeiterin zur Folge hat, daß auch zwei andere unbeschäftigt bleiben. Dort haben die Industriellen ein Intereffe daran, sich nicht an einem Strafgedinge schadlos zu halten, sondern auf Erfüllung des Vertrages zu flagen. In der Tat erschienen in Blauen auf 412 Klagende Arbeiter nicht weniger als 311 flagende Unternehmer (also 57,0 und 43,0%). Und dies, obgleich das geltende Erekutionsrecht die Hoffnungen der Unternehmer doch im wesentlichen auf den moralischen Einfluß des Gewerbegerichts beschränkt. In der Aufnahme von 1900 zeigte fich, daß die Inauspruchnahme der Gewerbegerichte durch die Arbeitgeber inzwischen nicht zurückgegangen, sondern gestiegen war: von 5176 Arbeitgeber=Rlagen auf 8068, von 7,5% aller Streitigkeiten auf 9,5%. Bon besonders zahlreichen Arbeitgeber=Rlagen führen wir an:

in Spremberg 21 : 19. — Rawitsch 23 : 20. — Friedland in Schl. 7 : 11. — Reichenbach i. Schl. 36 : 13. — Schweidnitz 22 : 17. — Jabrze 272 : 45. —

Mühlhaufen i. Th. 124:40. — Rammer III des Landtreifes Schwelm 26:27. — Rreuznach 91:49. — Barmen 642:117. — Elberfeld 1289:230. — Solingen 740:228. — Plauen 459:262. — Pforzheim 244:150. — Offen= bach 544:182. — Gifenach 193:123. — Sonneberg 41:52.

Von den 1598 Arbeitgeber=Rlagen in Leipzig (auf 2675 Ar= beiter = Rlagen) gehen allerdings nicht weniger als 1271 auf den Buchbinder-Streif des Jahres 1900 und die durch ihn veranlaßten Rontraktbruch=Rlagen zurück. Sie können also nicht in derfelben Urt als Beweis für zahlreiche Inanspruchnahme des Gewerbegerichts Aber so viel beweift doch auch dieser Fall, daß die Arbeit= aelten. geber, wenn sie meinen, daß ihnen von seiten der Arbeiter unrecht geschieht, in dem Gewerbegericht die rechtschaffende Stelle erblicken. Die Prophezeiung, die bei Einführung der Gewerbegerichte von einigen ihrer Gegner gemacht wurde, daß diese Gerichte "nur" für die Arbeiter da sein würden, hat sich nicht bloß als übertrieben, jondern als gänzlich unberechtigt herausgestellt. Denn ein Prozent= fatz von rund 7<sup>1</sup>/2 bis 10<sup>0</sup>/0 aller Klagen kann bereits annähernd dem wirklichen Brozentfatz der Fälle entsprechen, in denen im Bergleich zu den Lohnklagen der Arbeiter der Arbeitgeber Anlaß hat, den Beg der Klage zu beschreiten.

Digitized by Google

## 7. Kaufmännische Gewerbegerichte.

Nachdem wir über Verfahren und Rechtsprechung der Gewerbegerichte einen Überblick gewonnen haben, wird es nunmehr auch möglich sein, zu dem augenblicklich schwebenden Plane Stellung zu nehmen, einer weiteren Kategorie von Gehilfen dieselben Borteile einer geeigneten Rechtsprechung zugänglich zu machen, die mit der Einführung von Gewerbegerichten bezweckt und erreicht worden sind. Es ist der Plan, für die Streitigkeiten zwischen den Handlungsgehilfen und ihren Prinzipalen eine gewerbegerichtliche Rechtsprechung zu schaffen. In der Erörterung dieses Gegenstandes werden wir uns vielsach auf die bisherigen Ergebnisse in aller Kürze beziehen können.

Das "Gewerbe" im Sinne der Gewerbeordnung umfaßt den Handel ("das handelsgewerbe") mit. Er ift von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nur soweit ausgenommen, wie das Gefetz es ausdrücklich ausspricht. Die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen find daher teils nach der Gewerbeordnung (3. B. Sonntagsruhe, Ladenschluß, Arbeitsordnung, Fortbildungsschule), teils nach dem Handels-Gesetbuche (Ründigungsfrift, kündigungslofe Entlassung, Gehaltszahlung, Nebenbeschäftigung) zu beurteilen. An fich aber gehören Handlungsgehilfen zu den Gehilfen, "auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet", da sie diesem Titel nur in den Bestimmungen entzogen find, von denen fie ausdrücklich (Gewerbeordnung § 154) ausgenommen find. Da jene Worte für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte maßgebend find 1),

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) S. 427-428.

fo würden an sich auch die Handlungsgehilfen unter diese Zuständig= feit fallen. Sie sind ihr jedoch durch Spezialbestimmung des Ge= werbegerichts=Gesets (§ 81) entzogen.

Bei der weitgehenden Beliebtheit, deren fich die Gewerbegerichte wegen ihrer prompten Rechtshilfe erfreuen, bei der geradezu herrschend gewordenen überzeugung, daß vorenthaltenen Lohn im Wege Rechtens zu erlangen mit einem Gewerbegerichte möglich, ohne ein folches un= möglich ift 1), konnte es nicht ausbleiben, daß aus den Kreisen der handlungsgehilfen sich der Bunsch regte, die geschehene Vorenthal= tung wieder gutzumachen. Diefelben Gründe, die für Lohnklagen 2c. in andern Gewerben die gewöhnlichen Gerichte als ungeeignete Rechtshilfe erscheinen ließen, sprachen für eine entsprechende Behand= lung berartiger Rlagen im Handlungsgewerbe. Diese Beweisführung war so zwingend, daß die Aberzeugung von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes geradezu allgemein wurde. Der Reichstag hat eine von nationalliberaler Seite beantragte Resolution die be= ftehende Lücke auszufüllen, am 25. Januar 1899 einstimmig ange= Als der Reichstag im Herbft 1900 wieder zusammentrat, nommen. um die Seffion zu beginnen, die noch gegenwärtig andauert, brachte der nationalliberale Abgeordnete Baffermann sofort wiederum einen einschlägigen Antrag ein. Der diesmalige Antrag war ausführlicher gehalten und hatte folgenden Wortlaut:

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Geschentwurf, durch welchen besondere Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem taufmännischen Dienstvertrag eingeführt werden, vorzulegen und in demselben folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. diese besonderen Gerichte find den Amtsgerichten anzugliedern;

2. die Gerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Borsitzenden und je einem Prinzipal und einem Handlungsgehilfen als Beistigern;

3. die Beisitzer werden mittels Wahl der Prinzipale und Handlungs= gehilfen in getrennter Wahlhandlung bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim;

4. das Berfahren ist ein beschleunigtes, einfaches, mit geringen Kosten verlnüpftes;

5. den Gerichten find die Streitigkeiten aus dem taufmännischen Dienstvertrag zu überweisen;

6. die Berufung gegen Urteile diefer Gerichte ift nur zuläffig, wenn der Bert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt.

<sup>1</sup>) S. 406.

**31** \*



I.

### III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Diefer Antrag geht über eine allgemeine Anregung hinaus. Er gibt für die Erreichung diefes Zieles gleichzeitig ein bestimmtes Mittel an: die Vorteile der Gewerbegerichte follen den Kaufleuten nicht durch Unterstellung unter die Gewerbegerichte zuteil werden, sondern durch Schaffung besonderer kaufmännischer Standestribunale im Wege der Angliederung an die Amtsgerichte. Damit ist die Erörterung der Frage in ein ganz neues Stadium getreten. Es handelt sich nicht mehr darum, ob für die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrage eine Rechtsprechung nach Art der gewerbegerichtlichen geschaffen werden solle (diese Frage wird vielmehr heute als allgemein bejaht angenommen), sondern in der Hauptsache darum, ob die gesorderte Rechtsprechung an die bestehenden Gewerbegerichte oder aber an die Amtsgerichte angegliedert werden soll.

Läßt man die Gründe, die für die Einführung der Gewerbegerichte maßgebend waren, auch für den kaufmännischen Arbeitsvertrag gelten, so gelangt man von ihnen aus auch zum Anschluß an die bestehenden Gewerbegerichte, und zwar vom Standpunkte aller drei in Betracht kommenden Faktoren: sowohl der Parteien, wie der Amtsgerichte, wie auch der Gewerbegerichte.

Bas die Barteien in der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen verlangen, ift : fachgemäße, billige, schleunige Juftiz. Die beiden ersten Dinge laffen fich durch Beifitzer=Zuziehung und veränderten Kostentarif auch an den Amtsgerichten erreichen, die Schleunigkeit aber nicht. Unfer Berfuch 1), die Schleunigkeit der Gewerbegerichte mit der der Amtsgerichte zu vergleichen, scheiterte daran, daß die achttägige Frift, innerhalb welcher die Gewerbegerichte die meisten Prozesse erledigen, in der Justig-Statistik nicht einmal erwähnt wird, weil diese fich mit Erledigungs friften unter 3 Monaten überhaupt nicht abgibt; die Frift von einer Woche reichte bei den Amtsgerichten noch nicht einmal aus, um auch nur einen Termin herbeizuführen ?). Diefer Abstand in der Schleunigfeit ift zu groß, als daß er für eine einzelne Gattung von Sachen überwunden werden könnte. Man mag den Amtsgerichten für dieje Prozeffe Handhaben geben, welche man wolle, die Gewöhnung eines Behördenkörpers, die Schulung der Subalternbeamten, die Einrich-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) S. 446. <sup>2</sup>) S. 447.

tungen im Bureauwesen 2c. lassen sich nicht durch eine veränderte Zusammensetzung einer einzelnen Abteilung so umgestalten, daß die= selbe Behörde, die dort drei Monate braucht, hier in einer Woche fertig wird. Den glatten und sozusagen familiären Geschäftsgang, wie ihn die Gewerbegerichte bieten, werden die Parteien vor den Amtsgerichten nicht erlangen. Wenn die Gewerbegerichte fast die Hatsgerichten zerminen nur 12,4% mir Vergleich erledigen, von den amtsgerichtlichen Terminen nur 12,4% mir Vergleich enden, wenn die kaufmännisch besetzen Kammern für Handelssachen nicht mehr

Umtsgerichten nicht erlangen. Wenn die Gewerbegerichte faft die hälfte aller Sachen (44,3%) burch Bergleich erledigen, von den amtsgerichtlichen Terminen nur 12,4% mir Bergleich enden, wenn die kaufmännisch besetzten Rammern für gandelssachen nicht mehr Bergleiche aufweisen, als die rein juriftisch zusammengesetten Biviltammern - 8,1 und 8,2 % ) - fo fehen wir deutlich den festftehenden und festbleibenden Charakter diefer Gerichtsverfassung und haben auch bereits den praktischen Beweis dafür, daß die Zuziehung von Standes= vertretern in diefer Beziehung feinen Ginfluß übt. - Die Ginfetzung eines neuen Sondergerichts würde übrigens durch ihre Tatsache allein auf die Justiz verzögernd wirken. Schon jest ift bei einer Reihe von Berfonen fraglich, ob fie Gewerbegehilfen, ob Bandlungsgehilfen, oder ob fie auch nur eines von beiden find 2). Bei Einführung von taufmännischen Sondergerichten würden in der Rompetenzfrage diefe neben die Gewerbegerichte und die Amtsgerichte treten, ganz abgesehen davon, daß bei Gehältern über 2000 Mf. (wenn diefe Wertmeifter= Grenze festgehalten wird) auch das Landgericht in Betracht kommen würde, und hier wiederum, da Rammern für Handelsfachen nicht immer für den gangen Bezirk errichtet find, innerhalb des Landgerichts noch neue Rompetenzfragen auftauchen können. Das Intereffe der Parteien erfordert heutzutage eine Vereinfachung ber Gerichtsverfaffung, nicht eine noch größere Rompliziertheit durch Einführung neuer Sondergerichte. In Diterreich, wo durch das Gefetz von 1896 die Gewerbegerichte von vornherein mit diefer ausgedehnten Rompetenz begründet wurden, ift die Handelswelt mit der Gleichstellung von Gewerbe= und Handlungsgehilfen durchaus zufrieden.

Den Amtsgerichten selbst würde mit der neuen Angliederung ein Danaergeschent gegeben. Der Antrag Bassermann sagt kurz und glatt: "Das Versahren ist ein beschleunigtes, einsaches, mit ge= geringen Kosten verknüpftes". Als ob es eine Kleinigkeit wäre,

1) S. 457. 2) S. 429.

einen Behördenkörper, der bisher in erster Linie unter bem Gesichtspunkte der Korrektheit prozediert hat, für einen einzelnen und zwar fehr kleinen Teil seiner Tätigkeit einen bestimmten modus procedendi aufzuzwingen. Wie unmöglich das ift, zeigt schon das heutige Verfahren in den sogenannten schleunigen Sachen, wo jeder nur einigermaßen erfahrene Rechtsanwalt weiß, daß die Begriffe von Schleunigkeit im gewöhnlichen Leben und bei den Gerichten geradezu in verschiedenen Provinzen der menschlichen Gedankenwelt liegen. Es ift ein Jrrtum, zu glauben, daß die Schleunigkeitserfolge der Gewerbegerichte den wenigen veränderten Gesetzesbestimmungen in erfter Linie zu verdanken find. In erfter Linie vielmehr verdankt man fie dem Umstande, daß die Gewerbegerichte nur diese Art von Streitigkeiten zu verhandeln haben und darum ganz auf diefes Berfahren zugeschnitten find. - Aber auch in die Verfassung der ordent= lichen Gerichte würde ein ihnen fremdes Element hineinkommen. Der Antrag Baffermann hat ganz richtig erkannt, daß Prinzipals: und Gehilfenvertreter nur bann einen Zweck haben, wenn fie aus ber Bahl der Standesgenoffen hervorgegangen find. Eine Bahl von Richtern kennt aber die heutige Juftizverfaffung nicht. Որ bie Sandelsrichter, Schöffen, Geschworenen geben auf Ernennung Wenn die eine Gattung von Beisittern aus Mahlen bervorzurüct. gehen, so kann die Anwendung der Wahl auf die andern nicht mehr grundsätzlich versagt werden. Die Anhänger der Angliederung an bie Amtsgerichte haben zu prüfen, ob fie diefe Ronfequenz wünschen.

Für die Gewerbegerichte endlich ift die Frage kaufmännischer Sondergerichte in gewiffem Sinne eine Existenzfrage. Die Fülle von Rompetenzstreitigkeiten, unter der die Gewerbegerichte gegenwärtig seufzen<sup>1</sup>) drängt auf Erweiterung des Kreises. Wenn das Prinzip der Gewerbegerichte sich in dem krummlinig begrenzten Ausschnitt der Arbeiterwelt, der ihnen bisher zugewiesen ist, bewährt hat, so kann nicht zugegeben werden, daß aus dieser Bewährung ein Grund für stets neue Gewerbegerichte hergeleitet werden soll; sie muß vielmehr den Gewerbegerichten für die mühevolle Arbeit der Durchkämpfung eines neuen Prinzips endlich auch den Lohn in Gestalt einer erweiterten und mehr natürlichen Abgrenzung bringen. Schon



<sup>1)</sup> S. 429-440 und unten Abschnitt 11.

jetzt gibt es Handlungsgehilfen, die dem Gewerbegerichte unter= fteben 1), ichon jett find alle taufmännischen Geschäfte dem Gewerbe= gerichte unterstellt, soweit ihr Personal nicht-taufmännischen Charakter trägt 2). Die Scheidung zwischen Buchhaltern im taufmännischen und in nicht=kaufmännischen Geschäften und innerhalb desselben Geschäftes zwischen Handlungs= und andern Gehilfen darf nicht ver= ewigt werden. Mußte boch, wenn die Errichtung taufmännischer Gewerbegerichte durchginge, den meisten Prinzipalen ein doppeltes Wahlrecht verliehen werden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von handlungsgehilfen bei den zufünftigen taufmännischen Gewerbegerichten, als Arbeitgeber ihrer hausdiener, Bacter u. f. w. bei den Andrerseits reichen aber auch schon die gegenwärtigen bisherigen. gesetzlichen Grundlagen der Gewerbegerichte vollkommen aus, um ben Eigentümlichkeiten in den Rechts= und Lebensverhältniffen des handelsgewerbes gerecht zu werden; denn nichts fteht dem im Wege, überall wo das Bedürfnis es erfordert, besondere Rammern für Rlagen aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrage mit kaufmännischen Beisitzern einzurichten. Auf dem Berbandstage deutscher Gewerbe= gerichte im Jahre 1900 sprach sich zu diesem Gegenstande der Referent, der Vorsitzende des tal. Gewerbegerichts Solingen, in dem hier vertretenen Sinne aus und traf damit jo vollftändig die übereinstimmende überzeugung der anwesenden Gewerbegerichtsmänner, daß fich an das Referat nicht einmal eine Debatte schloß. Als nach Auftauchen der neuen Pläne im nächsten Jahre die Angelegenheit auf mehrfache Bünsche aus Rreifen ber Handlungsgehilfen wiederum auf die Tagesordnung gesetzt wurde, sprachen sich fämtliche Redner in demfelben Sinne aus. Uber nicht nur die Gewerbegerichte, die heute eine Rolle spielen, find an dieser Frage intereffiert, fondern mehr noch vielleicht die in ganz kleinem Umfange vegetierenden Gewerbegerichte. Durch die Entziehung der Handlungsgehilfen wird einem erheblichen Teile ber Gewerbegerichte bie Möglichkeit voller Betätigung genommen. Unter den 316 Gewerbegerichten der Statiftik über das Jahr 1900 befanden sich 56, die weniger als 12 Sachen, b. h. noch nicht einmal in jedem Monat eine Sache zu verhandeln batten. Baren unter diesen auch manche, deren Gründung ganz

<sup>1)</sup> S. 429. 2) Abschnitt 11.

gut hätte unterbleiben können, so find doch auch darunter Städte wie Paffau, Afchaffenburg, Lauenburg a. d. Elbe, Billingen. Der Fall ift nicht felten, daß den Gewerbegehilfen eines Ortes auf ihr widerholtes Drängen das Gewerbegericht gewährt werden muß, daß es aber zu voller Betätigung nicht gelangen kann, weil das Haupt= gewerbe des Ortes, der Handel, ihm entzogen ift. Eine gerichtliche Tätigkeit kann nicht gedeihen, wenn das Gericht nicht ein genügend breites Betätigungsfeld hat. Die Schulung der Beisitzer und die Herausbildung eines gewohnheitsmäßigen Geschäftsganges bangt da= von ab, daß das Gericht anders als bloß ausnahmsweise zufammen-Ein Gericht, das nicht beständig Sitzungen zu halten hat, enttritt. schwindet schließlich dem Gesichtstreife des Bublikums, und biefes muß erft durch Abweisung der Klage an unzuftändiger Stelle auf das Vorhandensein eines Gewerbegerichtes aufmerkfam aemacht Selbst die 71 Gewerbegerichte, die zwar mehr als 12, werden. aber weniger als 50 Sachen zu verhandeln hatten, bei denen aljo nicht in jeder Woche eine Klage angebracht wurde, würden zu voller Betätigung erft dann gelangen, wenn die Entziehung der Handlungsaehilfen aufhörte.

In den Rreifen derer, die sich mit der Frage genauer beschäftigt haben, ift daher in den letzten Jahren die Uberzeugung, daß auch Die taufmännischen Streitigkeiten den Gewerbegerichten überwiesen werden müßten, immer allgemeiner geworden. Schon im Jahre 1896, als der preußische Handelsminister eine Umfrage bei den Handelstammern veranftaltete, also in einer Zeit, in der unter den Prinzipalen gegen alle und jede gesetzliche Neuregelung dieser Angelegenheit noch Abneigung herrschte, find einige Sandelstammern wie Frankfurt a. M. und Solingen bereis so weit gegangen, nicht nur das Bedürfnis allgemein anzuerkennen, sondern ganz direkt die Angliederung an die Gewerbegerichte zu verlangen, und außerhalb Breußens haben die Handelskammern von Mainz und Plauen sich ebenso ausgesprochen. Inzwischen hat mit der zunehmenden Wertschätzung der Gewerbegerichte auch in Unternehmerkreisen (die Klagen über angebliche Parteilichkeit find jetzt fast vollständig verstummt) diese Anschauung weitere Fortschritte gemacht. Von den Gehilfen=Verbänden haben sich (abgesehen von den sozialdemokratischen, die für die Gewerbe-

Digitized by Google

ļ

ı

ł

gerichte grundfählich die Rechtsprechung über alle Arbeitsverträge in Anspruch nehmen) hauptfächlich zwei Richtungen mit der Frage beschäftigt: die deutschnationalen (antisemitischen) und die Hirsch= Lunckerschen Bereine. Ihnen hat sich der Berband reifender Rauf= leute Deutschlands (Sitz Leipzig) angeschlossen. Die Betitionen, die von hier aus an den Reichstag gelangten, find aus zahlreichen Bereins=Berfammlungen hervorgegangen, in denen durchweg die Mit= glieder sich dahin erklärten, daß sie von dem Anschluß an die Amts= gerichte fich in keiner Beise den gewünschten Erfolg versprechen tonnten. So ift in dem Hirsch-Dunckerschen Verein die Frage seit dem Jahre 1897, zum Teil im Anschluß an vorgekommene Fälle der Praxis, unausgesett und zwar stets in demselben Sinne behandelt Unmittelbar nach Bekanntwerden des Untrages Baffermann worden. wurden von diefen Bereinen in Berlin, Stettin, Görlitz und einer Reihe anderer Orte für den Anschluß an die Gewerbegerichte Resolutionen gefaßt, die fich felbft als gegen den Untrag Baffermann gerichtet bezeichneten. — Im Intereffe einer gleichmäßigen Abwägung ber unter den nächftbeteiligten vorhandenen Stimmungen märe es ermünscht, auch abweichende Meinungsäußerungen in gleich beglaubigter Form zu besiten. Allein die beiden dem Reichstage zugegangenen Betitionen, die sich für den Anschluß an die Amtsgerichte aussprachen, die des Vereins der Handlungskommis von 1858 (Sitz Hamburg) und des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig) find bloße Vorstands=, nicht Mitgliederpetitionen. Bei der letztgenannten Petition ift dies desto auffälliger, da sie in der Generalversammlung des Verbandes auf der Tagesordnung stand, aber aus Zeitmangel nicht mehr zur Verhandlung gelangt ift, und da der Vorftand felbst in feinem Ver= bandsorgan über das mutmaßliche Urteil der Generalversammlung fich nur mit folgenden fleinlautenden Worten zu äußern wagte: "Sie hätte vielleicht den Standpunkt des Vorstands nicht ganz gebilligt, oder sie hätte es vielleicht ausdrücklich getan; gemißbilligt hätte sie ihn jeden= falls nicht". — Unter den Prinzipalen ift gewiß keine Rategorie zu einem fachgemäßen Urteil fo fehr berufen, wie diejenigen, welche die Rechtsprechung des Gewerbegerichts aus eigner Teilnahme her kennen. Die kaufmännischen Prinzipale, die selbst Beisitzer von Gewerbe= gerichten find, haben sich, so weit sie fich zur Sache geäußert, ent= schieden für bie Angliederung an die Gewerbegerichte ausgesprochen. So in den Gewerbegerichten, die sich mit der Sache amtlich befaßt haben, Frankfurt a. M., Solingen und andern. So namentlich auch in Berlin, wo die Form einer freien Petition der beiderseitigen Beiz sicher gewählt wurde. Unter Zustimmung aller an der Debatte beteiligten kaufmännischen Prinzipale hat hier eine Versammlung dieser Beisiger folgende Resolution gefaßt.

"Die am 8. März 1901 im Bürgerfaale bes Rathaufes verfammelten Urbeitgeber- und Urbeiterbeifiger des Gewerbegerichts Berlin erblicken in dem im Reichstage eingebrachten Antrag Baffermann, insoweit er für die geplanten taufmännischen Schiedsgerichte den Anschluß an die Amtsgerichte verlangt, eine ernste Gefahr sowohl für die Intereffen der Beteiligten, als auch für die weitere gedeihliche Entwicklung der Gewerbegerichte. Sie sprechen sich mit aller Entschiedenheit sür die Angliederung an die Gewerbegerichte aus. Den Wünschen nach Rechtsprechung unter Mitwirkung taufmännischer Beischer kann durch die Einrichtung besonderer Rammern in vollem Umfange entsprochen werden."

Die Resolution wurde mit einer sehr ausführlich gehaltenen Begründung dem Reichstage eingereicht.

Diese Bewegung hat auch ihres Eindruckes nicht verfehlt. Bereits in der Etatsberatung nahm der Abgeordnete Bassermann am 4. Februar 1901 Anlaß, zu seinem Antrage erläuternd zu bemerken, daß er als wesentlich nur die Einrichtung taufmännischer Gewerbegerichte an fich betrachte, bingegen die Bestimmung, daß fie den Amtsgerichten angegliedert werden follen, als eine bloße Zweckmäßigkeits=Frage In der erften Lefung des Antrages am 29. Januar 1902 ftimmte biefer Grklärung des Antragstellers der konfervative Redner zu. Der Zentrums=Abg. Dr. Hite erklärte namens feines Fraktionsgenoffen Trimborn (des Urhebers der Gewerbegerichts=Novelle), daß diefer für den Anschluß an die Gewerbegerichte sei; vielleicht könne man da, wo es Gewerbegerichte gibt, die Angliederung vollziehen. Der freisinnige und der sozialistische Redner sprachen sich turzweg für Der Antrag wurde einer Rommission von diesen Anschluß aus. 14 Mitgliedern überwiefen. Da aber der Regierungsvertreter die Fertigstellung eines Entwurfes "in hoffentlich nicht zu ferner Beit" in Aussicht gestellt hatte, vertagte fich die Rommiffion einftweilen bis zu diesem Reitpunkte. Das Bemerkenswerte an der Debatte ift, daß in ihr auch nicht mehr ein einziger Redner, nicht einmal der Antrag-

fteller selbst, mit prinzipieller Entschiedenheit für den Anschluß an die Amtsgerichte sich ausgesprochen hat.

Trotz diefer anscheinend günftigen Entwicklung scheint das Schicksal aller Bestrebungen, die auf Angliederung an die Gewerbe= gerichte gehen, besiegelt zu sein. Nach unwidersprochen gebliebenen Zeitungsnachrichten nähert sich die Fertigstellung der Vorlage im Reichs=Justizamt dem Abschluß. Wenn die Nachricht in dieser mehrfach wiederholten Form richtig ist, so kann sie nur die Angliederung an die Amtsgerichte enthalten; denn ein Gesetzentwurf über Erweiterung der Gewerbegerichte würde nach den bestehenden Ressortverhältnissen nicht im Reichs=Justizamt, sondern im Reichsamt des Innern aus= zuarbeiten sein.

Muß man banach also mit ber Möglichkeit rechnen, daß an ben Reichstag eine Vorlage gelangt, die zu den bestehenden noch eine neue Gattung von Gerichten hinzufügen will, so bleibt dringend zu wünschen, daß die kaufmännischen Kreise, die sich für die Gewerbe= gerichte ausgesprochen haben, ihre Haltung bewahren und eine solche Vorlage nicht als eine Abschlagszahlung begrüßen, sondern nach wie vor als eine "ernste Geschr" bekämpfen. Als Zielpunkt der Bewegung würde dann zunächst nicht die Erweiterung der Gewerbegerichte anzusehen sein (die im Augenblick unerreichbar zu sein scheint), sondern die Berhinderung einer Neuschöpfung, die der wünschenswerten Reform dauernd im Wege stehen und die Weiterentwicklung der Gewerbegerichte auf unabsehbare Zeit hin unterbinden würde.

### 8. Die Anfänge der deutschen Einigungsämter.

Die Tätigkeit der deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streifs und Aussperungen bewegt fich immer noch in bescheidenem Umfange, ist aber in zweifellosem Bordringen begriffen. Von dem einen wie dem andern geben die Zahlen der Statistiken von 1896 und 1900 ein deutliches Bild. Die Zahl der Anrufungen ift von 42 auf 80, die der Vergleiche von 18 auf 28, der angenommenen Schieds: fprüche von 2 auf 5, die Bahl ber Schlichtungserfolge im gangen also von 20 auf 33 gestiegen. Von 1893-1900 zusammengenommen haben 271 Anrufungen mit 119 Schlichtungserfolgen stattaefunden. Tatjächlich ift die Zahl der Anrufungen wie der Erfolge größer. Denn vielfach wird nicht das Gewerbegericht, fondern nur fein Borfikender persönlich und außeramtlich angerufen, und die amtlichen Fälle, die kein offizielles Ergebnis gehabt haben, find nicht ohne weiteres als ergebnislos zu zählen. Nicht selten lehnt eine Partei einen Schiedsspruch ab, überzeugt sich aber nachträglich von feiner Berechtigung und legt ihn einem privaten Ausgleich zu Grunde, ber dann freilich in den Akten des Gewerbegerichts in der Regel nicht erscheint.

Es gibt in Deutschland auch Gewerbegerichte, die nicht als Einigungsämter fungieren können. Die fünf elsaß-lothringischen Gewerbegerichte, die auf dem dortigen Landesgescht vom 3. März 1880 beruhen, können aus diesem Geseh keine einigungsamtliche Kompetenz herleiten. Da ihre Zusammensehung den Erfordernissen des Gewerbegerichts-Gesehses (§ 85) entspricht, so sind sie auch nach Erlaß des Reichsgesches stehen geblieben. Während die anderen Staaten, welche Gewerbegerichte besaßen und konservierten, sie mit dem Reichsgeseh in Einklang brachten (vergl. S. 419), ist es in Elsaß-Lothringen unterblieben. In Lübeck sehlt diese Kompetenz dem Gewerbegericht zwar auch. Doch ist dort durch eigenes Gesetz vom 23. Juni, 1890 dem jedesmaligen Gewerbegerichts-Vorsitzenden der Vorsitz im Einigungsamt gegeben worden, dessen Beister dort mit den von den Parteien benannten Vertrauensmännern identisch ist.

In der Wertschätzung des heutigen Umfanges einigungsamtlicher Tätigkeit darf man nicht vergeffen, daß wir immer noch in den ersten Unfängen der Entwicklung stehen. Diese Entwicklung geht langfam, aber ficher vor fich. In den erften Sahren nach Erlag des Gewerbegerichts-Gesets war die bezügliche Bestimmung fo gut wie unbekannt, und felbst Anrufungen, die hier und da erfolgten, machten wenig von sich reden. Die erste mir bekannt gewordene Anrufung ist die feitens der Brauer= und Böttchergehilfen in Riel im Jahre 1892; boch handelte es sich dort mehr um einen auten Rat über die zweifels= freie Redaktion eines Arbeitsordnungs=Baragraphen, über den sachlich Übereinstimmung herrschte. Die erste ernstlich zu zählende einigungs= amtliche Leistung dürfte der Schiedsspruch im Danziger hauszimmerer= Streik fein (1. Febr. 1893); doch ift die Kenntnis davon wenig in weitere Kreise gedrungen. Der Schiedsspruch im Nurnberger Formerftreik, Februar 1894, wurde f. 3. als Merkwürdigkeit viel besprochen, und darauf folgten im nächsten Jahre Einigungsämter in mehreren Großstädten, die durch die Tagespreffe allgemein bekannt wurden.

Die Ausbildung des Einigungsamtes ift gegenwärtig in Berlin besonders weit vorgeschritten und kann vielleicht als typisch für die Entwicklungstendenz gelten, der fich die Gewerbegerichte auch in anderen Gegenden Deutschlands allmählich zuwenden. In Berlin dauerte es von der Eröffnung des Gewerbegerichts (10. April 1893) fast 21/2 Jahre, bis es zum erstenmal als Einigungsamt angerufen wurde. Nachdem das aber am 14. September 1895 geschehen war, folgte sofort am 28. September eine zweite und am 29. Oftober eine dritte An-Der Verwaltungsbericht über das Rechnungsjahr 1. April rufuna. 1895/96 wies bereits 11 zweiseitige und 7 einseitige Unrufungen auf, neben denen 16 Streits stehen, in denen das Gewerbegericht mit den Beteiligten Verhandlungen gepflogen hat, ohne daß es zur amtlichen Anrufung tam. Das Berliner Ortsstatut weift den Vor= fitzenden ausdrücklich darauf hin, die Anrufung nicht erst abzuwarten, fondern auf dieselbe hinzuwirken und fie bei geeigneter Beranlaffung den Parteien nahezulegen. 3m Februar 1896 war das Einigungs=

I

amt in Berlin bereits so ausgebildet, daß es eine Aussperrung in der Hutinduftrie an dem Tage beendigen konnte, an dem fie verfügt war. In der Firma Bambus & Ro. war eine Arbeiterin entlaffen worden. Die Arbeiter behaupteten, die Entlassung trage den Charakter einer Maßregelung und legten am 5. Februar die Arbeit nieder. Der Verein der Berliner Bollhutfabrikanten erklärte: wenn binnen 3 Tagen die Arbeit in der genannten Firma nicht wieder aufgenommen fei, so werde er seine fämtlichen Fabriken schließen. Als diese Drohung ausgeführt wurde, gelang es am 10. Februar bem Vorsitzenden, beide Teile zur Anrufung des Einigungsamtes zu bewegen, worauf bann noch an demfelben Tage die Streitigkeit durch Bereinbarung beglichen wurde: der entlassenen Arbeiterin wurde eine baldmöglichste Unterbringung iu einem anderen Betriebe zugesagt; fämtliche ausgesperrten und ausständigen Arbeiter wurden auf ihre alten Blate eingestellt; es wurde versprochen, keinerlei Maßregelung stattfinden zu laffen und für zukunftige Streitigkeiten eine gemeinschaftliche Rommission verabredet. Es war eine Aussperrung, die mehr als 2000 Arbeiter betraf. Sie war an dem Tage erledigt, an dem fie in Kraft trat (obaleich der amtliche Bericht in bescheidener Korreft= heit eine 3tägige Dauer der ganzen Streitigkeit aufzählt).

Ein besonderes Auffehen erregte die Vermittlung in dem Berliner Ronfektionsftreik. Die große Ausdehnung des Streiks, die allgemeine Teilnahme der Bevölkerung, namentlich für die gering entlohnten Näherinnen, die Sympathie=Rundgebung im Reichstage durch die bekannte nationalliberale Interpellation, das vielerörterte Problem der Schwitzinduftrie, alles das sicherte dem Vorgehen ein weites Intereffe. Das Einigungsamt tagte am 28. Februar 1896 im Großen Bürgerfaale des Rathaufes unter Unwesenheit eines Zuhörer-Bublikums von 4-500 Versonen, welche sich zum großen Teil nach Parteien gruppierten, sodaß auf der einen Seite Arbeiter und Arbeiter= freunde faßen. Die Verhandlungen endeten mit der provisorischen Feststellung eines Mindesttarifs unter Beauftragung des Einigungs= amtes mit Erhebungen zwecks Ausarbeitung eines endgiltigen Tarifs. Bon da ab aber wandte fich die Sache. Ein Teil der Ronfektionäre hielt sich an den provisorischen Tarif nicht gebunden; die meisten von ihnen weigerten sich, auch nur vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Als diefes nach 6 monatiger Arbeit (hauptfächlich einer genauen

Euquete über die tatsächlich gezahlten Löhne) einen Schiedsspruch zuftande brachte, wurde diefer von den Konfektionären abgelehnt. Um nun für die Zukunft sich nichts zu vergeben, lehnten die Arbeiter den Tarif ebenfalls ab, sodaß dem Gewerbegericht nur übrig blieb, burch die Tageszeitungen vom 23. September 1896 dieses negative Ergebnis festzustellen. — Es läßt fich nicht verkennen, daß diese Hilflofigkeit des Einigungsamtes auf einen großen Teil feiner Berehrer niederdrückend gewirkt hat. Dennoch wäre es übertrieben, die lange und mühevolle Tätigkeit des Einigungsamtes als geradezu fruchtlos zu bezeichnen. Der anerkannte Bert der Erhebungen (Außerordentliche Beilage zum "Gewerbegericht" vom 3. Sept. 1896) geht über eine bloß theoretische Bedeutung hinaus. Diese Erhebungen bildeten mit eine Unterlage für die bezüglichen Arbeiten der Reichs= fommission für Arbeiterstatistik, gehen aber an Brauchbarkeit teilweise über die Bublikationen dieser Rommission hinaus. Für die Anderung der Gesetzgebung ift ein Material gewonnen, das sonft unzugänglich geblieben wäre. Uber furz oder lang wird der Rampf für eine Berbefferung der Arbeitsbedingungen in der Konfektion neu auf= genommen werden, und dann werden durch die Arbeiten des Berliner Einigungsamtes wenigstens soviel Materialien herbeigeschafft sein, daß die plumpen Behauptungen über angeblich hohe Löhne, wie fie zu Anfang des Streiks auftauchten, unmöglich werden. Endlich aber hat diefer Streif dazu gedient, um die Aufgaben der Einigungsämter überhaupt in ein rechtes Licht zu ftellen. Bei Erlaß des Gesetzes schwebte noch bie Anschauung vor, daß gutliches Zureden des Vorsitzenden die hauptsache für ein gutes Einigungsamt sei. hier hat die Grfahrung gelehrt, daß freundliches und liebevolles Behandeln der Parteien ja gewiß nicht entbehrlich, aber keineswegs immer die Haupt= fache ift. Die bloße Feststellung der Tatsachen nimmt unter den Aufgaben des Einigungsamts einen so breiten Raum ein, daß schon um deswillen ein geordnetes Verfahren erforderlich ift. Daß die Frage, wieviel Lohn in einer Industrie gezahlt wird, nur in wochen= oder monatelangen Erhebungen festgestellt werden tann, ift zwar eine Sache, die jedem theoretisch geschulten National=Dto= nomen und Statistiker felbstverständlich erscheint, die aber nichtsbefto= weniger die Praktiker erft lernen müffen. Ein folcher Lehrkurfus war das Einigungsamt im Berliner Ronfektions-Streik.

Bu prinzipieller Erörterung gelangte die Frage der Einigungs: ämter und Schiedsgerichte in dem großen hamburger hafenftreit 1896/97. Der Streif hat im ganzen 11 Wochen, vom 21. November bis zum 6. Februar, gedauert. Dabei war in diesem Streik der fachliche Gegensatz nicht entfernt so groß, wie in anderen ähnlichen Bewegungen. Das Vorhandensein von Mikständen wurde von feiten der Unternehmer nicht bestritten, und von feiten der Arbeiter wurden die aufgestellten Forderungen in keinem Stadium des Streiks als conditio sine qua non hingestellt, sondern ftets als Unterlage für Berhandlungen betrachtet. Db folche Verhandlungen geführt werden follten, darum drehte fich der Streit. Die hamburger Arbeitgeberschaft betrachtete die Frage als ihre gemeinsame Angelegenheit. Des: wegen faßten die beteiligten Unternehmer der Safenarbeit, die Reeder, Stauer 2c., nicht felbständige Entschließungen, fondern legten die Frage dem "Berein der Arbeitgeber von hamburg=Altona" vor. Diefer Verein beriet unter dem Eindrucke der in anderen Branchen, fo namentlich in der Metallinduftrie und der mit ihr verwandten Werftindustrie, für das bevorstehende Frühjahr geplanten Streits. In der Metallinduftrie, welche nicht bloß in Rheinland=Beftfalen, sondern auch in Berlin und aroßen Teilen Deutschlands die straffite bei uns exiftierende Unternehmerorganisation besitzt, bestand ein Interesse daran, für die zum Frühjahr geplanten Streiks die Kassen der Gewerkschaften nach Möglichkeit zu leeren. Hierzu bot der hamburger Streik, der von allen Gewertschaften Deutschlands unterftützt wurde, eine geeignete Gelegenheit. Diesem Interesse entsprechend gestalteten sich die Haltung und die Beschlüsse des Arbeitgeberverbandes Hamburg = Altona, an welche die Reeder, Stauer 2c. fich banden. Bunächft wurde ein Schiedsgerichtsvorschlag, welcher von 3 Hamburger Honoratioren (darunter dem Gewerbegerichtsvorsitzenden) am 1. Dezember gemacht und von den Arbeitern einstimmig angenommen war, von den Unternehmern zurückgemiesen, und zwar nicht etwa bloß in Rücksicht auf die Zusammensetzung und Modalitäten des vorgeschlagenen Schiedsgerichts, sondern prinzipiel und unter sehr starker Betonung des Prinzips. Dasselbe Schickal hatte ein Vorschlag, der von der Redaktion des "Hamburgischen Korrespondenten" (des Senatsblattes) ausging. Und als endlich die ftreitenden Urbeiter eine schickliche Form zum Nachgeben suchten und

### 8. Deutsche Einigungsämter.

selbft Verhandlungsvorschläge machten, wurden die Verhandlungen über die bloße Frage, ob verhandelt werden solle, noch 12 Tage hingezogen, was der Streiffaffe 200 000 Mf. toftete. Bulett hatten die Streikenden die Biederaufnahme der Arbeit überhaupt nicht mehr von der Erfüllung irgend einer materiellen Bedingung abhängig gemacht, sondern nur davon, daß Verhandlungen "begonnen" haben follten. Das Ergebnis war, daß fie die Arbeit wieder aufnehmen mußten, und daß erft nach Wiederaufnahme mit den Verhandlungen begonnen werden durfte. Wenn also im Hamburger Streit zweifellos bie Partei siegte, welche Gegnerin des Berhandlungsprinzips war, fo war doch wichtiger als das die Aufnahme, welche die Angelegenheit im übrigen Deutschland fand. Als der Verband der Deutschen Metallinduftriellen dem Hamburger Arbeitgeberverband von Berlin aus eine Sympathiefundgebung zuschickte (welche in hamburg mit bem Bemerken quittiert wurde, daß fie defto wertvoller fei, weil fie die einzige sei), fand am 13. Dezember 1896 im Berliner Konzerthaus eine Versammlung statt, an welcher u. a. hervorragende Vertreter der Berliner Induftrie teilnahmen, fo die Borfigenden der Speicherei= und Rellerei=Berufsgenoffenschaft (zu welcher bie Hafenarbeit gehört), ber Norddeutschen Holz-Berufsgenoffenschaft, des Bentralausschuffes taufmännischer und induftrieller Vereine. Diese Versammlung nahm einftimmig folgende Resolution an:

"Die am 13. Dezember im Konzerthaus versammelten Männer und Frauen aller Stände Berlins erblicken in den Arbeitsftreitig= keiten an dem ersten Hafen Deutschlands eine Angelegenheit von mehr als lokaler Bedeutung. Sie halten den Standpunkt, daß solche Streitigkeiten durch Niederwerfung des einen oder anderen Teiles beendigt werden müßten, für veraltet und sprechen die Aberzeugung aus, daß der Bersuch eines Schiedsgerichts oder Einigungsamts wiederholt werden muß. Die Versammlung be= auftragt ihr Bureau, diesen Beschluß zur Kenntnis der beiden streitenden Teile zu bringen."

Trotz der weitreichenden und sehr geschickten Beeinflussung, welcher die Prefse aller bürgerlichen Parteien durch einen konzentrierten Nachrichtendienst unterstellt wurde, fanden sich doch in Deutschland 4 angesehene bürgerliche Blätter, welche Tag für Tag den Streikenden Jakrow, Sozialpol. u. Verwaltgswiss. 186. I. 32 in ihrem Rampfe um das Schiedsgerichts=Prinzip ihre Sympathien ausdrückten. Es waren dies die "Frankfurter Zeitung", die Berliner "Bollszeitung", die Naumannsche "Zeit" (damals Tageszeitung) und die "Neue Hamburgische Zeitung", welche lettere namentlich der Entrüftung des Hamburger Rleinbürgertums über die ftarrföpfige Verweigerung all und jeder Verhandlungen und die dadurch herbeigeführte Geschäfts= schädigung Ausdruck gab. Bu den verzweifelten Mitteln, mit denen die Geaner des Verhandlungsprinzips ihre Bosition der öffentlichen Meinung gegenüber zu halten suchten, gehörte die fortgesette Behauptung, daß die gesamte nicht-sozialdemokratische Breffe in ihrer Berurteilung der Streikenden einig sei. — Gerade der Hamburger Hafenstreik hat am meisten dazu beigetragen, die Notwendigkeit von Einigungsämtern und Schiedsgerichten weiteren Rreisen flarzumachen. Eine Verkehrssperre über den ersten hafen Deutschlands für eine private Angelegenheit der Hamburger Unternehmer auszugeben, in die niemand dreinreden dürfe, war eine zu groteste Leiftung, als daß nicht gerade an diesem Beispiel das Gegenteil besonders hätte flar werden müffen: daß es zu den Aufgaben der öffentlichen Gewalt aebort, bei großen, verkehrshindernden Arbeitsstreitigkeiten Organe zu schaffen, welche in irgend einer Form wenigstens Verhandlungen und gegenseitiges Anhören ermöglichen. Was aber am allerent= schiedensten für die Richtigkeit diefer Ansicht spricht, das ift die Ent= wicklung der gleichzeitigen Vorgänge in Bremen. Ungefähr um diefelbe Zeit, wie in hamburg, war auch im Bremer hafen ein Streif Um Morgen der Arbeitseinstellung (25. November) ausgebrochen. begann der Vorsitzende bes dortigen Gewerbegerichts mit feinen Vermittlungsversuchen, und da beide Teile darauf eingingen, waren am 2. Dezember die Verhandlungen mit einer vollständigen Ginigung zum Abschluß gebracht. Allerdings wurden die Berhandlungen da= burch erleichtert, daß im Bremer Hafen nur ein Arbeitgeber (die Lagerhausgesellschaft) besteht. — Das Bremer Gewerbegericht hatte bereits früher eine erhebliche einigungsamtliche Tätigkeit entwickelt. Im Juli 1895 legte das dortige Gewerbegericht den Stuhlrohrarbeiterstreit bei, im April 1897 einen Generalstreit in der Schubindustrie, und an dem Tage, an welchem die Bremer Schuhmacher die Arbeit wieder aufnahmen (27. April), sofort einen an diesem Tage ausgebrochenen Streik in der dortigen Jute=Spinnerei und

=Beberei, wo, wegen Maßregelung, von 1400 Arbeitern 800 in den Streik getreten waren.

Die bisherige Entwicklung der Einigungsämter ift durch die Gewerbegerichts=Novelle in einer Beziehung gefördert, in anderer aber ein wenig abgelenkt worden. Die Befugnis des Borfitzenden, auch von Amtswegen auf eine Anrufung hinzuwirken, wurde zweifels= frei gestellt. Ist eine Anrufung erfolgt, so wird dem Vor= sitzenden das Recht gegeben, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mt. anzudrohen. Diese erhöhte Machtbefugnis ift aber mit dem Zugeständnis erkauft, daß das Einigungsamt in Zukunft nicht mehr aus Mitgliedern des Gewerbe= gerichts, sondern "aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter", d. h. aus Personen, die von den Beteiligten selbst für den Einzelfall bestimmt werden, gebildet wird, und das Gewerbegericht lediglich den Vorsitzenden stellt. Erhebliche Erfahrungen über die Einiqungsämter in der veränderten Zusammensetzung liegen noch nicht vor. — Bei dem immerhin noch geringen Umfange der Einigungs= ämter ift es aber zur Zeit überhaupt noch kaum möglich, über die Einzelheiten der Einrichtung nach den Erfahrungen eines einzelnen Landes zu einem Urteil zu gelangen. Hierzu ist vielmehr ein ver= gleichender Aberblick über die Entwicklung der Einigungsämter in den europäischen Staaten erforderlich.

499

· 32\*

# 9. Pas deutsche Einigungsverfahren in internationaler Pergleichung.

Die Entwicklung der Einigungsämter in Europa geht auf die gemischten Rommiffionen zurück, bie in England in den fechziger Jahren in verschiedenen Gewerben aus Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Teilen, zunächft zur Besprechung von Streitigkeiten, fodann auch zur Entscheidung hier und da eingesetzt wurden. Die Arbitration Act von 1872 machte den Versuch, diese Einrichtung ftaatlich zu fanktionieren, indem eine Verpflichtung zur Anrufung anerkannt wurde da, wo sie in den Arbeitsvertrag aufgenommen Da aber die meiften und heftigsten Gesamtftreitigkeiten fich war. gerade um solche Fälle drehten, in denen der Arbeitsvertrag auf= gehoben war, fo hat das Gefetz keine erhebliche praktische Bedeutung Erft als das Gesetz von 1896 das Handelsministerium aewonnen. ermächtigte, ein amtliches Verzeichnis der Einigungsämter anzulegen, nötigenfalls den privaten Einigungsämtern einen behördlich ausgewählten Obmann zu geben und zu diefem Zwecke nicht bloß auf Anrufen, sondern unter Umständen auch aus eigener Initiative zu handeln, wurde die Bewegung zusammenhängender. Von 1896 bis 1901 find von 113 Fällen, die vor Einigungsämter gebracht wurden, 80 zur Schlichtung gelangt, mährend nur bei dem kleineren Teil, bei 33, die Einigung mißlang. — Die Tendenz zur Schaffung ftaatlicher Organe, die hierin ausgesprochen ift, kam schneller und mächtiger als im Mutterlande auf kolonialem Boden zur Entfaltung. Neu-Seeland ift die Rolonie, in der diese Tendenz vollftändig durchgedrungen ift. Ein ftaatliches Gefetz vom Jahre 1894 verbietet in

### 9. Einigungsverfahren in internationaler Vergleichung. 501

diesem demokratischen Staatswesen den organisierten Arbeitern den Streit, weil es ihnen an deffen Stelle etwas Wirkungsvolleres gibt: unter ftaatlicher Mitwirkung konstituierte Einigungsämter, die nicht bloß Schlichtungsversuche machen, sondern auch Entscheidungen mit Rechtstraft fällen und zu diesem Zwecke in zwei Inftanzen übereinander errichtet sind. — Dies etwa stellt den Längsschnitt der Entwicklung dar, die die Einigungsämter in der gesamten zwilisierten Belt genommen haben oder zu nehmen im Begriff ftehen. Nord= Amerika ift, abgesehen von einigen Einzelstaaten, wie Maffachusetts, im wesentlichen in dem englischen Anfangsstadium stehen geblieben, Auch in Belgien hat die staatliche Gesetzgebung keinen praktischen Erfolg aufzuweisen, sondern nur die privaten Einigungsämter des Ingenieurs Weiller in den Bergwerken von Mariemont und Eine höchft merkwürdige Entwicklung zeigt in diefer Bascoup. Beziehung Standinavien. Die standinavischen Länder sind, was bis jetzt von der sozialpolitischen Beobachtung wenig gewürdigt worden ist, der Teil Europas, in dem die Arbeiterbewegung und die Gegen= bewegung der Arbeitgeber die größten Dimensionen angenommen Die dänische Aussperrung von 1899, die sich auf 40000 hat. Arbeiter erstreckte, ift vielleicht die größte Arbeitseinstellung, die in iraend einem Lande der Welt im Verhältnis zur Kopfzahl vor= gekommen ift; denn man darf jene Summe auf den dritten Teil der gewerblichen Arbeiter des Landes schätzen. Hier haben die ein= ander gegenüberstehenden mächtigen Organisationen von sich aus ebenfalls gemischte Rommissionen gebildet und auch hier ift die Tendenz dahin gegangen, in irgend einer Urt eine gesetzliche Sanktion herbeizuführen: das dänische Gesetz von 1900 ermöglicht, diese Rommissionen mit dem Rechte des Zeugniszwanges auszuftatten und ihnen so eine gerichtsähnliche autoritative Bedeutung beizulegen. Die vorgeschrittenste Art der rein ftaatlichen Einigungsämter hat von Neu-Seeland aus in der auftralischen Rolonie Neu-Südwales Eingang gefunden.

Zwischen dem System der privaten Kommissionen und der staatlichen Einigungsämter in der Mitte haben Frankreich und Deutschland einige gesetzgeberische Bersuche durch Anlehnung an örtliche Behörden gemacht. Frankreich hat im Jahre 1892 hierzu die unterste Gerichtsinstanz, den "Friedensrichter", gewählt, Deutsch=

land im Jahre 1890 die Gewerbegerichte. Das französische System hat m. W. nirgends auf der Erde Nachahmung oder auch nur einen Bersuch der Nachahmung gefunden. Hingegen ist das deutsche System vollständig in die italienische Gesetzgebung (1893) übergegangen und hat in Dänemark einem allerdings nicht Gesetz gewordenen Entwurf (ebenfalls von 1893) zum Muster gedient; in Norwegen, wo es keine Gewerbegerichte gibt, wurde bei Errichtung des Kristiania Arbejdskontor die paritätische Kommission dieses Arbeitsnachweises genau in derselben Art wie ein deutsches Gewerbegericht als Einigungsamt beftimmt, und die Befolgung des deutschen Vorbildes ist hier um so zweiselloser, da diese Kommunaleinrichtung im ganzen auf Grund des Studiums deutscher Einrichtungen getroffen ist.

Dieser überblick zeigt, daß die Einigungsämter in ihrer heutigen Geftalt überall ganz jungen Ursprungs find. Über ihre Bewährung in den neueften Formen fehlte bis vor furzem jede Möglichkeit zusammenhängender Orientierung. Auch in der zweiten Auflage des Bandwörterbuchs der Staatswiffenschaften ftammt der Stiedasche Artikel "Einigungsämter" aus dem Jahre 1899 und hat felbftverständ= lich das ausländische Material der letzten Jahre noch nicht voll= ständig verwerten können. Rudem befaßte fich die einschlägige Literatur überwiegend mit der Gesetgebung und weit weniger mit der Praxis der Einigungsämter. Erft feitdem der Verband Deutscher Gewerbegerichte im Jahre 1901 eine internationale Berichterstattung über die Einigungsämter veranstaltet hat, die gerade auf die allerneuesten Greigniffe und auf die Praxis das Hauptgewicht legt, ift (soweit die Berichte bereits vorliegen) ein solcher Überblick möglich.

Die wichtigsten grundsätzlichen Verschiedenheiten beziehen sich auf die Zusammensetzung des Einigungsamtes und zwar nach drei Richtungen hin: ob für Einzelfälle oder ständig; ob privat oder behördlich; ob lokal oder territorial. In den beiden ersteren Beziehungen nimmt Deutschland eine gewisse Mittelstellung ein. Zwar ist nach dem deutschen Gewerbegerichts=Geset das Einigungsamt für jeden Fall der Anrufung einzeln zusammenzusetzen, und das Gesetz kennt keinerlei Kontinuität der Einigungsämter. Trozdem hat die Praxis des Gewerbegerichts Berlin den

Beweis geliefert, daß es ohne jeden Verftoß gegen das Gesetz möglich ift, die Einrichtung bis zur Bermanenz fortzubilden. An diefer Beziehung bezeichnet ber Vergleich vom 24. Juli 1899, durch den das Gewerbegericht Berlin Streit und Aussperrung im Berliner Baugewerbe beendete, einen Wendepunkt von einschneidender Be= Bei der ungeheuren Erregung, die diese Streitigkeit mit deutuna. fich brachte, und bei der merkwürdig glucklichen Art, in der das Gewerbegericht den erbittertften Gegner aller Arbeiterorganisationen, den Bau-Arbeitgeberbund, durch die bloße Tatsache der Verhandlung zu einer ihm felbft vielleicht zuerft gar nicht bewußten Anerkennung der Organisation zu bringen wußte, begnügte das Gewerbegericht fich nicht damit, den Vergleich zu protokollieren und die weitere Entwicklung der Zukunft anheimzuftellen, sondern es erfaßte die Gunft des Augenblicks und legte die gegenseitige Anerkennung der beiden Organtsfationen feft. Gleichzeitig mit einem einftweiligen Lohn= tarif wurde eine aus beiden Teilen zu je 9 Mitgliedern gebildete Rommiffion eingesetzt, die die Aufgabe hatte, als ftändiges Tarifamt die Arbeiterbedingungen periodisch festzusetzen. Dadurch nun, daß gegen bie Beschluffe der Rommiffion binnen 3 Tagen bie Entscheidung des Einigungsamtes angerufen werden konnte, wurde bier zum erstenmal in Deutschland, und zwar sofort für einen großen Erwerbszweig der Reichshauptstadt und ihrer Vorortsgebebiete, das Gewerbe= gericht als dauernde einigungsamtliche Behörde eingeset; bis zur endgiltigen Entscheidung durften Bausperren nicht verhängt werden. Hierin hatten die Barteien sich von vornherein dem Einigungsamt als einer Oberinftanz gefügt. Als daher zum erften= mal auf Grund dieses Vergleiches eine Sache von der Achtzehner= Rommission an das Einigungsamt gebracht wurde, und dieses in Ermanglung einer Einigung am 18. Dezember 1899 einen Schiebs= fpruch abgeben mußte, wurde derselbe nicht, wie das Gesetz es sonft vor= schreibt, den Parteien zur Erklärung über Annahme oder Ver= werfung vorgelegt, sondern die Annahme galt auf Grund des Ber= gleichs als bereits erklärt. Dieses Verfahren ift von dem Gewerbegericht Berlin festgehalten und von den Barteien, vielleicht zuerft nur unbemerkt, hingenommen, später aber auch als sehr wohltätig empfunden worden. Eine Kontinuität des zweiten gewerbegerichtlichen Einigungsamts mit dem ersten ift in diesem Berfahren nicht ent=

τ

halten und war nach Lage der Gesetzgebung auch nicht zu erreichen. Wohl aber war in der Achtzehner-Rommission ein der Autorität des Gewerbegerichts unterstehendes Einigungsamt geschaffen, das volle Rontinuität zeigte. Im Berliner Tischlerstreik von 1901 ist das Gewerbegericht noch einen Schritt weiter gegangen und hat einer hier ebenfalls eingesetten Achtzehner-Rommission von vornherein einen Vorsitzenden des Gewerbegerichts als Spitze gegeben. Hier ist ohne eine Anderung der Gesetzgebung praktisch dasssent was gesetliche Bestimmungen über ein permanentes Einigungsamt nur irgend hätten bieten können.

Diese Entwicklung hat uns bereits in den zweiten Gegensatz, in die Frage, ob privates oder behördliches Einigungsamt, eingeführt, worin die deutsche Gesetzgebung ebenfalls eine Mittel= ftellung einnimmt. Das deutsche Gesetz von 1890 ging von dem vollkommen freiwilligen aber behördlichen Einigungsamt aus. Db und inwieweit ein Einigungsamt in Birkfamkeit treten foll, hing ausschließlich von dem Willen der Barteien selbft ab. Sprachen fie aber den Bunsch aus, fich der Mittel des Gesetzes zu bedienen, fo trug das ihnen zur Verfügung gestellte Einigungsamt behördlichen Charakter. Die Beifither des Gemerbegerichts wurden zu einer Sithung des Einigungsamtes wie zu jeder anderen Gewerbegerichtssitzung vom Vorsitzenden bestimmt. Nur konnte das Einigungsamt sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern beider Teile in gleicher Zahl eraänzen und mußte es tun, wenn beide Teile solche Bertrauens= männer bezeichneten. Ebenso wie hierdurch konnte auch durch die Bestimmung der Beisitzer ein privates Element hineinkommen. Denn während für die Zuziehung von Brozeksitzungen das Statut dem Vorsitzenden nur die Grundfätze, nach denen er sich zu richten bat, beftimmt (z. B. alphabetische Reihenfolge, Auslosung, Abweichung davon bei Sachen, bei denen Sachkenntnis besonders wichtig ift), fchrieb das Gesetz für das Einigungsamt die Benennung durch den Vorsitzenden vor, "sofern durch das Statut nichts anderes bestimmt ift". Das Statut konnte also 3. B. vorschreiben, daß die Barteien die Beisitzer felbst ernennen oder vorschlagen sollen (wie das auch beispielsweise in Berlin geschehen ift). Immerhin blieb der behörd= liche Charakter in diesem Punkte dadurch gewahrt, daß die Parteien an die Auswahl unter den Beifikern felbft gebunden waren. Man

### 9. Einigungsverfahren in internationaler Vergleichung.

fann nicht fagen, daß diese Bestimmungen etwa der Ausbildung privater Einigungsämter hinderlich gewesen wären. Das System von Schlichtungskommissionen, mit dem das Gewerbegericht Berlin in das reichshauptstädtische Sewerbe eingedrungen ist, stellt ja in der Hauptsache ein System privater Einigungsämter dar. Aber auch die rein privaten Einigungsämter, an denen die Behörde nicht ein= mal durch Mitwirkung bei der Entstehung beteiligt ist, haben in Deutschland Boden gefaßt. Das Tarifamt der Buchdrucker stellt eine derartige Schlichtungstommisfion für einen Erwerbszweig über ganz Deutschland hin dar; eine an sich imposante Leistung, die dadurch noch Deutschland hin dar; eine an sich imposante Leistung, die dadurch noch wichtiger wird, daß Nebengewerbe, wie die Buchbinderei, mit davon beeinflußt werden. Das Tarifamt ift, wenn auch das bekannteste, so doch keineswegs das einzige Beispiel. Die "Vergleichskammern", die mit einem der französischen Gewerbegerichts = Gesetzgebung ent= lehnten Ausdruck in der Solinger Eisenindustrie mit den Lohn= vereinbarungen verbunden wurden, haben im kleinen Kreise gewirkt, lange bevor die großen Einigungserfolge in der deutschen Buch= druckerei das allgemeine Auffehen erregten, fie scheinen bis in die 70er ober gar bis in die 60er Jahre zurückzureichen. Diese Bildungen haben durch die Möglichkeit der gesehlichen Einigungsämter von 1890 nicht nur nicht gelitten, sondern sind im Gegenteil sehr erheblich gefördert worden. — Trozdem hat die deutsche Novelle von 1901 mit diefer Entwicklung gebrochen. Sie umgibt den Vorfitenden nicht mehr mit feinen Beisitzern, sondern nur noch mit den Bertrauensmännern, die die Parteien bezeichnen. Die Zahl diefer Vertrauensmänner ift, wenn die Parteien sich darüber verständigen, an sich unbegrenzt. Während der Vorsitzende nur das Recht hat, eine oder höchftens zwei unbeteiligte Personen als "Beisiger mit beratender Stimme" zuzuziehen. Diese neuere Bestimmung, die auch nicht die leisefte Andeutung mehr enthält, daß die Mitglieder des Einigungsamts aus den Beisigern des Gewerbegerichts genommen werden müssen, hat in der Hauptsache nach der Seite der privaten Einigungsämter hin eingelenkt. Nun läßt sich aus dem oben gegebenen internationalen Überblick an sich ein Argument gegen die private Busammensehung ebensowenig, wie gegen die behördliche entnehmen. Allein wenn die Novelle diesem Prinzip den Vorzug geben wollte, so ist gar nicht einzusehen, weshalb sie vor dem Vorsitzenden Halt

### 506 III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

machte. Dann konnte beffen Auswahl ebenfalls den Parteien überlaffen werden, sofern sie sich darüber einigten. Denn von diesem Standpunkte aus liegt kein Grund vor, einem Einigungsamte, welches rein aus der Initiative der Parteien hervorgegangen ist, die öffentliche Anerkennung etwa in der Form der Eintragung zu versagen. Nach deutscher Gesetzgebung um so weniger, da diese sogen in Zivilrechts-Streitigkeiten dem privaten Schiedsrichter ebenso gegenübersteht und in seiner Verpflichtung, das schiedsrichterliche Erkenntnis auf dem Amtsgericht niederzulegen, einen Akt schafft, der der Eintragung nabe genug verwandt ist.

Hätte man jene Konsequenz gezogen, so würde man die neue Art eingeführt haben, ohne darum die alte abzuschaffen. Auf diese Art wäre man zu einem lückenlosen System von Einigungsämtern gelangt, vom rein privaten dis zum rein behördlichen:

1. Zusammensehung des gesamten Einigungsamtes durch die Parteien selbst, d. h. Ernennung je einer gleichen Anzahl von Vertrauensmännern durch jede Partei, gemeinschaftliche Bestimmung des Obmannes. Die Räume, die Bureaueinrichtungen u. s. w. des Gewerbegerichts werden diesem Einigungsamte zur Verfügung gestellt. Die Besanntmachungen ersolgen unter Autorität des Gewerbegerichts (falls man Bedenken trägt, behördliche Einrichtungen und Formen unbekannten Privaten zur Verfügung zu stellen, so könnte ein Genehmigungsrecht des Gewerbegerichts vorbehalten bleiben).

2. Die Parteien einigen sich über die Vertrauensmänner, erbitten den Obmann vom Gewerbegericht.

3. Derfelbe Fall, aber der Vorsitzende des Gewerbegerichts übernimmt als solcher felbst die Leitung.

4. Die Parteien oder eine derselben wendet sich an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts. Dieser (wenn er nicht im Wege der Verhandlung in den Fall 3 zurücklenkt) seht das Einigungsamt selbst aus Beisitzern des Gewerbegerichts zusammen; die Hinzuziehung von Vertrauenspersonen bleibt den Parteien in jedem Stadium vorbehalten.

Ein folches System hätte ausgereicht, um den verschiedenartigsten Bunschen in der Prazis die Möglichkeit einer Berückschigung zu sichern. Gleichzeitig würe dabei die Nötigung für den Vorsitzenden vermieden worden, mit Vertrauenspersonen zu arbeiten, die ihm obtroyiert sind, oder, die er der Einigungssache für hinderlich hält. Ja, das Geseh stellt dem Vorsitzenden sogar die Aufgabe, nötigenfalls die "Vertrauens personen" der Parteien durch einen Alt der Ernennung zu schaffen; eine Aufgabe, der vielleicht Gott im Himmel, aber sicher kein Mensch auf Erden gewachsen ist. — Vermutlich wäre wohl auch ein System wie das obige gewählt worden, wenn in den parlamentarischen Verhandlungen über diesen Junkt überhaupt noch Zeit zum Nachdenten ge-

#### 9. Einigungsverfahren in internationaler Bergleichung.

wesen wäre. Die Novelle ist aus Initiativanträgen hervorgegangen, beren keiner eine solche Bestimmung enthält. Ziemlich im letzten Augenblict nahm die Kommission, man weiß nicht wie, jene grundstürzende Anderung in der Zusammensehung des Einigungsamtes an. Am 6. Mai wurde der Kommissionsbericht ausgegeben. Bevor er in der Öffentlichkeit noch durchgesprochen werden konnte, sand am 9. und 10. Mai die zweite Lesung statt und unmittelbar darauf wurde bekannt, daß die Parteien sich verständigt hätten, in der 3. Lesung nicht mehr das Wort zu ergreisen. Diese hat dann in der Tat am 13. Mai in der Hauptsache mit en bloc-Annahme geendet.

Aus den oben genannten Gründen habe ich f. 3. die Reichstagsbeschlüffe bekämpft ("Gewerbegericht" Jg. 6, Nr. 9), nebenbei geleitet von dem sehnlichsten Bunsche, daß der deutsche Bundesrat den Mut haben möge, der kaum noch leichtherzig zu nennenden Art, in der in letzter Zeit in unseren Parlamenten gearbeitet wird, durch Ablehnung des Entwurfes eine Zensur zu erteilen. Nachdem der Entwurf Geset geworden ist, ist es freilich patriotische Pflicht, nach Möglichkeit mit dazu beizutragen, daß die gesüchteten schädlichen Wirtungen der ungeschicken Neuerungen nicht eintreten. Die Höffnung hierauf ist nicht ganz aussichtslos. Denn troh der Plöhlichkeit und Deutlichkeit der Anderung ist schließlich doch der Grundcharakter der beutschen Einigungsämter, die Mittelstellung zwischen privater und behördlicher Konstitutierung, erhalten geblieben.

Nur in einem Punkte nehmen die deutschen Einigungsämter feine Mittelstellung, sondern ihrer gesetzlichen Grundlage nach eine recht einseitige Stellung ein: in der Frage territorialer oder lokaler Zuftandigkeit. Die englischen Schlichtungskommissionen find von vornherein sowohl örtlichen, wie territorialen Ursprungs gewesen, indem Vereinbarungen, von Organisation zu Organisation, entweder für einen Ort, oder für bie Branche einer ganzen Gegend getroffen wurden. Auch die gesetliche Regelung in England läßt beides bestehen. Durch die einheitliche Tätigkeit des Handelsministeriums wird die Entwicklung zum Territorialen hin eher gefördert, die in Neu-Seeland durch die Ginsetzung einer einheitlichen Oberinstanz geradezu einen Abschluß gefunden hat. Auch Standinavien neigt zu großen Tarifvereinbarungen über ganze Länder und dementsprechend zu territorialen Kommissionen. Dem gegenüber ift Deutschland vermöge der Anlehnung des Einigungsamtes an das Gewerbegericht von vornherein ftreng bei der örtlichen Abgrenzung geblieben. Die Gewerbegerichte find regelmäßig als Gemeindeeinrichtungen gedacht. Der Busammenschluß mehrerer Gemeinden, sowie die Errichtung eines Gewerbegerichts durch einen weiteren Rommunalverband (etwa den landrätlichen Rreis), endlich auch die Ronservierung der Königlichen

Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, hat zwar zur Folge, daß es auch Gewerbegerichte gibt, die über einen Gemeindebezirk hinaus= gehen, aber nirgends bis zur Umfaffung ganzer Territorien. Die Berg-Gewerbegerichte haben es in diefer Beziehung zu praktischer Tätiakeit nicht gebracht. Wenn ein Generalstreik oder eine Generalaussperrung in einem Gewerbe einen ganzen Landftrich, oder gar ganz Deutschland ergreift, oder zu ergreifen droht, so fehlt es geradezu an einem gesetzlich zuständigen Gewerbegericht für ein einigungsamtliches Eingreifen. Nun ift aber bei diefen großen Streitigkeiten einigungsamtliche Fürsorge in weit höherem Maße notwendig, als bei den örtlich beschränkten. Einmal, weil die großen volkswirtschaftlichen Intereffen, die überhapt ein Eingreifen unter öffentlichen Gesichtspunkten rechtfertigen, in defto höherem Maße beteiligt find, je weiter die Streitigkeit sich erstreckt. Sodann, weil bei Streitigkeiten, die einen ganzen Landftrich, oder das ganze Reich betreffen, die Häupter der beiderseitigen Organisationen weniger perfönliche Berührungspunkte haben.

Die Macht der Verhältniffe ift auch bier ftärker gewesen, als die Gesetzgebung und hat eine Beteiligung der Gewerbegerichte über die Grenzen ihrer örtlichen Kompetenz hinaus erzwungen. Eine höchft schwierige Aufgabe wurde in diefer Beziehung in dem großen Buchdruckerftreit des Jahres 1896 dem Gewerbegericht Leipzig ge-Im Februar 1896 traten gleichzeitig an mehreren Orten ftellt. Deutschlands die Setzer mit Lohnerhöhungs=Forderungen auf. Dem Deutschen Buchdruckerverein (Brinzipalverein, Gitz Leipzig) gelang es in einftweiligen, mit angesehenen Gehilfenvertretern begonnenen Versammlungen, die in Leipzig am 13. März ftattfanden, die Gehilfen von sofortiger Arbeitseinstellung abzuhalten und fie zur Mitwirfung an Tarif=Vorbereitungen zu bewegen, die durch Vertreter beider Teile vorgenommen werden sollten. In der zweiten Sitzung diefer privaten Schlichtungstommission erhob sich nun die Schwierigfeit, wie die Gehilfenvertreter zu bestimmen feien. Denn mährend die Prinzipale einheitlich organisiert waren, gab es für die Gehilfen aus den Beiten des letzten Streiks und feiner Befeitigung zwei Organisationen: den Verband Deutscher Buchdrucker (Gewerkschaft) und den (als unternehmerfreundlich bezeichneten) Gutenberg=Bund; abgesehen davon, daß ein Teil der beteiligten Gehilfen garnicht

organisiert war. Man konnte sonach auf keine andere Art als durch Urwahl zu einer Gehilfenvertretung gelangen. Für die Ausschreibung der Urwahl fehlte es an einer unparteiischen Stelle. Die Gehilfen= vertreter wandten sich zu diesem Zwecke an das Gewerbegericht Leipzig. Dieses, das an sich zur Befaffung mit Streitigkeiten außer= halb des Gemeindegebietes nicht befugt ist, nahm den Auftrag gleich= wohl an. Denn da gesetlich auch die Verhütung von Streiks im Gemeindebezirt Leipzig zu feinen Aufgaben gehörte, fo erklärte es fich zur Vornahme einer Handlung kompetent, die zu diefer Verhütung sich als unumgänglich notwendig herausstellte. Das Gewerbe-gericht erklärte sich also bereit, in dieser Beschränkung tätig zu sein, schrieb die Wahlen in ganz Deutschland aus, nahm die eingehenden 23 000 Stimmzettel entgegen, stellte das Wahlergebnis fest und über= gab es mitsamt den eingegangenen Anträgen auf Anderung bes Tarifs an die erwählte Kommission, die am 15. April 1896 einen Baffenstillstand auf drei Jahre und einen Tarif vereinbarte. Go ift das bedeutendfte Einigungswert bes deutschen Gewerbes, die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, in ihrem das ganze Reich umfaffenden Charakter mit Hilfe eines rein örtlichen Einigungs= amtes zu stande gekommen. — Dem Falle ist vier Jahre darauf ein zweiter gefolgt, in einer Industrie, die vielleicht um ihrer Kleinheit willen der Beobachtung ein eben so interessantes Objekt bietet, wie die Buchdruckerei in ihrer großen Ausdehnung. Es ist die Form= stecherei (Herstellung von Druckwalzen und Formen zum Bedrucken von Tapeten, Linoleum, Wachs, Seide, Kattun). Es aibt in Deutschland nur 31 Formftechereien mit etwa 500 Gehilfen. Diese tleine Industrie zeigt einen in Deutschland selten hohen Grad beider= seitiger Organisation. Je 4/5 der Firmen und der Arbeiter sfind organisiert. Als vornehmlichster Ort der Formstecherei kann Köln angesehen werden, wo 127 Gehilfen beschäftigt find. Eine Lohn= angesehen werden, wo 127 Gehilfen beschäftigt sund. Eine Lohn-bewegung dieser Kölner Gehilfen, in der der Borsitzende des König= lichen Gewerbegerichts Köln vergebens zu vermitteln suchte, erwiderte die Generalversammlung der vereinigten Formstecherei=Besitzer, die am 4. November 1899 in Hannover stattsand, mit einer General= aussperrung sämtlicher Formstecher Deutschlands. Das Gewerbe= gericht ließ sich durch die weiter schlagenden Wellen nicht beirren und behandelte die Angelegenheit zunächst so weit, wie sie sich auf

**R**öln bezog. Sie fand ihre Erledigung dadurch, daß die Parteien fich zu gemeinfamem Verhandeln vor dem Gewerbegericht bereit er= flärten, die Vermittlungsvorschläge zwar nicht in allen Punkten an= nahmen, fich aber schließlich außergerichtlich auf derselben Basis einigten und diese Einigung am 1. Februar 1900 zu gewerbegericht= lichem Protokoll gaben. Diese Einigung würde wie jeder Separat= frieden eine Fahnenflucht enthalten haden, wenn man ihr nicht die Form hätte geben können, daß beide Parteien sie als einen Frieden für ganz Deutschland ansahen. Diese Erklärung hat das Gewerbe= gericht Köln mit in das Protokoll genommen, und in der Tat ist auf diese Art der Friede für ganz Deutschland zu stande gekommen.

Nach einer anderen Richtung hin zeigt sich in Deutschland die ganzliche Vernachläffigung bes territorialen Gesichtspunktes als ichwer zu überwindender Ubelftand. Sobald eine Rollektivftreitigkeit an einem Orte entsteht, für den es kein Gewerbegericht giebt (und für den möglicherweise das Bedürfnis eines folchen unter regelmäßigen Verhältniffen auch nicht vorhanden ift), fehlt es ganzlich an einer Behörde für Einigungsverhandlungen. Daher kommt es öfter vor, daß die Beteiligten sich an ein benachbartes Gewerbegericht wenden. So entstand in der Jutespinnerei und Weberei in Hemelingen, Provinz Hannover, im Mai 1899 ein Streif. Da die Di= rektion Verhandlungen ablehnte, wandten sich die Arbeiter an das benachbarte Gewerbegericht Bremen. Der Vorsitzende ging auf ihren Antrag insoweit ein, als er eine vollständige Sachdarstellung seitens der Parteien entgegennahm und unter Beifügung derselben den dortigen Landrat ersuchte, eine Vermittlung herbeizuführen. In der Tat war furze Zeit darauf der Streit beendet. — Im nächsten Jahre wandten fich streikende Steinarbeiter aus Blauberg im Bayrischen Balbe an bas Gewerbegericht München mit der Bitte, eine Einigung herbeizuführen. Der Borfitzende lud in der Tat beide Teile zu sich ein und brachte eine vorläufige Einigung unter bauernder Einsetzung einer Tariftommission zu ftande. Ebenso ift Frankfurt am Main bei einem Streit von Steinarbeitern in Burgreppach am Main angerufen worden, allerdings ohne daß es hier zu einem aktenmäßig ersichtlichen Ergebnis gekommen wäre. -Es scheint, daß bei Steinarbeitern, wo oft die Steinbrüche sich in entlegener ländlicher Gegend befinden, aber einer großstädtischen Firma

gehören, der Mangel eines zuftändigen Einigungsamtes besonders leicht in die Erscheinung tritt. In dieser Beziehung wird durch die Novelle von 1901 Abhilfe geschaffen. Denn da jetzt für Prozeffe der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlaffung gegeben ist (§ 27), so wird man das Gewerbegericht auch in Einigungssachen für zu= ständig halten müssen, wenn sich die gewerbliche Niederlaffung in jeinem Gerichtsbezirke besindet.

In Betreff des Verfahren s dürfte heute insofern internationale Abereinstimmung herrschen, als der Grundsas von der Formlossigeit des Berfahrens in Einigungsämtern wohl allgemein anerkannt ist. Beengende Prozesvorschriften wären mit einem Verfahren nicht ver-einbar, das in neuen schwierigen Aufgaben in erster Linie darauf ausgehen soll, einen für beide Parteien gangdaren mittleren Weg zu inden. Es muß allgemein dem Einigungsamt und seinem Vorfigen-den überlaffen bleiben, in welcher individuellen Art sie sich ihrer Aufgabe entledigen wollen. Allein Formlossett des Verfahrens ift nicht etwa mit Entscheidung nach Willfür identisch. Auch das form-log Verfahren muß ebenso wie das formelle darauf gerichtet sein, ein fachgemäße Entscheidung hervorzurussen. Daher darf das Einigungsamt nicht etwa nach Belieben Latischen als erwiessen oder als unerwiesen annehmen, sondern es muß wie jede andere Behörde sch geschigt des Verfägung stehenden Mittel bedienen, um den Cach-verhalt, über den es urteilen soll, mit möglichster Korrettheit festgu-schigt des Verschung eines permanenten Schiedsgerichts, dem gegenüber diestensusspering war am 5. September 1899 durch algemeine Übereinschunft beendet. Ein Sauptpunkt diese überein-schigt war die Errichtung eines permanenten Schiedsgerichts, dem sogenüber diesten Statischen sollte, wie vor den Gerichts-hösen bes Landes. Auf diese Brateien ein sogrößes Gewicht, das von der Möglichstei ihrer Crfüllung die ganze friedliche liberein-sinfunft abhing. Um diese Möglichsteit zu schaffen, legte die Re-gierung einen eigenen Geschentwurf vor, der in der Hauptanet und des Endeverhalts legten beide Barteien ein ser Hauptiacher und zussen der Köglichsteit ihrer Grfüllung bie ganze friedliche liberein-sinfunft abhing. Um diese Möglichsteit zu schaffen, legte bie Re-gierung einen eigenen Geschentwurf vor, der in der Hauptacher und Arbeiternen wurde. Benn zwei Zentralvereine von Arbeitgebern und Arbeitern eine übereinfunft über bie Ordnung In Betreff des Verfahrens dürfte heute insofern internationale

ber gewerblichen Arbeitsverhältniffe getroffen, und für Verletzungen dieser Ubereinkunft ein Schiedsgericht beftimmt haben, jo tann diesem durch Königliche Verordnung für die Hauptstadt Ropenhagen Recht des Zeugniszwanges, für die Provinz das dag Recht verliehen werden. Das dänische Gesetz ber Requisition über Einigungsämter könnte man also genauer als ein Gesetz betreffend den Zeugniszwang der Einigungsämter bezeichnen. So sehr trat hier die forrekte Beweiserhebung in den Vordergrund. — Auch das deutsche Gesetz von 1890 hat bei allem Festhalten an der Form= losigkeit als Grundsatz doch nicht verabsäumt, für das Verfahren weniastens einige Direktiven zu geben:

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung ber Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht tommenden Verhältniffe festzustellen. Das Ginigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältniffe Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisither und Vertrauensmann steht bas Recht zu, durch den Bor= fikenden Fragen an die Vertreter und Austunftspersonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Rlarstellung der Verhältnisse ift in gemeinsamer Berhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, fich über das Vorbringen des anderen Teiles, fowie über die vorliegenden Ausfagen der Austunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen ben streitenden Teilen statt.

Aus diesen, wenn auch wenig eindringlichen Bestimmungen geht immerhin doch soviel hervor, daß das erfte Verfahren in drei Teile zerfallen soll: Ermittlung des Sachverhalts, Debatte der Parteien, Einigungsversuch. Der Ermittlung des Sachverhaltes wiederum ift fehr deutlich eine doppelte Aufgabe gestellt: fie foll sowohl die Streitpunkte, als auch die für ihre Beurteilung in Betracht kommen= den Berhältniffe feststellen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt auch feinen Zweifel barüber, inwieweit feine Bestimmungen eine bindende Reihenfolge enthalten. Nach § 69 darf die Debatte erft beginnen "nach erfolgter Klarftellung der Verhältniffe", und erft nach Aussprache der Barteien ("demnächst") darf ein Einigungsversuch gemacht werden. Es ift also beispielsweise dem Einigungsamt untersagt, fofort mit einem Schlichtungsversuch zu beginnen. Ein keineswegs überflüssiges Verbot, da fehr viel vermeintliche Friedestifter sich um

das ganze Ansehen ihrer Mission badurch bringen, daß sie mit gut= gemeinten Borschlägen herausrücken, bevor sie sich noch darüber ausgewiesen haben, daß sie über den Sachverhalt richtig orientiert Hingegen ift das Einigungsamt innerhalb feiner Ermitt= find. lungstätigkeit an keine beftimmte Reihenfolge gebunden. Das natürliche wird in den meiften Fällen fein, erft die Streitpunkte feftzuftellen und dann den Sachverhalt zu ermitteln. Es bleibt dem Einigungsamt aber unbenommen, auch die Reihenfolge umzukehren. Das tann zuweilen auch förderlich sein, namentlich in Gewerben, beren Herstellungsverfahren fo verwickelt ift und fo viel Runftaus= brücke erfordert, daß gemiffermaßen eine orientierende Einleitung vorangeschickt werden muß, um das Verständnis und die korrekte Biedergabe der Streitpunkte zu ermöglichen. Zuweilen wird auch eine Teilung in der Art stattfinden, daß man auf jeden einzelnen Streitpunkt erft eine Feststellung bes Sachverhalts folgen läßt, um bann zum zweiten überzugehen. Nur barf nach dem bindenden Wortlaut des Gesetzes niemals die ausdrückliche Feststellung der Streitpunkte unterlaffen werden. Dft genug ftellt fich hierbei heraus, daß in dem bisherigen Verlauf der Streitigkeit die Streitpunkte fich verschoben haben, daß eine Partei über die Forderung der anderen garnicht mehr zuverläffig unterrichtet ift (es vielleicht auch nie war), daß endlich eine Partei felbst sich über ihre Forderungen im Un= klaren ift. Benn beispielsweise in einer Gießerei die Former ftreiken, um die Abschaffung der Aktordarbeit durchzuseten, und fämtliche Arbeiter der Fabrik fich diefem Streit anschließen, fo follte man meinen, daß in diesem Falle der Streitpunkt vollkommen klar sei: die Streikenden verlangen Abschaffung, der Unternehmer ver= langt Beibehaltung der Aktordarbeit. Es würde als das höchste Maß von Bedanterie erscheinen, wenn man bei einer fo flaren Sachlage noch erft eine "Feststellung der Streitpunkte durch Bernehmung der Bertreter beider Teile" verlangen wollte. Und doch ift eine folche Feststellung durchaus erforderlich. Es hätte auch für den, der die Entwicklung von Streiks kennt, garnichts Auffallendes, wenn felbft in einem scheinbar so einfachen Falle bas Ergebnis diefer Feststellung ein anderes wäre. Es ift in solchen Fällen garnichts teltenes, daß die Streikenden, wenn fie an die Formulierung heran= treten follen, fich felbst erft deffen vollkommen bewußt werden, mas Raftrow, Sozialvol. u. Berwaltaswiff. Bb. I. 33

fie verlangen. Und wenn auch in einen Falle, wie diesem, die Former sicher dabei bleiben werden, die Abschaffung der Aktordarbeit als Streitpunkt zu bezeichnen, so ist es doch sehr leicht möglich, daß die andern Arbeiter mit ihrem Streik nur die Forderung der Former unterstützen wollten ("Sympathie-Streik"), daß sie aber für sich nicht dieselbe Forderung aufstellen. Es kann dabei völlig dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Falle die amtliche Formulierung wirklich der von vornherein gestellten Forderung entspricht, oder ob diese den schwankend gewordenen Verhältnissen zu Liebe nachträglich so gesaßt wird. Denn das Einigungsamt hat es in erster Linie mit den Forderungen zu tun, die in dem Augenblick der Verhandlungen erhoben werden.

Tatfächlich find auch jene beiden Paragraphen des deutschen Besetzes für die Entwicklung der Ginigungsämter von grundlegender Bedeutung geworden. Die Gröffnung der Verhandlung mit der Feststellung der Streitpunkte und des Sachverhalts gab dem erften Teil des Verfahrens einen verhältnismäßig ruhigen Charakter. œŝ schuf ein Objekt, an dem die Vertreter der ftreitenden Teile, sofern fie nur noch einigermaßen den Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit fich erhalten hatten, ju einem bedeutenden Teile ein gemeinsames Tauchten Meinungsverschiedenheiten Intereffe haben. über die Streitpunkte auf, so wirkte der vom Vorsitzenden betonte Grundfat, daß jeder Ehrenmann Interpret seiner Borte fei, sofort beruhigend. Wenn ein Teil dem andern eine unberechtigte Forderung vorwarf, diefer fich gegen die Forderung verwahrte, so war mit diefer Berwahrung die Meinungsverschiedenheit aus der Welt geschafft; denn die Forderung galt von jetzt an als nicht vorhanden. Wenn in den Vernehmungen über den Sachverhalt die Meinungen beider Teile auseinander gingen, so lenkten die Erhebungen in das gewohnte ruhige Geleise eines Gerichtsverfahrens unter der Leitung des Vorsitzenden ein. Diefer hatte die Möglichkeit, jeder Bartei, die mit dem Ergebnis in einem Augenblick nicht zufrieden war, die Erhebung noch weiterer Beweise anzubieten. Benn man dann endlich zum zweiten Teile des Verfahrens überging und die beiden Parteien aufeinander losließ, so waren sie zu einem großen Teile bereits beruhigt. Das Wichtigste war wenigstens aufgeklärt. Gr: fahrungsgemäß bewegten sich die Barteien in diesem zweiten Teile

#### 9. Einigungsverfahren in internationaler Vergleichung.

regelmäßig in einem fehr viel engeren Rreise von Vorwürfen, als vorher in ihren eigenen Versammlungen. Deswegen wird auch kein erfahrener Gewerberichter hier noch weitere Versuche zur Einengung nachen. Diefer Teil des Verfahrens ift nach der Absicht des Gefetzes dazu bestimmt, daß der eine Teil sich über alles, was der andere ihm wirklich oder vermeintlich zugefügt hat, Luft machen foll. Nach dem Gesetz ift "jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles zu äußern". Nicht bloß, daß das Einigungsamt die Partei an einer solchen bitteren Aussprache nicht hindern darf; es muß ihr sogar dazu ausdrücklich "Gelegen= heit geben". Es liegt auch im Intereffe eines dauernden Friedens, daß keine Galle zurückbleibt, und das kann nur verhindert werden, wenn man sie vorher recht reichlich überlaufen läßt. In unserer neuen Gesetzgebung gibt es nicht viel Bestimmungen, die in einer gänzlich neuen Materie mit fo feinem pfychologischen Verständnis das Richtige getroffen haben, wie diese beiden Paragraphen über das Verfahren in Einigungsämtern. — In einem ziemlich wichtigen Punkte hat das Verfahren durch die Novelle eine Fortbildung aefunden, die bisher noch wenig bemerkt worden ift. Der sogenannte Verhandlungszwang, der es ermöglichen follte, eine widerwillige Partei zum Erscheinen zu nötigen, ift nämlich im § 66 in folgender Form Gefetz geworden.

"Der Vorstehende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrase bis zu einhundert Mt. androhen".

Hiernach gilt der Zwang nicht bloß für Parteien, fondern auch für die Auskunftspersonen. Allerdings hat das Einigungsamt nicht das Recht der Bereidigung. Auch kann die Geldsftrafe nur "für den Fall des Nichterscheinens" angedroht werden, aber nicht für den Fall, daß der Erschienene seine Aussfage verweigert. Immerhin ist hier doch wenigstens für einen bestimmten Personenkreis ("an den Streitigkeiten beteiligte Personen") der Ansach zu einem Berneh= mungszwang gegeben. Denn in der Prazis wird weit weniger als die Geldstrafe oder ihre Androhung, die darin zum Ausdruck kommende höhere Autorität des Einigungsamtes wirksam sein, und diese wird 33\*

dahin wirken, daß das Einigungsamt über einen immer größeren Kreis von auskunftsbereiten Personen verfügen wird. Auch daß die Befugnis dem Vorsitzenden nur gegeben wird, wenn er wenigstens von einem Teile angerusen ist, aber nicht schon für das Stadium, in dem er sich bemüht, eine Anrusung zu bewirken, wird nach den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus zu billigen sein.

Im Vergleichsverfahren, oder wenn dieses mißlingt, im Schieds: fpruch muß es für die Entscheidung irgend eine, wenn auch noch fo weit gehaltene Entscheidungs=Norm geben. Benn auch ein Schiedsspruch sich nicht gerade auf ein schriftliches Gesetz flützen muß, fo muffen doch die Schiedsrichter im allgemeinen wiffen, ob fie nach Recht, nach Billigkeitsgefühl, ober nach Machtverhältniffen entscheiden follen; es ift fonft eine Ausübung schiedsrichterlicher Tätiakeit garnicht möglich. Aber auch im Vergleichsverfahren muß hieruber einigermaßen Rlarheit herrschen. Weil sich bier die Zuftimmung nicht nachträglich, sondern schon während der Verhandlung felbft mit unbeschränktem Einfluß auf das Ergebnis im einzelnen äußern tann, fo ift der Vermittler nicht einmal imftande, sachgemäße Vorschläge zu machen und fachwidrige in den Hintergrund zu drängen, wenn er nicht weiß, unter welchen der obengenannten Gesichtspunkten feine Vermittleraufgabe in Anspruch genommen wird. Bährend man bei Schiedsgerichten in erfter Linie an die Anwendung von Rechtsfägen zu denken gewohnt ift, hat gerade im Mutterlande der Einigungs= ämter, in England, die entgegengesette Anschauung die Oberhand gewonnen. Die Vorkämpfer der Einigungsämter in England ftimmen in der Hauptsache darin überein, daß das Einigungsamt, mag es fich um Vermittlung (conciliation) oder um Schiedsspruch (arbitration) handeln, weder nach Recht, noch nach Billigkeit zu ent= scheiden hat; es habe sich vielmehr ausschließlich die Frage vorzulegen, welchen vermutlichen Ausgang ein Rampf zwischen den Barteien Es läßt sich durchaus nicht leugnen, daß das in baben würde. der Tat die hauptaufgabe eines Ginigungsamtes ift, und daß ein Einigungsamt auch in der Beschränkung auf diese Hauptaufgabe noch die Wirksamkeit entfalten könnte, den Barteien die Kriegstoften und dem Bolkswirtschaftstörper die Mitleidenschaft zu ersparen. Daß das aber die einzige Aufgabe des Einigungsamtes fei, tann

Digitized by Google

nicht zugegeben werden. Solange das Einigungsamt eine rein private Angelegenheit bleibt, mag es hingehen, wenn ihm diese begrenzte Aufgabe gestellt wird; benn schließlich hat niemand das Recht, ftreitende Leile an einem begrenzten Einigungsamt zu hindern, bloß deswegen, weil man ein weniger eingeengtes wünscht. Ganz anders aber wird der Sachverhalt, sobald in irgend einer Form der Staat dem Einigungsamt die Autorität einer öffentlichen Einrichtung leiht. Von diesem Augenblick an ist es unzulässig, Recht und Unrecht, Billigkeit und Unbilligkeit vollkommen gleich zu seten. Man tann nicht eine Forderung, die sich bloß auf die Übermacht stützt, ebenso behandeln, wie eine andere, die Rücksichten des Rechts, der Billigkeit, der Menschlichkeit 2c. geltend zu machen weiß. Nur die Neuheit der Materie macht es erklärlich, daß die einschlägige Gesezsebung einstweilen noch von ausdrücklichen Instruktionen für die Einigungsämter in dieser Beziehung abzusehen sucht.

fesgebung einfrideren noch von ansoradtrichen Infrartionen fur die Einigungsämter in dieser Beziehung abzusehen sicht. Sanz freilich fehlt es nicht an Versuchen, dem Machtfaktor zur angemeksenen Rücksicht zu verhelken. Die beiden entgegengesetten Möglichkeiten in dieser Beziehung zeigt das Finnländische Senats-Sutachten von 1899 und das italienische Gewerbegerichts-Geset, indem jenes durch Scheidung, dieses in gewiffer Weise durch Vereinigung der beiden Gesichtspunkte das Gleiche zu erreichen such Das finnische Sutachten will eine scharfe Scheidung zwischen Rechtsftreit und Interessentunft (Lohn, Arbeitszeit 2c.) gestritten wird, oder über ihre Abänderung. In dem ersten Falle sollen die Industrie-Verordneten (als solche sind erwählte Arbeitgeber und Arbeiter unter einem unparteisschen Vorsikenden gedacht) auf Anrussen nach Rechts grundsähen entschen sollten gebacht) auf Anrussen nach Rechts grundsähen entschen sin vorsiken gebacht) auf Anrussen auftrie-Verordneten falle sollen sie Forderung nicht als gänzlich unberechtigt von vornherein abweisen, Vergleichsvorschläge nach Villigkeit machen. Umgekehrt geht das italienische Gewerbegerichts-Geset aus, dem Einigungsamt ein möglichst weites Verätigungsfeld zu sichern, indem es ihm in Fällen solcher Streitigteiten alle Institutionen der Gewerbegerichte für die streitigseitätigungsfeld zu sichern, indem es ihm in Fällen solcher Streitigteiten alle Institutionen der Gewerbegerichte für die streitigkeiten alle Snstitutionen der Gewerbegerichte für die streitigkeiten alle Snstitutionen der Gewerbegerichte sit die einmal unterschieden, ob es sich zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter um einen gewöhnlichen Lohnprozeß handelt, oder zwischen

zwei Koalitionen um die Vereinbarung einer neuen Blatzordnung. In dem einen wie in dem anderen Falle macht das Gewerbegericht auf Anrufen einen Sühneversuch. Es geht das soweit, daß, als die erste deutsche Ubersezung des italienischen Gesetzes erschien (im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1893), man Diejes Durcheinander von richterlichem Sühneversuch und einigungsamtlichen Aufgaben auf eine Mangelhaftigkeit der Ubersetzung zu schieben versucht war. Indes der Vergleich mit dem italienischen Original ergiebt, daß die Übersetzung korrekt war, wenngleich in den Ausdrücken etwas ungeschickt. Das italienische Gewerbegerichts=Geset, läßt nach dem Borgange der französischen und unserer rheinischen Gewerbegerichte jede Prozeßsache zunächst vor eine Vergleichstammer (ufficio di conciliazione) kommen; und erft, wenn diefe erfolglos gewesen ift, vor eine Spruchkammer (giuria). Wenn vor die Vergleichstammer eine Kollektivstreitigkeit gebracht wird, so wird fie un= willfürlich zu dem, was das deutsche Gesetz unter Einigungsamt versteht; nur mit dem Unterschiede, daß fie keinen Spruch abgeben tann. Bum Spruch tann es in einer Rollettivstreitigkeit nur insoweit tommen, als die Sache geeignet ift, in eine Prozeßstreitigkeit umgewandelt zu werden; und insofern tritt durch die unterschiedslose Busammenwerfung von Einzel= und Kollektivstreitigkeiten in den letzteren an einer Stelle eine Gabelung ein, je nachdem fie bloße Intereffen= oder aber Rechtsstreite find. Bei einem Gerberstreit in Mailand traten die Reiniger (purgatori) in Streik, weil plötlich eine andere Art der Lohnberechnung eingeführt werden follte; die Fleischabnehmer (scaruatori) traten in Symphatie-Streik. Die Streikenden wandten fich an die Vergleichskammer, deren Vergleichstätigkeit unmöglich wurde, da fämtliche Stellen sofort besetzt wurden. Sie ließen nun die Sache an die Spruchkammer weitergeben. Diefe prüfte nur die rechtliche Seite, befand die einseitige Einführung der neuen Lohnbewegung als nicht rechtsverbindlich und verurteilte daher die Firma zu einer Entschädigung von 60 Lire an jeden der Reiniger, wies dagegen die Fleischabnehmer ab, weil sie ihrerseits die Arbeit unrechtmäßig verlaffen hatten.

Nicht ganz ebenso klar liegt das Verhältnis von Vergleichs= zur Spruch= tammer bei einem Mailänder Gasarbeiter=Streit von 1899. Aus Anlaß einer Vermehrung der Öfen verlangten die Arbeiter, daß zunächst die schon ange=

stellten Arbeiter an die Öfen geschickt werden sollten; außerdem verlangten stellten Arbeiter an die Öfen geschickt werden sollten; außerdem verlangten sollten; auch eine Erhöhung der Jahl. Vor der Vergleichstammer wurde die erste Forderung durchgesetht, die zweite zurückgewiesen. Die Arbeiter nahmen die Arbeit auf, legten sie aber sofort wieder nieder, weil sie verlangten, daß die Jahl der Arbeiter für je de Batterie von 15 auf 30 erhöht werden mässe. Sie brachten nunmehr die Streitigkeit vor die Spruchkammer, und diese sprach eine Erhöhung von 15 auf 17 aus. Man muß sich den Vorgang wohl solgendermaßen denken. Obwohl die Vergleichstammer die Erhöhung im allgemeinen abwies, so leiteten die Arbeiter aus den angeordneten Anstellungen eine gewisse konstellte, und vor die Spruchkammer gebracht werden konnte, die dann den Rlägern in der Tat, wenn auch nur in einem sehr ge= ringen Maße, Recht gab.

Damit dürfte aber auch alles erschöpft sein, was sich aus dem Verfahren in Einigungsfachen von irgend einem Laude der Erde über Herausschälung der Rechtsfrage oder überhaupt der Grundfäte ber Entscheidung anführen ließe. Bas sonft noch unter diesen Gesichtspunkten gebracht wird, scheint auf Migverständnisse zurückzu= Den Beillerschen privaten Einigungsämtern in Belgien find aeben. Aussvrache=Rammern (chambres d'explication) beigegeben, vor welche jede Sache, bevor sie an das Einigungsamt geht, genau ebenso gebracht werden muß, wie im Zivilprozeß der französischen Gewerbegerichte die Verhandlung in der Vergleichstammer der in der Spruchtammer vorangehen muß. Da in einem privaten Einigungsamt, das in einem einzelnen Betriebe errichtet wird, eine derartige Aussprache= Rammer den allgemeinen Zweck hat, den Arbeitern einen bequemen Beg zum Vorbringen von Beschwerden zu gewähren: fo wird vor diefe Rammer die individuelle Rlage des einzelnen Arbeiters über zu wenig gezahlten Lohn ganz ebenso gebracht, wie die allge= meine Beschwerde einer ganzen Gruppe, die auf Abänderung des Arbeitsvertrages hinzielt. Auf den ersten Blick scheint hier die Ein= aliederung des Einigungsamtes in das gewöhnliche französische Syftem der Gewerbegerichte so genau vorzuliegen, daß man versucht fein könnte, in diesen schon seit 1876 und 1888 fungierenden belaischen Ginrichtungen die Vorbilder des italienischen Gesetzes zu erblicken. Dennoch haben fie unter dem hier behandelten Gesichtspunkte nichts mit ihm gemein. Denn da das der Spruchkammer parallele Einigungsamt ebenfalls eine private Einrichtung ist, gedeckt burch die vorausgehende Unterwerfung der Barteien unter feinen Spruch, fo werden auch bier individuelle und allgemeine Streitigfeiten unterschiedslos und mit völliger schiedsrichterlicher Freiheit entschieden, ohne daß jene Abgabelung der bloßen Rechtsftreitigkeiten einträte, die mit der Anrufung der italienischen giuria verbunden ift. — Auch die mehrfachen Inftanzen des Einigungsverfahrens in ben verschiedenen englischen Induftriezweigen haben mit Unrecht ben Eindruck hervorgerufen, als ob hier eine Ausscheidung der reinen Rechtsfrage ftattfände. Man darf sich durch die Namen, die diesen Inftanzen gegeben find, nicht täufchen laffen. Das englische Einigungsamt führt in der Regel den Namen "Vermittlungs- und Schiedsrichteramt" (board of conciliation and arbitration). Aus demfelben wird ein ständiger Ausschuß (standing committee, auch joint committee) gebildet. Die Rompetenzteilung zwischen Ausschuß und Plenum (full board) ift nicht in allen Industrien die gleiche. Mögen vor den Ausschuß die individuellen, vor das Blemum die Kollektivstreitigkeiten gehören, oder mögen jenem die un: bedeutenderen, diesem die bedeutenderen Streitigkeiten überwiesen werden, in jedem Falle beschränkt fich die Tätigkeit des Amtes bei Rollektivftreitigkeiten auf Vermittlungsversuche. Führen diese zu teinem Ergebnis, fo ift das Amt mit arbitration nur insoweit befaßt, als es für Zusammensetzung eines court of arbitration forat, deffen Entscheidung sich die Barteien im voraus unterwerfen. Diesem court of arbitration find aber keinerlei bindende Vorschriften über bie Grundfätze gegeben, nach benen er zu entscheiden hat. Daß derartigen Bildungen das deutsche Gefet nicht entaeaen ersehen, was über ift, läßt sich schon aus dem Berliner Rommissionen ausgeführt ift (S. 503). Diese Rommissionen stellen gemiffermaffen das full board dar, innerhalb deffen die Barteien in ber Regel zur Verständigung gebracht werden follten. Gelingt das nicht (fei es, daß im full board feine Bereinbarung zuftande fommt, oder daß in der Berliner Kommission der eine Teil mit der Entscheidung unzufrieden ist), so wird in England der court of arbitration gebildet, und in Berlin tritt das Gewerbegericht zufammen. Nimmt man dazu, daß das Gewerbegericht Berlin den fühnen, aber sachlich und logisch gleich gerechtfertigten Schritt getan hat, für feinen Spruch von der nachträglichen Zuftimmung der Barteien abzusehen, so haben wir hier ein bemerkenswertes Beispiel dafür, wie



### 9. Einigungsverfahren in internationaler Vergleichung.

aus den gleichen Verhältniffen heraus, wiewohl gänzlich unabhängig von einander, sich die gleichen Institutionen dis ins einzelne hin entwickeln. Insofern geht das Verliner System über das englische hinaus, als schon die Achtzehner-Rommission sich der Form einer Entscheidung bedient, also der Ubereinanderbau zweier quasi-gerichtlichen Instanzen in voller Deutlichkeit hervortritt. Einen wirklich staatlich geordneten Instanzenzug im Einigungsamt besitzt bisher nur das Neu-Seeländer System. Aber selbst hier hat eine Herausschälung streitiger Rechtsfragen nicht stattgefunden.

Man sollte sich eigentlich darüber nicht wundern, daß die so naheliegende Unterscheidung, inwiefern nach Rechts-, nach Billigkeitsober nach Zweckmäßigkeits- und Machtgrundfägen entschieden werden soll, faft durchgehends mit Stillschweigen übergangen wird. Denn in zahlreichen Fällen hängt ber Erfolg eines Einigungsverfahrens davon ab, daß diefe Unterscheidungen möglichst in den Hintergrund gedrängt werden. Der Richter, der in einem Prozeß den Parteien zugeredet hat, von der Rechtsfrage absehen zu wollen, muß, wenn er trotzdem genöthigt wird, eine Entscheidung abzugeben, diese aus= schließlich auf eine Behandlung der Rechtsfrage gründen. Das ge= werbliche Einigungsamt aber, das den Parteien jenen Rat gegeben hat, hat im Schiedsspruch noch die Möglichkeit, unverändert dieselbe Linie inne zu halten. Es kann zwar der Fall eintreten, daß gegen= über einem offenbaren Unrecht das Einigungsamt erklärt, das Recht schützen zu wollen. Es kann aber auch der gegenteilige Fall vorkommen, daß der, dem Unrecht geschehen ist, bei verständiger Würdigung der Sachlage zu dem Ergebnis kommen müßte, daß der Verzicht auf fein Recht mehr in feinem Intereffe läge; und in einem solchen Falle muß das Einigungsamt einen notwendig werdenden Schiedsspruch ohne Mücksicht auf die rechtliche Seite der Frage ab-geben (sei es, daß es sich begnügt, dem Verletzten die Genugtuung einer anerkennenden Erwähnung seines Rechts zu gewähren, sei es, daß es für angemessen hält, auch darüber zu schweigen). So in= commensurabel uns Recht und Macht erscheinen müssen, so ift es dennoch die Aufgabe des Einigungsamtes, zwischen ihnen abzuwägen. Und so hart es sich auch anhören möge: die Entscheidung der Rechts= frage hat desto geringeren Anspruch auf eine maßgebende Stellung, je bedeutender die Streitigkeit ist. — Andererseits soll nicht gesagt

521 ·

fein, daß bei der Entscheidung vom Intereffen- und Macht-Standpunkte aus die Rechtsfrage garnicht zur Prüfung gelangen könnte. Denn das Bewußtsein, Recht oder Unrecht zu haben, die Sicherheit, die öffentliche Meinung auf der eigenen Seite, oder auf der des Gegners zu miffen, ift ebenfalls ein Machtfaktor. Und wenn auch nicht leicht ein Schiedsgericht, das fich schlussig geworden ift, vom Macht-Standpunkte aus zu urteilen, aus folchen Erwägungen beraus dazu gelangen wird, gegen einen Goliath zu Gunften eines David zu entscheiden, so gibt es doch zwischen diesen beiden Extremen febr viele Zwischenstufen der beiderseitigen Machtverhältniffe, in denen wohl das Einigungsamt fagen kann: das übergewicht des Stärkeren ift nicht fo groß, daß er sich einbilden dürfte, auf die Dauer gegen Recht, Billigkeit und öffentliche Meinung ankämpfen zu können. — Es mag fein, daß spätere Generationen imftande fein werden, aus langen Erfahrungen auch bier einige leitende Sätze zu abstrahieren und in gesetzgeberische Form zu bringen. Einstweilen beruht die Möglichkeit, alle jene Gesichtspunkte zu wahren, gerade barauf, daß einschlägliche gesetsliche Bestimmungen uicht getroffen, fondern ben Schiedsrichtern völlig freie hand gegeben wird.

Abrigens ift die Frage nach Recht und Billigkeit nicht die einzige, die dem Gesichtspunkte der Macht Konkurrenz bereitet. Auch Rudfichten der Menschlichkeit kommen dabei in Betracht. Sie treten befonders in die Erscheinung, wo es sich um Arbeiter mit Hungerlöhnen handelt, und zwar, wenn wir den Grenzfall nehmen wollen, in einer guten, Gewinn abwerfenden Industrie. Hier kann die Machtfrage ganz auf Seiten der Unternehmer sein, es mag Arbeiter am Markte in Hülle und Fülle geben; und bennoch kann man die Ansicht vertreten, daß aus Gründen der Menschlichkeit die Unternehmer darauf verzichten follen, diesen Vorteil ganz auszunuten. Wirtschaftlich angesehen, läuft das darauf hinaus, daß den Unternehmern zugemutet wird, eine Arbeit höher zu bezahlen, als sie am Markte zu haben ift. Diese Zumutung ift aber in einem solchen Falle gerechtfertigt. Denn es entspricht unseren heutigen Anschauungen nicht, den Machtvorteil bis aufs Außerste auszunuten (ganz abgesehen bavon, daß fich unter Umftänden die Rüctfichtnahme auch unter dem Gesichtspunkte des Unternehmers-Vorteils empfehlen läßt). In dem Berliner Ronfektions-Streik von 1896 wurde von keiner Seite be-

Digitized by Google

hauptet, daß die Marktlage den Streikenden günftig fei, und dennoch liegt hier gerade ein Fall vor, bei dem die Einstimmigkeit der öffent= lichen Meinung zu gunften ber Streikenden fich konftatieren läßt: im versammelten Reichstag haben die Redner aller Parteien des Saufes, sowie vom Bundesratstisch, fich einmütig nach diefer Seite hin ausgesprochen. So feft fteht es für unsere heutigen Anschauungen, daß in einer gewinnabwerfenden Industrie auch in der Lohnbemeffung Rückfichten ber Menschlichkeit neben denen des Marktes zu nehmen find. Andererseits tann die Forderung derartiger Rückfichtnahme unter Um= ständen auch an die Arbeiter gerichtet werden. Wenn beispiels= weise beim Hereinbrechen der Cholera in den Fabriken, die Desinfektionsmittel herstellen, die Arbeiter einen Generalstreit inscenieren wollten, fo würde mit Jug und Recht das als unmenschlich empfunden werden (insofern es nicht etwa sich um fo schlecht gelohnte Arbeiter handelt, daß sie für jede Ausnutzung der Lage entschuldigt find).

Nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, ift eine Aufgabe, die ftaatlichen und Schiedsgerichten von jeher gestellt wurde. Rückfichten ber Menschlichkeit zu nehmen, liegt jedem empfindenden Menschen nahe. Aber eine Entscheidung nach der Marktlage zu treffen, war bis vor furzem die ausschließliche Sache des Individuums und fängt erft jetzt an, Aufgabe von Rommiffionen oder Behörden zu werden. Darum ift es erklärlich, daß gerade da, wo diefe Aufgabe zuerft auftauchte, es nötig war, ihren Trägern einzuschärfen, sich nicht durch jene gewohnten Rüchsichten bestimmen zu laffen. Gerade aus Eng= land stammen die eindringlichsten Warnungen davor, nur ja nicht aus Gentimentalität vor Schiedssprüchen zurückzuschrecken, die durch die Marktlage geboten sind. Von hier stammt jene Formulierung, daß es die einzige Aufgabe des Einigungsamtes fei, die Entscheidung vorwegzunehmen, die ein Kampf herbeiführen würde. In dieser Schärfe ist die Formulierung nicht richtig. Es wird vielmehr von bem Bolkstemperament im ganzen abhängen, wie weit ein Ginigungs= amt auch auf die genannten anderen Rücksichten eingehen kann. An Deutschland entspricht es entschieden dem Bolfscharafter, diefen Rucfichten einen gewiffen Raum zu gewähren. Richtig ift an der Formu= lierung aber, daß die Kenntnis der Lage des Arbeitsmarktes die wichtigste Voraussekung für die richtige Enscheidung des Ginigungs= amtes bildet.

Das Einigungsamt muß stets im Auge behalten, was sein eigentlicher Zweck ift. Und dieser läßt sich mit voller Schärfe formulieren. Zweck des Einigungsamtes ist: das Zustandebringen eines Kollektiv=Arbeitsvertrages (S. 189). Dieser kann wie jeder andere Bertrag sachgemäß nur zustande gebracht werden, wenn die Lage des Marktes richtig geschätt ist.

Man tann für die Grundfätze der schiedsrichterlichen Entscheidung auch eine andere, etwas weiter gehaltene Formulierung aufstellen, die dann vielleicht alle jene Nebenrückfichten schon in sich enthält. Die Formulierung nämlich, der Schiedsspruch solle das Ergebnis vorwegnehmen, das der Rampf zeitigen würde, hat zur Vorausfehung, daß die Parteien entschloffen find, das Ergebnis durch Rampf fest-Diese Voraussetzung trifft aber keineswegs immer zu. zuftellen. Sa. in den Ländern mit rein freiwilligen Suhneversuchen beweift ja fchon das bloße Erscheinen der Parteien, daß fie gewillt find, auch anderen Rüctsichten Raum zu gewähren; wie denn in jedem Kampfe die Rämpfenden zu versichern pflegen, daß fie fich teineswegs auf ihre Ubermacht ftuten, sondern ihre Forderungen auf Recht, Billigkeit und Mensch= lichkeit begründen wollen. Man könnte daher fagen: der Schieds= richter folle es als feine Aufgabe betrachten, das Ergebnis vorweg zu nehmen, zu dem die Barteien ohne ihn erft nach längerer Zeit (fei es nun im Rampf, fei es in Verhandlungen) gelangen würden. Hiernach würde der Schiedsrichter Macht und Recht 2c. fo gegen= einander abwägen, wie nach feiner Ansicht die Barteien in felbst= ftändigen Verhandlungen es schließlich (vielleicht durch eine lange Rampfesweise kirre gemacht) auch tun würden. Die Kunft des Schiedsrichters würde fich dann als die forratische Maeeutik darstellen, die an den in Wehen freißenden Parteien geburtshilfliche Funktionen So aufgefaßt, ift der Schiedsspruch von der Vermittlungsversieht. tätigkeit prinzipiell nicht unterschieden. In Deutschland tritt das auch gesetzgeberisch hervor, indem der auf Grund des Gesetzes ergehende Schiedsspruch erft beiden Teilen zur Annahme oder Berwerfung porgelegt werden muß, also für sich garnicht in Anspruch nimmt, etwas anderes zu fein, als ein mit einer gemiffen Autorität ausgestatteter Vergleichsvorschlag. Aber auch da, wo der Schiedsspruch bindend ift (und wir haben gesehen, daß auch unter der Berrschaft der deutschen Gefetzgebung bindende Schiedssprüche nicht ausgeschlossen find), muß



ber Schiedsrichter fich dieses Charakters feiner Spruchtätigkeit bewußt Denn die Dauerhaftigkeit der Befriedigung hängt überall bleiben. von der Sachgemäßheit des Spruches ab. — Stimmt man diefer Formulierung zu, so gelangt man notgedrungen dazu, in jeder Ber= mittlung durch Außenftehende einen bloßen Notbehelf zu feben, ver= anlaßt durch die Unfähigkeit der Parteien, fich felbft zu verständigen. In der Tat erblickt felbst inmitten verhältnismäßig fo hoch entwickelter Organisationen, wie die englischen find, Sidney Webb den Hauptgrund für die Bedeutung, die die schiedsrichterliche Vermittlung er= langt hat, in dem immer noch unvollkommenen Zustand der Organi= fazionen. Bei aller Hochachtung vor der Institution staatlich autorisierter Einigungsämter gelten sie ihm doch nicht als die höhere, sondern vielmehr als die niedere Stufe, im Vergleich zu den Einrichtungen beispielsweise der Baumwollindustrie und Reffelschmiede, die teine Ber= mittlung Außenstehender kennen. Bei uns in Deutschland find wir aenötiat, gegenüber zurückgebliebenen Anschauungen, die in jedem behördlichen Vermittler oder Schiedsrichter, die "Einmischung eines Dritten" erblicken, gerade immer wieder und wieder zu betonen, daß der organisatorische Gedanke staatlich autorisierter Vermittlungs= und Einigungsämter die höhere, modernere Form darstelle. Diese beiden Anschauungen ftehen aber keineswegs in unlöslichem Wider= spruch. Die Entwicklung stellt sich vielmehr wie folgt dar. Arbeit= geber und Arbeiter geraten über die Bedingungen des Arbeitsvertrages in Streit und suchen sich gegenseitig auszuhungern (Streik, Aussperrung); sie nähern sich einander entweder garnicht in Unterhand= lungen, oder diefe bleiben erfolglos. In diefem Stadium bedeutet es einen Fortschritt, wenn von Staatswegen Organe geschaffen werden, die ihnen die Annäherung und Aussprache erleichtern, ja vielleicht durch eine autoritative Entscheidung ersparen. Sub specie aeterni betrachtet, soll aber die Hauptaufgabe dieser Organe sein: sich fchließlich einmal überflüffig zu machen. Die dritte und höchfte Stufe der Entwicklung ift dann die, in der die beiden Parteien das Ber= handeln so gut gelernt haben, daß sie nun im Falle eines Konfliktes miteinander fertig werden und imftande find, das mutmaßliche Er= gebnis auch ohne fremde Hilfe ichon möglichft früh vorwegzunehmen. ---Diefer Entwicklungsgang findet fein Gegenftuck in der Geschichte des Bivilprozeffes. 3m Urzuftande fuchte jedermann fich felbft fein Recht,

sei es mit Gewalt, sei es im Wege der Verhandlung. Die Einsetzung der staatlichen Gerichte diente dazu, den Parteien Recht zu finden. Die Aufnötigung eines Rechts mußte mit den größten Machtmitteln durchgesetzt werden, und die Erekution hat nicht selten das Aussehen eines Feldzuges gewonnen. Heute ist die freiwillige Unterwerfung unter den Richterspruch die Regel, und für viele Streitigkeiten schaffen die Parteien sich selbst Schiedsgerichte, sodaß ganze Gruppen (z. B. Börsensachen) fast garnicht mehr an staatliche Gerichte gelangen.

Allerdings unterscheidet sich die Entwicklung der Justig von der Schlichtung der Rollektivftreitigkeiten badurch, daß jeder Juftig die gesamte Zwangsgewalt des Staates zur Verfügung fteht, mährend Die Bollftrectung der hier behandelten Schiedsfprüche in hohem Maße problematisch ift. Wir haben daber der Bollftrecharkeit der Schiedssprüche noch einige Worte zu widmen. Sie ift in England ftreitig (wiewohl sie gegenwärtig wohl überwiegend angenommen wird). In Neu-Seeland steht überhaupt nicht die zwilrechtliche Bollftrectung im Vordergrunde, weil man die Befolgung unter ftraf= rechtlichen Schutz gestellt hat; die Verletzung wird durch hohe Geld= ftrafen geahndet, und zwar an Arbeitgebern bis zu 500 Pfund (10000 Mf.), an Arbeitern bis zu 10 Bfund (2000 Mf.), wofür die Gewertschaftstaffe haftet. Auch in Dänemart ift es neuerdings (1900/01) einmal vorgekommen, daß eine Formergewerkschaft, die wegen Einftellung eines Nicht=Organisierten dem Ubereinkommen zuwider in Streik getreten war, vom Gericht zu einer "Geldftrafe" verurteilt wurde. In den meisten anderen Ländern wird wohl all= gemein angenommen, daß die Schiedssprüche der Einigungsämter nicht vollftrectbar, sondern auf freiwillige Befolgung angewiesen feien.

Die Debatten über die Bollftreckbarkeit leiden fast durchgehends an dem Mangel, daß sie diese in rein juristischem Sinne fassen, während es in erster Linie auf eine Bollstreckbarkeit in wirtschaftlichem Sinne ankommt. Kein Staatsgeset ist im stande, eine Handlung erzwingbar zu machen, wenn sie nicht erzwingbar ist. Der Hauptzweck eines Rollektiv-Arbeitsvertrages geht dahin, dem Betriebe eines Gewerbes bestimmte Arbeitsbedingungen zu sichern. Diese Sicherung ist aber in keinem Falle vollständig erzwingbar. Gesetten Falles, eine Gesetzebung entschlösse sich dazu unter gewissen Boraussetzungen, bie Abmachungen, die für einen bestimmten geographischen Bezirk

getroffen find, für alle Mitglieder des Gewerbes bindend zu erklären, auch für solche, die erft später in diese Bezirke ziehen; gesetten Falls also, jede Konkurrenz neuer Arbeitgeber oder Arbeiter zu Bedingungen, die dem Übereinkommen widersprechen, wären auf diese Art rechtlich ausgeschloffen, — so bleibt immer noch die entgegen= gesetzte negative Möglichkeit. Ein Arbeitgeber kann, wenn ihm nach einiger Beit die Arbeitsbedingungen nicht behagen, durch tein gesetliches Mittel verhindert werden, feine Fabrit zu fchließen, fie entweder in ein anderes Land zu verlegen, oder sich einem anderen Erwerbszweig zuzuwenden; ebensowenig wie man die Arbeiter an dem entsprechenden Entschluß hindern kann. In beiden Fällen wird der Hauptzweck des Rollektiv-Arbeitsvertrages, dem Gewerbe bestimmte Arbeitsbedingungen zu sichern, nicht erreicht, indem das Gewerbe ganz ober teilweise von feinen Trägern aufgegeben wird. Lord Penrhyn, der feine nord= wallifischen Schieferbrüche von 1896 bis 1900 ftillliegen ließ, weil er jede fremde Einmischung ablehnte, wäre dazu ebenso im stande gewefen, wenn ihn ein Schiedsspruch an Bedingungen gebunden hätte, an die er nicht gebunden sein wollte. In einem solchen Falle ift es ganz gleichgiltig, ob ein Gefetz den Schiedsspruch für vollftrectbar erflärt oder nicht; denn nach diefer Seite hin ift der Schiedsspruch unvollftrectbar und bleibt es, auch wenn das Gesetz das Gegenteil fagt. Ein folches Gefet hat nicht mehr Sinn, wie etwa ein Gefet, das beftimmen wollte, daß vom heutigen Tage ab die Elbe nicht mehr bei hamburg, sondern bei Bremen münde. — Bei den hier vorgebrachten Fällen braucht man nicht gerade an böswillige Auf= lehnung der Arbeitgeber oder der Arbeiter zu denken. Andern fich die Verhältniffe in einem Gewerbe, wird die Produktion zu den im Schiedsspruch festgesetten Löhnen innerhalb der Periode, für Die er gilt, unlohnend, so wird es keine Möglichkeit geben, Arbeits= verträge zu den Bedingungen des Schiedsspruchs abzuschließen. Die . Arbeiter werden, wenn beispielsweise bie Lebensmittelpreise fteigen, und andere Industrien mit einem Steigen der Löhne folgen, sich all= mählich aus dem Gewerbe ober aus der Gegend, die dem Schiedsspruch untersteht, wegziehen. In dem einen, wie in dem andern Falle ift der 3weck, dem Gewerbe beftimmte Arbeitsbedingungen zu fichern, nicht erreicht. In diefer Beziehung gibt es nur eine Möglichkeit, bem Schiebs= fpruch feine Bollftrectung zu gewährleiften: ihn nämlich in jo weifer Bor=

aussicht zu erlaffen, daß er in der Tat mit der Entwicklung der Jahre, für die er gilt, übereinstimmt. In dem Maße, in dem er sich diesem Ideal nähert, wird er beobachtet werden; je mehr er davon abweicht, desto größer wird die Gefahr, daß er gegenstandslos wird.

Auf der anderen Seite gibt es einzelne Beftandteile des Schieds= fpruches, die einen so zweifellos konkreten Vertragscharakter tragen, daß ihre Vollftrecharkeit außer allem Zweifel ift. So z. B. die Abmachung, daß die ftreikenden oder ausgesperrten Arbeiter wieder einzuftellen find. Hier ift nur erforderlich, als vertragschließende Teile bestimmte (physische oder juristische) Versonen kenntlich zu machen und die Folge eines Vertragsbruches festzustellen (3. B. Konventionalftrafen), um die zivilrechtliche Rlage und die Bollftrectung zu gewähr= Man wende auch nichts bagegen ein, baß den Arbeitern leiften. alsbald oder nach kurzem gekündigt werden könne. Denn in alle berartigen gewerblichen Vergleiche oder Schiedssprüche wird jest bereits allgemein die Rlaufel aufgenommen, daß Maßregelungen aus Anlaß der nunmehr beendeten Streitigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Der Einwand, der früher gegen folche Rlaufeln erhoben wurde, daß man doch einer Entlaffung nicht anfehen könne, ob fie eine Magregelung fei, ift durch die Braxis, felbft ohne Zuhilfenahme eines Gerichtsverfahrens, genugfam widerlegt worden. Sier, wo auf Grund des Veraleiches den Bersonen, die ihn geschloffen haben, oder für die er (mit gehöriger Vollmacht) geschlossen ift, ber Weg der gerichtlichen Rlage offen fteht, kommt nicht nur die zeugeneidliche Vernehmung, sondern unter Umftänden auch die Eideszuschiebung in Betracht. Denn wenn man auch vielleicht über die Behauptung, Grund der Entlaffung fei die Beteiligung am Streik, nicht wohl den Eid zuschieben kann, weil dem bloßen Beweggrund der Charafter als "Tatjache" bestritten werden könnte, so kann doch im Wege der freien Beweiswürdigung das Bericht dazu gelangen, feine Uberzeugung fchließlich von einzelnen Tatsachen abhängig zu machen; 3. B. ob es wahr ift, daß der Beklagte im engsten Familienkreise geäußert hat, er werde trotz des Gewerbegerichts dem Streiker fündigen; oder, ob es wahr ift, daß ihm ein Auftrag der Firma Smith u. Ro. in Liverpool entzogen worden sei (mas er als Grund für die Entlassungen angegeben hatte).

Allein so zweifellos schon unter der gegenwärtigen deutschen Gesetzgebung es möglich ift, derartige Bestimmungen im Vergleich

ober im Schiedsspruch vollftreckar zu gestalten, so find dies boch alles nur Einführungsbestimmungen, die gewiffermaßen das Inslebentreten der Vereinbarungen erft einleiten follen. Der eigentliche und auf die Dauer der bestimmten Zeit berechnete Inhalt fteht in diefer Beziehung anders. Die typischen Bestimmungen einer Streik-Schlichtung betreffen Arbeitslohn und Arbeitszeit. Die in der Literatur weitesigehende Anficht gibt diefen Abmachungen die Bedeutung, daß fie schon nach geltendem deutschem Recht obligatorische Bestandteile jedes in der Butunft geschloffenen Arbeitsvertrages werden. Ebenso wie im einzelnen Betriebe gewiffe Bestimmungen der Arbeitsordnung gelten, selbst wenn der einzelne Arbeitsvertrag andere Bestimmungen Mit Sicherheit laßt fich die Bedeutung diefer Auffaffung enthält. nur dann erörtern, wenn man die einzelnen Hinderniffe, die die deutsche Gesetzgebung noch bietet, als beseitigt hinwegdenkt. Insbesondere müßte der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung, der Koalitionen für unklagbar erklärt, für aufgehoben angesehen werden. Nehmen wir ferner an, eine dem Tarifvertrage günstige Gesetzgebung würde positiv festfeten, daß in den Bezirken und innerhalb der Beit für die die ge= werbegerichtliche Abmachung zustande gekommen ift, sie in der Tat obligatorischer Bestandteil jedes daselbst geschloffenen Arbeitsvertrages wird. Dann wäre die Vollftreckbarkeit juristisch zweisellos. Wie ftände es aber wirtschaftlich, wenn wegen veränderter Verhältniffe bennoch Arbeitsverträge mit niedrigerem Lohn geschloffen werden? Festistellungsklagen auf Anerkennung, daß gleichwohl die höheren Löhne gelten, find nach der heutigen Struktur der Verhältniffe noch schwer denkbar. Kommt doch selbst der Fall, daß der Arbeiter klagt, während er in seiner Stelle bleibt, so gut wie garnicht vor. Dieser Weg hätte eine ganz andere Ausbildung der Organisationen zur Boraussezung, als fie bisher vorhanden ift. Gegenwärtig würde praktisch nur der Fall in Betracht kommen, daß ein Arbeiter, nach= dem er entlassen, oder ausgetreten ift, die Differenz einklagt. Braktisch würde sich also das Verhältnis so stellen, daß im Nieder= gang der Konjunktur die Arbeiter sich fügen würden, aber ein bös= williger Arbeiter nachträglich das Gesetz zum Schutze seiner mala fides aufrufen könnte. Dder stellt man sich vor, daß das nicht einzeln, sondern massenweise geschehe, daß Hunderte von Arbeitern nachträglich die Differenz rückwärts bis zur Verjährungsgrenze ein=

Jaftrow, Cozialpol. u. Berwaltgswiff. 20b. I.

,

klagen, so kann dies unter Umständen zum Bankerott der Gewerbetreibenden führen, und es ift dabei garnicht ersichtlich, in weffen 3ntereffe diese Unabänderlichkeit der einmal getroffenen Abmachung Nehmen wir als einzelnes Beispiel bas Baugewerbe. gelten sollte. Es ift gelungen, für eine Stadt und Umgegend, ihre Hunderte von Baufirmen und Taufende von Arbeitern in völliger Ubereinstimmung auf eine neunftündige Arbeitszeit und einen Stundenlohn für die nächsten drei Jahre zu einigen. Bu allgemeiner Zufriedenheit fungiert ber Tarif das erfte Jahr. Im Laufe bes Winters ftellt fich heraus, daß eine Überproduktion an vornehmen Wohnungen ftattgefunden hat: hingegen tann das Baugewerbe noch Beschäftigung finden, wenn es fich mehr ber Errichtung fleiner, billiger Wohnungen zuwendet. Da inzwischen sich ohnedies ein wirtschaftlicher Niedergang angebahnt hat, so liegt für das Baugewerbe ein doppelter Grund vor, jede noch irgend lohnende Beschäftigung anzunehmen. Hierbei muffen alle Beteiligten in ihren Preisen etwas heruntergeben, also auch die Arbeiter in ihren Löhnen. Belches wirtschaftliche Intereffe besteht nun, sie daran zu hindern? — Wie bei jeder privatrechtlichen Abmachung (auch der von beiden Teilen angenommene Schiedsspruch tann schließlich als solche Abmachung gelten) bleibt die Möglichkeit einer Aufhebung durch die Parteien selbft. Allein wo find die Parteien? Jene Abmachung war einheitlich zuftande gekommen. Ein Umschwung der Meinungen kann sich nur allmählich vollziehen und wird bis zu völliger Einftimmigkeit felten, oder ficher erft febr spät gelangen. — Birtschaftlich hat also für die Sauptbestimmungen der Tarifverträge die Alagbarkeit nur dann einen Sinn, wenn ihr Maßregeln zur Seite geben, bie eine Beweglichteit der Tarife leiften. Solche Dag: regeln können in einer gleitenden Lohnskala bestehen, oder es müffen mindeftens Organe vorausbeftimmt werden, die die Abänderung mit allgemeiner Giltigkeit aussprechen. Wenn keines von beidem der Fall ift, so ift für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter die Möglichkeit, fich von einem unhaltbar gewordenen Tarifvertrage loszumachen, die lehte Zuflucht der Erwerbsfreiheit und der Ernährungsmöglichkeit. Bierin liegt auch der Grund, weswegen unfere Gesetzgebung fich bis jest noch gescheut hat, die Rlagbarkeit der gewerbegerichtlichen Schiedsfprüche auszusprechen. Diese Schiedssprüche werden die Rlagbarteit erlangen in demfelben Maße, in dem fie für ihre Beweglichkeit forgen.

### 9. Einigungsverfahren in internationaler Vergleichung.

Das Gesamtergebnis der internationalen Vergleichung ift der beutschen Gesetzgebung nicht ungünstig. Deutschland ift weder zu den Ländern zu zählen, die erft in den Anfängen der induftriellen Entwicklung ftehen, noch kann es sich mit dem höchstentwickelten England auf eine Stufe stellen. Wenn dementsprechend in den meisten das Einigungsamt betreffenden Punkten die deutsche Gesetzgebung und Praxis, wie wir gesehen haben, eine mittlere Linie ein= nimmt, so kann man wohl sagen, daß Deutschland für seine Berhältniffe im großen und ganzen das Richtige getroffen hat. Eine Richtung, die etwa verlangte, die Einigungsämter obligatorisch zu machen (Neu-Seeländer Suftem) ift in Deutschland taum vorhanden. Der Ausführung eines folchen Planes würden einftweilen alle Boraus= fetzungen, namentlich eine genügende Organisation und ein ausreichendes Solidaritätsgefühl fehlen; denn wir haben in Deutschland auf Arbeiter= feite in den meisten Gewerbszweigen erft die Anfänge einer Organi= fation, auf Arbeitgeber=Seite aber zumeift nicht einmal diese. Eine Richtung, die dem Gingreifen von Einigungsämtern grundsätzlich abaeneiat gegenübersteht, ift in Deutschland zwar vorhanden. Sie ift auch in mächtigen und angesehenen Arbeitgeber=Berbänden organisiert. So im Bentralverbande beutscher Industrieller, im Deutschen Bau= Arbeitgeberbunde, in zahlreichen Verbänden der Metall-Industrie und im Arbeitgeber=Berbande Hamburg=Altona. Alle diefe Berbände haben, solange das Gewerbegerichts-Gefetz besteht, gegen die weitere Ausbildung der Einigungsämter Widerstand geleistet. Aber die Bergeblichkeit dieses Widerftandes erscheint gerade nach jenem internationalen Aberblick ganz besonders begreiflich. Die Einigungs= ämter find nicht, wie in diefen Rreifen vielfach geglaubt wird, eine Ausbectung deutscher Professoren, die fie in England kennen gelernt und ohne Rückficht darauf, daß es sich um eine spezifisch englische Einrichtung handle, die Ubertragung nach Deutschland betrieben Wir haben gesehen, daß das Verlangen nach staatlich haben. Schlichtungsorganen einaesekten oder organifierten feineswegs spezifisch englisch, sondern daß es der gesamten Rulturwelt gemeinfam ift. Und gegen eine Ginrichtung, die von Norwegen bis Sizilien, ja man tann fagen, vom nordischen Gismeer bis zu ben Gestaden des indischen Oceans ihren Siegeszug hält, mit Verbandsgründungen ankämpfen, bas heißt gegen den Sturmwind eine Schildwache aufftellen.

34\*

# 10. Gutachten und Anträge.

In dem ursprünglichen Entwurf des Gewerbegerichts-Gesets waren die Entscheidungen von Prozessen und die Schlichtung von Rollektivstreitigkeiten die einzigen den Gewerbegerichten zugedachten Funktionen. Unter den damals in Deutschland bestehenden "gewerblichen Schiedsgerichten" gab es aber eines, deffen Entwicklung weiter gegangen war. Die Flesch=Miquelschen Bläne (G. 140), die aus dem gewerblichen Schiedsgericht in Frankfurt a. M. eine Art Arbeitstammer zu entwickeln im Begriffe ftanden, hatten bereits dazu geführt, dort das Schiedsgericht von Gemeindewegen als die Stelle zu beftimmen, die andern Gemeindebehörden über gewerbliche Angelegenheiten gemeinschaftliche Gutachten von Arbeitgebern und Arbeitern zu erftatten habe, und gaben ihm gleichzeitig die Befugnis, auch von sich heraus derartige Anträge zu stellen. Nach diesem Frankfurter Mufter wurde in ber Rommission des Reichstages das Recht zu Gutachten und Anträgen in Gestalt eines eigenen (vierten) Abschnittes in den Gesetzentwurf eingeschoben.

Einen ungefähren Überblict über den Umfang, in dem von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht wird, geben auch hier die beiden Statistiken von 1896 und 1900.

Bur Einforderung von Gutachten ift nicht bloß die Gemeinde berechtigt, die das Gewerbegericht errichtet hat, sondern auch jede Staatsbehörde. Die Gegenstände, auf die sich die Gutachten zu erstrecken haben, sind mit dem allgemeinen Ausdruck "gewerbliche Fragen" in einem Umfange von jeder nur wünschenswerten Weite umgrenzt. Dem gegenüber muß es auffallen, wie wenig die Behörden von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben, sich sachtundige

### 10. Gutachten und Anträge.

Beratung zu beschaffen. Die Statistik des Jahres 1896 weift aus bem ganzen Deutschen Reiche nur 28 Fälle auf. Davon entfallen 6 auf Hamburg, 5 auf Frankfurt a. M., 3 auf Stuttgart, je 2 auf Höchft und Gotha, je 1 auf Elbing, Hirschberg Schl., Hannover, Dortmund Stadt, Roblenz Land, Leipzig, Reutlingen, Tuttlingen, Mainz, Worms. — In der Statistik des Jahres 1900 ift die Zahl der eingeforderten Gutachten allerdings auf 50 gestiegen. Dafür fehlen aber diesmal vollständig Beispiele einer etwas umfang= reicheren Tätigkeit ein und desselben Gewerbegerichts. Frankfurt a. M. mit 3 Gutachten ftand diesmal bereits an der Spize. Je 2 find eingefordert worden von: Berlin, Rottbus, Bromberg, Pinneberg, Dortmund, Gelsenkirchen, Biebrich und Röln. Mle übrigen Fälle find vereinzelte Inanspruchnahmen eines Gewerbeaerichtes :

Königsberg, Tilfit, Potsdam, Eberswalde, Nawitfch, Breslau, Halberftadt, Ofchersleben, Halle a. S., Erfurt, Mihlhaufen i. A., Norbhaufen, Worbis, Flensburg, Lägersdorf, Hildesheim, Peine, Ofterholz, Minden, Bielefeld, Hagen i. W., Raffel, Wiesbaden, Höchft a. M., Elberfeld, Malftadt-Burbach, Paffau, Stuttgart, Worms, Hamburg, Milhaufen i. Elf.

Aus der geographischen Anordnung ergibt sich, daß Norddeutschland stärker vertreten ist, als der Süden. Bayern (Passau), Burttemberg (Stuttgart), Heffen (Worms), Elsaß-Lothringen (Mülhausen) stellen mit je einem Falle alles dar, was aus den süddeutschen Staaten zu melden ist. Von den 50 Gutachten entfallen 45 allein auf Preußen. Außerhalb Preußens erscheint im Jahre 1900 die Gutachtertätigkeit wie auf rein zufällige Ausnahmen beschränkt.

Daß bei einem so reichen Stoffe für begutachtende Tätigkeit ber Gewerbegerichte diese bis jeht noch sehr gering ift, kann in der Faffung der gesehlichen Bestimmungen kaum seinen Grund haben. Selbst die Beschränkung des Initiativrechtes gegenüber der Zuständig= keit bei erforderten Gutachten war praktisch ganz unerheblich. Denn wenn auch das Gewerbegericht für seine Initiative auf solche Be= triebe beschränkt war, die "seiner Gerichtsbarkeit unterstehen", so war doch anderseits die Grenze wiederum recht weit gezogen, wenn nur verlangt wird, daß die gestellten Fragen diese Betriebe "berühren" müffen. Es wird sich kaum eine Frage, die sich für das Antrags= recht der Gewerbegerichte eignet, nennen lassen, welche für die seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe so bedeutungslos wäre, daß sie fie nicht einmal berührte. Für die Zukunft hat die Novelle diese Beschränkung des Antragsrechtes beseitigt, die Anträge den Gut= achten aleichgestellt und auch nach einer anderen Richtung hin Rlar= beit geschaffen. Das Gewerbegericht war nach der alten Fassung nur berechtigt zu Anträgen "an Behörden und an Vertretungen von kommunalen Berbänden". Benn Gewerbegerichte fich auch an parla= mentarische Körperschaften wandten, so wurde baran nicht Anftoß genommen. Als aber im Jahre 1899 das Gewerbegericht Berlin an den Reichstag den Antrag richtete, den Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältniffes (jog. Zuchthausvorlage) abzu= lehnen, verweigerte der Oberpräfident, durch deffen Bermittlung das Gewerbegericht den Antragsbeschluß an feine Abreffe gelangen laffen wollte, die Beitergabe. Auf eingelegte Beschwerde entschied der Bandelsminister, daß Anträge von Gewerbegerichten an gesetgebende Körperschaften unzuläsfig seien. Die Novelle hat hieraus Anlaß genommen, die "gesetzgebenden Rörverschaften der Bundesftaaten oder des Reichs" ausdrücklich einzufügen.

Wenn trotz der ausreichenden gesehlichen Grundlage die Gut= achtertätigkeit der Gewerbegerichte bisher keine rechten Fortschritte gemacht hat, so liegt der Grund dafür zunächft in der mangelnden Organisation der interessierten Rreise. Auf seiten der Unternehmer besteht in dieser Beziehung überhaupt keine Organisation. Der einzige Ort, an dem ein tätiger Verein von Arbeitgeber=Beisitzern befteht, ift meines Biffens Berlin. In Sannover scheint ein derartiger Verein nur vorübergehend in Tätigkeit gewesen zu fein. Filt bedeutende Intereffen der Groß-Unternehmer genügen überall die Handels- und Gewerbekammern; diefe find zudem einflußreicher als die Gewerbegerichte, und die Unternehmer find unter fich. Dem Rleingewerbe, so weit es an öffentlicher Tätigkeit teilnimmt, bieten die Innungen und Handwerkstammern den genügenden und in letter Zeit auch laut genug erklingenden Resonanzboden. Die Arbeiter andrerseits find dadurch, daß unfere Gesetzgebung ihnen bisher nur das Reichstags-Wahlrecht erteilte, aber jede maßgebende Beteiligung an der Landes- und Ortsverwaltung entzog, noch zu fehr gewöhnt, fich nur mit den Fragen der hohen und höchften Politik zu be schäftigen; erft seit einigen Jahren mächft die Arbeiterbevölkerung in die kleinen Fragen der Berwaltung binein. Die gewerkschaftliche

Arbeiterbewegung ift hinter der politischen in Deutschland zurück-Verstreut find hier und da zahlreiche Anregungen von aeblieben. feiten der Arbeiter=Beisiger ausgegangen, die an allen größeren Gewerbegerichten durch ein Syftem von Obmännern organisiert find. Aber die von den Arbeiterorganisationen ausgehenden Vorschläge zu Anträgen, ftoffweise erfolgend und nicht immer mit genügender Sach= fenntnis redigiert, können zwar im Einzelfalle einen Erfolg haben. find jedoch bis jetzt nicht imftande gewesen, das fehr bedeutende Hilfsmittel, welches die deutsche Arbeiterbewegung auch für einen Teil ihrer Intereffen an einer Gutachter=Tätigkeit der Gewerbe= gerichte herausbilden könnte, genügend in Bewegung zu seten. Soweit ift andrerseits an allen großen Blätzen die gewerkschaftliche Organisation vorgeschritten, daß es ihr ein leichtes ift, in jeder ihre Lebensintereffen ergreifenden Frage eine impofante Bolksversammlung zuftande zu bringen, die auf die Öffentlichkeit einen größeren Einfluß übt, als ein in behördlichen Formen zuftande gebrachter Beschluß.

Aberall also, wo es sich barum handelt, einen Intereffen= Standpunkt mit möglichfter Energie zur Geltung zu bringen, befigen beide Teile geeignetere Mittel, als das Gewerbegericht : die Arbeit= geber an ihren gesetzlichen Bertretungen, die Arbeiter in der Ber= anstaltung von Maffendemonstrationen. Die Bedeutung der gewerbegerichtlichen Gutachten liegt nicht in der größeren Energie des hier gebotenen Mittels, sondern in der Verschiedenheit feiner Grundlage. Intereffenvertretungen fprechen fich mit Einseitigkeit aus und follen Ein gewerbegerichtliches Gutachten stellt in unserm ganzen es tun. öffentlichen Leben die einzige Möglichkeit dar, eine autoritative Meinungsäußerung zuftande zu bringen, deren Befen in ihrer 3mei= feitigkeit liegt. Es bewegt sich ganz in der Richtung des Gesetzes, wenn bie preußischen "Borschläge" zu Ortsftatuten bie Anordnung empfehlen, daß bei Meinungsverschiedenheiten in Protokollen ersichtlich gemacht werden muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden find. Liegt in einem folchen Falle die Eigenart des Gutachtens darin, daß es gerade die Anschanungen der beiden Seiten widerspiegelt, so muß freilich auch das Wahlsystem derart eingerichtet fein, daß der Ausspruch der Beisitzer in der Tat als Meinungsäußerung der Klaffe gelten fann, die fie vertreten. Das ift in vollem Umfange bei der Mehr=

heitswahl nicht ber Fall, wohl aber bei der Verhältniswahl. Bo bie Verhältniswahl eingeführt wird (S. 444), da ift fie gleichzeitig ein Schritt vorwärts in der Gewährung höheren Ansehens an die Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts. In diesem Punkte bedeutet die Berhältniswahl nicht bloß für die Minderheit, zu deren Schutz fie bestimmt ist, sondern sogar für die Mehrheit, die Size abgibt, einen Machtzuwachs. Andrerseits opfert die Mehrheit durch ihren Verzicht in dieser Beziehung nichts. Denn für Meinungsäußerungen, deren Kraft gerade in ihrer Einseitigkeit liegen soll, stehen ihr die oben erwähnten wirksameren Mittel nach wie vor zur Verstügung.

Man follte meinen, daß die Gewerbegerichte, wenn fie nicht gefragt werden, von ihrem Initiativrecht einen defto reichlicheren Gebrauch machen würden. Uber die Zahl der gestellten Anträge ift noch geringer, als die der Gutachten. Auch hier ftand im Jahre 1896 Hamburg an der Spitze mit 6 Anträgen. Dann folaten Brandenburg und Trier mit je 4, Dortmund, Raffel und Frankfurt a. M. mit je 2, Barmen, Ludwigshafen, Ravensburg, Stuttgart mit je 1 Antrage, zusammen 24. Dieje Gesamtzahl ift im Jahre 1900 nicht bloß nicht gestiegen, sondern sogar noch ganz erheblich, auf 15, zurückgegangen. Neben Frankfurt a. M. mit 3 Anträgen erscheint Ludwigsburg in Württemberg, eine Stadt von etwa 20000 Einwohnern mit derselben Biffer; eine jedenfalls nur barauf zurud: zuführende Leiftung, daß an der Spike diefer Stadt wie ihres Gewerbegerichts eine Persönlichkeit fteht, die für die Bedeutung des Gewerbegerichts auch nach diefer Seite hin besonders viel Verftändnis und Umsicht zeigt. Nimmt man dazu noch Gelfenkirchen mit 2 Anträgen, fo bleiben im übrigen nur 7 vereinzelte Fälle: Halberftadt, Lägerdorf, Kaffel, Biebrich, Höchft a. M., Köln, Trier.

Allerdings scheinen die beiden Jahre 1896 und 1900 — die einzigen, über welche vollständige Aufnahmen vorliegen — an Gutachten und Anträgen nicht gerade zu den fetten Jahren zu gehören. Im Jahre 1893, wo die damals schwebende Frage der Ausnahme-Bestimmungen für die industrielle Sonntagsruhe, sowie später die Berlepschschen Grundzüge einer Handwerkervorlage in allen Gegenden des Reiches den Gewerbegerichten vorgelegt wurden, muß dadurch allein schon eine bedeutende Anzahl von Gutachten (mehrere hundert)

herbeigeführt worden sein. Auch sonft zeigen die bisher vorge= kommenen Gutachten und Anträge, wie weit der Rreis der Mißftände ift, über welche die Gewerbegerichte mit Erfolg anzuhören wären. So geht die Einführung schriftlicher Arbeitszettel, einer für die Vermeidung von Unklarheiten höchft wichtigen Einrichtung, auf die Anträge von Gewerbegerichten in Düffeldorf, Trier, Dortmund, Leipzig, Röln, Rönigsberg u. a. D. zurück. Mit der Frage von Ortsftatuten zur Einführung wöchentlicher Löhnung, über Auszahlung des Lohnes für Minderjährige u. a. haben fich Berlin, Königsberg, Mainz und Köln beschäftigt, letzteres außerdem mit der Einführung von Lohnbüchern zum Zwecke reellerer Lohnberechnung in der bortigen Textil=Industrie. Die Freitags=Löhnung, eine Einrichtung von gar nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung für die Sonntags= Einkäufe der Arbeiterfrauen, hat Ravensburg befürwortet. Die Erweiterung der Sonntagsruhe ift mehrfach Gegenstand der Gutachter= tätigkeit gewesen (so Ulm betreffend 2Uhr=Ladenschluß.) über die Frage, ob der Arbeiter einen Anfpruch auf ein Zeugnis über feine Ehrlichkeit habe, hat sich Hanau in Rücksicht auf die dortige Edel= stein=Industrie geäußert. Als in Dortmund vielfach Arbeitsord= nungen beanftandet wurden, und über die Polizeibehörde Beschwerden bei dem Regierungspräsidenten eingingen, hat dieser das Gewerbegericht Dortmund zur Meinungsäußerung aufgefordert und ein umfaffendes, ausgezeichnet orientierendes Gutachten erhalten. Ganz besonders geeignet dürften die Gewerbegerichte zur Mitwirkung bei allen Reformen sein, welche sich auf die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter beziehen. In Frankfurt a. M. hat auf Anlaß des Gewerbegerichts der Magistrat bestimmt, daß bei ftädtischen Arbeitern der Sonnabend als Löhnungstag ausgeschloffen sei. Auch in Köln hat sich das Rgl. Gewerbegericht mit den Arbeitsverhältniffen ber ftädtischen Arbeiter beschäftigt. Damit hängt zusammen die Ber= gebung ftädtischer Arbeiten im Wege ber Submission (S. 321), weil auch hierbei durch die Gemeinde ein Einfluß auf die Arbeitsver= hältniffe geübt werden kann (Frankfurt a. M.). Don einzelnen Berufs= gruppen haben namentlich die Bauarbeiter die Gewerbegerichte beschäftigt, sowohl die Verhütung von Unfällen (Frankfurt a. M.), als auch die Ausfälle der Forderungen bei Bauschwindel (Berlin, Trier). Berlin hat sich ferner mit den Abelständen im Buchdrucker=

und im Bäckergewerbe beschäftigt. Aber auch Fragen außerhalb des Arbeitsvertrages find für die Gewerbegerichte geeignet: anderweite Normierung des ortsüblichen Tagelohns für Krankenversicherung 2c. (Röln, Riel u. a.), Manderung des Krankenversicherungs-Gefetes überhaupt (Rönigsberg), Bolizeiftunde (dasf.) u. ä. In Frankfurt a. M. hat fich im Sommer 1893 das Gifenbahn=Betriebsamt an das Gewerbegericht gewendet, um die Bunfche der Arbeiter für den Binter-Fahrplan kennen zu lernen. - Endlich aibt die eigene Berfassung den Gewerbegerichten Stoff zu Gutachten und Anträgen. So die Einführung von Bählerliften (Frankfurt a. M.), die Bahl nach Berufsgruppen (Röln), die Beschränfung der Gewerbegerichte burch Innungs-Schiedsgerichte (S. 436), taufmännische Gewerbegerichte (S. 482). Die leidige Frage nach der Kompetenz des Gewerbegerichts für Bausdiener, Röchinnen 2c. der Reftaurateure wurde für Berlin durch übereinstimmendes Vorgehen der Behörden im Anschluß an ein gewerbegerichtliches Gutachten erledigt (S. 430). Gegenwärtig scheint der Notschrei der Gärtnergehilfen über ihre gerichtliche Heimatlofigkeit (S. 431) eine größere Anzahl von Gewerbegerichten zu Anträgen zu veranlaffen. Wenigstens einen Bunkt gibt es auch, in dem Initiativ= anträge von Gewerbegerichten oder doch eine damit nahe verwandte Tätigkeit ihrer Mitglieder, einer großen ganz Deutschland durchziehenden Reform die Wege gebahnt hat: die Ginführung öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise (S. 140-141).



# 11. Die Zukunft der deutschen Gewerbegerichte.

Unfere Versuche, die Bewährung des Gewerbegerichts=Gesetses an den nun bereits 10-12 jährigen Erfahrungen zu meffen, haben weitaus überwiegend ein günftiges Ergebnis zu Tage gefördert. Nicht einmal da, wo die Tätigkeit unbedeutend geblieben ift (Gut= achten und Anträge), konnte den gesetzlichen Bestimmungen bie Schuld beigemeffen werden. In Betreff der Einigungsämter ergab der Vergleich mit dem Auslande, daß Deutschland trotz der völligen Neuheit des Gebietes in der gesetzlichen Formulierung sogar be= fonders glücklich gewesen ift. In der Prozestätigkeit spricht die weitgehende Beliebtheit der Gewerbegerichte in der Arbeiterwelt und das nach anfänglichem Mißtrauen jetzt beständig steigeude Ansehen bei den Arbeitgebern das günftigfte Urteil, das einer Gerichtsbarkeit gesprochen werden kann. Nur in einem Punkte hat sich die gesets= liche Grundlage so ganz entschieden nicht bewährt, daß eine zu= fünftige Reform zweifellos an diesem Bunkte wird einsetzen müffen. Er betrifft die Regelung ber Zuftändigkeit.

Sucht man die Fülle von Kompetenzstreitigkeiten, die an uns vorübergezogen find (S. 429—440), nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen, so ergeben sich hauptsächlich folgende Gruppen:

1. Die Fälle, welche in dem Gewerbegerichts - Gesch felbst mit direkten Borten bezeichnet sind, über deren Eximierung vom Gewerbegericht man sich beim Erlaß des Gesetzes vollständig klar war. Diese stellen bereits 3 Gruppen dar: a) die Werkmeister und höheren Angestellten mit mehr als 2000 Mkt. Gehalt (§ 3); b) die Gehilfen in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie die Arbeiter der Militär= und Marineverwaltungen (§ 81); c) die Lehrlinge der Innungen und die Gesellen der Innungsschiedsgerichte (§ 84). Die Abgrenzung schon dieser Gruppen hat sich in der Praxis sehr viel schwieriger und zweiselhafter gestaltet, als man ahnte.

Hierzu kommen

2. solche Kategorien von Arbeitern, die nicht unter das Gewerbegerichts-Gesch fallen, weil auf sie die Gewerbeordnung oder ihr siedenter Titel keine Unwendung sindet. Diese stellte man sich bei Erlaß des Geschess nicht eigentlich als eximiert, sondern als außerhalb des Geschchtstreises liegend vor. Dennoch haben wir geschen, daß weder die landwirtschaftlichen Arbeiter, noch das Gesinde, noch gar die Arbeiter der Eisendahn=Verwaltungen von dem Geschickstreis so entsernt sind, daß sie nicht teilweise hineinragten; und selbst aus dem Gebiete des Unterrichts haben wir ein Beispiel kennen gelernt, wo es für die Klagende zum mindesten sehr nahe lag, an das Gewerbegericht zu gehen. Ebenso spielte die Frage wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit hinein.

3. Auch eine Tätigkeit, bie an sich der Gewerbeordnung untersteht, fällt gleichwohl aus ihrem Rahmen heraus, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird; also wenn sie betrieben wird a) nur gelegentlich, oder b) zu gemein: nützigen Zwecken, oder c) nur zum eigenen Bedarf (Regiebauten).

4. Ift ber gewerbliche Charafter ganz zweifellos, so kann noch ein Zweifel darüber auftauchen, ob der Klagende ein Arbeiter oder nicht vielmehr selbst ein kleiner Unternehmer ist, und zwar a) Zweisel, ob Aktordarbeit oder Wertverdingung; b) Zwischen-Unternehmer und vorgeschobene Person; c) Hausindustrielle. Von diesen Kategorien kann nur die letztere durch das Statut zweiselssfrei gestellt werden (§ 5, Abs. 2), übrigens auch nicht ohne damit alle Fragen über die Qualität als Heimarbeiter abzuschneiden.

5. Bei zweifellosem Charakter des Gewerbebetriebs ist noch die Frage, ob der Betreffende im Gewerbebetrieb beschäftigt ist, und nicht vielmehr a) bloß beim Berkauf, also im Handel, oder b) ob er Arbeiter, oder nicht vielmehr Objekt des Gewerbebetriebes ist (Frankfurter Schiebkärrcher).

Dazu kamen

6. Zweifel, ob ber Anfpruch aus dem Arbeitsverhältnis herrührt. Dieje find aber, soweit sie Ansprüche des Arbeiters betrafen, durch die Novelle klar gestellt (S. 427) und soweit sie Arbeitgeber betreffen können (Gegenklage), scheinen sie durch das Verbot der Aufrechnung im B. G. B. (§ 394) in die von uns nicht behandelten — Kontroversen des materiellen Rechts hinüber: gespielt zu sein.

Mit dieser sonderbar geregelten Zuftändigkeit nehmen die Ge werbegerichte in unserer heutigen Juftizverfassung eine Ausnahmestellung ein. In einer Verfassung der Zwilgerichte, die fast durchweg die Zuständigkeit nach der Höhe des Objekts bemißt, wird hier ein gänzlich verschiedener Einteilungsgrund gewählt und eine Ge-



richtsbarkeit nach einer Gattung von Streitigkeiten geschaffen (S. 426); eine solche Abweichung mag belangslos sein, wenn man für gewiffe kleine Kategorien Gerichte wie etwa die Rheinschiff= fahrts-Gerichte schafft. Aber für einen Vertrag, der für die weit= aus große Mehrzahl der Bevölkerung den einzigen beruslich in Be= tracht kommenden bildet, eine eigene Gerichtsbarkeit zu schaffen, be= beutet eine Durchbrechung der Gerichtsverfaffung, deren Folgen eben in der Schwierigkeit einer sachgemäßen Scheidung zwischen diesem und anderen Gerichten hervortreten.

Für die zukünftige Entwicklung aus diesem Zustand heraus bieten sich zwei Wege dar.

Entweder wird ber Grundgedanke, auf dem bie Gewerbegerichte beruhen, noch weiter entwickelt, und es werden dieser Gerichtsbarkeit alle Arbeitsverträge, auch die der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienftboten, unterstellt. Damit würde der größte Teil der gegenwärtigen Buftändigkeits= 3weifel beseitigt werden. In diefer Richtung liegen die Anträge, die die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags bereits wiederholt eingebracht hat. Entwickeln sich dann die Einigungsämter sowie die Gutachter=Tätigkeit in der von uns fliggierten Form, so tann baraus mit dem Arbeitsnachweis und einer Arbeitslofen=Bersicherung zusammen ein Syftem kommunaler Arbeitsämter hervorgehen, deffen Grundzüge wir bereits gezeichnet haben (S. 251). In biefem Syftem würden etwa übrig bleibende Schwierigkeiten der Abgrenzung gegenüber den Juftizgerichten da= durch aufgewogen, daß andrerseits der individuelle und ber kollektive, der ftreitige und der unftreitige Arbeitsvertag, endlich auch der abgeschloffene und der unabschließbare (Arbeitslofigkeit) einer einheitlichen Verwaltung unterftellt wären.

Der entgegengesetzte Weg würde dazu führen, eine Zuständig= teits=Begrenzung, die sich in der Praxis so wenig bewährt hat, wie die der Gewerbegerichte, gänzlich fallen zu lassen und sich dem allgemeinen Grundsatz der heutigen Gerichtsverfassung anzubequemen, wonach die Zuständigkeit sich nach der Höhe der Objekte richtet. Dann würde aus den Gewerbegerichten das unterste Glied der allgemeinen Gerichtsverfassung hervorgehen, dem alle kleinen Objekte bis zu einer gewissen Bertgrenze (mag dieselbe nun 100 oder 300 Mark sein) unterstellt werden. Dies würde zwar eine

Rücktehr zu dem Brinzip bedeuten, deffen Verlaffen die erste Borbedingung für das Entstehen der Gewerbegerichte war. Allein es würde hierin nicht eine Aufhebung sondern eine Verallgemeinerung der Gewerbegerichte liegen. Drei Fortschritte würden hauptsächlich mit diefer Verallgemeinerung in die Gerichtsverfaffung bineingetragen werden. Erstens bie veränderte Besehung der Richterbank. Nict nur daß zur Zivilrechtsprechung Laien hinzugezogen würden. Œŝ müßte auch der zufünftige Wahlmodus Garantien dafür geben, daß nicht wie bei Schöffen und Geschworenen die Arbeiter trotz gesetlicher Gleichberechtigung tatfächlich hinausgedrängt werden. Eine leichte Aufaabe würde der Wahltechnik damit nicht gestellt sein. Denn die begriffliche Notwendigkeit zweier Bahlkörper nach Arbeitgebern und Arbeitern hört auf, wenn der Arbeitsvertrag nicht mehr die einzige Rompetenz dieser Gerichte ift. Immerhin wäre es nicht gerade unmöglich, auch zu einem Gericht mit allgemeiner Rompetenz Arbeitgeber= und Arbeiter=Bertreter mählen zu lassen, indem man fich begnügt, die Gegenfätze, die zwar für diese Gerichte nicht mehr bie einzigen, aber immerhin doch noch die bedeutfamften fein werden, zu Borte kommen zu lassen. — Ein zweiter Fortschritt würde darin liegen, daß die unterste Stufe von der übrigen nun boch einmal auf große Sachen zugeschnittenen Juftizverfassung losgelöft und in einen nahen Zusammenhang mit der Ortsgemeinde gebracht ift. Erft das ermöglicht den Grad von Schleunigkeit, der für diese Angelegenheiten erforderlich ift (S. 446). Diese Reform würde darauf Gemeindegerichte (Gerichtsverfaffungs = Gefet binauslaufen, daß § 148), wie fie fich in Bürttemberg erhalten haben, aber in erweiterter und felbständiger Form im ganzen Reich allgemein gemacht würden. Allerdinas hätte eine folche Reform auch eine bedeutende finanzielle Seite, und es ließe sich ben Gemeinden nicht zumuten, dem Staate die Rosten für die unterste Stufe der Justiz einfach abzunehmen. -Endlich würde drittens die Rückkehr zum alten Brinzip und die bloße Zusammenfassung kleiner Streitigkeiten nach dem Objekte in einem wesentlich anderen Sinne geschehen, als das früher der Fall war. Wenn beispielsweise in Breußen eine berartige unterfte Wertflufe burch die Verordnung von 1833 eingeführt wurde, so geschah es deswegen, weil man die Objekte für zu unbedeutend hielt, um ihnen ben aanzen Apparat des sonftigen Gerichtsverfahrens zu widmen.

Digitized by Google

Diefe Gerinaschätzung fam auch äußerlich zum Ausdruck, indem der Gefetzgeber Sachen, bei denen es fich um 50 Thaler oder darunter handelte, glattweg als "Bagatelle" bezeichnete und behandelte. Daß biefe fo verächtlich benamten Angelegenheiten in Wahrheit für den größten Teil der Bevölkerung ihr gesamtes geschäftliches Lebens= intereffe ausmachen, übersah der Gesetzgeber und übersah ber praktische Jurift, weil die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage vor Gerichte, bie auf fie nicht eingerichtet waren, in ber Regel gar nicht erft gebracht murden. Jest aber würde diese unterfte Stufe in allem Wefentlichen als eine Gerichtsbarteit über den Arbeits= vertrag aufgefaßt werden. Es würden ihr nicht etwa bloß die 100000 Sachen zufließen, auf die man gegenwärtig die jährliche Rechtsprechung der Gewerbegerichte schätzen kann, sondern die un= geheure Bahl von Lohnstreitigkeiten, die heute uneingeklagt bleiben, weil es keine geeignete Gerichtsbarkeit für fie gibt. Für eine derartige zufünftige unterfte Stufe der Gerichtsbarkeit würde der Arbeitsvertrag ebenso form= und farbegebend fein, wie feine Igno= rierung die Boraussetzung des alten Bagatell=Prozeffes bildet.

Dies bie beiden grundfätlich möglichen Entwicklungswege. Wahrscheinlich wird aber weder der eine, noch der andere beschritten Unfere Zeit neigt nicht zu gesetzgeberischen General= werden. Voraussichtlich werden die Gewerbegerichte Bereinigungen. هاه Gerichte für den gewerblichen Arbeitsvertrag bestehen und die Unter= ftufe der Juftiz durch eine Wertgrenze bestimmt bleiben. Man wird eine Weiterentwicklung der Gewerbegerichte, wenn sie von den beteiligten Bevölkerungsschichten mit Entschiedenheit verlangt wird, nicht hemmen; aber man wird vor jeden gründlichen Umgestaltung zurückschrecken. Das ift der hauptgrund, weswegen es für die Befriedigung der Anforderungen, die die große Mehrzahl der Bevölterung an die Zivilgerichtsbarteit ftellt, wenigstens für die nächfte Beit von so großer Wichtigkeit ift, ben Gewerbegerichten keinerlei luftbeengende Konkurrenz zu schaffen (S. 491), sondern diesem jungen Schößling unferes öffentlichen Lebens feine Reim- und Triebtraft ungeschwächt zu erhalten.

# 12. Der Verband deutscher Gewerbegerichte.

In noch höherem Maße, als die Gewerbegerichte felbft, tann ber Verband, zu dem fich ber größte Teil berfelben zusammengetan hat, als eine vereinzelt daftebende Erscheinung unseres öffentlichen Lebens bezeichnet werden. Zwar daß Behörden zu verbandsartigen Vereinigungen zusammentreten, ift in Deutschland nichts unerhörtes. Die Selbstverwaltungsbehörden pflegen diese Art der Zusammenfünfte und betrachten die Befuanis dazu als einen Ausfluß ihrer, nur der gesetlichen Beschränkung unterliegenden, Autonomie. Die Städtetage, die Zusammenfunfte der Landesdirektoren in Preußen, ber Landes-Bersicherungsanstalten (wenn man diese hierher rechnen tann) in ganz Deutschland, ber Statistischen Amter geben Beispiele reiner Behördenkongreffe. Daß aber Gerichte eine Bereinigung Eine richterunter sich bildeten, war sonft noch nicht vorgekommen. liche Behörde unterscheidet sich von allen andern badurch, daß bei ihren Entscheidungen Zweckmäßigkeitsgründe ausgeschloffen find, daß bier ausschließlich die persönliche Uberzeugung ihrer Mitglieder, nicht die Rücksicht auf die Überzeugung anderer in Betracht kommen darf. Es war wohl möglich, von einer Berbandsgründung Beein= fluffungen zu befürchten, welche die Rechtsprechung in irgend eine bestimmte Bahn drängen sollten. Solchen Befürchtungen hatte man vielleicht entgegenhalten können, daß die Gewerbegerichte nicht bloß Gerichte find, sondern traft ihrer Gutachter und einigungs= amtlichen Tätigkeit auch Verwaltungsbehörden und in besonders weitem Umfange mit Zweckmäßigkeits-Aufgaben befaßt find. Der Verband deutscher Gewerbegerichte hat sich jedoch niemals hinter diefe Ruliffe zurückgezogen, fondern offen bekannt, daß die Rechtsprechung, wie fie ber hauptteil ber gewerbegerichtlichen Tätigkeit in, auch ben nächftliegenden Teil der Verbandstätigkeit zu bilden habe. Diefe Offenheit hat für den Verband und für die Tätigkeit der Gewerbe-gerichte selbst die segensreichsten Folgen gehabt. Denn jene Gesahr einer ungehörigen Beeinfluffung konnte nur vermieden werden, indem man ihr ins Gesicht fah.

Das Bedürfnis für eine Berbandsbildung war bei den Gewerbe= gerichten im Unterschiede zu anderen Gerichten dadurch gegeben, daß für sie keine einheitliche höhere Inftanz vesteht. Wenn sonach eine gewiffe Einheitlichkeit der Rechtsprechung sich entwickeln sollte, so konnte als übergeordnete Instanz nur noch die Wiffenschaft vom Arbeits= vertrage angesehen werden. Eine solche Biffenschaft aber fehlte, und bas Material dazu floß eben nur in den Gewerbegerichten zu= fammen. So ergab sich hier die Notwendigkeit einer Bereinigung zum Zwecke des Austausches von Erfahrungen und Meinungen, aber unter Fernhaltung jeder Beeinfluffung der einzelnen Gerichte oder vuch nur des Anscheines einer folchen.

In wie hohem Maße das Bedürfnis nach einer folchen Bereinigung vorhanden war, geht aus der Entstehungsgeschichte bes Die Vorsitzenden der beiden benachbarten Berbandes hervor. Gewerbegerichte Mainz und Frankfurt, der damalige Beigeordnete (jetzige Oberbürgermeister) Gaßner und Stadtrat Flesch, standen seit Erlaß des Gewerbegerichts-Gesetses in einem derartigen persönlichen Meinungsaustausch und wünschten diesen auf einen größeren Kreis auszudehnen. Auf ihre Einladung fanden sich am 11. Juni 1893 in Mainz 14 Gewerbegerichte aus der Rhein-Maingegend, ang Baden und Bürttemberg zusammen, begründeten einen "Verband füls-weftbeutscher Gewerbegerichte" und setzten einen Ausschuß zur Vor= bereitung von Satzungen ein. Bevor biefe Satzungen noch einer neuen Berfammlung vorgelegt werden konnten, waren auf eine neuen Versammlung vorgelegt werden tonnten, waren auf eine Benachrichtigung der anderen beutschen Gewerbegerichte aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands so viele Aufnahmegesuche eingegangen, daß der Name nicht aufrecht erhalten werden konnte, sondern in "Verband deutscher Gewerbegerichte" geändert werden mußte. Unter den ersten Beitretenden befanden sich München, Leipzig, Hannover, aber auch Mittel- und Kleinstädte, wie Beuthen D./C., Graubenz u. a. m. Die rheinischen Gewerbegerichte, die zuerst die 35

Jaftrow, Sozialpol. u. Berwaltgswiff. 28b. I.

#### III. Buch: Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Absicht hatten, eine Vereinigung für sich zu begründen (wahrscheinlich in der Annahme, daß für den Ersahrungsaustausch hauptsächlich Versammlungen in Aussicht genommen seien), gaben diese Absicht sehr schnell auf. Die Tendenzen, aus denen der Verband hervorging, sind in dem Antwortschreiden Osnabrücks vom 10. Juli 1893 besonders deutlich zum Ausdruck gebracht:

"Bährend über die Tätigkeit und Rechtsprechung der übrigen Gerichte ein Material in fast überreichlichem Maße zu Gebote steht, waren die Gewerbegerichte bislang im wesentlichen auf die in ihrer eigenen Praxis gemachten Ersahrungen beschränkt. Eine nähere Renntnis desjenigen, was bei anderen Gewerbegerichten vorkommt, ist für das einzelne Gewerbegericht mindestens ebenso wichtig, wie die Urteilssammlungen u. s. anderer Gerichte es für diese und die untergeordneten Gerichte sind; und wenn irgendwo, so ist bei ben gewerblichen Streitsachen eine nur durch Renntnis der Rechtsprechung von anderen Gewerbegerichten und die daburch beförderte Prüsung der eigenen Rechtsprechung ermöglichte gleichmäßige Juditatur für das gewerbliche Eeben von größter Bichtigkeit. — Vorderhand gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß auch die Mitteilung wichtiger Urteile der Berufungsgerichte und eine fortlaufend zu ergänzende Übersicht sämlicher vorhandenen Gewerbegerichte und ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wünschenswert sein wirde."

Der Verband zählte ein Jahr nach feiner Begründung 73 Gewerbegerichte und umfaßt gegenwärtig 193, das ift die Mehrzahl aller in Deutschland bestehenden Gewerbegerichte, und zwar wenn man die mit minimalem Umfang — die bloßen Zwerg=Gewerbegerichte — wegläßt, die weitaus große Mehrzahl.

Der Verband hat seine erste und michtigste Aufgabe in der Veröffentlichung von Urteilen und in der miffenschaftlichen Besprechung einschlägiger Streitfragen erblickt, wossur im Jahre 1896 seinen Verbandsmitteilungen die Gestalt einer selbständigen Monatsschrift "Das Gewerbegericht" gegeben wurde. Nach einiger Zeit stellte sich heraus, daß es für diesen Zweck neben der Zeitschrift einer zweiten Veranstaltung bedurste, die das einschlägige Material im weiteren Umfange, als es im Druck möglich war, handschriftlich sammelte und ordnete. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1900 eine eigene Archivverwaltung begründet, die zunächst ebenfalls die Rechtsprechung bearbeitete. Um die Sammlung nicht einseitig zu gestalten, mußte versucht werden, auch Urteile der Amts=, Land= und Oberlandesgerichte, soweit sie das Recht des Arbeitsvertrages betrassen,

zu erlangen. Auf ein bezügliches Rundschreiben an die beutschen Landes-Juftizverwaltungen find zunächft von 19 Juftiz- und Staats-minifterien (darunter die faft aller größeren deutschen Staatsnutz-ftimmende Antworten eingegangen; weitere stehen in Aussicht. — Mit der Zeitschrift und dem Archiv steht eine dritte Einrichtung in Ber-bindung: die Statistik. Junächst handelte es sich darum, den Bestand ber Gewerbegerichte aufzunehmen; benn auch hierfür fehlte es an jeder einheitlichen amtlichen Beranstaltung. Auf Antrag des Berbandes wurde im August 1895 in allen deutschen Staaten eine amtliche Aufnahme der vorhandenen Gewerbegerichte veranstaltet, die der Berband zu einem geographisch geordneten Berzeichnis mit Angabe der Juftändigkeit zusammenstellte. Sodann wurde versucht, einen ftatistischen Überblick über die Tätigkeit jedes einzelnen Gewerbe-gerichts (Zahl und Dauer der Prozesse, Art der Erledigung, Höhe der Streitobjekte, Berufungen, — Einigungsämter, Gutachten und Unträge) zu erlangen und durch den Druck zu veröffentlichen. Eine solche Statistik ist die jest zweimal, über die Jahre 1896 und 1900 auf= genommen worden und bildet eine Hauptquelle für die Kenntnis der gewerbegerichtlichen Tätigkeit in Deutschland. Als bei der Beratung der ersten Gewerbegerichts-Novelle (1898/99) der Reichstag statistisches ver erpen Gewervegerichts-Vcovelle (1898/99) der Reichstag statistisches Material über die disherige Tätigkeit der Gewerbegerichte verlangte, legte der Bundesrat die Statistik des Verbandsorgans vor, wie diese auch fortlaufend für das Statistische Reichsamt in seinem "Jahrbuch" die Grundlage bildet. Die einigungsamtliche und Gutachter=Tätigkeit ist (abgesehen von der Statistis) dis jetzt in gleichem Umfange wie die Rechtsprechung noch nicht behandelt worden; doch ist eine berartige Behandlung sowohl seitens der Archivverwaltung, als auch seitens der Ausschwicht im Muslicht anzummen

der Zeitschrift in Aussicht genommen. Gestücht auf diese immerhin umfangreiche Tätigkeit und auf die Anerkennung ihres wissenschaftlichen Charakters ist der Verband ganz allmählich dazu übergegangen, auch größere Versammlungen zu veranstalten und hat hierbei die günstigsten Erschrungen zu verz zeichnen gehabt. Für die Versammlung setzte sich gewohnheitsmäßig der September sest. Auf zwanglose Zusammenkünste, die aus Anlaß des Armenpsleger=Tages in Leipzig (1895) und in Straßburg (1896) stattsanden, folgte im Jahre 1897 eine formelle Verbands= versammlung in Karlsruhe, die sich an die Arbeitsnachweis=Konferenz (G. 74) und ben von diefer gewählten Termin des Bereins für Gesundheitspflege anschloß. Der Verbandstag in Mainz (1900) nahm einen solchen Umfang an, daß der Versammlungsbericht ausführlich gedruckt wurde. Der Verbandstag in Lübeck (1901) wurde außerdem durch gedruckte Vorberichte unterstützt, zu denen die Archivverwaltung nicht nur das Material an Statuten beutscher Gewerbegerichte für eine erste vergleichende Behandlung, sondern auch internationales Material für die Einigungsämter in den europäischen Staaten beschaffen konnte. Für die nächsten Jahre ist in Aussicht genommen, daß der Verband deutscher Gewerbegerichte und der Verband deutscher Arbeitsnachweise abwechselnd tagen. Im Jahre 1903 wird der Verband sür die Oresdener Städteausstellung einen Rückblick über seine dann 10 jährige Tätigkeit veranstalten und damit eine Ausstellung der beutschen Gewerbegerichte (geographische Verbreitung, Statistik z.) verbinden.



Gevrg Reimer Berlag



Berlin W. 35 Lüțowfraße 107-8.

# Verhandlungen der "Besprechung über kommunale Anleihen". Nürnberg, 12. September 1899.

Auf Grund stenographischer Aufzeichnungen herausgegeben von

### Dr. J. Iastrow

Privatdozent an der Universität Berlin.

Mit 7 Anlagen (Tabellen, Statuten 2c.) und Sachregister.

Preis Mart 4.-.

"Die erste Borausssehung für eine erfolgreiche Behandlung der Frage nach der besten Befriedigung des Kreditbedarfs der Kommunen ist eine Klärung der tatsächlichen Verhältnisse, und für diese bietet der Jastrow'sche Bericht ein reiches und daukenswertes Material, das völlig neu ist."

(Reichs=Anzeiger v. 24. 11. 1900.)

Digitized by Google

# Das Gewerbegericht.

Monatsichrift des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte.

Herausgegeben

von

Dr. J. Jastrow, Charlottenburg-Berlin, und Dr. R. Flesch, Frantfurt a. M.

Jährlich 12 Nummern. Breis jährlich Mf. 3.-.

Ständige Rubriken: Rechtsprechung, Necht des Arbeitsvertrages, Ver= faffung und Verfahren, Einigungsämter, Gutachten und Anträge, Junungs Schiedsgerichte, Allgemeines über Gewerbegerichte, Literatur, Verbandsange= legenheiten.





Berlin W 35 Lüşowftraße 107-8.

# Der Arbeitsmarkt.

Halbmonatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarktberichte.

Bugleich

## Organ des Perbandes deutscher Prbeitsnachweise.

Herausgegeben von

Dr. I. Jaffrow, ' Privatdozent an der Universität Berlin.

#### Jährlich 24 Nummern.

Preis halbjährlich Mf. 2.-.

Der "Arbeitsmarkt" ist die einzige Zeitschrift Deutschlands, die sich zur Aufgabe macht, in kurzgefaßten, unparteiischen Übersichten über die Lage des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes in den einzelnen Gewerbszweigen zusammenhängend zu unterrichten. Der letzte Jahrgang brachte Berichte über folgende Erwerbszweige:

Landwirtschaft, Bergbau und Hütten, Steine und Erden, Metalle und Maschinen, Tertilgewerbe, Papier, Leder, Holz= und Schnikstoffe, Nahrungs= und Genußmittel, Bekleidung und Reinigung, Baugewerbe, Graphische Gewerbe, Verkehr, Beherbergung und Erquickung, Häusliche Dienste. Uls Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise bringt die Zeit=

Als Organ des Verbandes deutscher Arbeilsnachweise bringt die Zeitschrift monatlich einen Uberblick über die

Dermittlungsergebnisse von 133 Arbeitsnachweisen des Deutschen Beichs fowie anhangweise von solchen aus Österreich und der Schweiz. Die Zeis schrift behandelt ferner die Organisation des Arbeitsnachweises, sowie in Zusammenhange damit die Arbeitslosen-Fürsorge, das Lehrlingswesen und die Fortbildung u. s. w.

Fernere ftändige Rubriken find:

Wetterbericht, Mitgliederziffern der Krankenkassen, Markenerlös der Invaliden = Bersicherung, Börsenkurse, Streikverzeichnisse, Lebensmittelpreise 2c.

3u beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

•

.

.

•





### GENERAL LIBRARY UNIVERSITY OF CALIFORNIA—BERKELEY

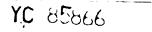
# RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

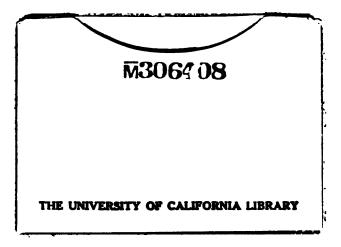
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed. Renewed books are subject to immediate recall.

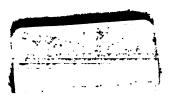
LD 21-100m 1 54(1887816)476

15 Feb '55 D C

Digitized by Google









nigitzed by Google